



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

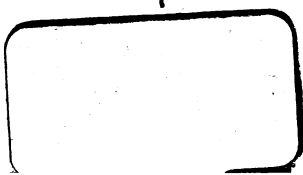
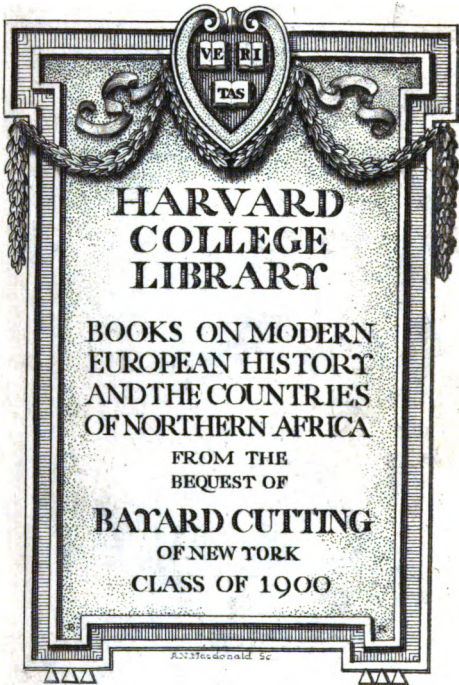
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Educ 4935.12.5



Verhandlungen
über die
Th e i l u n g s f r a g e
in Betreff der
Universität Basel
vor der
eidgenössischen Theilungskommission,
als bestelltem Schiedsgerichte.

Nach den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet.

E r s t e s H e f t .

Aarau, 1834.

Gedruckt bei G. F. Bied.

Educ 4935.12.5

Tscharner, Johann Friedrich



Cutting found
(2 vol in 1)

Vorerinnerungen.

Der Zweck gegenwärtiger Schrift ist doppelt, nämlich einmal und zunächst: Verbreitung vollständiger Kenntniß aller auf den Entscheid über die Theilung der Universität Basel Bezug habenden Aktenstücke, als nothwendiger Bedingung jedes richtigen Urtheils darüber; und sodann zweitens, nach dereinst völlig erledigter Streitsache: Wissenschaftlich-praktische Beleuchtung einiger dadurch zur Sprache gebrachten höchstwichtigen Rechtsgrundsätze.

Da nämlich der Spruch vom 9. Wintermonat 1833 nur die Theilbarkeit des Universitätsvermögens im Allgemeinen erklärt, über das Einzelne aber noch ein weiteres Partheiverfahren gestattet hat, so kann gegenwärtiges Heft blos den eben dadurch geschlossenen ersten Hauptabschnitt der ganzen Verhandlung umfassen, und bleibt also die

Mittheilung des nachfolgenden zweiten, sammt den Betrachtungen über beide, einer später erscheinenden Fortsetzung dieser Darstellung vorbehalten, von welcher alle übrigen Gegenstände des Theilungsgeschäftes ausgeschlossen sind.

Außer den namentlich, theils in den Parteyvorträgen, theils in den Abstimmungen der Schiedsrichter, angeführten Stellen aus Geschichtswerken und Gesetzbüchern, hat es, für Leser, die diesem besondern Gegenstande eine nähere Theilnahme und Aufmerksamkeit widmen wollen, zweckmäßig geschienen, jene Vorträge hie und da mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen zu begleiten, welche, obgleich zur Beurtheilung des Rechtspunktes nicht nothwendig, und von den altenmäßigen Beweisstellen scharf genug unterschieden, vielleicht doch etwas zu noch deutlicherer Auffassung des Zusammenhanges der Verhältnisse überhaupt beitragen können.

Die Veranlassung des gesammten, in seiner Art einzigen, Baseler Theilungsgeschäftes, welchem ein eidgenössisches Schiedsgericht nun bereits im sechsten Monate obliegt, und wovon die vorliegende Verhandlung nur eine einzelne Verzweigung

bildet, scheint hier einer umständlicheren Erwähnung um so weniger zu bedürfen, als, für den gegenwärtigen Zweck, der einleitende Tagesungsbeschluss selbst darüber hinlängliche Auskunft giebt.

Lehrreicher dürfte es seyn, bei der Betrachtung der, theoretisch-nothwendigen und praktisch nicht unwahrscheinlichen, Folgen zu verweilen, welche aus beiden, dem Beschlusse überhaupt und der Theilungsweise insbesondere, auf die künftige Gestaltung unseres öffentlichen Rechtes übergehen werden.

Denn, wie dort über die Stellung der eidgenössischen Stände zum gemeinsamen Bunde, so sind hier über die Verhältnisse einzelner Theile, Massen und Klassen der Staats-Einwohnerschaft zum besondern Stande oder Staate, Grundsätze der wichtigsten und durchgreifendsten Art aufgestellt worden, deren Anerkennung, unter so entscheidenden Umständen und von so bedeutender Stelle ausgesprochen, eines wesentlichen Einflusses auf die Fortbildung der Volksbegriffe und Volksgrundsätze über Gegenstände dieser Art unmöglich verfehlen kann.

Von ausgezeichnet inhaltsschwerer Folge erscheint

unter diesem Gesichtspunkte vor allem die Ansicht von der rechtlichen Grundlage korporativer Vermögensverhältnisse, so wie von der Wirkung eintretender Staatsveränderungen auf ihren Fortbestand, welche sich in dem hier mitgetheilten Spruche über die Universitätsfache entwickelt findet; und Beziehungen dieser allgemeineren Art sind es vorzüglich, was der Herausgeber, durch später darzuliegende Betrachtungen, der geschärfsten Aufmerksamkeit denkender Vaterlandsfreunde zur Prüfung empfehlen möchte.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Tagungsbeschluss über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse im Kanton Basel, in Kraft erwachsen den 26. August 1833 (als konstituierende Grundlage des ganzen Theilungsgeschäftes)	3
B. Urkunde der Aussteuerung (Dotations-Urkunde) für die Stadt Basel, von der schweizerischen Liquidationskommission in Freiburg in der Schweiz, den 7. Weinmonat 1803 festgesetzt (als Grundlage der damaligen Ausscheidung des Staatsgutes vom Stadtgute)	9
C. Rechtsvorträge der Parteien vom 2. Wintermonat 1833.	
Personal-Verzeichniß	20
Vortrag der Landschaft	24
Vortrag des Stadtheils	38
Nachweisung angeführter Beweiskellen, aus Geschichtswerken, Urkunden und Gesetzesvorschriften, mit eingestreuten Bemerkungen	53

	Seite
D. Abstimmungen der beidseitigen Theilungs- Kommissarien, in der Eigenschaft als Schiedsrich- ter, vom 9. Wintermonat 1833.	
Erster Antrag	93
Zweiter Antrag	97
Dritter Antrag	103
Nachweisungen und Bemerkungen .	140
E. Urtheil durch Obmannspruch vom 9. Wintermo- nat 1833	 161

Verhandlungen

über die

Teilungsfrage

in Betreff der

Universität Basel.

A.

Tagungsbeschluss

über

definitive Regulirung der politischen Verhältnisse
im Kanton Basel,

in Kraft erwachsen den 26. August 1833.

(Als konstituierende Grundlage des schiedsgerichtlichen Theilungs-Geschäftes.) *)

Die eidgenössische Tagung, in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagung vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel, in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil, in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagung nach Art. VIII. des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der obenerwähnten Tag-

*) Anmerkung des Herausgebers.

satzungsbeschlüsse gebieten, eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist,

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde wie bisanhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieser Gebietsauscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben; diese Verfassungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

Art. 4. Die bereits bestehende und eingeführte Verfassung von Basel-Landschaft, wie solche am 27. April 1832 vom Verfassungsrath in Lieshal beschlossen worden, soll ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 bei dem Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut vorstehendem Artikel 2 aber nunmehr dem Kanton Basel-Landschaft einverleibt werden. Die-

sen neuen Gebietstheilen wird der Schutz der Eidgenossenschaft gegen jede Verfolgung für frühere politische Handlungsweise zugesichert.

Art. 5. Hinwieder ist der Kanton Basel-Stadttheil verpflichtet, sich nach Art. 3. des gegenwärtigen Beschlusses eine eigene Verfassung zu geben.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in denjenigen Gemeinden, welche bis dahin zum Kanton Basel-Stadttheil gehört haben, als die Entwerfung und Vorlegung der Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil, soll mit aller Beförderung statt finden. Die eidgenössischen Kommissarien sind verpflichtet zu wachen, daß keinerlei Zögerung eintrete und werden allfällige Hindernisse durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel beseitigen.

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. Wenn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruktion erfolgt, so zählt die Ständestimme nicht.

Art. 8. Eine Kommission von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagsatzung, in welche auch die eidgenössischen Kommissarien wählbar sind, soll mit Ausschüssen beider Landestheile innert vierzehn Tagen zusammentreten, um Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen Theiles auszumitteln, immerhin in dem Sinn, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Die Kommission wird das Ergebnis ihrer Verhandlung, mit einem Gut-

achten begleitet, der Tagsatzung zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

Sollte einer der Landestheile, oder sollten beide, die Wahl von Ausschüssen unterlassen oder länger als acht Tage, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, verschieben, so wird die Kommission sich ihres Auftrags gleichwohl entledigen und in allem nach obstehender Vorschrift verfahren.

Art. 9. *) Das gesammte Staats-eigenthum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w. ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigem Fuß zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden.

Diese Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse befragen, nach Inhalt der dießfalls bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit andern Ständen.

Beide Landestheile ernennen hiefür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, und jeder derselben zwei Theilungskommissarien aus den Bürgern anderer Kantone; diese Ausschüsse besorgen gemeinsam mit (den) Theilungskommissarien das Liquidations- und Theilungsgeschäft, und schließen die dießfälligen Verkommnisse, nöthigen Falles auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungswesen ab.

*) Der gesperrte Druck in diesem Artikel findet im Original nicht statt, und ist hier bloß zum Behuf leichterer Auffassung angewandt worden. Eben so in mehreren nachfolgenden Aktenstücken. Anm. d. Herausg.

Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gültigen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommissarien scheidsrichterlich abzusprechen. Sie wählen sich zu diesem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons seyn soll. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung.

Den Theilungskommissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit besonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton Basel-Landschaft all' dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenössischen Kommissarien werden anordnen, daß der Regierung von Basel-Landschaft alles was aus Bezirks- und Gemeinds-Archiven während den dortigen Wirren durch die Regierung von Basel-Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt und unter Abfassung genauer Inventarien zurückgestellt werde.

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebiets eingeführt, und, nach amtlicher Erklärung der eidgenössischen Kommissarien, Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt seyn werden.

Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden, so wie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleistet und die Eidgenos-

fenschaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landesgebietes nicht weiter gefährdet seien.

Art. 12. Die Tagsatzung behält sich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherstellung für Rückzahlung der verursachten militärischen Okkupationskosten vor.

Also beschlossen Zürich, den 26. August 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung;
in deren Namen: der Amtsbürgermeister des
Vorortes Zürich,
Präsident derselben:

(L. S.)

(Sig.) Johann Jakob Hess.

Der eidgenöss. Kanzler: (Sig.) Ammann.

(Ein zweiter Beschluß, vom 27. August, welcher die Ausführung des voranstehenden anordnet, wird hier weggelassen, weil er keinerlei Vorschrift über die Theilungsverhandlung selbst enthält.)

B.

Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Basel.

Von der
schweizerischen Liquidationskommission in Freiburg
in der Schweiz den 7. Weinmonat 1803 festgesetzt.

(Als Grundlage der damaligen Ausschreibung des Staatsgutes vom Stadtgute.) *)

Wir der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediations-Akte aufgestellten Schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiermit an jedermann dem Rechtens.

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungs-Urkunde gewissenhaft befolgt.

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen, Municipal-Ausgaben der Stadt Basel genau erwogen und geprüft; den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach Maasgabe der Bevölkerung sowohl, als nach der topographischen Lage und dem größeren Umfang der Stadt, sorgfältig abgemessen und bestimmt; die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparthenisch berechnet.

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht auch solche der Stadt-Gemeinde Basel zum ausschließenden Eigenthum angewiesen.

Und deswegen über alle nachstehende Punkte die

*) Wörtlich, auch ohne Berichtigung der fehlerhaften Interpunktion, abgedruckt, nach einer dem Schiedsgericht vorgelegten Ausgabe von 1804. Basel bei S. Fliet.

Anmerk. d. Herausg.

nämliche Urkunde dreifach ausgefertigt; die eine, Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeachteten Herrn Bürgermeister und Rath des Cantons Basel, die dritte dem Stadt- oder Gemeinde-Rath von Basel, mit unsern Unterschriften und unserm Commissions-Siegel zugestellt haben. Mit dem klaren Bedenten und dem unabänderlichen Beschluß.

Nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde, sollen die Ansprachen der Stadt-Gemeinde Basel, an ein ihren Municipal-Bedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Cantons Basel, von nun an, und für alle kommende Zeiten ausgeglichen und abgethan seyn.

(I.) Vorerst dann haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit; die Bedürfnisse oder die Municipal-Ausgaben befallen für die Stadt Basel und erheischen, sparsam berechnet an jährlichen Einkünften wie folgt:

1. Für die Besoldung des Stadt-Raths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten; für alle Kanzlei-Angestellten und die Materialien für die verschiedenen Büreau in allen Zweigen der Verwaltung, für Waibel, Abwarten und Diener, für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungshauses; für zufällige kleinere Ausgaben solcher Art insofern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Achtzehntausend Schweizerfranken, sage . . . Fr. 18000

2. Für alle zu einer Stadt-Polizien gehört-
Uebertrag Fr. 18000

Uebertrag Fr. 18000

gen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamten, als für die verschiedenen Polizey-Inspectoren und Aufseher, Polizey-Diener, Bettel-Bögte und Stadt-Harschier, Stadt-, Rhein- und Gatterthor-Beschließer, für die nöthigen Hochwächter und Bläser auf den Thürmen, Besoldung der Thorzoller, Bannwarten oder Feldförster, der Stadt-Uhrenmacher, Wart-Geld der 12 Hebammen und geschwornen Weiber, der Stadt-Aerzte und Stadt-Chirurgen, Aufsicht über Gewicht und Maaß, desgleichen über Korn, Brod, Fisch, Gemüß, Obst, und Aulen-Märkte, Unterhalt der Feuer- und Lösch-Anstalten, als Feuer-Geschau, Spritzen, Leitern und deren Behälter ic. andre kleine Polizey-Spesen nebst allen in benannte Gegenstände einschlagenden Ausgaben, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von Eilftausend fünfhundert Schweizerfranken, sage Fr. 11500

3. Für das der Stadt Basel zur Last fallende Bauwesen oder für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen nachgenannten Gebäude, als: für den Unterhalt des Kaufhauses, des Kaufhauschreibers Wohnung, des Waghause, mit dem klaren Vorbehalt jedoch: daß in jenen Gebäuden der Cantons-Regierung auf ihr Verlangen der nöthige Platz sowohl für seine Niederlagen als für seine eigenen zum Bezug des Grenz-Zolls aufzustellenden Zoll-Beamten unentbehrlich angewiesen werden soll; ferner für

Uebertrag Fr. 29500

Uebertrag Fr. 29500

Reparaturen und Unterhalt des Kornhauses, Mues- und Hanfsaamen-Hauses; des Kornhaus-Schaffners Wohnung, des Mehlhauses inner dem Spahlen-Thurm, des Brodmarkt-Hauses in der weissen Gasse, der drey Meizen und dazu gehörigen Schlächthäuser, der Ziegelhütte am Niebemer Thor, der St. Ulrichs Kapelle, der Mehlwag, der Henwag, der sieben Polizei-Diener Wohnungen an den Schanzen, der Bannwarten Hütten und Häufchen vor den Thoren, der sämtlichen Thorwarten und Anschlagern Wohnungen auf den Stadthoren, des Wasserhauses vor dem Aeschen-Thor, des Salz-Häusleins und dazu dienenden Platzes vor dem St. Alban-Thor, des Holzschopfes oder sogenannten Behängs bey dem Obern Rhein-Thor, ferner: für den Unterhalt des Werkhofes, mit Vorbehalt des für die Zeughäuser daselbst benötigten, der Kantons-Regierung anzuweisenden Platzes, des Kalchmagazins, des Karrenstalls, der Wohnung des Aufsehers, Scheuer und Zubehörden, der Steinhütte in der kleinen Stadt, des Hauses zum Wiederle an der Steinen, die Stadtsäge, an jährlichen Unterhaltungskosten mäßig berechnet zu Dreytausend Schweizerfranken, sage Fr. 3000

4. a. Für den Unterhalt der beträchtlichen Anzahl laufender Brünnen in der Stadt und Stadt-Bann, deren Wasserleitungen, Brunnenhäuser, Brunnstuben, Behälter und Dohlen des

Uebertrag Fr. 32500

Abwassers und den Ankauf eines Theils des dazu benötigten Leuchel-Holzes,

b. Für Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen in der Stadt und innert dem Stadt-Bann.

c. Für den Unterhalt der Land-Strassen vor den Thoren der Stadt Basel im Stadt-Bann.

d. Für den Unterhalt und Ankauf des benötigten Holzes für die Wiesen-Brücke, für alle andern Brücken, Stichbrücken und Steege in der Stadt, Stadt-Bann und auf den Almenten, mit Ausnahm der Rheinbrücke und der zu den Stadt Fortifikationen gehörigen Fall- und Thorbrücken, deren Unterhalt dem Kanton obliegt.

e. Für den Unterhalt des Wuhrs an den Wiesen.

f. Für den Unterhalt des sämtlichen Gemäuers, Cloaken, Mauern, Wuhrunge und Landvesten in der Stadt und innert dem Stadt-Bann, so wie der verschiedenen Gewölben über den Birsig und anderer mehr.

g. Für den Aufwand an Fuhrwerk oder für den Stadtzug, theils für die Unterhaltung der Gebäude und Mauern, theils für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnleitungen, dem Gassen-Pflaster, den Brücken und Steegen, ferner zum Behuf der Stadtreinigung u. s. w.

Uebertrag Fr. 32500

h. Endlich für die Besoldung oder Wart-
Gelder der beim Bauamt angestellten Ober-Auf-
seher, Werkmeister, Brunnenmeister und anderer
mehr; angeschlagen nach einer genauen Berech-
nung der einzelnen Gegenstände zu einem jähr-
lichen Aufwand von zwanzig und siebentausend
fünfhundert Schweizerfranken, sage . Fr. 27500

In Summa . Fr. 60000

Einkünfte.

(II.) Dem nächst haben Wir zu Recht erkannt und be-
urkunden hiermit: zur Bestreitung der anerkannten jähr-
lichen Bedürfnisse und Ausgaben von Sechzigtausend
Schweizerfranken sollen der Stadt-Gemeinde von Basel
und der Verwaltung ihres Stadt-Rathes an eigenthüm-
lichen Einkünften angewiesen seyn und verbleiben wie
folgt, und zwar alle vom 10. Merz 1803 an, zu bezie-
hen und zu benutzen.

1. Die bisherigen Gefälle des Kaufhauses
(den Grenz- oder Transit-Zoll ausgenommen)
folglich nur die Auf- und Ablad-Gelder, das
Wag- und Einstell-Geld oder nach deren bishe-
rigen Benennung das Hausgeld, Grangeld, der
Pfundzoll von Fremden. Die Bürger-Büchs und
die Markt-Büchs zur Hälfte, welche zusammen,
nach Abzug der Besoldung der Angestellten, nach
einem Mitteldurchschnitt berechnet, jährlich er-
tragen mögen Stebenzehntausend Vierhundert
Schweizerfranken, sage . . . Fr. 17400

Uebertrag Fr. 17400

Uebertrag Fr. 17400

2. Das bisher im Kaufhaus bezogene Pflaster-Geld dessen Durchschnittsmäßiger reiner jährlicher Ertrag abwerfen mag Achtehtausend Schweizerfranken, sage Fr. 8000

Die bisherigen Gefälle des Schwein-, Pferd- und Stadt-Viehmarkts, welche nach Abzug der Besoldung der Einzleher jährlich betragen Dreytausend Fünfhundert Schweizerfranken, sage Fr. 3500

4. Den bisher bei den Thoren entrichteten Thorzoll, welcher als Pflaster-, Brücken- und Waggeld zu betrachten ist und nach einer Durchschnittmäßigen Berechnung jährl. abwirft Zweytausend Achtehtausend Franken, sage Fr. 2800

Siebei ist zu bemerken, daß die bisher mit diesen Gefällen verbundenen Rhein- und Rheinbrückenzölle der Kantons-Regierung, welcher der Unterhalt der Rheinbrücke obliegt, überlassen werden.

5. Die Kornmarkts-Gefälle oder der Hauslohn von verkauften Früchten, welcher nach einem Mittel-Durchschnitt und nach Abzug der Besoldung der Angestellten jährlich erträgt Biertausend Schweizerfranken, sage Fr. 4000

6. Das Mehlumgeld, welches nach einer Durchschnittmäßigen Berechnung jährlich beträgt Zweytausend Einhundert fünf und zwanzig Schweizerfranken, sage Fr. 2125

7. Der Ertrag des so geheissenen Zins-Amtes als die Pacht-Zinse von den Messäcken, Standgeld von den Frohnfasten-Märkten, das Frohn-

Uebertrag Fr. 37825

Uebertrag Fr. 37825

fastengeld von den Müllern, das Kornmesser
Streichen-Geld, die Bodenzinse von den Mez-
ger-Lehen, nebst andern Alment- und Boden-
zinsen, welche nach einem Mitteldurchschnitt jäh-
rlich ertragen Zweitausend Vierhundert Schwei-
zerfranken, sage Fr. 2400

8. Die Einkünfte des Laden-Amtes oder Zinse
von kleinen Hütten und Häuschen, Boden, Bach,
Almend und Wasserzinse, Fisch-Wanden, und
Pflanzland, Capitalien-Zinse, Zins von der an
die Stadt Basel eigenthümlich überlassenen Egel-
see-Matte, welche zusammen im Durchschnitt
jährlich ertragen: Fünfzehn hundert Drenßig und
Sechs Schweizerfranken, sage Fr. 1536

9. Der Ertrag des Mühlen Leuchzinses jäh-
rlich im Durchschnitt von Hundert Siebenzig und
Neun Schweizerfranken, sage Fr. 179

10. Verschiedne kleine Zinse von Fischwanden
in der Stadt und Stadt-Bann, welche jährlich
ertragen Zweihundert Schweizerfranken, sage Fr. 200

11. Der jährliche Ertrag der Sporteln-Büchs
von Einhundert und Neunzig Schweizerfranken,
sage Fr. 190

12. Der Ertrag folgender Liegenschaften, als:
der sogenannten Baarmatten am Niechen-Thor,
der Ober- und Mittlern Matte im Niechen-
bann, der Schützenhaus-Matten und endlich der
Ertrag der Ziegelhütten beim Niechen-Thor,
und der Heuwaag, deren Eigenthum sämmtlich
der Stadt Basel zugesichert bleibt und welche

Uebertrag Fr. 42330

Uebertrag Fr. 42330

im Durchschnitt jährlich ertragen mögen Acht-
hundert Schweizerfranken, sage . . . Fr. 800

13. Endlich bleiben der Stadt Basel auch
fernerhin als unbestreitbares Eigenthum zuge-
sichert:

Derjenige Theil des Post- und Handlungs-
oder sogenannten Direktorial-Fonds, welcher
laut Convention vom 10. Februar 1800 von der
helvetischen Regierung der Stadt Basel abge-
treten wurde mit Inbegriff jener 200,000 Fr.,
sage Zweimalhunderttausend Schweizerfranken,
welche sich die Regierung auf diesen Fond vor-
behalten hatte, und auf welche nunmehr die
Liquidationskommission im Namen der Schwei-
zerischen Nation zu Händen der Stadt Basel
förmlich Verzicht leistet; — Wohingegen die
Stadt Basel in den ihr gleichfalls überlassenen
Posthäusern und Gebäuden der Cantons-Regie-
rung für ihre Post-Beamten sowohl als zu Auf-
stellung der nöthigen Bureaux, den erforderli-
chen Platz und zwar unentgeltlich in denselben
anzuweisen hat. Dem zufolge ist der jährliche
Zins-Ertrag dieses der Stadt Basel überlasse-
nen Capital-Fonds nicht höher anzuschlagen als
Sechszehntausend Achthundert und Siebenzig
Schweizerfranken, sage . . . Fr. 16870

In Summa . Fr. 60000

(III.) Drittens haben Wir zu Recht erkannt und be-
urkunden hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Basel
müsse ferner eine Polizen-Wache gezählt und für deren

Befoldung gesorgt werden; — Falls nun die Cantons-Regierung von Basel nicht eigen eine Garnison in der Stadt Basel aufgestellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizen-Dienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons gehalten seyn zur Bestreitung einer so wichtigen Polizen-Anstalt, dem Stadt-Rath von Basel vierteljährlich eine Summe von Dreitausend Schweizerfranken, also jedes Jahr zwölftausend Schweizerfranken auszusahlen, mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Cantons-Garnison den Polizei-Wachtdienst der Stadt Basel versieht.

(IV.) Viertens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: Ueber die Bestungs-Werke der Stadt Basel, so wie über alle Schanzen, Thürme, Brücken und Gebäude, welche unmittelbar Theile der Fortifikationen ausmachen und davon abhängen, habe die Liquidations-Commission nichts verfügt, indem das Recht über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen ausschließend der Cantons-Regierung zukömmt und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserung dem Stadt-Rath von Basel weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

(V.) Fünftens haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit:

da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Municipal-Bedürfnisse der Stadt Basel enthalten sind,

da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von Sechzigtausend Schweizerfranken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen,

da mithin durch beide, weder für den einzel-

nen Bürger noch für Arme, Kranke, Witwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist,

so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Bürgerschaft von Basel unter der Verwaltung ihres Stadt-Raths, ausser den schon benannten Gebäuden und Einkünften, auch noch als rechtsgiltiges Eigenthum angewiesen seyn und als solches verbleiben.

1. An liegenden Grundstücken als Felder Almenden und so weiter.

a. Das Stachel-Schützenhaus zu Handen der Schützen-Gesellschaft als Corporation.

b. Die Steinen-Matten.

c. Die St. Alban Mühny-Matten.

d. Die Herbrig-Matten.

e. Die St. Clara-Matten.

f. Zwei Holzplätze, einer vor dem St. Alban, der andre vor dem Niehen-Thor, samt den Aufseher-Häuschen und Geschirr Schöpfen.

g. Die Matten und Hecker zum Wasserhaus gehörend.

2. An Waldungen.

a. Die Basel-Hardt, theils in Basel theils im Muttenzen und Brattler-Dann gelegen.

b. Die langen Erlen oder der Eichenwald vor der kleinen Stadt.

c. Das Manenbühl bei Niehen.

3. An milden Stiftungen.

a. Der große Bürger Spital samt desselben Liegen-schaften, Gebäuden und Einkünften.

b. Das tägliche Almosen- oder Waisen-Amt.

c. Das Waisenhaus und Sonder Stiechenhaus zu St. Jakob, samt Liegenschaften und Einkünften.

d. Die elende Herberg.

Alle diese Stiftungen werden als ausschliessendes Eigenthum der Stadt-Gemeinde Basel unter der Verantwortlichkeit überlassen, daß solche nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte stiftsmäßige Zwecke, nach bisheriger Uebung verwaltet werden sollen.

4. Was hingegen folgende Kirchen-, Schul- und Wissenschaftliche Anstalten anberrift, als:

a. Die Universität mit allen ihren Zubehörden.

b. Das Stift zu St. Peter, mit Zubehörden.

So sollen diese Stiftungen und Fonds samt ihren Liegenschaften, Capitalien und Einkünften wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schul-Anstalten bestimmt seyn und bleiben, und nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Cantons-Regierung gemäß und unter derselben Aufsicht verwaltet werden.

5. An Archiven.

Dem Gemeinde-Rath von Basel sollen ab Seite der Cantons-Regierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern seyn, welche auf die durch gegenwärtige Aussteuerungs Urkunde angewiesenen Besitzungen und Einkünfte Bezug haben.

6. Endlich da das Rathhaus in Basel der Cantons-Regierung als Cantons-Eigenthum überlassen wird und bleibt, so soll dieselbe dagegen gehalten seyn, dem Stadt-Rath von Basel zur Aufbewahrung seiner Schriften und Dokumenten in diesem Rathhaus oder auch

anderwo ein sicherer Aufbewahrungs-Ort nebst Zimmern zu immerwährenden Gebrauch als Stadt-Archiv anzuweisen.

Zur festen, immerkräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freyburg im Neckelnd den Siebenten Weinmonat des Jahres Achtzehnhundert und Drey nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-
Commission. Der Präsident.

(L. S) Sign. Lorenz Mayer. Kämy. Stapfer.
Erud. J. A. Sulzer.

Der Sekretär der Liquidations-Commis-
sion: Sign. August Gasser.

C.

Rechtsvorträge der Partheien

aus dem

(öffentlichen) *) Protokoll der eidgenössischen Theilungskommission (und schiedsrichterlichen Behörde),

mit

Nachweisung angeführter Beweisstellen aus Geschichtswerken, Urkunden und Gesetzesvorschriften. **)

(Einundzwanzigste Sitzung Samstag den 2. Winterm. 1833.)

Anwesend waren sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts, nämlich:

Herr Obergerichtspräsident Dr. Fr. Lud. Keller, von Zürich, als Obmann desselben;

• Altbürgermeister Johann Herzog, von Effingen, Kantons Aargau,

• Altbundespräsident J. Fr. v. Escharner, von Ehrn, Kantons Graubünden,

beide, als Theilungskommissarien und eventuelle Schiedsrichter, von Basel-Stadttheil ernannt;

*) d. h. über die Verhandlungen mit und zwischen den Partheien geführten,

**) Welche am Schluß beidseitiger Vorträge folgen und worauf im Texte verwiesen wird.

In diesen Vorträgen, wie in den Abstimmungen der Schiedsrichter, in dem Spruche des Obmanns und in den angeführten Beweisstellen, richtet sich der gesperrte oder durchschossene Druck nicht nach der ursprünglichen Ausfertigung, sondern nach deren Bedeutsamkeit für den Zweck der gegenwärtigen Sammlung und Herausgabe.

Anmerk. des Herausgebers.

Herr Großraths-Präsident Joachim Leonz Eder, von
Thundorf, Kantons Thurgau,
- Regierungsrathhalter Dr. Karl Schnell, von
Burgdorf, Kantons Bern,
beide, als Theilungskommissarien und eventuelle Schieds-
richter, von Basel-Landschaft ernannt.

Sekretär: Herr Heintz. Mousson, Sohn, gewes.
eidgenössischer Staatschreiber.

Als Ausschüsse und Wortführer der Partheien,
und zwar:

Vom Stadttheil:

Herr Rathsherr Wilh. Bischer,
- Deputat Germ. Laroche,
- Rathsherr Andr. Heusler,
- Stadtschreiber Abel Merian, } von Basel.
- Niklaus Siglin, von Niesen, war abwesend.

Von der Landschaft:

Herr Landrathspräsident Stephan Guzwiler, von Ther-
wyl,
- Regierungsrathspräsident Heinrich Plattner, von
Kiestal,
- Landrath Joh. Mesmer, von Muttensz,
- Regierungsrath Niklaus Singeisen, von Bin-
ningen,
- Landrath Jak. Anshänkli, von Gelterkinden.

Von denjenigen Punkten, deren Eintragung aufs Inventar der Staats-Eigenschaften von Seite der Landschaft verlangt worden war, wurde der erste an die Tagesordnung gesetzt, nämlich die Gebäude und Fonds der Universität.

Da es an den Ausschüssen der Landschaft war, ihre Ansprüche geltend zu machen, so entwickelten sie dieselben in nachstehendem Vortrag, welcher schriftlich zu Protokoll gegeben wurde.

Folgt der Rechtsvortrag der Landschaft.

Die Universität in Basel, 1459 und 60 gestiftet, (a) *) und sowohl vom Pabst Pius II. (vide Luz Geschichte der Universität Basel pag. 19.) als auch von der Regierung in Basel (Luz a. a. O. pag. 31.—33) mit Grundgesetzen versehen, erlosch 1529, als die Reformation in Basel eingeführt wurde. (b) Ein Hauptzweck der Anstalt, Verbreitung des apostolischen Glaubens, fiel hinweg; die Professoren entfernten sich mit der katholischen Geistlichkeit. Der Rath nahm ihre Schriften, Kleinodien, Scepter und Siegel zu obrigkeitlichen Händen, wie dies auch in Bezug auf die übrigen katholischen Stiftungen, welche säkularisirt wurden, geschehen ist. (Ochs Geschichte, Band V. pag. 664.)

Im Jahre 1532 stiftete die Regierung die Universität von neuem (Luz a. a. O. p. 98) und gab

*) Siehe die Nachweisungen unter diesem und den nachfolgenden Buchstaben. Anm. d. Herausg.

ihr in der Fundations-Urkunde eine ganz verschiedene Gestalt. (c) In einem Edikt von 1539 (d) beehielt der Rath sich ausdrücklich, rücksichtlich der Universität, vor, „zu mindern, zu mehren, zu ändern oder gar abzuthun und zu verbessern.“ (Ochs Gesch. Bd. VI. p. 143.)

Die zweite Periode der Universität dauerte von 1532 bis 1813. Diese Periode ist angefüllt mit Streitigkeiten zwischen dem Rath, der die Wissenschaften durch die Universität zu fördern trachtete, und dieser selbst, welche sich auf veraltete und abgeschaffte Privilegien berief, und sich zeitgemäßen Aenderungen widersetzte. Die Geschichte dieser Streitigkeiten ist ebenfalls erzählt in Ochs Geschichte von Basel und in Eug. Geschichte der Universität zu Basel.

Schon dadurch wurde die Regierung von Basel geneigt, diesen Mißständen in ihrem letzten Grund durch eine Total-Reform ein Ende zu machen.

Hierzu kamen noch andere wichtige Gründe; die politische Umgestaltung der Schweiz, namentlich des Kantons Basel, hatte eine durchgreifende Aenderung und Besserung des ganzen Erziehungswesens nothwendig gemacht. Die Liquidations-Urkunde von 1803 *) bereitete diese Aenderung und mit ihr die dritte Periode der Baslerischen Hochschule vor, indem darin bereits dem Universitätsvermögen keine andere Bestimmung angewiesen wird, als die Unter-

*) Dasselbe was die Aussteuerungs- oder Dotations-Urkunde L. B. hievorne.

stüßung der höhern Lehranstalten des Kantons *)

Im Jahre 1813 schritten die Kantonalbehörden an diese vorgezeichnete Reorganisation. Nach sehr merkwürdigen Verhandlungen im Großen Rath, besonders in der Sitzung vom 13. Mai 1813, die in Auszug in Luz a. a. D. p. 259 — 306 nachgelesen zu werden verdienen, (e) erfolgte das wichtige Gesetz vom 19. Mai 1813, (f) welches andere, das neue Gebäude begründende und vollendende Gesetze unter Vermittlung der aufgestellten Universitätskommission zur Folge hatte.

Hierher gehören besonders die Organisation der öffentlichen Lehranstalten in Basel vom 18. Juni 1817, (g) begleitet mit einem beachtenswerthen Gutachten gedachter Kommission, ferner das Gesetz über die Organisation der Universität und des Erziehungs Rathes des Kantons Basel vom 17. Juni 1818 und 25. gl. M. 1818. (h)

Wer diese Gesetze im Zusammenhange liest, wird folgende Thatsachen zugeben müssen:

- 1) Die frühere Universität ist aufgelöst.
- 2) An ihrer Stelle ist eine neue Universität gestiftet.
- 3) Diese Anstalt ist rein als Staats-Anstalt, und zwar als höchste Lehranstalt des damaligen gesammten Kantons Basel, konstituiert und mit dem Pädago-

*) Die Worte „des Kantons“ stehen nicht in der Urkunde. Siehe hievorne B. Seite 20. Anmerk. d. Herausg.

gium und Gymnasium in organische Verbindung gesetzt worden. Man erwäge folgende Momente:

Nachdem das Gesetz vom 19. Mai 1813 im Eingang die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der beschlossenen Aenderungen dargethan, hebt §. 1. die bisherige Universität auf.

In §. 2. und 3. wird die neue Stiftung der Anstalt versprochen, als einer allgemeinen höhern Kantonal-Lehranstalt, und diese wird dem Gymnasium und den andern öffentlichen Lehranstalten gleich- und unter die Gewalt der Staatsregierung gesetzt.

Der §. 4. spricht von einer neuen und zweckmäßigen Wahl aller Lehrer.

Der §. 5. enthält transitorische Verfügungen und erklärt die versprochene Hochschule für eine neue Lehranstalt, theils ausdrücklich, theils dadurch, daß alle Stellen derselben als vakant angesehen und besetzt werden, die Lehrer der alten Hochschule aber, die an der neuen keine Anstellung finden würden, pensionirt werden sollten.

Die Organisation der öffentlichen Lehranstalten von 1817 zeigt im Eingang und im Gesetz selbst den organischen Zusammenhang der Universität mit den übrigen Lehranstalten, und stellt das Pädagogium als eine ganz neu geschaffene, sehr wichtige Lehranstalt auf. Endlich die Gesetze über die Organisation der Universität u. u. von 1818 erklären diese Anstalt für die höchste Lehranstalt des Kantons und geben ihr eine von Anfang bis zu Ende ganz neue Verfassung und Einrichtung. Auch das Einkommen der Lehrer wurde anders und dem neuen Grundsatz gemäß normirt.

Der Normalgehalt beträgt 1600 Fr. Dazu geben die Fonds der alten Universität jährlich 400 Fr., und das übrige mit 1200 Fr. die Staatsverwaltung, also Stadt und Land.

Hiebei ist vorläufig folgendes zu bemerken: Die acht Professoren der philosophischen Fakultät haben, nach §. 20. jenes Gesetzes, den größern Theil ihres Unterrichts am Pädagogium, einer wissenschaftlichen Zwischenanstalt zwischen Universität und Gymnasium, zu geben. Es wird also die Besoldung der Professoren der philosophischen Fakultät, mithin auch der Theil, der aus den alten Universitätsfonds fließt, größtentheils für das Pädagogium verwendet, §. 21. Es ist also unbestreitbar, daß die Gesetzgebung von 1818 den ehemaligen Universitätsfond nicht bloß für die Universität, sondern auch für andere höhere Lehranstalten, namentlich für das Pädagogium, verwendet, und als ein Staatsgut für öffentliche Lehranstalten bestimmt, betrachtet. *)

Gleiches Schicksal erlitten die Stipendien, die nach der Stiftungs-Urkunde den Zöglingen der Universität verliehen werden sollen (Hanhart III. 45.) (i.) Diese werden seit jenen Gesetzen auch an Schüler des Pädagogiums vergabt. (S. Gesetze über die Organisation der Universität S. 4 u. 7.) **)

Alles dieß wurde vom Großen Rath verordnet, ohne die Universität zu fragen, die ja erst durch jene Gesetze das Leben empfing.

*) Wie schon 1539. Siehe die Nachweis. zu lit. d. hievorne. Anmerk. d. Herausg.

**) Des besondern amtlichen Abdrucks, enthaltend S. 5. u. S. 6. lit. f. Siehe Nachweisung zu Lit. h. hievorne. Anmerk. d. Herausg.

Jetzt entsteht die Frage: Was ist das Schicksal der frühern Gesamt-, Kantonal-Lehranstalt? Die Landschaft Basel hat nicht Lust und Beruf, ihren Knaben und Jünglingen auf den Schulen und der Universität in Basel Geistesbildung und Geistesrichtung geben zu lassen. Aber eine Gesamt-Lehranstalt ferner anzuerkennen und zu unterhalten, kann man keine der zwei neuen Regierungen nöthigen, so wenig als man sie nöthigen kann, ein Gesamt-Appellationsgericht oder ein Gesamt-Kriminalgericht u. beizubehalten. Diese Anstalten haben also bei der Trennung aufgehört, für den gesammten Kanton zu gelten; es bleibt Basel-Stadttheil überlassen, für seine speziellen Anstalten zu sorgen, so wie auf der Landschaft die Verpflichtung beruht, für die wissenschaftliche Bildung ihrer Jugend bedacht zu seyn.

Dazu aber bedarf es der Mittel, und es ist nichts gerechter, als daß die Mittel, die bisher für die obersten Lehranstalten des ganzen Kantons bestimmt und verwendet wurden, nun für den gleichen wissenschaftlichen Zweck zwischen die zwei neuen Staaten vertheilt werden. Man wende dagegen nicht ein, das s. g. Universitätsgut sey als Stiftungsgut unangreiflich, oder als Privateigenthum der Universität, als einer Privatkorporation, von dem Theilungsobjekt der beiden Kantonstheile völlig ausgeschieden. Das Verhältnis der Sache ist ganz anders, nämlich:

1. Die Fonds, die Stiftungen, die Sammlungen und Schätze der ehemaligen Universität sind, ganz abgesehen von ihrer Entstehung, Eigenthum des Staats geworden. Die Universität sammt Zugehörden

Der Normalgehalt beträgt 1600 Fr. Dazu geben die Fonds der alten Universität jährlich 400 Fr., und das übrige mit 1200 Fr. die Staatsverwaltung, also Stadt und Land.

Hiebei ist vorläufig folgendes zu bemerken: Die acht Professoren der philosophischen Fakultät haben, nach §. 20. jenes Gesetzes, den größern Theil ihres Unterrichts am Pädagogium, einer wissenschaftlichen Zwischenanstalt zwischen Universität und Gymnasium, zu geben. Es wird also die Besoldung der Professoren der philosophischen Fakultät, mithin auch der Theil, der aus den alten Universitätsfonds fließt, größtentheils für das Pädagogium verwendet, §. 21. Es ist also unbestreitbar, daß die Gesetzgebung von 1818 den ehemaligen Universitätsfond nicht bloß für die Universität, sondern auch für andere höhere Lehranstalten, namentlich für das Pädagogium, verwendet, und als ein Staatsgut für öffentliche Lehranstalten bestimmt, betrachtet. *)

Gleiches Schicksal erlitten die Stipendien, die nach der Stiftungs-Urkunde den Zöglingen der Universität verliehen werden sollen (Hanhart III. 45.) (i.) Diese werden seit jenen Gesetzen auch an Schüler des Pädagogiums vergabt. (S. Gesetze über die Organisation der Universität S. 4 u. 7.) **)

Alles dieß wurde vom Großen Rath verordnet, ohne die Universität zu fragen, die ja erst durch jenes das Leben empfing.

*) Wie schon 1539. Siehe die Na

**) Des besondern amtlichen
§. 6. lit. f. Siehe

wurde dieß im Jahre 1532, als sie sammt allen ihren Stiftungen säkularisirt und als säkularisirtes Gut dem protestantischen Staate einverleibt wurde.

Sie ist ferner als Eigenthum des Staats anerkannt, und als solches behandelt worden in der Dotations-Urkunde, indem sie denjenigen Stiftungen, die als ausschließliches Eigenthum der Stadt aufgeführt sind, geradezu entgegengesetzt und für den Zweck der höhern Lehranstalten (nicht der Universität, viel weniger bloß der Universität) bestimmt, der Kantonsregierung (im Gegensatz der Stadt) zugewiesen, und unter deren Verordnungen und Aufsicht gegeben, also für Kantonal-Eigenthum deklarirt wurde. *) Dieß ist um so unzweifelhafter, als sie an eben der Stelle mit dem Stift von St. Peter unter ganz gleichem Gesichtspunkt und unter dieselbe rechtliche Qualität gebracht wurde; von dem St. Peterstift aber gar nicht bestritten ist und nicht bestritten werden kann, daß es als säkularisirtes Kirchengut Staatseigenthum sey.

So war das Verhältniß im Jahre 1803. Aber wären diese wichtigen Aenderungen auch nicht eingetreten, wäre auch damals das Universitätsvermögen noch Korporationsgut gewesen, so wäre doch dasselbe gewiß durch das Gesetz von 1813 und was sich daran schließt, Eigenthum des Staats geworden; denn da damals die Universität aufgehoben wurde, fiel alles, was dazu für wissenschaftliche Zwecke gestiftet war, an den Staat.

*) Siehe Dot. Urk. hievorne Seite 20 in dem Satz: „so sollen u. s. w.“ Anmerk. d. Herausg.

2. Dieser hat zwar eine neue Anstalt in's Leben gerufen; aber im Jahre 1818 waren die Zeiten vorbei, wo der Staat, anstatt öffentlicher Lehranstalten, durch Korporationen Staaten im Staate errichtete, und diesen die Mittel für die Bildungszwecke als Eigenthum ausantwortete. Es ist deshalb in den Gesetzen von 1813 und 1818 nirgends die Rede vom Eigenthum dieser Mittel. Wenn gesagt ist, sie sollen von der Universität nicht getrennt werden, sie gehören dazu, so ist damit nichts angedeutet, als der Zweck und die Verwaltung des Fonds. Daher heißt es im Gesetz von 1818: die Universität habe nur die Aufsicht über die Bibliotheken, botanischen Garten u.; vom Eigenthum ist keine Rede; über die Fonds soll sie der Regierung Rechnung ablegen.

3. Das Gesetz von 1813 sagt: der gesammte Fond solle nach festzusetzenden Grundsätzen verwendet werden. Diese Grundsätze sind erfolgt und zwar von den Staatsbehörden, nicht von der Universität; diese ist streng an jene Grundsätze gebunden, und verwaltet die Fonds wie fremdes Gut, nicht aber wie Eigenthum. Auch darf sie nicht über den geringsten Theil dieser Fonds anders verfügen, als nach den Vorschriften des Staats, als des eigentlichen Eigenthümers.

4. Da die ganze Universität eine reine Staats-Anstalt geworden ist, so kann sie ohnehin kein Privateigenthum haben, und hätte sie wirklich Vermögen, so wäre dieß eben so dem Staat gehörig, als die ganze Anstalt dem Staat gehört.

5. Die Gesetzgebung hat dieß ausgesprochen, in-

dem im Gesetz von 1813, §. 7., der Zweck ganz allgemein angegeben ist, daß die Fonds dienen sollen zur Bervollkommnung der höhern Lehranstalten, zur Ausbreitung der Wissenschaften *ic.* Auf die gleiche Weise ist die Bestimmung dieser Fonds in der Dotations-Urkunde festgesetzt.

6. Die Gesetzgebung hat auch darnach gehandelt, indem sie, wie oben nachgewiesen worden, das Pädagogium, also eine ganz neue Anstalt, reichlich bedacht hat.

7. Auch in anderer Rücksicht ist das Staatsvermögen bereits mit dem Universitätsvermögen vermischt worden, so daß mehrere Bauten an Hörsälen, anatomischem Theater, Concertsaal, Ankauf des neuen Bibliothekgebäudes, Reparaturen des alten, Haus für das naturhistorische Museum *ic.* zu scheiden wären.

Mit dem leztbemerkten Punkt verhält es sich so: Man sah die Gebäude auch in frühern Zeiten nicht als Eigenthum der Universität an, sondern wie es scheint, stets als Staatsgut. So viel ist gewiß, daß dieß seit der neuen Stiftung der Fall war, weshalb auch in den oft genannten Gesetzen mit keiner Sylbe davon die Rede ist. Aus den öffentlichen Fonds (meist aus dem Kirchen- und Schulgut) wurden große Summen hierin verwendet; im Alumnium wurde vieles reparirt, im Untern-Kollegium wurden oben zwei ganz neue Hörsäle gebaut; unten im Hof wurde für medizinische Vorlesungen ein neuer Saal gebaut; für anatomische Werkstätte, Theater und Laboratorien wurden mehrere Säle gebaut, und als der eine sich unbrauchbar erwies, ein abermals ganz neuer. Die Bibliothek war früher auf

der Mücke, *) diese war zu klein; es ward also das Gebäude der translocirten Lesegesellschaft neben der Mücke zu dieser angeschafft, und zwar aus öffentlicher Kasse, und dieß neue Haus ist nun entweder Staatsgut, oder es gehört zur Bibliothek und theilt dann deren Schicksal, d. h. es ist auch Staatsgut geworden.

Was besonders die Mücke betrifft, so wurde sie 1662 von der Regierung für die Bibliothek bestimmt und hat seitdem, als zur Universität gehörend gegolten, ist also unter die zur Universität gehörenden Gebäude zu rechnen. Wollte man dieß streitig machen, so wäre die Mücke, was sie früher war, geblieben, ein Regierungs-Gebäude. (Luz pag. 166.) Ebenso wurde seiner Zeit das untere Kollegium vom Staat erkauft. Für das Museum für Naturgeschichte, Physik und Chemie hat die Regierung ebenfalls im Jahr 1821 (Luz p. 312.) ein Gebäude eingeräumt, den Falkensteinerhof. Auch darin wurden mit großen Kosten Bauveränderungen vorgenommen. Entweder gehört nun auch dieß Gebäude unter die Universitätsgebäude, oder es ist Staatsgebäude geblieben und gehört in's Inventar des Staatsgutes. Als Regierungsgebäude ist es stets angesehen worden.

Daß die Gesetzgebung den Universitätsfond als Staatsgut angesehen hat, kann auch aus dem Gesetz über die Organisation der theologischen Fakultät vom 13. Oktober 1813 erschen werden. (Gesetze des Kantons Basel III. p. 376. f. f.). (k)

*) Name des Gebäudes.

Ann. d. Herausg.

Im §. 11. heißt es, jedem Professor sey von der Regierung eine Besoldung von 1600 Fr. bestimmt. Darin ist auch der Beitrag aus dem Universitätsgut eingerechnet, also hat die Regierung auch über dieses Gut zu verfügen und wirklich verfügt. Daß auf die Entstehung des Fonds nichts ankomme, ist bereits bemerkt worden.

Ganz falsch wäre es aber, zu behaupten, daß der Fond durch Beiträge und Ersparnisse der Universitätsbürger entstanden sey. Bei weitem das Meiste ist aus ganz andern Quellen geflossen; sehr vieles beruht auf Geschenken und Legaten von Privaten, vieles auf Zuflüssen aus dem Staatsvermögen, vieles ist hergenommen aus säkularisirtem katholischen Kirchengut, also ebenfalls aus dem Staatsgut. So war das reiche St. Peterstift ausschließlich nur für akademische Besoldungen bestimmt (Luz p. 131.); wie beträchtlich es war, geht daraus hervor, daß dasselbe 1580 durch die alchymistischen Verschwendungen eines einzigen Professors und Stiftskapitularen einen Verlust von 50,000 Fr. erlitt. Andere Klassen mußten nun ausbelfen, und das Kirchen- und Schulgut hätte eine große Forderung an das Universitätsgut zu stellen. (Luz p. 132.)

Wenn man einwenden wollte, daß die Regierung der Landschaft Basel die Universität als moralische Person vor dem Gericht in Basel belangen müßte, so würde zur Antwort dienen, daß man die Universität als die früher oberste Lehranstalt des Kantons gar nicht für eine moralische Person ansieht, viel weniger ein Privatvermögen in ihrer Hand anerkennt,

daß diese Anstalt seit der Trennung des Kantons als Kantonalanstalt aufgehört hat, und es eine eigene Jurisprudenz wäre, wenn man eine nicht mehr existirende Anstalt verklagen wollte, oder sollte, oder mit ihr prozediren, ob sie noch bestehe oder nicht. Das Verhältniß ist dieses: das hohe Schiedsgericht hat das Staatsgut zu theilen; es hat also auch die Frage zu beantworten, was Staatsgut sey und was nicht. Denn wer anders soll dieß entscheiden, als das Schiedsgericht? Es hat nicht nur die Frage wie, sondern auch die Frage ob zu entscheiden. Die Landschaft will nun das Universitätsgut als Staatsgut mit in die Theilung ziehen und kann also mit Niemanden theilen, als mit dem Basel-Stadttheil; also muß dieser sich in den Theilungsstreit einlassen, und das Schiedsgericht hat über die Statthaftigkeit unsers ganzen Raisonnements, woraus die Eigenschaft des Staatsguts fließen soll, zu entscheiden. Eine öffentliche Lehranstalt hat darüber nichts zu sagen, welche Natur die Gelder haben, die bisher für den durch jene Anstalt zu erreichenden Staatszweck verwendet worden sind. Hätte sie aber je auch ein Einspruchsrecht, so müßte sie dieß da, wohin der Hauptprozeß gehört, also vor dem Schiedsgericht, interveniendo geltend machen.

Ist nun unsere Ausführung richtig, so muß durch Realtheilung oder Vergütung in die Staatskasse separatim fallen, nicht nur der eigentliche Universitätsfond, sondern auch alles Gut, was sonst dazu gehört. Man erwartet darüber ein Inventarium. Vor allem aber gehört dahin (womit man aber nicht den ganzen Umfang erschöpft wissen oder zugeben will):

stüßung der höhern Lehranstalten des Kantons *)

Im Jahre 1813 schritten die Kantonalbehörden an diese vorgezeichnete Reorganisation. Nach sehr merkwürdigen Verhandlungen im Großen Rath, besonders in der Sitzung vom 13. Mai 1813, die in Auszug in Luz a. a. D. p. 259 — 306 nachgelesen zu werden verdienen, (e) erfolgte das wichtige Gesetz vom 19. Mai 1813, (f) welches andere, das neue Gebäude begründende und vollendende Gesetze unter Vermittlung der aufgestellten Universitätskommission zur Folge hatte.

Hierher gehören besonders die Organisation der öffentlichen Lehranstalten in Basel vom 18. Juni 1817, (g) begleitet mit einem beachtenswerthen Gutachten gedachter Kommission, ferner das Gesetz über die Organisation der Universität und des Erziehungsrathes des Kantons Basel vom 17. Juni 1818 und 25. gl. M. 1818. (h)

Wer diese Gesetze im Zusammenhange liest, wird folgende Thatsachen zugeben müssen:

- 1) Die frühere Universität ist aufgelöst.
- 2) An ihrer Stelle ist eine neue Universität gestiftet.
- 3) Diese Anstalt ist rein als Staats-Anstalt, und zwar als höchste Lehranstalt des damaligen gesammten Kantons Basel, konstituiert und mit dem Pädago-

*) Die Worte „des Kantons“ stehen nicht in der Urkunde. Siehe hievorne B. Seite 20. Anmerk. d. Herausg.

gium und Gymnasium in organische Verbindung gesetzt worden. Man erwäge folgende Momente:

Nachdem das Gesetz vom 19. Mai 1813 im Eingang die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der beschlossenen Aenderungen dargethan, hebt §. 1. die bisherige Universität auf.

In §. 2. und 3. wird die neue Stiftung der Anstalt versprochen, als einer allgemeinen höhern Kantonal-Lehranstalt, und diese wird dem Gymnasium und den andern öffentlichen Lehranstalten gleich- und unter die Gewalt der Staatsregierung gesetzt.

Der §. 4. spricht von einer neuen und zweckmäßigen Wahl aller Lehrer.

Der §. 5. enthält transitorische Verfügungen und erklärt die versprochene Hochschule für eine neue Lehranstalt, theils ausdrücklich, theils dadurch, daß alle Stellen derselben als vakant angesehen und besetzt werden, die Lehrer der alten Hochschule aber, die an der neuen keine Anstellung finden würden, pensionirt werden sollten.

Die Organisation der öffentlichen Lehranstalten von 1817 zeigt im Eingang und im Gesetz selbst den organischen Zusammenhang der Universität mit den übrigen Lehranstalten, und stellt das Pädagogium als eine ganz neu geschaffene, sehr wichtige Lehranstalt auf. Endlich die Gesetze über die Organisation der Universität v. v. von 1818 erklären diese Anstalt für die höchste Lehranstalt des Kantons und geben ihr eine von Anfang bis zu Ende ganz neue Verfassung und Einrichtung. Auch das Einkommen der Lehrer wurde anders und dem neuen Grundsatz gemäß normirt.

Der Normalgehalt beträgt 1600 Fr. Dazu geben die Fonds der alten Universität jährlich 400 Fr., und das übrige mit 1200 Fr. die Staatsverwaltung, also Stadt und Land.

Hiebei ist vorläufig folgendes zu bemerken: Die acht Professoren der philosophischen Fakultät haben, nach §. 20. jenes Gesetzes, den größern Theil ihres Unterrichts am Pädagogium, einer wissenschaftlichen Zwischenanstalt zwischen Universität und Gymnasium, zu geben. Es wird also die Besoldung der Professoren der philosophischen Fakultät, mithin auch der Theil, der aus den alten Universitätsfonds fließt, größtentheils für das Pädagogium verwendet, §. 21. Es ist also unbestreitbar, daß die Gesetzgebung von 1818 den ehemaligen Universitätsfond nicht bloß für die Universität, sondern auch für andere höhere Lehranstalten, namentlich für das Pädagogium, verwendet, und als ein Staatsgut für öffentliche Lehranstalten bestimmt, betrachtet. *)

Gleiches Schicksal erlitten die Stipendien, die nach der Stiftungs-Urkunde den Zöglingen der Universität verliehen werden sollen (Hauhart III. 45.) (i.) Diese werden seit jenen Gesetzen auch an Schüler des Pädagogiums vergabt. (S. Gesetze über die Organisation der Universität S. 4 u. 7.) **)

Alles dieß wurde vom Großen Rath verordnet, ohne die Universität zu fragen, die ja erst durch jene Gesetze das Leben empfangt.

*) Wie schon 1539. Siehe die Nachweis. zu lit. d. hievorne. Anmerk. d. Herausg.

**) Des besondern amtlichen Abdrucks, enthaltend §. 5. u. §. 6. lit. f. Siehe Nachweisung zu Lit. h. hievorne. Anmerk. d. Herausg.

Jetzt entsteht die Frage: Was ist das Schicksal der frühern Gesamt-, Kantonal-, Lehranstalt? Die Landschaft Basel hat nicht Lust und Beruf, ihren Knaben und Jünglingen auf den Schulen und der Universität in Basel Geistesbildung und Geistesrichtung geben zu lassen. Aber eine Gesamt-Lehranstalt ferner anzuerkennen und zu unterhalten, kann man keine der zwei neuen Regierungen nöthigen, so wenig als man sie nöthigen kann, ein Gesamt-Appellationsgericht oder ein Gesamt-Kriminalgericht zc. beizubehalten. Diese Anstalten haben also bei der Trennung aufgehört, für den gesammten Kanton zu gelten; es bleibt Basel-Stadttheil überlassen, für seine speziellen Anstalten zu sorgen, so wie auf der Landschaft die Verpflichtung beruht, für die wissenschaftliche Bildung ihrer Jugend bedacht zu seyn.

Dazu aber bedarf es der Mittel, und es ist nichts gerechter, als daß die Mittel, die bisher für die obersten Lehranstalten des ganzen Kantons bestimmt und verwendet wurden, nun für den gleichen wissenschaftlichen Zweck zwischen die zwei neuen Staaten vertheilt werden. Man wende dagegen nicht ein, das s. g. Universitätsgut sey als Stiftungsgut unangreiflich, oder als Privateigenthum der Universität, als einer Privatkorporation, von dem Theilungsobjekt der beiden Kantonstheile völlig ausgeschieden. Das Verhältniß der Sache ist ganz anders, nämlich:

1. Die Fonds, die Stiftungen, die Sammlungen und Schätze der ehemaligen Universität sind, ganz abgesehen von ihrer Entstehung, Eigenthum des Staats geworden. Die Universität sammt Zugehörden

wurde dieß im Jahre 1532, als sie sammt allen ihren Stiftungen säkularisirt und als säkularisirtes Gut dem protestantischen Staate einverleibt wurde.

Sie ist ferner als Eigenthum des Staats anerkannt, und als solches behandelt worden in der Dotations-Urkunde, indem sie denjenigen Stiftungen, die als ausschließliches Eigenthum der Stadt aufgeführt sind, geradezu entgegengesetzt und für den Zweck der höhern Lehranstalten (nicht der Universität, viel weniger bloß der Universität) bestimmt, der Kantonsregierung (im Gegensatz der Stadt) zugewiesen, und unter deren Verordnungen und Aufsicht gegeben, also für Kantonal-Eigenthum deklarirt wurde. *) Dieß ist um so unzweifelhafter, als sie an eben der Stelle mit dem Stift von St. Peter unter ganz gleichem Gesichtspunkt und unter dieselbe rechtliche Qualität gebracht wurde; von dem St. Peterstift aber gar nicht bestritten ist und nicht bestritten werden kann, daß es als säkularisirtes Kirchengut Staats-eigenthum sey.

So war das Verhältniß im Jahre 1803. Aber wären diese wichtigen Aenderungen auch nicht eingetreten, wäre auch damals das Universitätsvermögen noch Korporationsgut gewesen, so wäre doch dasselbe gewiß durch das Gesetz von 1813 und was sich daran schließt, Eigenthum des Staats geworden; denn da damals die Universität aufgehoben wurde, fiel alles, was dazu für wissenschaftliche Zwecke gestiftet war, an den Staat.

*) Siehe Dot. Urk. hievorne Seite 20 in dem Satz: „so sollen u. s. w.“ Anmerk. d. Herausg.

2. Dieser hat zwar eine neue Anstalt in's Leben gerufen; aber im Jahre 1818 waren die Zeiten vorbei, wo der Staat, anstatt öffentlicher Lehranstalten, durch Korporationen Staaten im Staate errichtete, und diesen die Mittel für die Bildungszwecke als Eigenthum ausantwortete. Es ist deshalb in den Gesetzen von 1813 und 1818 nirgends die Rede vom Eigenthum dieser Mittel. Wenn gesagt ist, sie sollen von der Universität nicht getrennt werden, sie gehören dazu, so ist damit nichts angedeutet, als der Zweck und die Verwaltung des Fonds. Daher heißt es im Gesetz von 1818: die Universität habe nur die Aufsicht über die Bibliotheken, botanischen Garten u.; vom Eigenthum ist keine Rede; über die Fonds soll sie der Regierung Rechnung ablegen.

3. Das Gesetz von 1813 sagt: der gesammte Fond solle nach festzusetzenden Grundsätzen verwendet werden. Diese Grundsätze sind erfolgt und zwar von den Staatsbehörden, nicht von der Universität; diese ist streng an jene Grundsätze gebunden, und verwaltet die Fonds wie fremdes Gut, nicht aber wie Eigenthum. Auch darf sie nicht über den geringsten Theil dieser Fonds anders verfügen, als nach den Vorschriften des Staats, als des eigentlichen Eigenthümers.

4. Da die ganze Universität eine reine Staats-Anstalt geworden ist, so kann sie ohnehin kein Privateigenthum haben, und hätte sie wirklich Vermögen, so wäre dieß eben so dem Staat gehörig, als die ganze Anstalt dem Staat gehört.

5. Die Gesetzgebung hat dieß ausgesprochen, in-

dem im Gesetz von 1813, §. 7., der Zweck ganz allgemein angegeben ist, daß die Fonds dienen sollen zur Bervollkommnung der höhern Lehranstalten, zur Ausbreitung der Wissenschaften *ic.* Auf die gleiche Weise ist die Bestimmung dieser Fonds in der Dotations-Urkunde festgesetzt.

6. Die Gesetzgebung hat auch darnach gehandelt, indem sie, wie oben nachgewiesen worden, das Pädagogium, also eine ganz neue Anstalt, reichlich bedacht hat.

7. Auch in anderer Rücksicht ist das Staatsvermögen bereits mit dem Universitätsvermögen vermischt worden, so daß mehrere Bauten an Hörsälen, anatomischem Theater, Concertsaal, Ankauf des neuen Bibliothekgebäudes, Reparaturen des alten, Haus für das naturhistorische Museum *ic.* zu scheiden wären.

Mit dem leztbemerkten Punkt verhält es sich so: Man sah die Gebäude auch in frühern Zeiten nicht als Eigenthum der Universität an, sondern wie es scheint, stets als Staatsgut. So viel ist gewiß, daß dieß seit der neuen Stiftung der Fall war, weshalb auch in den oft genannten Gesetzen mit keiner Sylbe davon die Rede ist. Aus den öffentlichen Fonds (meist aus dem Kirchen- und Schulgut) wurden große Summen hierin verwendet; im Alumnium wurde vieles reparirt, im Untern-Kollegium wurden oben zwei ganz neue Hörsäle gebaut; unten im Hof wurde für medizinische Vorlesungen ein neuer Saal gebaut; für anatomische Werkstätte, Theater und Laboratorien wurden mehrere Säle gebaut, und als der eine sich unbrauchbar erwies, ein abermals ganz neuer. Die Bibliothek war früher auf

der Mücke, *) diese war zu klein; es ward also das Gebäude der translocirten Lesegesellschaft neben der Mücke zu dieser angeschafft, und zwar aus öffentlicher Kasse, und dieß neue Haus ist nun entweder Staatsgut, oder es gehört zur Bibliothek und theilt dann deren Schicksal, d. h. es ist auch Staatsgut geworden.

Was besonders die Mücke betrifft; so wurde sie 1662 von der Regierung für die Bibliothek bestimmt und hat seitdem, als zur Universität gehörend gegolten, ist also unter die zur Universität gehörenden Gebäude zu rechnen. Wollte man dieß streitig machen, so wäre die Mücke, was sie früher war, geblieben, ein Regierungs-Gebäude. (Luz pag. 166.) Ebenso wurde seiner Zeit das untere Kollegium vom Staat erkaufte. Für das Museum für Naturgeschichte, Physik und Chemie hat die Regierung ebenfalls im Jahr 1821 (Luz p. 312.) ein Gebäude eingeräumt, den Falkensteinerhof. Auch darin wurden mit großen Kosten Bauveränderungen vorgenommen. Entweder gehört nun auch dieß Gebäude unter die Universitätsgebäude, oder es ist Staatsgebäude geblieben und gehört in's Inventar des Staatsgutes. Als Regierungsgebäude ist es stets angesehen worden.

Daß die Gesetzgebung den Universitätsfond als Staatsgut angesehen hat, kann auch aus dem Gesetz über die Organisation der theologischen Fakultät vom 13. Oktober 1813 ersehen werden. (Gesetze des Kantons Basel III. p. 376. f. f.). (k)

*) Name des Gebäudes.

Anm. d. Herausg.

Im §. 11. heißt es, jedem Professor sey von der Regierung eine Besoldung von 1600 Fr. bestimmt. Darin ist auch der Beitrag aus dem Universitätsgut eingerechnet, also hat die Regierung auch über dieses Gut zu verfügen und wirklich verfügt. Daß auf die Entstehung des Fonds nichts ankomme, ist bereits bemerkt worden.

Ganz falsch wäre es aber, zu behaupten, daß der Fond durch Beiträge und Ersparnisse der Universitätsbürger entstanden sey. Bei weitem das Meiste ist aus ganz andern Quellen geflossen; sehr vieles beruht auf Geschenken und Legaten von Privaten, vieles auf Zuflüssen aus dem Staatsvermögen, vieles ist hergenommen aus säkularisirtem katholischen Kirchengut, also ebenfalls aus dem Staatsgut. So war das reiche St. Peterstift ausschließlich nur für akademische Besoldungen bestimmt (Luz p. 131.); wie beträchtlich es war, geht daraus hervor, daß dasselbe 1560 durch die alchymistischen Verschwendungen eines einzigen Professors und Stiftskapitularen einen Verlust von 50,000 Fr. erlitt. Andere Kassen mußten nun ausbelfen, und das Kirchen- und Schulgut hätte eine große Forderung an das Universitätsgut zu stellen. (Luz p. 132.)

Wenn man einwenden wollte, daß die Regierung der Landschaft Basel die Universität als moralische Person vor dem Gericht in Basel belangen müßte, so würde zur Antwort dienen, daß man die Universität als die früher oberste Lehranstalt des Kantons gar nicht für eine moralische Person ansieht, viel weniger ein Privatvermögen in ihrer Hand anerkennt,

daß diese Anstalt seit der Trennung des Kantons als Kantonalanstalt aufgehört hat, und es eine eigene Jurisprudenz wäre, wenn man eine nicht mehr existirende Anstalt verklagen wollte, oder sollte, oder mit ihr prozediren, ob sie noch bestehe oder nicht. Das Verhältniß ist dieses: das hohe Schiedsgericht hat das Staatsgut zu theilen; es hat also auch die Frage zu beantworten, was Staatsgut sey und was nicht. Denn wer anders soll dieß entscheiden, als das Schiedsgericht? Es hat nicht nur die Frage wie, sondern auch die Frage ob zu entscheiden. Die Landschaft will nun das Universitätsgut als Staatsgut mit in die Theilung ziehen und kann also mit Niemanden theilen, als mit dem Basel-Stadttheil; also muß dieser sich in den Theilungsstreit einlassen, und das Schiedsgericht hat über die Statthaftigkeit unsers ganzen Raisonnements, woraus die Eigenschaft des Staatsguts fließen soll, zu entscheiden. Eine öffentliche Lehranstalt hat darüber nichts zu sagen, welche Natur die Gelder haben, die bisher für den durch jene Anstalt zu erreichenden Staatszweck verwendet worden sind. Hätte sie aber je auch ein Einspruchsrecht, so müßte sie dieß da, wohin der Hauptprozeß gehört, also vor dem Schiedsgericht, interveniendo geltend machen.

Ist nun unsere Ausführung richtig, so muß durch Realtheilung oder Vergütung in die Staatskasse separatim fallen, nicht nur der eigentliche Universitätsfond, sondern auch alles Gut, was sonst dazu gehört. Man erwartet darüber ein Inventarium. Vor allem aber gehört dahin (womit man aber nicht den ganzen Umfang erschöpft wissen oder zugeben will):

1. Die große Universitäts-Bibliothek sammt allem Zubehör an Gemälden, Münzen, Kupferdrücken, Alterthümern ic. Entstanden ist diese Bibliothek aus einer von den Bischöfen angelegten und bereicherten Büchersammlung. Vermehrt wurde sie durch sehr schätzbare Büchersammlungen aufgehobener Klöster. Dann durch Ankäufe von Seiten der Regierung, durch zahlreiche Schenkungen und Legate, worunter zumal genannt zu werden verdient das der Universität als Fideikommiß hinterlassene Fäsiſche Kabinet (Luz p. 167., Hanhart III. p. 41. Wir führen das Kabinet hier auf, obgleich es auch als eigener Gegenstand könnte bezeichnet werden), endlich durch den Bibliothekfond, der einen Theil des Universitätsfonds ausmacht (Luz p. 124 u. ff. Hanhart III. p. 35 u. ff.).

Die Ansichten scheinen in Basel zweifelhaft gewesen zu seyn, ob die Bibliothek Staatsgut (Stadtgut kann sie wegen der Entstehung nicht gewesen seyn, auch wäre sie sonst bei der Liquidation unter das Stadtgut gezählt worden) oder zur Universität gehörig sey, aber das Gesetz von 1818, §. 6. d., nennt sie selbst unter den Universitätsgebäuden, worüber die Regenz die Aufsicht habe. Sie sey dieß oder jenes gewesen, so gehört sie jetzt unter das Theilungsgut.

Eben so gehört dahin das Gebäude für den Bibliothekar hinter dem Münster. Darauf hat die Regierung sich nach dem Tode des Herrn Professor Huber ein Recht rücksichtlich einiger Zimmer vorbehalten, aber auch für öffentliche Zwecke, so daß der Vorbehalt bedeutungslos wird.)

Es gehört dahin:

2. Das Frei-Gründliche Institut. (Man sehe darüber Luz p. 211 u. ff., und Hanhart III. p. 38 u. ff.) Gestiftet 1747, hatte es zum Zweck, die Beförderung der Ehre Gottes und die Aufnahme des theologischen Studiums. Es gehört dazu das geräumige Haus, das nach der Stiftung angekauft ward, eine beträchtliche Bibliothek und ein nicht unbedeutender Fond, der später durch Schenkung und durch den halben Erlös des ursprünglich dazu gehörenden Hauses vermehrt wurde. (Siehe die angeführten Schriften.) Das nähere wird sich ergeben aus dem zu erwartenden Inventarium. Diese Stiftung ist Staatsgut und fällt ohne allen Zweifel in die Theilung.

3. Der botanische Garten und das dazu gehörige Haus. Dieser Garten war ehemals der Garten des später aufgehobenen Predigerklosters. In den Jahren 1692 und 1693 überließ die Regierung ihn der Universität für einen botanischen Garten, und erbaute 1754 das Haus als Wohnung für den Lehrer. Es kam dazu eine sehr schöne, auch daselbst befindliche Bibliothek, wofür 1777 der Große Rath dreitausend französische Neue Thaler bestimmte. Dieß alles ist Staatsgut und fällt in die Theilung. (Luz p. 183 u. 271; Hanhart III. p. 42.)

4. Das Museum für die Naturgeschichte, Physik, Chemie, sammt der dazu gehörigen Bibliothek, näher beschrieben in Luz p. 312, u. Hanb. III. pag. 43.

5. Das *Collegium alumnorum* mit seinen Fonds und übrigen Zubehör, worüber man das Verzeichniß

erwartet. Dies ist gestiftet worden: aus Privatgeschenken und aus dem öffentlichen Gut. (Luz p. 104, und Sanhart III. p. 44.) Es gehört, wie alle Pertinenzen der Universität, zum Staatsgut.

6. Das anatomische Theater.

U n t r a g: Es soll alles obenangegebene oder noch anzugebende, unter dem Namen Universitätsvermögen enthaltene Staatsgut auf das Inventar und zur Theilung gebracht werden.

Folgt der Rechtsvortrag des Stadtheils.

Die Abgeordneten des Stadtheils machten vorerst auf eine Exzeption aufmerksam, welche gegen das Begehren der Landschaft, das Universitätsvermögen in Theilung zu ziehen, aus dem Tagsatzungsbeschluss vom 26. August 1833, als der eigentlichen Grundlage des ganzen Theilungsgeschäfts, abgeleitet werden könnte, indem der bestimmte Antrag des Gesandten von Basel-Landschaft auch das Universitätsgut in jenem Konklusum zu benennen, beseitigt und somit implizite anerkannt wurde, daß dieses Vermögen nicht in die Theilungsmasse gehöre.

Nichts desto weniger traten die Ausschüsse des Stadtheils im Vertrauen auf die Sache, welche sie zu verfechten berufen sind, in diese Sache selbst ein und stellten, nachdem sie ihre Verwunderung bezeugt hatten, daß Basel-Landschaft das Vermögen einer seit Jahrhunderten bestehenden Korporation anspreche, die

Verhältnisse der Universität in historischer und rechtlicher Beziehung folgendermaßen auseinander:

Als im Jahre 1459 und 1460 zu Basel eine höhere Lehranstalt gegründet und 1532 und 1539 erneuert wurde, geschah es nach damaliger Sitte, in Form einer Korporation, Universitas, welche mit ausgedehnten Privilegien und Immunitäten versehen wurde, und von da an bis auf die neueste Zeit als ein eigentlicher Staat im Staate eine sehr angesehene Stellung beibehielt. Diese Korporation bestand jeweilen nicht bloß aus den Lehrern und Schülern der höhern Lehranstalt, sondern aus allen denselben, welche überhaupt mit Gelehrsamkeit und Wissenschaft sich beschäftigten. Sie übte durch ihre Vorgesetzten die Jurisdiktion über ihre Angehörigen aus, hatte insbesondere die Leitung der vormundschaftlichen Verhältnisse derselben und die selbstständige Fähigkeit, auf privatrechtlichem Wege Vermögen zu erwerben.

Diese Korporation oder diese Baseler Gelehrtenzunft erwarb im Verlaufe dieser Zeit durch rein privatrechtliche Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse, durch Eintrittsgelder und sonstige Beiträge ihrer Mitglieder und anderer Personen ein nicht unbedeutendes Vermögen. Die Behauptung, als ob dasselbe aus päpstlichen und landesherrlichen Schenkungen dem größern Theile nach entstanden sey, muß aufs Bestimmteste in Abrede gestellt werden. Was erstens die päpstlichen Stiftungen betrifft, so ist nicht nur niemals erwiesen worden, daß die Präbenden von Zürich, Solothurn u. seyen abgegeben worden, sondern nach einer richtigen Interpretation sagen die Dok-

mente auch weiter nichts, als, es sollen die Einkünfte jener Präbenden jeweilen den bestimmten Professoren zukommen; daß aber das eigentliche Kapital jener Einkünfte den betreffenden Stiften sey entzogen und zu einem Stiftungsfond für die neue Anstalt begründet worden, davon findet sich weder in jenen Urkunden, noch sonst wo, auch nicht die geringste Spur.

Eben so wenig verdankt dieser Fond den Verfügungen der Regierung von Basel seine Existenz. Was von Bestimmung säkularisirter Klostergüter zu diesem Behufe gefabelt wird, beruht rein auf Unkenntniß der Thatsachen; in den Urkunden von 1532 und 1539 ist davon nur gar keine Rede. Das Stift zu St. Peter, das angeführt werden will, wurde ebenfalls nie in das Universitätsvermögen hineingeworfen, sondern war eine ganz gesonderte Korporation, welche im Verlaufe der Zeit, durch verschuldete und unverschuldete Unglücksfälle, unter ihre Geschäfte gerieth, und daher im Jahre 1816 mit dem allgemeinen Kirchen- und Schulgut vereinigt wurde.

Ueber die Ueberbleibsel dieses früher bedeutenden Stiftvermögens ist also bereits durch den Spruch des Hochgeachten Herrn Obmanns vom 18. Oktober verfügt worden.

Auf ganz andere Weise ist, wie gesagt, das Universitätsvermögen entstanden, dem geringern Theile nach durch die üblichen Eintrittsgelder, Einschreib- und Promotionsgebühren, gerade ähnlich wie bei andern Korporationen von Berufstreibenden oder Zünften; dem größern und zwar dem weitaus größern Theile nach aber, durch Geschenke, Stiftungen und

Vermächtnisse. Die meisten dieser Stiftungen rühren von Bürgern der Stadt Basel selbst her, welche die Perle der Wissenschaft, wie Aeneas Sylvius, schätzten, und ihrer Vaterstadt kein schöneres Geschenk zu hinterlassen wußten, als Stiftungen zu Förderung wissenschaftlicher Bildung. Einige verdankt die Universität der Freundschaft von Ausländern, welche, wie Desiderius Erasmus von Rotterdam, ihre Dankbarkeit für die in der Stadt Basel genossene Liebe und Gastfreundschaft auf ausgezeichnete Weise an den Tag zu legen suchten.

Diesen Vermächtnissen waren in der Regel noch ausdrücklich besondere Bestimmungen beigelegt, namentlich Unterstützung von Studirenden, Stipendienvertheilung an Arme, Zulagen zu den Gehältern der Lehrer, und andere wohlthätige oder die Studien an der Universität Basel fördernde Bestimmungen. Einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt dann das Vermögen durch die Ersparnisse, welche, sey es auf dem Zinsfuß, sey es durch das Raciren von Sclapendien, gemacht wurden. Daß diese Ersparnisse bei einer fast 300jährigen, äußerst sorgfältigen und gewissenhaften Verwaltung, sich auf eine beträchtliche Summe belaufen konnten, versteht sich von selbst. Daß dieselben auch das wohlerworbene privatrechtliche Eigenthum der Korporation sind, scheint keiner weitern Ausführung zu bedürfen, und wurde auch jeweilen anerkannt.

Im Besitze dieses, auf rein privatrechtlichem Wege wohlerworbenen Vermögens, hatten auch die Vorsteher der Korporation, Rector und Regenten der Universität,

die unbedingt freie Verwaltung desselben bis auf die neueste Zeit herab.

Zur Zeit der ersten französisch-helvetischen Staatsumwälzung verlor natürlich die Korporation ihre politische Stellung, ihre Jurisdiktion und andere Immunitäten. Aber so wenig man auch sonst damals Bedenken trug, zum Behufe der Durchführung gewisser Lieblings-Ideen, oder zur Rettung des Centralstaates aus finanziellen Verlegenheiten, in wohlervorbene Rechte einzugreifen, so blieb doch die Universität zu Basel in ihrer privatrechtlichen Stellung unangetastet; Rektor und Regenten blieben in dem ungestörten Besitze und Verwaltung des gesammten Universitätsvermögens, und eine, auf derselben Veranstaltung im Jahre 1801 im Druck herausgegebene Verwahrung (veranlaßt, wie es scheint, durch den damals rege gewordenen Gedanken, dieses Vermögen zu Händen einer zu gründenden helvetischen National-Universität einzuziehen) zog zwar denselben wegen ihrer Form den Tadel der Regierung zu, hatte jedoch den Erfolg, daß zur Verwirklichung des Planes nichts gethan wurde.

Nach Herstellung des Kantonsystems und Einführung der Mediationsverfassung wurde die Universität in ihre frühere politische Stellung wieder eingesetzt, und natürlich blieb dann derselben auch die freie Verwaltung ihres Vermögens. Dadurch erklärt sich insbesondere auch der mehrerwähnte Artikel der Dotations-Urkunde. Nachdem nämlich die Liquidations-Kommission der Stadt Basel die nöthigen Einkünfte zu Bestreitung der unausweichlichen Municipal-Bedürfnisse angewiesen hatte, so erkennt sie an, daß

eine Stadt wie Basel noch verschiedene andere Bedürfnisse habe, für welche ebenfalls gesorgt werden müsse; für die materiellen Bedürfnisse wird durch Ueberlassung von Liegenschaften und milden Stiftungen in's volle Eigenthum gesorgt; für ihre geistigen Bedürfnisse wird ihr zugesichert, daß die Universität mit allen Zubehörden, mit allen Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften für die höhern Schul-Anstalten wie bis anhin, d. h. in der Stadt Basel seyn und bleiben soll; jedoch natürlich unter Aufsicht und Leitung der Regierung.

Das Eigenthum dieses Fonds konnte der Stadtgemeinde aus dem Grunde nicht ertheilt werden, weil die Universitätskorporation der unbestrittene rechtliche Eigenthümer derselben war, die Aufsicht und Leitung aber eben so wenig, weil das höhere Schulwesen unstreitig unter der Aufsicht der Regierung und nicht einer Gemeinde stehen sollte. Was aber der Stadtgemeinde besonders wichtig seyn mußte, das wurde ihr zugesichert, nämlich, daß diese Fonds ihrem Zwecke: Förderung wissenschaftlicher Bildung in der Stadt Basel, nicht entfremdet werden sollen.

Daß dieses der unbestreitbare Sinn des Art. V., §. 4. der Dotations-Urkunde sey, ergibt sich schon aus dem ganzen Zusammenhange des Artikels und denn noch besonders aus dem Grunde, daß, wenn der Stadt Basel keine Zusicherung hätte gegeben werden wollen, es durchaus keinen Sinn gehabt hätte, die Universität in eine Urkunde über Aussteuerung der Stadt Basel hineinanziehen.

Die Ansicht, als ob durch dieses Altensstück, wel-

Ob man gegnerischer Seite unrichtiger Weise unter dem Namen Liquidations-Akte bezeichnet, eine Liquidation zwischen Regierung und Stadt bezweckt worden wäre, ist durchaus irrig, denn es handelt sich, wie schon der Titel deutlich anzeigt, einzig und allein um Aussteuerung der Stadt, folglich um eine Zusicherung von Rechten zu ihren Gunsten. Wenn sodann behauptet worden ist, nach der Dotations-Urkunde werde dem Universitätsvermögen keine andere Bestimmung angewiesen, als die Unterstützung der höhern Lehranstalten des Kantons, so muß bemerkt werden, daß die Worte „des Kantons“ sich in dem betreffenden Art. V. §. 4., gar nicht vorfinden, und somit das ganze Argument in sich selbst zerfällt.

Die Universität Basel hatte ihr materielles Daseyn und ihr Vermögen aus den Stürmen einer zerstörenden Zeit hinaus gerettet, und es lag nun in den Pflichten der neuen Kantonsregierung, das ihr zuerkannte Recht der Leitung und Oberaufsicht dahin zu benutzen, um eine alte ehrwürdige Korporation aus dem Schlummer aufzuwecken, in welchem sie seit einem Jahrhundert versunken war. Aber die damalige Regierung verfuhr hier mit einer fast unbegreiflichen Langsamkeit; erst im Jahr 1813, den 19. Mai, erschien ein vorbereitendes Gesetz, welches die Regenz zur Rechnungsablage verpflichtete, und zugleich den Grundsatz aufstellte, daß die Stiftungen und Fonds unter keinem Vorwande von der Universität getrennt oder zu einem andern Zwecke verwendet werden sollen.

Aus dem §. 1. des Gesetzes vom 19. Mai 1813 sucht man eine gänzliche Aufhebung der Universität abzu-

leiten; allein es geht aus dem ganzen Gesetze in seinem Zusammenhang hervor, daß nur das Formelle, nämlich die bisherige Verfassung der Universität abgeändert wurde, während die materiellen Interessen der Korporation nicht nur unberührt blieben, sondern ausdrücklich durch den §. 7. des nämlichen Gesetzes gewährleistet wurden, wo es heißt: „Alle bis anhin zur Universität gehörigen Fonds und Kapitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparniß oder irgend etwas anderem herühren, sollen unter keinem Vorwand davon getrennt oder zu einer andern Bestimmung als ihrem Zwecke gemäß, zu Vervollkommnung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studirenden Jugend verwendet werden.“

Unterm 13. Oktober 1813 erließ sodann der Große Rath ein Gesetz über die Organisation der theologischen Fakultät, welches aber als eine rein provisorische Verfügung zu betrachten ist, und mit dem am 17. Juni 1818 erschienenen Gesetz über die Organisation der Universität im Allgemeinen, seine Rechtskraft verlor.

Dieses neueste Gesetz ist als eine Ausführung des frühern Gesetzes von 1813 und des Grundsatzes der Dotationsurkunde anzusehen. In dieser Organisation, so wie in den derselben vorangegangenen Verhandlungen und Negotiationen, wird das Eigenthum der Universitätskorporation an den dahin gehörigen Fonds und Stiftungen auf keine Weise in Abrede gestellt oder aufgehoben, nirgends werden dieselben als Staatsgut erklärt, sondern vielmehr das Recht der Stiftun-

gen als ein heiliges und unverletzliches anerkannt. Eben so wenig wird die Korporation oder Gelehrtenzunft aufgehoben, sondern es spricht das Gesetz namentlich von Universitätsbürgern, von Jurisdiktion über dieselben und von deren vormundschaftlichen Verhältnissen, — Ausdrücke, welche das Fortbestehen einer Korporation augenscheinlich darthun, da man unmöglich von Bürgern einer Lehranstalt sprechen könnte.

In diesem Gesetze wurde namentlich auch der Universität ihre selbstständige Verwaltung belassen; die Regenz blieb im Besitze des Vermögens, sie machte die Anlagen auf ihren Namen, sie führte die Prozesse, schloß Vergleiche, kaufte sogar, jedoch mit Genehmigung des Raths, Liegenschaften. Das Einwirken der Kantonsregierung auf dieses Vermögen war und blieb ein blos negatives, ein Recht der Aufsicht, damit dieses Vermögen nicht dem stiftungsmäßigen Zwecke entfremdet werde, damit keine Mißbräuche dabei sich einschleichen; es war mit einem Wort ein Recht der Obervormundschaft und nicht des Eigenthums.

Aus dem Umstand, daß nach §. 20. des Gesetzes vom 17. Juni 1818 die Professoren der philosophischen Fakultät den größern Theil ihres Unterrichts im Pädagogium zu geben haben, wird gegnerischer Seits gefolgert, daß nach der Gesetzgebung von 1818 der Universitätsfond nicht blos für die Universität, sondern auch für andere Lehranstalten verwendet, und somit als Staatsgut betrachtet worden sei; allein das Pädagogium, welches in der Absicht errichtet wurde, dem für junge Leute zu schroffen Uebergang aus dem Gymnasium zu einer vollen akademischen Freiheit vorzubeu-

gen, erscheint lediglich als eine veränderte Form der frühern philosophischen Fakultät, und bildet einen Bestandtheil der Universität selbst. Daher auch beide Institute unter einer gemeinsamen Kuratel stehen (Gesetz über die Organisation des Erziehungsraths vom 17. Juni 1818, §. 6.) und die Stipendien an die Studirenden des Pädagogiums von der Regenz der Universität vergeben werden. (Gesetz über die Organisation der Universität vom 17. Juni 1818, §. 6.). Von einer Verwendung des Universitätsfonds für fremdartige Lehranstalten ist demnach keine Rede.

Dieses ist die gedrängte historische Darstellung des rechtlichen Verhältnisses der Universität und ihres Vermögens. Als Resultat des bisherigen ergibt sich: Der Korporation steht das Eigenthumsrecht, der jeweiligen Kantonsregierung das Recht der Aufsicht und Obervormundschaft zu; der Zweck desselben aber ist sowohl durch die einzelnen Vermächtnisse und Stiftungen, als besonders nach der Dotationsurkunde: Erhaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt Basel.

In keinen von den durch die Gegenpartei angeführten Gesetzen hat sich der Staat das Eigenthum an dem Universitätsgut beigelegt, sondern er hat lediglich, Kraft seines Oberaufsichtsrechts, die äußere Form der Universität den Erfordernissen der Zeit besser angepaßt. Die Folgerungen, welche man also aus einer niemals stattgehabten Erklärung des Universitätsvermögens für Staatsgut deduzirt, beruhen auf einer falschen Voraussetzung, und fallen somit von selbst dahin. Zwar sind allerdings im wohlverstandenen Interesse der öffent-

lichen Bildung jährliche Zuschüsse vom Staat gemacht worden, aber wenn auch dieselben in Zukunft wegfallen würden, so geht daraus noch keineswegs hervor, daß die Universität deshalb auch ihr anerkanntes Korporationsgut verlieren sollte.

Wenn ihr dieses so wenig als irgend einer andern Korporation ihr eigenthümliches Vermögen entzogen werden kann, so müssen der Universität gleicher Maßen die ihr zugehörenden Gebäude und Sammlungen belassen werden. Ohne dermalen schon in's Einzelne einzugehen, kann nicht unbemerkt bleiben, wie irrig die Behauptung ist, daß die meisten Gebäude und Sammlungen vom Staat angekauft worden seyen. Um einige Beispiele anzuführen, ist das neue Bibliothek-Gebäude nicht, wie man glauben machen will, auf öffentliche Kosten, sondern aus dem Universitätsvermögen, mit Genehmigung des Rath's als Obervormundes, gekauft worden; das Frei-Grynäische Institut, welches als Bestandtheil der Universität angesprochen wird, beruht auf einem abgesonderten Fideikommiß und steht mit der Universität selbst in keiner unmittelbaren Verbindung, und der botanische Garten mit dem dazu gehörenden Gebäude rührt hauptsächlich von einer Schenkung des Professor De Lachenal, und also keineswegs ausschließlich vom Staate her.

Die einzelnen Vermächtnisse und Stiftungen mit deren Klauseln und Zweckbestimmungen hier aneinander zu setzen, scheint nun aber deswegen nicht notwendig, weil schon aus dem bisherigen die völlige Unbegründtheit der gegnerischen Ansprüche sich ergibt. Wenn daher die Ausschüsse von Basel, Stadttheil in

eine spezielle Detaillirörterung gegenwärtig noch nicht eintreten, so geschieht es, weil sie in der Ueberzeugung stehen, daß die in Bausch und Bogen angebrachte Forderung als eine völlig ungegründete des Gänzlichen werde abgewiesen werden. Sollte jedoch wider alles Erwarten von einem hochverehrten Schiedsgericht in das jenseitige Begehren eingetreten werden, so müßten die Ausschüsse von Basel-Stadttheil sich aufs Bestimmteste vorbehalten, die auf den besondern Stiftungen und Vermächtnissen beruhenden speziellen Rechtsansprüche des Stadttheils oder seiner Angehörigen nachzuweisen und zu begründen.

Fürs Erste schließen dieselben vertrauensvoll, indem sie zu Recht setzen: Es möge in Betracht,

1) Daß der Tagsatzungsbeschluß vom 26. August das Korporationsvermögen der Universität unter den Gegenständen nicht aufzählt, welche in die Theilung fallen sollen, daß vielmehr das dahin gehende Begehren von Basel-Landschaft im Schooße der hohen Bundesbehörde ausdrücklich zurückgewiesen worden;

2) Daß in der That dieses Vermögen nach Ursprung, Zweck und bisheriger rechtlicher Stellung nicht als Staatsvermögen, und eben so wenig als zum Kirchen- und Schulgut gehörend, sondern als ein stiftungsmäßiges Korporationsgut anzusehen sei, auf welchem dem Staate keine andere Rechte, als die nicht Inkraftiven der Aufsicht und Obervormundschaft zustehen;

3) Daß die Stiftungen und Vermächtnisse, aus welchen dasselbe entstanden, ausdrücklich auf eine Verwendung für die in der Stadt Basel gestifteten höhern Lehranstalten hinweisen, deren manchen

auch noch bestimmter verwahrende Klauseln gegen jede anderweitige Verwendung beigefügt sind;

(Die nothwendigen Belege für diesen Satz vorzuweisen, würde erforderlichen Falls unschwer seyn.)

4) Daß insbesondere der Stadtgemeinde Basel durch die eidgenössisch garantirte Dotations-Urkunde von 1803 das Recht zugesichert worden, daß dieses Vermögen seinem Zwecke und seiner bisherigen Verwendung in Basel nicht entfremdet werden soll;

5) Daß auch durch die Gesetze vom 19. Mai 1813 und 17. Juni 1818 der Grundsatz, daß dieses Vermögen nur nach stiftungsmäßiger Vorschrift für Vervollkommnung der in Basel gegründeten höhern Lehranstalten verwendet werden solle, auf das Bestimmteste und Feierlichste anerkannt worden;

6) Daß die Theilung dieses Vermögens nicht nur eine Verletzung der der Stadtgemeinde Basel zugesicherten Rechte mit sich führen, sondern auch die Lehranstalt und die Korporation selbst zerreißen oder vernichten würde, mithin auch insofern dem klaren und bestimmten Sinn aller hieher gehörigen Stiftungen geradezu zuwider wäre;

.. Einem hochverehrten Schiedsgericht gefallen: die Regierung von Basel-Landschaft mit ihrem Begehren um Theilung des Korporationsgutes der Universität abzuweisen.

Am Schlusse deuteten die Abgeordneten des Stadtheils auf den favor oausae hin, der den Vertheidigern einer Anstalt zur Seite stehen müsse, die sich seit vierthalbundert Jahren so hohe Verdienste um das Vaterland und viele Tausend Eidgenossen erworben habe, und

deren Existenz in den Stürmen einer noch drangvollern Zeit unangetastet blieb.

Von beiden Seiten wurden in ausführlichen Repliken und Dupliken die aufgestellten Behauptungen wiederholt entwickelt und die angersenen Gesetze kommentirt, ohne daß jedoch neue Rechtsgründe angeführt worden wären.

Die Ausschüsse der Landschaft erhoben sich insbesondere gegen die Exception, welche auf den Umstand gestützt werden wolle, daß im Tagsatzungsbeschluß vom 26. August dieses Jahres das Universitätsvermögen nicht angeführt werde. Wenn dem Antrag des Gesandten von Basel-Landschaft, dieses Vermögen ausdrücklich zu benennen, nicht entsprochen wurde, so sei es keineswegs in dem Sinne geschehen, das Universitätsgut von der Theilung auszunehmen, sondern weil man dasselbe unter dem allgemeinen Ausdruck Schulfond einbegriff.

Als einen besondern Beweis, daß seit der neuen Organisation der Staat das Vermögen der Universität als sein Eigenthum behandelt habe, könne die Publikation der Rechnung des Universitätsfonds von Regierungswegen angesehen werden, da bei Rechnungen über Gemeinds- oder andere Korporationsgüter die Bekanntmachung, wenn sie erfolgte, von der betreffenden speziellen Verwaltung ausging. Die Befugniß, Kapitalien anzulegen und Prozesse zu führen, könne nicht, wie es geschehen sei, als Merkmal des Eigenthums hervorgehoben werden, weil die nämliche Befugniß jeder Verwaltungsbehörde der Sache nach zustehen müsse.

Von Seite des Stadtrheils wurde erwiedert, die Publikation der Universitätsrechnungen durch die Regierung sei eine ganz natürliche Folge ihres Oberaufsichtsrechts, beweiße aber durchaus kein Eigenthum; denn sonst müßte auch der Fond der Birseckverwaltung reines Staatsgut seyn, weil die Regierung die daherige Rechnung ebenfalls von sich aus bekannt zu machen pflegte.

Nach beendigter Diskussion wurde die Sitzung aufgehoben.

Bei obiger Verhandlung waren von den Parteien folgende Druckschriften eingelegt worden:

1) Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, von Peter Döb, Oberstzunftmeister 1796. 5r und 6r Band.

2) Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, wie auch der Polizeiverordnungen des Kantons Basel, 3r und 5r Band.

3) Wissenschaftliche Zeitschrift, herausgegeben von Lehrern der Basler Hochschule 1823. Erster Jahrgang, 28 und 38 Hest.

4) Geschichte der Universität Basel. Von ihrer Begründung bis zu ihrer neuesten Umgestaltung, von Markus Luz, Pfarrer in Läuferfingen (1826).

5) Organisation der öffentlichen Lehranstalten in Basel, 1817.

6) Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögenszustandes der Universität im Jahr 1830.

Nachweisung angeführter Beweisstellen

aus

Geschichtswerken, Urkunden und Gesetzesvorschriften,
mit eingestreuten Bemerkungen;

und zwar:

Zum Rechtsvortrage der Landschaft.

➤ S. 24, Lit. a. Ueber die Entstehung der Universität Basel (1459 und 1460) sprechen folgende Urkunden, nämlich:

1) Die Stiftungsbulle vom Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) vom 12. November 1459, wovon die später angeführten Dch S., Bd. IV. S. 68, so wie L. u. S., S. 19, Auszüge mittheilen, und welche in damaliger amtlicher Uebersetzung vollständig (doch nach heutiger Rechtschreibung, und mit den nothdürftigsten erläuternden Einschaltungen in undeutlichen oder unrichtig ausgedrückten Stellen) also lautet:

„Pius, Bischoff, der Knechte Gottes Knecht, der Sachen zu ewiger Gedächtnis.“

„Unter andern Glückseligkeiten, welche der sterbliche Mensch in diesem hinfälligen Leben von Gnaden Gottes erlangen kann, ist nicht unter die geringsten zu zählen, daß er durch emsiges Studiren kann erlangen das edle Kleinod der Weisheit, welche, wie man recht und stetig leben sollte, den Weg weist, und mit ihrer Vortrefflichkeit den Gelehrten dem Ungelehrten weit

vorzieht, — ja, welche ihn Gott gleich macht und zu klarer Erkenntniß der Heimlichkeiten dieser Welt einföhret, den Ungelehrten Hülfe thut, und die, so von niederer Geburt sind, erhöhet.“

„Daher denn der apostolische Stuhl, als der geistlichen und weltlichen Dinge ein kluger Verwalter, der ehrbaren Freigebigkeit ein vorsichtiger Ausgeber, und aller löblichen Uebungen ein ewiger und beständiger Helfer, damit die Menschen, solchen hohen Stand des menschlichen Lebens zu erlangen, und denselbigen erlangten über andere noch überflüssiger auszugießen, desto leichtlicher bewegt werden (sintemal anderer Dinge Anstheilung den Haufen allzeit mindert, da hergegen der Kunst Mittheilung, je mehr deren sind, auf welche sie ausgegossen wird, immer wachset und zunimmt) — sie alle zugleich dazu vermahnet, ihnen Herberge bestellet, und alle gelegene Hülfe mittheilet.“

„Dieweil dann, laut an Uns gethanen Begehrens, im Namen und von wegen Unserer geliebten Söhne, des Burgermeisters, Raths und der ganzen Gemeinde der Stadt Basel, sie, nicht allein ihrer Stadt gemeinen Nutzens Beförderung, sondern auch anderer umliegender Orte Wohlstand suchend, heftig begehren, daß in gemeldter Stadt Basel, als in einem nährhaften und frommlichen Orte, in welcher gute Luft, an äßiger Speise die Genüge, und sonst an andern, zu menschlichem Lebensgebrauch gehörenden Dingen, Ueberfluß zu finden, und von welcher Deutschlands übrige hohe Schulen weit genug abgelegen (sind), — ein allgemeines Studium in allen erlaubten Fakultäten (d. h. eine Universität) angerichtet und bestellt

werde, damit der katholische Glaube daselbst ausgebreitet, die Einfältigen unterwiesen, die Billigkeit erhalten, die Gerechtigkeit befördert, (richtiger: die Urtheilskraft gestärkt, *judicii vigeat ratio*), der Menschen Herzen und Verstand erleuchtet werden:

„So haben (hegen) wir nach fleißiger Betrachtung dessen, so obsteht, und angesehen des Burgermeisters, Raths und der Gemeinde reinen Glaubens und Andacht, so sie zu uns und der römischen Kirche jederzeit tragend befunden worden, gleichergestalten (ein) ganz eifriges Begehren, daß die gemeldte Stadt mit den Gaben der Künste geziert werde, damit von ihr solche Männer herkommen, welche mit zeitigem Rath verühmet (d. h. durch gereifte Einsicht ausgezeichnet, *consilii maturitate conspicui*), mit Tugenden gekrönt und in allerlei Künsten gelehrt (wörtlich: in den Lehren der verschiedenen Fakultäten bewandert) seien, und daß daselbst sei ein ewig fließender Brunnen, aus welches Fülle Alle, die in Künsten begehren unterwiesen zu werden, schöpfen können.“

„Deshalb Uns, auf gemeldten Burgermeisters, Raths und der Gemeinde demüthiges Bitten, dies Orts neigend, zu Lob und Ehre des göttlichen Namens, zu Mehrung vorgedachten Glaubens, und zu des gemeinen Nutzens und desselbigen Gliedern (richtiger: desselben Gemeinwesens, nämlich Basels und derselben Gegenden, *ipsius reipublicae et partium earundem*) Nutzen und Wohlfahrt, setzen und ordnen wir, aus apostolischer Macht und Gewalt, daß füröhin in der Stadt Basel sei und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium in der Theologie und in geist-

lichen und weltlichen Rechten, wie denn auch in einer jeden andern erlaubten Fakultät; und daß desselbigen Studii zu Basel Kanzler sei Unser ehrwürdiger Bruder Johannes, der Zeit Bischoff zu Basel; daß auch die Lesenden (Lehrenden) und Studirenden daselbst aller und jeder Privilegien, Freiheiten, Ehren, Exemtionen und Immunitäten, so den Magistern, Doktoren und Studenten, auf dem allgemeinen Studio Unserer Stadt Bononien wohnhaft, verliehen (sind), genießen und sich deren gebrauchen sollen.

„Geben auch hiemit (ferner) in Kraft dieses Briefs, dem Kanzler, den Magistern, Doktoren und Scholaren des gemeldten Studii zu Basel: vollen und freien Gewalt, Satzungen und Ordnungen zu machen, dem Studio zu Bononien gemäß (welche doch, so sie ziemlich, durch gemeldten Stuhl. sollen bestätigt werden), und sollen sie hieran durch keine apostolische Satzungen und Ordnungen (constitutionibus et ordinationibus apostolicis) oder andere, so hiewider streiten möchten, gehindert werden.“

„Soll derwegen keinem einzigen Menschen erlaubt seyn, diesen Unsern Stiftungs- und Freiheitsbrief zu verbrechen (übertreten) oder vermessenlich dawider zu thun. Ob aber jemand hiewider zu thun sich unterwinden wollte, der solle wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden werde.“

„Geben zu Mantua, im Jahr von der Menschwerdung des Herrn 1459, den 12. November, Unseres Pabstthums im andern Jahr.“

2) Eine zweite Bulle desselben Papstes, vom 27. Dezember 1459, enthält die Anweisung gewisser Pfründen in Zürich, Zofingen, Solothurn, Kolmar und St. Urs, von deren Schicksal man keine weitere Auskunft findet.

3) Eine dritte und vierte, beide vom 31. Dez. 1459, verordnen, daß die auf dieser Universität Befindenden und Studirenden, während dieser Zeit im Gewisse etwaiser anderwärtsiger geistlicher Pfründen verbleiben sollen, und haben keinen Bezug auf die jetzt vorschwebenden rechtlichen Gesichtspunkte.

4) Die Urkunde über die vom Rath und der Gemeinde der Stadt Basel der Universität ertheilten Freiheiten, von Mittwoch vor Pfingsten 1460. (Dchs V. S. 82, Luz. S. 31) hat folgenden wesentlichen Inhalt *):

„Wir, Johann von Berensfels, Ritter, Burgermeister, Rath und die ganze Gemeinde der Stadt Basel, thun kund und zu wissen allen, da sich gebührt, wie mit diesem Brief öffentlich:“

„Demnach aus göttlichem Wohlgefallen der allerheiligste in Christo Vater und unser Herr, S. Pius, aus würdiger Vorsehung Gottes Papst, der Andere dieses Namens, aus apostolischer Gottseligkeit bewegt, zu Lob und Ehre dem allmächtigen Gott und dem ganzen

*) Von dieser und der nachfolgenden Urkunde, so wie von den weiterhin angeführten Gesetzen wird eine vollständige, wiewohl gedrängte, Uebersicht des Haupt-Inhaltes, und darüberhin ein wörtlicher Auszug jeder solchen Stelle mitgetheilt, welche aus dem Gesichtspunkte des einen oder andern der streitenden Theile von einiger Bedeutung scheinen mag.

Anmerk. d. Herausg.

himmlischen Heer, zu Erhöhung und Beschirmung des wahren christlichen Glaubens, zu Förderung aller christgläubigen Seelen Heil und Seeligkeit, und zu unserer Stadt Basel und anderer umliegender Orte höchstem Nutzen, uns und unserer Stadt diese sonderbare Gnaden - Freiheiten gegeben, bei uns in allen zugelassenen (erlaubten) Fakultäten ein allgemeines Studium aufzu- und anzurichten, als (wie) das in den darüber aufgerichteten apostolischen Briefen vollkommlicher begriffen (ist):“

„Als haben wir solche apostolische Gnaden von seiner Heiligkeit mit demüthigster Danksagung angenommen, und durch den ehrwürdigen in Christo Vater und Herrn, H. Johansen, Bischoff zu Basel, unsern gnädigen Herrn, aus apostolischer Macht gedachten Studii verordneten Kanzler, löblicher und gebräuchlicher Weise lassen vollführen, und gemeldtes Studium lassen anrichten, laut Inhalt öffentlicher darüber aufgerichteter Instrumente.“

„Demnach nun wir von Herzen begehren, daß der ganze Handel mit diesem löblichen Studio glücklich und wohl abgehe, und die Doktoren, Magister und Scholaren in desto größerer Anzahl in unserer Stadt Basel gleichsam als zusammenfließen, und aus dem Brunnen der Weisheit und der Lehre bei uns unererschöpflich trinken, damit hieraus Gottes Ehre je länger je mehr zunehme, der katholische Glaube befestiget und der Seelen Heil und Seeligkeit immer mehr und mehr befördert werde, je mit größerem Fleiß und Ernst sie sich befreiet, und mit vollkommener Sicherheit Schutzes und Schirmes gehandhabt fehen werden (quo pleniori se

viderint libertatis, securitatis ac protectionis prerogativa per nos confoveri):“

„Als haben wir nach zeitiger (reifer) Erwägung der Sachen, einhellig für Uns und alle unsere Nachkommen, welche wir, sammt Uns, alles und jedes, was hienach geschrieben steht, getrenlich und fleißiglich zu halten, hiemit auf das fleißste verbunden (haben), — alle und jede Doktoren, Magister, Studenten und Scholaren, was Nation, Würden, Ehren, Adels, Geschlechtes, Standes und Wesens die immer seyn möchten, so des gedachten Studii halben in unserer Stadt jehunder sind oder in künftigem dahin kommen möchten, sammt allem ihrem Gesinde, Hab und Gütern, in unser und gemeldter unserer Stadt vollkommen frei und sicher Geleit, Schutz, Schirm und Sicherheit aufgenommen, u. s. w.“

Folgt umständliche Erklärung des Sinnes dieser Zusicherung, so wie ihrer Bedingungen, und Einschärfung ihrer Beobachtung zu Stadt und Land.

„Ferner, dieweil der obgemeldte allerheiligste unser Herr Pabst dieses unser Studium hat bestellen und anrichten wollen, nach Gestalt, Immunitäten und Freiheiten des verrühmten (berühmten) Studii zu Bononien, — damit solchem seiner Heiligkeit Willen fleißig nachgelebt werde, und gemeldte unsere Universität nicht weniger Freiheiten habe, als die Universitäten hieseit und jenseit dem Gebirge: so wollen wir, nach bestem unserm Vermögen, alle und jede Doktoren, Magister und Scholaren, auch ihr Gesinde, so zu uns sich verfügen, in gemeldter unserer Stadt, Dörfern, Bestunden und Gebieten, bei allen Freiheiten, Rechten und

rechtmäßigen Gewohnheiten der Universität zu Bononien, wie auch deren zu Paris, Köln, Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Wien, wie sie von Päpsten, Königen, Fürsten und Gemeinden derselben Orte, ingemein oder insonderheit, wie das seyn möchte, erlangt haben; so viel wir davon in Erfahrung bringen können, als ob sie von Wort zu Wort hierin geschrieben ständen, schützen, schirmen und handhaben.“;

Folgt: Befreiung der Universitätsgenossen von Zöllen, Umgeld, Steuern und andern Abgaben, unter gewissen Bedingungen und Maßregeln gegen deren Mißbrauch;

Anordnungen über billige Behandlung derselben beim Einkauf von Lebensmitteln, so wie bei Kontrakten über Miethwohnungen;

Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polizei- und Straffällen, nebst Festsetzung des Rechtsganges in bürgerlichen Streitsachen, nach dem Gerichtsstande der Beklagten, und Zusicherung obrigkeitlicher Hilfe auf Verlangen des Rectors;

Verbot des Gewerbes der Juden und Wucherer, so wie des Kaufens und Annehmens von Büchern in Pfandesweise;

Ertheilung eines Aufsichtsrechtes über das gesammte Medizinalwesen an die Universität, unter Verpflichtung derselben zu entsprechender Fürsorge;

Vorschrift alljährlicher öffentlicher Verlesung dieser Urkunde und Beschwörung derselben durch Bürgermeister und Rath, so wie durch alle Aemtleute, endlich:

Vorbehalt, bei entstehenden Streitigkeiten (Gespanes) zwischen der Stadt und Universität, wie das

seyn möchte, oder ob die Gelegenheit der Zeit, und anderer Dinge, Umstände, erforderten, daß in dem, so obsteht, etwas verändert, erläutert, verwehrt oder vermindert werde, daß wir solches durch des gemeldten Studii und unsere hierüber verordnete Deputaten freundlich und lieblich thun wollen.“

„Und ob solches einmüthiglich nicht geschehen könnte, so soll alsdann das gemeldte Studium zween aus unserm Rath, und wir oder unsere Nachkommenden zween aus des Rectors (rectoris studii) Rätthen erwählen; welche vier solchen Streit oder Gespan freundlich zu vergleichen sich befeissen sollen, und was durch sie also darüber geordnet wird, dasselbige soll ohne allen Auszug gehalten werden.“

„Und ob diese vier in ihren Meinungen gleich gespalten wurden, so soll alsdann der Bischoff von Basel, des gemeldten Studii Kanzler, so der Zeit in der Regierung (steht), als ein Obmann, des einen Theils Meinung nach Gott und seinem Gewissen approbiren, und welche also approbirt würde, die soll alsdann für ein einbellig Urtheil gelten und ohne Betrug vollzogen werden.“

„Haben also wir vorgemeldte Burgermeister, Rath und ganze Burgerschaft, für uns und alle Nachkommen (welche wir, als obsteht, zu Haltung aller und jeder deren Dinge, so hierin geschrieben, hiemit samt uns festiglich verbinden) verheissen, und versprechen auch hiemit, in Kraft dieses Briefs, bei unsern Treuen und Ehren, daß wir dieses unser Privilegium, Ordnungen, Freiheiten, sicher Geleit und Mandata, wie obgesetzt, vollkommenlich, ganz, steif und unverbrüchlich halten und

von Strafen, auch gehalten und vollzogen zu werden verschaffen wollen, auch Keinem, der hiewider zu handeln Wärens (wäre), solches zu thun gestatten, und sie so hiewider handelten, bei den obgesetzten Peen und Strafen, und sonst nach unserer Stadt Recht und Brauch, mit der That strafen (werden). Wir begehren aber hergegen, daß ob etliche von gemeltem Studio sich, zu was Zeiten das wäre, hieran vergriffen und strafwürdig befunden würden, dieselbigen nach ihrem Verdienen gestraft werden, damit also gute Ruh und Friede sei, und beiderseits gute Freundschaft vermehrt und erwünschlich fortgepflanzt werde.“

„Dessen zu Bekräftigung und Zeugniß ist an diesen Brief unserer Stadt großer Insiegel gehängt worden; welcher gegeben ward nächsten Mittwoch den vor dem Pfingstag im Jahr Tausend Vierhundert und sechzig.“

5) Eine entsprechende Gegenerklärung, benannt Vergleichung zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde Basel mit der Universität *), vom 6. September 1460, ausgestellt von Georg von Andlo, Domprobst, Rektor, und der Universität des Studii zu Basel, enthält, zur Beruhigung der Stadt, polizeiliche Anordnungen gegen etwaigen Mißbrauch der Privilegien, unter Androhung von Geldbußen zu Gunsten des Fiskus der Universität (Dchs IV. S. 91), und behält, auf den Fall eintretender Streitigkeiten

*) Dieser Ausdruck wird in einer obrigkeitlichen Beglaubigung darüber von Montag nach Bartholomäi 1470 gebraucht.

zwischen ihr und der Stadt oder dem Raths, den fest-
gesetzten Besetzung, wie oben, vor:

S. 24. Lit. b. Ueber das Erlöschen der Uni-
versität im Jahr 1529, sagt Ochs (V. S. 664),
etwas genauer als der Rechtsvortrag:

„Die Auswanderung der meisten Professoren und
Studenten bewog den Rath, am ersten Brachmonat,
die Siegel und den Stab oder Scepter der Universität,
nebst ihren Büchern, Schriften und Geldern, zu obrig-
keitlichen Händen zu ziehen.“

Band VI. S. 62. „Nach erfolgter Aufhebung der
Universität hörte dennoch aller Unterricht nicht auf.
Dekolampad nannte sich, wo ich nicht irre, in einem
späteren Programm, Professor ordinarius. Was die
Rechtsgelehrsamkeit betrifft, so war Bonifazius Amer-
bach geblieben. Wir vernehmen ferner aus Gassens
Tagebuch (Zenner 1531), daß Dr. Oswald Bär, im
Jahr 1531, und zwar im Collegio, sich mit anatomi-
schen Versuchen abgab. Im gleichen Jahr hielt Deko-
lampad eine öffentliche Rede, in welcher er sich solcher
Ausdrücke bediente, die auf Fakultäten *) Bezug
hatten (philosophiae doctrinae et legum cognitio, na-
turae et verborum et linguarum ac historiarum peritia,
in tabernaculi constructione offertur). Es waren aber,
wie es scheint, nur freiwillige Uebungen von Leh-
rern, die vielleicht von der Regierung nicht einmal
besoldet wurden.“

S. 24. Lit. c. Ueber die Erneuerung im Jahr

*) Und zwar annoch fortbestehende,

Numerk. d. Herausg.

1532n(Ochs) Bd. I. VL S. 68, Sup. S. 97) folgen: . . .
Die Statuten der Universität, vom Rath
gegeben den 12. September 1532, wesentlich
Folgendes:

„In Gottes und der heiligen unwandelbaren Drei-
heit Namen. Amen.“

„Dieweil nichts fruchtbarer und ehrlicheres, nicht
allein dem Wort Gottes, dasselbige zu erhalten, son-
dern auch gemeinem Nutzen förderlich seyn mag, denn
daß die Jugend in guten Künsten aufwachse und dazu
gezogen werde, wie denn solches in allen Universitäten
und hohen Schulen, alsdann diese löbliche Stadt
Basel auch mit einer begabet (ist) *), darin
bisher viel hoher verständiger Männer in geistlichen
Dingen die Seele belangend, auch in weltlichen Sachen,
wie denn das scheinbarlich am Tage, erstehen und er-
zogen (worden sind): — . . . (fehlt Schluß des Vor-
dresses sammt dem ganzen Nachsage).“

„Wo aber in dem (d. h. dabei) die Jugend nicht
vom Bösen zum Guten gewiesen (wird, und) gebühr-
licher Fleiß und Einsehen durch gute gelehrte Männer,
Präzeptoren und Ordnungen, auf sie geschieht, ist nicht
allein alle Mühe und Arbeit, sondern auch die Kosten,
so durch ihre Eltern auf sie gewendet (werden), ver-
geblich, und werden schwerlich (d. h. schwer) dadurch
verderbt, ihre guten Tage und Zeit ihrer Jugend ver-
schwendet.“

*) Also noch in der Gegenwart, und noch ehe die nach-
folgenden Statuten ertheilt wurden.

Anmerk. d. Herausg.

„Das Alles die (Hr.) Herren Burgermeister und Rath dieser loblichen Stadt Basel hochweislich bedacht, erwogen und zu Herzen gefast (haben).“

„Zu dem, so sind sie auch, die Ehre Gottes durch gelehrte Leute dieser Universität, zu erhalten geneigt. Dieweil aber das ohne gute Ordnungen, Statuten und Polizei seinen schleunigen Forttritt (Fortgang) nicht haben mag, demnach, so haben sie diese nachfolgende Ordnungen und Statuten gesetzt, geordnet, und wollen auch ernstlich gebietende, daß dieselben also vollzogen und jährlich von allen Gliedern der Universität, und sonderlich von denen, so zu regieren gesetzt (sind), festiglich zu halten geschworen werden:“

„1. Item, es sollen die Häupter der Universität, nemlich die von den vier Fakultäten, alle Jahre, auf Zeit und Tag, wie dann das von Altem her im Brauch gewesen, einen Rektor, der eines frommen ehrbaren Wesens (sey), (und) der Universität und lehrenden Studenten am nützlichsten (zu) seyn sie bedünkt, erwählen. Es soll auch in solcher Wahl keiner, der also zum Rektor erwählt wird, sich dawider setzen, das abschlagen, oder nicht thun wollen. So aber einer, der also zu einem Rektor erwählt (würde), sich dawider setzen, (und) das nicht annehmen sollte, der soll von Stund an zwei Pfund Stäbler der Universität und ihrem Fisko unablässlich (unerlässlich?) zu bezahlen verbunden seyn.“

Folgen mancherlei Borschriften:

2. Ueber die Immatriculation (das Intitulieren oder Einschreiben); —

3. Ueber die Beaufsichtigung der Studierenden in Betreff des Fleißes, der Aufführung und des Verhaltens gegen die Stadt und Bürgerschaft; —

4. Ueber Maßregeln gegen die Unfleißigen;

5. Ueber das Verhalten bei Rathserholungen wegen fremder Händel;

6. Ueber den Schulden- und Rechtsstreit gegen die Studierenden vor dem Rektor und der Regenz;

7. Ueber den Gerichtsstand der Studierenden (gegen einander, vor Rektor und Regenz; im Zwist mit Bürgern oder Hintersassen, vor dem Stadtgericht);

8. Ueber Rechtshülfe und Ehrenrettung bei Beleidigungen;

9. Ueber Verwaltung des Universitätsvermögens:

„So ein Universität etwas in Geld oder Baarschaft hätte, darum soll ein jeder Rektor in seinem Abgang denen von der Regenz und einem nachgehenden Rektor gute, ehrbare Rechnung geben, und dasselbe überliefern.“ *)

10. Ueber die Befugniß des Rektors zur Zusammenberufung der Ordinarien, bei einer Geldbuße zu Gunsten des Universitäts-Fiskus.

11. Ueber Rechte und Pflichten des neueintretenden Rektors und der Regenz zur Bestimmung der Lehr-

*) Aus dieser bloß eventuellen Vorschrift scheint zu erhellen, daß damals ein eigenthümlicher Fonds dieser Anstalt noch gar nicht, oder doch von geringem Betrage bestanden, und die Regierung keine Ansprache auf Beaufsichtigung seiner Verwaltung gemacht habe. Ein etwas verschiedenes Er-

bücher und zu religiöser Ermahnung aller Universitäts-Mitglieder;

12. Ueber die Ferien;

13. Ueber die Pflicht der Ordinarien, den Unterricht im Verhinderungsfall durch Stellvertreter besorgen zu lassen.

14. Ueber Nichtbefreiung der Universitätsglieder von Markt- und Mess-Abgaben beim Einkauf der Lebensmittel, aber Befreiung vom Kaufhauszoll beim Weiterziehen;

15. Ueber Befreiung vom Wachtdienst;

16. Ueber Bestärkung der Universitäts-Berordnungen durch die Deputaten; *)

„Und als (d. h. da) sich von Tag zu Tag mancherlei Handel, es sey von wegen der Lektionen, Promovirens oder anderes zutragen, so soll doch in solchen Sachen, zu allen Zeiten, durch den Rektor und die von der Regenz nichts anderes, denn das einer Ehrf. Obrigkeit dieser löbl. Stadt Basel, den Ordinarien

gebniß bietet in dieser letzten Beziehung die von Dchs angeführte Verordnung von 1504 dar.

Die Regenz (der akademische Rath) wird übrigens hier durchgängig in Bestand und Benennung als von früher her bekannt, also vorhanden und fortdauernd, nicht als neu eingesetzt, angenommen.

Anm. d. Herausg.

*) Die Deputaten (deputati ad studia) bilden seit 1461 ein noch bestehendes Regierungskollegium, welchem die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, zwar mit abgeändertem Wirkungskreise, übertragen ist.

Anm. d. Herausg.

und Studenten leidentlich und unbeschwerlich seyn, mag, vorgekommen; und, was also zu jeder Zeit vorgekommen wird, und die Nothdurft das erfordert, soll den geordneten Deputaten vorgehalten (vorgelegt) werden, welche denn solches, so es notwendig, weiter hinter sich an eine Obrigkeit, verer ihrer Erkenntnis darunter thun mögen (die fernar ihre Erkenntnis darüber thun mag?) bringen sollen.“

17. Ueber Bestellung und Besoldung eines Notars und Bedellen „aus gemeinem der Universität Befehl.“

„Diese hievorgeschriebene Ordnungen und Statuten sind auf Donstag den 12ten September 1532 durch Herren Doktor Oswald Bär, der Arznet Doktor und Rektor, sammt andern von der Regenz und Gliedern der Universität zu Basel, dieselben zu halten, geschworen worden. Bezeng ich

Caspar Schaller

Protonotarius Civ. Basiliensis.“

S. 24. Litt. d. Dieathsverordnung vom 26. Juli 1539 in Betreff der Vereinigung der Universität mit der Kirche (Ochs VI. S. 136—143, Luz S. 51—56) lautet also:

„Wir Adelberg Mener, Burgermeister, und der Rath der Stadt Basel, thun kund und bekennen hiemit öffentlich u. s. w.“

„Nach einer umständlichen Einleitung, folgen:

1. Verpflichtung jedes ordentlichen Lehrers zur Konfessionsgemeinschaft mit der Stadt und zur Förderung der christlichen Religion; — dann Vorschriften

über gemeinschaftliche Wahl derselben durch Regenz und Deputaten, aber ausschließliche Befugniß der Regenz zur Aufsicht über Lehrer und Studierende, so wie zur Ertheilung von Reise-Urlaub;

2. Vorschriften in Betreff der Gerichtsbarkeit über Professoren, Studiosen und andere, „die mit den freien Künsten umgehen und sich daraus nähren wollen,“ welche alle verbunden sind, sich als Glieder der Universität einschreiben zu lassen. *)

Alle Kirchendiener in Basel sind in Betreff der Studien, nicht aber des Kirchendienstes, ihr als Glieder beizutreten verpflichtet, und werden der theologischen Fakultät einverleibt, über deren Dekanat, Fakultätsrath, Gradertheilung, Disputationsübungen u. a. m. mancherlei verordnet wird.

3. Vorschriften über Promotionen überhaupt und Empfehlung graduirter Theologen zur Wahl als Prediger und als Professoren.

Sodann: „Fürer (ferner) das Pädagogium betreffend, sollen die Herren Rektor und Regenten der Universität erstgenannt Pädagogium, samt allen andern Lektionen, so in der Universität nothwendig, auf das aller nützlichste und besserlichste von den jetzt besoldeten anrichten, dazu ihnen unsere verordneten Deputaten mit ungespartem Fleiß und Arbeit beholfen seyn werden.“

„Es soll auch von den Jungen niemand's in solch Pädagogium gelassen werden, er sey denn zu vor examiniert und geschickt erfunden.“

*) Ganz im Sinne damaliger Bunfteinrichtungen für andere Erwerbs- und Berufsarten.

Anmerk. d. Herausg.

„Führer sollen die Herren Rektor und Regenten jemanden von ihnen verordnen, so auf die mindern (niedern) Schulen, damit dieselben mit gleichen Lektionen eingerichtet, die Jugend christlich und fleißig aufzuzogen, unterwiesen, und auch auf die Schulmeister, (damit) daß ein jeder seinen Fleiß an der Jugend nicht spare, gesehen werde, fleißig Acht haben.“

Folgt Zusicherung obrigkeitlicher Gunst und Unterstützung.

Schluß: „Wir wollen uns auch hierin weiter ausbedungen und vorbehalten haben, diese Ordnung jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun, und zu erbessern*), wie wir denn solches jederzeit, zu Mehrung der Ehre Gottes, Handhabung unserer heiligen Religion und Aufbaunng der gottseligen Künste, am besserlichsten (zu) seyn befinden und erlernen mögen.“

„Des zu wahren Urkund sind dieser Geschriften zwei, gleichen Inhalts, gefertigt, die eine dem Herrn Rektor und (den) Regenten der Universität, und die andere unsern Brüdern, den Prädikanten, mit unserer Stadt vorgedrucktem Sekret-Insigel verwahret. Geben und also zu halten erkannt Samstag den 26ten Tag Julii 1539.

Heinrich Ryhiner,
Stadtschreiber zu Basel.“

S. 26. lit. e. Verhandlungen des Gr. Rathes vom 13. Mai 1813. Die Rede des Staatsrathes.

*) Diese Stelle, auf welche von mehreren Seiten großes Gewicht gelegt wird, ist ihrem ganzen Zusammenhange nach wohl aufzufassen: Anm. d. Herausg.

ehemals Oberkzunftmeister, Peter Dchs (Verfasser des öfters angeführten Geschichtswerkes), welche den wesentlichsten Theil dieser Verhandlungen ausmacht und beim mündlichen Vortrage von Seiten der Landschaftsausschüsse, als vorzüglich wichtig, vollständig abgelesen worden ist, lautet bei Luz, S. 296 — 305, seinem ganzen Inhalte nach, wie folgt:

„Als Mitglied der hochansehnlichen Kommission, die über die Reform der Universität niedergesetzt worden ist; als Mitglied des wohlweisen Kleinen Raths, der den verlesenen Gesetzes-Entwurf vorgeschlagen hat; und vorzüglich als Präsident des löblichen Deputations-Amtes, das oft seit seiner Entstehung mit der Universität kämpfen mußte, bin ich verpflichtet, meinen Rathschlag etwas ausführlich vorzutragen. In diesem Vorschlag wird sich aber alles auf Urkunden, authentische Erkenntnisse und erwiesene oder landkundige Thatsachen gründen. Ich werde kein Wort anbringen, das ich nicht vor Gott und der Welt verantworten könnte.“

„Bei dieser wichtigen Beratung müssen wir die Liebe zu den Wissenschaften, von der Abhänglichkeit zu dermaligen Universität sorgfältig unterscheiden. Je mehr einer Wissenschaft und Künste liebt, je mehr ärgert er sich mit Recht über den jetzigen Zustand unserer Hohen Schule. Ich vernehme, daß einige seit etwas Zeit das Wort Aufklärung überall ins Lächerliche ziehen, allein ohne Aufklärung würden wir Basler wieder Kauraker werden, Wilde, die in ihren Wäldern Eicheln und Wurzeln fräßen. Uebrigens giebt es eine ächte und falsche Aufklärung; und die falsche ist zweierlei. Sie verfinstert oder verblendet. Wir wollen aber

weder verfinstern noch verblenden, sondern nur die Jugend sanft beleuchten lassen und stellen gewissen Personen anheim, ob die jetzige Universität verfinstere oder verblende, oder wohl gar weder Rauch noch Licht von sich gebe. Ferner muß man sich bei dieser wichtigen Berathung wohl hüten, daß man die einzelnen Professoren nicht mit der Universität selber verwechsle. Für mehrere einzelne Professoren hege ich, in einem besondern Grade, wahre Hochachtung, und einige unter denselben verdienten wohl in meinen Augen, daß sie eine erhabene Schaubühne betreten könnten. Ja, wie sollte ich den nicht schätzen, der mir vor 2 Jahren das Leben rettete! Dankbarlich werde ich mich auch gegen ihn in allen Dingen bezeigen, die das gemeine Wesen nicht angehen. *) Allein wenn unsere Professoren vereinigt beisammen sitzen, wenn sie eine vermeinte Regenz bilden, so wendet sich plötzlich das Blatt. Was wird man alsdann gewahr? Collegien-Geist im höchsten Grade; irrige und freche Behauptungen; Grundsätze von einer Oberherrschaft, Auflehnung gegen die Regierung, Mißkennung ihrer gemeinnützigen Absichten, Hang zu Zeit verderbenden Beschäftigungen, die nicht in das Lehramt einschlagen, Scheu vor den Arbeiten, die zum besoldeten Lehrstuhl gehören, endlich eine unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen die Jugend unserer Zeit und die folgenden Geschlechter eines ganzen Jahrhunderts.“

*) Karl Friedrich Hagenbach, Doktor und Professor der Medizin, der als botanischer Schriftsteller ruhmvoll ausgezeichnet ist. Anmerk. bei Kupf.

„Drittens, muß man bei dieser wichtigen Beratung, die zwei verschiedenen Stiftungen der Universität wohl von einander unterscheiden.“

„Die erste Stiftung fällt in das Jahr 1460, wo der Pabst Pius II. Privilegien ertheilte, welche die Universität zu Bononien genoß. Dies ist dasjenige, worauf der Ausdruck, Heilige unverlegliche Verträge, in der überreichten Protestation der heutigen Professoren, sich beziehen soll. Allein die Universitäten gaben zu jener Zeit — gleich wie die Klöster — getreue Hülfstruppen für den päpstlichen Stuhl ab, und schon in dieser Rücksicht zeigt sich, wie widersprechend es sey, wenn reformirte Professoren in einem reformirten Kanton auf Privilegien pochen, die ein Pabst zur Befestigung der päpstlichen Gewalt überschickte. Hier findet eine treffende Stelle aus den gemeinen Rechten ihre passendste Anwendung. In derselben drückt sich Kaiser Justinian also aus: Ungereimt ist es, wenn man das Schattenbild einer Sache beibehält, deren Ursprung nicht mehr besteht. Zu diesem durfte die Universität und ihr Kanzler ohne Bestätigung des Pabstes, nichts verordnen: „*Facultatem concedimus Cancellario, Magistris, Doctoribus et Scholaribus dicti studii, faciendi statuta et ordinationes, quae tamen, si rationabilia sint, per sedem apostolicam confirmantur.*“

„Es ist nicht alles. Falls der Rath Ursach gehabt hätte, sich über die ertheilten Privilegien zu beschweren, so konnte er den Fürst-Bischof, den Kaiser oder den Pabst selbst anrufen. Wir haben nun keinen Fürst-Bischof, keinen Kaiser, keinen Pabst mehr; meynen

denn die Professoren, daß die Rechte der Fürst-Bischöfe, der Kaiser und Päbste nicht der Obrigkeit anheimfallen, sondern auf der Doktoren Häupter sich angehäuſet haben?“

„Endlich zeigte bald der Rath, wie die Stiftungs-urkunde zu verstehen war. Das Deputaten-Amt wurde errichtet und bekam im Jahre 1461 einen sehr ausge-dehnten Gewaltsbrief. Im Jahr 1491 findet man in den Rathsbüchern folgende Erkenntniß: „Man soll der „Universität sagen, daß man nun die Freiheiten der „Universität schwören wolle, daß sie aber gedenken solle, „förderlich die Sachen von der Hand zu nehmen, denn „wo es nicht geschehen sollte, so wolle man sich des „Eides absolviren lassen, und wiederführe ihnen dann „etwas darwider, so wolle man ihnen keine Antwort „darum geben.“ Merkwürdig ist auch eine Berathung vom Jahr 1501 über die Frage: ob man die Universi-tät ferner beibehalten wolle? Hierauf ergieng dieser Spruch: „Beide Rätthe haben nach vielseitigem Rath-schlagen erkannt, daß man die Universität nicht ver-laffen wolle, daß aber auch der Eid und anderes so „in den Freiheiten derselben den Rath merklich be-schweren, gemildert und abgelaſſen werden sollen.“

„Endlich wurde im Jahr 1504 unter andern „den Deputaten aufgetragen, bei Ablegung der Rechnungen „gegenwärtig zu seyn und ein ernstliches Aufsehen zu „haben, daß alle Fiscali der Fakultäten mit dem Fisco „der Universität wohl versorgt, und wenn etwas nam-haftiges Geldes müßig liegt, solches an Gütern ange-legt und nicht als bisher geschehen ist, verzehrt wer-den.“

„Dies alles beweiset zur Genüge, daß dieser Zeitraum der ersten Stiftung, woraus doch die jetzigen Professoren ihre Souverainität herleiten, nichts anders als eine begünstigte Korporation darstellte, die man zu Baaren treiben und wo nöthig abschaffen konnte.“

„Ich schreite nun zur zweiten Stiftung der Universität. Als die Reformation im Jahr 1529 allgemein eingeführt wurde, entfernten sich die meisten Professoren und zogen den Domherren und der katholischen Geistlichkeit nach. Die Universität hörte auf zu seyn, und der Rath nahm ihre Schriften, Kleinodien, Scepter und Siegel zu obrigkeitlichen Händen. Es war nun, wie leicht zu denken, keine Rede mehr von den päpstlichen Privilegien, um so viel weniger, da die erste Stiftungsurkunde von 1460 ausdrücklich die Ausbreitung des apostolischen Glaubens zum Hauptzweck vorzeichnete. Allein der Rath stiftete sie im Jahr 1532 von neuem, und gab ihr eine ganz verschiedene Gestalt. In dieser Stiftungsurkunde führte er die Sprache nicht eines Kontrahenten, sondern die Sprache eines unabhängigen Gesetzgebers. Er sezet, er ordnet, er will, er gebietet ernstlich und läßt seine Gebote durch die Regenz beschwören. Im Jahr 1539 behält er sich ausdrücklich vor, jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern.“

„Während mehr als hundert Jahren blieb die Universität in den Schranken des Gehorsams. In einer Supplike der Kapitularen von St. Peter von 1623 findet man zum Beispiel anerkannt, daß der Rath, der Oberherr des Stifts, die hohe Obrigkeit sey. Gute Worte gaben sie insonderheit deswegen, weil der Pro-

fessor Isaak Keller, Dekan dieses Stifts, eine solche Veruntreuung mit dem Kirchen- und Schulgut begangen hatte, daß in der Folge beträchtliche Besoldungen von andern Verwaltungen haben bestritten werden müssen, so daß das Steinenkloster *) wohl zum Ersatz viele tausend Franken anzusprechen hätte. Allein nach und nach verbreitete sich bei der Universität der Wahn, daß das alte päpstliche Privilegium von 1460 noch gelte und angeführt werden könne.

„Dies bewog den Rath, ihr durch die Deputaten insinuiren zu lassen, „daß sie ihn mit widrigen Attentats und Fürschüpfung der schon vor 125 Jahren „abolirten alten Privilegien künftig verschonen solle.“ — Die Sache kam aber im Jahr 1668 wieder zur Sprache. Der Rath ernannte eine Kommission von 7 Personen, die unterm 22. August ein umständliches und gründliches Gutachten eingaben. In demselben bezeugen sie vor allem ihre Verwunderung, daß die Universität sich auf Freiheiten berufe, die Anno 1460 in den Zeiten des abergläubischen Papstthums gegeben worden. Sie werfen dann der Universität vor, daß sie mit drei falschen Angaben den Rath habe hintergehen wollen. Sie beweisen endlich, daß ohne gefährliche Konsequenz und ohne Verletzung, oder wohl ohne Stürzung der hochobrigkeitlichen Autorität, Gewalt und Ehre, nicht nachgegeben werden könne. Auf dieses Gutachten hin

*) Gefällverwaltung der zur Reformationszeit säkularisirten Klöster, aus welcher der Geistlichkeit und dem übrigen Lehrpersonal, die Besoldung gereicht wird.

Uam. bei Luz.

wurde folgendes unter anderm erkannt: „Soviel vordrifi
„das vermeinte Gravamen Generale betrifft, soll es
„bet der den 10. Juni 1657 wohlbedächtlich ergangenen
„und einer löblichen Universität schriftlich insinuirten
„Rathserkenntniß durchaus sein unverändertes Verblei-
„ben haben, das alte, Anno 1460, gegebene zur Zeit
„der Reformation Anno 1529 wiederum abgethane Pri-
„vilegium aber fürdas zu ewigen Zeiten abolirt und
„abgethan seyn und verbleiben; eine löbliche Universi-
„tät auf solches den neuerwählten Herren Häuptern und
„Deputaten weiters zu insinuiren bei höchster obrigkeit-
„licher Ungnade von Niemanden annehmen.“

„Was übrigens in dem eingegebenen Gutachten be-
sonders zu bemerken ist, sind folgende Aeußerungen der
Deputirten der Universität: „Sie seyen (sagten sie)
„zwar nicht der Meinung, als ob ein ehrsamer Rath
„nicht befugt gewesen wäre, das alte Privilegium und
„sogar auch die Universität selbst abzuthun, und die
„Schulen sonst nach Gutfinden anzustellen, sondern sie
„hielten dafür, er wolle es nicht thun, also habe es
„ihm nicht an der Macht und Befugsame, sondern
„allein an dem Willen gemangelt.“

„Vorbehalten war es folglich unsern Zeiten und den
jetzigen Professoren, jenen unerhörten Grundsatz aufzu-
führen, daß sie einen uneingeschränkten Staat im ein-
geschränkten wirklichen Staat bilden, daß sie ungefragt
alles machen können, was sie wollen, und daß hinge-
gen der Gesetzgeber, ohne ihre Beistimmung, nichts
unternehmen dürfe. So steigt der Stolz, je
niedriger der Dienstleister steht.“

„Das Maas ist also überfüllt. Wir können mit

„Fürer sollen die Herren Rektor und Regenten jemanden von ihnen verordnen, so auf die mindern (niedern) Schulen, damit dieselben mit gleichen Lektionen eingerichtet, die Jugend christlich und fleißig aufgezogen, unterwiesen, und auch auf die Schulmeister, (damit) daß ein jeder seinen Fleiß an der Jugend nicht spare, gesehen werde, fleißig Acht haben.“

Folgt Zusicherung obrigkeitlicher Gunst und Unterstützung.

Schluß: „Wir wollen uns auch hierin weiter ausbedungen und vorbehalten haben, diese Ordnung jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun, und zu erbessern*), wie wir denn solches jederzeit, zu Mehrung der Ehre Gottes, Handhabung unserer heiligen Religion und Aufbaumung der gottseligen Künste, am besten (zu) seyn befinden und erlernen mögen.“

„Des zu wahren Urkund sind dieser Geschriften zwei, gleichen Inhalts, gefertigt, die eine dem Herrn Rektor und (den) Regenten der Universität, und die andere unsern Brüdern, den Prädikanten, mit unserer Stadt vorgedrucktem Sekret-Insiegel verwahret. Geben und also zu halten erkannt. Samstags den 26ten Tag Julii 1539.

Heinrich Ryhiner,
Stadtschreiber zu Basel.“

S. 26. lit. c. Verhandlungen des Gr. Rathes vom 13. Mai 1813. Die Rede des Staatsrathes,

*) Diese Stelle, auf welche von mehreren Seiten großes Gewicht gelegt wird, ist ihrem ganzen Zusammenhange nach wohl aufzufassen: Anm. d. Herausg.

ehemals Oberkzunftmeisters, Peter Dörs (Verfassers des öfters angeführten Geschichtswerkes), welche den wesentlichsten Theil dieser Verhandlungen ausmacht und beim mündlichen Vortrage von Seiten der Landschaftsausschüsse, als vorzüglich wichtig, vollständig abgelesen worden ist, lautet bei Buch, S. 296 — 305, seinem ganzen Inhalte nach, wie folgt:

„Als Mitglied der hochansehnlichen Kommission, die über die Reform der Universität niedergesetzt worden ist; als Mitglied des wohlweisen kleinen Rathes, der den verlesenen Gesetzes-Entwurf vorgeschlagen hat, und vorzüglich als Präsident des löblichen Deputations-Amtes, das oft seit seiner Entstehung mit der Universität kämpfen mußte, bin ich verpflichtet, meinen Rathschlag etwas ausführlich vorzutragen. In diesem Vorschlag wird sich aber alles auf Urkunden, authentische Erkenntnisse und erwiesene oder landkundige Thatsachen gründen. Ich werde kein Wort anbringen, das ich nicht vor Gott und der Welt verantworten könnte.“

„Bei dieser wichtigen Berathung müssen wir die Liebe zu den Wissenschaften, von der Abhänglichkeit zu dermaligen Universität sorgfältig unterscheiden. Je mehr einer Wissenschaft und Künste liebt, je mehr ärgert er sich mit Recht über den jetzigen Zustand unserer Hohen Schule. Ich vernehme, daß einige seit etwas Zeit das Wort Aufklärung überall ins Lächerliche ziehen, allein ohne Aufklärung würden wir Basler wieder Nauraker werden, Wilde, die in ihren Wäldern Eicheln und Wurzeln fräßen. Uebrigens giebt es eine ächte und falsche Aufklärung; und die falsche ist zweierlei. Sie verfinstert oder verblindet. Wir wollen aber

weder verfinstern noch verblenden, sondern nur die Jugend sanft beleuchten lassen und stellen gewissen Personen anheim, ob die jetzige Universität verfinstere oder verblende, oder wohl gar weder Rauch noch Licht von sich gebe. Ferner muß man sich bei dieser wichtigen Berathung wohl hüten, daß man die einzelnen Professoren nicht mit der Universität selber verwechsle. Für mehrere einzelne Professoren hege ich, in einem besondern Grade, wahre Hochachtung, und einige unter denselben verdienten wohl in meinen Augen, daß sie eine erhabene Schaubühne betreten könnten. Ja, wie sollte ich den nicht schätzen, der mir vor 2 Jahren das Leben rettete! Dankbarlich werde ich mich auch gegen ihn in allen Dingen bezeigen, die das gemeine Wesen nicht angehen. *) Allein wenn unsere Professoren vereinigt beisammen sitzen, wenn sie eine vermeinte Regenz bilden, so wendet sich plötzlich das Blatt. Was wird man alsdann gewahr? Collegien-Geist im höchsten Grade; irrige und freche Behauptungen; Grundsätze von einer Oberherrschaft, Auflehnung gegen die Regierung, Mißkennung ihrer gemeinnützigen Absichten, Hang zu Zeit verderbenden Beschäftigungen, die nicht in das Lehramt einschlagen, Scheu vor den Arbeiten, die zum besoldeten Lehrstuhl gehören, endlich eine unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen die Jugend unserer Zeit und die folgenden Geschlechter eines ganzen Jahrhunderts.“

*) Karl Friedrich Sagenbach, Doktor und Professor der Medizin, der als botanischer Schriftsteller ruhmvoll ausgezeichnet ist. Anmerk. bei Luz.

„Drittens, muß man bei dieser wichtigen Beratung, die zwei verschiedenen Stiftungen der Universität wohl von einander unterscheiden.“

„Die erste Stiftung fällt in das Jahr 1460, wo der Pabst Pius II. Privilegien ertheilte, welche die Universität zu Bononien genos. Dieß ist dasjenige, worauf der Ausdruck, Heilige unverleßliche Verträge, in der überreichten Protestation der heutigen Professoren, sich beziehen soll. Allein die Universitäten gaben zu jener Zeit — gleich wie die Klöster — getreue Hülfsstruppen für den päpstlichen Stuhl ab, und schon in dieser Rücksicht zeigt sich, wie widersprechend es sey, wenn reformirte Professoren in einem reformirten Kanton auf Privilegien pochen, die ein Pabst zur Befestigung der päpstlichen Gewalt überschickte. Hier findet eine treffende Stelle aus den gemeinen Rechten ihre passendste Anwendung. In derselben drückt sich Kaiser Justinian also aus: Ungereimt ist es, wenn man das Schattenbild einer Sache beibehält, deren Ursprung nicht mehr besteht. Zu diesem durfte die Universität und ihr Kanzler ohne Bestätigung des Pabstes, nichts verordnen: „Facultatem concedimus Cancellario, Magistris, Doctoribus et Scholaribus dicti studii, faciendi statuta et ordinationes, quae tamen, si rationabilia sint, per sedem apostolicam confirmantur.“

„Es ist nicht alles. Falls der Rath Ursach gehabt hätte, sich über die ertheilten Privilegien zu beschweren, so konnte er den Fürst-Bischof, den Kaiser oder den Pabst selbst anrufen. Wir haben nun keinen Fürst-Bischof, keinen Kaiser, keinen Pabst mehr; meynen

denn die Professoren, daß die Rechte der Fürst-Bischöfe, der Kaiser und Päpste nicht der Obrigkeit anheimfallen, sondern auf der Doktoren Häupter sich angehäufet haben?“

„Endlich zeigte bald der Rath, wie die Stiftungs-urkunde zu verstehen war. Das Deputaten-Amt wurde errichtet und bekam im Jahre 1461 einen sehr ausgedehnten Gewaltsbrief. Im Jahr 1491 findet man in den Rathsbüchern folgende Erkenntniß: „Man soll der „Universität sagen, daß man nun die Freiheiten der „Universität schwören wolle, daß sie aber gedenken solle, „förderlich die Sachen von der Hand zu nehmen, denn „wo es nicht geschehen sollte, so wolle man sich des „Eides absolviren lassen, und wiederführe ihnen dann „etwas darwider, so wolle man ihnen keine Antwort „darum geben.“ Merkwürdig ist auch eine Berathung vom Jahr 1501 über die Frage: ob man die Universität ferner beibehalten wolle? Hierauf ergieng dieser Spruch: „Welche Räte haben nach vielseitigem Rathschlagen erkannt, daß man die Universität nicht verlassen wolle, daß aber auch der Eid und anderes so „in den Freiheiten derselben den Rath merklich beschweren, gemildert und abgelaßen werden sollen.“

„Endlich wurde im Jahr 1504 unter andern „den „Deputaten aufgetragen, bei Ablegung der Rechnungen „gegenwärtig zu seyn und ein ernstliches Aufsehen zu „haben, daß alle Fiscii der Fakultäten mit dem Fisco „der Universität wohl versorgt, und wenn etwas namhaftiges Geldes müßig liegt, solches an Gütern angelegt und nicht als bisher geschehen ist, verzehret werden.“

„Dies alles beweiset zur Genüge, daß dieser Zeitraum der ersten Stiftung, woraus doch die jetzigen Professoren ihre Souverainität herleiten, nichts anders als eine begünstigte Korporation darstellte, die man zu Paaren treiben und wo nöthig abschaffen konnte.“

„Ich schreite nun zur zweiten Stiftung der Universität. Als die Reformation im Jahr 1529 allgemein eingeführt wurde, entfernten sich die meisten Professoren und zogen den Domherren und der katholischen Geistlichkeit nach. Die Universität hörte auf zu seyn, und der Rath nahm ihre Schriften, Kleinodien, Scepter und Siegel zu obrigkeitlichen Händen. Es war nun, wie leicht zu denken, keine Rede mehr von den päpstlichen Privilegien, um so viel weniger, da die erste Stiftungsurkunde von 1460 ausdrücklich die Ausbreitung des apostolischen Glaubens zum Hauptzweck vorzeichnete. Allein der Rath stiftete sie im Jahr 1532 von neuem, und gab ihr eine ganz verschiedene Gestalt. In dieser Stiftungsurkunde führte er die Sprache nicht eines Kontrahenten, sondern die Sprache eines unabhängigen Gesetzgebers. Er sezet, er ordnet, er will, er gebietet ernstlich und läßt seine Gebote durch die Regenz beschwören. Im Jahr 1539 behält er sich ausdrücklich vor, jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern.“

„Während mehr als hundert Jahren blieb die Universität in den Schranken des Gehorsams. In einer Supplike der Kapitularen von St. Peter von 1623 findet man zum Beispiel anerkannt, daß der Rath, der Oberherr des Stifts, die hohe Obrigkeit sey. Gute Worte gaben sie insonderheit deswegen, weil der Pro-

und Studenten leidentlich und unbefchwerlich seyn mag, vorgenommen; und, was also zu jeder Zeit vorgenommen wird, und die Nothdurft das erfordert, soll den geordneten Deputaten vorgehalten (vorgelegt) werden, welche denn solches, so es nothwendig, weiter hinter sich an eine Obrigkeit, verer ihrer Erkenntnis darunter thun mögen (die fernar ihre Erkenntnis darüber thun mag?) bringen sollen.“

17. Ueber Bestellung und Befoldung eines Notars und Bedellen „aus gemeinem der Universität Sefel.“

„Diese hievorgeschriebene Ordnungen und Statuten sind auf Donstag den 12ten September 1532 durch Herren Doktor Oswald Bär, der Arznet Doktor und Rektor, sammt anders von der Regenz und Gliedern der Universität zu Basel, dieselben zu halten, geschworen worden. Bezeng ich

Caspar Schaller

Protonotarius Civ. Basiliensis.“

S. 24. Litt. d. Die Rathsverordnung vom 26. Juli 1539 in Betreff der Vereinigung der Universität mit der Kirche (Dchs VI. S. 136—143, Luz S. 51—56) lautet also:

„Wir Adelsberg Mener, Burgermeister, und der Rath der Stadt Basel, thun kund und bekennen hiemit öffentlich u. s. w.“

„Nach einer umständlichen Einleitung folgen:

1. Verpflichtung jedes ordentlichen Lehrers zur Konfessionsgemeinschaft mit der Stadt und zur Förderung der christlichen Religion; — dann Vorschriften

Aber gemeinschaftliche Wahl derselben durch Regenz und Deputaten, aber ausschließliche Befugniß der Regenz zur Aufsicht über Lehrer und Studierende, so wie zur Ertheilung von Reise-Urlaub;

2. Vorschriften in Betreff der Gerichtsbarkeit über Professoren, Studiosen und andere, „die mit den freien Künsten umgehen und sich daraus nähren wollen,“ welche alle verbunden sind, sich als Glieder der Universität einschreiben zu lassen. *)

Alle Kirchendiener in Basel sind in Betreff der Studien, nicht aber des Kirchendienstes, ihr als Glieder beizutreten verpflichtet, und werden der theologischen Fakultät einverleibt, über deren Dekanat, Fakultätsrath, Gradertheilung, Disputationsübungen u. a. m. mancherlei verordnet wird.

3. Vorschriften über Promotionen überhaupt und Empfehlung graduirter Theologen zur Wahl als Prediger und als Professoren.

Sodann: „Fürer (ferner) das Pädagogium betreffend, sollen die Herren Rektor und Regenten der Universität erstgenannt Pädagogium, samt allen andern Lektionen, so in der Universität nothwendig, auf das aller nützlichste und besserlichste von den jetzt besoldeten anrichten, dazu ihnen unsere verordneten Deputaten mit ungespartem Fleiß und Arbeit beholfen seyn werden.“

„Es soll auch von den Jungen niemand in solch Pädagogium gelassen werden, er sey denn zu vor examiniert und geschickt erfunden.“

*) Ganz im Sinne damaliger Zunft-Einrichtungen für andere Erwerbs- und Berufsarten.

Anmerk. d. Herausg.

„Führer sollen die Herren Rektor und Regenten jemanden von ihnen verordnen, so auf die mindern (niedern) Schulen, damit dieselben mit gleichen Lektionen eingerichtet, die Jugend christlich und fleißig aufgezogen, unterwiesen, und auch auf die Schulmeister, (damit) daß ein jeder seinen Fleiß an der Jugend nicht spare, gesehen werde, fleißig Acht haben.“

Folgt Zusicherung obrigkeitlicher Gunst und Unterstützung.

Schluß: „Wir wollen uns auch hierin weiter ausbedungen und vorbehalten haben, diese Ordnung jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun, und zu erbessern*), wie wir denn solches jederzeit, zu Mehrung der Ehre Gottes, Handhabung unserer heiligen Religion und Aufbaunng der gottseligen Künste, am besserlichsten (zu) seyn befinden und erlernen mögen.“

„Des zu wahren Urkund sind dieser Geschristen zwei, gleichen Inhalts, gefertigt, die eine dem Herrn Rektor und (den) Regenten der Universität, und die andere unsern Brüdern, den Prädikanten, mit unserer Stadt vorgedrucktem Sekret-Inselgel verwahrt. Geben und also zu halten erkannt Samstag den 26ten Tag Julii 1539.

Heinrich Ryhiner,
Stadtschreiber zu Basel.“

S. 26. lit. e. Verhandlungen des Gr. Rathes vom 13. Mai 1813. Die Rede des Staatsrathes,

*) Diese Stelle, auf welche von mehreren Seiten großes Gewicht gelegt wird, ist ihrem ganzen Zusammenhange nach wohl aufzufassen. Anm. d. Herausg.

ehemals Oberkammertweters, Peter Dörs (Verfasser des öfters angeführten Geschichtswerkes), welche den wesentlichsten Theil dieser Verhandlungen ausmacht und beim mündlichen Vortrage von Seiten der Landschaftsausschüsse, als vorzüglich wichtig, vollständig abgelesen worden ist, lautet bei Buch, S. 296 — 305, seinem ganzen Inhalte nach, wie folgt:

„Als Mitglied der hochansehnlichen Kommission, die über die Reform der Universität niedergesetzt worden ist; als Mitglied des wohlweisen kleinen Rathes, der den verlesenen Gesetzes-Entwurf vorgeschlagen hat; und vorzüglich als Präsident des löblichen Deputations-Amtes, das oft seit seiner Entstehung mit der Universität kämpfen mußte, bin ich verpflichtet, meinen Rathschlag etwas ausführlich vorzutragen. In diesem Vorschlag wird sich aber alles auf Urkunden, authentische Erkenntnisse und erwiesene oder landkundige Thatsachen gründen. Ich werde kein Wort anbringen, das ich nicht vor Gott und der Welt verantworten könnte.“

„Bei dieser wichtigen Berathung müssen wir die Liebe zu den Wissenschaften, von der Anhänglichkeit zu dermaligen Universität sorgfältig unterscheiden. Je mehr einer Wissenschaft und Künste liebt, je mehr ärgert er sich mit Recht über den jetzigen Zustand unserer Hohen Schule. Ich vernehme, daß einige seit etwas Zeit das Wort Aufklärung überall ins Lächerliche ziehen, allein ohne Aufklärung würden wir Basler wieder Kauraker werden, Wilde, die in ihren Wäldern Eicheln und Wurzeln fräßen. Uebrigens giebt es eine ächte und falsche Aufklärung; und die falsche ist zweierlei. Sie verfinstert oder verblendet. Wir wollen aber

weder verfinstern noch verblenden, sondern nur die Jugend sanft beleuchten lassen und stellen gewissen Personen anheim, ob die jetzige Universität verfinstere oder verblende, oder wohl gar weder Rauch noch Licht von sich gebe. Ferner muß man sich bei dieser wichtigen Berathung wohl hüten, daß man die einzelnen Professoren nicht mit der Universität selber verwechsle. Für mehrere einzelne Professoren hege ich, in einem besondern Grade, wahre Hochachtung, und einige unter denselben verdienten wohl in meinen Augen, daß sie eine erhabene Schaubühne betreten könnten. Ja, wie sollte ich den nicht schätzen, der mir vor 2 Jahren das Leben rettete! Dankbarlich werde ich mich auch gegen ihn in allen Dingen bezeigen, die das gemeine Wesen nicht angehen. *) Allein wenn unsere Professoren vereinigt beisammen sitzen, wenn sie eine vermeinte Regenz bilden, so wendet sich plötzlich das Blatt. Was wird man alsdann gewahr? Collegien-Geist im höchsten Grade; irrige und freche Behauptungen; Grundsätze von einer Oberherrschaft, Auflehnung gegen die Regierung, Mißkennung ihrer gemeinnützigen Absichten, Hang zu Zeit verderbenden Beschäftigungen, die nicht in das Lehramt einschlagen, Scheu vor den Arbeiten, die zum besoldeten Lehrstuhl gehören, endlich eine unbegreifliche Gleichgültigkeit gegen die Jugend unserer Zeit und die folgenden Geschlechter eines ganzen Jahrhunderts.“

*) Karl Friedrich Sagenbach, Doktor und Professor der Medizin, der als botanischer Schriftsteller ruhmvoll ausgezeichnet ist. Anmerk. bei Kub.

„Drittens, muß man bei dieser wichtigen Beratung, die zwei verschiedenen Stiftungen der Universität wohl von einander unterscheiden.“

„Die erste Stiftung fällt in das Jahr 1460, wo der Pabst Pius II. Privilegien ertheilte, welche die Universität zu Bononien genoß. Dieß ist dasjenige, worauf der Ausdruck, Heilige unverleßliche Verträge, in der überreichten Protestation der heutigen Professoren, sich beziehen soll. Allein die Universitäten gaben zu jener Zeit — gleich wie die Klöster — getreue Hülfstruppen für den päpstlichen Stuhl ab, und schon in dieser Rücksicht zeigt sich, wie widersprechend es sey, wenn reformirte Professoren in einem reformirten Kanton auf Privilegien pochen, die ein Pabst zur Befestigung der päpstlichen Gewalt überschickte. Hier findet eine treffende Stelle aus den gemeinen Rechten ihre passendste Anwendung. In derselben drückt sich Kaiser Justinian also aus: Ungereimt ist es, wenn man das Schattenbild einer Sache beibehält, deren Ursprung nicht mehr besteht. Zu diesem durfte die Universität und ihr Kanzler ohne Bestätigung des Pabstes, nichts verordnen: „Facultatem concedimus Cancellario, Magistris, Doctoribus et Scholaribus dicti studii, faciendi statuta et ordinationes, quae tamen, si rationabilia sint, per sedem apostolicam confirmantur.“

„Es ist nicht alles. Falls der Rath Ursach gehabt hätte, sich über die ertheilten Privilegien zu beschweren, so konnte er den Fürst-Bischof, den Kaiser oder den Pabst selbst anrufen. Wir haben nun keinen Fürst-Bischof, keinen Kaiser, keinen Pabst mehr; meinen

denn die Professoren, daß die Rechte der Fürst-Bischöfe, der Kaiser und Päbste nicht der Obrigkeit anheimfallen, sondern auf der Doktoren Häupter sich angehäufet haben?“

„Endlich zeigte bald der Rath, wie die Stiftungs-urkunde zu verstehen war. Das Deputaten-Amt wurde errichtet und bekam im Jahre 1461 einen sehr ausgedehnten Gewaltsbrief. Im Jahr 1491 findet man in den Rathsbüchern folgende Erkenntnis: „Man soll der Universität sagen, daß man nun die Freiheiten der Universität schwören wolle, daß sie aber gedenken solle, „förderlich die Sachen von der Hand zu nehmen, denn „wo es nicht geschehen sollte, so wolle man sich des „Eides absolviren lassen, und wiederführe ihnen dann „etwas darwider, so wolle man ihnen keine Antwort „darum geben.“ Merkwürdig ist auch eine Berathung vom Jahr 1501 über die Frage: ob man die Universität ferner heibehalten wolle? Hierauf ergieng dieser Spruch: „Beide Räte haben nach vielseitigem Rathschlagen erkannt, daß man die Universität nicht verlassen wolle, daß aber auch der Eid und anderes so „in den Freiheiten derselben den Rath merklich beschweren, gemildert und abgelaßen werden sollen.“

„Endlich wurde im Jahr 1504 unter andern „den Deputaten aufgetragen, bei Ablegung der Rechnungen „gegenwärtig zu seyn und ein ernstliches Aufsehen zu haben, daß alle Fisci der Fakultäten mit dem Fisco „der Universität wohl versorgt, und wenn etwas namhaftiges Geldes müßig liegt, solches an Gütern angelegt und nicht als bisher geschehen ist, verzehret werden.“

„Dies alles beweiset zur Genüge, daß dieser Zeitraum der ersten Stiftung, woraus doch die jetzigen Professoren ihre Souverainität herleiten, nichts anders als eine begünstigte Korporation darstellte, die man zu Baaren treiben und wo nöthig abschaffen konnte.“

„Ich schreite nun zur zweiten Stiftung der Universität. Als die Reformation im Jahr 1529 allgemein eingeführt wurde, entfernten sich die meisten Professoren und zogen den Domherren und der katholischen Geistlichkeit nach. Die Universität hörte auf zu seyn, und der Rath nahm ihre Schriften, Kleinodien, Scepter und Siegel zu obrigkeitlichen Händen. Es war nun, wie leicht zu denken, keine Rede mehr von den päpstlichen Privilegien, um so viel weniger, da die erste Stiftungsurkunde von 1460 ausdrücklich die Ausbreitung des apostolischen Glaubens zum Hauptzweck vorzeichnete. Allein der Rath stiftete sie im Jahr 1532 von neuem, und gab ihr eine ganz verschiedene Gestalt. In dieser Stiftungsurkunde führte er die Sprache nicht eines Kontrahenten, sondern die Sprache eines unabhängigen Gesetzgebers. Er sezet, er ordnet, er will, er gebietet ernstlich und läßt seine Gebote durch die Regenz beschwören. Im Jahr 1539 behält er sich ausdrücklich vor, jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern.“

„Während mehr als hundert Jahren blieb die Universität in den Schranken des Gehorsams. In einer Supplike der Kapitularen von St. Peter von 1623 findet man zum Beispiel anerkannt, daß der Rath, der Oberherr des Stifts, die hohe Obrigkeit sey. Gute Worte gaben sie insonderheit deswegen, weil der Pro-

fessor Isaac Keller, Dekan dieses Stifts, eine solche Veruntreuung mit dem Kirchen- und Schulgut begangen hatte, daß in der Folge beträchtliche Besoldungen von andern Verwaltungen haben bestritten werden müssen, so daß das Steinenkloster *) wohl zum Ersatz viele tausend Franken anzusprechen hätte. Allein nach und nach verbreitete sich bei der Universität der Wahn, daß das alte päpstliche Privilegium von 1460 noch gelte und angeführt werden könne.

„Dies bewog den Rath, ihr durch die Deputaten insinuiren zu lassen, „daß sie ihn mit widrigen Attentats und Fürschützung der schon vor 125 Jahren abolirten alten Privilegien künftig verschonen solle.“ — Die Sache kam aber im Jahr 1668 wieder zur Sprache. Der Rath ernannte eine Kommission von 7 Personen, die unterm 22. August ein umständliches und gründliches Gutachten eingaben. In demselben bezeugen sie vor allem ihre Verwunderung, daß die Universität sich auf Freiheiten berufe, die Anno 1460 in den Zeiten des abergläubischen Papstthums gegeben worden. Sie werfen dann der Universität vor, daß sie mit drei falschen Angaben den Rath habe hintergehen wollen. Sie beweisen endlich, daß ohne gefährliche Konsequenz und ohne Verletzung, oder wohl ohne Stürzung der hochobrigkeitlichen Autorität, Gewalt und Ehre, nicht nachgegeben werden könne. Auf dieses Gutachten hin

*) Gefällverwaltung der zur Reformatiönszeit säkularisirten Klöster, aus welcher der Geislichkeit und dem übrigen Lehrerpersonale, die Besoldung gereicht wird.

Anm. bei Luz.

wurde folgendes unter anderm erkannt: „Soviel vordrifi
„das vermeinte Gravamen Generale betrifft, soll es
„bet der den 10. Juni 1657 wohlbedächtlich ergangenen
„und einer löblichen Universität schriftlich insinuirten
„Rathserkenntniß durchaus sein unverändertes Verblei-
„ben haben, das alte, Anno 1460, gegebene zur Zeit
„der Reformation Anno 1529 wiederum abgethane Pri-
„vilegium aber fürbas zu ewigen Zeiten abolirt und
„abgethan seyn und verbleiben; eine löbliche Universi-
„tät auf solches den neuerwählten Herren Häuptern und
„Deputaten weiters zu insinuiren bei höchster obrigkeit-
„licher Ungnade von Niemanden annehmen.“

„Was übrigens in dem eingegebenen Gutachten be-
sonders zu bemerken ist, sind folgende Aeußerungen der
Deputirten der Universität: „Sie seyen (sagten sie)
„zwar nicht der Meinung, als ob ein ehrsamer Rath
„nicht befugt gewesen wäre, das alte Privilegium und
„sogar auch die Universität selbst abzuthun, und die
„Schulen sonst nach Gutfinden anzustellen, sondern sie
„hielten dafür, er wolle es nicht thun, also habe es
„ihm nicht an der Macht und Befugsame, sondern
„allein an dem Willen gemangelt.“

„Vorbehalten war es folglich unsern Zeiten und den
jetzigen Professoren, jenen unerhörten Grundsatz aufzu-
führen, daß sie einen uneingeschränkten Staat im ein-
geschränkten wirklichen Staat bilden, daß sie ungefragt
alles machen können, was sie wollen, und daß hinge-
gen der Gesetzgeber, ohne ihre Bestimmung, nichts
unternehmen dürfe. So steigt der Stolz, je
niedriger der Dienstkeifer steht.“

„Das Maas ist also überfüllt. Wir können mit

rühigem Blicke dem Unfug nicht länger zusehen; der Zeitpunkt ist endlich gekommen, wo die seit mehr als 60 Jahren allgemein, aber vergeblich gewünschte Um- bildung eingetreten ist. Was wünscht der kleine Rath? Wohin zielt sein Gesetzes-Vorschlag? Ein angestelltes Gleichniß wird unsere Absichten erklären.

„Die alten Völker erzählten vieles von einem Wun- dervogel, den sie Phönix nannten, und der mehrere Jahrhunderte lebte. Unter andern Eigenschaften besaß er die, daß, wenn man ihn verbrannte, er wieder auflebte, und aus seiner Asche verjüngert, desto glän- zender und wundervoller emporflog.“

„Der Kleine Rath will nun die jetzige Universität gewiß nicht verkennen, er will aber ihre chimärischen Titel vertilgen, damit sie dann desto gemeinnütziger, zweckmäßiger, heller und schöner, weit und breit leuch- ten und über uns und unsere Jugend wohlthätig walten möge.“

„Ich pflichte daher dem Gesetzes-Vorschlag mit inniger Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit desselben in allen seinen Theilen bei.“

S. 26. Lit. f. Das Gesetz wegen besserer Einrichtung löblicher Universität vom 19. Mai 1813. (Siehe Sammlung der Gesetze u. s. w. des Kantons Basel. B. III. S. 373.) lautet wie folgt:

Wir Bürgermeister, Klein und Große Rätthe des Kantons Basel,

In Erwägung, daß es eine der wesentlichsten Pflich- ten der Regierung sey, alle Mittel anzuwenden, um

in diesen Zeiten, wo Handel und Gewerbe stocken, der Jugend durch sorgfältige Bildung und zweckmäßigeren Unterricht das künftige Fortkommen in jedem Stand zu erleichtern, und den öffentlichen Lehranstalten eine gemeinnützigeren — dem Bedürfen des Ganzen angemesseneren Tendenz zu geben;

In Erwägung, daß sich bey einer sorgfältigen Untersuchung über die Einrichtungen bey der hiesigen löbl. Universität, nämlich die Anzahl der Vorlesungen, die Eintheilung der Pensen, die Einrichtung der Lehrurse, die Erwählungsart und Befoldung der Lehrer ergeben, daß solches keineswegs geeignet seye, den so wohlthätigen Einfluß einer kräftigen Mitwirkung der Lehrer zu erhalten, und diejenigen Verbesserungen zu erzielen, welche durchaus erforderlich sind, wenn durch die Universität der Zweck des Staats erreicht werden, und nicht nur die Jugend im allgemeinen einen angemesseneren Unterricht erhalten, sondern wenn auch die Studierenden in allen Fakultäten hinlängliche Kenntnisse erlangen sollen, und

In Erwägung, daß Unsere in Gott ruhenden Vorfahren in den Anno 1532 und 1539. löbl. Universität erteilten StiftungsUrkunden und Organisation sich deutlich vorbehalten haben, „dieselben jederzeit zu mindern, zu mehrern, zu ändern oder gar abzuthun und zu verbessern, wie der Rath, der solches jederzeit zu Mehrung der Ehre Gottes, Handhabung Unserer heil. Religion und Aufbauung der gottseligen Künste am besten zu seyn erfinden werde.“

Haben auf den Uns vorgelegten Rathschlag E. E. W. W. Kleinen Rathes zu verordnen angemessen erachtet, was folgt:

§. 1. Die der hiesigen Universität in den Jahren 1460, 1532 und 1539 von E. E. und W. W. Rath ertheilte Verfassungs-Urkunde, Statuten und Privilegien, so wie alle auf dieselben Bezug habende Erkenntnisse und Verordnungen, sollen hiemit zurückgenommen und aufgehoben seyn.

§. 2. Die Universität soll als allgemeine höhere Lehranstalt des Kantons, auf eine den dermaligen Zeiten angemessene und gemeinnützige Weise eingerichtet, und deshalb UHSHerren und Obern mit möglicher Beförderung ein GesetzesEntwurf vorgelegt werden.

§. 3. Die Universität, das Gymnasium, so wie sämtliche Schulen und Lehranstalten stehen unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung der Regierung, nach derjenigen Form, welche durch zu erlassende Gesetze und Verordnungen wird festgesetzt werden.

§. 4. In den einzugehenden Vorschlägen soll besonders Bedacht genommen werden, wie die anzustellenden Professoren und Lehrer auf eine ihren Berrichtungen und dem Bedürfniß der Zeiten angemessene Weise können besoldet und eine Wahlart festgesetzt werden, wodurch geschickte und nützliche Lehrer, seyen es einheimische oder fremde, zum Gedeihen der Anstalt und zum Nutzen der studierenden Jugend können aufgefunden und angestellt werden.

§. 5. Die dermaligen Herren Professoren haben bis zu fernerer definitiver Einrichtung der neuen Lehranstalten ihre bisherige Functionen und Obliegenheiten fortzusetzen, und beziehen dafür die ihren Stellen angewiesenen bisherigen Gehalte und Emolumenten.

Sollten einige derselben bey der neuen Einrichtung

keine Anstellung erhalten, so sollen selbige vom Staat pensionirt, und ihnen lebenslänglich eine ihrem diesmaligen Einkommen angemessene Entschädigung zuerkannt werden.

§. 6. Sowohl von E. E. Regenz als von sämtlichen Fakultäten wird E. E. und W. W. Rath, oder der von Wohldehmselben aufgestellten Kommission, auf jeweiliges Begehren über ihre bisherigen ökonomischen Einrichtungen Auskunft ertheilt, und von nun an über alle von ihnen verwalteten Fonds und Kapitalien, so wie über derselben Verwendung genaue Rechnung abgelegt werden.

§. 7. Alle bisanhin zur Universität gehörigen Fonds-Stiftungen und Kapitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparniß oder irgend etwas anderm herrühren, sollen unter keinem Vorwand davon getrennt oder zu einer andern Bestimmung als, ihrem Zwecke gemäß, zu Verbesserung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studierenden Jugend verwendet werden.

Der gesammte Fonds soll dann nach festzusetzenden Grundsätzen verwaltet, und alljährlich eine Rechnung darüber der Regierung eingegeben werden.

Gegeben in Unserer Großen RathsbVersammlung,
den 19. Mai 1813.

Der Staatschreiber,
Braun.“

§. 26. Lit. g. Das Gesetz über die Organisation der öffentlichen Lehranstalten in Basel vom 18. Juni 1817. (B. IV. S. 250) lautet im Eingang:

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte des Kantons Basel, haben, nachdem wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, zu Beförderung der Künste und Wissenschaften und zur Erleichterung unserer Angehörigen in Erziehung ihrer Kinder, eine bessere Einrichtung in unsern öffentlichen Lehranstalten zu treffen, auf die, von der zur Berathung dieses so wichtigen Gegenstandes aufgestellten Kommission uns eingegebenen Vorschläge,

für die Gemeindeschulen der Stadt Basel,

für eine Realschule,

für das Gymnasium, und

für das Pädagogium,

folgende Ordnung und Einrichtung genehmiget und zum Gesetz erhoben:“

Dieses Gesetz enthält folgende Abtheilungen:

Erster Theil. Stadt- Gemeindeschulen und Realschule.

Zweiter Theil. Gymnasium.

Bestimmung desselben: „Das Gymnasium schließt sich genau der höchsten Klasse der Elementarschule an, und hat den Zweck, diejenigen Knaben, welche für ihren künftigen gelehrten oder bürgerlichen Beruf, und zu irgend einer Art von Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, einer höhern wissenschaftlichen Bildung bedürfen, zu derselben stufenweise vorzubereiten.“ Folgen Kursus, Klassen u. s. w.

Dritter Theil. Pädagogium.

Bestimmung: „Es hat den Zweck, solche Jünglinge, welche ihren Gymnasialkursus vollendet, oder sich sonst die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben, nach vorgenommener Prüfung zur weitem wissenschaftlichen Ausbildung aufzunehmen, und in einem dreijährigen Kursus so weit zu führen, daß sie fähig sind, den an der Universität zu gebenden höhern Unterricht zu fassen und zu benutzen. Zugleich soll durch diese Lehranstalt für diejenigen gesorgt werden, welche in die Fakultäten der Universitäten nicht eintreten wollen, damit sie in öffentlichen Stellen als einsichtsvolle Beamte, und in ihrem Berufskreise als wissenschaftlich gebildete Männer wirken können.“ Folgen Lehrfächer, Kursus u. s. w.

§. 26. Lit. h. Die Gesetze über die Organisation der Universität und des Erziehungsrathes, beide vom 17. Juni 1818 (Band V. S. 34 und S. 43), enthalten in folgenden Stellen Beziehungen auf die hier vorschwebenden Gesichtspunkte, nämlich

Das erstere, im Eingang und den allgemeinen Bestimmungen:

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte des Kantons Basel, nachdem wir die Stiftungsbriefe der hiesigen Universität von den Jahren 1459. und 1460. so wie auch die Urkunden ihrer Erneuerung und Bestätigung von Anno 1532. und 1539. einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, allein die wesentlichsten Theile der ihr damals gegebenen Statuten und organischen

Einrichtungen, den veränderten Umständen, den wissenschaftlichen Fortschritten und dem gemeinnützigen Bedarf nicht mehr anpassend und entsprechend erfunden haben, wollen, in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes, die in den genannten Jahren allhier gestiftete Universität beibehalten, und sie als die höchste Lehranstalt unseres Kantons anerkennen und bestätigen, ihre Verfassung, Einrichtung, Rechte und Freiheiten aber für die Zukunft festsetzen und bestimmen, wie folgt:

Ober-Aufsicht und Leitung.

§. 1. Die Universität steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Regierung.

§. 2. Diese Oberaufsicht und Leitung ist der von uns aufzustellenden obersten Erziehungsbehörde übertragen.

C u r a t e l.

§. 3. Der Präsident dieser obersten Erziehungsbehörde ist, Namens der Regierung, Kanzler der Universität, und bildet mit zwei Curatoren, welche die genannte Behörde durch absolutes Stimmenmehr aus ihrer Mitte erwählt, die Curatel derselben.

§. 4. Diese Curatel hat, im Namen der obersten Erziehungsbehörde, die nächste Aufsicht über die Universität und über den Gang der Studien; sie wacht auf die Handhabung der Gesetze und der organischen Einrichtungen, so wie auf die Ausführung der Anordnungen, welche von der obersten Erziehungsbehörde zu Erhaltung und Verbesserung der Universität getroffen werden. Sie verabredet vor dem Anfang des Lehrkurses mit den Professoren jeder Fakultät den Lehrplan, und

mit ihrer Genehmigung wird das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität bekannt gemacht.

Akademischer Senat.

§. 5. Die Curatel bildet durch den Zusammentritt mit sämmtlichen ordentlichen Professoren der Universität den akademischen Senat; sie trägt in demselben allgemeine Gegenstände zum Besten der Universität vor, bringt solche, so wie auch die eben dahin zweckenden Anträge der Professoren zur Berathung, und legt dann das Resultat derselben der obersten Erziehungsbehörde zum Entscheid vor.

Der akademische Senat wacht darauf, daß die bisher zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und Capitalien, unter keinem Vorwand von derselben getrennt, oder zu einer andern Bestimmung, als ihrem Zweck gemäß, zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studierenden Jugend verwendet, auch daß die Stipendien nur an wirklich, in eine der 4 Fakultäten eingeschriebene, oder im Pädagogium durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnende Studierende gegeben werden.

Er läßt sich daher alljährlich die von der E. Regenz gutgeheißenen Verwaltungsrechnungen über alle Fakultäts- und Universitätsfonds, so wie auch das Verzeichniß der erteilten Stipendien zur Einsicht vorlegen, und übergibt sie dann durch die Curatel der obersten Erziehungsbehörde zur Genehmigung, und zur Eingabe an die Regierung.

Regenz.

§. 6. Die ordentlichen Professoren wählen jährlich nach bisheriger Uebung, aus ihrer Mitte einen Rektor, und bilden unter seinem Vorsitz die Regenz.

Dieser Regenz kommen folgende Rechte und Obliegenheiten zu, die sie entweder selbst oder durch engere Ausschüsse ausübt und besorgt:

- a.) Hat sie die unmittelbare Aufsicht über die Studierenden und die Jurisdiktion in Disciplinarsachen, kann jedoch ohne Anzeige an die oberste Erziehungsbehörde, die Verweisung von der Universität nicht verhängen; sie beurtheilt und bestraft leichtere Vergehungen der Studierenden, schwerere Vergehen aber sind dem Herrn Amtsbürgermeister anzuzeigen, um den Gerichten überwiesen zu werden.
- b.) Ist sie nach Anleitung der Gesetze der erstinstanzliche Richter in allen Schuld- und Rechtsfachen der Universitätsbürger.
- c.) Besorgt sie, wie es bei den Zünften geschieht, die vormundschaftlichen Angelegenheiten derselben und befolgt dabei die Vorschriften der Vogtsordnung; streitige Fälle von Wittwen und Waisen, werden vor E. E. Waisengericht gebracht. Die Entlassung von Wögten und Curatoren kann nur die gesammte Regenz bewilligen.
- d.) Hat sie die Aufsicht über die Universitätsbibliotheken, den botanischen Garten, nebst dem dabei befindlichen Herbarium und Büchersammlung, und über alle andern zu wissenschaftlichen Zwecken be-

reits bestehenden und in Zukunft aufzustellenden Sammlungen und Apparate bei öffentlichen Anstalten.

- e.) Unter ihrer Leitung werden die verschiedenen Fonds, welche theils zu der Universität im allgemeinen, theils zu den einzelnen Fakultäten gehören, verwaltet; von ihr werden die Rechnungen darüber abgenommen und nach erfolgter Prüfung und Genehmigung dem akademischen Senat zu Handen der obersten Erziehungsbehörde übergeben.
- f.) Vergibt sie die Stipendien an die Studierenden bei der Universität sowohl als an dem Pädagogium, nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse, und nach einer die Beförderung der Studien bezweckenden Norm, und legt jährlich ein Verzeichniß der ertheilten Stipendien den Rechnungen bei, welche sie dem akademischen Senat zu Handen der obersten Erziehungsbehörde einzugeben hat.

Universitätsbürger.

§. 7. Universitätbürger sind: die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die andern angestellten Lehrer an der Universität und dem Pädagogium; die Prediger und Geistlichen im ganzen Kanton; die öffentlichen Schullehrer in der Stadt; die Lizentiaten und Doctoren, so lange sie ausschließlich den Wissenschaften obliegen; die nothwendigen Offizianten der Universität; die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Vorbenannten und alle Studierende der 4 Fakultäten, so lange ihr Studiencursus dauert.

Ueber die Universitätsbürger wird von dem Rektor

eine Matritel geführt, in welcher sich jeder derselben einzuschreiben hat.

§. 8. und 9. betreffen Militärdienst und Ferien.

§. 10—20. Fakultäten. Darunter lautet der letzte, §. 20.:

„Die Anzahl der Stunden, welche jeder dieser Professoren (der philosophischen Fakultät nämlich) wöchentlich zu lehren hat, wird auf 12 bis 14 festgesetzt. Sie geben den größern Theil ihres Unterrichts am Pädagogium, den übrigen Theil an der Universität, nach der von der obersten Erziehungsbehörde für jeden Lehrstuhl zu treffenden Eintheilung.“

§. 21—23. Besoldungen und Honorarien. Darunter lautet der erste, §. 21.:

„Die jährliche Besoldung der Professoren aller Fakultäten, und zwar bei jenen der philosophischen Fakultät, sowohl für ihre Vorlesungen bei der Universität als für ihre Lektionen am Pädagogium, ist für jeden auf 1600 Schweizerfranken bestimmt, welche sie theils von der Staatsverwaltung, theils aus den Universitätsfonds halbjährlich zu beziehen haben.“

Das zweite Gesetz (über die Aufstellung und Organisation des Erziehungsrathes) sagt im Eingang:

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte des Kantons Basel, in Betrachtung, daß es unumgänglich erforderlich sey, alle unsere öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten, wenn der Zweck ihrer, ein Ganzes bildenden Organisation erreicht, — wenn die Jugend auf dem vorgeschriebenen Pfad, mit Umsicht und Kraft zu der beabsichtigten wissenschaftlichen Bildung geführt

werden soll; unter die Oberaufsicht und Leitung einer, aus würdigen und fachverständigen Männern gebildeten, und mit dem nöthigen Ansehen besetzten obersten Erziehungsbehörde zu stellen, und

„In Betrachtung, daß in unsern organischen Gesetzen über die Universität sowohl, als über die übrigen öffentlichen Anstalten, der Grundsatz einer solchen allgemeinen Oberaufsicht und Leitung bereits ausgesprochen, und nur die Form derselben einer fernern gesetzlichen Bestimmung vorbehalten worden,

„Haben auf den uns von dem Kleinen Rath eingegebenen Vorschlag, hinsichtlich der Aufstellung und Organisation einer Behörde dieser Art, angemessen erachtet, folgendes zu beschließen:“

§. 1. „Die Universität nebst dem Pädagogium, das Gymnasium und alle öffentlichen Lehranstalten im ganzen Kanton, stehen unter der Oberaufsicht und Leitung einer obersten Erziehungsbehörde, welche den Namen Erziehungsrath führt.“

§. 2. 3. 4. betrifft die Wahl der Mitglieder und des Aftuars;

§. 5. die Aufsichtsbefugniß über alle höhern und niedern Lehranstalten;

§. 6. deren Ausübung durch besondere Inspektionen, für die Universität sammt dem Pädagogium (unter dem Titel einer Curatel) so wie für das Gymnasium und die Realschule, und für die Stadtgemeindeschulen;

§. 7. Beaufsichtigung der Landschulen durch das Deputatenkollegium und die Geistlichen, unter vorbehaltener Mitwirkung des Erziehungs Rathes bei Abänderungs-Vorschlägen;

§. 8. Lehrerkonferenzen am Pädagogium;

§. 9. Prüfung der Vorschläge untergeordneter Inspektionen über Schulsachen;

§. 10. lautet:

„Ihm (dem Erziehungsrath) werden durch die Curatel die von der Regenz abgenommenen und von dem akademischen Senat gutgeheißenen Rechnungen über die verschiedenen Fonds der Universität, so wie auch jene über den Fond des Gymnasiums, zur Genehmigung, und mit demselben Verzeichnisse der bei der Universität und am Pädagogium von der Regenz, und im Gymnasium von der Inspektion desselben vergebenen Stipendien zur Einsicht vorgelegt. Diese Rechnungen sind dann jährlich von dem Erziehungsrath der Regierung vorzulegen.“

§. 11 — 14. Wahl der Professoren und Lehrer;

§. 15. Verweisungen und wichtigere Disciplinarfälle, als vom Erziehungsrath unabhängig erklärt;

§. 16. Aufsicht desselben über alle Privatunterrichtsanstalten *).

S. 28. lit. i. Ueber die Stipendien-Ertheilung an Gymnasialschüler sagt der angezogene Hanhart (Wiss. Zeitschrift III. S. 45.) nur Folgendes:

„Schon im Gymnasium erhalten diejenigen Schüler, deren Aufführung und Geschicklichkeit ihnen zur Empfeh-

*) Ein im Vortrage der Landschaft angeführtes Gesetz vom 25. Juni 1818 besteht nur in einer Bekanntmachung des Kleinen Rathes über die Wahl und Einsetzung des Erziehungsrathes.

Anmerk. d. Herausg.

lung dient, ansehnliche Unterstützungen aus dem von der Universität verwalteten Stiftungsvermögen.⁶

§. 33. lit. k. Der angerufene Artikel des Gesetzes über die Organisation der theologischen Fakultät, vom 13. Oktober 1813 (Sammlung B. III. S. 376—379.) lautet in Betreff der Besoldung wie folgt:

§. 7. „Jedem der drei Professoren der Theologie wird eine jährliche fixe Geldbesoldung von 1600 Franken von Seite der Regierung bestimmt, worunter diejenigen Emolumente, welche allenfalls von dem Fond der theologischen Fakultät den Professoren zufallen werden, einzurechnen sind.“

Im Rechtsvortrage des Stadtheils sind dieselben geschichtlichen und gesetzlichen Quellen angeführt worden, woraus die so eben mitgetheilten Auszüge geschöpft sind, welche alles auf die vorliegenden Rechtsfragen Bezug habende enthalten.

D.

Abstimmungen
der
beidseitigen Theilungskommissarien
in der
Eigenschaft als Schiedsrichter,
aus dem (besondern *) Protokoll der Theilungskommission
(und schiedsrichterlichen Behörde.)
Mit
Nachweisungen und Bemerkungen.

Dreißigste Sitzung. Samstag den 9. Winterm. 1833.

(Vollzählig.)

Nachdem zwischen den beidseitigen Ausschüssen am
2. d. M. über die Frage:

„Ob das Vermögen der Universität in die
„Theilung gezogen werden solle oder
nicht?“

eine ausführliche Verhandlung statt gefunden hatte,
wurde der nämliche Gegenstand nunmehr auch im
Schooße des Schiedsgerichts erörtert. Bei der hohen
Wichtigkeit der abschwebenden Frage, gaben drei der
Herrn Kommissarien ihre Anträge und deren Begrün-
dung schriftlich ein:

*) d. h. für die geschlossenen Sitzungen geführten.

Anmerk. d. Herausg.

Erster Antrag.

(Von einem Mitgliede.)

Von den Litiganten wird dem Schiedsgericht die Frage unterlegt: Ob das Vermögen der Universität in Basel als Staatsgut auf das Inventar zu bringen oder aber, ob dasselbe als Vermögen der Universität, als einer selbstständigen für sich bestehenden Korporation, zu betrachten und nicht als Staatsgut zu erkennen sey?

Daß das Vermögen der Universität, worin solches immer bestehen mag, als Staatsgut auf das Inventar zu bringen sey, liegt in meiner vollen Ueberzeugung. Diese beruht auf folgenden Hauptmomenten:

1) Wenn auch die Universität in Basel vom Pabst Pius dem II. zur Beförderung des katholischen Glaubens gestiftet und als eine für sich bestehende Korporation mit besondern Fonds und Vorrechten ausgestellt wurde, so hat dieselbe bei dem Eintritte der Reformation in Form und Wesen nicht nur eine Abänderung erlitten, sondern eine ganz andere Gestalt erhalten, zumalen nicht widersprochen wird, daß in dieser Epoche die Professoren mit der katholischen Geistlichkeit sich beinahe sämmtlich entfernten und dadurch die oberste Staatsbehörde veranlaßt und genöthigt war, die Schriften gedachten Instituts, Kleinodien, Scepter und Siegel zu ihren Händen zu nehmen, wie dies auch in Bezug auf die übrigen katholischen Stiftungen, welche säkularisirt wurden, geschah.

Im Jahr 1532 hatte der Rath die Universität in Basel neuerdings gegründet und ihr aus eigener

Machtvollkommenheit die zweckmäßig erachteten Ordnungen und Statuten gegeben, und im Jahre 1539 diese noch vermehrt, mit dem deutlichen klaren Vorbehalt, solche zu mehren, zu ändern oder gar abzuthun und zu verbessern.

3) Im Jahr 1803 wurde durch die Liquidationskommission, von welcher die Stadt Basel für ihre sämmtlichen Bedürfnisse hinlänglich ist ausgesteuert worden, die Universität den städtischen Stiftungen absichtlich entgegengesetzt und derselben Fonds mit klaren Worten für Unterstützung der höhern Lehranstalten des Kantons *) vorbehalten und erklärt, und darum im Gegensatze gegen die Stadt, solche der Kantonsregierung zugewiesen, in dem Sinne jedoch, daß sie dem Erziehungswesen nicht zu entfremden seyen.

4) Im Einklange mit dem Buchstaben, Sinne und Geist der Dotationsurkunde, hat der Große Rath des Kantons Basel, überzeugt von der Unzweckmäßigkeit der Universität in ihrem bisherigen Bestande zur Erreichung des vom Staate bei ihrer Stiftung beabsichtigten Zwecks, durch sein Gesetz vom 19. Mai 1813. Art. 1. solche gänzlich aufgehoben und im 2. Artikel beschlossen: dieselbe als allgemeine höhere Lehranstalt des Kantons auf eine den damaligen Zeiten angemessene und gemeinnützige Weise einzurichten,

*) Die Worte der Urkunde stehen in lit. B. S. 20 hievorne, doch ohne den Beisatz „des Kantons.“ Die später angeführten Gesetze sind in den Nachweisungen zu den Rechtsträgen S. 53 u. f. f. zu finden.

5) Uebereinstimmend mit diesem Beschlusse und in Folge desselben hat der Große Rath durch sein Gesetz vom 17. Juni 1818 die in erwähnten Jahren gestiftete Universität zwar beibehalten, und sie als die höchste Lehranstalt des Kantons anerkannt und bestätigt, zugleich aber die Oberaufsicht und Leitung derselben der von ihm aufzustellenden und wirklich aufgestellten obersten Erziehungsbehörde übertragen, und darum auch in so weit die dieser höchsten Kantonslehranstalt zugewiesenen Fonds zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichten, das Mangelnde aus der Staatskasse jedesmal hergeschossen.

6) Mit diesen gesetzlichen Verfügungen und unbestreitbaren Thatsachen nun steht die Behauptung, daß die Universität in Basel eine besondere unabhängige Korporation von jeher und bis dahin gebildet habe, und daß dem Staate auf solche nur das Jus inspectionis zukomme, und er kein anderes ausgeübt habe, im größten Widerspruche, und die Unrichtigkeit derselben geht aus solchen mit Evidenz hervor.

7) Endlich kann und darf bei der eingetretenen Auflösung des Kantons Basel in zwei unabhängige selbstständige Kantonsheile, keinem derselben zugemuthet werden, die im Jahr 1818 von der obersten Kantonsbehörde beschlossene, und unter dem Namen Universität beibehaltene, aber mit neuen Satzungen versehene oberste Kantonslehranstalt beizubehalten und zu unterhalten, so wenig ihnen zuzumuthen ist, andere bis dahin bestandene Kantonalanstalten, z. B. Korrektions- und Zuchtanstalten, gemeinschaftlich beizubehalten und zu unterhalten; ja die nämliche Befugniß, mit welcher

früher die oberste Kantonsbehörde sowohl über die Universität als über derselben Vermögen nach Maßgabe der Zeit, Verhältnisse und des Kulturbedürfnisses geschaltet und verfügt hat, kommt jetzt bei wesentlich abgeänderter politischer Gestalt des Kantons, den obersten Gewalten beider Kantonstheile zu.

8) Sonach liegt selbst jedem Kantonstheil die Pflicht ob, und ihm kommt das Recht zu, den ihm bei der Theilung des Vermögens der bis dahin bestandenen allgemeinen Kantonslehranstalt zufallenden Antheil für die Erziehung und Bildung seiner Jugend nach ihrem dermaligen Bedürfnisse zu verwenden.

In Berücksichtigung dieser Hauptmomente kann ich nicht umhin, dahin zu votiren:

Es sey das unter dem Namen Universitätsvermögen zum Vorschein kommende Vermögen, als früher und bis dahin für die Lehranstalten des ganzen Kantons bestimmtes Staatsgut, auf das Inventar des zu theilenden Staatsvermögens zu bringen.

Uebrigens ist nach meinem Dafürhalten der heute zu entscheidende Rechtsstreit, in welchem der Baseler Stadttheil das Universitätsvermögen diesem Institut selbst als einer besondern Korporation zu vindiziren gedenkt, eine längst erledigte Sache. Schon im Jahr 1813 wollte von der Universität in Basel diese Ansicht gegen den Staat geltend gemacht werden; allein die Unrichtigkeit derselben wurde durch das in der Geschichte aufbewahrte. Votum des Großraths Dchs siegreich dargethan, und gerade dieser Kampf hatte das Gesetz vom 19. Mai 1813 und die spätere Organisation vom 17. Juni 1818 hervorgerufen. Erst in jüngster Zeit, vor

zwei Jahren, wurde gerade der nämliche Kampf in Zürich von dem dortigen Chorherrenstift gegen den Staat geführt. So wie in Basel, wollte auch in Zürich das dortige Chorherrenstift, als besonderes Bildungsinstitut und als eine besondere selbständige Korporation, das bis dahin immer verwaltete Stiftungsvermögen dem Staate entziehen und als sein Eigenthum behaupten. Allein die Argumente desselben mußten auf der Waagschale des Rechts und von der Kritik der Vernunft zu leicht befunden werden. Der Staat hob das Stift auf, auf gleiche Weise, wie durch den 1. Artikel des Gesetzes vom 19. Mai 1813 die Universität in Basel ist aufgehoben worden. Er nahm das Stiftsvermögen in eigene Verwaltung und verfügte über dasselbe, wie es das dermalige Bedürfniß der öffentlichen Erziehung gebot.

Zweiter Antrag *).

(Von einem Mitgliede.)

Ueber die Frage: Ob die in der Stadt Basel sich befindende Universität als Staatsgut anzusehen, mithin das dazu gehörende Vermögen auf das Inventarium des Staatsguts zu tragen, und zum Behuf einer Theilung oder Abfindung zwischen Basel-Stadt und Basellandschaft zu schätzen sey?

b e f u n d e n :

Aus den von den Partheien angeführten Gesetzen,

*) Eigentlich der dritte, nach der wirklichen Zeitfolge der Abstimmung, aber hier mit dem übereinstimmenden ersten zusammengestellt. Anmerk. d. Herausg.

Befügungen, Gutachten ältern und neuern Datums, sey über allen Zweifel erhoben, daß die Universität ihre Existenz, ihren Fortbestand und ihre Einrichtungen in frühern und spätern Zeiten der jeweiligen Regierung von Basel zu verdanken gehabt habe. Es ergebe sich ferner daraus, daß die Regierung nicht etwa ein bloßes Aufsichtsrecht, sondern ein eigentliches Recht, über die Sache zu verfügen, ausgeübt habe; daß sie sich vorbehalten habe, zu mehren, zu mindern oder aufzuheben, welche Befugniß wirkliche Eigenthumsrechte, und nicht ein einfaches Aufsichtsrecht voraussetze, indem der Begriff von Eigenthum eben in diesem Recht zu mehren, zu mindern oder aufzuheben, d. h. über die Substanz zu verfügen, bestehe *).

Daraus gehe denn hervor, daß wenn man die Universität von Basel als eine Korporation ansehen wolle, dieselbe jedenfalls keine selbstständige Korporation gewesen sey, sondern offenbar von dem Willen der Regierung abgehangen habe. Wenn der Regierung die Verwaltung, wenn den Bürgern der Universität gewisse Prärogative, im Vormundschafswesen und sonst, von der Regierung eingeräumt worden seyen, so könne diese Einräumung von Privilegien, bei dem von der Regierung gemachten allgemeinen Vorbehalt des Mehrens, des Minderns und Aufhebens, für die Universität kein Eigenthumsrecht begründen, sondern sie

*) Vergleiche den wörtlichen Inhalt der Verordnung von 1539, S. 70 hievorne.

müsse als eine einfache Delegation der Ausübung von Rechten, die der Regierung zustehen, angesehen werden, welche dieselbe jeden Moment wieder zurückziehen könne.

Demnach sey die Universität nicht als selbständige moralische Person, sondern als eine von der Regierung ausgegangene und von ihr abhängige hohe Lehranstalt für den gesammten Kanton Basel anzusehen und zu behandeln. Dadurch, daß neben der Regierung auch einheimische oder auswärtige Korporationen oder Partikularen diese hohe Lehranstalt im Interesse der Wissenschaften mit Vermächtnissen oder Geschenken begabt haben, werde die ursprüngliche Natur der Anstalt nicht im mindesten verändert; die einzige Konsequenz, die aus dergleichen Geschenken oder Vermächtnissen gezogen werden könne, sey die, daß, wenn dieselben bedingt gemacht worden seyen, man diese Bedingungen soweit zu berücksichtigen habe, als es unter den veränderten Umständen möglich sey.

Durch die Liquidationsurkunde sey die Universität nicht der Stadt Basel zugetheilt worden, mithin dem Staat verblieben; denn alles, was in dieser Urkunde nicht ausdrücklich der Stadt zugetheilt worden sey, und weder selbständigen Korporationen noch Privaten eigenthümlich angehöre, müsse als Staatseigenthum betrachtet werden. Die Liquidationsurkunde sey nicht bloß als eine Aussteuerungsurkunde für die Stadt anzusehen *), sondern ihr hauptsächlich-

*) Wie ihr Titel hievorne, S. 9, wörtlich lautet.

Anmerk. d. Herausg.

ster Zweck sey darin bestanden, das Staatsgut von dem Stadtgut auszuscheiden, welche beiden Güter vor der Revolution von 1798 nur ein und dasselbe ausgemacht haben und ungetrennt verwaltet und verwendet worden sind. Es sey daher die Liquidations-Urkunde ihrer hauptsächlichlichen Bestimmung nach als eine Ausscheidungs-Urkunde zwischen Staat und Stadt zu betrachten.

Daß, nach Erscheinung der Liquidations-Urkunde, der Staat fortwährend als Eigenthümer der Universität angesehen worden sey, und sich als solcher benommen habe, beweisen die von ihm in den Jahren 1813 und 1818 erlassenen Gesetze, und wenn die Stadt dagegen einwenden wollte, die Regierung habe, ihrer günstigen Stellung wegen, das ihr zustehende Aufsichtsrecht usurpatorisch zu weit ausgedehnt, und sich Eigenthumsrechte angemast, die ihr nicht gebühren, was bei einem dem Staat zustehenden Aufsichtsrecht leicht gedenkbar ist, so müßte sie aus der Ausscheidungs-Urkunde darthun können, daß damals das Eigenthum der Universität der Stadt zugesprochen worden sey, was sich aus dieser Urkunde nicht zeigen läßt. Wollte die Universität, als solche, diese Einwendung erheben, so müßte sie vor allem aus beweisen können, daß sie zu irgend einer Zeit als eine selbständige Korporation anerkannt worden sey, die, unabhängig vom Staat, ohne von demselben dazu autorisirt worden zu seyn, und ohne daß derselbe mehren, mindern und aufheben könne, alle oder einige derjenigen Handlungen wirklich vorgenommen habe, die der Begriff von Eigenthum in sich schließt, und wovon das Gegentheil

aus Gesetzen über den Fortbestand der Universität und ihrer Einrichtung, über Rechnungsablage und aus den jährlichen sehr beträchtlichen Geldern, die aus der Standeskasse an diese Lehranstalt verwendet worden sind, klar hervorgeht.

Da sich, sowohl aus den Gesetzen über den Fortbestand der Universität, als aus den zu derselben alljährlich verwendeten beträchtlichen Staatsgeldern, unzweifelhaft ergibt, daß die Universität als eine von der Regierung ausgegangene und von ihr unabhängige hohe Lehranstalt für den gesammten Kanton Basel betrachtet werden müsse, mithin als eigentliches Staatsgut zu einem bestimmten Zweck zusammengelegt anzusehen sey, und da der Birsack-Bezirk *) durch seine Vereinigung mit dem Kanton Basel an allen Rechten und Pflichten sämmtlicher Staatsbürger des Kantons Basel theilhaft geworden ist; da zudem noch der Bezirk Birsack mit dem Kanton Basel vereinigt worden ist, ehe und bevor das Gesetz von No. 1818, betreffend die Universität von Basel, erlassen worden war; da endlich der Bezirk von Birsack seit seiner Vereinigung zu den für die Universität aus der Staats-

*) Aus neun angränzenden, katholischen Ortschaften des ehemaligen Bisthums Basel bestehend, welche dem alten Stande Basel in Folge der Wiener Kongressakte vom 20. März 1815 einverleibt wurden, und, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, nicht an dem allgemeinen Kirchen- und Schulgute dieses reformirten Kantons, wohl aber an dem Staatsgute desselben Theil genommen haben und annoch Theil nehmen; — ein Umstand, woraus die Aufstellung eines verschiedenen Theilungsfußes für diese beiden Gattungen öffentlicher Fonds erwachsen mußte.

Anmerk. d. Herausg.

Kasse verwendeten Geldern seine Kata beigetragen hat, so habe derselbe, bezüglich auf die Universität, gleiches Anspruchsrecht, wie die übrigen Staatsbürger des Kantons. — Damit die gesetzliche Verfügung über Verwendung des Fonds und die Absicht derjenigen Donatoren an die Universität, die ihren Schenkungen keine speziellen Bedingungen beigefügt haben, nämlich Ausbreitung der Wissenschaft und Ausbildung der Jugend, nicht verfehlt werde, sey erforderlich zu bestimmen, daß der Universitätsfonds bei einer allfälligen Aufhebung dieser Kantonal-Lehranstalt zu keinem andern Zweck, als zu Ausbreitung der Wissenschaft und Ausbildung der Jugend solle verwendet werden können.

In Umfassung der angebrachten Gründe sey
zu beschließen:

Es sey die Universität zu Basel mit allem, was derselben angehören mag, als Staatsgut auf das dahierige Inventar zu tragen, und einer Schätzung zu unterwerfen.

Der sämtliche Universitätsfonds, worin derselbe immer bestehen möge, sey, bei einer allfälligen Theilung, in Rechten und Verbindlichkeiten zwischen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft nach dem bei dem allgemeinen Staatsgut oder dem Seckelamt angewandten Maßstab zu vertheilen.

Der nach Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen fruchtbar bleibende Fonds müsse aber, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, ausschließlich zu Ausbreitung der Wissenschaft und Ausbildung der Jugend verwendet werden.

D r i t t e r A n t r a g .

(Von zwei Mitgliedern. *)

A.

Ueber die rechtliche Stellung der Parteien in diesem Streithandel überhaupt.

Wenn der Gegenstand des vorliegenden Streites das unter der Verwaltung der Universität Basel bestehende „Gesamtvermögen von Liegenschaften, Kapitalien, Fahrnissen, nebst Bücher-, Kunst- und Naturaliensammlungen aller Art,“ — der Stand der Streitsache aber in der doppelten Frage enthalten ist:

- 1) Ob und was von diesem Vermögen zum gemeinsamen, durch Tagsatzungsbeschluß vom 26. August 1833 zur Theilung bestimmten Staatseigenthum gehöre, so wie, in diesem Falle,
- 2) Auf welche Weise es zwischen den beiden ansprechenden Kantonsregierungen zu vertheilen sey: so scheint es vor allen Dingen nothwendig, die verschiedenen in diesem Streit betroffenen Theile zu unterscheiden und ihre Stellung vor dem Schiedsgericht auf rechtliche Weise zu befestigen.

Außer den beiden gedachten Kantonsregierungen, als direkt im Streit begriffenen Theilen, durch welche allein das Schiedsgericht bestellt, und zwischen welchen allein es zu entscheiden beauftragt ist, treten, in den Vorträgen des Stadtheiß, noch zwei besondere Ausprecher auf, die ihre Interessen dabei als gefährdet

*) Deren eines zwar einen eigenen ähnlichen Antrag gestellt, aber nachher sich der Fassung des andern angeschlossen hatte.

Ann. d. Herausg.

erklären, — die Universität selbst nämlich, als Korporation, und die Stadt Basel als Municipalgemeinde betrachtet, — beide über die erste jener Fragen mit der Landschaft im Widerspruch, aber völlig einverstanden mit der Regierung des Stadttheils, welche sich, erst auf den Fall ihrer Bejahung, bei der eventuellen zweiten betheiliget achtet.

Einem frühern Vorgange bei dieser schiedsrichterlichen Behörde zufolge, hat es keinem Anstand unterliegen können, daß der Stadttheil, als natürlicher Vertreter dieser beiden ihm angehörigen Körperschaften, ihre Sache, gleich seiner eigenen, zu führen übernahm, während die Landschaft die Interessen des Gesamtstandes gegen sie vertheidigte; und die Verbindlichkeit des auszufällenden Schiedsspruches kann in Bezug auf jene Theile um so minder bezweifelt werden, als ein anderweitiger Gerichtsstand zwischen ihnen und dem aufgelösten Gesamtstaate Basel auf keine denkbare Weise zu ermitteln wäre.

Wohl aber erwächst hieraus die Nothwendigkeit einer Beleuchtung ihrer beidseitigen besondern Stellung zu diesem Staate, um den Grund oder Ungrund seiner Ansprache auf jenes Vermögen zu beurtheilen.

B.

In Betreff der rechtlichen Stellung der Universität Basel zu dem Gesamtstande dieses Namens, ergibt sich, nach der Ansicht der Botanen, theils aus den schriftlichen und mündlichen Vorträgen der Partheien, theils aus den vorgelegten Aktenstücken, Gesetzen und gedruckten Geschichtsbüchern:

- 1) Daß die Universität Basel eine in privatrechtlicher Beziehung selbständige, von der Staatsgewalt anerkannte, mit mancherlei Rechten, sogar in Betreff einer gewissen Jurisdiktion über ihre Mitbürger, ausgerüstete Korporation oder öffentliche Genossenschaft, demnach, gleich jeder andern, kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde des Kantons, als juristische Person, des Erwerbs und Besitzes von unabhängigem Eigenthum fähig war. (Siehe die Stiftungsurkunde von 1460 in Ochs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. IV. S. 82; die Statuten vom 15. September 1532, Bd. VI. S. 63. und das allerneueste Gesetz über ihre Organisation vom 17. Juni 1818, in der Gesetzesammlung Bd. V. S. 34 und folgende, worüber später ein Mehreres zu bemerken bleibt.)
- 2) Daß dieselbe zwar in dieser Eigenschaft, sowohl hinsichtlich der Verwaltung als Verwendung ihres Vermögens, unter der Oberaufsicht und Leitung der Staatsregierung stand, die Vorschriften derselben als verbindlich annahm und befolgte, und in letzter Zeit zur jährlichen Rechnungsablage an dieselbe verpflichtet war, daß aber alle diese Umstände auch bei andern Gemeinds- und Korporationsverwaltungen (Gesetzesammlung Band I. S. 114; Bd. II. S. 84. u. a. m. ¹⁾ *) eintraten; ja daß ganzen Landes-

*) Siehe die Nachweisungen am Schlusse der Abstimmungen unter No. 1. Eben so bei den nachfolgenden Nummern.
Anmerk. d. Herausg.

Universität gemacht, und dadurch abermals ein von dem Staatsvermögen getrenntes Eigenthum bei eben derselben anerkannt.

Selbst die wichtigsten Beschlüsse, durch welche in neuester Zeit (1813 und 1818) die Umgestaltung der Universität, als Lehranstalt, bewerkstelligt wurde, und deren späterhin umständlicher zu erwähnen bleibt, bieten in dieser Beziehung keinen Beweis einer weitergehenden Ansprache des Staates, als auf Regulirung und Beaufsichtigung der Verwaltung zum Behuf des stiftungsmäßigen Zweckes, dar.

In Betreff der Bestandtheile des dieser Verwaltung unterliegenden Vermögens ergibt sich ferner:

5) Daß dessen rechtliche Natur nicht durchgehends dieselbe, sondern vielmehr, je nach der Art ihres Ursprungs, aus drei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten sey. — Die Universität hatte und hat nämlich in Besorgung:

a) Unvertrautes Gut von Privatstiftern, zu bestimmten Zwecken und unter bestimmten (sehr mannichfachen) Bedingungen, wozu namentlich z. B. die sehr zahlreichen Vermächtnisse für Studirende, so wie für Besoldungszulagen in diesem oder jenem benannten Lehrfache, nebst andern mit eigenthümlichen Vorschriften begleiteten Vergabungen gehören.

In Bezug auf alle diese Vermögenstheile behauptet die Korporation der Universität lediglich und ausschließlich die Stellung eines Depositars, Verwalters und Anordners fremder Verfügungen, und steht hierin jedem andern Vollzieher eines letzten Willens oder Vermächtnisses vollkommen

gleich. Die Rechte eines solchen müssen ihr, zum Behuf der Wahrnehmung der ihr übertragenen und vom Staat anerkannten Pflichten, sowohl gegen ihn selbst, als gegen jeden Einzelnen zukommen, der mit ihr darüber in eine Berührung tritt.

Wenn der Staat sich Rechte und Pflichten einer Oberaufsicht und Obervormundschaft über solche Anstalten, unter gewissen Voraussetzungen, mit eben so viel Grund, als über das Privatvermögen von Wittwen, Waisen, Geisteschwachen, Beratungs- oder Hülfbedürftigen jeder Art, beilegt, so kann er hieraus ein direktes oder indirektes, unmittelbares oder mittelbares Eigenthumsrecht auf jenes erstere eben so wenig, als auf dieses letztere herleiten; und nur die Frage, was ihm, bei faktischem oder rechtlichem Abgange eines bezeichneten Stiftungszweckes, an weitem Befugnissen über das dazu gewidmete Gut zukommen möge, läßt einen Unterschied in der Beurtheilung dieser Verhältnisse zu.

Als Stiftungsgut unter Staatsaufsicht könnten jene Anstalten der Universität Basel, oder vielmehr der rechtliche Anspruch auf Benutzung dieser Anstalten durch heidseitige Landesangehörige, möglicher Weise allerdings einer gewissen Abtheilung, wenigstens der Einkünfte, zwischen den beiden ansprechenden Kantonsregierungen fähig seyn.

Rechtlich theilbar wären in diesem Sinne alle diejenigen, welche, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, von verschiedenen Stiftern und zu verschiedenen Zwecken gegründet, doch in der Bestimmung zu einer gemeinsamen Landes- oder Kantonsstiftung, wie

z. B. für niedere oder höhere Schulanstalten, oder für Büchersammlungen, oder für Schulstipendien u. s. w. im Umfang des Standes Basel überhaupt zusammenzufassen; und die Universität wäre, in Betreff des landschaftlichen Antheils solcher Stiftungen, bloß auf das Recht beschränkt, die ihr übertragene Verwaltung zu Händen der landschaftlichen Regierung, unter Ablieferung der Einkünfte an ebendieselbe, fortzuführen.

Ob und welche jener Stiftungen sich etwa zu dieser Behandlung eignen mögen, ist aus den bisherigen Vorträgen der Partheien nicht abzunehmen, weil der Stadttheil sich erst auf den Fall spezieller Erörterung die bestimmtere Darlegung der Verhältnisse im Einzelnen vorbehalten hat.

Als einer Theilung — mehr oder minder — rechtlich unfähig, stellen sich hingegen alle diejenigen dar, welchen besondere ausdrückliche Vorschriften zu Gunsten eines Ortes, einer Familie, einer Beamtung u. s. w. so bindend angehängt sind, daß sie sich niemals von diesen trennen lassen, wie sich deren (nach Luz) unter den Legaten der Universität allerdings mehrere, als z. B. für Studierende in Basel, für Stadtkinder von Basel, für Abkömmlinge gewisser dortiger Geschlechter, für Besoldungen dortiger Lehrer in gewissen Fächern u. s. w. urkundlich vorfinden, und welche sammt und sonders vor allen Dingen, durch einen nicht zu rechtfertigenden Nachspruch, entkräftet werden müßten, um in die gemeinsame Kantons-theilung fallen zu können *).

*) Die einschlagenden Stellen des angeführten Ge-

Was und so weit nämlich irgend etwas einem Ort, einer Familie u. s. w. bereits durch den Willen der Stifter an Befugnissen und Ansprüchen zugetheilt ist, bildet dasselbe den Gegenstand eines eigenen, wohl erworbenen Rechtes dieser Ansprecher, und nicht des Staates. Es kann bei einer neuen Theilung ihnen so wenig erst zugeeignet, als mit Fug entzogen und einem Andern zugewandt werden. Ein Legat für ein Stadtkind von Basel läßt sich z. B. nicht zwischen diesem und einem Stadtkinde von Diestal theilen, ohne jenes in seinem Rechte zu verkürzen, ein Stipendium für Studirende in Basel nicht theilweise außer dieser Stadt verwenden, ohne den Willen des Stifters, d. h. die eingegangene Bedingung und Verbindlichkeit zu verletzen, unter welcher die Universität und ihr Obervormund, der Staat, seiner Zeit die Verwaltung und Verwendung dieses Gutes übernommen hat. Demnach sind alle Stiftungen dieser und ähnlicher Art, schon ihrem besonders Rechte nach, als untheilbar anzusehen.

Ihrer Natur und Bestimmung nach, sind es aber auch alle diejenigen, welche nicht ohne offenbare Zerstörung oder Schwächung ihres Wertes für den ausdrücklichen oder muthmaßlichen Zweck, dem sie gewidmet wurden, vertheilt oder versezt werden können. Hierzu gehört alles dasjenige, was durch seine Stifter zur Pflege und zum gemeinsamen

sichtschreibers folgen später in der Nachweisung zu No. 6. Anm. d. Herausg.

Betriebe der Wissenschaften an einer Hochschule bestimmt ist (wie Sammlungen von Büchern, Handschriften, Kunstschätzen, Naturalien, Münzen, physikalischen Werkzeugen und andern Lehr- oder Bildungsmitteln jeder Art), und was also seinen Nutzen ganz oder zum Theil verlöre, wenn es, dieser eigenthümlichen Stellung entrißen, an Orte vertheilt und verlegt würde, wo es zu keinem oder doch nur zu seltenem und beschränktem Gebrauche dienen kann; wie denn Gelehrte älterer und neuerer Zeit zur Genüge dargethan haben, daß und warum gerade dieses geordnete Zusammenwirken in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaften an Einem Orte und in Einer Verbindung, ihnen allen zur gegenseitigen Unterstützung gereiche, und den eigentlichen Werth, Schmuck, Zweck und ausschließlichen Charakter solcher höchsten Lehranstalten ausmache ³).

In dieser Beziehung bildet also die Universität Basel, wie jede andere, ihrer Natur nach, ein untrennbares organisches Ganzes, dessen Glieder und Werkzeuge — die einzelnen Stiftungen, Lehrmittel und Hülfsanstalten — ihr Leben und ihre Brauchbarkeit ganz oder theilweise durch seine Auflösung einbüßen müßten; und es waltet bei allem, was dieser Gelehrtenzunft (wie sie ursprünglich gedacht und bezeichnet war), als geschlossener Korporation, an Geld, Geldeswerth oder Sammlungen aller Art gewidmet, vergabt und vermacht worden ist, die gegründete Rechtsvermuthung, daß es eben zur Förderung der Gelehrsamkeit an diesem Orte, in dieser Verbindung und in diesem umfassendern Sinne geschehen sey. Das Gegen-

theil müßte, als Ausnahme, um so strenger bewiesen werden, als kürzerer oder längerer, größtentheils aber Jahrhunderte langer, und zwar durchaus ununterbrochener Besitz und Uebung, diese Rechtsvermuthung sehr bedeutend verstärkt haben.

Die Frage aber, ob nicht die Behranstalt dieses Namens und Ortes unvertheilt und unverletzt fortbestehen könne, wenn gleich der Geldwerth ihrer Besitztümer als Staatsgut in die Theilung fiel, so wie diejenige, ob das wichtige hoheitliche Aufsichtsrecht über diese umfassenden Besitzungen und Anstalten nicht in jedem Fall einer solchen Werthung und Theilung unterworfen werden müsse, wird bei einem spätern Antasse zur Beantwortung kommen *).

b) Anders, als mit diesen Privatstiftungen, mag es sich mit der zweiten Gattung des im Besitz der Unversität befindlichen Vermögens, nämlich mit den ihr in verschiedenen Zeiten vom Staate selbst überlassenen Besitzthümern, verhalten.

Unter denselben müssen, aus rechtlichem Standpunkte, die fahrenden oder beweglichen von den liegenden oder unbeweglichen unterschieden werden, weil für die letztern, nach allgemeiner Uebung, eine schriftliche Abtretung in irgend einer Form einzutreten pflegt, welche für Gegenstände beweglicher Art als überflüssig wegfällt, zumal die wirkliche Ueberlieferung an deren Stelle tritt.

*) In der Abtheilung C. Art. 9 und 10 hierunten.

Anm. d. Herausg.

Bei diesen beweglichen Dingen (sie mögen in Geld, Kunst- und Büchersammlungen, oder worin es immer wolle, bestanden haben) kann aus dem eben bemerkten Grunde mit Recht angenommen werden, daß die Staatsbehörde sie derselben mit der Absicht unwiderruflicher Zueignung gewidmet habe, und demnach jede entgegengesetzte Behauptung im vorliegenden Streite mit statthaften Beweisen zu erhärten sey.

In Betreff der Liegenschaften hingegen fließt aus demselben Grunde gerade die umgekehrte Folgerung, und mit ihr die gültige Rechtsvermuthung her, daß sie der Universität bloß zur unentgeltlichen Benutzung, nicht aber zu bleibendem Eigenthum überlassen worden seyen, demnach jeder Ansprache in letzterm Sinn die Last des Beweises zufallen müsse.

Ob der Universität dabei die Einwendung der Verjährung gegen den Staat zu Statten käme, dürfte erst bei Erörterung der einzelnen dahin einschlagenden Gegenstände zu erwägen seyn.

Besoldungszulagen, womit die Staatsregierung die unzulänglichen Kräfte der Stiftung für den gemeinsamen Zweck unterstützt hat, können in gar keine Betrachtung kommen, weil nichts davon in den dormaligen Bestand des Hauptgutes übergegangen ist.

Berwendungen auf Ausbau, Unterhaltung und Verbesserung von eigenthümlichen Gebäuden der Anstalt, wären den Geldbeiträgen für laufende Bedürfnisse gleich zu achten, und fallen bei denjenigen, so in das Staatseigenthum zurückkehren, ohnedem aus dem Bereiche der obschwebenden Streitfrage weg.

c) Außer den Stiftungen von Privatpersonen und

abgetretenen oder zum Gebrauch überlassenen Staatsliegenschaften, besitzt diese Anstalt endlich, laut dargelegter Abgaben, auch einen bedeutenden eigenthümlichen Fonds, unter der allgemeinen Benennung des *fiscus universitatis*, welcher, nebst mehreren untergeordneten von geringerm Belange, aus mancherlei zusammenfließenden Hülfquellen entsprungen ist.

Dahin gehört, was, theils aus erhobenen Gebühren, bei Eintritts-, Promotions- und andern Anlässen (also aus eigenem Erwerbe) — theils aus direkten Beiträgen (also eigenem Privatgute) der Universitätsbürger — theils aus freiwilligen Gaben (Privatgeschenken) anderer Personen, — theils endlich aus Ueberschüssen der Einkünfte über die stiftungsmäßigen Ausgaben, im Lauf dreier Jahrhunderte erübriget und aufgespart worden ist.

Alles dieses bildet zusammen ein eigentliches Korporationsgut dieser Genossenschaft, dessen Verwendung zwar von keinem einzelnen Geber oder Stifter näher bezeichnet, aber, durch den eigenthümlichen Zweck der Gesamtstiftung bestimmt und bedingt, vom Staate nicht wider ihren Willen auf beliebige anderweitige Zwecke ausgedehnt werden kann.

Dies wäre rechtlich so wenig zulässig, als wenn irgend einer Landgemeinde ihr selbstgesammeltes Armengut oder selbsterbautes Schulhaus, zum Behuf der Bereicherung unter alle übrigen, willkürlich entrisсен würde, obwohl beide unter der Oberaufsicht der Regierung standen, und dies z. B. für die Armenseckel der Gemeinden ausdrücklich verordnet war (Bd. II. S. 84. IV. S. 19) 4).

Was aber und wie viel von dem Gesamtvermögen, das die Universität besitzt und verwaltet, zu jeder der drei benannten Klassen gehören möge, ist, bei annoch unvollständiger Erörterung der einzelnen Gegenstände, aus den Akten nicht abzunehmen.

C.

In Betreff der rechtlichen Stellung der Stadt Basel, als Municipalgemeinde zu dem Stand Basel überhaupt, ergibt sich aus der sie beschlagenden, von beiden streitenden Theilen angerufenen Aussteuerungs- oder Dotations-Urkunde der helvetischen Liquidations-Kommission in Freiburg, vom 7. Weinmonat 1803.

1) *) Daß, laut Eingang, S. 3. der gedruckten Fertigung, der Zweck und Inhalt der in dieser Urkunde enthaltenen und zur Vollziehung der Napoleonischen Vermittlungsakte erlassenen Fünf Kom-

*) So lästig nächstfolgende, sehr ins Einzelne gehende Erörterung des wahren Sinnes der dotationsmäßigen Vorschriften über die Universitätsfonds, dem Leser auch fallen mag, so unerlässlich scheint sie doch zu einer gründlichen Beurtheilung eines der wesentlichsten Rechtspunkte in dieser ganzen Streitsache erfordert zu werden, dessen Feststellung vorzüglich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der hier dargelegten Folgerungen abhängt, und daher einer sorgfältigern, wenn auch mit einigem Zeitaufwande verbundenen, Prüfung derselben wohl werth seyn dürfte; denn Folgerichtigkeit ist überhaupt der Grundcharakter alles Rechts, so wie Widerspruch mit sich selbst oder mit anerkannten Rechtsnormen immer das Merkmal des Unrechts ist. Anmerk. d. Herausg.

missions-Erkenntnisse oder Entscheidungen, ausschließlich darin bestanden hat, das bis dahin unangeschiedene Gesamtvermögen des ehemaligen Standes, d. h. der selbständig gewesenen Stadtgemeinde Basel, zwischen eben dieser (fürhin auf bloße Municipalrechte beschränkten) Ortsbürgerschaft auf der einen, und dem neugebildeten, zum unabhängigen Staate erwachsenen Gemeinwesen des Kantons auf der andern Seite, so abzutheilen, wie es „das unausweichliche Bedürfnis der „Stadt für ihre Municipalausgaben,“ als vorgeschriebene Richtschnur zu erheischen schien.

Sodann erheißt:

2) Daß zu diesem Behuf in der ersten Erkenntnis S. 4 anhebend: „Vorderst u. s. w.“ die als nöthig erachteten allgemeinen Ausgaben für die Befoldung des Stadtrathes, für die Polizei, das Bauwesen und ähnliche Bedürfnisse aufgezählt, bestimmt und berechnet,

in der zweiten S. 6, anhebend: „Demnächst u. s. w.“ die hiezu erforderlichen Einkünfte angewiesen,

in der dritten S. 9, für die Löhnung einer Stadtpolizeiwache gesorgt,

in der vierten S. 10, der Unterhaltung der Festungswerke, als eines dem Wirkungskreise der Stadtbehörden entzogenen Gegenstandes, ohne weitere Vorschrift erwähnt worden ist; und

endlich in der fünften S. 10, sich folgende, in die vorliegende Streitfrage einschlagende Entscheidung findet, nämlich:

„Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beur-
tunden hiemit:

„Da in den obbenannten Ausgaben einzig die un-
„ausweislichen Municipalbedürfnisse der Stadt Basel
„enthalten sind,

„Da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von
„60,000 Fr. zur Bestreitung solcher Ausgaben nur
„sparsam hinreichen,

„Da mithin durch beide, weder (1. und 2.) für
„den einzelnen Bürger, noch (3.) für Arme,
„Kranke, Wittwen, Waisen und (4.) andere
„Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten
„gesorgt ist,

„so sollen von nun an und für alle kommen-
„den Zeiten der Bürgerschaft von Basel, unter
„der Verwaltung ihres Stadtrathes, außer
„den schon benannten Gebäuden und Einkünften, auch
„noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen seyn,
„und als solches verbleiben:

„1. an liegenden Grundstücken, als Felder,
„Allmenden u. s. w.

„a. das Stachel-Schützenhaus u. s. w.

„b. c. d. e. (vier verschiedene Matten)

„f. zwei Holzplätze u. s. w.

„g. die Matten und Hecker zum Wasserhaus gehörend;

„2. an Waldungen: (a. b. c. drei bezeichnete Forsten);

„3. an milden Stiftungen:

„a. der große Bürgerspital u. s. w.

„b. das tägliche Almosen- oder Waisen-Amt,

„c. das Waisenhaus und Sonderstickenhaus zu St.

„Jakob u. s. w.“

„Alle diese Stiftungen werden als ausschließendes
„Eigenthum der Stadtgemeinde Basel unter der Ver-
„antwortlichkeit überlassen, daß solche nach schon be-
„stehenden Verordnungen und für schon bestimmte stiftungs-
„mäßige Zwecke, nach bisheriger Uebung verwaltet
„werden sollen.“

Hierauf lautet es wörtlich weiter:

„4. Was hingegen folgende Kirchen-, Schul-
„und wissenschaftliche Anstalten anbetrifft, als:
„a. die Universität mit allen ihren Zugehörden,
„b. das Stift zu St. Peter mit Zugehörden,
„so sollen diese Stiftungen und Fonds sammt ihren
„Eigenschaften, Kapitalien und Einkünften, wie bis
„an hin, zur Besoldung der Geistlichkeit und für die
„höhern Schulanstalten *) bestimmt seyn und blei-
„ben, und nach bisheriger Uebung den Verord-
„nungen der Kantonsregierung gemäß und unter derselben
„Aufsicht verwendet werden.“

Worauf endlich und schließlich unter Art. 5 und
6. einige Verfügungen über die Theilung und den Auf-
bewahrungsort der Archive folgen.

Was jedoch diese sämtlichen Festsetzungen als er-
gänzender Schluß begleiten sollte, findet sich im Anfange
der Urkunde S. 3. sogleich nach dem Eingange, folgen-
dermaßen ausgedrückt, nämlich:

*) Die Worte „des Kantons“ im Rechtsvortrag S. 28
und im Spruch-Antrag S. 94 sind, wie gedacht, bloße
Einschaltungen der Verfasser dieser Rechtschriften.

Am. d. Herausg.

„Nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde, sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Basel an ihren Municipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriedigt, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Basel, von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan seyn.“

3) In strengem Zusammenhange mit diesem Gesamteinhalte der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Basel, zeigt der Eingang der fünften Erkenntnis, durch das dreimalige „da“ der Bordersätze, in Verbindung mit dem bestimmenden „so sollen“ im Nachsatze, deutlich an, daß, weil durch alle voranstehenden Verfügungen sowohl

- a. für den einzelnen Bürger, als
- b. für Kranke, Arme, Wittwen und Waisen, — als
- c. für andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten der Stadt noch nicht gesorgt sey, nach der Willensmeinung der aburtheilenden Kommission, mittelst fernerer Zuwendungen von Rechtswegen dafür gesorgt werden müsse.

Anderß ist dieser Eingang durchaus bedeutungslos und entbehrt alles logischen, man möchte sagen, alles syntaktischen Sinnes und Zusammenhangs, wie er doch bei jeder verfügenden Behörde als beabsichtigt vorausgesetzt werden muß.

4) Die sich diesem Eingang anschließenden artikulirten Festsetzungen zeigen sodann eben so

deutlich und zwar (sehr beachtenswerth) sogar in entsprechender Ordnung der Gegenstände, daß die Kommission der anerkannten rechtlichen Nothwendigkeit auch habe Folge geben wollen, und wirklich Folge gegeben habe, indem sie jeder einzelnen Gattung der nachträglich bemerkten städtischen Bedürfnisse, Schritt für Schritt, die angemessenen speziellen Hülfquellen anwies; so daß, gleich wie

a. für den einzelnen Stadtbürger, laut Art. 1 und 2, durch Ueberlassung gerade hiezu geeigneter Liegenschaften (des Schützenhauses, der Matten und Waldungen) — und sodann

b. für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen in der Stadt, laut Art. 3, durch Einräumung der gerade hiezu bestimmten eigenthümlichen Stiftungen, — so endlich auch

c. für die wissenschaftliche Bildung in der Stadt *) durch feierliche Zusicherung des gerade hiezu dienlichen Fortbestandes des Universitätsfonds, und mittelst dessen, aller unter ihrem Namen zu begreifenden höhern Schulanstalten, gesorgt worden ist.

5) Wenn in dem Wortlaute des eben erwähnten vierten Artikels dieser besondern Bestimmung „für die Stadt“ so wenig, als in den drei vorhergehenden, und hierin unbestrittenen, ausdrücklich gedacht ist, so kann dieser erläuternde Beisatz, dessen jedesmalige Wiederholung durch den natürlichen Zusammenhang des Ganzen überflüssig erscheinen mochte, bei dem gedachten letzten Artikel eben so gut,

*) Laut Art. 4.

wie bei den drei ersten, als von selbst verstanden, ergänzt werden, und diese Ergänzung muß von Rechts wegen eintreten, wenn sich kein anderer, gleich befriedigender Zusammenhang zum Behuf einer entgegengesetzten Auslegung darbietet.

6) Eine solche verschiedene Auslegung scheint, nach geschlossener Periode am Ende des dritten Artikels, ihren Grund in dem Uebergang „hingegen,“ so wie in dem Ausdrucke „höhere Schulanstalten,“ als Mehrzahl, und in der ausdrücklichen Vorschrift zu finden, daß dieselben den „Verordnungen und der Leitung der Kantonsregierung“ unterworfen bleiben sollen.

Hieraus kann nämlich, im Sinne der Landschaft, gefolgert werden, daß, wie die vorerwähnten Stiftungen der Stadt besonders, so hingegen die nachbenannten dem Kanton überhaupt, ohne besondere Rücksicht auf jene, gewidmet bleiben sollen.

Allein dieser Auslegung steht entgegen:

a. Daß jene Uebergangspartikel zu der erstern Erklärungsweise schon an sich selbst gleich befriedigend, ja noch weit vollständiger paßt, wenn man im Nachsatze des Eingangs die Vorschrift ins Auge faßt, daß die zunächst folgenden Besitzthümer und Stiftungen der Stadtbürgerschaft „unter Verwaltung ihres Stadtrathes“ dienen sollen (eine, ohne den nachfolgenden Gegensatz, völlig müßige Vorschrift, da eine zahlreiche Gemeinde allerdings ihre Verwaltung nicht selbst besorgen kann), und nun im vierten Artikel sich solche Anstalten bezeichnet finden, deren Fortbestand dieser Bürgerschaft, zwar auch zu ihrem Besten,

aber unter der Aufsicht der Kantonsregierung, zugesichert bleibt.

b. Daß der Ausdruck „höhere Schulanstalten,“ in der Mehrzahl, die Voraussetzung oder den Vorbehalt einer künftigen Auflösung der Universität und einer Zerstreung ihrer Hülfsmittel nach verschiedenen Seiten keineswegs in sich schließt, weil die Universität wirklich mehrere Anstalten (namentlich also die verschiedenen Fakultäten, nebst vorbereitenden Schul- und Unterstützungsanstalten unter verschiedenen Namen und Bestimmungen) umfassen kann, und von jeher deren mehr oder minder umfaßt hat, ohne von ihrer Bestimmung abzugehen. (Siehe Ochs, Band VI. S. 142. in der Verordnung von 1539; dann Luz, S. 113. 205 u. a. m. *)).

c. Daß, bei Annahme dieser abweichenden Auslegung, welche alle Beziehung der Universität auf besondere Rechte und Interessen der Bürgerschaft von Basel ausschließt, sich die auffallende Lücke zwischen der anerkannten rechtlichen Nothwendigkeit einer Befriedigung ihres Bedürfnisses an wissenschaftlichen Anstalten, und der Ermanglung aller wirklichen Fürsorge in dieser Beziehung, auf keine denkbare Weise ausfüllen läßt, ein solcher innerer Widerspruch aber einer aburtheilenden Behörde nicht zugetraut werden soll noch darf.

d. Daß, gleichwie also bei dieser Erklärungsweise, der ganzen Dotationsurkunde etwas Nothwendiges abgeht, ihr hinwieder in jenem Artikel etwas durch-

*) Siehe hinten S. 144.

aus Ueberflüssiges und Fremdartiges anflehen würde, von dessen Erwähnung an diesem Orte und in diesem Zusammenhange man vergeblich einem genügenden Grunde nachforscht.

Die ganze Dotationsverhandlung für die Stadt Basel selbst war, wie erwähnt, nur zur Feststellung derjenigen Ueberbleibsel ihrer ehemaligen Vermögens- und nutzbaren Rechte überhaupt bestimmt, welche ihr aus dem gesammten Inbegriffe der für gemeinsam erklärten Nutzbarkeiten des Kantons zufallen sollten. Die Entscheidung darüber in vorliegender Urkunde sollte und konnte also keineswegs eine vollständige Aufzählung aller übrigen, unter Verwaltung und Besitz des Kantons verbleibenden, sey es eigenthümlichen, sey es Stiftungsgüter, enthalten. Sie enthält eine solche auch wirklich nicht, sondern beschränkt sich wesentlich auf Bezeichnung dessen, was der Stadt an Rechten aller Art zufiel, ohne Erwähnung derjenigen, die ihr entzogen wurden. So ist weder der zahlreichen öffentlichen Gebäude in der Stadt und auf dem Lande (wie z. B. der sämtlichen Beamtenwohnungen, der Kasernen, Vorrathshäuser u. s. w.), noch der beträchtlichen Staats- und Hochwaldungen, noch des allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengutes, unter Verwaltung des sogenannten Deputatenamts u. s. w., noch irgend eines andern Gegenstandes, der keine Beziehung auf ein Rechtsverhältniß der Stadt darbot, in dieser Urkunde irgendwo Erwähnung geschehen.

7) Wenn nun von zwei möglichen Auslegungen einer Stelle in Urkunden, Gesetzen oder Urtheils-

sprüchen, die Eine sich vollständig und ungezwungen mit dem Sinne und Zusammenhange des Ganzen verträgt, ja von diesem als nothwendig gefordert wird, die andere aber unausfüllbare Lücken, unaufwählbare Widersprüche und mehrfache missige Auswüchse darbietet, die sich auf keine befriedigende Art mit dem Zwecke der Verhandlung in Einklang bringen lassen, so kann, nach Grundsätzen der Rechts- wie der Denklehre, nur die erstere als zulässig und maßgebend angenommen, demnach im vorliegenden Falle dem vierten Artikel der fünften Kommissionserkenntnis nur ein solcher Sinn untergelegt werden, kraft dessen der Stadt Basel ein rechtskräftiger Anspruch auf den Fortbestand der Universität sammt Zubehörden, unter den im Artikel selbst beigefügten Bestimmungen, ertheilt worden seyn muß.

8) Wenn diese Bestimmungen irgend eine rechtliche Bedeutung zu Gunsten des Berechtigten haben sollen, wie man gleichfalls annehmen muß, so kann sie nur darin liegen, daß sie ihm das, was ihre Worte besagen und sein Interesse als unerläßlich erheischt, auch wirklich als Recht zusichern und gewährleisten; daß also, zu Gunsten der berechtigten Stadt, die Stiftungen und Fonds der Universität in allen Stücken „wie bis anhin“ — demnach, in bestimmterer Ausführung dieser Vorschrift, dem Orte nach unverrückt, dem Bestande nach unvertheilt, der Verwaltung und Verwendung nach unentfremdet, fortbestehen, daß durch die Verordnungen der Aufsicht führenden Kantonsregierung an der „bis hert-

„gen Uebung“ nichts zu ihrem Nachtheil geändert, am wenigsten aber einer dem Stadtgebiete und den Stadtinteressen fremden Behörde einige Einmischung und Mitwirkung dabei gestattet werden soll.

Anderß wäre die ganze Zusicherung nur eine gehaltlose Täuschung, die man abermals von einer zu Recht erkennenden Behörde nicht als beabsichtigt voraussetzen darf.

9) Wenn die Universität sammt Zubehörden eine ihrer Natur nach wesentlich untrennbare, und in ihrem Verhältniß zur Stadtgemeinde eine wesentlich unversehbare Stiftung, also nicht der willkürlichen Verfügung, sondern blos der Leitung und Aufsicht der Kantonsregierung in dem zugleich stiftungsgemäßen und dotationsgemäßen Sinne unterworfen ist, so folgt von selbst, daß eine ideale Theilung nach Bruchverhältnissen, wie bei dem Staatseigenthum und dem allgemeinen Kirchen- und Schulgute, hier eben so unanwendbar, als eine wirkliche, nach den einzelnen Bestandtheilen sey, und daß die Zuseheidung dieses Vermögensbegriffes an den Stadttheil, zum Behuf einer Berechnung nach Werth und Anschlag, d. h. einer Kompensation oder Ausgleichung mit Geld oder Geldeswerth zu Gunsten der Landschaft, nur insoferne rechtlich denkbar bleibe, als jenem, durch Ort, Zweck und Bedingungen beschränkten Leitungs- und Aufsichtsrechte des Kantons (dem einzigen, was ihm dabei zukommt), ein solcher Geldwerth beigelegt werden könnte.

Müßte der Stadttheil mehr als dieses leisten, und um der Zertrümmerung jener alten und noch immer

ehrwürdigen Anstalt vorzubringen, zugleich den Gegenwerth der eigenen, bereits feststehenden Rechte jener beiden ihm angehörigern Körperschaften (Universität und Stadtgemeinde), an den gemeinsamen Theilungsfonds vergüten, d. h., müßte er, was jenen schon gehört, nochmals für sie erkaufen, und, was bereits durch die Dotationsurkunde mit aufgegebenen alten Rechten und Ansprüchen kompensirt ist, nochmals, durch die Theilung, mit dermal bestehenden kompensiren, so könnte zwar der stiftungsgemäße Fortbestand der Anstalt selbst erzielt, aber das Mittel, wodurch es geschähe, mit keinen rechtlichen Grundsätzen in Einklang gebracht werden.

10) Das Leitungs- und Aufsichtsrecht des Kantons aber, welches nicht auf Aneignung und Zerstreung der Hilfsquellen und Sammlungen, sondern einzig und wesentlich nur auf Anordnung des Unterrichts, Bestellung der Lehrer und Oberverwaltung des Vermögens, unter mehr oder minder bedeutender Mitwirkung der Universität selbst, gerichtet seyn kann, läßt sich überhaupt in Betreff derjenigen darin begriffenen Anstalten, welche und so weit er sie nicht aus seinen Mitteln gegründet hat, blos aus dem allgemeinen Begriffe der Landes-Hoheit herleiten, und also nicht als Bestandtheil der Eigenthums- oder Vermögensrechte desselben ansehen, da es mit keinem Ertrage verbunden ist.

Es erwächst, wie die Obervormundschaft über Wittwen und Waisen, aus den unzertrennbar damit verbundenen Pflichten des landesherrlichen Schutzes für die stiftungsmäßige Verwendung des Gutes selbst,

und fällt bei vorstehender Theilung, gleich wie über die Universität nur dem Stadtheil, so über den größten Theil der fast eben so reich ausgestatteten Landarmenkammer und über die ganze Verwaltung des Bezirks Birseck, nicht minder ausschließlich der Landschaft zu.

Es erstreckt sich, bei beiden Kantonsregierungen, sowohl auf alle besondern Armen- und Schulanstalten der einzelnen Gemeinden ihres Gebietes, als auf den treffenden Antheil einer jeden an dem bisher gemeinsamen Kirchen- und Schulgute der alten Kantonsbezirke, dessen Betrag aber darum nach einer gewissen Bruchzahl zwischen ihnen getheilt werden konnte, weil seine Verwendung weder an besondere Orte noch Zwecke gebunden war.

Dieses hoheitliche Aufsichtsrecht ist also, in Betreff der Universität, eben so wenig, als in Betreff aller übrigen gedachten Anstalten, einer Vertkung, Zusammenstellung oder Ausgleichung mit ökonomischen Rechten und Besitzthümern fähig, an deren Zutheilung es sich nur als natürliche Folge anschließt; und demnach ist auch kein rechtlicher Gesichtspunkt denkbar, unter welchem es in die Theilung selbst fallen könnte.

11) Aus diesem Standpunkte des dotationsmäßigen Rechtes der Stadtgemeinde fällt jeder fernere Unterschied in den Bestandtheilen des Vermögens, wie es unterm 7. Weinmonat 1803 vorhanden war *), von selber weg.

Was aber, laut früherer Bemerkung **) (B. 5. b.)

*) Nach der Betrachtung S. 108. Art. 5. hievorne.

**) Seite 113 und 114 hievorne.

von diesem Zeitpunkte vorwärts, aus dem wirklichen Staatsgute an Liegenschaften, ohne erweisliche Abtretung des Eigenthums, blos in Benutzung und Verwaltung der Universität übergegangen ist, macht überhaupt keinen Bestandtheil ihres Vermögens aus, und fällt dem überlassenden Gesamtstaate ohne Widerspruch von selbst anheim.

12) Unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit, welche die Tagsatzung dem Schiedsgericht als mitbestimmende, ja als vorzüglichste Entscheidungsnorm bezeichnet hat (da sie ausdrücklich eine Ausscheidung und Theilung „auf billigem Fuße,“ und späterhin bei den Stadtarchiven „nach Recht und Billigkeit“ anordnete) *) ergibt sich aus allem Vorgelegten folgende Betrachtung.

Nach den Angaben des Stadttheils sind es nämlich weder die im Jahr 1459 vom Papste angewiesenen, aber theils gar nie bezogenen, theils längst verschwundenen Chorherrenpfründen in Zürich, Zofingen, Solothurn und **) in Basel selbst, noch die Güter der dort eingezogenen Klöster, noch die Zuschüsse aus der Staatskasse in neuerer Zeit, sondern vielmehr die eigenen zahlreichen Stiftungen, Vermächtnisse und Vergabungen von Bürgern und Freunden dieser Stadt, welche, verbunden mit den frühern Schenkungen ihres Rathes aus dem gemeinen Sackel der Bürgerschaft und mit den Ersparnissen und Erwerbungen der Uni-

*) S. 6 und 7 hievorne.

**) nach Dchs IV. S. 79, Note 2.

verfügt selbst, die Hauptmasse des dormalen von ihr verwalteten Vermögens ausmachen.

In den vorgelegten geschichtlichen Werken, vorzüglich in jenem von Luz (S. 134. 146. 155. 175. 180. 200. 261. 262. 264. 271 u. s. w.), finden sich manche, diese Behauptung unterstützende Belege vor, ohne jedoch Mittel zu einer durchgreifenden Prüfung darzubieten; und die Summe aller daselbst mit den Namen der Geber und dem Gegenstande und Zwecke der Gaben aufgezählten Stadtbaselischen Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen an Geld, Geldeswerth und zum Theil unschätzbaren Sammlungen aller Art, macht einen sehr ansehnlichen, annoch gar nicht zu berechnenden Betrag aus, welchem gegenüber jedoch auch eines bedeutenden Bücherschatzes aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster und einiger wenigen, von diesen herrührenden Liegenschaften erwähnt wird *) *).

Von Seiten der Landschaft ist hinwieder niemals behauptet worden, daß unter allen ihr angehörigen Gemeinden, Körperschaften, Familien oder einzelnen Personen, oder deren Vorfahren, auch nur Eine sey, von welcher, zu irgend welcher Zeit, irgend welche Stiftung, Schenkung oder Widmung von beweglichem oder unbeweglichem Gute zu Gunsten jener Anstalt gemacht worden wäre; und in den erwähnten Geschichtsbüchern läßt sich wirklich so wenig als in den Angaben der Parthei, die mindeste Spur davon wahrnehmen.

Die Ausprüche der Billigkeit über die gegenseitige Stellung der streitenden Theile, können also nicht zweifelhaft seyn.

*) Siehe hinten S. 146.

Billigkeit, dieses unabweisbare, aber keineswegs unerklärbare Naturgefühl, hat nicht, wie oft irriger Weise vorangesetzt wird, blos ihre moralische, sondern gewiß auch ihre rechtliche Seite. Sie ist, nach dieser Richtung, nichts anderes, als die innere angeborne Forderung wahrhafter und folgerichtiger (nicht nur scheinbarer, willkürlicher oder einseitig aufgefaßter) Gleichstellung oder Gleichhaltung der betroffenen Theile in einem vorschwebenden Rechtsverhältniß, und eine ihrer einleuchtendsten Vorschriften ist allerdings die: „daß Niemand erndten solle, wo er nicht gesäet hat.“

Mögen schwankende Billigkeitsrückichten, bei eintretendem Widerspruche mit dem strengen, buchstäblichen, förmlichen Rechte, vom bürgerlichen Richter gar oft aus den triftigsten Gründen als unzulässig zu verwerfen seyn, so müssen sie hinwieder da, wo der Wille des Gesetzgebers sie ihm ausdrücklich als Regel vorschreibt, und die Art ihrer Anwendung keinem weitern Zweifel unterliegt, gewiß selbst zum förmlichsten Rechte erwachsen, und die Pflicht des Richters, gleich bindend wie dieses, in Anspruch nehmen.

Hier können sie der erwiesenen, strengrechtlichen Forderung, die sich beim Stadttheil auf die Dotationsurkunde stützt, sowohl in allgemeiner als in besonderer Beziehung nur verstärkend zu Hülfe kommen.

12) Die Aussteuerung der Stadt Basel, gleich wie anderer Kantonshauptstädte der Schweiz im Jahr 1803, bestand nämlich keineswegs in einer freiwilligen Ausschcheidung und Theilung zwischen Genossen eines

gemeinsam besessenen Gutes, sondern in der Vollziehung des willkürlichen (wenn auch im Ganzen wohlthätigen) Gewaltspruches eines übermächtigen Dritten, der, nach eingetretener politischer Umgestaltung der Schweiz, jenen ehemals herrschenden Städten mit der Landeshoheit zugleich einen großen Theil ihrer eigenthümlichen Privatrechte entzog, um die neu gegründeten und zu dieser Hoheit gelangten Kantone damit auszustatten, und, indem er so dem einen Theile gab, was ihm niemals gehört hatte, und dem andern abnahm, was ihm niemals zu bestreiten war, diesem doch etwas von seinem frühern Eigenthum als Aussteuer abreichen ließ.

So ist, mittelst sehr lästiger Auflagen auf die Bürgerschaft, manches öffentliche Gebäude, wie z. B. das Rathhaus u. a. m., von der Stadt Basel errichtet, ihr Zollrecht vom Bischoff, ihr Eigenthumsrecht auf so manche Liegenschaft (Sennhöfe, Schloßgüter, Waldungen u. s. w.) von den ehemaligen Beherrschern der Landschaft erkaufte worden, ehe diese letztere in irgend einen Verband mit der Stadt getreten und irgend eine Mittheilung zu diesem Erwerbe von ihrer Seite nur möglich geworden war.

Gleichwohl sind diese und andere Gebäude, Gefälle und Grundstücke durch die Dotationsurkunde ohne Ersatz dem Kanton zugefallen, während, so viel erhehelt, auch nicht Ein eigenthümliches oder nutzbares Recht von irgend einer Landgemeinde auf den Staat oder die Stadt überging.

In dieser Beziehung hätten bei der jetzt vorliegenden Theilung überhaupt die Rücksichten der Billigkeit

zu Gunsten der Stadt eine sehr ausgedehnte Anwendung finden und ein ganz anderes Ergebnis begründen mögen, als aus den wirklich genommenen Erwägungen hervorgehen konnte.

Allein jenen Rücksichten stand, bei allen bisher verhandelten Gegenständen, in der Aussteuerungsurkunde selbst ein bereits festgestelltes Recht des Gesamtstandes von so bestimmter und entscheidender Art entgegen, daß es, hinsichtlich dieser Gegenstände, jede Betrachtung über frühern Besitz und Erwerb ohne Widerrede abschneit. Denn durch diese, einmal rechtskräftig gewordene, weil von beiden Seiten angenommene und befolgte Urkunde, ist ausdrücklich erklärt worden *): »daß, nach Vollziehung ihres Inhaltes, alle »Ausprüche der Stadtgemeinde voll- »ständig befriedigt, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige« (also in der Urkunde mit Stillschweigen übergangene) »bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons »Basel, von nun an und für alle kommenden »Zeiten ausgeglichen und abgethan seyen.«

Auf den vorliegenden, in der Urkunde wirklich berührten Gegenstand, würde hingegen diese Verzichtleistung nur insofern eine Anwendung finden können, als der Richter, durch eine rechtsgültige Auslegung der mehrerwähnten fünften Erkenntnis, die Universitätsstiftung bereits dem Staatsfiskus zugesprochen, und die Stadt mit ihren Ansprüchen darauf abgewiesen hätte.

*) Siehe S. 120 hievorne.

So lange es aber um die Auslegung selbst zu thun ist, kann und soll gerade die Billigkeit der Sache an sich diese Auslegung ganz vorzüglich bestimmen helfen, weil, nach anerkannten Rechtsgrundsätzen, unter übrigens gleichen Umständen (der Satz- und Wortfügung, so wie des Zusammenhanges im Ganzen u. s. w.), je die billigste Auslegung zugleich die wahrscheinlichste, von der dringendsten Rechtsvermuthung begleitete, und demnach vorzugsweise zu unterstützende bleibt.

Und da bei einer Verhandlung, wodurch der Eine Theil nur gewonnen, und der andere nur eingebüßt hat, jeder zweifelhafte Punkt billigerweise mehr zu Gunsten des letztern als des erstern zu erklären ist, so liegt im Inhalt und Ursprung dieser Urkunde überhaupt ein neuer, eben so starker Billigkeitsgrund für die oben angenommene Auslegung.

13) Wenn man sich versucht finden kann, aus der Abhängigkeit der Universität von dem Verwaltungs- und Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung, welches sich, wie in der Stiftungsurkunde von 1460, so in den Statuten vom 15. September 1532, in der Verordnung vom 26. Juli 1539 und in allen nachfolgenden Verfügungen, vorzüglich aber in den Beschlüssen des Großen Rathes vom 19. Mai 1813 und 17. Juni 1818 stetsfort geltend gemacht hat, nicht nur die Befugniß des Staates zu völliger Aufhebung der ganzen Stiftung, sondern sogar eine wirklich erfolgte Aufhebung derselben herzuleiten, so ist darüber folgendes als Einwendung zu bedenken, nämlich:

a) Nicht in der ersten Stiftung von 1460 (Ochs

IV. S. 84), noch in den Statuten von 1532, VI. S. 63, sondern blos in der erläuternden Verordnung von 1539, S. 136—143*) erscheint am Schlusse der Vorbehalt „diese Ordnung“ (nicht die Universität selbst**) „zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern,“ ohne jedoch in dieser Beziehung der Vermögensverhältnisse irgendwo zu erwähnen.

Weder jene Statuten***) noch diese Verordnung enthalten übrigens eine neue Stiftung, wohl aber mancherlei Vorschriften über Verfassung, Rechte, Pflichten und Einrichtungen dieser Korporation, welche darin, der eigentlichen Stiftung von 1460 zufolge, schon mit „alten Gebräuchen,“ Dchs S. 65, und mit „eigenem Sackel,“ S. 69, als bestehend anerkannt wird.

Ein Vorbehalt, diese Verfassung sammt den ertheilten wichtigen Privilegien, abzuthun, hieß also noch keineswegs sich das Recht der Aufhebung der Korporation selbst und noch minder das der Einziehung ihres eigenen oder anvertrauten Gutes beilegen.

Jene konnten, wie in neuer und neuester Zeit, bei so manchen andern Körperschaften, ja bei ganzen Städten und Ständen der Schweiz, wegfallen oder Aenderung leiden, ohne daß diese Genossenschaft selbst vernichtet oder ihres Besitztums beraubt werden mußte.

*) S. 68 hievorne.

**) Wie in Litt. D. der zweite Spruchantrag S. 98 hievorne zu verstehen scheint.

Anmerk. d. Herausg.

***) S. 64 hievorne.

b) Eine Aufhebung in solchem Sinne ist wirklich niemals erfolgt, und das Gesetz vom 19. Mai 1813, Ges. Sammlung III. S. 373 *), indem es sich auf jenen Vorbehalt in der Einleitung beruft, sagt in seinem ersten und wichtigsten Artikel wörtlich nur Folgendes: „Die der hiesigen Universität in den Jahren 1460, 1532 und 1539 von E. E. Rath ertheilte „Verfassungsurkunde, Statuten und Privilegien, so wie alle auf dieselben-Bezug habenden „Erkenntnisse und Verordnungen sollen hiemit zurückgenommen und aufgehoben seyn.“

Es geht also wirklich nicht weiter, als auf Rücknahme dessen, was der Staat ertheilt und bewilligt, ohne Entreifung dessen, was sich im Lauf der Jahrhunderte, neben seinen eigenen Beiträgen, durch Privatstiftungen und eigene Ersparnisse der Verwaltung an allerlei Besizthum in ihren Händen angehäuft hatte, und was der Große Rath, laut §. 6 und 7 desselben Gesetzes, fernerhin ungetrennt von ihr aufbewahrt und verwaltet wissen wollte.

Eben diese Verwaltungsbefugniß bildete ein erworbenes und seit Jahrhunderten ungestört ausgeübtes eigenes Recht, welches der Universität nicht erst bei diesem Anlasse ertheilt, sondern nur nicht entzogen wurde.

Das Gesetz vom 17. Juni 1818 aber (Gesetzes-Sammlung V. S. 34.) **) welches sie mit veränderter

*) S. 78 hievorne.

**) S. 83 hievorne.

Einrichtung beibehalten zu wollen erklärt, hat ebenfalls gewiß keine wirkliche Aufhebung ausgesprochen.

Mehr, als in den Worten dieser Gesetze liegt, kann, ohne willkürliche Erweiterung zum Nachtheil der Korporation selbst, nicht hineingelegt, eine Verfügung, die sich befriedigend im Sinne einer bloßen verbessernden Anordnung des Bestehenden erklären läßt, nicht als Auflösung desselben ausgelegt, am wenigsten aber (was vorzüglich zu beachten ist) ein erworbenes Recht der Stadtgemeinde als dadurch vernichtet betrachtet werden, insofern aus ihren eigenen Handlungen oder Unterlassungen nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung darauf erhellt.

c) Da aber mit jenen Verfügungen alles das, was diese Stadtgemeinde in Betreff der Universität sammt Zubehörden anspricht, nämlich Fortbestand „wie „bis anhin“ sowohl hinsichtlich des Ortes (in der Stadt), als des Zweckes überhaupt (für höhere Lehranstalten), als der besondern stiftungsmäßigen Verwendung, z. B. der Stipendien, vollkommen vereinbar blieb, so war für sie weder ein Grund zur Einsprache vorhanden, noch kann sie wegen Unterlassung derselben von der mindesten nachtheiligen Rechtsfolge betroffen, also auch durch jene Gesetze (ihrem vollen Bestande und Sinne unbeschadet) nichts in der ganzen Schlußfolge verrückt oder aufgehoben werden, die sich oben *) zu Gunsten der Stadt aus dem Inhalt der Aussteuerungs-Urkunde ergeben hat.

*) S. 116 und fgg.

d) Insbesondere kann der Ausdruck „höchste Lehranstalt des Kantons“ derselben um so weniger Abbruch thun, als er sich gleichfalls in befriedigendem Sinne, selbst für die Zukunft, damit verbinden läßt, wenn den studirenden Jünglingen der Landschaft Basel füröhin die Benutzung dieser Anstalt unter den gleichen Bedingungen, wie jenen des Stadttheils, zugesichert wird, was aber, so viel bekannt, dermal gar nicht im Streite liegt.

Auf diese Betrachtungen stützen die Botanten den Antrag, daß mit schiedsrichterlichem Spruch erkannt werde:

1) Es sey das unter der Verwaltung der Universität Basel stehende Gesamtvermögen, an Liegenschaften, Kapitalien, Fahrnissen, Sammlungen und Gegenständen aller Art, in die Theilung des Staatseigenthums zwischen den beiden Kantonsregierungen von Kanton Basel-Stadttheil und Landschaft im Allgemeinen nicht einzubegreifen, wohl aber

2) Diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche derselben seit dem 7. Weinmonat 1803 von Seiten der Staatsregierung zum Gebrauch überlassen worden sind, und über deren erworbenes Eigenthum sich diese Stiftung nicht sollte ausweisen können, gleich andern Besitzungen des Staates, dieser Theilung zu unterwerfen.

In der Berathung waren drei Schlusanträge gestellt worden, von denen keiner eine Mehrheit erlangen konnte.

Das Schiedsgericht erklärte sich daher als zerfallen, und überließ den Ausspruch dem Herrn Obmann, welcher das Urtheil sofort mit der Bemerkung eröffnete, daß er, nach reiflicher Erwägung der Partheivorträge, so wie der eingelegten Gesetze und anderweitigen Druckschriften, sich eine feste, durch die heutige Berathung in nichts modifizierte, Ansicht gebildet habe.

Nachweisungen und Bemerkungen

zum

dritten schiedsrichterlichen Antrage.

§. 105. Nr. 1. Das Gesetz über die Einrichtung der Gemeindebehörden, vom 29. Juni 1803 (Sammlung I. S. 109) sagt §. 112:

§. 20. „Die Gemeinräthe schlagen ihren Gemeinden Auflagen und Anleihen, welche zu ihrem eigenen Behuf erhoben werden, vor, gleichwie alle Veräußerungen, Verpfändungen, Angreifungen des Kapitalsfonds, und Erwerbungen, die das Gemeindegut betreffen.“

„Das Befinden der Gemeinden wird dem Rath *) zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt.“

§. 23. „Da E. E. Rathe, als Obervormund und Beschützer der Gemeinden, eine genaue Kenntniß ihres Rechnungswesens nothwendig ist, als werden die Gemeinden der Landdistrikte alljährlich eine Abschrift ihrer Rechnung dem Statthalter eingeben, welcher dieselbe genau aufbewahren, bei sich ergebenden Umständen aber E. E. Rath übersenden wird u. s. w.“

Das Gesetz über die Verwaltung der Armenseckel in den Landdistrikten, vom 16. August 1806 (II. S. 84) sagt:

Art. 3. „Ueber die Verwaltung des Armenseckels soll

*) d. h. dem Kleinen Rath des Kantons, oder der Regierung.
Anm. d. Herausg.

jede Gemeinde, ohne einiger Ausnahme, Rechnung ablegen.“

Art. 4. „In Folge der dem Deputatenamt zukommenden Oberaufsicht über das Armenwesen, wird Wohl, dasselbe diese Rechnungen einsehen und untersuchen.“

Art. 5. „Die Armenschaffner verwalten die Armenseckel unter der Aufsicht und Leitung der Herren Geistlichen und der Gemeindräthe, schliessen jeweilen ihre Rechnungen mit 31. Dezember, und legen solche den Herren Geistlichen und den Gemeindräthen zur Prüfung und Unterschrift in gehöriger Zeit vor, damit dieselben im Lauf des Monats Hornung, mit den Kirchenrechnungen, löblichem Deputamt zur Untersuchung eingesandt werden können.“

§. 106. Nr. 2. Der Fonds der Landarmenkammer, aus einem im Jahr 1816 zu diesem Behuf ausgeschiedenen Theil des allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengutes (unter Verwaltung des sogenannten Deputatenamtes) im Betrag von Fr. 400,000 gebildet, und mittelst gesetzlicher Beiträge der Landgemeinden der vier alten Landbezirke (reformirter Konfession) bis auf ohngefähr Fr. 480,000 vermehrt, war ausschließlich für die Armenunterstützung in denselben bestimmt, blieb aber nichts desto minder unter direkter Aufsicht und Verwaltung eines Regierungskollegiums, nemlich einer Abtheilung des Deputatenamtes selbst, und hing in Allem von den Verfügungen der Landesbehörden ab.

Der Birseck-Verwaltung, ebenfalls einer von der Regierung aufgestellten Kantonsbehörde, war in

gleichem Sinne die Aufsicht und Leitung über die Kirchen- und Schulfonds des katholischen, im Jahr 1815 dem alten Stände Basel einverleibten, Bezirkes Birsack anvertraut.

Bei der nun obschwebenden Theilung des Staatsgutes ist allen betroffenen Theilen der Gedanke fern geblieben, aus den Rechten der Gesetzgebung oder Anordnung, so wie der Verwaltung, Verfügung und Beaufsichtigung für den stiftungsmäßigen Zweck, welche in Betreff beider gedachten Fonds dem Gesamtstande Basel unbestritten zukamen, ein Eigenthumsrecht desselben darauf abzuleiten; und dieselben sind demnach, gedachten Zwecken gemäß, ohne Widerspruch, mit gänzlichem Ausschlusse der Stadt, den betheiligten Landgemeinden vollständig zugefallen.

§. 112. Nr. 3. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Untersuchung und Beurtheilung, ob und in wieferne die Universität Basel in ihrem gegenwärtigen Zustande wirklich dem vorgesezten Zwecke entspreche oder nicht, ganz außer dem Gebiete der schiedsrichterlichen Verhandlung liege. Daß derselbe in keinem Falle durch ihre Zertrümmerung befördert werden könne, scheint von selbst einzuleuchten.

§. 115. Nr. 4. Das erstere dieser Gesetze, über die Verwaltung der Armenkasse in den Landdistrikten, findet sich unter Nr. 1. hieroben im Auszuge mitgetheilt.

Das andere schreibt vor, daß der selbstgebildete Kapitalfonds derselben nicht ohne Bewilligung des Deputataenmtes, Vermächtnisse von Stiftern aber nie und unter keinem Vorwande angegriffen werden sollen.

Eine frühere willkürliche Verschmelzung der eigenthümlichen Kirchen- und Armengüter einzelner Gemeinden (namentlich Läuferlingen, Buzten, Rämlingen, so wie Buns u. a. m.) mit dem allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armenfonds des Kantons, was übrigens schon bei Anlaß der eidgenössischen Untersuchung seines politischen Zustandes im November 1831 dem Großen Räthe desselben von diesen Gemeinden wirklich Schuld gegeben worden, und wird noch jetzt hie und da mit voller Zuversicht behauptet. Der Herausgeber dieser Blätter hat darüber niemals befriedigenden Aufschluß erhalten können, findet aber Ursache an der vollständigen Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, weil über einen der bedeutendsten dieser Fälle (den Fruchtzehnden in Läuferlingen betreffend) der wohlunterrichtete Bruckner (Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1755, Zwölftes Stück S. 1349) wörtlich sagt: „Von diesen Edeln (Marschall von Basel) ist dieser Zehnden an I. Stand *) Basel gekommen, welcher solchen vollkommen dem Prediger von Läuferlingen zu Nutzen übergeben,“ woraus zu erhellen scheint, daß das Eigenthumsrecht der Stadt oder dem Staate vorbehalten blieb, und in jedem Falle mit

*) Damals gleichbedeutend mit Stadt.

Anmerk. d. Herausg.

Gewißheit hervorgeht, daß dasselbe weder jemals der Gemeinde zugekommen, noch von einem frühern Eigenthümer stiftungsweise für ihren Nutzen bestimmt worden war.

Ähnliche, thatsächlich irrige Voraussetzungen liegen den meisten Urtheilen über die Verhältnisse dieses Standes zum Grunde.

Dem Schiedsgerichte ist keine Frage hierüber vorgelegt worden; und sie würde, wenn angeregt, wahrscheinlich schon durch den Umstand beseitigt worden seyn, daß diese sämtlichen Fonds, wie versichert wird, im Betrag von ohngefähr Fr. 100,000, einen Bestandtheil der der Landarmenkammer durch das Gesetz vom 3. April 1816 zugetheilten Fr. 400,000 ausmachen, welcher gegenwärtig, wie gedacht, den Landgemeinden ganz und ausschließlich zugefallen ist.

Dieses Gesetz lautet im Eingang (Sammlung V. S. 116):

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte des Kantons Basel haben ... in Betreff der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens nothwendig erachtet, daß diese Verwaltung abgesondert und über jede derselben besondere Rechnung geführt, zu diesem Ende auch der Armenverwaltung ein besonderer Fond angewiesen werden soll, und deshalb verordnet:

1. „Das unter I. Deputatenamt stehende Armenwesen der alten Landbezirke unsers Kantons soll von der Kirchen- und Schulverwaltung getrennt und demselben ein Kapitalfonds von circa Fr. 400,000 angewiesen werden.“
2. „Dieser sind vorzüglich zu verwenden:

- a) die von dem Sekretariat Löbl. Deputatenamts verwalteten Fonds,
- b) die von den Herren Landgeistlichen verwalteten Kapitalien, *)
- c) die Liegenschaften und Kapitalien, welche von dem Spital- und dem Siechenhaus-Pfleger in Liestal verwaltet werden.“ u. s. w.

Seite 123. No. 5. Die Mehrzahl „Lehranstalten,“ deren Unterstützung die Dotations-Urkunde als Zweck der Universitätsfonds bezeichnet, nebst der wirklichen Ausdehnung ihrer Verwendung auf das Pädagogium durch die Gesetze von 1817 und 1818, scheint im Rechtsvortrage der Landschaft, S. 28 und 32 hievorne, die Folgerung veranlaßt zu haben, daß hiedurch eine Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung dieser Fonds eingetreten sey.

Der Beweis des Gegentheils liegt aber in der Nachweisung zu lit. d., S. 69, Art. 3. hievorne, wo bereits einer ursprünglichen Vor- und Hilfsanstalt gleiches Namens erwähnt ist, die jedoch nachwärts wieder einging.

Er liegt ferner in einem spätern, hier nicht mitgetheilten, Rechtsvortrage der Landschaft selbst, vom 19. November, laut dessen sie eine andere, ähnliche Hilfsanstalt (das Gymnasium) auf geschichtliche Angaben in DchS, Bd. VI. S. 421, und Luz, S. 205.

*) Worunter sich eben jene angeblichen besondern Fonds der einzelnen Kirchgemeinden, also blos verwaltungsweise geschieden, nicht in eigenthümlicher Selbständigkeit, befunden haben sollen.

Anm. d. Herausg.

206. 254, so wie auf Nichterwähnung derselben in der Dotations-Urkunde gestützt, als eine von Alters her bestandene Zubehörde der Universität erklärt wissen wollte, und hierin, wie es scheint, mit vollem Rechte, durch den Ausspruch einer Mehrheit des Schiedsgerichts vom 20. Nov. unterstützt wurde.

Seite 110 und 130. Nr. 6. Wie es sich immer mit jenen päpstlichen Pfründen verhalten haben mag, so bleibt es gewiß, daß sie zur Zeit der Reformation keinen Bestand mehr für die Universität hatten, weil sich weder in den Urkunden von 1532 und 1539, noch in irgend einer andern Angabe einige Spur davon vorfindet.

Von den zur Reformationszeit eingegangenen Kloster- und Kirchengütern rühren an Liegenschaften im Besiß der Universität bloß das Obere Kollegium (ehemals Augustinerkloster, in der Gasse gleiches Namens) und der Flächenraum des botanischen Gartens (ehemals Garten der Predigermönche), sodann an Sammlungen ein Theil des ältern Bücherschazes, und an Kapitalfonds ein Theil der Alumnatstiftung, nicht aber, soviel bekannt, irgend etwas von demjenigen der Universität selbst her, welcher gegenwärtig, in seinen verschiedenen Abtheilungen, ohngefähr Fr. 600,000 betragen mag. *)

*) Hienach ist zu berichtigen, was beinahe in allen zu Gunsten des Stadttheils erschienenen Beurtheilungen dieser Sache in öffentlichen Blättern des In- und Auslandes,

Von den Privat-Stiftungen, welche meistens von Bürgern und Freunden der Stadt Basel, theils schenkungs-, theils vermächtnißweise an die Universität gelangten, gibt Luz folgende Verzeichnisse:

S. 135. Der schon vielfach erwähnte Erasmus von Rotterdam stiftete 5250 Pf. oder 4200 fl. für drei Studenten aus den obern Fakultäten, für zwei aus der Philosophie und für zwei Schüler aus den untern Schulen.

Ulrich Eigin von Basel, machte im Jahr 1564 eine Stiftung von 600 fl. für einen armen Studenten, aus welcher Fakultät derselbe sey. Von den Ruznießern soll ein Basler vor einem Eidgenossen und dieser vor einem Fremden den Vorzug haben. Diese Stiftung vermehrte seine Gattin bald hernach noch mit 200 fl.

Simon Sulzer, Antistes der Baslerischen Kirche, schenkte bei seinen Lebzeiten 100 fl. für einen Fremden, der hier Theologie studiren würde, im gleichen Jahr.

Juliane Amerbach von Basel, vermachte ebenfalls in diesem Jahre 100 fl. für einen Theologen.

Wolfgang Wylsenburgers Legat wurde gewisser Umstände wegen, nicht angenommen.

Markus Bertschli von Roschach, Pfarrer bei St. Leonhard in Basel, legirte 300 Pf. im Jahr 1566,

mit zu wenig Genauigkeit und Unterscheidung, über den Ursprung der Universitätsfonds behauptet worden ist.

Ann. d. Herausg.

genießbar für einen Ausländer, der in Basel Theologie studirt.

Hans Jakob Loos von Basel, stiftete im Jahr 1560 mehrere Armenspenden mit 4000 Pf. Stebler, und unter diesen ein Stipendium zu 60 Pf. für zwei arme Studenten, die Geistliche werden wollen.

Zachäus Keller von Basel, vergabte im Jahr 1567 zu einem Stipendium 600 fl. für einen armen Ausländer, der in Basel sich dem geistlichen Stand widmet.

Jakob Rüedin, Oberstzunftmeister der Stadt Basel, verordnete in seinem letzten Willen 600 fl. zu einem Stipendium von 30 fl. für einen durch Talente, Fleiß und Ehrbarkeit sich auszeichnenden Studenten, mit Vorzug der Basler, die sich dafür befähigen.

Beltin von Schleinitz aus Meissen, verehrte der akademischen Regenz im Jahr 1568 zu einem Stipendium 117 Pf. 7 s. 6 pf.

Christian Murer von Basel, stiftete im Jahr 1568 zu einem Stipendium 600 fl. Bei der Wahl der Stipendien soll auf einen Basler und zwar auf einen aus ihrer Verwandtschaft gesehen werden.

Elisabeth Merian, Herrn Antistes Sulzers Gattin, beschenkte im Jahr 15 . . die Hochschule mit 200 Basler-Pfund, zu einem Stipendium für einen armen Jüngling, der sich der Theologie widmet.

Kaspar Hellets von Valenciennes, legirte im Jahr 1577 zu Gunsten armer Studenten, es sey, daß sie hier wohnen oder nur durchreisen, 600 Pf.

Andreas Petri von Perugia, Doktor der Arz-

neiwissenschaft, stiftete im Jahr 1577 ein Stipendium mit 800 fl. Hauptgut für einen dürftigen Mediciner, der sich dafür verpflichte, der Armen besonders sich anzunehmen, wenn er einst zur Pragis gelangen werde.

Heinrich Petri, Buchdrucker von Basel, errichtete im Jahr 1581 ein Stipendium von dem Zins von 113 fl. für einen armen Studenten, wobei den Vorzug die von der Freundschaft haben sollen.

Simon Sulzer, Antistes der Baslerischen Kirche, wurde im Jahr 1585 Stifter eines Stipendiums zu 52 fl. für einen der Theologie Beflissenen, mit dem Fond von 1300 Pf. Basler-Währung, wozu die von seiner Familie, und in derselben Abgang die Merianen, als die Anverwandten seiner Gattin, vor andern Baslern zu nehmen sind.

Thomas Erastus von Baden im Argau, Professor in Basel, fundirte im Jahr 1594 ein Stipendium zu 160 fl. von 3200 fl. Hauptgut, welches zweien die Medicin Studirenden gegeben werden soll; jedoch so, daß die Hälfte dieses Stipendiums jährlich zu diesem Behuf an die Hochschule zu Heidelberg bezahlt werde. *)

Isaak Lichtenhan von Basel, wurde im Jahr 1586 Stifter eines Stipendiums für die Theologen, mit einem Fonds von 1000 fl.

Eva von Andlau, geborne von Pfirdt, vermachte im Jahr 1590 der Universität zu einem Stipendium für einen armen Studenten, der sich dem geistlichen Stand widmet, 300 fl.

Eugenius von Cölln aus Mecklenburg, legirte

*) Welches noch geschieht.

Anm. d. Herausg.

Nachweisungen und Bemerkungen

zum

dritten schiedsrichterlichen Antrage.

§. 105. Nr. 1. Das Gesetz über die Einrichtung der Gemeindebehörden, vom 29. Juni 1803 (Sammlung I. S. 109) sagt §. 112:

§. 20. „Die Gemeinräthe schlagen ihren Gemeinden Auflagen und Anleihen, welche zu ihrem eigenen Behuf erhoben werden, vor, gleichwie alle Veräußerungen, Verpfändungen, Angreifungen des Kapitalsfonds, und Erwerbungen, die das Gemeindegut betreffen.“

„Das Befinden der Gemeinden wird dem Rath *) zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt.“

§. 23. „Da E. E. Rathe, als Obervormund und Beschützer der Gemeinden, eine genaue Kenntniss ihres Rechnungswesens nothwendig ist, als werden die Gemeinden der Landdistrikte alljährlich eine Abschrift ihrer Rechnung dem Statthalter eingeben, welcher dieselbe genau aufbewahren, bei sich ergebenden Anständen aber E. E. Rath übersenden wird u. s. w.“

Das Gesetz über die Verwaltung der Armenseckel in den Landdistrikten, vom 16. August 1806 (II. S. 84) sagt:

Art. 3. „Ueber die Verwaltung des Armenseckels soll

*) d. h. dem Kleinen Rath des Kantons, oder der Regierung.
Anm. d. Herausg.

jede Gemeinde, ohne einziger Ausnahme, Rechnung ablegen.“

Art. 4. „In Folge der dem Deputatenamt zukommenden Oberaufsicht über das Armenwesen, wird Wohl- dasselbe diese Rechnungen einsehen und untersuchen.“

Art. 5. „Die Armenschaffner verwalten die Armen- seckel unter der Aufsicht und Leitung der Herren Geistlichen und der Gemeinräthe, schliessen jeweilen ihre Rechnungen mit 31. Dezember, und legen solche den Herren Geistlichen und den Gemeinräthen zur Prü- fung und Unterschrift in behöriger Zeit vor, damit die- selben im Lauf des Monats Hornung, mit den Kir- chenrechnungen, löblichem Deputamt zur Untersuchung eingesandt werden können.“

§. 106. Nr. 2. Der Fonds der Landarmen- kammer, aus einem im Jahr 1816 zu diesem Behuf ausgeschiedenen Theil des allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengutes (unter Verwaltung des sogenannten Deputatenamtes) im Betrag von Fr. 400,000 gebildet, und mittelst gesetzlicher Beiträge der Landgemeinden der vier alten Landbezirke (reformirter Konfession) bis auf ohngefähr Fr. 480,000 vermehrt, war ausschließlich für die Armenunterstützung in denselben bestimmt, blieb aber nichts desto minder unter direkter Aufsicht und Verwaltung eines Regierungskollegiums, nemlich einer Abtheilung des Deputatenamtes selbst, und hing in Allem von den Verfügungen der Landesbehörden ab.

Der Birsack-Verwaltung, ebenfalls einer von der Regierung aufgestellten Kantonsbehörde, war in

gleichem Sinne die Aufsicht und Leitung über die Kirchen- und Schulfonds des katholischen, im Jahr 1815 dem alten Stande Basel einverleibten, Bezirkes Birsach anvertraut.

Bei der nun obschwebenden Theilung des Staatsgutes ist allen betroffenen Theilen der Gedanke fern geblieben, aus den Rechten der Gesetzgebung oder Anordnung, so wie der Verwaltung, Verfügung und Beaufsichtigung für den stiftungsmäßigen Zweck, welche in Betreff beider gedachten Fonds dem Gesamtstande Basel unbestritten zukamen, ein Eigenthumsrecht desselben darauf abzuleiten; und dieselben sind demnach, gedachten Zwecken gemäß, ohne Widerspruch, mit gänzlichem Ausschlusse der Stadt, den betheiligten Landgemeinden vollständig zugefallen.

§. 112. Nr. 3. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Untersuchung und Beurtheilung, ob und in wieferne die Universität Basel in ihrem gegenwärtigen Zustande wirklich dem vorgesezten Zwecke entspreche oder nicht, ganz außer dem Gebiete der schiedsrichterlichen Verhandlung liege. Daß derselbe in keinem Falle durch ihre Zertrümmerung befördert werden könne, scheint von selbst einzuleuchten.

§. 115. Nr. 4. Das erstere dieser Gesetze, über die Verwaltung der Armenseckel in den Landdistrikten, findet sich unter Nr. 1. hieroben im Auszuge mitgetheilt.

Das andere schreibt vor, daß der selbstgebildete Kapitalfonds derselben nicht ohne Bewilligung des Deputataenmtes, Vermächtnisse von Stiftern aber nie und unter keinem Vorwande angegriffen werden sollen.

Eine frühere willkürliche Verschmelzung der eigenthümlichen Kirchen- und Armengüter einzelner Gemeinden (namentlich Läuferlingen, Bulten, Rämtingen, so wie Buus u. a. m.) mit dem allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armenfonds des Kantons, was übrigens schon bei Anlaß der eidgenössischen Untersuchung seines politischen Zustandes im November 1831 dem Großen Rathe desselben von diesen Gemeinden wirklich Schuld gegeben worden, und wird noch jetzt hie und da mit voller Zuversicht behauptet. Der Herausgeber dieser Blätter hat darüber niemals befriedigenden Aufschluß erhalten können, findet aber Ursache an der vollständigen Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, weil über einen der bedeutendsten dieser Fälle (den Fruchtzehnden in Läuferlingen betreffend) der wohlunterrichtete Bruckner (Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1755, Zwölftes Stück S. 1349) wörtlich sagt: „Von diesen Edeln (Marschall von Basel) ist dieser Zehnden an I. Stand *) Basel gekommen, welcher solchen vollkommen dem Prediger von Läuferlingen zu Nutzen übergeben,“ woraus zu erhellen scheint, daß das Eigenthumsrecht der Stadt oder dem Staate vorbehalten blieb, und in jedem Falle mit

*) Damals gleichbedeutend mit Stadt.

Anmerk. d. Herausg.

Gewißheit hervorgeht, daß dasselbe weder jemals der Gemeinde zugekommen, noch von einem frühern Eigenthümer stiftungsweise für ihren Nutzen bestimmt worden war.

Ähnliche, thatsächlich irrige Voraussetzungen liegen den meisten Urtheilen über die Verhältnisse dieses Standes zum Grunde.

Dem Schiedsgerichte ist keine Frage hierüber vorgelegt worden; und sie würde, wenn angeregt, wahrscheinlich schon durch den Umstand beseitigt worden seyn, daß diese sämmtlichen Fonds, wie versichert wird, im Betrag von ohngefähr Fr. 100,000, einen Bestandtheil der der Landarmenkammer durch das Gesetz vom 3. April 1816 zugetheilten Fr. 400,000 ausmachen, welcher gegenwärtig, wie gedacht, den Landgemeinden ganz und ausschließlich zugefallen ist.

Dieses Gesetz lautet im Eingang (Sammlung V. S. 116):

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte des Kantons Basel haben ... in Betreff der Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens nothwendig erachtet, daß diese Verwaltung abgesondert und über jede derselben besondere Rechnung geführt, zu diesem Ende auch der Armenverwaltung ein besonderer Fond angewiesen werden soll, und deshalb verordnet:

1. „Das unter I. Deputatenamt stehende Armenwesen der alten Landbezirke unsers Kantons soll von der Kirchen- und Schulverwaltung getrennt und demselben ein Kapitalfonds von circa Fr. 400,000 angewiesen werden.“
2. „Dieser sind vorzüglich zu verwenden;

- a) die von dem Sekretariat Löbl. Deputatenamts verwalteten Fonds,
- b) die von den Herren Landgeistlichen verwalteten Kapitalien, *)
- c) die Liegenschaften und Kapitalien, welche von dem Spital- und dem Siechenhaus-Pfleger in Liestal verwaltet werden.“ u. s. w.

Seite 123. No. 5. Die Mehrzahl „Lehranstalten,“ deren Unterstützung die Dotations-Urkunde als Zweck der Universitätsfonds bezeichnet, nebst der wirklichen Ausdehnung ihrer Verwendung auf das Pädagogium durch die Gesetze von 1817 und 1818, scheint im Rechtsvortrage der Landschaft, S. 28 und 32 hievorne, die Folgerung veranlaßt zu haben, daß hiedurch eine Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung dieser Fonds eingetreten sey.

Der Beweis des Gegentheils liegt aber in der Nachweisung zu lit. d., S. 69, Art. 3. hievorne, wo bereits einer ursprünglichen Vor- und Hülfsanstalt gleiches Namens erwähnt ist, die jedoch nachwärts wieder einging.

Er liegt ferner in einem spätern, hier nicht mitgetheilten, Rechtsvortrage der Landschaft selbst, vom 19. November, laut dessen sie eine andere, ähnliche Hülfsanstalt (das Gymnasium) auf geschichtliche Angaben in Dhs, Bd. VI. S. 421, und Luz, S. 205.

*) Worunter sich eben jene angeblichen besondern Fonds der einzelnen Kirchgemeinden, also blos verwaltungsweise geschieden, nicht in eigenthümlicher Selbständigkeit, befunden haben sollen. Anm. d. Herausg.

206. 254, so wie auf Nichterwähnung derselben in der Dotations-Urkunde gestützt, als eine von Alters her bestandene Zubehörde der Universität erklärt wissen wollte, und hierin, wie es scheint, mit vollem Rechte, durch den Ausspruch einer Mehrheit des Schiedsgerichts vom 20. Nov. unterstützt wurde.

Seite 110 und 130. Nr. 6. Wie es sich immer mit jenen päpstlichen Pfründen verhalten haben mag, so bleibt es gewiß, daß sie zur Zeit der Reformation keinen Bestand mehr für die Universität hatten, weil sich weder in den Urkunden von 1532 und 1539, noch in irgend einer andern Angabe einige Spur davon vorfindet.

Von den zur Reformationszeit eingegangenen Kloster- und Kirchengütern rühren an Liegenschaften im Besiß der Universität bloß das Obere Kollegium (ehemals Augustinerkloster, in der Gasse gleiches Namens) und der Flächenraum des botanischen Gartens (ehemals Garten der Predigermönche), sodann an Sammlungen ein Theil des ältern Bücherschazes, und an Kapitalfonds ein Theil der Alumnatstiftung, nicht aber, soviel bekannt, irgend etwas von demjenigen der Universität selbst her, welcher gegenwärtig, in seinen verschiedenen Abtheilungen, ohngefähr Fr. 600,000 betragen mag. *)

*) Stenach ist zu berichtigen, was beinahe in allen zu Gunsten des Stadttheils erschienenen Beurtheilungen dieser Sache in öffentlichen Blättern des In- und Auslandes,

Von den Privat-Stiftungen, welche meistens von Bürgern und Freunden der Stadt Basel, theils schenkungs-, theils vermächtnißweise an die Universität gelangten, gibt Luz folgende Verzeichnisse:

S. 135. Der schon vielfach erwähnte Erasmus von Rotterdam stiftete 5250 Pf. oder 4200 fl. für drei Studenten aus den obern Fakultäten, für zwei aus der Philosophie und für zwei Schüler aus den untern Schulen.

Ulrich Eiglin von Basel, machte im Jahr 1564 eine Stiftung von 600 fl. für einen armen Studenten, aus welcher Fakultät derselbe sey. Von den Nutznießern soll ein Basler vor einem Eidgenossen und dieser vor einem Fremden den Vorzug haben. Diese Stiftung vermehrte seine Gattin bald hernach noch mit 200 fl.

Simon Sulzer, Antistes der Baslerischen Kirche, schenkte bei seinen Lebzeiten 100 fl. für einen Fremden, der hier Theologie studiren würde, im gleichen Jahr.

Juliane Amerbach von Basel, vermachte ebenfalls in diesem Jahre 100 fl. für einen Theologen.

Wolfgang Wysenburgers Legat wurde gewisser Umstände wegen, nicht angenommen.

Markus Bertsch von Rosbach, Pfarrer bei St. Leonhard in Basel, legirte 300 Pf. im Jahr 1566,

mit zu wenig Genauigkeit und Unterscheidung, über den Ursprung der Universitätsfonds behauptet worden ist.

Anm. d. Herausg.

genießbar für einen Ausländer, der in Basel Theologie studirt.

Hans Jakob Loosß von Basel, stiftete im Jahr 1560 mehrere Armenspenden mit 4000 Pf. Stebler, und unter diesen ein Stipendium zu 60 Pf. für zwei arme Studenten, die Geistliche werden wollen.

Zachäus Keller von Basel, vergabte im Jahr 1567 zu einem Stipendium 600 fl. für einen armen Ausländer, der in Basel sich dem geistlichen Stand widmet.

Jakob Rüedin, Oberstzunftmeister der Stadt Basel, verordnete in seinem letzten Willen 600 fl. zu einem Stipendium von 30 fl. für einen durch Talente, Fleiß und Ehrbarkeit sich auszeichnenden Studenten, mit Vorzug der Basler, die sich dafür befähigen.

Beltin von Schleinitz aus Meissen, verehrte der akademischen Regenz im Jahr 1568 zu einem Stipendium 117 Pf. 7 s. 6 pf.

Christian Murer von Basel, stiftete im Jahr 1568 zu einem Stipendium 600 fl. Bei der Wahl der Stipendien soll auf einen Basler und zwar auf einen aus ihrer Verwandtschaft gesehen werden.

Elisabeth Merian, Herrn Antistes Sulzers Gattin, beschenkte im Jahr 15 . . die Hochschule mit 200 Basler-Pfund, zu einem Stipendium für einen armen Jüngling, der sich der Theologie widmet.

Kaspar Hellers von Valenciennes, legirte im Jahr 1577 zu Gunsten armer Studenten, es sey, daß sie hier wohnen oder nur durchreisen, 600 Pf.

Andreas Petri von Perugia, Doktor der Arz-

neiwissenschaft, stiftete im Jahr 1577 ein Stipendium mit 800 fl. Hauptgut für einen dürftigen Mediciner, der sich dafür verpflichte, der Armen besonders sich anzunehmen, wenn er einst zur Praxis gelangen werde.

Heinrich Petri, Buchdrucker von Basel, errichtete im Jahr 1581 ein Stipendium von dem Zins von 113 fl. für einen armen Studenten, wobei den Vorzug die von der Freundschaft haben sollen.

Simon Sulzer, Antistes der Baslerischen Kirche, wurde im Jahr 1585 Stifter eines Stipendiums zu 52 fl. für einen der Theologie Beflissenen, mit dem Fond von 1300 Pf. Basler-Währung, wozu die von seiner Familie, und in derselben Abgang die Merianen, als die Unverwandten seiner Gattin, vor andern Baslern zu nehmen sind.

Thomas Erastus von Baden im Margau, Professor in Basel, fundirte im Jahr 1594 ein Stipendium zu 160 fl. von 3200 fl. Hauptgut, welches zweien die Medicin Studirenden gegeben werden soll; jedoch so, daß die Hälfte dieses Stipendiums jährlich zu diesem Behuf an die Hochschule zu Heidelberg bezahlt werde. *)

Isaak Lichtenhan von Basel, wurde im Jahr 1586 Stifter eines Stipendiums für die Theologen, mit einem Fonds von 1000 fl.

Eva von Andlau, geborne von Pfirdt, vermachte im Jahr 1590 der Universität zu einem Stipendium für einen armen Studenten, der sich dem geistlichen Stand widmet, 300 fl.

Eugenius von Cölln aus Mecklenburg, legirte

*) Welches noch geschieht.

Anm. d. Herausg.

im Jahr 1592 zu Gunsten eines armen sich der Theologie widmenden Studenten 100 fl.

Franz Rehtburger, Oberstzunftmeister der Stadt Basel, verordnete in seinem 1589 publizirten Testament 600 fl. zu Errichtung eines Stipendiums für einen Studirenden, der geistlich werden will.

Lukas Gebhardt, Bürgermeister der Stadt Basel, fundirte im Jahr 1594 ein Stipendium von 600 fl. Hauptgut, das einem der Theologie Beflissenen jährlich zukommen solle; mit Vorzug der Basler.

Sara Fuchs, Johann Heißmanns Wittwe, gründete im Jahr 1596 eine Stipendienstiftung für einen Theologen, und für einen, der sich der Heilkunde widmet, mit 2800 fl.“

S. 146. „Es waren bereits von einem Kaufmann Günzer und von einem andern Namens Bögel, Legate zum Behuf des theologischen Unterrichts gestiftet worden, von welchen das des ersten 1000 Pf., das des andern 200 Pf. betrug. Die Obrigkeit wollte hierin vorsorgen und errichtete ein drittes theologisches Katheder für Dogmatik und Polemik im Jahr 1647, damit es hier an keinerlei theologischem Unterricht hinfort mangle, und die Ausbreitung gesunder theologischer Kenntnisse besser befördert werde.

Durch ein Vermächtniß des im Jahr 1649 verstorbenen Professors Johann Jakob Hagenbach erhielt die akademische Bibliothek eine bedeutende Anzahl von Werken, besonders aus dem medizinischen

Fache, zu welcher Bereicherung auch des Erblässers Herbarium vivum oder Sammlung getrockneter Kräuter gekommen war, die für ihre Zeit sehr geschätzt wurde.“

S. 155. „Heinrich Lutherburg, des Raths zu Basel, stiftete im Jahr 1602 für einen Theologen zu einem Stipendium 1200 fl. Der Stipendiat muß ein Bürger von Basel seyn und den Grad eines Magisters in der Philosophie erlangt haben.

Umand Polanus, Professor an der hiesigen Hochschule, fundirte im Jahr 1610 ein Stipendium für einen Studirenden aus den obern Fakultäten mit 900 fl.

Leonhard Constant, Prediger an der französischen Kirche in Basel, verordnete im Jahr 1611 die Summe von 500 fl., damit aus den Zinsen arme Studenten, die Refugianten sind, unterstützt werden können.

Leonhard Schwarz, Handelsmann von Basel, legirte im Jahr 1619 der Hochschule 1000 Pf. für einen Stipendiaten aus den obern Fakultäten. Jedoch soll derselbe aus der Familie des Vergabers, und wenn keiner vorhanden wäre, wenigstens ein Bürger von Basel seyn.

Tobias Fürleger, ein bairischer Edelmann, schenkte im Jahr 1624 der Hochschule zu einem Stipendium für einen Rechtsbesessenen 120 fl.

Matthias Kornen von Kolmar, stiftete im Jahr 1636 ein Stipendium für einen Theologen mit 125 Pf.

Eva von Andlau legirte im Jahr 1639 den Fond

zu einem Stipendium für einen Studenten, der den geistlichen Stand annehmen will, mit 600 fl.

Sara von Speier, Hauptmann Burkhard Grafen Wittwe, von Basel, vergabte im Jahr 1640 der Universität für einen Stipendiaten aus der Theologie 1000 fl., mit dem Vorzug ihrer Befreundeten und Namensverwandten und dann der Bürger von Basel.

Anna d'Annoni, Johann Ludwig Iseltins Gattin, von Basel, errichtete im Jahr 1642 zwei Stipendien, genießbar für zwei Theologen, zu 2000 fl. Fonds, mit vorzüglicher Berücksichtigung ihrer und ihres Ehemannes Familiengenossen.

Johann Jakob Hagenbach, Professor an der hiesigen Hochschule, vermachte in eben diesem Jahr (1642) für zwei Stipendiaten, von welchen einer sich der Theologie und der andere der Heilkunde widmet, die Summe von 2000 Pf. und sollen seine Anverwandten den Vorzug haben.

Ulrich Falkner von Basel, gründete im Jahr 1657 eine Stipendien-Stiftung mit 1000 fl. für einen Theologie Studirenden aus dem Falknerischen Geschlechte.

Franz Beck von Basel, königl. dänischer Oberst, legirte 1628 der hiesigen Hochschule 1000 fl. für einen Stipendiaten aus jeder Fakultät.“

S. 174. „Dieser wohlthätigen Erneuerung (des Alumnates oder Alumneums) folgten in der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts einige Stiftungen von großmüthigen Privatpersonen zum

Besten dieses Hauses. So legirte Juditha Fselin, Bürgermeister Hanns Ludwig Krugen Wittwe, 1800 fl. damit neben der obrigkeitlichen freien Kost, jedem Seminaristen zum Mittagessen $\frac{1}{4}$ Maas Wein vorgefetzt werden könne; so hatte ein anderes Legat von 300 Pf., von einem Lukas Burkard gestiftet, den Zweck, ihnen die Anschaffung des Brennholzes zur Feuerung im Winter zu erleichtern. Durch diese Schenkung sowohl, als durch die spätern Zugaben der Regierung, wurde die Nahrung und der Zustand der Alumnen auffallend verbessert und zu nöthiger Erquickung ihres Gemüths und Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beigetragen. Im Jahr 1717 wurde auch mit einem Geschenk von 75 fl. der Anfang zu einer Bibliothek gemacht, welche einzig zum Gebrauch der Alumnen angelegt ist, und durch ein zweites von 100 fl. von dem Theologen Ludwig Frei, so wie durch die reichen Beiträge an nützlichen Büchern, womit die beiden Kirchenvorsteher Peter Werenfels und Hieronimus Burkard sie begabten, einen bedeutenden Zuwachs erhielt. Diese Büchersammlung, bereits aus mehr als tausend Nummern bestehend, enthält im theologischen, philologischen und philosophischen Fache beträchtliche Werke und mitunter gute Ausgaben.“

S. 180 gibt an, daß zwei Baseler Bürger, nämlich Lukas Fselin mit 250, und Franz Leisler mit 180 Pfund, zum Ankauf der Buxtorffischen Bibliothek beitrugen.

S. 200. „Freiherr Anton von Högger von St. Gallen, der sich auch den Beinamen von Presle zulegte, und als ein reicher Rentier in Paris privatisirte, machte in den Jahren 1714 bis 1719 verschiedene Schenkungen an die hiesige akademische Bibliothek. Sie bestanden hauptsächlich aus einer kostbaren, in alle wissenschaftlichen Fächer eingreifenden Büchersammlung, wozu noch im Jahr 1724 vier Bände schöne und seltene Kupferstiche gekommen waren. Der Beweggrund zu dieser ansehnlichen Vergabung war theils eine dankbare Rückerinnerung an den auf der hiesigen Hochschule empfangenen gelehrten Unterricht und Bildung; theils geschah sie aus Gefälligkeit gegen seinen Busenfreund, Professor Jakob Christoph Iselin, auf dessen Zureden Högger dieses ehrenvolle Denkmal seiner Wohlthätigkeit der Basilia hinterließ.“

S. 230. „Georg Eckenstein stiftete der Hochschule 200 fl. zu einem Stipendium, im Jahr 1663.

Anna Miz, geb. Plenis, wurde im Jahr 1676 Stifterin eines theologischen Stipendiums, mit einem Fonds von 1250 Baslerpfund.

Johann Rudolf Burkhardt, Bürgermeister des Freistaats Basel, ward 1683 Stifter mehrerer Stipendien, genießbar für Basler und Ausländer, mit einem Kapital von 1500 Baslerpfund.

Dreterherr Müller von Basel, legirte im Jahr 1722 der Universität 450 Pfund zu einem Stipendium für einen Studirenden, ohne einen Vorzug zu bestimmen.

Samuel Battier, Professor zu Basel, fondirte im Jahr 1744 ein Stipendium mit 1500 Pfund, wobei ebenfalls keine Bedingungen für die Stifflinge bekannt sind.

Emanuel Fäsch, Kaufmann von Basel, errichtete im Jahr 1807 eine Stiftung von 4000 Pfund, mit der Bestimmung, daß die Interessen jungen Geistlichen, die ohne Anstellung sind, zukommen sollen.“

S. 261. Zur Grundlage der gegenwärtig sehr bedeutenden Sammlung von Mineralien, Versteinerungen und Conchylien, diente das schöne Cabinet von juraischen Petrefakten, vorzüglich aus dem Canton Basel, das als Vermächtniß eines würdigen Landpredigers, Hieronimus d'Annone, im Jahr 1770 der Universität zufiel. Acht Jahre später kaufte der Rath die Sammlung von Versteinerungen des verewigten Rathsubstituts Daniel Bruckner, und schenkte sie der akademischen Bibliothek.

Ein ansehnliches Legat erhielt diese im Jahr 1804 von dem verstorbenen Professor Johann Jakob d'Annone, mit dessen kostbarem Naturalien-Cabinet. Die jüngste und neueste Erwerbung dieser Art war aber die sehr reichhaltige, und durch die Petrefakten aus mehreren Gegenden von Frankreich merkwürdige Mineralien- und Conchylien-Sammlung des schon im Jahr 1800 mit Tod abgegangenen Obristlieutenants Johann Rudolf Frey, von dessen Erben sie kaufweise an die Universität überging. Außer diesen waren auch noch Ueberbleibsel der ehedem

bekannten Bayer'schen und Zwingerschen Pctrefacten-Sammlungen schenkungsweise von Zeit zu Zeit an die öffentliche Bibliothek abgegeben worden.

§. 264. Dankbare Erwähnung verdienen ferner die vielen Gönner und Freunde der Wissenschaften, denen die öffentliche Bibliothek seit beinahe zweihundert Jahren nicht nur schätzbare Bereicherungen durch einzelne Bücher-Geschenke verdankt, sondern die auch auf Vermehrung der Einkünfte derselben durch Stiftung von Legaten bedacht waren. Nur die vorzüglichsten Namen mögen hier stehen, da der Raum nicht alle anzuführen erlaubt.

Im Jahr 1668	stiftete Samuel Kessler, Pfr.	250 fl.
-	1690 - Brunnschwylcr, Bürgm.	1000 -
-	2727 - Zäslin, Professor . .	100 L.
-	1732 - Robert Burkhardt . .	300 -
-	1737 - F. Chr. Iselin, Prof.	2000 fl.
-	1759 - Robert Ritter, Ladvgt.	300 lb.
-	1764 - Hier. Linder, Carl. .	2000 fl.
-	1792 - Andreas Weiß, Rthshr.	50 Ld's.
-	1801 - Rudolf Stähelin, Prof.	1000 fl.
-	1804 - F. J. d'Annone, Prof.	1000 lb-

Ueber die Vermächtnisse zu Gunsten des Gymnasiums sagt er:

§. 254. Als eine obrigkeitliche, von der Regierung ausgegangene, und durch sie unterhaltene Anstalt

besitzt das Gymnasium keinen eigentlichen Stiftungsfonds und hängt ganz vom Staate ab; dagegen bedachten viele Bürger und Bürgerinnen dieses Institut mit milden Gaben und schönen Legaten, womit sie ihren Wohlthätigkeitsfinn gegen dasselbe zu Tage legten. Alle diese Vergabungen und Geschenke haben jedoch keinen andern Zweck, als den Bedürfnissen armer Bürgersöhne, welche das Gymnasium besuchen, und durch Kenntnisse, Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnen, mit Stipendien zu begegnen.

Im Jahr 1590	legirte	Andreas Nyff	. . .	240 fl.
"	1593	"	Basilus Amerbach	2000 "
"	1594	"	Anna v. Berenfels	100 "
"	1596	"	Elisabeth Tsengrin	430 lb.
"	1602	"	Heinr. Lutherburg	2000 fl.
"	1611	"	Hieronym. Gemuseus	400 lb.
"	1619	"	Stephan Thurnhofer	100 "
"	1620	"	Margreth Merede	400 fl.
"	1629	"	Joh. u. Casp. Bauhin	2800 "
"	1634	"	Joh. Heinr. Wenß	200 lb.
"	1631	"	Maria Oberried	. 375 "
"	1639	"	Beronica v. Berenfels	100 "
"	1628	"	Franz Beck, Oberst	1000 fl.
"	1660	"	Benedikt Socin	" 400 "
			mit der Bedingniß, daß die von diesem Legat fallenden Interessen den Lehrern der beiden untersten Classen zukommen sollen.	
"	1661	"	Lud. Meyer, Rthsbr.	600 fl.
"	—	"	Daniel Birr	. . . 100 "
"	1662	"	Albrecht Fäsch	, , 200 lb.

Zu Jahr 1662	legirte Elisabeth Wolleb . . .	200 fl.
-	1663 - Simon Blech, Rathsh.	300 -
-	1665 - Dnopbr. Merian, Dep.	1000 lb.
	nebst einem Haus zur Wohnung für einen neuen Classen-Lehrer; zu welchem Behufe noch im gleichen Jahre Bürgermeister Nikl. Rippel 1500 fl. vergabte, damit aus den Zinsen dieser beiden Vermächtnisse ein solcher angestellt und das Gymnasium mit einer neuen Classe erweitert werden könne.	
-	1666 - Valent. Banley	588 lb. 18 fl. 9 d.
-	— - Gertrud Schreiber . . .	700 fl.
-	1667 - B. Rippel, Landvogt auf Farnsburg	300 lb.
-	— - Remigius Fäsch, Prof.	450 fl.
-	1671 - Markgrafs Carl Magnus von Baden, Gemahlin . . .	100 fl.
-	1674 - Rudolf Lang	425 -
-	1675 - Georg Ruffinger, Rathsh.	200 lb.
-	1676 - Ludw. Fäsch, Rathsherr	200 fl.
-	1680 - Wittwe König, geb. Renedot	200 lb.
-	1681 - Conr. Harber, Rathschreiber.	200 -
-	1685 - Dorothea Reif	250 -
-	1686 - Heincr. Zäslin, Gerichtsh.	700 fl.
-	— - August. Schnell, Rathsh.	1000 lb.
-	— - Lukas Burkhardt	800 -
-	1688 - Joh. Jak. Werensfels . . .	400 -
-	— - David v. Enden, aus Cöln	360 -

Im Jahr 1691	legirte Th. Burkhardt, Rthsbr.	600 fl.
"	" Maria Burkhardt, geb. Oberriedt,	375 lb.
" 1698	" Jaf. Burkhardt, Prof.	125 "
" 1700	" H. Georg Gessler, Rthsbr.	1000 "
	nebst 125 lb. um arme Schüler zu kleiden.	
" 1703	" Susanna Günsper . . .	375 lb.
" —	" Bernh. Huber, Rthsbr.	250 "
" 1706	" J. J. Hofmann, Prof.	200 "
" 1707	" Magdalena Burkhardt, geb. Leucht	100 fl.
" 1708	" B. Respinger, Rthsbr.	200 "
" 1711	" Em. Soein, Bürgerm.	660 "
" —	" Esther Zumswyler, geb. Hummel	1500 lb.
" 1712	" Gedeon Bavier . . .	100 fl.
" 1718	" Lukas Fattet . . .	700 lb.
" 1719	" Margaretha Sattler . . .	50 "
" 1721	" Judith Schrotberger . . .	100 "
" 1722	" Sara Preiswerk, geb. Wirz	250 "
" —	" Müller, Dreierherr . . .	350 "
" 1726	" Emanuel Zäslin, Prof.	800 "
" 1727	" Helena de la Chenal, geb. Grimm	100 fl.
" 1730	" Rippel, Oberstzunfmsfr.	500 lb.
" 1737	" Valeria Beck, geb. Bauer	200 "
" 1751	" Margar. Beck, geb. Zäslin	500 lb.
" —	" Paulus Riß, Rathsherr	300 "
" 1758	" Elisabeth Riß . . .	12 "
	jährlicher Zins von ihrem All- gut Mettenberg.	

Im Jahr 1774	legirte Hieron. Linder,	General	2000 lb.
" 1768	" Markus Weiß	266 lb. 13 §. 9 d.	
" 1782	" Caspar Wettstein	. . .	5000 lb.
" —	" Gertrud Müller,	geb. Heusler	
			200 lb.
" 1785	" Dorothea Streckeisen,	geb. Burg-	
	dorf		2000 lb.
" 1785	" Socin, Registrator	600 "
" 1788	" Joh. Heinrich Brenner		5000 "

Was durch Schenkungen und Vermächtnisse von Büchern zur Vermehrung der Bibliothek beigetragen worden ist, findet sich bei Luz nicht verzeichnet, würde aber eine beträchtliche Reihe der kostbarsten und händereichsten Werke umfassen.

Es darf bemerkt werden, daß dieser gemeinnützige Sinn bis auf die allerneueste Zeit in Basel fortgewirkt hat, und daß sich theils unter den dormaligen Professoren der Universität, theils unter den zum Theilungsgeschäfte mit der Landschaft erwählten Ausschüssen, Männer befinden, welchen die Bibliothek sehr ansehnliche Bereicherungen solcher Art verdankt.

E.

U r t h e i l

durch

O b m a n n s - S p r u c h ,

gefällt und eröffnet am 9. Wintermonat 1833 *).

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen
Schiedsgerichts

in Sachen

des Kantons Basel-Landschaft

gegen

den Kanton Basel-Stadttheil,

betreffend:

Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel,
urkunden anmit,

daß wir über die Rechtsfrage:

Ob das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden
Staatsvermögen gehöre, oder ob dasselbe als ein un-
abhängiges Korporationsgut zu betrachten, und der
Kanton Basel-Landschaft von jeder Theilnahme daran
auszuschließen sey?

*) Zum Behuf leichterer Unterscheidung und Auffassung sind hier die Bestandtheile der Ermägungen, auf welchen die Begründung des Spruches beruht, sahweise abgebrochen, und die bedeutungsvollsten Stellen zum Theil auch damit gesperrtem Drucke hervorgehoben worden, wo es in der amtlichen Ausfertigung nicht Statt findet.

Anmerk. d. Herausg.

nach Anhörung der Vorträge der Parteien und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung:

1) Daß die Kompetenz des Schiedsgerichtes für Entscheidung des diesfalls unter den Parteien waltenden Streites von keiner Seite bestritten wird, auch anderweitig keinem Zweifel unterliegt;

2) Daß die Behauptung von Basel-Stadttheil, es sey das Universitätsgut schon darum von der Theilung auszuschließen, weil dasselbe in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 26. August d. J., und zwar absichtlich und entgegen dem ausdrücklichen Begehren des Gesandten von Basel-Landschaft, bei Aufzählung der in Theilung fallenden Güter nicht erwähnt werde, offenbar unrichtig ist, indem

einerseits der Wille der Tagsatzung, daß alles wirkliche Staatsvermögen in Theilung falle, unzweideutig vorliegt, auch das Universitätsgut, falls es Staatsgut ist, durch die Ausdrücke: „das gesammte Staats-„eigenthum“ und „mit Inbegriff der Kirchen-, „Schul- und Armenfonds“ sich geradezu bezeichnet findet,

andererseits die Unterlassung ausdrücklicher Erwähnung des Universitätsgutes sich schon aus dem Umstande zur Genüge erklärt, daß es unmöglich weder in der Stellung, noch in dem Sinne der Tagsatzung liegen konnte, bezüglich auf einzelne streitige Güter die Frage: ob sie Bestandtheile des Staatsvermögens seyen oder nicht, von sich aus und ohne Anhörung der Parteien zu entscheiden;

3) Daß auch die von Basel-Stadttheil angerufene

Stelle der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Basel vom 7. Weinmonat 1803, das in der Rechtsfrage ausgedrückte Begehren nicht rechtfertigt, weil:

- a. durch diese Stelle, mit dem Anfang des Abschnitts („vs. Fünftens u. s. w.“) *) zusammengehalten, wohl der Gedanke ausgedrückt ist, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die höhern Schulanstalten von Seiten des Staates gesorgt, und dadurch auch die diesfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden;
dagegen die Frage, ob das Universitätsgut Eigenthum des Staates oder einer Korporation sey, entweder gar nicht, oder doch nicht zu Gunsten der Letztern (man vgl. a. a. O. No. 1. a.) oder der Stadt Basel entschieden wird;
- b. die angeführte Stelle allerdings verordnet, daß die betreffenden Fonds ihrer Bestimmung für das höhere Schulwesen u. s. w. im Allgemeinen nicht entfremdet werden sollen, keineswegs aber, daß die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestande verbleiben müsse;
- c. wenn dieses letztere aber auch der Fall wäre, und damit die Behauptung von Basel-Stadttheil, daß durch Theilung des Universitätsgutes diese selbst zerstört und ihre fernere Existenz unmöglich gemacht würde, in Verbindung träte, doch alles dieses keinerlei Einfluß auf die Lösung

*) verbis „Fünftens.“ Siehe S. 18 hievorne.

der Frage hätte, ob das Universitätsgut Staatsgut und dem Staatsinventar einzuverleiben sey,

sondern bloß dann in Anschlag käme, wenn es sich, nach bejahender Entscheidung dieser Frage, darum handelte, zu bestimmen, ob dieser Theil des Staatsgutes

reell getheilt, oder

zu ideellen Theilen in Gemeinschaft belassen, oder dem einen Kantonstheil, unter Anrechnung des Werthes, ganz zugetheilt,

und welchem von beiden er zugetheilt werden müßte;

4) daß nun ferner eine selbständige, von dem Staate unterschiedene Korporation, als ein besonderes Rechtssubjekt, und Inhaber eines eignen Vermögens, nur durch die Anerkennung von Seite des Staates bestehen, und nur durch diese ihre künstliche Existenz erhalten und rechtfertigen kann,

folglich die Entscheidung, ob die Universität Basel eine Korporation in dem bezeichneten Sinne sey, und als solche insbesondere zu den fraglichen Gütern in jenem Verhältnis stehe, zunächst aus den Landesgesetzen und anderweitigen Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden geschöpft werden muß;

5) daß dabei die frühern Verhältnisse deswegen ganz bei Seite gelassen werden können, weil durch zwei in neuerer Zeit von dem Großen Rath des Kantons Basel erlassene Gesetze die ganze frühere Einrichtung der Universität formell aufgehoben, und

eine durchgreifende Reorganisation derselben bewerkstelligt wurde, indem namentlich:

- a. das Gesetz vom 19. Mai 1813 *) die Verfassungsurkunde, Statuten und Privilegien der Universität, so wie alle auf dieselben Bezug habenden Erkenntnisse und Verordnungen aufhebt, und die beförderliche Erlassung eines Gesetzes über neue Einrichtung der Universität, als allgemeiner höherer Lehranstalt des Kantons, anordnet;
- b. durch das Gesetz vom 17. Brachmonat 1818 **) aber die Universität wirklich reorganisirt, und ihre Verfassung, Einrichtung, Rechte und Freiheiten für die Zukunft festgesetzt und bestimmt werden.

6) Daß sich nun aber in diesen beiden Gesetzen keinerlei Verfügung noch Andeutung findet, wonach die Universität als eine selbständige Korporation in dem Ermägung 4 bezeichneten Sinne, insbesondere aber als das von dem Staate getrennte rechtliche Subjekt des sogenannten Universitätsfonds anerkannt würde, vielmehr alles unzweideutig darauf hinweist,

es sey die Universität als einfache Lehranstalt des Staates, die fraglichen Fonds aber sogenanntes mittelbares Staatsgut, d. h. als ein solcher Theil des Staatsvermögens, der für eine besondere Bestimmung von dem übrigen Staatsgut äußerlich geschieden, und unter besondere Verwaltung gestellt ist, gedacht worden, zumal:

*) S. 78 hievorne.

**) S. 83 hievorne.

Zm Jahr 1662	legirte Elisabeth Wolleb . . .	200 fl.
-	1663 - Simon Blech, Rathsh.	300 -
-	1665 - Dnopr. Merian, Dep.	1000 lb.
	nebst einem Haus zur Wohnung für einen neuen Classen-Lehrer; zu welchem Behufe noch im gleichen Jahre Bürgermeister Nikl. Rip- pel 1500 fl. vergabte, damit aus den Zinsen dieser beiden Ver- mächtnisse ein solcher angestellt und das Gymnasium mit einer neuen Classe erweitert werden könne.	
-	1666 - Valent. Wanley	588 lb. 18 fl. 9 d.
-	— - Gertrud Schreiber . . .	700 fl.
-	1667 - B. Rippel, Landvogt auf Farns- burg	300 lb.
-	— - Remigius Fäsch, Prof.	450 fl.
-	1671 - Markgrafs Carl Magnus von Baden, Gemahlin . . .	100 fl.
-	1674 - Rudolf Lang	425 -
-	1675 - Georg Rufinger, Rathsh.	200 lb.
-	1676 - Ludw. Fäsch, Rathsherr	200 fl.
-	1680 - Wittwe König, geb. Kenedot	200 lb.
-	1681 - Conr. Harder, Rathschrbr.	200 -
-	1685 - Dorothea Reif	250 -
-	1686 - Heinr. Zäslin, Gerichtsh.	700 fl.
-	— - August. Schnell, Rathsh.	1000 lb.
-	— - Lukas Burthardt	800 -
-	1688 - Joh. Jak. Werenfels . . .	400 -
-	— - David v. Enden, aus Eßln	360 -

Im Jahr 1691	legirte Th. Burkhardt, Rthsbr.	600 fl.
"	" Maria Burkhardt, geb. Oberriedt,	375 lb.
" 1698	" Jak. Burkhardt, Prof.	125 "
" 1700	" H. Georg Gessler, Rthsbr.	1000 "
	nebst 125 lb. um arme Schüler zu kleiden.	
" 1703	" Susanna Günsler . . .	375 lb.
" —	" Bernh. Huber, Rthsbr.	250 "
" 1706	" J. J. Hofmann, Prof.	200 "
" 1707	" Magdalena Burkhardt, geb. Leucht	100 fl.
" 1708	" B. Respinger, Rthsbr.	200 "
" 1711	" Em. Sozin, Bürgerm.	660 "
" —	" Esther Zumswyler, geb. Hummel	1500 lb.
" 1712	" Gedeon Bavier . . .	100 fl.
" 1718	" Lukas Fattet . . .	700 lb.
" 1719	" Margaretha Sattler . . .	50 "
" 1721	" Judith Schroberger . . .	100 "
" 1722	" Sara Preiswerk, geb. Wirtz	250 "
" —	" Müller, Dreierherr . . .	350 "
" 1726	" Emanuel Zäslin, Prof.	800 "
" 1727	" Helena de la Chenal, geb. Grimm	100 fl.
" 1730	" Rippel, Oberstjunstmstr.	500 lb.
" 1737	" Valeria Beck, geb. Bauer	200 "
" 1751	" Margar. Beck, geb. Zäslin	500 lb.
" —	" Paulus Ritz, Rathsherr	300 "
" 1758	" Elisabeth Ritz . . .	12 "
	jährlicher Zins von ihrem Allp-	
	gut Mettenberg.	

Im Jahr 1774	legirte Hieron. Linder,	General	2000 lb.
- 1768	- Markus Weiß	266 lb. 13 ſ. 9 d.	
- 1782	- Caspar Bettstein	. . .	5000 lb.
- —	- Gertrud Müller,	geb. Heußler	
			200 lb.
- 1785	- Dorothea Streckeisen,	geb. Bug-	
	dorf		2000 lb.
- 1785	- Socin, Registrator	600 -
- 1788	- Joh. Heinrich Brenner		5000 -

Was durch Schenkungen und Vermächnisse von Büchern zur Vermehrung der Bibliothek beigetragen worden ist, findet sich bei Luz nicht verzeichnet, würde aber eine beträchtliche Reihe der kostbarsten und bänderreichsten Werke umfassen.

Es darf bemerkt werden, daß dieser gemeinnützige Sinn bis auf die allerneueste Zeit in Basel fortgewirkt hat, und daß sich theils unter den dormaligen Professoren der Universität, theils unter den zum Theilungsgeschäfte mit der Landschaft erwählten Ausschüssen, Männer befinden, welchen die Bibliothek sehr ansehnliche Bereicherungen solcher Art verdankt.

E.

U r t h e i l

durch

O b m a n n s - S p r u c h,

gefällt und eröffnet am 9. Wintermonat 1833 *).

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen
Schiedsgerichts

in Sachen

des Kantons Basel-Landschaft

gegen

den Kanton Basel-Stadttheil,

betreffend:

Theilung des Staatsgutes des ehemaligen Kantons Basel,
urkunden anmit,

daß wir über die Rechtsfrage:

Ob das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden
Staatsvermögen gehöre, oder ob dasselbe als ein un-
abhängiges Korporationsgut zu betrachten, und der
Kanton Basel-Landschaft von jeder Theilnahme daran
auszuschließen sey?

*) Zum Behuf leichterer Unterscheidung und Auffassung sind hier die Bestandtheile der Erwägungen, auf welchen die Begründung des Spruches beruht, sachweise abgebrochen, und die bedeutungsvollsten Stellen zum Theil auch damit gesperrtem Drucke hervorgehoben worden, wo es in der amtlichen Ausfertigung nicht Statt findet.

Unmerk. d. Herausg.

nach Anhörung der Vorträge der Parteien und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung:

1) Daß die Kompetenz des Schiedsgerichtes für Entscheidung des diesfalls unter den Parteien waltenden Streites von keiner Seite bestritten wird, auch anderweitig keinem Zweifel unterliegt;

2) Daß die Behauptung von Basel-Stadttheil, es sey das Universitätsgut schon darum von der Theilung auszuschließen, weil dasselbe in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 26. August d. J., und zwar absichtlich und entgegen dem ausdrücklichen Begehren des Gesandten von Basel-Landschaft, bei Aufzählung der in Theilung fallenden Güter nicht erwähnt werde, offenbar unrichtig ist, indem

einerseits der Wille der Tagsatzung, daß alles wirkliche Staatsvermögen in Theilung falle, unzweideutig vorliegt, auch das Universitätsgut, falls es Staatsgut ist, durch die Ausdrücke: „das gesammte Staats-eigenthum“ und „mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds“ sich geradezu bezeichnet,

andererseits die Unterlassung ausdrücklicher Erwähnung des Universitätsgutes sich schon aus dem Umstande zur Genüge erklärt, daß es unmöglich weder in der Stellung, noch in dem Sinne der Tagsatzung liegen konnte, bezüglich auf einzelne streitige Güter die Frage: ob sie Bestandtheile des Staatsvermögens seyen oder nicht, von sich aus und ohne Anhörung der Parteien zu entscheiden;

3) Daß auch die von Basel-Stadttheil angerufene

Stelle der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Basel vom 7. Weinmonat 1803, das in der Rechtsfrage ausgedrückte Begehren nicht rechtfertigt, weil:

- a. durch diese Stelle, mit dem Anfang des Abschnitts („vs. Fünftens u. s. w.“) *) zusammengehalten, wohl der Gedanke ausgedrückt ist, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die höhern Schulanstalten von Seiten des Staates gesorgt, und dadurch auch die diesfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden; dagegen die Frage, ob das Universitätsgut Eigentum des Staates oder einer Korporation sey, entweder gar nicht, oder doch nicht zu Gunsten der Letztern (man vgl. a. a. D. No. 1. a.) oder der Stadt Basel entschieden wird;
- b. die angeführte Stelle allerdings verordnet, daß die betreffenden Fonds ihrer Bestimmung für das höhere Schulwesen u. s. w. im Allgemeinen nicht entfremdet werden sollen, keineswegs aber, daß die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestande verbleiben müsse;
- c. wenn dieses letztere aber auch der Fall wäre, und damit die Behauptung von Basel-Stadttheil, daß durch Theilung des Universitätsgutes diese selbst zerstört und ihre fernere Existenz unmöglich gemacht würde, in Verbindung träte, doch alles dieses keinerlei Einfluß auf die Lösung

*) verbiis „Fünftens.“ Siehe S. 18 hievorne.

der Frage hätte, ob das Universitätsgut Staatsgut und dem Staatsinventar einzuverleiben sey,

sondern blos dann in Anschlag käme, wenn es sich, nach bejahender Entscheidung dieser Frage, darum handelte, zu bestimmen, ob dieser Theil des Staatsgutes

reell getheilt, oder

zu ideellen Theilen in Gemeinschaft belassen, oder dem einen Kantonstheil, unter Anrechnung des Werthes, ganz zugetheilt,

und welchem von beiden er zugetheilt werden müffe;

4) daß nun ferner eine selbständige, von dem Staate unterschiedene Korporation, als ein besonderes Rechtssubjekt, und Inhaber eines eignen Vermögens, nur durch die Anerkennung von Seite des Staates bestehen, und nur durch diese ihre künstliche Existenz erhalten und rechtfertigen kann,

folglich die Entscheidung, ob die Universität Basel eine Korporation in dem bezeichneten Sinne sey, und als solche insbesondere zu den fraglichen Gütern in jenem Verhältniß stehe, zunächst aus den Landesgesetzen und anderweitigen Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden geschöpft werden muß;

5) daß dabei die frühern Verhältnisse deswegen ganz bei Seite gelassen werden können, weil durch zwei in neuerer Zeit von dem Großen Rath des Kantons Basel erlassene Gesetze die ganze frühere Einrichtung der Universität formell aufgehoben, und

eine durchgreifende Reorganisation derselben bewerkstelligt wurde, indem namentlich:

- a. das Gesetz vom 19. Mai 1813 *) die Verfassungsurkunde, Statuten und Privilegien der Universität, so wie alle auf dieselben Bezug habenden Erkenntnisse und Verordnungen aufhebt, und die beförderliche Erlassung eines Gesetzes über neue Einrichtung der Universität, als allgemeiner höherer Lehranstalt des Kantons, anordnet;
- b. durch das Gesetz vom 17. Brachmonat 1818 **) aber die Universität wirklich reorganisirt, und ihre Verfassung, Einrichtung, Rechte und Freiheiten für die Zukunft festgesetzt und bestimmt werden.

6) Daß sich nun aber in diesen beiden Gesetzen keinerlei Verfügung noch Andeutung findet, wonach die Universität als eine selbständige Korporation in dem Ermägung 4 bezeichneten Sinne, insbesondere aber als das von dem Staate getrennte rechtliche Subjekt des sogenannten Universitätsfonds anerkannt würde, vielmehr alles unzweideutig darauf hinweist,

es sey die Universität als einfache Lehranstalt des Staates, die fraglichen Fonds aber sogenanntes mittelbares Staatsgut, d. h. als ein solcher Theil des Staatsvermögens, der für eine besondere Bestimmung von dem übrigen Staatsgut äußerlich geschieden, und unter besondere Verwaltung gestellt ist, gedacht worden, zumal:

*) S. 78 hievorne.

**) S. 83 hievorne.

- a. schon das Zeitalter der beiden Gesetze und ganz besonders der Umstand, daß in denselben die Universität geradezu als Kantonal-Lehranstalt bezeichnet, und in dieser Rücksicht mit dem Gymnasium, Pädagogium u. s. w. auf Eine Linie gestellt wird, weit eher zu der letztern als zu der erstern Annahme paßt;
- b. die fortdauernde Nothwendigkeit, einen großen Theil der Universitätsbedürfnisse (wie z. B. drei Viertel der Besoldungen der Professoren) unmittelbar aus anderweitigen Staatsfonds zu bestreiten, auf eine getrennte und selbständige privatrechtliche Existenz der Universität keineswegs hinweist;
- c. die der s. g. Regenz ertheilten Befugnisse, so weit sie sich auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, wie z. B. Jurisdiktion, Vormundschaft u. dgl. beziehen, zu keinem Schlusse auf die privatrechtliche Stellung der Universität berechtigen. in ihrer Beziehung auf das Universitätsgut selbst aber als einfache untergeordnete Verwaltungsbefugnisse erscheinen, welche mit der Annahme, daß das Universitätsgut ein mittelbares Staatsgut sey, in keinerlei Widerspruch stehen.

7) Daß aber, gesetzt auch, es wäre das fragliche Gut durch die erwähnten Gesetze als selbständiges Korporationsvermögen der Universität anerkannt worden, doch zufolge dem in Erw. 4 ausgesprochenen Grundsatz, dieses Verhältniß aufhören muß, wenn der

Staat, dessen Anerkennung seine Grundlage ausmacht, selbst untergeht, —

oder, wie im vorliegenden Falle geschehen, in Theile zerfällt, welche einen vereinten Willen nicht haben, — zumal kein Grund vorliegt, den Willen des einen der neuen Staaten mit Nichtachtung des andern zu anerkennen, —

vielmehr, unter diesen Umständen, —

da die Bestimmung der fraglichen Korporation und ihres Gutes jedenfalls eine öffentliche und nicht den Privat Zwecken ihrer Mitglieder gewidmet war, folglich

bei der Auflösung des bestandenen Rechtsverhältnisses nicht die einzelnen gegenwärtigen Mitglieder als diejenigen Personen erscheinen, auf welche das bisherige Eigenthum der Korporation von ihrem Gute übergeht, —

es nur die beiden Kantonstheile, als die aus dem ehemaligen Staate hervorgegangenen neuen Staaten seyn können, denen dieses Eigenthum anfällt, —

und vorerst zu den gleichen ideellen Theilen, wie das übrige Staatsgut, zu steht *);

8) daß endlich, wenn sogar im Widerspruch mit

*) Wovon, beim s. g. unmittelbaren Staatsgute :
der Landschaft 64, dem Stadttheil 36 1/2
beim Kirchen und Schulgut aber :
der alten Landschaft 60, dem Stadttheil 40,
von hundert Theilen zufallen.

Anmerk. d. Herausg.

allem Angeführten, das Universitätsgut bis auf die neueste Zeit als Korporations-Eigenthum der Universität zu betrachten wäre, doch anerkannter Maßen

dasselbe einerseits seiner Verwendung nach einem reinen Staatszwecke, nämlich dem öffentlichen Unterricht, gewidmet war,

andererseits die Art der Verwendung von der Verfügung der Gesetzgebung des Staates in letzter Instanz abhing, hiedurch aber jenes Eigenthum der Korporation zu einer Leeren Form herabsänke, —

aller Nutzen, alle Dispositionsbefugniß, kurz alles, was dem Eigenthum seinen wirklichen Werth giebt, auf Seite des Staates sich vorfände, —

so daß auch unter jener Voraussetzung die dem Staate zustehende Rechte dem Geldwerthe des gesammten Vermögens wesentlich gleich zu schätzen wären, —

und sich wiederum kein Grund denken ließe, diese Rechte dem einen Kantonstheil allein mit Ausschluß des andern zuzusprechen;

9) daß übrigens auf die einzelnen Bestandtheile des Universitätsgutes, in Folge des von Basel-Stadttheil gemachten Vorbehaltes der sowohl diesem Kantonstheil als der Stadt Basel an solchem allfällig zustehenden besondern Rechte gegenwärtig noch nicht eingetreten werden kann; —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter
durch Entscheid des Obmanns

erkannt haben:

1) Es gehöre das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen.

2) Sey das Inventar desselben von Basel-Stadttheil vorzulegen, und über dessen speziellen Inhalt nöthigenfalls weiter zu verhandeln.

3) Sey dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzuthellen.

Karau, den 9. Wintermonat 1833.

Der Obmann:

(Sign.) D. F. L. Keller.

Der Sekretär:

(Sign.) H. Mousson.



Druckfehler.

- ©. 55 §. 15 von oben, ff. maturirate lies maturitate.
• 57 • 2 von oben, ff. 1859 • 1459.
• 101 • 2 von unten, ff. müßte • mußte.
• 105 • 5 von unten, ff. ©. 114 • ©. 112.
-

Verhandlungen,
über die
T h e i l u n g s f r a g e
in Betreff der
U n i v e r s i t ä t B a s e l
vor der
Eidgenössischen Theilungskommission,
als bestelltem Schiedsgerichte.

Nach den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet

von

J. Friedr. v. Tscharner
von Chur,
gewesenem Mitgliede dieser Behörde.

Zweites und letztes Heft,
(als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen
Ersten Heftes.)

Chur 1835,
aus der Offizin von S. Benedict.

**Veri juris, germanaque justitiae solidam
et expressam effigiem nullam habemus :
umbra et imaginibus utimur!**

Cic.

Dem Hochgeachteten
Herrn Altbürgermeister Herzog
von Effingen,
in Arau,

seinem verehrten Amtsgenossen
bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen
über die Baseler Theilungssache,

widmet diese Darstellung
zum Zeichen aufrichtiger Hochachtung
und freundschaftlichen Andenkens,

der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Gebrängte Darstellung der Prozeßgeschichte . S. 1
nebst Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen, nach ihrer
Zeitfolge geordnet.

Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen selbst,
nach ihrem Sachinhalte geordnet.

I. Vermögensstand.

A. Der Universität selbst:

Inventarium der Fisci, Liegenschaften und Sammlungen,
auf 15 März 1832 gezogen S. 4

Werthbestimmung der Sammlungen durch Experten-Schätzung 4

B. Des Gymnasiums:

Inventarium, und dessen Erledigung 12

II. Lasten und Rechtsbeschränkungen.

Uebersicht der dahin einschlagenden Verhandlungen 14

A. Allgemeine Lasten.

- a. der Dertlichkeit, aus der Dotationsurkunde, und
- b. der Einheit und Zweckbestimmung, aus den Gesetzen von
1813 und 1818 abgeleitet.

Partheivorträge darüber vom 17 März 1834 16

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts, vom 2 April:

Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten
Mitgliede 39

Zweite, desgleichen 47

Dritte und vierte, von beiden vom Stadttheil ernannten
Mitgliedern 59

Urtheil vom 14 April 64

B. Besondere Ansprüche aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen.

Partheivorträge vom 14 April und 9 Mai (frühere eingeschalt-
et) und zwar:

Klage des Stadttheils.

a. Ansprüche auf das Universitätsvermögen:

Deren Begründung überhaupt, aus seiner Entstehung
abgeleitet 70

Summarische Uebersicht der präzisirten Anträge des Stadt-
theils auf das Geldvermögen, die Sammlungen und
den Reinacher Hof 83

b. Ansprüche auf das Gymnasialvermögen 120

Antwort der Landschaft über beides 121

Replik des Stadttheils	
a. In Betreff des Universitätsvermögens	145
b. In Betreff des Gymnasialvermögens	184
Duplik der Landschaft über beides	187
Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts, vom 7 bis 10 Juli, über beides, und zwar:	
Darlegung der Ansichten überhaupt (7 Juli)	
Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede	199
Zweite, desgleichen	205
Dritte und vierte, von beiden vom Stadttheil ernannten Mitgliedern	210
Erörterung und Würdigung der besondern Ansprachen (8 und 9 Juli)	226
Berathung über die allgemeinen Beschwerden (10 Juli)	230
Wertbestimmung der besonders belasteten Vermögensstücke (10 Juli)	232
Urtheil vom 11 Juli	234
III. Theilungsfuß.	
Partheivorträge darüber, vom 24 Mai	241
Berathung und Abstimmung der Schiedsrichter, vom 3 Juni	
Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede	249
Zweite, desgleichen	253
Dritte, von einem vom Stadttheil ernannten Mitgliede	254
Vierte, desgleichen	258
Urtheil vom 10 Juni	262
IV. Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen.	
Partheivorträge darüber, vom 28 Juli	265
Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts, vom 29 Juli.	
Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Ersakmanne	307
Zweite, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede	311
Dritte, von einem vom Stadttheil ernannten Mitgliede	314
Vierte, desgleichen	322
Urtheil vom 6 August	324
U n h a n g.	
Lit. A. Urtheil über den Theilungsfuß für das Staatsvermögen überhaupt, vom 12 Oktober 1833	329
Lit. B. Urtheil über den Theilungsfuß für das Kirchen- und Schulgut, vom 18 Oktober 1833	332
Lit. C. Außergerichtliche Bemerkungen und Betrachtungen des Herausgebers	335

Einleitung.

Der ganze Verlauf des Rechtshandels der beiden neugestalteten Kantonstheile Basel = Stadttheil und Basel-Landschaft, in Betreff der Theilung des dortigen Universitäts = Vermögens, hat, als Ausfluß der nun beendigten allgemeinen Theilung des ehemals gemeinschaftlichen Staatsvermögens, in einem Zeitraum von neun Monaten, nemlich vom 2 Nov. 1833 bis zum 6 August 1834, eine Reihe verschiedenartiger, obwohl verbundener, Haupt- und Zwischenverhandlungen umfaßt, wovon der Herausgeber dieser Blätter unternommen hat, dem Publikum das Wesentlichste, gedrängt, doch möglichst vollständig, in aktenmäßiger Darstellung mitzutheilen.

Die erste dieser Verhandlungen, über die Rechtsfrage nemlich:

„Ob das Universitätsvermögen überhaupt zu dem in Theilung fallenden Staatsgute des ehemaligen Standes Basel gehöre?“ ist, mit Einschluß des darüber gefällten Urtheils vom 9 Nov. 1833, allbereits in einem früher erschienenen Hefte durchgeföhrt worden.

Dem Inbegriffe der sämtlichen nachfolgenden, sammt dem erschöpfenden Endurtheil vom 6 August, wird das vorliegende zweite und letzte Heft gewidmet, dessen gegenwärtige Einleitung dazu bestimmt ist, dem Leser, zur Erleichterung der Hauptübersicht, ein verjüngtes Abbild dieser Verhandlungen in ihrem ganzen innern Zusammenhange vorzuführen.

Es geschieht dieses unter vier Abschnitten (I bis IV), denen, in eben so vielen numerirten Hauptabtheilungen der Darstellung selbst, eine theils mehr, theils minder ausführliche Entwicklung entsprechen wird.

Die erste Abtheilung oder Hauptnummer, S. 1 bis 13 der Darstellung, begreift die Aufnahme, Bereinigung und Feststellung des Vermögensstandes nach seinem materiellen Umfange von Gegenständen in sich, und erstreckt sich sowohl über das eigentliche Universitätsvermögen als über dasjenige der mit ihr zusammenhängenden Gymnasialanstalt.

In der zweiten, S. 14 bis 240, folgt die Erörterung des rechtlichen Umfanges der Ansprüche, die dem Staate, als richterlich erklärtem Eigenthümer dieses Vermögens, darauf zukamen, d. h. die Feststellung der Gränzen dieses seines Eigenthumsrechts selbst, mittelst Erdaurung der allgemeinen und besondern Bedingungen, Ausnahmen und Lasten, wodurch die Verfügung des Staates über die verschiedenen dahin gehörigen Vermögenstheile sich beschränkt fand.

Die dritte Abtheilung, Seite 241 bis 264, betrifft den Theilungsfuß oder den Maßstab der Theilung zwischen den beiden streitenden Kantonsregierungen, so wie

Die vierte und letzte, Seite 265 bis zum Ende S. 328, die Art der Theilung, und, in Folge derselben, den wirklichen Zuschlag der theilbaren Gegenstände, sammt den ihr anhaftenden Bedingungen.

Die Entscheidungen über den Geldanschlag oder die Werthbestimmung der verschiedenen Vermögenstheile durch Abschätzung der Sachen und Würdigung der darauf bezüglichen Rechte, finden sich in der ersten, zweiten und vierten Abtheilung zerstreut, und zwar theils als Ergebnisse absonderter, selbständiger Verhandlungen, theils in unmittelbarer Verbindung mit den Aussprüchen über die dahin einschlagenden Rechtspunkte.

Da diese verschiedenartigen Verhandlungen, nach Maßgabe ihres so mannichfachen Inhaltes, bald unzer trennbar ineinandergriffen, bald unabhängig nebeneinander fortliefen, und deren frühere oder spätere Beendigung sich nach dem Umfange der durchzugehenden Akten richten mußte, so kann die angekündigte Reihenfolge der Sachen nur hinsichtlich der Eröffnung, nicht aber hinsichtlich des Schlusses, mit der Zeitfolge der Verhandlungen übereinstimmen. Eine klare Auffassung ihres prozessualischen Zusammenhanges wird sich jedoch durch diese unvermeidliche Abweichung um so minder erschwert finden, als die der gegenwärtigen Einleitung angehängte Uebersicht der wichtigsten Haupt- und Zwischenakte, bloß nach dem geschichtlichen Gesichtspunkte geordnet und hiedurch am besten geeignet ist, den fortschreitenden Gang des Geschäftes in seinen verschiedenen Verzweigungen darzustellen.

I. Aufnahme, Vereinigung und Feststellung des Vermögensstandes.

A. Der Universität selbst.

Das Inventarium der Universität, oder, nach der ausdrücklichen Unterscheidung des Stadttheils in der Ueberschrift des Aktenstücks wie in mehrern Vorträgen: „Inventarium über das der Universität angehörige und (über das) unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen“, auf den 15 März 1832, als den Zeitpunkt der eingetretenen Staatsstrennung, gezogen, wurde, in Folge scheidsrichterlicher Auflage, vom Stadttheil am 6 Jenner 1834 eingereicht, und umfaßt sowohl das Geld- oder Kapitalvermögen als die wissenschaftlichen Sammlungen und die Liegenschaften. Es folgt in der Darstellung selbst, vollständig, nach seinen Hauptbestandtheilen, Seite 1 bis 3.

Nach geschעהer Mittheilung an die Landschaft, wurde in der Sitzung vom 18 Jenner zur Verhandlung über Anerkennung oder Berichtigung desselben der 10 Hornung, später, unterm 3 Hornung, auf ihr Verlangen, der 24 Hornung angefezt.

Unter den vier streitigen Punkten, welche die Landschaft an diesem Tage zur Sprache brachte, und welche sie späterhin alle auf erhaltene Auskunft wieder fallen ließ, sind nur zwei, deren in der folgenden Verhandlung gedacht ward.

Der eine betrifft das sogenannte Frei-Ornäische Institut zur Beförderung der Ehre Gottes und Aufnahme des theologischen Studiums, dessen das Inventarium nicht erwähnt hatte, weil es

in keinem Zusammenhange mit der Universität stand, und worüber die Landschaft unterm 5 März wörtlich erklärte:

„sie habe aus der von Basel-Stadttheil zur Einsicht erhaltenen Urkunde die Ueberzeugung geschöpft, daß ihr von daher keine Ansprache zustehe“ (anders freilich in der Duplik unter Hauptnummer II. S. 191 der angemässigen Darstellung).

Die Einrichtung dieses eigenthümlich gestalteten Institutes bestand übrigens darin, daß, kraft Stiftung von Dr. J. L. Frey vom 1 März 1747 und in Folge Einverständnisses desselben mit seinem früher verstorbenen Freunde Dr. J. Grynäus, eine Kapitalsumme von 5000 Pfund sammt Wohnung und Bibliothek, zum Genuße und Gebrauche eines in theologischen Wissenschaften und orientalischen Sprachen wohl bewanderten Lektors, unter Verpflichtung zu gewissen Lehrvorträgen, Dissertationen u. s. w. in diesem Fache gewidmet, und die Aufsicht hierüber sammt der Wahl des Lektors, dreien vom Stifter selbst eingesetzten und sich jeweilig selbst ergänzenden Testamentsvollziehern und Inspektoren übergeben worden war.

Diese Stiftung ward vom ersten ernannten Lektor, Prof. J. Ehr. Beck, durch ein Vermächtniß von 1785 um 600 Pfund vermehrt und genoss immer eines von der Universität unabhängigen Selbstbestandes.

Der andere jener Streitpunkte berührte den, unter dem Titel *fiscus summi templi*, bestehenden, von der Universität und ihrer Verwaltung unabhängigen eigenthümlichen Armenfonds der Baseler Münstergemeinde, worauf, nach landschaftlicher Behauptung,

I. Aufnahme, Vereinigung und Feststellung des Vermögensstandes.

A. Der Universität selbst.

Das Inventarium der Universität, oder, nach der ausdrücklichen Unterscheidung des Stadttheils in der Ueberschrift des Aktenstücks wie in mehrern Vorträgen:

„Inventarium über das der Universität angehörige und (über das) unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen“, auf den 15 März 1832, als den Zeitpunkt der eingetretenen Staatstrennung, gezogen, wurde, in Folge schiefsrichterlicher Auflage, vom Stadttheil am 6 Jenner 1834 eingereicht, und umfaßt sowohl das Geld- oder Kapitalvermögen als die wissenschaftlichen Sammlungen und die Liegenschaften. Es folgt in der Darstellung selbst, vollständig, nach seinen Hauptbestandtheilen, Seite 1 bis 3.

Nach geschehener Mittheilung an die Landschaft, wurde in der Sitzung vom 18 Jenner zur Verhandlung über Anerkennung oder Berichtigung desselben der 10 Hornung, später, unterm 3 Hornung, auf ihr Verlangen, der 24 Hornung angesezt.

Unter den vier streitigen Punkten, welche die Landschaft an diesem Tage zur Sprache brachte, und welche sie späterhin alle auf erhaltene Auskunft wieder fallen ließ, sind nur zwei, deren in der folgenden Verhandlung gedacht ward.

Der eine betrifft das sogenannte Frei-Orynäische Institut zur Beförderung der Ehre Gottes und Aufnahme des theologischen Studiums, dessen das Inventarium nicht erwähnt hatte, weil es

in keinem Zusammenhange mit der Universität stand, und worüber die Landschaft unterm 5 März wörtlich erklärte:

„sie habe aus der von Basel-Stadttheil zur Einsicht erhaltenen Urkunde die Ueberzeugung geschöpft, daß ihr von daher keine Ansprache zustehe“ (anders freilich in der Duplik unter Hauptnummer II. S. 191 der altmässigen Darstellung).

Die Einrichtung dieses eigenthümlich gestalteten Institutes bestand übrigens darin, daß, kraft Stiftung von Dr. J. L. Frey vom 1 März 1747 und in Folge Einverständnisses desselben mit seinem früher verstorbenen Freunde Dr. J. Grynäus, eine Kapitalsumme von 5000 Pfund sammt Wohnung und Bibliothek, zum Genuße und Gebrauche eines in theologischen Wissenschaften und orientalischen Sprachen wohl bewanderten Lektors, unter Verpflichtung zu gewissen Lehrvorträgen, Dissertationen u. s. w. in diesem Fache gewidmet, und die Aufsicht hierüber sammt der Wahl des Lektors, dreien vom Stifter selbst eingesetzten und sich jeweilig selbst ergänzenden Testamentsvollziehern und Inspektoren übergeben worden war.

Diese Stiftung ward vom ersten ernannten Lektor, Prof. J. Chr. Beck, durch ein Vermächtniß von 1785 um 600 Pfund vermehrt und genoss immer eines von der Universität unabhängigen Selbstbestandes.

Der andere jener Streitpunkte berührte den, unter dem Titel *fiscus summi templi*, bestehenden, von der Universität und ihrer Verwaltung unabhängigen eigenthümlichen Armenfonds der Baseler Münstergemeinde, worauf, nach landschaftlicher Behauptung,

eine herkömmliche jährliche Abgabe von Fr. 8 bis 12 an die Pfarrei Binningen haften soll, deren Anerkennung und Fortbestand, obwohl ohne geleisteten Beweis, die Landschaft ansprach, der Stadttheil aber nur unter Voraussetzung der Erhaltung jener Abgabe zugab, ohne daß späterhin dieses Gegenstandes anders als beiläufig, S. 149, erwähnt worden war.

Nach Zurückziehung aller dieser Ansprachen und Einwendungen von landschaftlicher Seite, blieb zur Verhandlung über die Bestandtheile des Inventariums der Universität selbst kein Stoff mehr übrig.

Deren Werthung aber bot zum Behuf der Theilung noch eine Aufgabe von nicht unbedeutender Mühe und Schwierigkeit dar, und erstreckte sich theils über die Liegenschaften (verschiedene Gebäude, nebst dem botanischen Garten umfassend) theils über die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen aller Art, theils endlich über einige Haus- und andere Geräthschaften von unbedeutendem Belange.

Die Schätzung der fraglichen Liegenschaften war gleich derjenigen der übrigen im Staatsinventar enthaltenen, durch eigene, von den Partheien ernannte und vom Gericht bestellte und beeidigte Schätzleute, und zwar nach ihrem Werthe in Kauf und Lauf, bewerkstelliget worden. Sie ergab einen Betrag von Fr. 120,060.

Ueber die Werthung der Sammlungen an Büchern, Kunstsachen, Alterthümern, Naturalien &c., fand das Gericht angemessen, vorerst die Anträge der Partheien in Betreff der Anzahl, der Zeit, der Absendung und der Instruktion der Schätzleute zu vernehmen

und erließ sodann unterm 17 April und 12 Mai seine Vorschriften über die beiden erstern Punkte.

In Betreff der Instruktion wurden, nach abgehaltenen Parteivorträgen vom 15 Mai und scheidsrichterlichen Berathungen vom 19 und 22, durch Beschluß vom 26 Mai diejenigen artikulirten Vorschriften festgestellt, welche in der aktenmäßigen Darstellung unter dieser Hauptnummer S. 4—7 folgen.

Die Schätzung selbst ward hierauf, nach erfolgter Beendigung, im Lauf der Monate Juni und Juli so vollzogen, wie eben daselbst S. 7 — 11 bemerkt werden wird.

B. Des Gymnasiums.

Das Gymnasium der Stadt, nachwärts des Standes Basel, (ehemals die Schule auf Burg, d. h. auf dem Münsterplatze, genannt, wo, laut Ochs I. S. 98, in alter Zeit eine römische Grenzburg oder Festung gestanden hatte) war in wissenschaftlicher Beziehung unter die Leitung der Universität gestellt und machte einen Theil der im weitern Sinne dazu gehörigen Anstalten aus.

Was ihm aus Stiftungen, Vergabungen und Vermächtnissen für Schulstipendien an Kapitalvermögen zukam, war ebenfalls (unter der Benennung *fiscus gymnasii*) der Universität zur Besorgung anvertraut, während hingegen die zu Lehrerbefoldungen gewidmeten Stiftungskapitalien sich in den Händen der allgemeinen Kirchen- und Schulgutverwaltung oder des sogenannten Deputatenamtes, befanden, welches deren Zinsertrag alljährlich direkt an seine Bestimmung abführte.

Die Liegenschaften des Gymnasiums, bestehend in einem Schulgebäude mit einer Rektorsbehäufung auf dem Münsterplatze und fünf verschiedenen Lehrer-Wohnungen in andern Stadttheilen, waren, wie jene der Universität, in neuerer Zeit vom Kirchen- und Schulgut unterhalten worden, aus dessen Ertrage der Staat den bedeutenden jährlichen Ausfall in den Einkünften dieser Anstalten zu decken, so wie hinwieder denjenigen des Deputatenamtes selbst durch die erforderliche Leistung aus der Staatskassa auszugleichen pflegte.

Die verschiedenen Theilungsfragen in Betreff des Gymnasialgutes, über welches, wie man hieraus ersieht, keine eigene Verwaltung bestand, sind vom Stadttheil anfangs zu einem besondern Verhandlungsgegenstande gemacht, nachwärts aber, theils in Folge schiedsgerichtlicher Urtheile, theils kraft gütlichen Einverständnisses der Partheien auf sehr verschiedene Weise erlediget worden.

Nach Beseitigung einer unerheblichen Vorfrage in der Sitzung vom 18 Nov. 1833 waren nemlich die Partheien angewiesen worden, Tags darauf, den 19 Nov. über die Frage einzutreten „ob die Gebäude und Fonds dieser Anstalt zu dem Staatsvermögen (überhaupt) und in diesem Falle, zu welcher besondern Kategorie desselben sie gehören,“ d. h. nemlich insbesondere, ob zum eigentlichen, sogenannten unmittelbaren Staatsgute des gesammten dormaligen Kantons, wovon dem Stadttheil durch Urtheil vom 12 Okt. 1833 laut Anhang Lit. A. $\frac{36}{100}$ oder $\frac{9}{25}$, den fünf Bezirken der gesammten Landschaft aber $\frac{64}{100}$ oder $\frac{16}{25}$ zuge-

sprochen waren, oder aber zum besondern Kirchen- und Schulgute des alten, vor 1815 bestandenen, reformirten Kantons, wovon laut Urtheil vom 18 Okt. 1833 (Anhang Lit. B.) der Stadttheil $\frac{40}{100}$ oder $\frac{2}{5}$, die vier Landbezirke dieses Glaubensbekenntnisses aber, mit Ausschluß des katholischen Bezirks Birseck, $\frac{60}{100}$ oder $\frac{3}{5}$ anzusprechen haben.

In Folge dieser Verhandlung, welche ihrem Inhalt und Erfolge nach derjenigen vom 2 und 9 Nov. über das Universitätsvermögen selbst entspricht, und hiemit nichts wesentlich Merkwürdiges darbietet, wurde das Gymnasialvermögen, kraft Urtheils vom 23 Nov. 1833, gleich jenem der Theilung unterworfen erklärt, daher am 5 März 1834 ein Inventarium darüber vom Stadttheil vorgelegt und am 15 desselben Monats, bei Abgang aller Einwendungen von Seiten der Landschaft, als richtig anerkannt. Es folgt in der Darstellung vollständig nebst seiner Erledigung S. 12.

II. Lasten und Rechtsbeschränkungen.

A. Anordnung des Rechtsganges darüber.

Unmittelbar nach seinem Vortrage über die Bereinigung des Universitätsinventars vom 24 Hornung 1834 hievorne, übergab der Stadttheil eine vom 22 desselben Monats datirte Rechtschrift, Statt mündlichen Vortrages, von seinem, zur Zeit abwesenden Anwalde in dieser Sache, Herrn Oberhofgerichtsadvokaten Theodor Bertheau von Mannheim, abgefaßt, worin theils Anträge über die Ordnung des Rechtsganges, theils Gesuche um materielle Entscheidungen über diejenigen Grundsätze gestellt wurden, welche dem Stadt-

theil zum Leitfaden seiner fernern Arbeiten und Nachforschungen in Betreff des Einzelnen der vorhandenen Stiftungen, Vergabungen und Vermächtnisse dienen könnten, wobei er zugleich, laut S. 70 der Darstellung, den unterscheidenden Begriff eigentlicher Stiftungen, im Gegensatze zu anderartigen Widmungen unter Lebenden und auf den Todesfall, entwickelte. In jener erstern formellen Beziehung wurde bemerkt:

„Durch das erlassene Urtheil vom 9 Nov. 1833 bleibe annoch unentschieden:

I. Was zu theilen sey? — dieses nemlich insoferne als nicht bestimmt ist:

A. welche Objekte das Universitätsgut bilden, und

B. welchen Beschränkungen das Eigenthumsrecht des vormaligen Kantons Basel an diesen Objekten unterlag;

II. in welcher Art, und

III. nach welchem Maßstabe die Theilnahme des Kantons Basel-Landschaft an demjenigen, was in die Theilung fällt, Statt haben soll.“

Die hierauf bezüglichen Anträge (deren Begründung, ebenso wie diejenige des gegnerischen Widerspruchs, in Betreff des formellen Theils übergangen werden darf, in Betreff des materiellen aber an gebührender Stelle in spätern Vorträgen unter Hauptnummer II. A und B der Darstellung wiederkehrt und daselbst aus diesen frühern soweit nöthig ergänzt werden wird) waren dahin gerichtet:

ad I. A. „Es sey:

1. das nicht zu Universitätszwecken bestimmte, im Inventar enthaltene Vermögen, namentlich:

- a) der Schulstipendienfonds (fiscus gymnasii, wie hievorne)
- b) der Schülertuchfonds (fiscus vestiendorum)
- c) der Armenfonds (fiscus pauperum)

aus den Verhandlungen über das Universitätsgut auszuscheiden, und in die Verhandlung über diejenigen Bestandtheile des Staatsvermögens, wohin sie ihrer rechtlichen Natur nach gehören, zu verweisen."

Hierüber beschloß das Schiedsgericht, nach geschlossenen vorläufigen Parteivorträgen, am 13 März, diese drei Gegenstände sofort zur Verhandlung bringen zu lassen, überzeugte sich aber, durch die am 17 März darüber eingetretene umständlichere Erörterung, daß dieselben, durch die Gemeinsamkeit mancher Beweismittel in einem genauen prozeßualischen Zusammenhange mit den aus den Stiftungen überhaupt abgeleiteten Ansprüchen stehen und erkannte also am 18 März „es sey hierüber in Verbindung mit ebendenselben zu verhandeln" — welches denn unterm 14 April und 9 Mai S. 100 bis 113, wirklich geschehen ist.

Ferner ward angetragen:

2. „Es sey sämmtliches in dem inventarisirten Vermögen enthaltene Stiftungsgut, als keinen Bestandtheil des Staatseigenthums bildend, sammt den Ersparnissen daraus, von der Theilung auszuschließen."

Subsidiarisch: „Es möchten mindestens diejenigen Stiftungen, welche nicht der gleichmäßigen Benutzung aller Staatsbürger gewidmet sind, der Theilung entzogen werden."

Durch Beschluß vom 13 März ward auf den 31 desselben Monats Termin angesetzt, um sämmtliche,

diese Stiftungen betreffenden Anträge in genauer Präzision und mit Eingehung auf die einzelnen dadurch betroffenen Vermögensstücke einzureichen.”

Auf Instanz des Stadttheils ward dieser Termin durch Beschluß vom 27 März auf den 14 April erstreckt, wo diese Verhandlung mit Einschluß der unter Art. 1 bemerkten drei Gegenstände, wirklich eröffnet worden ist (S. 70 u. fgg.).

Der Stadttheil fand sich dabei bewogen, sein auf Anschließung des Stiftungsgutes vom Universitätsvermögen gerichtetes Hauptgesuch mit subsidiarischen Anträgen zu begleiten, welche auf bloße Beschränkungen des hoheitlichen Verfügungs- oder Eigenthumsrechtes nach den ausgesprochenen Zweckbestimmungen der Stifter, als auf anhaftende servitutes juris publici, gerichtet waren, und die wir (da das Gericht sie wirklich aus diesem Gesichtspunkte betrachtet hat) der Kürze wegen, als Ansprüche auf stiftungsmäßige Spezialservituten des Universitätsgutes bezeichnen können,

ad I. B. ward vom Stadttheil angetragen:

„1. Das Schiedsgericht möge eine Theilung des Universitätsgutes nicht anders als mit dem Anhange verordnen, daß alles am 7 Oktober 1803 (bei Ausstellung der Dotationsurkunde, s. Heft I. S. 9, dann S. 42, S. 116 und fgg.) schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen, sammt den daraus gewonnenen Ersparnissen, vorbehältlich näherer Liquidation dieses Vermögens und seiner Ersparnisse, wie bis zum 7 Oktober 1833, nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe.”

Die in diesem Artikel angesprochene allgemeine Beschränkung der freien Verfügung des Staates über das Universitätsvermögen können wir die dotationsmäßige Servitut der Dertlichkeit dieser Verwendung heißen.

„2. Es falle das gesammte, am 17 Juni 1818, (d. h. im Zeitpunkte der neuen Organisation der Universität) vorhanden gewesene Universitätsgut —

(subsidiarisch: insoweit es nicht erweislich aus Staatsmitteln entsprungen war) —

sammt dessen seitherigen Ersparnissen, nur mit dem Vorbehalt in die Theilung, daß dasselbe unter keinem Vorwande von dieser Universität getrennt oder zu einer andern Bestimmung, als ihrem Zwecke gemäß, zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studierenden Jugend verwendet werden dürfe;”

so wie ferner:

„daß die nicht aus Staatsmitteln seit 17 Juni 1818 für das Universitätsgut gemachten Erwerbungen nur mit denselben Beschränkungen, wie in Bezug auf das am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Vermögen oben beantragt worden, zur Theilung zu ziehen seyen.”

Die in diesem Artikel angesprochene allgemeine Beschränkung können wir die gesetzliche Servitut der Einheit oder Untheilbarkeit und Unentfremdbarkeit des Universitätsgutes von seiner Zweckbestimmung nennen. Sie bezieht sich auf die bereits im Heft I. S. 78 und 85 mitgetheilten Gesetze.

(2)

Diese beiden, unter Artikel 1 und 2 begriffenen allgemeinen Beschränkungsansprüche verwies nun das Schiedsgericht, durch prozessleitenden Beschluß vom 13 März an eine sofortige gleichzeitige Verhandlung, welche am 17 März, S. 16 u. fgg., wirklich eintrat und in dem Urtheil vom 14 April, Seite 64, ihren Schluß fand.

Der Stadttheil verlangte (am 24 Hornung) ferner:

„3. Das Schiedsgericht wolle hinsichtlich aller Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, welche allenfalls in die Theilung gezogen werden sollten, durch besondere Verfügungen die geeignete Vorsorge treffen, daß dieselben, sammt den Ersparnissen daraus, ihren speziellen Zwecken nicht entfremdet werden können.“

Dieses Gesuch, auf bloße Sicherstellung der unter Nro. I. A. Ziff. 1 und 2 theils direkt, theils subsidiarisch angesprochenen Spezialservituten gerichtet, wies der Beschluß vom 13 März, als im Zusammenhange mit ebendenselben stehend, gleichfalls zur genauern Präzisierung und Ausführung zurück.

ad II. (über die Art der Theilung) wurde vom Stadttheil angetragen:

„Es sey das gesammte Universitätsgut, so weit es mit den darauf lastenden Beschränkungen in die Theilung fällt, nach ideellen Theilen, als ein Gemeingut beider Kantone (Stadttheil und Landschaft) zu erklären.“

Subsidiarisch: „Das Schiedsgericht möge mindestens hinsichtlich der von noch lebenden Gebern zur Universität geschenkten Sammlungen und einzelnen Gegen-

stände zu Sammlungen eine solche Art der Theilung anordnen, wodurch diesen Gebern die ungestörte Fortbenutzung der von ihnen geschenkten Gegenstände dahier in Basel für ihre Lebenszeit gesichert wird."

ad III. (über den Maßstab der Theilung):

„Das Schiedsgericht wolle die Entscheidung dieser Frage zur Zeit noch umgehen und auf weitere Verhandlung, nach vorgängiger Entscheidung der Vorfragen, aussetzen."

Ueber beide letztere Anträge (II und III) blieb durch Beschluß vom 13 März jede weitere Entscheidung vorbehalten.

B. Uebersicht der angesprochenen Lasten und der sie betreffenden Verhandlungen selbst.

Den prozeßleitenden Dekreten vom 13 und 18 März zufolge, kamen demnach als Lasten oder Beschränkungen der hoheitlichen Eigenthumsrechte an dem Universitätsgute (und zwar in umgekehrter Folge der hievorne bemerkten Materiën) zur Verhandlung:

A. die allgemeinen Servituten, und zwar:

1. der dotationsmäßigen Beschränkung auf die Vertikalität der Stadt Basel,

2. der Einheit und Unentfremdbarkeit des Gutes von seiner allgemeinen gesetzlichen Zweckbestimmung für den höhern wissenschaftlichen Unterricht an dieser Lehranstalt.

Ueber beides fanden die Parthei-Vorträge am 17 März, die Abstimmungen der Schiedsrichter am 2 April, die Eröffnung des Urtheils durch Obmanns-spruch am 14 April Statt.

Die Hauptnummer II. Lit. A. der altenmäßigen Darstellung S. 16 u. fgg. ist dieser wichtigen Verhandlung gewidmet, wodurch die erste der gedachten Beschränkungen, zwar in sehr allgemeinen Ausdrücken, als bestehend anerkannt, die zweite aber für einmal beseitiget wurde.

B. die besondern Servituten oder Beschränkungen, so aus den mannichfachen Zweckbestimmungen der Stifter und Geber, sey es in Betreff von Bestandtheilen des Geldvermögens, sey es von Gegenständen wissenschaftlicher Sammlungen, abgeleitet wurden.

Diese gleichfalls höchst wichtige und dabei dem Stoffe nach sehr umfassende Verhandlung hatte am 14 April, unmittelbar nach vernommenem Entscheid über die allgemeinen Servituten, und zwar mit bloßer Darlegung der präzisirten Ansprüche des Stadtheils, unter Begleit der ungemein zahlreichen Beweismittel, begonnen, die sofort der Landschaft zum Behuf der Beantwortung zugestellt wurden.

Die ausführlichen begründenden Vorträge erfolgten beiderseits in der Sitzung vom 9 Mai mündlich, und wurden, mit richterlicher Gestattung, bis zum 21 desselben Monats durch schriftliche Replik und Duplik ergänzt.

Bei dem ungewöhnlich starken Umfang der Akten und Beweismittel (an Auszügen, Originalurkunden, Rechnungs- und Verhandlungsbüchern u. s. w., die zum Theil bis zur Zeit der Universitäts-Erneuerung im Jahr 1532 zurückgingen), so wie bei dem gleichzeitig

einfallenden, nicht minder verwickelten Streithandel über die Theilung der gesammten Staatswaldungen, sah sich das Gericht, trotz des angestrengtesten Fleißes in Erdaurung dieser Akten, erst Anfangs Juli in Stand gesetzt, zu einer Berathung und Abstimmung darüber zu schreiten, welche sofort die Sitzungen des 7, 8, 9 und 10 gedachten Monats vollständig in Anspruch nahmen und mit dem Urtheil vom 11 desselben endigten, wodurch sich die als gültig anerkannten Lasten und Beschränkungen von den als unstatthaft erklärten ausgeschieden finden.

Unter der Hauptnummer II. Lit. B. S. 70 bis 240 ist alles dahin Einschlagende, so weit dessen Mittheilung mit dem Raum dieses Heftes und dem möglichen Zeitaufwande der Leser verträglich schien, vollständig zusammengestellt.

Man wird daraus entnehmen, daß die Berathung der Schiedsrichter sich zuerst auf Erörterung und grundsätzliche Feststellung jener als gültig anzuerkennenden Speziallasten richtete, und dabei jeden sogenannten Fiskus (oder besondern, nach gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gebildeten Inbegriff gewisser Vermögenstheile) auch besonders ins Auge faßte, dann aber sich einem andern, dem Ziele näher rückenden Abschnitte des Theilungsgeschäftes zuwandte und unterm 11 Juli in den Entscheid über den Bestand der Lasten zugleich denselben über ihre Werthbestimmung für den Inventaranschlag aufnahm.

Durch diesen Entscheid wurden nemlich als Gründe einer verhältnißmäßigen Herabsetzung des Nenn- und

Schätzungswerthes des Universitäts-Vermögens anerkannt:

1. In bestimmtem Maße, die Spezialservituten oder Rechtsbeschränkungen der belasteten Theile des Kapitalvermögens, dessen Inventarbetrag dadurch um die Summe von Fr. 120,662. 45 herabgesetzt wurde;

2. In annoch unbestimmtem Maße aber, die auf fünf benannten Sammlungen haftenden Spezialvorschriften, wodurch deren Benutzung stiftungsgemäß an die Vertlichkeit der Stadt Basel gebunden bleibt;

3. Gleichfalls ohne einstweilige Werthbestimmung, diejenigen allgemeinen rechtlichen Beschränkungen und beschränkenden Rücksichten, die das Universitätsvermögen ohne Unterschied beschlugen, d. h. nemlich:

- a) Der dotationsmäßige Anspruch der Bestreitung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Basel aus eben diesem Vermögen, laut Urtheil vom 14 April 1834;
- b) Die allgemeine Zweckbestimmung für den höhern Unterricht und die daraus herfließende untheilbare Einheit des gesammten Universitätsgutes (unabhängig von der Vertlichkeit und den Municipalrechten gedachter Stadt) und
- c) Die Billigkeitsrückicht, die der städtische Ursprung der sämtlichen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, als mittel- oder unmittelbarer Quellen des gesammten vorhandenen Kapitalvermögens, in Bezug auf eine etwelche Preiserleichterung, bei eintretender Uebernahme von Seiten des Stadttheils, darbot.

Diese vier letztern (unter Ziff. 2 und 3 enthaltenen) Ermäßigungsgründe haben späterhin im Endurtheil vom 6 August, S. 324, ihre Anwendung und Erledigung gefunden.

III. Theilungsfuß.

Nach den Anträgen, welche der Stadttheil in der Sitzung vom 24 Hornung (siehe hievorne unter Hauptnummer II. A.) auf fernere Anordnung des Rechtsganges stellte, hätte der Theilungsfuß oder Maßstab der Theilung zwischen beiden Kantonsregierungen, den letzten Platz in der ganzen Verhandlungsreihe einnehmen sollen.

Auf wiederholtes Andringen der Landschaft aber wurden vom Schiedsgericht schon am 24 Mai die Partheivorträge darüber zugelassen, und, nach erfolgter abweichender Abstimmung der Schiedsrichter, unterm 10 Juni ein Spruch des Obmanns ausgefällt, welcher den allgemeinen Maßstab der Theilung des eigentlichen Staatsgutes, nemlich zu $\frac{36}{100}$ oder $\frac{9}{25}$ für die Stadt, und $\frac{64}{100}$ oder $\frac{16}{25}$ für die Landschaft, auch auf das Universitätsvermögen anwendbar erklärte.

Die hier berührte Frage konnte nemlich, nach dem eingeschlagenen Wege, von jener über die allgemeinen und besondern Lasten und Rechtsbeschränkungen des Staatseigenthums am Universitätsgute, allerdings völlig unabhängig behandelt werden, weil dabei zum Theil wesentlich verschiedene Gründe zur Sprache kamen, und die seiner Zeit auszumittelnde Summe des reduzierten reinen Werthes dieses Eigenthums zwar auf die

Anwendung, aber nicht auf die Feststellung des Theilungsfußes selbst Einfluß zu üben hatte.

Doch war nicht zu vermeiden, daß gewisse Umstände, wie namentlich die schon erwähnte Thatsache des Ursprunges aus Widmungen städtischer Stifter, sich in beiden, ohngefähr gleichzeitig gepflogenen Verhandlungen geltend machten, und, nachdem sie in der einen durch Urtheil vom 10 Juni (über den Theilungsfuß) als ungehörig beseitigt worden, erst bei Erledigung der andern (über die Werthbestimmung) unterm 11 Juli S. 240 Disp. 6 und unterm 6 August S. 328 Disp. 2 ihre Berücksichtigung finden konnten.

Die den Theilungsfuß betreffende Verhandlung nimmt die entsprechende Hauptnummer III. der aktenmäßigen Darstellung S. 241 bis 264 ein.

IV. Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen.

Der Obmannspruch vom 9 Nov. 1833 hatte in der Erwägung 3. lit. c (Heft I. S. 163) erinnert, daß durch die Aufnahme des Universitätsvermögens in das theilbare Staatsgut, der Art der Zuthellung annoch auf keinerlei Weise vorgegriffen, und demnach weder

1. die Möglichkeit einer reellen oder materiellen Theilung der Gegenstände, noch

2. einer ideellen des Eigenthumsrechtes, bei fortbauender Gemeinschaft dieses Eigenthums selbst, noch endlich

3. eines Zuschlags des unvertheilten Vermögens an den Einen der beiden Theilhaber, gegen Unrechnung des Werthes zu Gunsten der gemeinsamen Masse, dadurch ausgeschlossen sey.

Den Partheien stand also bei ihren Anträgen, wie dem Schiedsgerichte bei seinem Entscheide, die Wahl zwischen diesen drei verschiedenen Wegen offen, und der Stadttheil hatte schon in der Sitzung vom 24 Febr. ein bestimmtes Gesuch im Sinne des zweiten derselben eingelegt, wogegen die Landschaft am 5 März die Frage, wie zu theilen sey, bis nach Feststellung dessen, was den Gegenstand der Theilung ausmache, verschoben wissen wollte.

Auch das Schiedsgericht setzte die einläßliche Erörterung dieses Punktes bis auf die Schlußverhandlung vom 28 Juli aus, und umfaßte sodann mit seiner Berathung vom 29 Juli und dem darauf folgenden Endurtheil durch Obmannspruch vom 6 August, sowohl:

1. Die Art und Weise der Theilung selbst, mittelst Zuschlages des ganzen Universitätsvermögens an den Stadttheil, gegen Werthvergütung an die gemeinsame Masse, als

2. Die endliche Werthbestimmung desselben für diesen Zweck, mittelst Herabsetzung um einen Vierteltheil des Nenn- und Schätzungswerthes, und

3. Die Bedingungen dieser Zutheilung hinsichtlich der Zweckbestimmung für den höhern wissenschaftlichen Unterricht.

Durch Einverständnis der Partheien ist nachwärts in der Sitzung vom 12 August auch der Werth des

unbedeutenden Mobilienbestandes auf Fr. 1,440. —
 bestimmt und dadurch die früher aus-
 gesetzte Summe von Fr. 621,060. —
 auf den Totalbetrag von Fr. 622,500. —
 erhöht worden, welcher um 25 Proz.
 im Betrag von = 155,625. —
 herabgesetzt, einen theilungsfähigen
 Rest von Fr. 466,875. —
 zur Einwerfung in die gemeinsame Masse darbot.

Hievon empfing:

der Stadttheil für seine 36 % . . . Fr. 168,075. —
 die Landschaft für ihre 64 % . . . = 298,800. —
 Summa wie oben Fr. 466,875. —

Zwei nachträgliche Rechtsfragen, welche im Lauf
 der Monate November und Dezember 1834 aus diesen
 Entscheidungen erwuchsen, betrafen:

1. Die von der Landschaft angesprochene, vom
 Stadttheil aber verweigerte Verzinsung der der
 erstern zukommenden Auslösungssumme wie oben, und
 zwar vom Zeitpunkte der Staatstrennung an zu rechnen,
 in einem Betrag von circa Fr. 33,000, worüber das
 Urtheil durch Obmannspruch zu Gunsten der Land-
 schaft ausfiel.

2. Die angeblich bevorstehende Aufhebung der
 Universität von Seite Basel-Stadttheils, worüber
 die Landschaft sich zu eventueller Einsprache und Ent-
 schädigungsforderung veranlaßt fand, das Schiedsgericht
 aber, wegen gänzlicher Ermanglung aller faktischen
 Begründung des Klagesatzes, einstimmig eine Abwei-
 sung derselben angebrachter Massen aussprach.

Beide Verhandlungen würden zwar vielleicht auf manches Bemerkenswerthe, und unter anderm auf die Frage führen, durch welche Wendung ihrer frühern Darstellungsweise die Landschaft versucht haben möge, ein wesentliches Interesse an, und ein damit verbundenes Klagrecht auf den individuellen Fortbestand einer Anstalt nachzuweisen, die sie vorher (Heft I. S. 29) in wissenschaftlicher Hinsicht als ihren Angehörigen durchaus gleichgültig, in rechtlicher aber (S. 127 u. 194 hievorne) als gar nicht mehr bestehend erklärt, und für deren ausschließliche Ueberlassung an den Stadttheil ihr das Schiedsgericht auf jeden Fall allbereits die treffende Auskaufssumme zuerkannt hat.

Eine andere Frage, ob und in wiefern nemlich durch Disp. 1 und 3 des Urtheils vom 6 August, in Betreff der Verwendung des Universitätsgutes für seine wissenschaftlichen Zwecke im Allgemeinen, den beiden Landestheilen ein gegenseitiges Klagrecht auf den Fall der Nichtbeachtung derselben zugesichert worden sey, wäre von der hieroben berührten, über den Fortbestand einer Anstalt in der bestimmten Form einer Hochschule für alle Fakultäten, nach allem dem, was früher (im Urtheil vom 9 Nov. 1833 Erw. 3. a. und Erw. 5. 6, Heft I. S. 163 — so wie im Urtheil vom 11 Juli Disp. 5. S. 240 hievorne und a. a. O.) darüber gesagt worden war, wesentlich zu unterscheiden. Beide sind indessen bisher gleich unentschieden geblieben.

Da überdieß zu hoffen steht, daß durch Annahme des unterm 2 März 1835 dem Großen Rathe von Basel-Stadttheil vorgelegten Rathschlags der Regierung über

die neue (wiewohl etwas beschränkende) Organisation dieser Hochschule, allen Bedenken solcher Art für die Zukunft vorgebeugt werde, und in dem rege gewordenen Wettstreit dortiger Bürgerschaft für Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Sammlungen, zumal im naturhistorischen Fache, sich vielmehr eine neue Belebung als Abnahme des gemeinnützigen Strebens früherer Stifter kund thut, so wird dem Herausgeber die Mittheilung jener unfruchtbaren Erörterung ohne Zweifel gerne erlassen werden.

Ueber die Anordnung der Materien in nachfolgender aktenmäßiger Darstellung ist schon oben Auskunft ertheilt worden. Ihre Ausführung hat sich nach dem Zwecke der möglichsten Vollständigkeit aller für die rechtliche Beurtheilung wesentlichen, bei Weglassung oder Abkürzung aller in dieser Hinsicht gleichgültigen oder minder bedeutenden Verhandlungstheile, gerichtet. Durch ausschließliche Anwendung des größern Druckes für den wörtlichen protokollgemäßen Text (mit Ausnahme der summarischen Uebersicht Seite 83 bis 119) so wie des Kleinern für die Anmerkungen, Einschaltungen, Uebergänge u. s. w., dürfte aller Ungewißheit über die Genauigkeit der Mittheilung zur Genüge begegnet seyn.

Der gesperrte Druck bezieht sich, wie früher, nicht immer, obwohl meistens, auf eine entsprechende Unterscheidung in der Urschrift. Alle Noten sind vom Herausgeber beigelegt.

Sollte die Entfernung des Druckortes von den Akten unwillkürliche Irrungen in den Auszügen veranlaßt haben, und, bei der Verschiedenheit der Verfasser, die

Ungleichheit in der Rechtschreibung störend auffallen, so werden die angeführten Umstände diese Mängel entschuldigen.

In der Reihenfolge der Stimmen der Mitglieder findet bei vorliegender Darstellung einige Abweichung vom Protokoll Statt, welches dieselben, der wirklichen Abstimmung gemäß, immer zwischen einem der von der Landschaft und einem der vom Stadttheil ernannten Schiedsrichter abwechseln läßt, anstatt daß hier, wie auch schon im ersten Hefte, sich je zwei und zwei von jeder Seite, nach Uebereinstimmung der Ansichten und Gedankenfolge, zusammengestellt finden, wobei jedoch die Stimme jedes Mitgliedes oder seines Ersakmannes stets an derselben Stelle vorkommen wird.

Das Personal des Schiedsgerichtes hat sich seit dem Urtheil vom 9 Nov. 1833 nur darin verändert, daß statt des abgetretenen Herrn Regierungsstatthalters, nun Regierungsrathes Karl Schnell von Burgdorf, Kantons Bern, mit 6 Jänner 1834 Herr Appellationsrath Franz Ludwig Schnyder von Sursee, nun Schultheiß des Kantons Luzern, als Mitglied, und, bei dessen Abwesenheit, am 28 und 29 Juli, für die damalige Verhandlung, Herr Großrath Trog aus dem Kanton Solothurn, als Ersakmann, eingetreten ist.

Weder über Form noch Wesen des Verhandelten selbst will sich der Herausgeber in dieser Einleitung irgend ein Urtheil, wohl aber im Anhang Lit. C einige außergerichtliche Bemerkungen und Betrachtungen erlauben, die, wie er hofft, zu gründlicheren wissenschaftlichen Ausführungen von andern Seiten Veranlassung geben dürften.

Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität und des Gymnasiums von Basel

vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte,
nach ihrer Zeitfolge geordnet und mit Hinweisung auf die entsprechen-
den Stellen der Einleitung und der Darstellung selbst begleitet.

1833.		Seite
2 Nov.	Partheivorträge über die Rechtsfrage: „Ob das Universitätsgut Staats- gut sey?“	
9 =	Berathung, Abstimmung und Urtheil darüber; — Alles im Ersten Hefte, als Grundlage sämmlicher nachfolgender Verhand- lungen, enthalten.	
19 =	Partheivorträge über die Rechtsfrage: „Ob das Gymnasialvermögen Staatsgut sey?“	
20 =	Berathung und Abstimmung, so wie	
23 =	Eröffnung des Urtheils darüber; Alles nur in der Einleitung zu gegen- wärtigem Hefte erwähnt	I. XIII
<hr/>		
1834.		
6 Jan.	Einreichung des Inventars über das Universitäts-Vermögen, nebst dessen Mittheilung an die Landschaft, laut altennr. Darstellung	I. 1
24 Febr.	1. Partheivorträge über dessen Anerken- nung od. Berichtigung (folgt 5 März und 5 Mai) Einl.	I. VIII
	2. Einreichung einer Rechtschrift des Stadttheils v. 22 Febr., enthaltend: Formelle Anträge über die Ord- nung des Rechtsganges in Betreff der drei Rechtsfragen: Was, in welcher Art u. nach wel- chem Masse zu theilen sey?	

	Seite
1834. Materielle, über die beiden erstern derselben, mitgetheilt zur Verhandlung auf 5 März. Einl.	II. XIV
Stellen daraus folgen unterm 9 Mai als Einschaltung. Akt. Darst.	II. 16
5 März. 1. Partheivorträge über obige Punkte, in formeller und zum Theil auch in materieller Hinsicht, woraus Stellen unterm 9 Mai als Einschaltung. Akt. Darst.	II. 35
2. Anerkennung des Universitäts-Inventars von landschaftlicher Seite, mit Vorbehalt einzelner Punkte. Einl.	I. VIII
3. Einreichung des Inventars über das Gymnasialvermögen und dessen Mittheilung (folgt 15 März)	I. XI
13 = Prozeßleitendes Dekret über die Vorträge Siff. 2. vom 24 Febr. und Siff. 1. vom 5 März hieroben, dahin gehend:	
1. Sofort zu verhandeln sey, in Betreff des Was oder der Gegenstände der Theilung:	
über den angesprochenen Ausschluß des Gymnasial-, des Schülertuch- und des Armenfiskus, als dreier einzelner Separatfonds, von aller Theilung, so wie	
über die angesprochenen allgemeinen Lasten, nemlich	
der Deutlichkeit, aus der Dotations-Urkunde, so wie	
der Einheit und Zweckbestimmung, aus den Gesetzen von 1813 u. 1818 abgeleitet (folgt 17 März) Einl.	II. XV
2. Präziffet einzureichen, auf 31 März, seyen:	
Sämmtliche besondere Ansprüche des Stadttheils aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen (folgt 14 April);	

1834. 3. Vorbehalten bliebe :
 Alles weitere über Art und Maßstab
 der Theilung. Einl. II. xix
- 15 März. Anerkennung des Gymnasial-Inventars
 von Seiten der Landschaft.
- 17 = 1. Partheivorträge über drei eingeklagte
 Separatfonds, wie hieroben, wor-
 aus Stellen unterm 9 Mai folgen.
 Prozeßleitendes Dekret darüber, dahin
 gehend :
 a) Zusammenzufassen mit den übrigen
 Stiftungen, auf 31 März, sey die
 Verhandlung :
 über den Schulstipendienfonds ;
 b) Sofort einzutreten (folgt 18 März) :
 über den Schülertuch = und den
 Armenfonds. Einl. II. xv
- 27 = 2. Partheivorträge über die allgemeinen
 Lasten,
 der Vertlichkeit, sowie der Einheit und
 Zweckbestimmung (Abstimmung folgt
 2 April) Akt. Darst. II. 16
- 18 = Aufschubsbegehren der Landschaft in Be-
 treff des Schülertuch = und des Armen-
 Fonds.
 Ablehnende Erklärung des Stadttheils.
 Richterliche Terminererstreckung zur Ver-
 handlung auf 31 März, in Verbin-
 dung mit den übrigen Stiftungssachen.
- 27 = Fernere Erstreckung auf 14 April (wo
 sie wirklich erfolgt ist).
 2 April. Berathung und Abstimmung der Schieds-
 richter über die allgemeinen Lasten
 (auf Aktenschluß vom 17 März).
- 14 = 1. Urtheil über ebendieselben. U. D. . II. 64
 2. Einreichung der präzisirten Ansprüche
 des Stadttheils, und zwar :
 in Betreff der Auscheidung oder evens-
 tuellen Belastung einzelner Vermögens-
 theile, aus Gründen besonderer
 Zweckbestimmungen durch Stif-

1834.	tungen, Schenkungen und Vermächtnisse. (Folgt unterm 9 Mai.)	
17 April.	Partheivorträge über das Schatzungsverfahren in Betreff der Sammlungen (nicht mitgetheilt).	} I. —
" "	Beschluß über Anzahl und Ernennungsart der Schatzleute (deren zwei von jeder Parthei für jede Hauptabtheilung bezeichnet, vom Schiedsgericht aber bestätigt und einberufen wurden).	
5 Mai.	Endliche Anerkennung des Universitätsinventars von Seiten der Landschaft.	
9 "	Partheivorträge über die Ansprüche des Stadttheils aus Gründen besonderer Zweckbestimmungen durch Stiftungen u. s. w., nemlich:	
	Mündliche Klage des Stadttheils, u. zwar:	
	A. in Betreff des Universitätsvermögens. A. D.	II. 70
	B. " " " Gymnasialvermögens. " "	" 120
	Mündl. Antwort der Landschaft über beides	" 121
" "	Gestattung eines Schriftenwechsels für Replik und Duplik, mit Aktenschluß auf 21 Mai.	
12 "	Partheivorträge über den Zeitpunkt der Schatzung.	} I. —
" "	Beschluß sofortiger Veranstaltung derselben.	
15 "	Partheivorträge über die Schatzungs-Instruktion.	
19—22.	Berathung darüber, nebst Beschluß, eröffnet am 26 Mai. A. D.	I. 4
21 Mai.	Aktenschluß der Verhandlungen vom 9 Mai, über die Zweckbestimmungen u. s. w. durch: schriftliche Replik des Stadttheils,	
	A. in Betreff des Universitätsvermögens .	II. 145
	B. in Betreff des Gymnasialvermögens . .	" 184
	Schriftl. Duplik der Landschaft über beides (Berathung folgt vom 7 bis 10 Juli.)	" 187
24 "	Partheivorträge über den Theilungsfuß.	III. 241
3 Juni.	Berathung und Abstimmung darüber . .	" 249
10 "	Urtheil darüber	" 262
16 "	Mündlicher Bericht und Erörterung der Schatzungsexperten über die Kunst-	

	Seite
1834. sachen, schriftlich eingereicht den 23 und 30 Juni, worauf ein Obergewert ernannt und abgeordnet	I. 11
20 Juni. Vorlegung schriftl. Berichts der Schatzungs- experten über die naturwissenschaft- lichen Sammlungen, vom 9 Juni	I. 10
7—10 Juli. Berathung u. Abstimmung des Schieds- gerichts, über die besondern Zweckbe- stimmungen u. s. w. (auf Aktenschluß vom 21 Mai), und zwar:	
7 Juli. Darlegung der Ansichten überhaupt	II. 198
8 = in Bezug auf die einzelnen Vermögenstheile	= 226
10 = in Bezug auf allgemeine Beschwerden	= 230
= = Werthbestimmung der belasteten Theile	= 232
11 = Urtheil darüber	= 234
19 = Vorlegung schriftlichen Berichts der Scha- zungsexperten über die Bibliothek, vom 10 Juli	I. 7
26 = Desselben vom Obergewerten über die Kunstfachen, vom 19 Juli	I. 11
28 = Parthievorträge üb. Theilungsart, Ver- mögenszuschlag und Bedingungen	IV. 265
Klage des Stadttheils in mehreren Haupt- und Unterabtheilungen, nemlich:	
Erste Abtheilung: Einfluß der anerkannten Beschwerden auf den Werth des Univer- sitätsgutes	= 266
A. Betrachtung der einzelnen Beschwerden	
I. Dertlichkeit der Sammlungen	= 267
II. Untheilbarkeit des gesammten u. G.	= 269
III. Beschwerde aus der Dotationsakte.	= 272
IV. Numeräre Bedeutung des Anspruchs auf Preiserleichterung	= 279
B. Combination dieser vier Punkte	= 279
Zweite Abtheilung: Einfluß auf die Zuthei- lung des Universitätsgutes	= 282
28 = Antwort der Landschaft	= 288
= = Replik des Stadttheils	= 299
= = Duplik der Landschaft	= 304
29 = Berathung u. Abstimmung d. Schiedsgerichts	= 307
6 Aug. Endurtheil	= 324

Nachträgliche Verhandlungen. Einl. S. xxvii.

1834.

- 12 Nov. Partheivorträge über den Fortbestand der Universität und eventuelle Entschädigung der Landschaft auf den Fall der Aufhebung.
 14 Nov. Partheivorträge über die Verzinsung des landschaftlichen Antheils der Auskaufssumme, von Seiten des Stadttheils.
 17 = Abweisendes Urtheil über die erste dieser Klagen.
 11 Dez. Zusprechendes Urtheil über die zweite dieser Klagen.

NB. Die römische Zahl in der ersten hintern Spalte hieroben bedeutet die Nummer der entsprechenden Hauptabtheilung des ganzen Verfahrens, laut Einleitung S. vi hierorne.

B e r i c h t i g u n g

der beim Aktenauszug und fernern Abschriften eingeschlichenen, zum Theil sinnentstellenden Schreibfehler und Auslassungen.

Seite

- x von oben Zeile 7. Statt: war, lies wäre.
 xv " " " 10. " Anschließung, l. Ausschließung.
 5 " " " 11. " wurde, lies würde.
 16 von unten Zeile 6. Nach: Ersparnisse, ist einzuschalten: vorbehaltlich näherer Liquidation dieses Vermögens und der Ersparnisse.
 18 v. u. B. 5. Nach: Kranke, ist einzuschalten: Wittwen.
 19 v. o. B. 13. " Dotationsobjekten, einzuschalten: 1. 2. 3. und vor den eben so unbestrittenen Dotationsobjekten.
 21 v. o. B. 5. Nach: deren, einzuschalten: fortwährende.
 25 v. o. " 15. Statt: Schiedsgerichtes, lies Schiedspruches.
 26 v. u. " 1. " Lit. D., lies Lit. B.
 45 v. o. " 8. " fest, lies fast.
 53 v. o. " 9. " Richtungen, lies Stiftungen.
 61 v. u. " 1. " dann auf, lies damals.
 64 v. u. " 12. Nach: Vervollkommnung, einzuschalten: dieser höhern Lehranstalt, zur Vermehrung.
 65 v. o. " 4. Statt 5, lies 3.
 65 v. u. " 11. " wurde, lies werde.
 67 v. o. " 1. " alle, lies allem.
 68 v. u. " 10. " beruht, lies gehört.

Seite

- 71 v. o. 3. 13. Vor: Eigenthum, einzuschalten: Staats.
 75 v. o. 5. Statt: Stiftern, lies Stiften.
 75 v. o. 6. " Stifter, lies Stifte.
 75 v. o. 10. " in, lies an.
 76 v. o. 11. " 3 §, lies 5 §.
 76 v. u. 6. Vor: fiscus, einzuschalten: besondern.
 79 v. o. 2. Nach: Bestandtheile, einzuschalten: näher.
 84 v. o. 7. " Stadttheils, einzuschalten: in dieser Hinsicht.
 82 v. o. 16. Vor: Theile, einzuschalten: Bestand.
 93 v. u. 2. Nach: Auscheidung, einzuschalten: aus der Theilung.
 98 v. o. 8. Nach: Basel, einzuschalten: und nirgends anderswo.
 202 v. o. 10. Nach: Stadt, einzuschalten: Basel.
 216 v. o. 7. Statt: dem fernern Verhalten, lies den fernern Vorbehalten.
 220 v. o. 9. Nach: Fr. 584,662, beizufügen: 45 (Rappen).
 224 v. u. 13. Statt: Beschränkung, lies Beschränkungen.
 237 v. o. 3. " vielen, lies bei vielen.
 241 v. o. 14. " übrigen, lies daherigen.
 250 v. u. 8. " dürfte, lies möchte.
 250 v. u. 12. " hatte, lies hätte.
 252 v. u. 6. " werden, lies worden.
 254 v. u. 10. " wirkliche, lies wörtliche.
 256 v. u. 4. Nach: wonach, einzuschalten: nur.
 259 v. o. 5. " Lehranstalt, einzuschalten: zu erreichen.
 260 v. u. 14. Vor: Theilung, einzuschalten: reellen.
 261 v. u. 1. Statt: Mittel, lies Titel.
 262 v. o. 8. " beruhete, lies beruheten.
 266 v. o. 13. " unmittelbar, lies mittelbar.
 267 v. o. 3. " dieselbe, lies dieselben.
 272 v. o. 6. Nach: nicht, einzuschalten: mehr.
 275 v. u. 4. " aus, einzuschalten: dem.
 276 v. o. 9. Vor: obern, einzuschalten: dret.
 281 v. o. 8. Nach: unsere, einzuschalten: obige.
 289 v. o. 16. Statt: hatten, lies hielten.
 291 v. o. 2. " werden, lies worden.
 291 v. o. 7. Nach: untheilbar hat die Urschrift, mutmaßlich als Schreibfehler, die Worte: und theilbar, welche keinen Sinn darbieten.
 292 v. u. 1. im Text, statt: Es, lies Er.
 294 v. o. 16. Statt: derselben, lies denselben.
 296 v. o. 6. Nach: derselben, einzuschalten: selbst.
 300 v. o. 16. Statt: wirklich, lies gänzlich.
 346 v. u. 14. " verweislicher, lies erweislicher.
 377 v. u. 18. " verwenden, lies verwandeln.

Alles laut wörtlicher Vergleichung dieses Abdrucks mit den Originalakten durch das Sekretariat des Schiedsgerichts im April 1835.

Altenmäßige Darstellung.



I.

V e r m ö g e n s s t a n d.

A. Der Universität selbst.

Inventarium über das der Universität angehörige und
unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen.

(Eingereicht vom Stadttheil am 6 Jenner 1834.)

I. Status sämmtlicher akademischer Fisci, mit 15 März 1832.

(Rekapitulation *).

1.	Status fisci Rectoris	Fr. 40899. 41
2.	- - theologici	= 7293. 18 ¹ / ₃
3.	- - juridici	= 9408. 32
4.	- - medici, und zwar:	
	a. fisci facult. med. Fr. 5142. 61 ¹ / ₂	
	b. - legatorum, med. = 2442. 11	
	c. - horti botanici = 3898. 38 ² / ₆	
	d. - biblioth. botan. = 2653. 55 ⁵ / ₆ = 14136. 66 ² / ₃	
5.	Status fisci philosophici, und zwar:	
	a. facultatis philosoph. Fr. 3911. 39 ⁵ / ₆	
	b. alumnorum . . . = 13816. 63 ¹ / ₆ = 17728. 03	
	<u>Uebertrag Fr. 89465. 61</u>	

*) der vorausgegangenen umständlichen Darlegung derselben.

	Uebertrag Fr. 89465. 61
6. Status fisci bibliothecae	Fr. 54640. 37 ² / ₃
7. - - legatorum, und zwar	
a. academicorum Fr. 141,451. 78 ¹ / ₃	
b. scholasticorum *) = 90,437. 35 ¹ / ₂	
c. vestiendorum . = 12,022. 90 ¹ / ₂	
d. pauperum . . . = 10,443. 94 ¹ / ₃ = 254355. 98 ² / ₃	
8. Status fisci universitatis	= 143605. 70 ² / ₃
9. - - musei	= 1594. 77
	<hr/>
	Summa Fr. 543,662. 45
	<hr/>

II. Liegenschaften.

1. Das untere Kollegium (geschätzt durch schiedsgerichtliche Experten)	Fr. 21,775 **)
2. Das obere Kollegium	= 27,990
3. Das Bibliothekgebäude, zur Mücke genannt	= 14,325
4. Der neulich erkaufte Reinacherhof = 21,595	
5. Die Amtswohnung des Bibliothekars, der Schönauerhof genannt	= 11,700
6. Der botanische Garten sammt der Amtswohnung des Professors der Botanik und des Gärtners	= 22,675
	<hr/>
	Summa Fr. 120,060
	<hr/>

*) gleichbedeutend mit fiscus gymnasii.

**) welcher Schatzungsanschlag also im eingereichten Inventar nicht enthalten war, sondern hier ergänzend beigelegt wird.

III. Sammlungen.

1. Die Universitätsbibliothek mit ihren Zubehörden, nemlich :

- a) die eigentliche Bibliothek,
- b) die Gemäldesammlung,
- c) die Sammlung von Handzeichnungen, Kupferstichen und Holzschnitten,
- d) das Münzkabinett,
- e) die Sammlung von Antiquitäten,
- f) die übrigen in dem Gebäude zur Mücke aufgestellten Curiosa.

2. Das naturwissenschaftliche Museum, und zwar :

- a) die naturhistorische Bibliothek, mit Ausnahme derjenigen Bücher, welche Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft sind,
- b) die zoologische Sammlung,
- c) die Sammlung der Mineralien und Versteinerungen,
- d) das physikalische Kabinett,
- e) das chemische Laboratorium.

3. Die botanische Anstalt, enthaltend :

- a) die botanische Bibliothek,
- b) das Herbarium.

4. Die anatomische Sammlung,

5. Die Bibliothek der Mumen.

Anmerkung (im Inventar). Ueber die meisten dieser Sammlungen und ihre einzelnen Bestandtheile sind besondere, zum Theil sehr voluminöse Kataloge vorhanden.

(Bis hieher das eingereichte Inventar.)

Folgt die Werthbestimmung der Sammlungen, durch die scheidsgerechtlich veranstaltete Schätzung.

Die zu diesem Ende unterm 26 Mai 1834 vom Schiedsgericht aufgestellte Instruktion für die Experten lautete folgendermaßen, nemlich :

Instruktion.

1. Die zur Werthung der Universitäts-Sammlungen an Büchern, Kunstfachen und Naturalien in der Stadt Basel ernannten Experten werden ersucht, sich auf die ihnen zu bestimmende Zeit am Sitzungsorte des eidgenössischen Schiedsgerichts in Arau einzufinden, um sich, nach erfolgter Beeidigung vor demselben, nach Basel zu begeben, und daselbst aus vorzuliegenden Verzeichnissen der abzuschätzenden Sammlungen von dem Gegenstand ihres Auftrags in Kenntniß gesetzt zu werden.

2. Bei dieser Schätzung werden ihnen von jedem der streitenden Theile ein oder zwei Ausschüsse zum Behuf der ersten Besichtigung, so wie etwaiger Auskunft und Rücksprache, beigegeben werden, welche jedoch an den Berathungen der Herren Experten, sey es über die weitem zweckdienlichen Veranstaltungen, sey es über die Behandlungsweise und die Grundsätze der Schätzung selbst, keinen Antheil zu nehmen, sondern blos auf jeweiliges Verlangen sich zu etwaigen Besprechungen bei denselben einzufinden haben.

3. Die einzelnen Sammlungen, nämlich :

a) die Bücherammlung,

b) die Kunstsammlung,

c) die naturwissenschaftlichen Sammlungen,

sollen jede besonders und als ein Ganzes geschätzt werden, so daß die Experten ihr Urtheil je über den

Werth der ganzen Sammlung, nicht aber über einzelne Stücke derselben abzugeben haben, wobei in Anschlag zu bringen ist, daß der Geldwerth solcher Sammlungen, wenn sie als solche zum Gegenstand ökonomischen Verkehrs werden, sich niedriger stellt, als wenn dieser sich auf die einzelnen Stücke bezieht, und der Werth aller zusammengezählt würde.

4. Das Resultat der Schätzung soll derjenige billige Werth seyn, welcher, nach Sitte und Gebrauch und billigem Ermessen, etwa in einem Falle angenommen wurde, wo

- a) diese Sammlungen sich in der Erbschaft eines Vaters vorfänden, der zwei Söhne und neben jenen Sammlungen ein zinstragendes Vermögen von mehreren Millionen Schweizerfranken hinterlassen hätte, wo ferner
- b) der eine dieser Erben, nach den Verhältnissen des Falles, sich vorzugsweise zur gänzlichen Uebernahme dieser Sammlung eignen würde, und wo man endlich
- c) in der unzweifelhaften Voraussetzung stände, daß der Uebernehmer auf diesen Sammlungen keinerlei ökonomischen Vortheil suchen, sondern dieselbe als Schätze der Wissenschaft und Kunst ungeschmälert bewahren, und sie ihrer Bestimmung, als solche benützt zu werden, erhalten werde.

5. Auf bereits anerkannte, oder noch in Frage liegende Servituten, mögen dieselben in Stiftungen oder anderweitigen Verhältnissen ihren Grund haben, ebenso auf die Frage: woher und aus wessen Mitteln einzelne Gegenstände oder Theile dieser Sammlungen herkommen, werden die Experten vorerst keinerlei Rücksicht nehmen,

indem sich das Schiedsgericht vorbehält, über solche Verhältnisse, so weit deren Würdigung technische Kenntnisse erfordert, nachher den Experten die nöthigen Fragen vorzulegen, und die allfälligen weitem Instruktionen zu ertheilen *).

6. Die für jede der drei bezeichneten Hauptabtheilungen ernannten vier Experten werden zum Behuf der Schätzung dieser Gegenstände in besondere Berathung treten und deren Ergebnis in ein besonderes Protokoll niederlegen, welches von sämtlichen Mitgliedern dieser Abtheilung unterzeichnet wird, und worin sie bemerken werden, ob dieses Ergebnis einstimmig oder mit Mehrheit der Stimmen gefaßt worden, oder, bei getheilten Meinungen, unentschieden geblieben ist. In jedem dieser drei Fälle bleibt es den Herren Experten im Ganzen oder jedem Einzelnen unter ihnen insbesondere überlassen, ob und wie weit sie die Begründung ihrer Abstimmungen im Protokoll selbst zu entwickeln, oder seiner Zeit dem Schiedsgericht mündlich vorzutragen gut finden werden.

Die bestimmtere Ausscheidung der zu jeder der drei angenommenen Hauptabtheilungen gehörigen Gegenstände bleibt dem gemeinschaftlichen Einverständnis der sämtlichen Experten überlassen.

7. Ebenso bleibt es ihnen freigestellt, sachkundige Männer außer ihrer Mitte in Betreff solcher Gegenstände, deren Werth besondere Kunstkenntniß oder Erfahrungen erfordert, zu diesem Zweck einzuberufen und bei ihrer Schätzung in dem Sinne zu Rathe zu ziehen, daß der darzulegende Anschlag immer als das

*) welcher Fall jedoch nicht eingetreten ist.

Ergebniß der eignen Ueberzeugung' der dazu bestellten Herren Experten erscheine.

8. Zum Behuf eines geordneten Geschäftsganges in ihrem Verfahren wird das Schiedsgericht, sogleich nach erfolgter Beeidigung, einen der ernannten Experten aus jeder der drei Abtheilungen zu einem Vorstand derselben bezeichnen, welchem es zukommt, sowohl die Besichtigung als Schätzung der verzeichneten Gegenstände anzuordnen, die Berathung und Umfrage darüber in ihrer Mitte zu halten, und für Abfassung des Protokolls, so wie anderer etwaiger Ausfertigungen bedacht zu seyn.

Mittheilungen und Einfragen an das Schiedsgericht werden von den sämtlichen Mitgliedern einer Abtheilung, oder im Fall sie von den sämtlichen vereinigten Herren Experten ausgingen, von den drei Vorständen derselben unterzeichnet werden.

Obstehender Instruktion zufolge wurde die Schätzung im Laufe der Monate Juni und Juli auf folgende Weise vollzogen, nemlich:

- A. In Betreff der Bibliothek durch die Herren
Kirchenrath Sal. Bögeli und Dr. J. Jak. Horner,
beide vom Stadttheil ernannt;
Prof. J. Casp. v. Drelli und Prof. J. G. Baiter,
beide von der Landschaft ernannt;

sämmtlich aus dem Kanton Zürich, und zwar in einem einstimmigen Anschlage, laut ihres schriftlichen motivirten Berichtes vom 10 Juli 1834.

Diesem interessanten Berichte zufolge, den der Raum leider nicht vollständig mitzutheilen gestattet, enthält die Universitätsbibliothek beiläufig 1500 Manuscripte, und sammt derjenigen

der botanischen Anstalt, des naturwissenschaftlichen Museums und des Alumneums, 44,000 Bände Druckwerke, unter welchen beiden Arten von Sammlungen, neben mehreren Gegenständen von hoher, zum Theil ausgezeichnete Wichtigkeit und Seltenheit, sich auch viele (und zwar wohl zwei Fünftel) ganz oder beinahe werthlose, zumal aus den ehemaligen Klosterbibliotheken, befinden, überhaupt aber keine gleichmäßige Besetzung der verschiedenen wissenschaftlichen Fächer, und in den meisten derselben keine auch nur annähernde Vollständigkeit, insbesondere an neueren Werken und an begonnenen Sammlungen akademischer Abhandlungen, Zeitschriften u. s. w. zu erkennen ist.

Der Ausspruch der Experten über die Schätzung selbst lautet dann wörtlich also:

„1. Franken 55,000 (Schweizergeld) könnte für die basel'sche Universitäts-Bibliothek ein Freund der Wissenschaften erlegen, welcher eine besondere Vorliebe für die Handschriften griechischer und lateinischer Klassiker, des Neuen Testaments und griechischer Kirchenväter, für philologische und juristische Inkunabeln, für Aldinen, Juntinen, Stephanianen, Edd. in usum Delphini, überhaupt für litterarische Seltenheiten jeder Art hegte, etwa 12,000 Bände für sich behielte und das übrige für ihn Werthlose verschenkte, oder, ohne Rücksicht auf einigen Ersatz seiner Auslage, veräußerte. Hingegen könnten sich Kenner einzelner Zweige der Wissenschaft, z. B. Historiker, Mathematiker, Theologen, welche nicht zugleich, wie jener uns vorschwebende Philologe, universelle Bibliophilen wären, in keinem Falle mit der gesammten Bibliothek befassen, obgleich sie frei von ihnen gewählte Parthien derselben mit Freuden sich aneignen würden.

2. Die nämliche Summe von Franken 55,000 dürfte, wie wohl ohne Gewißheit eines namhaften Gewinnes, auch ein Antiquar anbieten, welcher ökonomische Mittel genug besäße, nach Makulirung einer beträchtlichen Bändezahl, ein bibliographisch genaues Verzeichniß alles Werthvollen durch ganz Europa zu verbreiten und während drei, vier Jahren den Erfolg seines Unternehmens abzuwarten.

3. Eine dritte juristische Fiktion war den Experten nicht nur durch ihre Instruktion, sondern auch durch den Gedanken, wie schmäählich deren Verwirklichung für die Eidgenossenschaft wäre, gänzlich untersagt: wenn nemlich eine auswärtige Regierung die ganze Sammlung, vielleicht für einen noch höhern Preis, an sich ziehen wollte, um eine ihrer Bibliotheken zu vergrößern, oder für eine neu gestiftete Universität die Grundlage einer für sie geeigneten Bibliothek zu legen. Auch in diesem Falle würden einsichtsvolle Beauftragte derselben wohl eben so verfahren, wie der zuerst erwähnte philologische Liebhaber, da sich gar Manches für die Wegführung von Ort und Stelle schlechterdings nicht eignet.”

Die Ermäßigung, welche die Experten hierauf in Berücksichtigung der Instruktionsvorschriften Art. 4, a. und b., *) eintreten ließen, wurde auf zwanzig Prozente des eigentlichen Werthes bestimmt, und in Bezug auf die Voraussetzung unter c. erwogen, daß die Ergänzung der Defekte nebst zeitgemäßer Vermehrung, so wie bequemer Anordnung und Katalogisirung derselben, — die Aufstellung eines Bibliothekars nebst Gehülfen, — die Veranstaltung zu angemessener Benutzung

*) S. 5 hiebornen.

der Bibliothek von Fremden und Einheimischen, — die Erhaltung und allfällige Erweiterung und Verschönerung des Lokals, und das Umbinden einer beträchtlichen Anzahl von Werken, um sie vor gänzlichem Untergange zu sichern, als „eine fünffache Servitut“ auf diesem Besisthume laste, „welcher gegenüber dem Uebernehmer keinerlei ökonomischer Vortheil aus seinem Eigenthum jemals erwachsen könne“.

Auf diese Betrachtung gegründet, wurde ein zweiter Abzug von zwanzig Prozenten des eigentlichen Werthes billig erachtet, und somit der reine, theilungsfähige Werth dieser Sammlungen auf Franken 33,000 festgestellt.

Dazu kam derjenige des Münzkabinetts, laut desselben Berichts, mit Hülfe des zugezogenen Herrn Stadtsekretärs J. Heinr. Landolt von Zürich, als Sachkenners, auf Franken 11,000, ohne weiteren Abzug, angeschlagen, also daß der Inventarbetrag beider Sammlungen zusammen auf Franken 44,000 stieg.

B. In Betreff der naturhistorischen Sammlungen geschah die Schätzung durch die Herren

Hofrath J. Casp. Horner von Zürich und Professor
Bernhard Studer von Bern,

beide vom Stadttheil ernannt;

Professor Heinr. Rud. Schinz von Zürich und Pfarr-
helfer A. Wanger von Aarau,

beide von der Landschaft ernannt,

ebenfalls einstimmig, in einem Betrag von Franken 12,000, laut ihres Berichtes vom 20 Juni 1834.

C. In Betreff der Kunstsammlungen durch die Herren
Sigmund Wagner von Bern und Hauptmann Ar-
mand v. Werth von Bern,

beide vom Stadttheil ernannt;

Oberrichter Wilh. Füßli von Zürich und Kunsthändler
Wilh. Hol von Zürich,

beide von der Landschaft ernannt;

hier jedoch, laut Protokoll der Experten vom 13 Juni 1834, mit sehr bedeutendem Abstände des beidseitigen Ergebnisses, welches von den beiden ersten auf Franken 16,000, von den andern aber auf Franken 113,000 gestellt wurde.

Aus ihren am 16 Juni dem Schiedsgerichte mündlich vortragenen und unterm 23 und 30 Juni schriftlich eingereichten, sehr umständlichen Beleuchtungen (deren Mittheilung ebenfalls weder der Raum noch Zweck der gegenwärtigen Darstellung gestattet) hat sich dieser unerwartet große Unterschied einigermaßen aus ihren abweichenden Ansichten von dem Kunstwerthe der ziemlich zahlreich vorhandenen Werke der altdeutschen Malerschule, und insbesondere des berühmten Holbein'schen Passionsgemäldes erklären lassen, welches anerkanntermaßen die Hauptzierde dieser Sammlung bildet.

Ein vom Schiedsgerichte ernannter Oberexperte, Herr Bernhard Keller von Schaffhausen (Kunstliebhaber und Eigenthümer einer sehr ansehnlichen Gemäldesammlung daselbst), hat unterm 19 Juli den Anschlag der fraglichen Gegenstände auf Franken 22,000 bestimmt.

Der Gesamtwert der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen der Universität, in dem durch die Instruktion bezeichneten Sinne, ist demnach in Franken 78,000. ausgesetzt worden.

Unter dem übrigens unbedeutenden Mobilienbestande befanden sich, als geschichtliche Merkwürdigkeit, theils der silberne Szepter der Universität, einst, bei ihrer Stiftung im Jahre 1460, das Sinnbild selbständiger Gewalt über das ihr anvertraute wissenschaftliche Schulgebiet, nun den Gegenständen des gewöhnlichsten Gebrauches und Geldverkehrs beigelegt, theils verschiedene künstlich gearbeitete Festpokale für die Feier akademischer Jahres- und Säkular-Tage bestimmt, nun Zeugen des erschütterndsten Wechsels, der diese gelehrte Anstalt im Laufe der Jahrhunderte betroffen hat; alles zusammen, nebst dem übrigen Hausgeräthe, in einem Werthe von Fr. 1440, der dem Hauptgute als Nachtrag zugeschlagen ward.

B. Vermögensstand des Gymnasiums.

Inventarium über das für Zwecke des Gymnasiums bestimmte Vermögen.

Eingereicht am 5 März 1834.

I. Stiftungen unter der Universitätsverwaltung:

Der fiscus gymnasii Fr. 90,437. 35¹/₂

wie solcher bereits im Inventarium des unter der Verwaltung der Universität stehenden Vermögens enthalten ist. (Siehe S. 2, Biffer 7 lit. b. hievornen.)

(Die Verhandlung hierüber ist, wie in der Einleitung gedacht, durchaus mit derjenigen über die übrigen Universitätsstiftungen am 14 April und 9 Mai d. J. zusammengefaßt und vom Schiedsgericht am 11 Juli darüber insgesammt abgespröchen worden.)

II. Stiftungen, welche unter der Verwaltung des Kirchen- und Schulkollegiums (Deputatenamtes) stehen Fr. 20,233. 33¹/₃

(Deren sind in diesem Inventar an s. g. akademischen, d. h. von der Universität selbst errichteten, zwei aufgeführt, zusammen im Betrag von Fr. 3,000. —

an Privatstiftungen aber sieben, zusammen = 17,233. 33¹/₃

Summa Fr. 20,233. 33¹/₃

Die präcificirten Ansprüche des Stadtheils auf diese neun Posten sind von demselben unterm 14 April gleichzeitig mit jenen auf die Universitätsstiftungen, doch in abgefonderter Eingabe, als ein selbständiger Gegenstand ins Recht gelegt und die mündliche Verhandlung darüber vom Gericht ebenfalls unabhängig von jener Sache, wiewohl auf denselben Zeitpunkt,

nemlich auf den 9 Mai, angefeht worden, an welchem Tage aber die Landschaft, nach geschlossener Klage des Stadttheils über den Einen Gegenstand, ihren einläßlichen Gegenvortrag sogleich über beide ausgedehnt, so wie späterhin die beiden abgeforderten Replikten des Stadttheils abermals mit einer gemeinschaftlichen Duplik erwiedert und hiedurch auch das Zusammenfassen beider in dem Einen Urtheil vom 11 Juli herbeigeführt hat.

Durch diesen Entscheid sind die besondern Ansprüche des Stadttheils auf gedachte neun Stiftungen sämmtlich abgewiesen, und demnach weder im Inventar der Kirchen- und Schulgütsverwaltung, worin deren Betrag enthalten war, noch in demjenigen der Universität, wovon er ausgeschlossen blieb, dießfalls irgend eine Veränderung bewirkt worden.)

III. Vermögen unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung des Rektors Gymnasii:

1. Die kleine Schulkassa, die laut Rechnung vom 15 März 1832 betrug Fr. 2663. 82 $\frac{1}{2}$

2. Die Gymnasialbibliothek.

(Beide gaben zu keiner fernern Entscheidung Anlaß, da unter den besondern Ansprüchen des Stadttheils, wie sie am 14 April 1834 präcisirt eingegeben wurden, sich kein darauf bezüglicher vorfindet. Ihre Vertheilung erfolgte also späterhin nach dem für das Universitätsgut festgesetzten Maßstab.)

Nicht erwähnt wurde aber in diesem Inventar der Liegen-
schaften, nemlich des Gymnasialgebäudes auf dem Münsterplatz
und verschiedener Lehrerwohnungen, welche bereits unterm
21 Nov. 1833, kraft besondern Vergleichs über alle Kirchen-
und Schulgebäude überhaupt, an den Stadttheil übergegangen
und demnach aus dem Rechte weggefallen waren.)

II.

Laſten und Rechtsbeſchränkungen,

oder

General- und Spezialſervituten des Univerſitäts- und Gymnaſialvermögens,

Folgende Sitzungen umfaſſen die hier einſchlagenden Vor-
träge, in dem bereits (ſiehe Einleitung unter Hauptnummer II.,
Abſchnitt A) bemerkten Zuſammenhange; nemlich:

Sitzung vom 24 Hornung 1834: Vortrag des Stadt-
theils, bloß in Ueberreichung der unterm 22 deſſelben Monats
in Schrift verfaßten Eingabe beſtehend, welche theils formelle
Anträge über den Rechtsgang, theils materielle über die allge-
meinen und beſondern Ansprüche des Stadttheils enthält und
ſofort der Landſchaft mitgetheilt wird.

Sitzung vom 5 März: Antwort der Landſchaft,
Replik und Duplik, allermeiſt die formellen Fragen über den
Rechtsgang betreffend.

Sitzung vom 13 März: Prozeßleitendes Dekret, wel-
ches die allgemeinen, aus Dotationsurkunde und Geſetzen ab-
geleiteten Ansprüche des Stadttheils, ſammt den drei beſondern
Gegenſtänden des Gymnaſialſtipendien-, des Schülertuch- und
Armen-Fonds, zur Verhandlung auf den 17 März, die
ſämmtlichen übrigen Stiftungsanſprachen aber auf den 31 März
verlegt.

Sitzung vom 17 März: Partheivorträge und Akten-
ſchluß über die allgemeinen Ansprüche, aus der Dotations-
urkunde von 1803 und den Geſetzen von 1813 und 1818; —

dann Erklärungen und Partheivorträge über die drei oben
erwähnten Separatanſprachen.

Sitzung vom 18 März: Prozeßleitendes Dekret, wodurch diese letztern an die Verhandlung vom 31 März, über sämtliche Stiftungssachen, verwiesen werden.

Sitzung vom 24 März: Terminserstreckung vom 31 März auf 14 April.

Sitzung vom 14 April: Urtheil über die allgemeinen Ansprüche aus Dotationsurkunde und Gesetzen (nach Aktenschluß vom 17 März); — dann mündliche Darlegung und damit verbundene schriftliche Eingabe der präcisirten Ansprüche des Stadttheils, auf Zweckbestimmungen sowohl der im Universitäts- als der im Gymnasialvermögen enthaltenen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen gegründet, unter Begleit der entsprechenden Beweismittel; — sofort der Landschaft mitgetheilt.

Sitzung vom 9 Mai: Einleitender und ergänzender Vortrag des Stadttheils über das Universitätsvermögen allein; —

Antwort der Landschaft über beides; —

Gestattung eines nachträglichen Schriftenwechsels über beides bis auf 21 Mai, wo er wirklich, in Replik und Duplik, geschlossen wurde.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts über sämtliche Spezialansprüche, in den Sitzungen vom 7, 8, 9 und 10 Juli.

Sitzung vom 11 Juli: Urtheil darüber.

Da die Partheien, bei diesem sich erst allmählich entwickelnden Gange des Geschäfts, öfters auf gewisse Stellen der frühern, zum Theil bloß einleitenden Rechtschriften und Vorträge vom 22 Hornung, 5 und 17 März, im Lauf der spätern Hauptverhandlungen verwiesen haben, und die erstern dadurch zu ergänzenden Bestandtheilen der letztern geworden sind, so werden sie in nachfolgender Darstellung überall gehörigen Ortes eingeschaltet, übrigens aber, in der Anordnung des Ganzen auch hier mehr auf den Zusammenhang der Sachen, als auf die Zeitfolge der gerichtlichen Handlungen Rücksicht genommen werden.

A. Allgemeine Lasten und Rechtsbeschränkungen des Universitätsguts.

Verhandlung über die aus der Dotationsurkunde von 1803 und den Gesetzen von 1813 und 1818 abgeleiteten allgemeinen Beschwerden der Dertlichkeit und der Zweckbestimmung.

(Partheivorträge vom 17 März; Berathung und Abstimmung vom 2 April; Urtheil vom 14 April 1834.)

Partheivorträge.

(Sitzung vom 17 März 1834.)

Erster Vortrag des Stadttheils, als Klage.

(Geführt von Hrn. Dr. Bertheau.)

A. Anspruch aus der Dotationsurkunde von 1803, betreffend die Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse der Stadt Basel in wissenschaftlicher Hinsicht.

(Vergl. Heft I. S. 9; — dann S. 25, 42, 94, 99, 116 u. 162.)

Auf den Grund der Dotationsurkunde wird von uns der Antrag gestellt: *)

„Daß das Schiedsgericht eine Theilung des Universitätsgutes nicht anders als mit dem Anhange verordnen möge, daß alles am 7 Weinmonat 1803 schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen, sammt den daraus gewonnenen Ersparnissen, wie bis zum 7 Weinm. 1803, nur für höhere Lehranstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe;“

*) Gleichlautend mit der frühern Eingabe vom 22 Hornung ad I. B. Biffer 1.

und es ist nunmehr in Gemäßheit des prozeßleitenden Dekrets vom 13 d. M. dieser Antrag aus den Verfügungen der Urkunde zu rechtfertigen.

Diese Urkunde, welche sich selbst auf ihrem Titelblatte „Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Basel“ nennt, giebt in ihrem Eingange ihre Bestimmung mit deutlichen Worten an. Es heißt daselbst: (Folgen die Worte vom Anfang bis „abgethan sein“. Heft I., S. 9 u. 10).

Der Zweck und die Bestimmung der Urkunde ist hienach:

1. Die Quellen und Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Stadt Basel eben dieser Stadt als Dotation zuzuweisen;

2. alle weitem Ansprüche der Stadt Basel auf andere, ihr nicht zur Dotation angewiesene, Objekte abzuschneiden.

Dieser ihrer Bestimmung, diesem ihrem Zwecke gemäß, muß die Urkunde ausgelegt werden, und es ergibt sich daraus die rechtliche Vermuthung, daß, wie einerseits alle nicht ausdrücklich in der Urkunde genannten Objekte jedem Ansprüche der Stadt Basel entzogen seyn sollen, so anderseits alle in der Urkunde genannten Objekte zu dem Zwecke, um damit die Stadt Basel auf irgend eine Weise auszusteuern, angeführt wurden.

Ganz besonders tritt aber diese rechtliche Vermuthung hinsichtlich der in den dispositiven Theilen der Urkunde genannten Objekte ein, da ja nur zum Behufe der Dotation der Stadt Basel in der Urkunde Verfügungen getroffen werden.

Zu diesen dispositiven Theilen der Urkunde gehört nun dasjenige, was unter dem mit den Worten „Fünftens haben wir zu Recht erkannt“ beginnenden Absätze *) und insbesondere Ziff. 4 daselbst hinsichtlich der „Universität mit allen ihren Zubehörden“ in der Stelle: „so sollen“ u. s. w. verfügt wird.

Schon jener rechtlichen Vermuthung nach muß man daher annehmen, daß das, was hier hinsichtlich der Universität mit allen ihren Zubehörden angeordnet wurde, zu dem Zwecke angeordnet wurde, um dadurch den Bedürfnissen der Stadt an wissenschaftlichen Anstalten für alle Zukunft abzuhelfen, die Stadt mit solchen Anstalten zu versorgen, zu dotiren.

Zum Ueberflusse ist aber auch diese Absicht der Dotations-Urkunde mit klaren Worten ausgesprochen. Sie erklärt in dem Absätze „Fünftens“ ausdrücklich ihre Absicht, außer den für andere Bedürfnisse der Stadt in dem Vorausgegangenen Angewiesenen, nun auch noch

für einzelne Bürger, Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten

versorgen zu wollen.

Wenn sie alsdann in den mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen, und zwar unter den Ziffern 1, 2, 3 für einzelne Bürger, Arme, Kranke, Waisen und andere Stiftungen, und endlich unter Ziffer 4 hinsichtlich der „Universität mit allen

*) Heft I., S. 18.

ihren Zubehörden" Verfügungen trifft, so ist es doch wohl so klar, wie nur irgend etwas seyn kann, daß diese Verfügungen eben zu dem Zwecke müssen getroffen worden seyn, um für jene Bedürfnisse, und insbesondere auch für dasjenige an wissenschaftlichen Anstalten, zu sorgen.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Anstalten besteht demnach die Aussteuerung der Stadt Basel in demjenigen, was hinsichtlich der „Universität mit allen ihren Zubehörden" unter Ziffer 4 verfügt wurde, und dies ist um so evidenter, als außer der Universität keine andere wissenschaftliche Anstalt, sie aber unter Ziffer 4 hinter den unbestrittenen Dotationsobjekten 5 und 6 genannt wird.

Ist aber dasjenige, was unter Ziffer 4 hinsichtlich der Universität verfügt wurde, zum Zwecke der Dotation der Stadt Basel, welcher dagegen ihre Ansprüche auf eine große Anzahl höchst wichtiger anderer Objekte durch dieselbe Urkunde stillschweigend abgesprochen werden, verfügt worden, so hat die Stadt Basel ein urtheilsmäßiges Recht auf den Vollzug dieser Verfügung gegen den Staat erworben, so ist sie befugt, diese ihre Aussteuer zu jeder Zeit und unter allen Umständen gegen den Staat zu reklamiren, und keine Staatsanordnung oder Staatsveränderung kann ihr dieß wohl erworbene und wohl begründete Recht entziehen.

Es kann sich demnach nur noch fragen: Worin besteht dieses Recht?

Die Antwort ist einfach: in demjenigen, was unter Ziffer 4 auf Seite 11 der Dotationsurkunde hinsichtlich der Universität mit allen ihren Zubehörden verfügt

worden ist; also darin, daß: 1) diese Stiftung sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften für die höhern Schulanstalten bestimmt bleibe, und dies 2) „wie bis anhin“, bis zum 7 Weinmonat 1803, nemlich mit Verwendung in der Stadt Basel, und zwar in der Stadt Basel nicht nur wegen der ausdrücklichen Verfügung, daß die Verwendung für die höhern Schulanstalten wie zuvor geschehen solle, sondern auch nach der Natur der Sache, da eine Dotation der Stadt Basel mit jener dem Universitätsvermögen aufgelegten Zweckbestimmung die Verwendung in der Stadt schon von selbst mit sich bringt, indem es baaren Unsinn der Dotationsurkunde unterlegen hiesse, wenn man annehmen wollte, diese Urkunde habe durch bloße Bestimmung des Universitätsgutes zur Verwendung für höhere Schulanstalten, ohne feste Anknüpfung an den Ort Basel, also mit Vorbehalt des Rechts des Staats, alles Transportable nach andern Orten verbringen, auch wohl gar die Liegenschaften zu gleichem Zwecke veräußern zu dürfen, die Stadt Basel dotiren wollen.

Bei solcher, der Bestimmung und der Anordnung der Aussteuerungsurkunde und allgemeinen Auslegungsregeln entsprechenden Deutung dieser Urkunde erklärt sich ganz einfach und natürlich, wie die Kommission dazu gekommen ist, den die Universität betreffenden Absatz 4 mit den, einen Gegensatz mit den vorausgegangenen Bestimmungen andeutenden Worten: „Was hingegen“ zu beginnen; denn in der That besteht ein in der Urkunde auch ausgedrückter Unterschied zwischen den Rechten der Stadt Basel hinsichtlich der unter 1, 2 und 3, und

hinsichtlich der unter 4 genannten Objekte. In Beziehung auf jene räumt die Urkunde der Stadt das Eigenthumsrecht und dem Stadtrath die Verwaltung ein, hinsichtlich dieser aber soll der Stadt kein weiteres Recht zustehen, als der Anspruch auf deren Verwendung für höhere Schulanstalten in der Stadt; die Verwaltung aber soll nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung gemäß und unter derselben Aufsicht geschehen.

Basel-Stadttheil hält hienach den von ihm auf den Grund der Aussteuerungsurkunde vom 7 Weinmonat 1803 gestellten Antrag für vollkommen gerechtfertiget, und bezieht sich hinsichtlich seines Antrags über die Ersparnisse auf das, was später *) gesagt werden wird.

B. Anspruch aus den Gesetzen von 1813 und 1818, betreffend die Einheit und Unentfremdbarkeit des Universitätsgutes von seiner Zweckbestimmung.

(Vergleiche diese Gesetze Heft I. S. 78 und 83.)

Basel-Stadttheil hat ferner in Gemäßheit des prozeßleitenden Dekretes vom 13 März folgende zwei Anträge zu rechtfertigen **):

Vorerst:

I. „Das Schiedsgericht wolle zu Recht erkennen, es
„ falle das gesammte am 17 Juni 1818 vorhanden gewese-
„ ne Universitätsgut sammt dessen seitherigen Erspar-
„ nissen nur mit dem Vorbehalt in die Theilung, daß
„ dasselbe unter keinem Vorwand von dieser Universität

*) Unter No. III. S. 32.

**) welche bereits in der Eingabe vom 22 Foruung unter I. B. Differ 2. enthalten waren.

„getrennt oder zu einer andern Bestimmung, als, ihrem
„Zwecke gemäß, zu Vervollkommnung dieser höhern
„Lehranstalt, zu Vermehrung und Ausbreitung der
„Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend
„verwendet werden dürfe;

Sodann :

II. „Das Schiedsgericht wolle zu Recht erkennen, daß
„die nicht aus Staatsmitteln seit dem 17 Juni
„1818 für das Universitätsgut gemachten neuen Er-
„werbungen nur mit denselben Beschränkungen, wie in
„Bezug auf das am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene
„Vermögen beantragt worden, zur Theilung zu ziehen
„sien.“ *)

ad I. Die Begründung dieses Antrags ist im Wesent-
lichen schon unterm 22 Hornung gegeben worden.

Sie lautet wie folgt :

Die frühere Universitäts-Corporation war nur in
ihrer Eigenschaft als hohe Schule vom Staate als ein
selbständiges Rechtssubjekt anerkannt. Es konnte diese
daher auch nicht, wie physische Personen, zu beliebigen,
sondern nur zu Universitätszwecken, Eigenthum erwer-
ben und verwenden. Alles Vermögen, welches diese
Corporation erwarb, erwarb sie deshalb von Rechts-
wegen, nur mit der Zweckbestimmung (sub modo)
der Verwendung für Universitätszwecke. Als der Staat
im Jahr 1813 die Corporation aufhob, trat derselbe,
als Universalsuccessor der Corporation, in deren sämt-
liche Vermögensrechte und Verbindlichkeiten ein. Nach

*) Unter einer dritten Nummer (III) S. 32 folgt zusammen-
gefaßt, was die Ersparnisse aus diesen beiden Vermögensabthei-
lungen betrifft.

allgemeinen Rechtsgrundsätzen hätte der Staat nun zwischen solchen Vermögenstheilen, welche aus Staatsmitteln zu Universitätszwecken der Corporation übertragen worden waren und den übrigen Bestandtheilen des Universitätsguts unterscheiden können. Hinsichtlich jener hatten sich die Personen beider Contrahenten, des Geschenkgebers und des Geschenkempfängers, auf Einem Haupt vereinigt, der Modus war folglich nicht mehr verbindlich und der Staat konnte also ausnahmsweise diejenigen Bestandtheile des Universitätsguts, welche aus Staatsmitteln der Universität zugewendet worden waren, ihrem Zwecke entfremden.

Der Staat unterschied jedoch nicht. Ohne Unterscheidung zwischen den aus Staats- und Privatmitteln geflossenen Bestandtheilen des Corporationsgutes, wurde in den Gesetzen von 1813 und 1818 verfügt, daß das gesammte Universitätsgut unter keinem Vorwande von dieser Universität getrennt oder zu einer andern Bestimmung, als seinem Zwecke gemäß verwendet werden dürfe. Zwar nennen diese Gesetze nur die

„zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und
„Kapitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparniß
„oder etwas anderm herrühren.“

Allein daß dadurch das gesammte Universitätsgut bezeichnet werden sollte, ergiebt die Art und Weise, wie diese Gesetze in Vollzug gesetzt wurden, indem das gesammte Universitätsgut nach wie vor unter die Verwaltung der Universität gestellt blieb und nur zu Universitätszwecken verwendet wurde, wovon sich der Große Rath alljährlich bei Prüfungen der Rechnungen überzeugte. Das gesammte, am 17 Juni 1818 vorhanden

gewesene Universitätsgut ist durch diese Zweckbestimmung dem Verkehr entzogen und kann nur mit dieser Beschränkung in die Theilung fallen.

Wenn nun die Gesetze, welche zur Zeit der Auflösung des Kantons Basel bestanden, sofern sie nicht auf die damalige Vereinigung der beiden jetzt getrennten Kantone zu Einem Staate sich beziehen, noch jetzt für die getrennten Kantonstheile rechtsverbindliche Normen sind, wenn auf den Grund dieses Prinzips der Schiedspruch vom 9 Wintermonat v. J. die Gesetze von 1813 und 1818 zum Nachtheil von Basel-Stadttheil zum Zwecke der Entscheidung, daß das Universitätsgut Staatseigenthum sey, zur Anwendung brachte, so werden dieselben Gesetze auch wohl für die Entscheidung der Frage: mit welchen Beschränkungen ist dasselbe Universitätsgut Staats-eigenthum geworden? maßgebend seyn müssen.

Folgt die fernere, theilweise wiederholende Begründung laut des Vortrages vom 17 März 1834:

Vor dem Gesetze vom 19 Mai 1813 genoß die Universität, was von Seite des Kantons Basel-Landschaft in den frühern Verhandlungen auch nicht bestritten worden ist, die Rechte einer Corporation; sie konnte daher als ein selbständiges Rechtssubjekt Verträge schließen und Eigenthum erwerben. Jedoch war ihre Persönlichkeit nur in ihrer Eigenschaft als hohe Schule vom Staate anerkannt; sie konnte daher auch nur zu Universitäts-Zwecken Eigenthum erwerben; allem Eigenthums-Erwerbe, welchen sie machte, klebte schon von Rechts wegen die Zweckbestimmung, der Modus an, daß solches Eigenthum zu Universitäts-Zwecken verwendet werden mußte.

Als nun in den Jahren 1813 und 1818, nach der Ansicht des Schiedsgerichtes, die Corporation aufgehoben wurde, und der Staat als Successor generalis Eigenthümer des ganzen Vermögens des vernichteten Rechts-Subjekts wurde, gingen natürlich mit dessen Rechten auch dessen Verbindlichkeiten auf ihn über. Es hatte nun der Staat, als Rechtsfolger des Eigenthumserwerbers, den bei dem Abschlusse der Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum erworben wurde, ausdrücklich stipulirten oder stillschweigend verstandenen, jedenfalls von Rechtswegen dem Objekt obliegenden Modus zu erfüllen; auf den Staat ging die rechtliche Verbindlichkeit über, daß das Eigenthum der Universität zu Universitätszwecken verwendet werde, oder, um mit den Worten des Schiedsgerichtes vom 9 Nov. v. J. denselben Rechtsfact auszudrücken: der Staat durfte das Universitäts-Eigenthum nicht mit dem allgemeinen Staatsvermögen vereinigen, sondern mußte es als sogenanntes mittelbares Staatsgut anerkennen, d. h. als einen solchen Theil des Staatsvermögens, der für Universitätszwecke von dem übrigen Staatsgut äußerlich geschieden und unter besondere Verwaltung gestellt ist.

Diesen Anforderungen der Gerechtigkeit ist der Staat, wie schon in gedachtem Schiedsspruche anerkannt wurde, auch getreulich nachgekommen. Er beschränkte sich nicht darauf, in Gemäßheit jener allgemeinen Rechtsgrundsätze das Universitätsgut unter abgesonderter Verwaltung lediglich zu Universitätszwecken verwenden zu lassen, sondern er ging noch weiter, er sanktionirte ausdrücklich durch positive Geseze, was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Folge des Uebergangs des ge-

samnten aktiven und passiven Corporations-Vermögens auf den Staat war.

Ausdrücklich wurde in §. 7 des Gesetzes vom 19 Mai 1813 verfügt: (Folgen die Worte, s. Heft I. S. 81.) und fast mit den gleichen Worten in §. 5 des Gesetzes vom 17 Juni 1818:

„Der akademische Senat“ u. s. w. (s. Hft. I., S. 85.) so wie auch hinsichtlich der sehr ansehnlichen Stipendien-Stiftungen in §. 6 Lit. f. desselben Gesetzes:

„Vergiebt sie“ u. s. w. (S. 87.)

die schuldige Achtung für die Verfügungen der Stiftungen und Vermächtnisse auf eine den Staat, welcher diese Gesetze erließ, nur ehrende Weise sich ausspricht.

Wenn demnach auch nicht verkannt werden mag, daß das Universitätsgut sich sehr wesentlich darin von dem Kirchen- und Schulgut unterscheidet, daß jenes sich lediglich auf die Baseler Universität bezieht, und daher bei dieser Anstalt so lange bleiben muß, als eine Universität in Basel besteht, während dieses auf den einen wie auf den andern der beiden Kantonstheile, welche beide Kirchen und Schulen besitzen, und deren Bedürfnisse zu befriedigen haben, sich bezog, so steht doch darin das Universitätsgut, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den gegenwärtig noch in Kraft befindlichen positiven Gesetzen von 1813 und 1818, dem Kirchen- und Schulgute gleich, daß es seiner allgemeinen Bestimmung, für Universitätszwecke verwendet zu werden, nicht entfremdet werden darf. (Man vergleiche den Schiedsspruch vom 18 Oktober v. J. *)

*) Lit. C. im Anhang des gegenwärtigen Heftes.

Gegen diese Ausführung möchte vielleicht eingewendet werden, daß die Gesetze von 1813 und 1818 nicht von dem gesammten Universitätsgute, sondern nur von den „bis anhin zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und Kapitalien“ sprechen.

Allein dieser Einwand wäre nicht nur nicht entscheidend für die gegenwärtig vorliegende Streitfrage, indem Basel-Stadttheil schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen seinen Antrag begründet hat und sich auf die positive Gesetzgebung nur zu noch besserer Befestigung desselben beruft, sondern es ist dieser Einwand auch nicht einmal stichhaltig, denn die in den bezeichneten Gesetzen hinsichtlich gewisser Bestandtheile des Universitätsguts getroffenen Verfügungen sind, sowohl nach dem Grunde des Gesetzes, als nach der Absicht des Gesetzgebers, auch auf die übrigen Bestandtheile jenes Vermögens auszudehnen.

Der Grund dieser angeführten Verfügungen der beiden Gesetze kann nicht wohl in etwas anderm zu suchen seyn, als in der Achtung, welche der Gesetzgeber für die den Fonds, Stiftungen und Kapitalien rechtlich obliegende Zweckbestimmung hatte; diese Zweckbestimmung ergreift aber gerade ebenso die Liegenschaften und das übrige Mobilienvermögen, z. B. die Bibliothek und die Sammlungen, als die Fonds, Stiftungen und Kapitalien.

Die Absicht des Gesetzgebers ist im Eingange zu beiden Gesetzen angegeben. Im Allgemeinen wollte man durch diese Gesetze den öffentlichen Lehranstalten eine gemeinnütziger, dem Bedürfnis des Ganzen angemessenere Tendenz geben, und durch jene besondern

Verfügungen beabsichtigte man insbesondere, jeder Trennung der genannten Objekte von der Universität und jeder zweckwidrigen Verwendung derselben vorzubeugen. Diese besondern Bestimmungen wurden aber ohne Zweifel im Hinblick auf die allgemeine Absicht des Gesetzes getroffen, die Trennung und zweckwidrige Verwendung wurde daher deshalb untersagt, weil dadurch die Wirksamkeit der Lehranstalt als ein Ganzes gelähmt, wo nicht ganz vernichtet worden wäre. Ganz die gleiche Folge würde aber eintreten, wenn die andern nicht genannten Bestandtheile des Universitätsgutes zu andern Zwecken verwendet oder auch nur von der Universität getrennt würden. Es würde daher sicherlich der Absicht des Gesetzgebers durchaus widersprechen, wenn man den angeführten Bestimmungen der Gesetze eine, die nicht genannten Bestandtheile des Universitätsgutes von den fraglichen Dispositionen ausschließende Auslegung geben wollte.

Die hier im Wege der Interpretation ausgemittelte Absicht des Gesetzgebers leuchtet in der That auch klar durch die Art, wie die obersten Kantonsbehörden die fraglichen Gesetze vollziehen ließen, hervor. Denn nach den Gesetzen wurde ebenso wie vorher das ganze Universitätsgut, ohne irgend eine Unterscheidung oder Ausschluß, von der Universität abgesondert verwaltet und lediglich zu Universitätswegen verwendet.

Basel-Stadttheil glaubt noch einen weitem Vorwand, nemlich den voraus zu sehen, daß der Staat die Gesetze von 1813 und 1818 beliebig wieder aufheben könne, dieselben folglich die Entscheidung für die hier obschwebende Streitfrage nicht an die Hand geben könnten. Allein

dieser Einwand würde wohl so schwach seyn, wie nur je einer bei einer rechtlichen Diskussion vorgebracht worden seyn mag. Denn

1. hat der Richter nur nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen. Im gegenwärtigen Zeitpunkte bestehen beide Gesetze, da sie nicht aufgehoben sind, noch in voller Kraft, und so gut dieselben vor wenigen Monaten zum Nachtheil Basel-Stadttheils der Entscheidung über die Streitfrage, ob das Universitätsgut Staats-eigenthum sey? zu Grunde gelegt wurden, eben so gut werden sie nun der Entscheidung der weitern Frage: welcher Zweckbestimmung ist dieses Eigenthum unterworfen? zu Grunde gelegt werden müssen.

Uebrigens glaubt man diesseits

2. allerdings widersprechen zu müssen, daß diese Gesetze zu denjenigen gehören, welche der Staat nach Rechtsgrundsätzen habe aufheben dürfen. Durch jene Verfügungen, daß das Universitäts-Gut unter „keinem Vorwande“ von der Universität getrennt, oder zu einer andern Bestimmung, als, seinem Zwecke gemäß, zur Vervollkommnung „dieser höhern Lehranstalt“ verwendet werden solle, hat der Staat offenbar sich selbst die Hände binden wollen; denn wer anders als der Staat, der Eigenthümer dieses Guts, hätte in den Fall kommen können, eine Trennung des Guts von der Anstalt und eine Verwendung zu andern Zwecken als denjenigen dieser höhern Lehranstalt, unter diesem oder jenem Vorwande vorzunehmen? Da nun auf der andern Seite der Staat ohne Zweifel in den Gränzen seiner Wirksamkeit souverän ist, und durch kein mensch-

liches Gesetz gebunden werden kann, so kann die Meinung des Gesetzgebers bei den fraglichen Gesetzen keine andere gewesen seyn, als die, das Universitätsgut in den angegebenen Beziehungen seiner gesetzgebenden Gewalt rechtlich zu entheben, und dadurch zu bewirken, daß nur durch einen Staatsgewaltsstreich das Universitätsgut von der Universität getrennt, oder dieses Vermögen zu andern als Universitätszwecken sollte bestimmt werden können.

Hätte daher der Staat selbst, nach dieser Ansicht, nur durch einen Gewaltstreich eine solche Trennung oder Aenderung der Zweckbestimmung vornehmen können, so wird dieß noch weniger der Richter von Rechtswegen unter der noch fortbestehenden Herrschaft jener schützenden Gesetze aussprechen dürfen.

Die dem Universitätsgute obliegende Zweckbestimmung ist daher durch die bestehende Gesetzgebung mit ganz eigenthümlichen Garantien umgeben, welche ihre Wirksamkeit nicht verfehlen werden, zumal dieselben andererseits von den Staatsbürgern gleichsam angenommen und dadurch sich zu eigen gemacht sind, daß diese seither, im Vertrauen auf solche Garantien, bedeutende Gegenstände ihres Privatmögens der Universität gewidmet haben.

Wären aber auch die Gesetze von 1813 und 1818 bei der Entscheidung des vorliegenden Streitpunktes ganz außer Anwendung zu lassen, so würde man doch

3. nur rücksichtlich der aus Staatsmitteln in das Vermögen der Universitäts-Corporation geflossenen Bestandtheile gegen den diesseits gestellten Antrag erkennen können. Denn nur hinsichtlich dieses Theils des

Universitätsgutes ist durch Confusio, indem beide Contrahenten, der Eigenthumsübertrager und der Eigenthumserberwerber, auf Einem Haupte sich vereinigten, die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Zweckbestimmung erloschen; das ganze übrige Vermögen unterliegt schon nach allgemeinen Grundsätzen von Rechtswegen der Zweckbestimmung; es bedarf daher nicht erst der Gesetze von 1813 und 1818, um in Beziehung auf die nicht aus Staatsmitteln geflossenen Vermögenstheile den gestellten Antrag zu rechtfertigen; vielmehr bleibt auch nach Beseitigung jener Gesetze der Antrag in so weit immer noch wohlbegründet.

ad II. Hinsichtlich des zweiten Antrages *) bleibt jetzt nur noch wenig zu bemerken, da derselbe als fast auf den gleichen Grundsätzen beruhend, mit dem ersten stehen oder fallen wird.

Die Verhältnisse des nach dem 17 Juni 1818 zu Universitätszwecken gewidmeten Vermögens unterscheiden sich nur dadurch von denjenigen des Vermögens der frühern Zeit, daß jenes Vermögen durch kein positives Gesetz unabänderlich an die Universität geknüpft worden ist, folglich bei ihm nur allgemeine Rechtsgrundsätze die Entscheidung an die Hand geben können.

Danach nun kann, wie bereits nachgewiesen wurde, das aus Privatmitteln zu Universitätszwecken, folglich sub modo, gegebene und vom Staate sub modo angenommene Vermögen seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

*) S. oben S. 22.

Dagegen steht der Zurückziehung des aus Staatsmitteln zu Universitätszwecken Gegebenen nichts entgegen, wie im Obigen gleichfalls schon zugegeben wurde.

III. Die Ersparnisse aus dem der Zweckbestimmung unterworfenen Vermögen werden das Schicksal des Hauptgutes theilen.

Solche Ersparnisse kommen nur bei dem Geldvermögen vor. Dabei ist aber klar, daß da, wo gewisse Einkünfte zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen, aus der bloßen Thatsache, daß die Verwendung noch nicht geschehen ist, also ein Ersparniß sich ergeben hat, nichts weiteres folgt, als daß die Verwendung noch geschehen muß.

Niemand wird daher beanstanden, daß die Ersparnisse der Zweckbestimmung des Hauptgutes unterliegen, und dieß ist um so gewisser hinsichtlich der Ersparnisse vom Universitätsgute der Fall, als das Universitätsgut ein eigenes, ausgeschiedenes und unter besondere Verwaltung gestelltes Vermögen, also eine Universitas facti bildet.

Basel-Stadttheil wird durch diese rechtlichen Ausführungen die gestellten Gesuche mehr als hinreichend begründet haben, und demnach dem Erkenntnisse des Lit. Schiedsgerichtes auch in dieser Hinsicht ruhig entgegen sehen können.

Erster Vortrag der Landschaft,
als Antwort.

Die Ansprüche, welche die Stadt Basel jetzt noch aus der Dotationsurkunde auf die Universität ableite, seyen ganz unbegründet, und über dieselben schon als unstatthaft durch schiedsrichterlichen Entscheid abgesprochen worden. Da aber so großes Gewicht auf jene Urkunde gelegt werde, so wolle man nur Folgendes dagegen bemerken :

Der Art. 5 der Dotationsurkunde werde unrichtig ausgelegt, denn es werde mit Ungrund behauptet, daß der Eingang desselben sich auf alle folgenden in demselben enthaltenen Nummern beziehe; vielmehr beziehe er sich nur auf diejenigen Nummern, welche der Stadt wirkliches Eigenthum übertrügen. Dieses seyen Nr. 1, 2 und 3, mit welcher diese Stelle, welche ein abgerundetes Ganze ausmache, beschlossen werde. Von den Worten an „Was hingegen“ u. s. w. beginne eine neue Abtheilung, welche einen Gegensatz des Kantons gegen die Stadtgemeinde bilde. Freilich wolle man aus den Worten „wie bis anhin“ eine günstige Folgerung für den Ort Basel ziehen; allein dieser Ausdruck beziehe sich nicht darauf, sondern bloß auf die Beibehaltung der höhern Lehranstalten im Allgemeinen.

Daß die Regierung von Basel selbst diese Stelle so verstanden und ausgelegt habe, ergebe sich aus ihrem Verfahren gegen das Stift St. Peter, welches sie ohne Berücksichtigung der Dotationsurkunde aufgehoben und dem Kirchen- und Schulgut einverleibt habe, ohne daß von Seite der Stadt Basel einige Einsprache dagegen gemacht worden sey. In Hinsicht auf die Univer-

sität sey ganz der nämliche Fall vorhanden, und es sey daher eine Inkonsequenz, wenn man hier anders zu Werke gehen wolle.

Uebrigens könnte man die Unbedeutendheit des Ausdruckes „wie bis an hin“ noch aus mehrern Gründen darthun, allein dieß sey jetzt nicht mehr die Aufgabe, indem bereits durch schiedsrichterlichen Spruch darüber entschieden sey.

Es sey daher der Antrag gerechtfertigt:

daß Basel-Landschaft nicht mehr angehalten werden könne, sich auf die von Basel-Stadttheil aus der Dotationsurkunde hergeleiteten Ansprüche auf die Universität einzulassen.

Eventuell berufe man sich auf die vorgetragenen Rechtsgründe. (Siehe die nächstfolgende Seite 35.)

Was die Deductionen aus den Gesetzen von 1813 und 1818 anbelange, so frage es sich, ob durch diese Gesetze besondere Ansprüche für die Stadt Basel begründet worden seyen. Dieses sey nicht der Fall.

Durch eine subtile und künstliche Darstellung wolle man gegnerischerseits zeigen, daß sich der Staat für alle Zeiten gebunden habe. Allein es sey selbst von der Gegenpartei eingewendet worden, ob der Staat sich so habe binden wollen und können. So etwas habe aber weder im Willen noch in der Befugniß des Standes liegen können. Auch könnte sonst jeder Gegenstand, welcher in die Theilung zu fallen hat, derselben entzogen werden, indem sich frühere Gesetze auch zu dessen Gunsten auffinden ließen. Der Invalidensond sey früher für die Stadtgarnison gebildet worden, und könnte daher mit dem nämlichen Rechte von der Thei-

lung ausgeschlossen werden. Diese Einwendung sey aber zur Zeit nicht gemacht worden. Wenn ferner Ehorherrnstifte u. dgl. aufgehoben würden, so verfüge der Staat auch in einem andern Sinne, als demjenigen der ursprünglichen Stiftungen. Dem Staat komme das Recht zu, zu ändern, was er in den Jahren 1813 und 1818 beschlossen, und jetzt stehe es bei den beiden Landestheilen, darüber zu entscheiden.

Uebrigens sey auch über diesen Gegenstand durch Urtheil vom 9 November v. J. schon abgespröchen, denn das Universtitätsvermögen, welches nach diesem Urtheil in die Theilung fallen solle, sey eben das, welches im Jahr 1818 vorhanden war.

Mit diesen Bemerkungen werde darauf angetragen, Basel-Landschaft sey nicht schuldig, sich weiter hierauf einzulassen.

Eventuell berufe man sich auf die bereits vorgetragenen Rechtsgründe.

(Nemlich auf die in der Sitzung vom 5 März auf die Eingabe des Stadttheils vom 22 Hornung vorgebrachten, welche anmit nachträglich folgen.)

Diese zwei Behauptungen (nemlich die oben entwickelten des Stadttheils) sind nichts als Wiederholungen aus dem frühern Prozeß und längst entschieden. Es wird darin nichts gesagt, als, das Universtitätsgut könne nicht in die Theilung fallen, weil es nach der Dotations-Urkunde und spätern Gesetzen

1. bloß für die Stadt Basel verwendet werden solle, und zwar

2. für die Universtität der Stadt Basel, die ja noch bestehe.

Es läuft also hiebei alles darauf hinaus, das ganze Universitätsgut gehöre nicht zur Theilung. Weil aber das Gegentheil bereits urtheilsmäßig ausgesprochen ist, so wählten die Gegner nur andere Ausdrücke, und stellten ihre Anträge dahin, dieß Gut solle so getheilt werden, daß es nicht getheilt und bloß für die Stadt verwendet werde, das heißt also, daß es ungetheilt bleibe.

Insbefondere ist für die ganze Schlussfolgerung aus der angeblichen Zweckbestimmung für die Stadt und für die Universität bereits rechtskräftig abgeurtheilt. Die Stadtseite hat in dem ersten Prozeß sich auf zwei Hauptgründe gestützt:

1. auf die Corporations-Eigenschaft der Universität,
2. auf die Zweckbestimmung des fraglichen Gutes für die Stadt und die Universität.

Man lese doch nur die Ausführung in den gedruckten Akten (Heft I., S. 41 u. fgg.) und die Schlusanträge Nro. 3, 4, 5, 6 (Heft I., S. 49 u. 50).

Man lese ferner die Erwägungen in allen Voten der H. Richter, vorzüglich das Urtheil in Erw. 3., und man wird sich überzeugen, daß über die vorliegenden Punkte verhandelt und abgeurtheilt sey.

Es ist feste Grundlage, daß das Universitätsgut Staatsgut ist, bestimmt für höhere Lehrbedürfnisse und Lehranstalten, daß dieß Bedürfniß bei Stadt und Land Statt findet, daß also jenes Gut als Mittel für den gleichen Zweck zwischen Stadt und Land zu theilen ist. Die Universität, als eine solche früher gemeinschaftlich gewesene Anstalt, hat als gemeinsame zu existiren aufgehört seit dem 15 März 1832. Von dort ist sie

Stadthanstalt, und kann nur auf Rechnung des städtischen Antheils am Gut existiren. In dieser einfachen Ansicht brechen sich alle vorgebrachten Sophismen.

Replik des Stadttheils.

Es wolle von Basel-Landschaft geltend gemacht werden, die drei ersten Nummern des Art. 5 der Dotations-Urkunde bilden für sich ein abgeschlossenes Ganze. Allein in Widerlegung dieser ungegründeten Behauptung dürfe man nur die dem Art. 5 beigegebene Einleitung berücksichtigen, wo in den Motiven gesagt werde, es sey durch die bisherigen Bestimmungen einzig für die Bestreitung der unausweichlichen Municipal-Bedürfnisse, aber bis dahin weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme u. s. w., Waisen, und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt worden, was jetzt noch zu geschehen habe. Nun sey aber zu beachten, daß durch Nro. 1. 2. 3. diesem anerkannten Bedürfnisse nicht abgeholfen, für Befriedigung desselben nicht gesorgt werde, und daß dieß erst in Nro. 4. geschehe. Hieraus ergebe sich klar, daß alle diese Nummern Unterabtheilungen dessen bilden, was im Eingange des Artikels angekündigt worden sey. Dabei habe man ferner zu berücksichtigen, daß der eigentliche Zweck der Dotationsurkunde darin bestehe, die Stadt Basel auszusteuern, und daß daher die Präsumtion walte, daß alle in derselben genannten Gegenstände Dotations-Objekte seyen.

Es werde entgegen gehalten, der Ausdruck „wie bis anhin“ sey unbedeutend. Ueber die Stadt Basel sey ja nicht durch Schulanstalten befriediget, wenn diese selbst anderswohin verlegt würden. Wollte man die

Möglichkeit dieses letztern annehmen, so hätte die Dotations-Urkunde gar keinen Sinn mehr.

Das Stift St. Peter anlangend, so hätte sich die Stadt Basel keine Rechte auf dasselbe beigelegt, und würde vielleicht auch darum keine Remonstrations gegen dessen Aufhebung gemacht haben, weil es fallit war. Uebrigens sey es für den konkreten Fall gleichgültig, ob dagegen Einsprachen gemacht worden seyen oder nicht.

Man wende ein, daß die Dotationsurkunde schon verhandelt worden, und darüber ein Entscheid vorhanden sey. Durch diesen Entscheid sey bloß erkannt worden darüber, ob sich aus dieser Urkunde Eigenthumsrechte herleiten lassen. Diese Frage sey zwar verneinend entschieden worden, allein es handle sich jetzt nicht mehr um Eigenthumsrechte, sondern um Servituten, welche die Stadt anspricht.

Der Staat habe sich nicht binden können noch wollen, werde ferner eingewendet. Allein der Richter müsse nach den bestehenden Gesetzen urtheilen. Die Gesetze von 1813 und 1818 seyen noch in Kraft, sie seyen bereits gegen Basel-Stadttheil zur Anwendung gekommen; dieser sey daher auch berechtigt zu verlangen, daß sie für ihn angewendet würden. Selbst in dem Falle, daß die angeführten Gesetze als aufgehoben betrachtet würden, so würde dadurch bloß das Staats-Universitätsgut beschlagen, das durch Stiftungen und sub modo erworbene Vermögen, es zu Universitäts-Zwecken zu verwenden, bliebe unberührt. Die Aufhebung des Chorherrenstiftes stehe nicht entgegen, denn dort seyen in jenem Falle Gesetze für die Verfügung und Verwendung der Fonds schon vorhanden.

Duplik der Landschaft.

Man schütze vor, es habe sich früher blos um die Eigenthumsfrage gehandelt, und jetzt handle es sich um eine Servitut. Allein es sey die nemliche Verhandlung, indem es als gleichgültig erscheine, ob man das Eigenthumsrecht habe, wenn man im Besitze aller daraus fließenden Nutzungsrechte sey. Dieses sey dasselbe, und also darüber schon entschieden.

Verathung und Abstimmung des Schiedsgerichts.

(Sitzung vom 2 April 1834.)

Erste Stimme.

Ad I. Der erste Antrag des Stadtheils will begründet und gerechtfertigt werden aus der von der schweizerischen Liquidations-Kommission zu Freiburg den 7 October 1803 festgesetzten Urkunde der Aussteuerung für die Stadt Basel, und zwar vorzüglich aus dem Eingange dieser Urkunde und demjenigen Theile ihres Dispositivs, der mit den Worten beginnt: „Fünftens haben Wir u. s. w.“, und Absatz 4 desselben.

Wirklich scheint dadurch der Antrag, seinem wesentlichen und wichtigern Inhalte nach, hinlänglich begründet und gerechtfertigt zu seyn, nemlich in Bezug auf den Zweck, zu welchem auch fernerhin das Universitätsgut verwendet werden soll; nicht so aber verhält es sich mit dem unwesentlichen und minder wichtigen Theile des Antrags, betreffend den Ort, an welchem diese Verwendung statt zu finden habe.

Hinsichtlich des Zweckes besagt die allegirte Urkunde im angeführten Absatz 4 des fünften Theils ihres Dispositivs, angehend die Universität und das Stift zu St. Peter: daß diese Stiftungen und Fonds sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben sollen.

Ueber den Zweck dieser Anstalten kann also aus der Dotationsurkunde weder Zweifel noch Streit obwalten.

Nun behauptet aber Basel-Stadttheil noch hiezu, was die Dotations- oder Aussteuerungsurkunde nicht besagt, daß nämlich die Fonds der Universität nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfen.

In Ermanglung einer ausdrücklichen Bestimmung hiefür in der Urkunde selbst, will dieselbe nachgewiesen werden: (Folgt eine Rekapitulation der klägerischen drei Hauptgründe.)

Die schweizerische Liquidations-Kommission in Freiburg hatte, wie sie sich in Absatz 2 und 3 des Eingangs der Urkunde selbst ausdrückt, eigentlich nur Vollmacht und Auftrag, die Municipalausgaben der Stadt Basel zu prüfen und zu erwägen, die dießfälligen Bedürfnisse zu bestimmen, und die dafür erforderlichen jährlichen Einkünfte anzuweisen. Das war ihre eigentliche, wohl ausschließliche Aufgabe, das der eigentliche Zweck der Aussteuerungsurkunde, die sich auch, mit Ausnahme des allerletzten fünften Theils des Dispositivs, sonst in ihrem ganzen Inhalte und durchweg bloß damit beschäftigt.

Wenn nun die Urkunde im fünften Theile ihres Dispositivs weiter geht und die Bedürfnisse berührt, die man sonst nicht unter Municipalbedürfnissen, als solchen, zu verstehen pflegt; so soll dieselbe im Zweifelsfalle doch wohl nicht für den bereits in günstigem Sinne bedachten Theil noch weiter ausgedehnt und ausgelegt werden.

Der bereits in günstigem Sinne gedachte Theil aber, in Bezug auf welchen die Dotationsurkunde auch in dieser Beziehung ihrem Titel getreu geblieben, ist unstrittig die Stadt Basel, schon dadurch, daß die Urkunde einen Fond, den sie sonst als Staatsgut anerkennt, und daher auch den Verordnungen der Kantonsregierung unterstellt, zu einem besondern Zwecke bestimmt, und die Dispositionsbefugniß des Staates in diesem Sinne beschränkt, diesen Fond nemlich fortwährend den höhern Lehranstalten zuweist, als für welche und aus welchen die Stadt weit mehr als die Landschaft Basel Bedürfniß und Interesse fühlen und haben mußte.

Im Sinne und Geiste der Dotationsurkunde soll allerdings das Universitätsgut für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben; wenn aber aus den Worten der Urkunde: „wie bis anhin“ gefolgert werden will, daß die Verwendung des Gutes nur in der Stadt Basel geschehen soll, so geht man zu weit, und legt etwas in die Urkunde, was nicht in ihr selbst enthalten ist, denn offenbar beziehen sich die Worte: „wie bis anhin“, im Zusammenhange mit dem übrigen Texte gelesen, nicht auf den Ort, an welchem, sondern lediglich auf den Zweck, zu wel-

dem das Universitätsgut verwendet werden soll. In dem mit gedachter Stelle unmittelbar zusammenhängenden Nach- und Schlussfaze des Absatzes 4 wird ja mit deutlichen, unzweideutigen Worten das Universitätsgut, so wie das Stift zu St. Peter, nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung, ihrer Aufsicht und Verwaltung untergeordnet.

Wie in frühern Zeiten, so hat auch diese Regierung nach der Dotationsurkunde, namentlich durch die Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818, von ihrem Dispositionsrechte über das Universitätsgut Gebrauch gemacht, und wenn sie damals oder vorher oder seither hätte beschließen wollen, es sollte irgend ein Theil der Universität in ein dazu geeignetes Gebäude außer dem Stadtbanne von Basel verlegt werden, so würde wohl Niemanden in den Sinn gestiegen seyn, ihr das Recht dazu anzustreiten, und zu behaupten, daß die Universität sammt und sonders nur auf der Erdscholle, auf welcher die Stadt Basel steht, existiren dürfe; so wenig als der Stadt Basel in den Sinn stieg, irgend eine Einsprache zu machen, als die Regierung damit umging, das Stift zu St. Peter, welches die Dotationsurkunde mit dem Universitätsgute in eine und dieselbe Kategorie stellt, aufzuheben, und es auch wirklich aufhob.

Auf die Gründe dieser Aufhebung darf keine Rücksicht genommen werden. Welches immer diese Gründe gewesen seyn mögen, so ändern dieselben an der Befugniß zur Aufhebung der Anstalt und Verschmelzung ihrer Fonds mit andern zu gleichartigen Zwecken und in Bezug auf das hiefür berechnete Subjekt durchaus nichts.

Am wenigsten, wo solchartige Gründe dagegen sprechen, wo aus dem Zusammenhang irgend einer Stelle mit andern sich eher das Gegentheil zu ergeben scheint, — darf in einer solchen ein Recht gesucht und gefunden werden, welches jedenfalls und abgesehen von allem andern, seiner Wichtigkeit wegen nur da angenommen werden dürfte, wo es ausdrücklich und unzweideutig festgesetzt wäre.

Schon darum mußte der Antrag von Basel-Stadttheil in dem Umfange, in welchem er gestellt ist, abgewiesen werden.

Endlich, wenn die von Basel-Landschaft gemachte Einrede der bereits abgeurtheilten Sache auch nicht begründet seyn sollte, so ist dennoch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Basel-Stadttheil seine dormaligen Behauptungen bereits schon früher vor dem Schiedsgerichte geltend zu machen suchte, ohne daß letzteres derselben Rechnung tragen zu sollen glaubte; ja wenn auch nicht im Dispositiv, doch in der Erwägung 5, Lit. a. und b. des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 9 November leztthin, finden sich Stellen, nach welchen, ganz im Widerspruche mit den Behauptungen von Basel-Stadttheil, in der von diesem angeführten wichtigsten Stelle der Dotationsurkunde nur der Gedanke ausgedrückt gefunden ward, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die höhern Schulanstalten von Seite des Staates gesorgt, und dadurch auch die diesfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden, und, es sollen die betreffenden Fonds ihrer Bestimmung für das höhere Schulwesen u. s. w. im Allgemeinen nicht entfremdet werden, keinesweges aber, daß

die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestande verbleiben müsse.

Ad II. Wenn die Behauptung von Basel-Stadttheil, daß das am 7 Oktober 1803 vorhanden gewesene Universitätsgut u. f. w. nur in der Stadt Basel verwendet werden dürfe, unbegründet erscheint: so ist dieses nicht weniger der Fall mit seiner weitern Behauptung, gemäß welcher das gesammte am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Universitätsgut u. f. w.: (Folgt der weitere Antrag des Stadttheils, s. oben S. 21.)

Diese Behauptung in dem ausgedehnten Sinne, der ihr von Basel-Stadttheil beigelegt werden will, findet sich eigentlich schon durch das zuvor Gesagte widerlegt, namentlich durch die Stelle der angerufenen Dotationsurkunde selbst, gemäß welcher zwar das Universitätsgut für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben soll, aber nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung unterworfen wird.

Es beruft sich Basel-Stadttheil für seine zweite Behauptung auf die Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818.

Alein bei unbefangener Prüfung derselben mag kaum in diesen Gesetzen gefunden werden, was Basel-Stadttheil herausgefunden haben will.

Beide Gesetze treffen Anordnungen für bessere Einrichtung der Universität, beabsichtigen eine zweckmäßigere Verwendung ihres Gutes, und wollen dasselbe fortan seinem Zwecke gemäß, — nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1813, zur Vervollkommnung der

höhern Lehranstalten, — nach jenem des Gesetzes von 1818 aber zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, — nach dem weitern Wortlaute beider aber, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet wissen.

Sedenfalls bestimmen also diese Gesetze — selbst jenes von 1818 — das Universitätsgut nicht so fest und ausschließlich für eine besondere bestehende höhere Lehranstalt, als vielmehr für die Wissenschaften im Allgemeinen. Und so wie gemäß vielen frühern ähnlichen Vorgängen und der Dotationsurkunde von der obersten Kantonsbehörde mittelst der besagten Gesetze verfügt ward, wie es den damaligen Umständen und Bedürfnissen angemessen schien: so bleibt nothwendig der oder den zur Gesetzgebung berechtigten Behörden des Kantons Basel überlassen, auch fernerhin zu verfügen, was andern Umständen und Bedürfnissen angemessen scheinen mag.

Kein Gesetz ist für die Ewigkeit gegeben, und jedes bleibt nur so lange bindende Norm, als es der gesetzgebenden Gewalt beliebt; dieser steht immerhin das Recht zu, ein Gesetz so zu modifiziren, wie es ihr gut scheinen mag. So auch in Bezug auf die Universität Basel. Ihre Fonds sind allerdings, ihrer Natur und ursprünglichen Bestimmung gemäß, zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden; das Wie aber zu bestimmen, war stets und bleibt in den Befugnissen des Staates, als dessen Eigenthum das Gut bereits auf rechtskräftige Weise erklärt ist. Durch die Trennung dieses Staates in zwei selbstständige Staaten ist auch die

frühere eine gesetzgebende Gewalt in zwei solche auseinander getreten, und ist das jener in Bezug auf das gesammte Universitätsgut zugestandene Recht den gesetzgebenden Behörden beider Kantonstheile, jeder in Bezug auf den ihr zukommenden Antheil des zur Theilung erkannten Guts, übertragen. So wie also früher dem Großen Rathe des Kantons Basel, so steht dormalen dem Großen Rathe von Basel-Stadttheil und dem Landrathe von Basel-Landschaft die Befugniß zu, über ihren Antheil des zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Vermögens der bisherigen Universität so zu verfügen, wie es die veränderten Umstände und Bedürfnisse erheischen. Auf keinen Fall könnten also aus den Gesetzen von 1813 und 1818 diejenigen Folgerungen gezogen werden, die Basel-Stadttheil in seinem zweiten Antrag hineinlegt; es liegen aber diese Folgerungen, wie gesagt, selbst weder im Wortlaute noch im Geiste dieser Gesetze.

Da mithin weder der eine noch der andere dieser Anträge, so wie sie gestellt sind, rechtsgenüßlich begründet zum Vorschein kommt; so sind auch beide von der Hand zu weisen, in so weit ihnen die nöthige rechtliche Begründung abgeht, und kann weder von einer Anheftung an eine bestimmte Lokalität noch von einer Untrennlichkeit im beantragten Sinne die Rede seyn, sondern es hat das Universitätsgut gleich andern Staatsgute in Theilung zu fallen, lediglich mit dem Vorbehalte, daß es von den dazu berechtigten Behörden der beiden Kantonstheile Basel für die höhern Lehranstalten, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet werde.

Zweite Stimme.

Ad I. Der erste Anspruch des Stadttheils wird geltend gemacht nicht als ein Recht der Regierung von Basel-Stadttheil, sondern als eine Servitutberechtigung der Stadtgemeinde in Basel, und wird gestützt auf die Dotationsurkunde, a. a. O. Vergleicht man diesen Anspruch zunächst mit dem am 9 November 1833 entschiedenen Hauptprozeß über das Universitätsgut, so ergeben sich folgende Resultate.

Das Urtheil vom 9 November selbst sagt: „Es ge-
„höre das Universitätsgut zu dem in die Theilung fol-
„genden Staatsvermögen.“

Die Theilung ist also unwidersprechlich und rechtskräftig verordnet. Mit dieser Verordnung aber steht das obige Begehren des Stadttheils in direktem Widerspruch, denn wäre die Behauptung der Stadt Basel begründet, so könnte weder von einer reellen Theilung noch von einem Zuschlag gegen Herausbezahlung die Rede seyn. Auch eine ideelle Gemeinschaft des Guts zum Zweck gemeinschaftlicher Bildungsanstalten wäre nur möglich, wenn die Regierung der Landschaft der Regierung des Stadttheils gegenüber stände. Da es aber die Stadtgemeinde ist, welche das Universitätsgut in seinem ganzen praktischen Werthe und Nutzen kraft einer Separatberechtigung wegziehen will, so würden dadurch beide genannten Regierungen von diesem Objekt vollkommen ausgeschlossen. In welchem Sinne man also auch die rechtskräftig verordnete Theilung nehmen will, so würde sie unmöglich, wenn die zur Prüfung vorliegende Behauptung richtig wäre.

Es steht also diesem ganzen Anspruch die Einrede des rechtskräftigen Urtheils ohne anderes entgegen. Gegen ein solches Urtheil könnte nur durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*Restitutio in integrum*) wegen erheblicher, neu aufgefundenener Thatsachen oder Urkunden geholfen werden.

Es fragt sich also: Ist das vorliegende Begehren auf solche Thatsachen oder Urkunden gestützt? — Keineswegs! — Im Gegentheil hat Basel-Stadttheil schon im ersten Prozeß die von der Landschaft begehrte Theilung im Weg der Exception aus demselben Grunde bestritten, der jetzt im Wege der Klage geltend gemacht wird. Man lese die ganze Verhandlung, besonders aber den Schlußantrag des Stadttheils Nr. 4. Da nun auch über diesen Einwand gegen die Theilung damals bis zum Spruche verhandelt wurde, das ergangene Urtheil aber dieses Einwandes ungeachtet die Theilung erkannt hat, da ferner bekannten Rechtsens jedes Urtheil auf alle zwischen den Parteien verhandelten Rechtsfragen und Rechtsgründe, wenn es nur (woran hier niemand zweifeln kann) die Worte der Decision, ohne daß es auf die Gründe der Decision ankommt, zulassen, bezogen werden muß; und da das ergangene Urtheil rechtskräftig ist, so ist es äußerst unstatthaft, daß die durch eben dieß Urtheil verworfene Exception jetzt in der Form der Klage abermals vorgebracht wird. Denn es ist nicht zu zweifeln

1) an der Identität der Parteien,

2) an der Identität des Gegenstandes, indem damals wie jetzt das ganze Universitätsgut, und nicht bloß einzelne Bestandtheile, in Frage gestellt wurde,

weshalb das Urtheil vom 9 November fernere Verhandlungen offen ließ nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände oder Bestandtheile des Inventars,

3) an der Identität der Rechtsfrage, nemlich ob getheilt werden solle oder nicht,

4) an der Identität des Rechtsgrundes, indem damals wie jetzt das Begehren auf die Dotationsurkunde und die angebliche Berechtigung der Stadtgemeinde zurückgeht.

Damit ist nach meinem Dafürhalten die Einrede der Rechtskraft außer allem Zweifel.

Sieht man aber auch ab von der durch die Landschaft vorgeschützten Einrede der abgeurtheilten Sache, so ist und bleibt es doch wahr, daß, wie die Erwägungen des mehrgenannten Urtheils sich aussprechen (S. die gedruckten Akten Heft I. S. 168 u. fgg.), durch die fragliche Stelle der Dotationsurkunde die Frage über das Universitätsgut „nicht zum Besten der Stadt“ entschieden werde.

Sieht man

für's erste, auf die Worte der fraglichen Stelle, so ist der Stadt Basel darin mit keiner Silbe gedacht, viel weniger eines so wichtigen und exorbitanten Rechtes, wie sie es anspricht. Die Worte: „wie bis dahin“ gehen lediglich auf die Modalität ohne alle Rücksicht auf die Lokalität.

Sieht man

für's zweite, auf den Sinn, so ergibt sich aus der Vergleichung aller einzelnen Bestimmungen folgender Zusammenhang:

In den Artikeln Ersten bis Fünften 1. 2. und 3. ist für die Municipalität als solche, für die einzelnen Glieder, so wie für einzelne Klassen derselben, Arme, Kranke u. s. w. gesorgt. Nun wird No. 4, im sichtlichen Gegensatz damit, von den Kulturbedürfnissen und Anstalten gesprochen. Der Sinn ist dieser: In dieser Hinsicht braucht die Liquidationskommission nichts festzusetzen. Denn hier erscheint die Bürgerchaft nicht als Municipalität, sondern als Theil der Kantonsbürgerchaft. Für jene Bedürfnisse hat nemlich nicht der Stadtrath, sondern die Kantonsregierung in wissenschaftlichen und geistlichen Kantonalanstalten zu sorgen, die dann die Stadtbürger, wie sich von selbst versteht, mitgenießen. Für diese Kantonalanstalten sind namentlich das Stift St. Peter und das Universitätsgut bestimmt, und sollen dafür bestimmt bleiben nach den Maßnahmen, die von der Regierung abhängen.

Diese ganze Verfügung steht also gerade im Gegensatz mit den städtischen Municipal-Berechtigungen, viel weniger läßt sich eine solche daraus ableiten. Eben so versteht den Sinn der Stelle das Urtheil vom 9 Nov. in der Erwägung 3. a.

Eben so hat für's dritte die damalige Kantonal-Regierung die Sache auch angesehen. Sie betrachtete sich im Besitz des freien und unbeschränkten Dispositionsrechts über das fragliche Gut. Sie hätte gewiß des Unwillens oder des Lachens sich nicht erwehren können, wenn die Stadt mit solchen monströsen Servitutsansprüchen aufgetreten wäre, wie sie sie jetzt vorbringt. Daher hat die Regierung das St. Peter-Stift mit dem Steinenkloster i. J. 1816 vereinigt, und dieß

Stiftsgut ist jetzt von dem Stadttheile selbst zur Theilung ausgesetzt worden, ohne daß damals oder jetzt die Stadt die mindeste Einsprache gethan hat, und doch sind in der Dotationsurkunde dieß Stift und die Universitäts-Fonds sich ganz gleich gestellt. Alles dieß wird von der Stadtseite zugegeben.

Fürs vierte gibt die Dotationsurkunde das fragliche Gut in die Hand der Kantonsregierung. Diese Regierung hat aber jetzt aufgehört; sie besteht nicht mehr. Wo wäre denn eine Regierung, die jenes Gut zu Händen nähme, wenn es fortdauernd zum Nutzen der Stadt dienen sollte? Die Regierung von Basel-Stadttheil nicht; denn diese kennt und nennt die Dotationsurkunde nicht; eben so wenig die von der Landschaft. Da vielmehr die damalige Kantonalregierung als Eigenthümerin und Inhaberin des fraglichen Gutes verschwunden und in zwei unabhängige Regierungen auseinander getreten ist, so ist auch jenes Gut selbst gefolgt und ebenfalls in zwei Theile auseinander getreten.

Die Stadt Basel kann nichts verlangen, als daß sie ferner an den Bildungsanstalten Theil nehme, die die Regierung vom Stadttheil aus dem ihr zufallenden Antheil des Universitätsguts zu unterhalten hat, und diese Anstalten werden natürlich weder in Kleinhüningen noch in Riehen, sondern in der Stadt Basel ihren Sitz haben.

Fürs fünfte liegt in der Behauptung der Stadtseite ein sonderbarer Widerspruch. Die höhern Bildungs-Anstalten in der Stadt, wofür angeblich die Fonds verwendet werden sollen, sind nicht Municipal-son-

dem Staatsanwalter. Das berechnete Subjekt ist der Staat. Die Servitut auf die Fonds nimmt die Stadt in Anspruch. Es ist aber eine juristische Contradiction, daß jemand eine Berechnung oder Servitut besitze zum Besten eines ganz andern Subjekts. Dies ist ein juristisches Unding (Nonens).

Botant schließt demnach wie folgt:

In Erwägung:

1. daß durch die Dotationsurkunde jene Gegenstände bestimmt ausgeschieden und namentlich bezeichnet sind, welche nach dem Sinne und Willen der Liquidations-Kommission der Municipalgemeinde Basel als Eigenthum zufallen sollen, und unter diesen die Universität mit allen ihren Zubehörden gar nicht zum Vorschein kommt;

2. daß vielmehr dieser Ausscheidung gegenüber die Dotationsurkunde Art. 4 deutlich und einzig verfügt: Was hingegen u. s. w. (folgt die oft angeführte Stelle)

3. daß aus dieser Verfügung augenscheinlich hervorgeht, daß der Stadt Basel auf das Universitätsvermögen auf keine Weise ein Servituts- oder Benutzungsrecht in dem Sinne wollte eingeräumt werden und ist eingeräumt worden, daß die Universität

a) in ihrer bisherigen Anstalt, und zwar

b) für immer in der Stadt Basel, Behufs der Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse derselben verbleiben müsse; indem aus dem Wortlaut und Zusammenhang des Dispositivs erhellet, einestheils, daß die Worte „wie bis anhin“ keineswegs in dem von Basel hineingelegten Sinne zu verstehen sind, als wenn die Universität in der Stadt Basel

fortbestehen müßte, wie sie bis anhin in der Stadt Basel bestanden hat, sondern vielmehr, daß die Stiftung der Universität und des St. Peter sollen zu dem nemlichen Zweck verwendet werden, zu dem sie bis anhin sind verwandt worden, nemlich zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten, deren bisherige Form gar nicht genehmiget und festgehalten wird; — und anderntheils, daß die besagten Richtungen, so wie sie nach bisheriger Uebung nach den Verordnungen der Kantonsregierung verwaltet wurden, ferner denselben unterworfen werden, ohne daß der Stadt auf solche irgend ein anderes Recht wäre eingeräumt worden, als daß ihre Jugend befugt war, die vorhandenen allgemeinen höhern Lehranstalten zu benutzen, wie sie von der Landschaft gleichzeitig konnten benutzt werden;

4. Daß hieraus einzig sich ergibt, daß der Basel-Stadttheil bei der allfälligen Vertheilung des Universitätsvermögens von solchem wie von dem übrigen Staatsvermögen seine Quota zu beziehen hat, um vermittelst derselben für seine wissenschaftlichen Bedürfnisse zu sorgen;

5. Daß schon der Basel'sche Gesetzgeber die Dotationsurkunde in obigem und in keinem andern Sinne verstanden hat, indem er anerkanntermaßen und ohne Einsprache der Stadtgemeinde den Einkünften des Stifts St. Peter, welche vorhin zur Besoldung von Geistlichen verwendet wurden, eine ganz andere Bestimmung gab, und sie zu dem Kirchen- und Schulgut geschlagen hat, obgleich dieses Stift mit der Universität einen Bestand-

theil des Dispositivs der Dotationsurkunde Artikel 4 bildet;

6. Daß das dritte Motivum des schiedsrichterlichen Entscheides vom 9 Nov. 1833 lit. a. und b. bereits deutlich die Ansicht ausspricht, in der der Richter über den in Frage gebrachten Gegenstand stand, und dieselbe mit der oben aufgestellten gänzlich zusammenläuft, zumalen bei lit. b. klar ausgesprochen wird, daß die von Basel-Stadttheil angerufene Stelle der Aussteuerungsurkunde keineswegs verordne, daß die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestand verbleiben müsse; dieses Motivum aber, wenn es auch nicht das Urtheil selbst ausmacht, doch einen Theil seines Fundaments bildet und kein Grund vorhanden liegt, die in demselben ausgesprochene Ansicht zu ändern, zumalen die Dotationsurkunde, als einziger Grund des Antrags des Basel-Stadttheils, eine und dieselbe geblieben ist;

Señ dieser Antrag abzuweisen.

ad II. stimmt Botant:

In Erwägung:

1. Daß Basel-Stadttheil denselben einzig auf die Gesetze vom Jahr 1813 und 1818 gründet, und derselbe eigentlich nur ein wörtlicher Auszug der im §. 5 des Gesetzes vom Jahr 1818 über die Organisation der Universität aufgestellten Verfügungen ist, durch welche der Gesetzgeber dem akademischen Senat seine Befugnisse und Pflichten näher bezeichnet;

2. Daß das Gesetz vom 19 Mai 1813 die Verfassungsurkunde der Universität, ihre Statuten und Privilegien, so wie alle auf dieselben Bezug habende Erkenntnisse

und Verordnungen zurücknimmt und aufhebt, und gleichzeitig anordnet, daß die Universität als allgemeine höhere Lehr-Anstalt des Kantons mittelst einem mit Beförderung zu erlassenden Gesetze eingerichtet werde;

3. Daß, wenn auch wirklich durch das Gesetz vom 17 Juni 1818 die Universität wieder, obgleich in einer ganz andern Gestalt, ist hergestellt worden, aus beiden genannten Gesetzen hervorgeht, — daß der Baselerische Gesetzgeber sich von jeher für befugt gehalten hat, über die Universität so zu verfügen, wie er es den veränderten Umständen und dem gemeinnützigen Bedarf entsprechend gefunden hat;

4. Daß es bei dem Erlaß der erwähnten zwei Gesetze weder in dem Willen noch in der Befugniß des damaligen Gesetzgebers lag, sich selbst oder eine künftige Gesetzgebung in ihrer legislatorischen Gewalt zu beschränken, und für ein und alle Mal die genannten zwei Gesetze als eine unabweichbare Norm zu bezeichnen;

5. Daß auf jeden Fall die Gesetze eines Staats länger nicht bestehen, als so lange der Staat, für den sie sind gegeben worden, selbst besteht;

6. Daß der Kanton Basel aber in zwei unabhängige selbständige Gemeinwesen sich aufgelöst und ausgeschieden hat, und sonach die Gesetze des ehemaligen Kantons weder für den einen noch für den andern Kantonstheil eine obligatorische Kraft haben, als in soweit solche dieselben wieder aufzunehmen für gut finden; — abgesehen von dem wesentlichen Thatbestand, daß der Große Rath von Basel als gesetzgebende Behörde laut seinem Beschluß vom 14 Februar 1832 von sich aus von dem

weit größern Theil des Landes sich losgetrennt, demselben die Verwaltung entzogen, und sich selbst überlassen, und so unmittelbar die Kraft der bis dahin bestandenen Gesetze auf solchen aufgehoben und zernichtet hat;

7. Daß, so wie der ehemaligen Gesetzgebung des Kantons Basel das Recht zukam, die Universität aufzuheben oder zu bestätigen, oder ihr eine ganz andere, der Zeit und den Bedürfnissen angemessene Form zu geben, das nemliche Recht nun den ganz getrennten Gesetzgebungen der beiden unabhängigen Kantonstheile zukommt und zukommen muß;

8. Daß überdieß in die angerufenen Gesetze vom Jahr 1813 und 1818 Basel-Stadttheil einen Sinn hinein legt, der nach ihrem Context und dem Begriff einer weisen Gesetzgebung in ihnen gar nicht liegt, indem eines Theils im §. 7 des Gesetzes vom Jahr 1813 der Gesetzgeber sich gar nicht die Fesseln anlegen wollte, die bis anhin zur Universität gehörigen Fonds u. s. w. bei derselben so zu belassen, daß sie unter keinem Vorwand von solcher getrennt werden sollen, weil er sogleich die Alternative hinzusetzt, oder zu einer andern Bestimmung als, ihrem Zwecke gemäß, zu Vervollkommnung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften, und zu Bildung der studirenden Jugend, also überhaupt zur Beförderung des höhern Schulwesens im Allgemeinen; — und anderntheils der Gesetzgeber gar nicht in dem Wahne stehen konnte, oder vermuthet werden darf, daß das der Universität wegen erst noch zu erlassende Gesetz schon an und für sich die vollkommenste Einrichtung treffen,

und nur Verfügungen enthalten werde, die nicht nur für die damaligen, sondern für alle spätern Zeiten, und für ganz veränderte Umstände, Verhältnisse und Bedürfnisse die geeignetsten seyn, und als solche sich bewähren werden; — so daß also die angeführte Stelle des §. 7 keinen andern Sinn hat, als, die betreffenden Fonds sollen von der Universität unter keinem Vorwande getrennt werden, so lange das dieselbe herstellende Gesetz für den ganzen Kanton in Kraft, und die Universität selbst in ihrer zu erwartenden Einrichtung besteht und erhalten wird, weswegen in diesem Sinne wirklich in dem §. 5 des Gesetzes vom Jahr 1818 der Gesetzgeber nicht sich selbst sondern dem akademischen Senat zur Pflicht macht, dafür zu wachen, daß von der unter seiner Leitung stehenden Verwaltung der zur Universität gehörigen sämmtlichen Fonds, Stiftungen und Kapitalien dieselben von der Universität nicht getrennt, oder zu einer andern Bestimmung als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt verwendet werden; daher soll er sich alljährlich die von der Regenz gutgeheißenen Verwaltungsberechnungen über alle Fakultäts- und Universitätsfonds zur Einsicht vorlegen lassen;

9. Daß die Behauptung des Basel-Stadttheils, es habe der Baselerische Gesetzgeber bei Aufhebung der Universität im J. 1813, als einer Korporation, mit den Rechten derselben auch die ihr obgelegenen Pflichten übernehmen müssen, auf der Supposition ruht, nemlich daß die Universität früher als eine selbständige Korporation und Inhaber eines eigenen Vermögens bestanden habe, und als eine solche sey anerkannt worden, diese

Supposition aber ganz irrig ist, indem seit der Reformation, bei der durch freiwillige Entfernung der Professoren die Universität sich selbst auflöste, dieselbe durch den Staat zwar wieder hergestellt, aber nie als eine selbständige Korporation eingesetzt wurde, weswegen der Gesetzgeber schon im J. 1539 sich das Recht vorbehalten hat, an der aufgestellten Ordnung jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern, ein Recht, auf das sich der Gesetzgeber im Jahr 1813 in dem dritten Motif seines damaligen Gesetzes absichtlich und wörtlich berufen hat;

10. Daß obiger Antrag von Basel-Stadttheil mit dem solchem vorangeschickten Begehren, daß das sämtliche zur Universität gehörig gewesene Vermögen nur für höhere Lehranstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe, so ziemlich identisch ist, und beide Anträge nur mit andern Worten eine und dieselbe Tendenz, einen und denselben Zweck haben, beide aber mit dem schiedsrichterlichen Entscheide vom 9 Nov. 1833 nicht vereinbar sind, weil, wenn zugegeben wird, daß das Universitätsvermögen nur für höhere Lehranstalten in der Stadt Basel, oder zu keiner andern Bestimmung als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt verwendet werden dürfe, nicht wohl zu begreifen ist, wie erwähntes Urtheil selbst die seinem, aus den Motiven hervorgehenden Sinne entsprechende Vollziehung erhalten kann;

11. Endlich, daß nach dem Wortlaut und Sinn der Aussteuerungsurkunde die Stiftungen und Fonds der Universität, sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien

und Einkünften für die höhern Schulanstalten bestimmt sind und bleiben sollen;

Sey Basel-Stadttheil mit dem in Rechtsfrage gestellten Vorbehalt abzuweisen; dagegen habe das Universitätsvermögen als Staatsvermögen ohne anders in die Theilung zu fallen; jedoch so, daß dasselbe seiner Bestimmung für das höhere Schulwesen im Allgemeinen weder von dem einen noch andern Landestheil entfremdet werde.

Dritte Stimme.

Votant zieht in Betrachtung:

Ad I. 1. Daß durch das Urtheil vom 9 November 1833 zwar ein Eigenthumsrecht des Standes Basel auf das Universitätsgut im Allgemeinen anerkannt, aber weder der nähern Bestimmung seines Umfanges, noch seiner etwaigen Beschränkung durch die Rechte anderer betroffener Theile auf einige Weise vorgegriffen worden ist;

2. daß der vom Stadttheil gestellte Antrag auf ausschließliche Verwendung dieses Gutes für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel wirklich nur eine solche Beschränkung dieses Eigenthumsrechts zum Gegenstand hat, wodurch dasselbe keineswegs aufgehoben, sondern bloß in seiner Ausübung auf eine gewisse besondere Weise geregelt wird;

3. daß aus dem Wortsinne oder Zusammenhang der fünften Erkenntniß der Schweizerischen Liquidationskommission in der Dotationsurkunde für die Stadt Basel vom 7 Oktober 1803, als anerkannter gültiger Rechtsnorm für die Verhältnisse derselben zum Kanton, die

bestimmte Willensmeinung einer solchen Verwendungsweise, in Betreff des damals bestandenen Vermögens unzweifelhaft erhellet; — so wie

4. daß die Ersparnisse derselben, als Zuwachs des Hauptgutes, die rechtliche Eigenschaft und Bestimmung desselben theilen müssen.

Ad II. 1. Daß der vom Stadttheil gestellte Antrag auf fortdauernde Unzertrennlichkeit und stiftungsmäßige Verwendung des Universitätsvermögens, nichts anderes enthält, als was durch die unterm 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818 erlassenen Gesetze des Großen Rathes des Standes Basel bereits ausdrücklich festgesetzt worden ist;

2. daß, so wie diese Gesetze das in jenem Zeitpunkte wirklich vorhanden gewesene Vermögen unmittelbar beschlagen, sie ihre mittelbare Anwendung nicht weniger auf alles seither aus andern als Staatsmitteln Erworbene und Ersparte finden müssen, weil diesem Erwerb selbst die Voraussetzung jener Verwendungsweise zum Grunde lag, und die Ersparnisse aus diesem Vermögen, als Zuwachs, die rechtliche Natur und Bestimmung des Hauptgutes annehmen müssen;

3. daß, da die veränderte Einrichtung der Universität und ihrer Vermögensverwaltung durch jene Gesetze, ihrem Rechtsgrunde und ihrer Veranlassung nach, laut Einleitung des erstern, bloß aus dem Bestreben des Großen Rathes hervorging: „den Zweck des Staates durch die Universität zu erreichen“, und zu diesem Ende „die Studirenden in allen Fakultäten hinlängliche Kenntnisse erlangen zu lassen“, — auch die hiezu unerläßliche Festsetzung im §. 7 desselben Gesetzes

„daß alle bis anhin zur Universität gehörigen Fonds u. s. w. unter keinem Vorwande davon getrennt und zu einer andern Bestimmung verwendet werden sollen“, einen wesentlichen und unauflösbaren Bestandtheil dieser wichtigen Verfügung ausmacht, zumal der Bestand und die Wirksamkeit der Universität für jenen Zweck ohne Beihülfe des sämmtlichen dazu gewidmeten Universitätsgutes allen Haltpunkt verlieren müßte;

4. daß, da bei diesem Fortbestand mehrere Mitberechtigzte (und zwar namentlich theils die Stadt, kraft dotationsmäßiger Ansprüche, theils die damals noch bestehende Korporation der Universität selbst, kraft urkundlichen Eigenthums und jahrhundertlangen Besizes, theils einzelne Stifter und Geber oder deren Erben, kraft erklärter Willensmeinung über Zweck oder Bedingung dieser ihrer Gaben u. s. w.) in eigenen, vom Staate unabhängigen Interessen und Rechten betroffen waren, dieser Zusicherung selbst die bleibende und unwiederruflich bindende Kraft einer öffentlichen Verpflichtung des Staates gegen diese mitbetroffenen Theile beiwohnt, welche so wenig als alle andere übernommene Verbindlichkeiten einer willkürlichen und einseitigen Aufhebung von seiner Seite unterworfen seyn kann, und wodurch sich seine Stellung im vorliegenden Rechtsverhältniß wesentlich von derjenigen unterscheidet, die ihm bei andern Gegenständen der allgemeinen Verwaltung und Gesetzgebung zukommt, und zwar dieses um so viel gewisser, als durch eben jene Zusicherung eine Wahrung der betroffenen Privat- und Korporations-Interessen als überflüssig wegfiel, welche bei Ermangelung solcher Vorschrift dann auf

irgend eine Weise hätte geltend gemacht oder wenigstens versucht werden können;

5. daß die opponirende Landschaft Basel in andern ähnlichen Fällen, und namentlich in ihrem Rechtsvortrage vom 7 Februar d. J. in Betreff der herkömmlichen Spenden von Armenfrüchten an gewisse Gemeinden den Grundsatz der Festhaltung anerkannter Stiftungszwecke und Stiftungsbedingungen, als unbestreitbare Schuldigkeiten des Gesamtstaates, in sehr ausgedehntem Maße für diese Gemeinden in Anspruch genommen, und auf fortgesetzte Leistung für alle Zukunft auch zu Gunsten solcher Ansprüche gedrungen hat, wofür weder eine urkundliche Begründung noch eine förmliche Verpflichtung der obersten Landesbehörde (wie im vorliegenden Falle), sondern bloß die Anerkennung der faktischen Uebung von Seite des Kleinen Rathes vorlag, *) und daß demgemäß

*) Unter diesen Armenfrüchten verstand man gewisse bestimmte Lieferungen von Getraide und Haber an einige Landgemeinden, welche ehemals theils von den Landbögen, theils von den Verwaltungen der eingezogenen Klostergüter, später von der Kirchen- und Schulgut-Verwaltung, zum Behuf ihrer Armen versehen worden waren.

Die Lieferung dieser Früchte seit unvordenklicher oder unbestimmter Zeit lag als Thatsache vor. Das Schiedsgericht erkannte daher, obgleich weder urkundliche noch traditionelle Auskunft über ihre ursprüngliche rechtliche Begründung erteilt werden konnte, dennoch einstimmig die Ansprache jener Landgemeinden auf Aufseidung eines verhältnismäßigen Kapitalbetrags aus dem Kirchen- und Schulgute als statthaft an, und huldigte also in diesem Falle dem Grundsatz, daß bestehende Stiftungen und sogar bloß stiftungsähnliche Leistungen von willkürlichen Verfügungen der Regierung unabhängig und auch nach eingetretener Auflösung des Staates in ihrem rechtlichen Fortbestand anerkannt bleiben sollen.

und kraft der bekannten Rechtsregel: „Quid quis juris in alterum statuerit, eodem jure utatur“, derselbe Grundsatz, welcher dort, nach einstimmigem Ausspruche des Schiedsgerichts, für die Landschaft und gegen den Stadttheil galt, nun hinwieder auch für diesen und gegen jene zu gelten habe;

6. daß endlich, da das Urtheil vom 9 November 1833 in Erw. 5 und 6 sich auf den wirklichen Inhalt jener Gesetze, als auf einen Hauptgrund zur Abweisung der Behauptungen des Stadttheils gestützt, und, mit Uebergehung aller frühern Verhältnisse, blos den bestimmten Sinn und Willen der verfügenden Staatsbehörde, nach Grundsätzen der historischen Kritik, zur Richtschnur seiner Entscheidungen genommen hat; eben so gewiß und folgerichtig also die dem Stadttheil günstigen Vorschriften dieser Gesetze ihre volle Anwendung finden, und bei der Anwendung des gefällten Ausspruches zum Leitfaden dienen müssen; und stellt also, in Bezug auf I., II. und III., den Antrag:

Es sey den von Basel-Stadttheil gestellten Rechtsgesuchen in allen Theilen zu willfahren.

Die vierte Stimme vereinigt sich mit ebendenselben.

U r t h e i l.

(Som 14 April 1884.)

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden anmit, daß wir über die Rechtsfrage:

Ob in Folge der Aussteuerungsurkunde vom 7 Oktober 1803 und der Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818 auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel folgende Beschwerden haften:

1. Daß alles am 7 Oktober 1803 schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen, sammt den seither daraus gewonnenen Ersparnissen, nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe?

2. Daß alles am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Universitätsgut sammt dessen seitherigen Ersparnissen und eben so alle andern seitherigen Erwerbungen, sofern sie nicht aus Staatsmitteln herfließen, unter keinem Vorwand von dieser Universität getrennt, oder zu einer andern Bestimmung als zur Vervollkommnung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet werden dürfen?

In Erwägung:

1. Daß durch das Urtheil vom 9 November v. J. einzig das Eigenthum des Staats an dem Universitätsgut anerkannt, dagegen über den Punkt der Zuthellung und die damit zusammenhängende Frage der Theilbarkeit auf keine Weise entschieden worden ist; —

2. daß nun aber die von Basel-Stadttheil gegenwärtig für die Stadt Basel angesprochenen Rechte das Eigenthum des Staates weder aufheben noch damit

in Widerspruch stehen würden, vielmehr mit und neben demselben im Verhältniß von Servituten an und für sich gar wohl denkbar sind; —

5. daß sonach die von Basel-Landschaft vorgeschützte Einrede der abgeurtheilten Sache als unbegründet erscheint; —

4. daß nun die erste der behaupteten Beschwerden zwar durch den bloßen Wortlaut der angerufenen Stelle der Aussteuerungsurkunde in dem vierten Dispositiv des Art. 5 nicht hergestellt wird, indem: a) die Worte „wie bis anhin“ offenbar nicht eine neue und besondere Bestimmung enthalten, sondern vielmehr auf das daneben stehende „zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben“, hinweisen, und lediglich den Nebengedanken ausdrücken, daß die beiden Fonds nicht erst jetzt und kraft gegenwärtiger Verfügung für die Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten gewidmet werden, sondern daß dies schon bisher so gewesen, und diese ihre Bestimmung jetzt bloß bestätigt wurde; b) die Worte „nach bisheriger Uebung“ sich auf die Art der Verwaltung, besonders die äußere Trennung von dem allgemeinen Staatsgut beziehen; c) weder durch die angeführten Worte noch sonst gesagt wird, es müsse die gesammte Verwendung des Gutes gerade in der Stadt Basel geschehen, eine solche Bestimmung auch um so weniger erwartet werden darf, da bei Abfassung der Aussteuerungsurkunde wohl die Fälle der Verwendung des fraglichen Gutes für andere Zwecke als höhere Schulanstalten und der Aufhebung der abgesonderten

Verwaltung, nicht leicht dagegen die jetzt zur Sprache kommende Frage vorschweben konnte, ob das Gut, ohne in einer jener Beziehungen eine Veränderung zu erleiden, ganz oder theilweise von Basel an einen andern Ort transportirt werden dürfe; —

5. daß hingegen durch den gesammten Art. 5, wenn die Einleitung und der ganze Zusammenhang in's Auge gefaßt wird, sich unzweifelhaft der Gedanke ausgedrückt findet, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die s. g. wissenschaftlichen Anstalten von Seite des Staates gesorgt und dadurch auch die diesfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden; —

6. daß dabei als solche öffentliche Fonds diejenigen der Universität ausdrücklich benannt werden, mithin die Pflicht dieser Obsolege nicht blos, wie anderwärts, im Allgemeinen dem Staate überbunden, sondern zugleich auch auf ein bestimmtes Vermögenstück des Staates verlegt wird; —

7. daß insbesondere die von Basel-Landschaft versuchte Erklärung des Art. 5, wonach die Einleitung desselben als Vorderfaß sich blos auf die Dispositive 1, 2 und 3 als Nachfaß bezöge, dagegen mit dem Dispositiv 4 außer aller Verbindung stände, darum unzulässig ist, weil jene Einleitung nicht blos die Bedürfnisse benennt, für welche durch die in den Dispositiven 1, 2 und 3 aufgezählten Gegenstände gesorgt wird, sondern auch und auf gleicher Linie dasjenige der wissenschaftlichen Anstalten namhaft macht, von welchem sodann im Dispositiv 4 in unmittelbarer Fortsetzung der vorangehenden Verfügungen die Rede ist; —

8. daß nach alle diesem das Recht der Stadt Basel anerkannt werden muß, auf dem Universitätsgut für das Bedürfnis wissenschaftlicher Anstalten ihre Befriedigung zu suchen, und jede Verfügung über dasselbe, namentlich in Hinsicht auf Bestand, Betrag und Zutheilung zu hindern, in Folge welcher für jenes Bedürfnis nicht mehr gesorgt wäre; —

9. daß nun zwar diese Beschwerde auf den Gesamtwert des Universitätsguts und auf die Frage der Zutheilung einen gewissen, je nach den verschiedenen Bestandtheilen desselben, möglicher Weise verschieden abzumessenden Einfluß ausübt, die genauern Bestimmungen hierüber jedoch gegenwärtig, in Ermangelung vorangehender Parteiverhandlungen, noch nicht getroffen werden können, so wie denn auch die Frage, ob und wie der schon am 7 Oktober 1803 vorhanden gewesene Theil des Universitätsgutes nebst den seitherigen Ersparnissen von dem Ueberreste zu unterscheiden sey, mit den erwähnten Punkten am passendsten verbunden wird; —

10. daß sodann das zweite von Basel-Stadttheil gestellte Begehren als völlig ungegründet betrachtet werden muß, weil: a) aus einer rein gesetzgeberischen, also einseitigen Willenserklärung, betreffend die Verwaltung und Verwendung eines Theiles des Staatsvermögens, die Entstehung einer Servitut zu Gunsten eines Dritten im Allgemeinen nicht gefolgert werden kann; b) der speziellen Wille des Gesetzgebers, daß durch die angerufene Bestimmung des Gesetzes vom 17 Juni 1818 zu Gunsten der Stadt Basel dem Universitätsvermögen eine solche Servitut aufgelegt werden solle, auf keine

Weise ausgesprochen, noch auch nur wahrscheinlich ist, auch nicht das mindeste in dem Gesetze liegt, wodurch dem Gesetzgeber für die Zukunft die Befugniß abgeschnitten würde, jene Bestimmung durch einseitige Willenserklärung, wie sie erlassen worden, so auch wieder aufzuheben oder abzuändern; c) das Anführen des Stadttheils, es müsse das allegirte Gesetz, da es in dem Urtheil vom 9 November v. J. zum Nachtheil der Stadt Basel seine Anwendung gefunden, nunmehr auch zu ihrem Vortheil angewandt werden, ganz unerheblich ist, da aus der durch dieses Urtheil zu Gunsten des Einen geschenehen Anerkennung des wirklichen Willens des Gesetzgebers nicht folgen kann, daß nun aus diesem Gesetz auch eine nach dessen wahren Sinne in jenem Willen gar nicht liegende Forderung eines Andern anerkannt werden müsse; —

11. daß endlich alles, was sich auf die angebliche Eigenschaft des Universitätsvermögens und einzelner Bestandtheile desselben als Stiftungsgut bezieht, nicht hieher, sondern zu der Verhandlung über die aus allfälligen Stiftungen hervorgehenden Rechtsverhältnisse beruht: —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch
Entscheid des Obmanns erkannt:

1. Es lasse auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde;
2. sey über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitätsgutes oder ein-

zelner Theile desselben, und auf die Frage der
Zutheilung, so wie über den in Erw. 9 in sine
berührten Punkt, nöthigenfalls weiter zu ver-
handeln;

3. sey der Kanton Basel-Stadttheil mit der zweiten
Ansprache abgewiesen;
 4. sey dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher
Ausfertigung mitzutheilen.
-

B. Besondere Lasten und Rechtsbeschränkungen.

Verhandlung über die aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen abgeleiteten Ansprüche auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen.

(Partheivorträge vom 14 April und 9 Mai, sammt nachfolgenden Rechtschriften; — Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts vom 7 bis 10 Juli; — Urtheil vom 11 Juli.)

Partheivorträge.

Erster Vortrag des Stadttheils, als Klage;
und zwar:

A. Ueber die besondern Ansprüche auf das Universitätsvermögen.

In der Eingabe vom 22 Hornung, worauf später Berufung folgt, war gesagt worden:

Zur gegenwärtigen Verhandlung gehörig, jedoch zur Theilung nicht vereignschaftet, sind diejenigen in dem Inventar aufgenommenen Vermögenstheile, welche Privateigenthum sind, und von jeher der Universität nur zur Verwaltung anvertraut waren. Dahin gehört das Stiftungsvermögen und die Ersparnisse aus demselben Vermögen.

Stiftungen sind bekanntlich solche Vermögensbestandtheile, welche von Privatpersonen zu irgend einem frommen Zwecke für ewige Zeiten gewidmet und zu diesem Behufe unter besondere Verwaltung gestellt worden sind. Diese unter dem Namen *piae causae*, den *universitates juris* angereichte Rechtswesen, welche

die positive Gesetzgebung ebenso wie die stationes fisci zu selbständigen Rechtssubjekten erhoben hat, sind nie vom Staate aufgehoben worden; vielmehr hat der Staat im Jahr 1813 wie im Jahr 1818, bei Aufhebung der Universitäts-Korporation, dieselben unter seinen besondern Schutz genommen, und gerade hinsichtlich derjenigen Eigenthümlichkeiten, wegen welchen ihnen die Rechte der juristischen Personen beigelegt werden, — hinsichtlich der Ewigkeit ihrer Zweckbestimmung und ihrer Ausscheldung von allem übrigen Vermögen durch Anordnung einer besondern Verwaltung, — neuerdings bestätigt.

Sollte das Schiedsgericht der Ansicht seyn, daß alles Stiftungsvermögen als Eigenthum zu betrachten sey, so wird nach dem, in der Erwägung 8 zum Schiedsspruche vom 9 Wintermonat v. J. aufgestellten Rechtsgrundsatz, daß bei diesen Theilungsstreitigkeiten ein Eigenthumsrecht, welches weder Dispositionsbefugnisse noch Nutzungsrechte gewährt, nicht in Betracht gezogen werden könne, weil es keinen wirklichen Werth für den Eigenthümer hat, — wenigstens derjenige Theil des Stiftungsvermögens, welcher nur zum Vortheile bestimmter Personen verwendet werden darf, hier nicht als Staatseigenthum behandelt und in die Theilung gezogen werden könne. Es bilden diese Stiftungen den Gegensatz von denjenigen, welche ein Vermögen oder einen Vermögensbestandtheil allen Staatsbürgern gleichmäßig zur Benutzung widmen.

Später heißt es in jener Eingabe, nach Erörterung der allgemeinen, dotationsmäßigen und gesetzlichen Servituten :

Gewisse Bestandtheile des zu Universitätszwecken gewidmeten Vermögens unterliegen aber noch speziellern

Beschränkungen, welche ihnen in den Schenkungen und Vermächtnissen unterlegt wurden. So besteht z. B. der ganze *fiscus legatorum academicorum* nur aus Stipendienstiftungen, welchen wieder durch die mannigfaltigsten Verwendungsvorschriften die verschiedenartigsten Beschränkungen des Dispositionsrechtes der Korporation, nun des Staats, angehängt sind, so daß oft, und bei den eigentlichen Stiftungen stets, jede wahre Dispositionsgewalt des Staats ausgeschlossen und demselben bloß der Vollzug der von den Stiftern bereits getroffenen Dispositionen anvertraut ist. In den Gesetzen von 1813 und 1818 hat der Staat die auch ohne solche besondere neuerliche positive Sanktion bestehende Rechtspflicht, alle diese speziellen Zweckbestimmungen gewissenhaft zu erfüllen, ausdrücklich anerkannt.

(Die Replik vom 5 März enthält über diesen Gegenstand nichts von Bedeutung und wird auch nirgends weiter angerufen. — In dem Vortrage vom 17 März 1834, worauf später Berufung folgt, war nur die Begründung der besondern Ansprüche auf den Schülertuch- und Armenfonds vorgetragen worden, welche später gehörigen Orts eingeschaltet wird.)

In der Eingabe vom 14 April waren die sämtlichen einzelnen, aus Stiftungen u. s. w. abgeleiteten Ansprüche des Stadttheils präzisirt dargelegt und mit den entsprechenden Beweismitteln begleitet worden. Ihr großer Umfang macht eine vollständige Mittheilung in diesen Blättern unthunlich und wird daher in eine summarische Uebersicht zusammengebrängt, deren Verständniß aber erst durch den ergänzenden und erläuternden Vortrag vom 9 Mai vorbereitet werden muß.)

Folgt also zunächst dieser Vortrag vom 9 Mai 1834, — geführt vom Herrn Dr. Bertheau, und mit einer Einleitung:

„Ueber die Bildung des Universitätsgutes und insbesondere des Geldvermögens der Universität im Allgemeinen“ beginnend :

Das gegenwärtig vorhandene Geldvermögen der Universität ist lediglich aus Geschenken und Vermächtnissen von Privatpersonen und aus Beiträgen der Universitätsbürger gebildet worden. Für die Besoldung der Lehrer gab zwar der Staat alljährlich bedeutende Summen aus; allein diese Summen flossen niemals in das Geldvermögen der Universität, sondern wurden den Lehrern direkt aus den Staatskassen abgeliefert. Gerade im Gegentheil gingen manche, für Lehrerbefoldungen bestimmte Vermächtnisse und Schenkungen, theils im Jahre 1818, theils schon früher durch Verträge mit den Staatsbehörden in das allgemeine Staatsgut über, wogegen der Staat die Verbindlichkeit der Zinsberichtigung an die betreffenden Lehrer übernahm.

Zwar hat der Staat noch jährliche fest bestimmte Summen für das naturwissenschaftliche Museum (800 Fr.) und für die Anatomie (400 Fr.) aus dem Kirchen- und Schulgute ausgesetzt; allein die Rechnungen erweisen, daß diese Summen bei weitem für die Bedürfnisse der Anstalten nicht hinreichen, und daraus nichts in das Geldvermögen der Universität geflossen ist.

Den Hauptbestandtheil des Geldvermögens bilden die Kapitalien der Vermächtnisse und Schenkungen, sowie die Ersparnisse aus den Zinsen und Zinseszinsen derselben, welche durch die sehr umsichtige und sparsame Verwaltung, besonders im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, angehäuft worden sind.

Unbedeutend im Verhältnisse zu diesem Theile des Vermögens ist der andere, welcher sich durch anderartige Beiträge der Univeritätsbürger, bestehend in Immatrikulations-, Promotions- und Siegelgebühren, Zahlungen neu eintretender Professoren und dann und wann geringfügiger Geldstrafen gebildet hat. Die letztere Gattung der Einnahmen wurde durch die Gehaltszulagen und Kleinern Honorarien für besondere Bemühungen der Professoren bei der Bibliothek, bei Verwaltung des Univeritätsvermögens, ferner durch die Kosten der Disputationen, Promotionen, Unterhaltung der Pedellen und ähnlicher, bei jeder Univerität vorkommender, jenen Einnahmen analoger Ausgaben, fast gänzlich absorbiert, während die Einnahmen der erstern Gattung, deren Verwendungsart meistens sehr bestimmt vorgeschrieben war, für dergleichen ordentliche oder auch außerordentliche Ausgaben größtentheils nicht benützt wurden.

Eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Einnahme der erstern Gattung ist hingegen die, daß alle Schenkungen und Vermächtnisse einzig und allein von Bürgern der Stadt Basel oder solchen Fremden, welche dadurch ihre Dankbarkeit gegen die Stadt bethätigen wollten, keine aber von Bürgern aus Orten, welche jetzt zum Kanton Basel-Landschaft gehören, herrühren.

Die abgesonderte Verwaltung dessen, was jetzt noch das Geldvermögen der Univerität bildet, muß von jeher statt gefunden haben. Die Verwaltung der Einkünfte der Kanonikate, welche die päpstliche Bulle von 1460 über die Gründung der Univerität den Lehrern zuweist, stand nicht dem akademischen Senate (der

Regenz) zu, sondern blieb den betreffenden beiden Stiftern des Münsters und zu St. Peter, indem außer denjenigen Canonicis, welche Lehrer an der Universität waren, noch eine Mehrzahl von andern bei diesen Stiftern sich befanden. Die Säkularisation jener Stifter hatte daher auch keinen Einfluß auf das damalige, freilich noch sehr unbedeutende Universitätsgut. Nach den Verzeichnissen dessen, was bei der temporären Unterbrechung der Universität im Jahr 1529 in Zinsbriefen, Kleinodien, Statutbüchern und Baarschaft dem Rath übergeben und von diesem im Jahr 1533 durch die Deputaten (seine Verordneten zum Kirchen- und Schulwesen) der Universität wieder zugestellt wurde, belief sich das ganze Vermögen der Universität — 73 Jahre nach ihrer Stiftung — nur auf Fr. 1694. —

Das Verhältniß des Vermögens des Stifts zu St. Peter zu demjenigen der Universität blieb aber nach der Reformation dasselbe, wie vorher; die Verwaltung des Stifts blieb nach wie vor abge sondert, und es floß daraus nichts in das Geldvermögen der Universität.

Das Universitätsgut wurde von jeher in verschiedenen Abtheilungen (Fisci) verwaltet, doch blieben die Abtheilungen nicht immer dieselben. Anfangs scheint man nur sechs Fisci gehabt zu haben, nemlich den fiscus rectoris, welcher von dem jeweiligen rector magnificus verwaltet und in frühern Zeiten auch häufig fiscus universitatis schlechweg, als der einzige allgemeine Fond der Universität, genannt wurde, ferner die vier fisci facultatum, und einen eigenen fiscus prytaneus, welcher ausschliesslich für Gastmahl bestimmt war.

Wie gering diese Fisci lange Zeit geblieben sind, mag man aus den noch vorhandenen, mit oben angeführten Urkunden von 1529 und 1533 übereinstimmenden Rechnungen des *fiscus facultatis juridicae* von 1533 entnehmen, woselbst uns Bonifazius Amerbach erzählt, daß er in gedachtem *scriinio* oder *fisco* nichts als das große Siegel und einen Zinsbrief über einen halben Gulden jährlich, welcher also einem Kapital von fl. 10 entsprach, vorgefunden habe. Die theologische Fakultät hatte nach den Urkunden von 1529 und 1533 nur 3 Pfd. und die *facultas artium* 12 Pfd. 3 *ß.* Renten.

Nach und nach wuchsen der *fiscus rectoris* und die *fisci facultatum* aus den oben angegebenen Mitteln an; insbesondere gab die im Jahr 1564 zu Basel ausgebrochene Pest Veranlassung zu einer ziemlich großen Anzahl von neuen Stiftungen, so daß man schon 1587 für nöthig fand, die Rechnungen des *fisci rectoris* der bessern Ordnung wegen abzutheilen. *Pars prior* betrifft von da an „*academiae propria bona*“, *pars posterior* dagegen „*fidei academiae commissa*“. Dieser zweite Theil enthielt die zweite Gattung des Universitätsguts, das der Universität nur zur Verwaltung anvertrauete Vermögen, nemlich die Stiftungen für Stipendien und andere fromme Zwecke. Die philosophische Fakultät errichtete auch noch neben ihrem *fiscus facultatis* einen *fiscus collegarum*, in welchen diejenigen Accidenzien der Fakultät, welche alljährlich unter die Kollegen zu vertheilen waren, verrechnet wurden.

Nur der *fiscus prytaneus* scheint nie recht zu Kräften gekommen zu seyn, obschon ihm nicht unbedeutende Einnahmen zugewiesen waren.

Im Jahre 1600 fand man für rathsam, das der Universität anvertrauete von ihrem eigenen Vermögen gänzlich zu scheiden, und aus den bonis fidei academiae commissis einen eigenen fiscus legatorum zu errichten, dessen Verwaltung abwechselnd den Mitgliedern der Regenz übertragen wurde, während der fiscus rectoris durch den jeweiligen Rektor, die Fakultäts-Fisci durch die jeweiligen Dekane der betreffenden Fakultäten verwaltet wurden.

(Hier noch Einiges über die Unterabtheilungen gewisser Fisci.)

Sogar einzelne Stiftungen wurden gesondert verwaltet, und zwar aus verschiedenen Gründen; so das theologische Battier'sche Stipendium (fisc. Batterianus theologicus), weil dessen Verwaltung durch besondere Uebereinkunft mit der Battier'schen Familie auf die Universität übergegangen war, und diese Familie sich nicht nur das Vorschlags- und Aufsichtsrecht auf die Verwaltung, sondern auch noch die Befugniß, die Verwaltung selbst beliebig wieder an sich zu ziehen, vorbehalten hatte; so die Ryhiner'sche Stiftung (fiscus Ryhinerianus), deren Verwaltung stiftungsmäßig den jeweiligen Professoren der Logik und Botanik, zu deren Gunsten die Stiftung errichtet ist, zusteht; ferner war es Uebung, daß Vermächtnisse, welche nicht sogleich realisirt werden konnten, so lange unter gesondeter Rechnungsführung blieben, bis die Kapitalien auf die gewohnte Weise angelegt werden konnten, indem man das Unbestimmte und Ungewisse nicht mit dem Uebrigen vermengen wollte. So bestanden noch im Jahr 1817 unter abgesondeter Verwaltung ein fiscus Wettsteinianus aus der in Englischen Renten,

deren Realisirung mit vielen Weitläufigkeiten verknüpft gewesen war, errichteten Wettstein'schen Stiftung herrührend, und ein fiscus Hummelianus, gebildet aus den nach und nach eingegangenen Geldern einer Stiftung des in Mecklenburg verstorbenen Legationsraths Hummel, wobei ähnliche Schwierigkeiten eingetreten waren.

(Hier der Uebergang zu der endlichen Gestaltung der verschiedenen Fisci, durch die vom sel. Prof. Daniel Huber entworfene und unterm 10 April 1817 von der Behörde genehmigte „Neue Anordnung sämmtlicher akademischer fiscorum, auf den 1 Januar 1818 gestellt“, deren Ergebnis im Zeitpunkte der Staatstrennung aus dem Inventarium hievorne erhellt.

Dadurch wurde zunächst jedem Fiskus der Betrag der in seine eigenthümliche Bestimmung einschlagenden Stiftungen zugetheilt, und sodann einigen minder begabten durch akademische, d. h. von der Universität selbst, nicht von Privatstiftungen ausgehende Dotationen aus den Ersparnissen anderer, namentlich des Legaten-Fonds, so viel beigelegt, als die Deckung der einem jeden auferlegten Leistungen erheischen mochte.

Aus dem Ueberrest der Ersparnisse und einiger kleiner Stiftungen von sehr unbestimmtem Zwecke wurde der neue fiscus universitatis gebildet.

Dies, nebst der geschichtlichen Nachweisung des Ursprunges und Anwachsens gedachter Ersparnisse, macht das Wesentliche des hier weggelassenen, ziemlich umfassenden Theils des flüchtigen Vortrages aus.)

Nachdem im Allgemeinen gezeigt worden, aus welchen Bestandtheilen das Geldvermögen der Universität zusammengesetzt ist, und wie es sich nach und nach

gebildet hat, wird eben so im Allgemeinen die rechtliche Natur dieser verschiedenen Bestandtheile auszumitteln seyn. Der Umstand, daß in der neuern Zeit (nach der Ansicht des Lit. Schiedsgerichts) die Korporation aufgehoben wurde, ist bei dieser Untersuchung ohne Einfluß, da der Staat, als Generalsuccessor der Korporation, in deren Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten ist, und bei der Aufhebung der Korporation durch die Gesetze von 1813 und 1818 der Staat nicht nur das rechtliche Verhältniß des einzig aus Beiträgen von Privatpersonen gebildeten Geldvermögens zu der Universität, als einer Unterrichtsanstalt, nicht aufgelöst, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt und gesetzlich sanktionirt hat, daß dieses Vermögen unter keinem Vorwande von der Universität getrennt und zu keiner andern Bestimmung, als seinem Zwecke gemäß, zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt verwendet werden dürfe, und insbesondere die Stipendien nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse zu vergeben seyen.

Zunächst theilt sich dieses Vermögen, wie die Korporation selbst vordem anerkannte, in Eigenthum der Korporation (nun des Staates) und in solches Vermögen, welches, ohne Eigenthumsverleihung, der Universität nur zur Verwaltung anvertraut wurde (*bona academia propria* und *fidei academiae commissa*). Diese Klasse bilden die Stiftungen, in jene fällt alles übrige Vermögen.

Die Gründe, weshalb das gesammte Stiftungsvermögen nicht als Eigenthum der Korporation (später des Staates) angesehen werden kann, und

folglich nicht in die Theilung fällt, sind theils in der Eingabe vom 22 Februar d. J. unter I. A. 1. (siehe hievorne S. 70) vorgetragen, theils sind sie in dem eigenen Anerkenntnisse der Korporation, welche sie nie als ihr Eigenthum betrachtet hat, zu suchen. Wie hätte auch die Korporation Kapitalien, worüber ihr keinerlei Dispositionsgewalt eingeräumt war, und deren Zinsen zu vorgeschriebenen bestimmten Zwecken, welche der Korporation, als solcher, durchaus keinen direkten Nutzen gewährten, verwendet werden mußten, als ihr Eigenthum ansehen können?! Am klarsten tritt dieser Mangel des Dispositions- und Nutzungsrechtes bei den Stipendienstiftungen hervor. Für den Fall, daß der Richter, gegen die diesseitige Ansicht, solche Stiftungen, welche das gestiftete Objekt der gleichmäßigen Benutzung aller Staatsbürger widmen, wie bei den Stiftungen von Sammlungen, z. B. der Professoren Remigius Fäsch und Huber (siehe die nachfolgende summarische Uebersicht unter II., lit. f., Ziff. 4 und 5), der Fall ist, als ehemaliges Korporations-, jetzt als Staatsgut ansehen sollte, ist hinsichtlich derjenigen Stiftungen, welche nicht der gleichmäßigen Benutzung aller Staatsbürger gewidmet sind, in der angeführten Eingabe ein subsidiarischer Antrag gestellt.

Die andere Klasse des in das Inventarium aufgenommenen Geldvermögens (nemlich das eigenthümliche) rührt entweder von freiwilligen oder unfreiwilligen Gaben her. Die freiwilligen Gaben sind Schenkungen und Vermächtnisse, und zwar mit besondern Zweckbestimmungen, oder ohne solche. Diese Zweckbestimmungen zu erfüllen ist ohne Zweifel

Rechtspflicht; nicht minder ist aber auch da, wo keine besondere Zweckbestimmungen der Schenkung oder dem Vermächtnisse angehängt wurden, das für allgemeine Zwecke der Baseler Universität Gegebene auch nur für diese Zwecke zu verwenden.

Das Nöthige zur Begründung der Ansprache Baseler Stadttheils ist in der Eingabe vom 22 Febr. d. J. und in der Verhandlung vom 17 März 1834 *) vorgetragen worden. Dieß hier zu wiederholen, ist überflüssig, und demnach nur noch zu bemerken, daß über diese Ansprüche, inwiefern dieselben aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet werden, nach dem Obmannspruche vom 14 v. M., welcher nur die Rechtsfrage: „ob die Zweckbestimmung des gesammten am 17 Juni 1818 vorhanden gewesenen Universitätsguts durch die Gesetze von 1813 und 1818 rechtlich begründet werde?“ entschied, das Erkenntniß erst noch zu ertheilen ist. (S. auch Erwägung Ziff. 11 zu diesem Erkenntniß, S. 68 hieborne).

Bei den einzelnen Fiscis, den Sammlungen und übrigen Vermögenstheilen ist nun in der Eingabe vom vorigen Monat bestimmt bezeichnet worden, was darunter man diesseits als Stiftungsgut ansieht und deshalb von der Theilung ganz ausgeschieden verlangt; ferner, was man als geschenktes oder vermachttes Gut betrachtet und nur mit der Beschränkung zur Theilung vereignschaftet ansieht, welche sich aus der allgemeinen, allen Schenkungen und Ver-

*) Nämlich in dieser letztern nur hinsichtlich der besondern Ansprüche auf den Schülertuch und den Armenfond, laut Einschaltung in der summarischen Uebersicht hienach ad I., 7, c. u. d.

mächtnissen für die Baseler Universität eo ipso inwohnenden Zweckbestimmung, sodann aus den besondern Stipulationen der Testamente oder Schenkungsakte er giebt, nemlich mit der zu Gunsten der Stadt Basel, der Baseler Bürger und gewisser Baseler Familien bestehenden Beschränkung, daß es in der Stadt Basel entweder unbedingt oder mindestens doch in so lange, als dort eine Universität besteht, abgesondert vom übrigen Staats-eigenthum, unter besonderer Verwaltung nach bisheriger Uebung aufzubewahren und zu verwenden ist.

Dabei hat man aus den in der Verhandlung vom 17. März d. J., unter Nr. III. S. 32 hievorne angegebenen Gründen die Ersparnisse aus Stiftungsgut ebenfalls als Stiftungsgut behandelt und subsidiarisch für die einzelnen Theile des Stiftungsguts diejenigen Anträge gestellt, welche Basel-Stadttheil für den Fall begründet erschienen, daß das Lit. Schiedsgericht die Stiftungen nicht als eigene juristische Person ansehen, das Stiftungsgut daher ganz ebenso, wie alles andere aus gewöhnlichen Schenkungen oder Vermächtnissen herrührende Vermögen, behandeln würde.

(Die hiernachfolgende summarische Uebersicht der präzisirten Ansprüche des Stadttheils ist der ausführlichen, über 150 Folioseiten umfassenden Darstellung derselben in der Eingabe vom 14. April 1834 entworfen und mit einer genauen, in der Klage selbst fehlenden Nachweisung des Geldbetrages jedes Fiskus, sowohl nach seinen Hauptbestandtheilen als nach dem dormaligen Totalbetrage laut Inventar S. 4 hievorne, verbunden, wie auch mit möglichst vollständigen wörtlichen Auszügen der einschlagenden Rechtsbegründung begleitet, wobei die gedrängte und daher nicht immer wörtlich übereinstimmende Fassung der Anträge selbst sich dennoch immer genau an den Inhalt und die Ordnung derselben halten wird.)

Summarische Uebersicht

sämmtlicher präzisirter Anträge des Stadtheits, in Betreff der vorzunehmenden Ausschcheidung oder Ausschließung, so wie der theils direkten, theils eventuellen Belastung gewisser besonderer Bestandtheile des von der Universität verwalteten Vermögens, durch beschränkende Zweckbestimmungen der verschiedenen Privat-Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

I. In Betreff des Geld- und Kapital-Vermögens.

1. Fiscus Rectoris.

1. Stiftungsgut, aus einer ältern akademischen Dotation des Rectors entstanden, im Betrag von Fr. 66. 66²/₃

Hauptantrag: auf Ausschcheidung von
aller Theilung.

Subsidiarisch: auf Verwendung für
das Honorar des Rectors.

2. Schenkungen von Privatpersonen, in zwei Posten, an die Universität, ohne nähere Zweckbestimmung, im Betrag von Fr. 2000. —

Hauptantrag: auf Verwendung für
Zwecke derselben, in Basel.

3. Ersparnisse, aus Stiftungsgut der Universität überhaupt, als Dotationszulage von 1817 Fr. 4533. 33¹/₃.

Hauptantrag: auf Ausschcheidung.

Subsidiarisch: auf Verwendung zu
den daselbst angegebenen Bestimmungen
für die Universität.

Uebertrag Fr. 6600. —

Uebertrag Fr. 6,600. —

4. Rest dieses Fiskus, aus Gebühren und andern kleinen Zuflüssen entstanden, ohne weitere Nachweisung und Antrag Fr. 34,299. 41

Totalbetrag Fr. 40,899. 41

2. Fiscus facultatis theologicae.

1. Stiftungsgut, im Inventar der Universität begriffen, und zwar aus ältern akademischen Dotationen des Dekans entstanden, im Betrag von Fr. 473. 33¹/₃

2. aus fünf Privatstiftungen, theils zur Beförderung theologischer Disputationen, theils zu andern ähnlichen Zwecken bestimmt, zusammen F. 2766. 66²/₃

Hauptantrag: auf Auscheidung überhaupt.

Subsidiarisch: 1) auf Verwendung für das Honorar des Dekans.

2) auf Verwendung nach Vorschrift der Stiftungsurkunden, und bei der Battier'schen unter Berücksichtigung des darüber mit der Battier'schen Familie abgeschlossenen Vertrages.

3. Stiftungsgut, in der Kirchen- und Schulverwaltung begriffen, aus drei Privatstiftungen für Besoldung eines Professors in Controversia und ähnliche Zwecke, welches Gut der Stadttheil als zur

Uebertrag Fr. 3240. —

Uebertrag Fr. 3240. —

Universität gehörig ansprach, weil sie zu Händen der theologischen Fakultät gemacht worden waren, im Betrag von . . . Fr. 2600. —

Hauptantrag: auf Auslieferung des Kapitals aus dem Kirchen- und Schulgut an den Stadttheil, mit Befreiung von der Einwerfung in die Theilung.

Subsidiarisch: Auf jährlichen Abtrag des Zinses aus demselben zum stiftungsmäßigen Zweck.

4. Rest dieses Fiskus, ohne Auskunft und Antrag Fr. 4053. 18¹/₃
 Totalbetrag Fr. 7293. 18¹/₃

3. Fiscus facultatis juridicae.

1. Stiftungsgut, aus einer ältern Dotation des Defans Fr. 33. 33¹/₃

Hauptantrag: Auf Ausschcheidung.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

2. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 9374. 98²/₃
 Totalbetrag Fr. 9408. 32

4. Fiscus medicus.

a) Fiscus facultatis medicae.

1. Stiftungsgut, aus akademischer Dotation des Defans Fr. 226. 66²/₃

Hauptantrag: Auf Ausschcheidung.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

2. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 4915. 94⁵/₆
 Totalbetrag Fr. 5142. 61¹/₂

b) *Fiscus legatorum medicus.*

Bloß aus einer Privatstiftung des Prof. Felix Plater von 1614 zu Gunsten des großen städtischen Spitals in Basel bestehend, an welches der ganze jährliche Ertrag zur Besoldung des Spitalarztes abgeliefert wird Fr. 2442. 11.

Hauptantrag: Auf Ausschreibung.

Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung.

c) *Fiscus horti botanici.*

1. Stiftungsgut, aus akademischer Dotation für diesen Garten Fr. 1872. —

Hauptantrag: Auf Ausschreibung.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

2. Schenkung von Prof. Burkhardt von 1825 zu ebendemselben Zwecke Fr. 128. —

Hauptantrag: Auf Verwendung zu ebendemselben.

3. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 1898. 38¹/₃
Totalbetrag Fr. 3898. 38¹/₃

d) *Fiscus bibliothecae botanicae.*

Theils aus (nicht benannten) Stiftungen und Schenkungen für den ehemaligen *Fiscus biblioth. medicae*, theils aus Ersparnissen, durch akadem. Dotation von 1817 gebildet, im Betrag von Fr. 2653. 55⁵/₆

Hauptantrag: Auf Ausschreibung dieses Fiskus, als Zugehör der botanischen Bibliothek.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

5. *Fiscus philosophicus.*

a) *Fiscus facultatis philosophicae.*

1. Stiftungsgut, aus akademischer Dotation für den Dekan und die Professoren Fr. 1140. —

Uebertrag Fr. 1140. —

Hauptantrag: Auf Ausschcheidung.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige
Verwendung.

2. Vermächtniß von Prof. König,
von 1822, für den fisc. facult. art. Fr. 400. —

3. Ersparnisse aus dieser und andern
Quellen Fr. 411. 40

Hauptantrag: Auf Verwendung von
Ziff. 2. sammt daraus gestoffenen Er-
sparnissen, für gedachten Zweck.

4. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 1959. 99⁵/₆
Totalbetrag Fr. 3911. 39⁵/₆

b) Fiscus alumnorum.

(Dessen Bestandtheile hier mit den entsprechenden Anträgen,
der Kürze und Deutlichkeit wegen, etwas abweichend von der
Einlage geordnet erscheinen.)

1. Früherer Bestand bis 1817, aus
gemischtem Gute, ohne bestimmtern
Ausweis und Antrag ¹⁾ Fr. 6138. 46

2. Stiftungsgut, und zwar: aus
akademischer Dotation von 1817,
den Ersparnissen des Stipendien-
fonds enthoben, zur Bestreitung des
gratiale senioris ²⁾ Fr. 1600. —

3. Aus neun verschiedenen Privat-
stiftungen bis 1818, theils zur
Unterstützung der Alumnen über-
haupt, theils ausdrücklich für Kost,
Wein, Bücher, Heizung, Bettung &c.
bestimmt ³⁾, zusammen 2616. 66²/₃ Fr. 4216. 66²/₃

Uebertrag Fr. 10,355. 12²/₃

Fr. 10,355. 12²/₃

Hauptantrag: Auf Ausschcheidung des Hauptgutes sammt verhältnißmäßigem Antheil an den Ersparnissen.

Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung.

4. Vermächtnisse mit Zweckbestimmung für arme Alumnen überhaupt, (nemlich ohne die den bleibenden Stiftungen beigelegte Beschränkung auf bloße Zinsverwendung) in zwei Posten, zusammen . Fr. 462. 50

Hauptantrag: Auf Verwendung zu diesem Zwecke.

5. Ersparnisse seit 1818 ⁴⁾ . Fr. 2,999. 00¹/₂

Hauptantrag: Auf Abtheilung nach dem Verhältniß ihrer Entstehung aus gemischtem Gute (Ziff. 1) und aus Stiftungen und Vermächtnissen (Ziff. 2 und 3) ohngefähr zu $\frac{6}{11}$ und $\frac{5}{11}$, mit Zuschlag des letztern Theils zum Kapital des Stiftungsgutes.

Totalbetrag Fr. 13,816. 63¹/₆

6. Vertragmäßige jährliche Leistung von 17¹/₂ Saum Wein zu Gunsten der Alumnen, von Seiten der Staatsregierung, als Ersatz eines ehemals schuldigen Kapitals von Pfd. 2033. 13 s. (Fr. 1800) in Folge eines Vermächtnisses von Judith Iselin von 1677, so nicht im Inventar verzeichnet ist.

Hauptantrag: Auf Auslieferung und Ausschcheidung des Kapitals —

Subsidiarisch: Auf alljährliche stiftungsmäßige Naturalleistung —

und zwar in beiden Fällen mittelst Beitrags von jedem der beiden Kantonstheile, nach dem Maßstab ihrer Antheile am direkten Staatsgute.

1) Hierunter ist wahrscheinlich mit einbegriffen der Beitrag aus dem Kirchengute, welcher laut Dchs VI. S. 78 im Jahr 1533 zur Gründung dieser Anstalt verwendet wurde, als der einzige Bestandtheil des ganzen Kapitalvermögens der Universität, der aus öffentlichen Mitteln gestiftet worden ist.

2) Benefizium eines mit diesem Titel belegten Ältern Alumnus.

3) Einige von eigenthümlich-naivem und gemüthlichem Ausdruck, z. B. 1645 für ein Bett, „darin ein armer Fremder und ein Baseler liegen soll, der auch nichts hat“. —

1633 „zu Erkaufung Holzes für die Bursauten, damit sie Winterzeit ihr Stüblein erwärmen und also den Studiis desto bequemer obliegen können.“ — u. s. w.

Anderer merkwürdig durch die Beweggründe der Stiftung, z. B. 1611 (von Leonh. Konstant, Pfarrer der französischen Kirche zu Basel): „en reconnaissance de l'humanité et charité vraiment chrétienne, que les magnif. et très hon. Seigneurs de cette Cité ont exercés gratuitement envers plusieurs François et autres étrangers réfugiés en leur ville fuyant les persecutions; comme aussi envers plusieurs pauvres écoliers de notre langue, qu'ils reçoivent en leur collège d'embas“. etc. etc.

4) In der Eingabe selbst mit Fr. 3016, 63 ausgeworfen, welches aber mit obiger Berechnung, nach dem Totalbetrage dieses Fiskus laut Inventar, nicht zusammenstimmt, und also auf einem Rechnungsirrtbum beruhen muß.

c. Die Bibliothek der Alumnus.

(Aus Versehen an gegenwärtiger Stelle aufgeführt, und eigentlich zu den Sammlungen gehörig.)

Sie war von untergeordneter Bedeutung, im sogenannten obern Kollegium aufgestellt, unter der Aufsicht der theologischen Fakultät von einem Alumnus besorgt, im Jahr 1717 aus dem Betrag eines Vermächtnisses von fl. 75 gegründet, und durch ein späteres von 1759, im Betrag von fl. 100, so wie durch einen kleinen Beitrag jedes eintretenden Alumnus und durch mehrseitige Schenkungen vermehrt worden.

Antrag: Auf deren vereinigte Aufbewahrung in Basel.

6. Fiscus bibliothecae.

1. Stiftungsgut, entstanden :
- a) aus drei Privatstiftungen, zusammen vom Betrag von . . Fr. 1109. 66²/₃
 - b) aus der akademischen Dotationszulage von 1817, den Ersparnissen des Stipendienfonds enthoben, Fr. 14579. 6
- Hauptantrag: *) Auf Ausscheidung beider Summen von der Theilung.
2. Rest dieses Fiscus, bestehend aus :
- Eilf Schenkungen u. Vermächtnissen bis 1818, zus. F. 10,228. 33¹/₃
 - Neujahrsgeschenken bis 1 Jan. 1818 F. 8,700. 76
 - Einer Schenkung und Einem Vermächtnisse seither . . . F. 600. —
 - Neujahrsgeschenken seither . . . F. 1,564. 55
 - Eigenen Ersparnissen bis dahin u. seither, welche betragen müssen Fr. 17,858. 00²/₃
- um auszugleichen die ergänzende Summe von Fr. 38,951. 65 F. 38,951. 65
- Totalbetrag laut Inventar Fr. 54,640. 37²/₃

*) bei welchem, wie bei den nachfolgenden, diesen Fiscus betreffenden, die Begründung der Gegensätze und Unterscheidungen zwischen den verschiedenartigen Bestandtheilen desselben in der Klage nicht weiter entwickelt ist.

Hauptantrag: Auf Verwendung des ganzen Restes für Zwecke der Universitätsbibliothek zu Basel.

Subsidiarisch: Auf Verwendung folgender Bestandtheile zu diesem Zwecke, nemlich:

1. Der drei Privatstiftungen hieoben	Fr. 1,109. 66 ² / ₃
2. Der elf Schenkungen und Vermächtnisse bis 1818	Fr. 10,228. 33 ¹ / ₃
so wie der beiden seitherigen von	= 600. —
alles mit verhältnißmäßigem Antheil an den Ersparnissen seit 1 Jan. 1818.	
3. Der Neujahrgeschenke seit 1 Jan. 1818	Fr. 1,564. 55
Zusammen, ohne die Ersparnisse	
	Fr. 13,502. 55
4. Rest, ohne Antrag, mit Einschluß der vorbehaltenen Ersparnisse, wie oben, würde also betragen	Fr. 41,137. 82 ² / ₃
Totalbetrag	
	Fr. 54,640. 37²/₃

7. Fiscus legatorum.

a) Fiscus legatorum academicus.

1. Stiftungsgut aus Privatstiftungen, worunter:	
a) Zwei und fünfzig verschiedene Stipendien für Studirende, mit sehr mannigfachen Nebenbestim- mungen, zusammen	Fr. 119,300. —
b) Das Ryhinerische Fideikommiß von 1811, für die Lehrstühle der Botanik und der Logik, mit sub- sidiären Vorschriften	Fr. 13,306. 66
Hauptantrag: Auf Ausscheidung.	
2. Schenkungen und Vermächtnisse, in zwei Posten, zu un- bestimmten Zwecken, zusammen	Fr. 992. —

Uebertrag Fr. 133,598. 66

Uebertrag Fr. 133,598. 66

3. Dotationszulage von 1817, zur
Ausrüftung bis auf Fr. 132,700
und Ersparnisse seit 1818, zusammen F. 7853. $-12\frac{1}{3}$

Hauptantrag: Auf Verwendung von
Ziff. 2 und 3 für Zwecke des akademi-
schen Legaten-Fonds in Basel.

Totalbetrag laut Inventar Fr. 141,451. 78 $\frac{1}{3}$

Subsidiarisch: Auf Verwendung der Stiftungen unter
Ziff. 1 nach Vorschrift der Urkunden, so wie der Er-
sparnisse (Ziff. 3) für Zwecke des akademischen Legaten-
fonds überhaupt, ohne Erwähnung der Schenkungen
und Vermächtnisse (Ziff. 2).

Hier entwickelt der Stadtheil seine Klagebegründung unterm
14 April umständlicher, nemlich wörtlich wie folgt:

Aus den Anordnungen des Prof. Huber (von 1817)
ergiebt sich, daß dieser Fiskus sich einzig und allein
aus Stiftungen gebildet hat.

In den Anlagen (mehr und minder ausführlichen Aus-
zügen von Testamenten, Stiftungs- und Schenkungsurkunden)
sind die entscheidenden Bestimmungen der Stiftungen,
aus welchen die Gründe für den Ausschluß aller dieser
Stiftungskapitalien und folglich auch der gesammten
Ersparnisse des Fonds von der Theilung abgeleitet wer-
den, im Auszuge wörtlich angeführt. Es ist hierbei
die von Professor Huber gewählte Ordnung zu leicht-
terer Uebersicht beibehalten und den einzelnen Stiftungen
sind die Beweisstellen beigefügt worden.

Es ist darnach außer Zweifel gestellt, daß der ganze
Fiskus lediglich und allein aus Stiftungsgut be-
steht; denn, wenn auch bei wenigen Vermächtnissen

oder Schenkungen wegen Unvollständigkeit der vorhandenen Belege, zweifelhaft erscheinen möchte, ob dieselben nur Vermächtnisse, resp. Schenkungen sub modo oder wahre Stiftungen sind, so wird doch die aus den Rechnungen hervorgehende Thatsache, daß sie sämmtlich, und zwar zum Theil schon seit Jahrhunderten, als wahre Stipendienstiftungen behandelt, d. h. ohne Angriff des Kapitals immer nur ihre Zinsen zu Stipendien verwendet wurden, dieser longaevus usus in Verbindung mit dem Umstande, daß die Universitätskorporation offenbar nicht gegen ihr eigenes Interesse bona academiae propria als Fideikommissgut anerkannt und behandelt haben werde, das suppliren, was allenfalls am urkundlichen Beweise in dieser Hinsicht mangelhaft erscheinen mag. Es gehören z. B. hierhin das schon 1561 bestandene stipendium Riehanum, das Koenianum von 1636 u. s. w.

Damit es nicht nöthig werde, bei jeder einzelnen Stiftung die Gründe alle ausführlich anzugeben, welche man von Seiten Basel-Stadttheils für den Antrag auf stiftungsmäßige Verwaltung und Verwendung dieser Stiftungen in der Stadt Basel geltend zu machen beabsichtigt, sollen die Gründe, welche bald einzeln, bald mehrfach vereinigt, bei diesen Stiftungen jenen Antrag rechtfertigen, hier, unter Ziffern abgetheilt, aufgezählt und dann bei den einzelnen Stiftungen durch Angabe der betreffenden Ziffern auf diese Gründe bloß zurückgewiesen werden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen, das Stiftungsvermögen zur Ausschcheidung qualifizirenden Gründe: daß diese Stiftungen eigene juristische

Personen, und daß sie jedenfalls schon deshalb für die Theilung nicht vereignschaftet sind, weil der Staat hinsichtlich derselben niemals Nutzungs- noch Dispositionsrechte rechtlich erworben hat, und daher eins oder das andere nur widerrechtlich sich anmaßen konnte — hier keiner besondern Anführung bedürfen.

1) Bei solchen Vermächtnissen und Schenkungen hängt alles von dem vermuthlichen Willen des Disponenten ab. Wenn nun ein Basler Bürger etwas der Universität seiner Vaterstadt zu irgend einem Universitätszwecke stiftete, d. h. in solcher Art durch freigebige Verfügung zuwandte, daß jener Vermögenstheil zu ewigen Zeiten unter besondere Verwaltung gestellt und für jenen Zweck verwendet werden sollte, so wird man vernünftiger Weise wohl nicht anders annehmen können, als daß nach der Absicht des Disponenten die Verwendung zu dem angegebenen Universitätszwecke für ewige Zeiten bei der Universität, zu Gunsten welcher er disponirte, bei der Universität seiner Vaterstadt geschehen, die Stiftung also insolange bei ihr verbleiben und verwendet werden solle, als in dieser seiner Vaterstadt eine solche Anstalt sich befinden wird.

Es läßt sich in der That wohl kein einziger, nur etwas scheinbarer Grund dafür angeben, daß eine an eine wissenschaftliche Anstalt für wissenschaftliche Zwecke geknüpfte Stiftung deshalb von dieser Anstalt sollte losgerissen werden können, weil letztere aufgehört hat eine Korporation zu seyn, oder der Staat, in welchem die Anstalt bestand, ohne Vernichtung der fortbestehenden Anstalt, in zwei Staaten sich theilte. Die Stiftung muß so lange bei der Anstalt bleiben, als die Anstalt

fortbesteht. Basel-Stadttheil wird daher behaupten dürfen, daß auch bei solchen zu Universitätszwecken errichteten Stiftungen, die durchaus keine besondere Dispositionen enthalten, welche sie ausdrücklich oder folgewise an die Stadt Basel knüpfen, eine Losreißung derselben von der Universität zu Basel eben so dem Wesen einer Stiftung, welches ewigen Fortbestand derselben Verwaltung zu demselben Zwecke mit sich bringt, als dem vermuthlichen Willen der Stifter widersprechen würde.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird wohl am wenigsten Anstand bei akademischen Stipendien-Stiftungen *) finden können, da offenbar ist, daß solche Stipendien zweckmäßig nur von den bei der betreffenden Universität angestellten Beamten verwaltet und conferirt werden können.

2) Dieser präsumtive Wille der Stifter ist ausdrücklich in denjenigen Stiftungen ausgesprochen, worin mit besondern Worten vorgeschrieben ist, daß das Stipendium „zu Basel, — bei der Universität zu Basel oder der Stadt Basel, — allhier zu Basel, — bei der Universität allhier, — bei der allhiesigen Universität, — allhier auf dieser Universität zu Basel, — einem Schüler zu Basel“ u. s. w., vergeben werden soll, oder wo der Besuch der Baseler Universität vorgeschrieben, oder der einer andern nur bedingungsweise erlaubt ist:

*) So heißen hier und in der Folge öfters: die für Studierende an der Akademie oder Universität bestimmten, im Gegensatz zu den Gymnasialstiftungen; an andern Stellen hinwieder: die von der Akademie aus Ersparnissen errichteten, im Gegensatz zu Privatstiftungen.

Alle diese Ausdrücke liefern den entscheidenden Beweis, daß der Stifter sein Stipendium sich eng mit der in Basel jeweils bestehenden Universität gedacht hat, und gerade an diesen Ort die Verwaltung und den Genuß der Stiftung binden wollte.

3) Aus denselben Gründen, weshalb unter Ziff. 1 behauptet wurde, daß bei Basler Bürgern die Absicht der unzertrennlichen Verwaltung und Vergabung der Stiftung bei der Universität ihrer Vaterstadt vermuthet werden müsse, aus denselben Gründen ist bei der aus Dankbarkeit gegen die Stadt Basel oder die dortige Universität errichteten Stiftungen dieselbe Absicht zu vermuthen.

4) Wo eine Stiftung ausdrücklich zum Nutzen der Stadt Basel, oder

5) ausschließlich für Basler Bürger errichtet wurde, kann ohnedem kein Zweifel gegen die feste Anknüpfung an den Ort Basel bestehen, so wenig als

6) ein Zweifel hinsichtlich der mit Vorzug der Baseler Bürger vor allen andern errichteten Stiftungen erhoben werden kann. Dabei mag hier die Bemerkung ihren Platz finden, daß die Stiftungen von Lichtenhahn, Lutterburg und Ruedin den Sprachgebrauch, wonach unter Baslern blos Basler Stadtbürger in damaligen Zeiten verstanden wurden, deutlich beweisen. Uebrigens würde schon die frühere Stellung der herrschenden Stadt zu dem (bis 1798) unterthänigen Lande und der frühere Bildungszustand des letztern über die vermuthbare Bedeutung jenes Ausdrucks bei der Errichtung von Universitäts-Stipendien durch Verfügung von Stadtbürgern kaum einen

Zweifel aufkommen lassen. — Daß gegenwärtig die Bürger der Landschaft, welche sich von Basel gänzlich getrennt haben, auf Rechte, welche nur Basler geltend machen können, keinen Anspruch erheben können, wird sich ohnedem von selbst verstehen.

7) Auf Stiftungen, welche zu Gunsten von Baseler Familien errichtet sind, was meistens in der Art geschah, daß solche Familien den Vorzug vor andern haben sollen, wird Basel-Landschaft wohl kaum Ansprüche erheben wollen. Es versteht sich von selbst, daß ein an dem Orte einer gewissen Familie errichtetes, der an demselben Orte bestehenden Universität zur Verwaltung anvertrauetes Familienstipendium von diesem Orte nicht losgerissen werden kann, weder nach dem Willen der Stifter, noch nach der Natur der Dinge, welche es der Familie wichtig macht, an ihrem Wohnsitz das Stipendium genießen und auf die gewissenhafte Verwaltung und Kollatur achten zu können. Diese Gründe treten in verstärktem Maße gerade bei den Baselschen Familien ein, da es eine bekannte Sache ist, daß aus angestammten Basler Familien nur sehr selten ein Mitglied für immer die Stadt seiner Väter verläßt, so daß ein für eine Basler Familie errichtetes Stipendium sicherlich nicht ohne Verletzung der Absichten des Stifters von der dortigen Universität getrennt werden kann.

8) Wenn der Stipendiat bei der Annahme des Stipendiums zugleich die Verpflichtung übernehmen muß, dagegen auf Verlangen seine erlernten Kenntnisse später zum Nutzen Basels anzuwenden, so wird der Testator dabei unterstellt haben, daß der Stipendiat

in Basel seine Kenntnisse erlangen, wenigstens dort das Stipendium ertheilt erhalten werde, woraus denn deutlich die Absicht des Testators, daß die Stiftung in Basel verwaltet und conferirt werden solle, erhellt.

9) Schon wenn die Kollatur des Stipendiums dem Rektor und der Regenz oder einer andern, der Basler Universität eignen Behörde zugewiesen wurde, ist die Absicht des Testators, daß dies Stipendium in Basel verwaltet und conferirt werden solle, klar; da aber, wo

10) die Kollatur einer Basler städtischen Lokalbehörde oder einem Baseler Geschlechte zustehen soll, wird nicht einmal von dem Gegentheile ein Anspruch auf die Stiftung erhoben werden.

Bei jeder der hier vom Stadttheile verzeichneten Posten findet sich die Berufung auf die einschlagenden Gründe hievorne, nach Maßgabe der besondern Zweckbestimmungen und Vorschriften, beigefügt.

Diese Zweckbestimmungen sind beinahe durchaus auf Unterstützung armer Studirender, theils mit, theils ohne Bezeichnung besonderer Fächer und Fakultäten, und am häufigsten auf Förderung theologischer Bildung, und zwar im Sinne der Baseler Konfession, gerichtet. Sehr viele Stifter wollen ihre Gaben ausschließlich oder doch vorzugsweise theils an geborene Baseler Bürger überhaupt, theils aber an Abkömmlinge ihrer eigenen oder anderer verwandter Familien, einige hinwieder vorzugsweise an Fremde, mit oder ohne Unterschied der Heimath, namentlich einer an Pfälzer, ein anderer an Jünglinge von Oberhasli, nur zwei ausdrücklich an Angehörige von der Landschaft Basel verwendet wissen. Die Kollatur oder Verleihungsbefugniß ist von den meisten entweder dem Rektor und den Dekanen, oder der Regenz der Universität überhaupt, zum Theil jedoch unter Mitwirkung

gewisser Familien, häufig unter bedungenem Bezug des Antistes oder obersten Pfarrers an der Münsterkirche, übertragen. Sie und da (wie insbesondere in der Stiftung des Erasmus Rotterdams) wird der Stipendiat zu künftigen Dienste für die Stadt Basel verpflichtet. Die wenigen Stifter, welche nicht Baseler Bürger waren, haben, als Grund ihrer Widmung für diese Stadt, theils die daselbst genossene Freundschaft, theils die Leistungen derselben für arme Landsleute der Stifter selbst, theils den Umstand des dort erworbenen Vermögens angeführt.

Durch Betrag oder eigenthümliche Bestimmung oder Fassung sind vorzüglich bedeutend :

Das Ryhinersche Fideikommiß, eine Schenkung (unter Lebenden) von zwei Schwestern, Margaretha Ryhiner und Veronika, verehlichter Socin, unterm 14 März 1811, im Betrag von Pfd. 10,000, oder Franken 13,306. 66 „ der Universität Basel zu Gunsten der beiden gegenwärtigen (damaligen) Lehrer der Botanik und der Logik, nach ihrem Tode aber den jeweiligen Vorstehern dieser beiden besagten Lehrstühle“ gewidmet, wobei den jeweiligen Ruknießern die Verwaltung unter Aufsicht der akademischen Regenz anvertraut, und auf den Fall des Eingehens dieser Lehrstühle, der Kapitalfond zu Anschaffung physikalischer Instrumente für den Gebrauch öffentlicher Vorlesungen in Basel bestimmt, die Leitung dieses Geschäftes aber einem vom Stadtmagistrat zu ernennenden und zu beaufsichtigenden sachverständigen Manne zugebracht wurde ;

Die Hummelsche Stiftung, vom Mecklenburgischen Legationsrath J. Rud. Hummel, Bürger von Basel, der kraft Testaments vom 11 Juli 1786 die Universität dieser Stadt zum Universalerben einsetzte, mit dem Willen, daß sie einige Stipendien für dürftige Studiosen aus seiner Familie, oder in deren Ermanglung für andere, errichte. Sie betrug i. J. 1818 an Nennwerth Fr. 51,464. 68, sank aber durch Verluste auf Fr. 33,800 herab ;

Die Battiersche Familienstiftung, von Jakob Battier (1643) im Betrag von L. 4500 tournois für einen Theologie Studirenden, vorzugsweise aus seiner Familie, und auf Wahl und Präsentation durch seine Familie, bestimmt, welche durch Vergleiche von 1665 und 1741 der Universität nur die Verwaltung übertragen, und sich dabei sowohl das Vorschlags- und Aufsichtsrecht als dasjenige, die Verwaltung selbst wieder beliebig an sich zu ziehen, vorbehalten hat;

Die Wettsteinische Familienstiftung, von Caspar Wettstein (1760), im Kapitalbetrag von fl. 5000 für einen Studirenden der Theologie und fl. 5000 für einen solchen in andern Fakultäten (beide von seinem Familiennamen) bestimmt;

Die Stipendienstiftung von Isaac Lichtenhahn (1586) im Kapitalbetrag von fl. 1000 für „einen gebornen Basler, wo aber deren keiner dazu tugendlich (tauglich) vorhanden, alsdann für einen, so aus m. gn. Herrn Landschaft erboren“.

Diese und das Stipendium Riehanum, von unbekanntem Alter und Ursprung, im Kapitalbetrag von fl. 200, für einen Studirenden aus dem Orte Riehen, im dermaligen Stadttheil Basel gelegen, sind die einzigen, worin einer Landgemeinde, im Allgemeinen oder Besondern, erwähnt wird.

b) Fiscus Gymnasii.

1. Stiftungsgut, entstanden aus Ein und Achtzig verschiedenen Schulstipendienstiftungen von Privatpersonen, mit mannichfachen Nebenbestimmungen, zusammen . Fr. 60,670. 66²/₃
 2. Ersparnisse bis 1818 (über diejenigen, woraus damals andere Fiscii dotirt wurden, wie hierborne zu sehen). Fr. 8,563. —
 3. Ersparnisse seither = 20,403. 67⁵/₆
- Hauptantrag: Auf Ausscheidung
des Ganzen, mit Fr. 89,637. 34¹/₂

Uebertrag Fr. 89,637. 34¹/₂

Subsidiarisch: Auf ausschließliche Verwendung nach Vorschrift der Stiftungs- und Schenkungs-Urkunden und Vermächtnisse für Zwecke des Gymnasiums zu Basel.

4. Ein Vermächtniß von Professor König, von 1822 Fr. 800. —

Hauptantrag: Auf Verwendung für Zwecke des Gymnasiums.

Totalbetrag laut Inventar Fr. 90,437. 34¹/₂

Die Klagebegründung vom 14 April, gleichfalls auf beigelegte Auszüge aus den Stiftungsurkunden n. s. w. verweisend, lautet wie folgt:

Da der ganze Fiscus (mit Ausnahme des Vermächtnisses des Professors König von 800 Fr.) theils aus Stiftungskapitalien, theils aus Ersparniß von Zinsen dieser Kapitalien besteht und es zu weit führen würde, bei jeder einzelnen Stiftung die speziellen Gründe, weshalb dieselbe als untrennbar an die Stadt Basel geknüpft angesehen werden muß, anzugeben, so werden sie hier, wie bei dem fisc. legat. academ., ein für alle Mal angeführt, wo es dann genügen wird, bei den einzelnen Stiftungen durch Angabe der betreffenden Ziffern darauf zurück zu verweisen.

1) Bei Stipendienstiftungen von Stadtbürgern für eine gewisse Schulanstalt, die in ihrer Vaterstadt bestehe, wird im Zweifel anzunehmen seyn, daß dieselben, nach der Absicht der Stifter, ins solange bei der Stadt bleiben sollen, als in dieser eine solche Schulanstalt besteht; denn Stiftungen für das Schulwesen

eines Staats im Allgemeinen, ohne feste Anknüpfung an eine bestimmte Anstalt, werden zu den seltensten Erscheinungen gehören, solche Stipendienstiftungen aber kaum ausführbar seyn. Es treten hier dieselben Gründe ein, welche unter Ziffer 1 hinsichtlich der akademischen Stipendienstiftungen geltend gemacht wurden.

Sene Absicht ist um so mehr da in Zweifel anzunehmen, wo die fragliche Schulanstalt zur Zeit der Stiftung eine städtische Anstalt war, wie hier das Baseler Gymnasium, welches von der Zeit seiner Errichtung (14 Oktober 1589) wenigstens bis 1817 eine städtische Schule war.

(Ludus literarius summi templi totius urbis deinceps unicus sit. Arch. acad. Vol. I.)

Rathserkenntniß von 1589 bei Ochs Gesch. B. IV. S. 422. De instaurando unico totius civitatis (nicht reipublicae) gymnasio.

Ohnedem wird es auf die Verwendung der Stiftungen nicht von dem geringsten Einflusse seyn können, daß die Anstalt, welcher sie gleichsam angeknüpft wurden, ihre Eigenschaft als Stadtschule verlor und Staatschule wurde; vielmehr werden die Stiftungen bei der Anstalt bleiben müssen, da auch die Theilung des Staats in zwei Kantone an dem Bestande dieser Anstalt nichts geändert hat.

Uebrigens können natürlich die vor 1589 zu Gunsten der Schule auf Burg errichteten Stiftungen nur die Münsterergemeinschaftschule im Auge gehabt haben; dagegen ist bei denjenigen Stiftungen, welche ohne nähere Bezeichnung nur zu Gunsten der Schule auf Burg „oder der Schulen auf Burg“ verfügen, ein

gleichmäßiger Anspruch der Münsterergemeindeschule und des Gymnasiums, welche beide in Einem Hause am Münsterplatze (auf Burg) bis in die neueste Zeit (1817) sich befanden, anzunehmen, weshalb auch bisher diese und die Ersparniß-Stipendien *) je nach dem Bedürfnisse, ebenso den Schülern der einen wie der andern Anstalt zu gut kamen. S. Ochs l. c. S. 421.

2) Eine große Anzahl der Stiftungen ist dadurch, daß sie zu Gunsten der Schule oder der Schüler auf Burg errichtet sind, an die Stadt Basel geknüpft, weil der Umstand, daß der Stifter die Anstalt mit dem Namen des Orts, wo sie besteht, bezeichnete, beweiset, daß dem Stifter die Unterstützung der Schüler, welche die an jenem Ort bestehende Anstalt besuchen, besonders vor Augen schwebte. Dieser Grund tritt in verstärktem Maße da ein, wo sich der Stifter der Ausdrücke „der Schüler auf Burg allhier“, oder „der hiesigen Schule auf Burg“ oder ähnlicher Ausdrücke bediente.

Die unter den Ziffern 3 bis 10 bei den akademischen Stipendienstiftungen vorgetragenen Gründe gelten gleichmäßig auch bei den Gymnasialstipendien, brauchen also hier nicht wiederholt zu werden.

Das für den Fiscus gymnasii von Prof. König ausgesetzte Vermächtniß kann natürlich nur für solche Gymnasialzwecke, welche von dem durch die Baseler Universität verwaltet werdenden Fiscus gymnasii zu bestreiten sind, verwendet werden. Daß Prof. König die Schulen außerhalb der Stadt Basel nicht, sondern nur das Gymnasium in der Stadt Basel mit seinem

*) d. h. die aus ersparten Geldern von der Universität selbst errichteten,

Vermächtnisse dotiren wollte, versteht sich wohl von selbst.

Die sogenannten nicht fundirten Stipendien, welche bis auf die ältesten Rechnungen zurückgehen, scheinen zum Theil auf wirklichen Stiftungen zu beruhen.

Da dies sich aber nicht streng erweisen läßt, so erscheinen sie als Ersparniß der Stipendienstiftungen, welches, seinem Zwecke gemäß, zur Verstärkung der nur 3 Prozent der Kapitalien betragenden Stipendien verwendet wird. Sie, wie alles übrige Vermögen des Fiscus, sind Ersparniß aus Stiftungseinkünften.

(Die einzelnen Zweckbestimmungen dieser Stiftungen gehen meistens auf Verwendung für „die armen Schüler auf Burg“, — zum Theil ausschließlich oder vorzugsweise für Glieder gewisser Familien, so wie für „Stadtkinder“, oder „geborne Basler“, bei einz. einzigen mit Einschluß derer „aus Derselben Landschaft“, — bei der Erasmischen mit beigefügter Verbindlichkeit der Stipendiaten „einer L. Stadt Basel zur Universität oder anderswohin, so sie seiner Dienste begehrt, in seiner Profession zu willfahren“, — u. s. w.)

Die Verleihung oder Kollatur wird bald den Schulbehörden des Gymnasiums (Inspektor, Rektor, Visitatoren, Präzeptoren), bald dem Antistes allein oder in Gemeinschaft mit diesen, bald dem Rektor und den Dekanen der Universität, zum Theil unter vorbehaltenem Recht der Familie zur „Nachfrage“ oder zu verbindlichem „Vorschlag“ oder „Rekommandation“ übertragen.)

c) Fiscus vestiendorum.

1. Stiftungsgut, aus drei und zwanzig Privatstiftungen, zusammen . Fr. 7,113. 33 $\frac{1}{2}$
 2. Ersparnisse, bis 1818, u. seither = 4,909. 57
- Totalbetrag Fr. 12,022. 90 $\frac{1}{2}$

Hauptantrag: Auf Ausscheldung.

Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung für Schüler der Münstergemeinde zu Basel.

(Die Auskunft über die Natur dieser eigenthümlichen Stiftung, gemeinlich der Schülertuch = Fond genannt, woraus die Begründung der darauf gestützten Anträge erwächst, hatte der Stadttheil schon bei der ersten Darlegung derselben am 17 März (s. S. 72 hiervorne) beigefügt, und sich in der Eingabe vom 14 April zunächst darauf berufen.)

Der Vortrag vom 17 März lautet wie folgt:

Bekanntlich wurde am St. Lukastage, den 18 Oktober des Jahres 1356, die Stadt Basel durch ein Erdbeben fast gänzlich verwüstet. Zur Erinnerung an dieses Unglück wurde alljährlich an dem gedächten Tage eine Prozession durch die Straßen der Stadt gehalten, wobei die Rathsherren in grauen Kleidern, s. g. Lurväcken, erschienen, welche sie nach drei Jahren armen Kindern schenkten. Dieses Beispiel der Wohlthätigkeit wurde Veranlassung zu alljährlichen Sammlungen für Anschaffung von Tuch zur Bekleidung von armen Kindern, wovon die Austheilung jedesmal am St. Lukastage vollzogen wurde. Dieser ehrenwerthe Gebrauch hat sich bis auf die gegenwärtige Zeit in der Stadt Basel erhalten. Alljährlich wird in den vier Pfarrgemeinden für diesen wohlthätigen Zweck gesammelt; von dem gesammelten Gelde werden Tücher zu Bekleidung der Armen angeschafft und von den Pfarrern unter die dürftigen Schüler derjenigen Schulen, welche sich in ihrem Pfarrgemeinde = Bezirk befinden, ausgetheilt.

Die größte Ausdehnung hat diese Lokalanstalt in der Münstergemeinde genommen, wahrscheinlich, weil einer-

seits diese Gemeinde die reichste ist, und weil anderseits in dem Bezirk derselben sich die meisten Schüler befinden. Schon im Jahr 1620 fing der wohlthätige Sinn der Vorfahren an, auch durch Stiftungen dieses Institut zu unterstützen. Seit jener Zeit wurden diese Stiftungen bis in unsere Tage fortgesetzt, und mehrere dieser Stifter leben heute noch in Basel. Verwaltet wurden diese Stiftungen von der Universität, vielleicht weil ihr die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen früher zustand, vielleicht weil diese Korporation als sehr sorgsame Verwalterin der ihr anvertraueten Stiftungen bekannt war, und der von ihr aufgestellte Curator ohne große Mühe zugleich auch die Zinsen dieser nicht sehr großen Stiftungen betreiben konnte.

Im Jahr 1818 bei der neuen allgemeinen Anordnung einer zweckmäßigeren Eintheilung des der Universität zur Verwaltung anvertraueten Vermögens, wurde aus den für Schülertuch bestimmten Stiftungen ein eigener Schülertuch - Fond (fiscus vestiendorum) gebildet. Die jährlichen Zinsen dieses Fonds wurden ebenso, wie früher die Stiftungszinsen, dem Antistes (obersten Pfarrer am Münster), welchem auch von jeher der Ertrag der jährlichen Sammlungen abgeliefert wurde, zugestellt und von diesem die dafür angeschafften Kleider unter die bedürftigen Schüler seiner Pfarrgemeinde, also an arme Schüler des Gymnasiums, der Münstergemeinde - Schule für Knaben, der Töchter Schule am Steinenberge, der Papierer - und Fabrik Schule, ferner an arme Katechumenen - und Kinderlehr - Schüler und Schülerinnen ausgetheilt.

Auch einzelne Kinder der Münstergemeinde, welche in die St. Peterschule gingen, erhielten dergleichen

Unterstützungen. Darauf, ob die Kinder Baseler Bürgerkinder waren, oder nicht, wurde keine Rücksicht genommen; es genügte, daß ein Schüler eine Schule im Bezirk der Münsterergemeinde besuchte, um ihn zur Theilnahme an dieser Anstalt zu vereigenschaften. So wurden meistens beiläufig doppelt so viele Kinder von Bürgern der Landschaft als Stadtkinder aus dieser Anstalt bekleidet, obgleich die Stiftungen einzig und allein von Stadtbürgern und Bürgerinnen herrührten und die jährliche Kollekte, welche vier- bis fünfmal soviel als die Stiftungszinsen abwarf, ebenso nur von Mitgliedern der Münsterergemeinde zusammengeschossen wurde.

Gleichwie nun die Vertheilung der jährlichen Einkünfte der Anstalt an Stiftungszinsen und Beisteuern lediglich einer Behörde der Münsterergemeinde, dem Antistes, anheim gegeben war, so legte dieser auch wieder nur einer eben solchen Behörde, dem Banne (Kirchgemeindevorsteher) der Münsterergemeinde über die Verwendung Rechnung ab. Nie hat sich der Staat oder irgend eine Staatsbehörde auf irgend eine Art in diese Lokalanstalt der Münsterergemeinde eingemischt!

Hiernach wird nicht bezweifelt werden können, daß der *fiscus vestiendorum*.

1) kein Staats-Eigenthum, sondern lediglich für Lokalzwecke der Münsterergemeinde bestimmt ist, zumal der Staat weder Dispositions- noch Nutzungsbefugnisse in Bezug auf dieses Vermögen angesprochen oder jemals ausgeübt hat. Eben so wenig ist dieser Fond insbesondere

2) Universitätsgut, da die Bekleidung armer Schüler der Schulen im Bezirke der Münsterergemeinde

nicht als ein Universitätszweck angesehen werden kann. Offenbar ist die Verwaltung des Fonds nur aus zufälligen Gründen der Universität, welche in gar keiner rechtlichen Beziehung zu der Bestimmung dieses Fonds stand und steht, anvertraut *).

Uebrigens will man nicht unterlassen, der Landschaft in Erwägung zu geben, daß es keineswegs in ihrem Interesse liegen kann, auf Theilung dieses Fonds zu dringen. Denn, wenn sie ihrerseits diesen Streitpunkt auf das Aeußerste treiben wollte, so würde in dem für sie günstigsten Falle ihr Schaden weit größer als ihr Gewinn seyn, wenn dann, in Erwiederung dieses Verfahrens, die Ergebnisse der jährlichen Kollekten der Münsterergemeinde, mit Ausschluß der Kinder von Bürgern der Landschaft, nur zu Gunsten anderer Kinder verwendet würden **).

*) Eben hierauf wurde, bei diesem Vortrage vom 17 März, wie die Einleitung bemerkt, der Antrag auf vorläufige Trennung dieser Verhandlung von jener über das Universitätsvermögen gestützt, aber durch das prozessleitende Dekret vom 18 März abgewiesen.

**) Während sich gegenwärtig aus den später angeführten Rechnungen des Antistes ergibt, daß in den Jahren 1830 und 1831 (also zur Zeit der lebhaftesten Spannung zwischen Stadt und Land) die Einnahmen zu Fünf Sechstheilen aus freiwilligen Beiträgen in der Stadt, nemlich im Jahre 1831 aus . . . Fr. 1767. 9. 5 und zu Einem Sechstel aus dem Zinsertrage dieses Fonds, nemlich aus 354. 7. 5

Summa . . . Fr. 2122. 7. -

bestanden haben, die Ausgaben aber umgekehrt zu ohngefähr Fünf Sechstheilen auf Kinder von der Landschaft und Fremde (376), sowie zu Einem Sechstheil auf Stadtkinder (81), im Ganzen auf 457 Knaben und Mädchen verwendet worden sind.

In der Eingabe vom 14 April wurde beigefügt:

Zu den Belegen, welche mit dem frühern Vortrage (vom 17 März) übergeben wurden, kommen jetzt noch die Rechnungen des fisci gymnasii, welche bis 1675 zurückgehen. Aus diesen ergibt sich nicht nur, daß das Institut schon damals in seiner vollen Ausbildung bestand, sondern auch, daß schon seit 1737 die Zinsen der Stiftungen für Schülertuch dem Antistes zur Vertheilung zugestellt wurden, so wie schon die Rechnungen von 1676 und 1677 den Beweis liefern, daß die Vertheilung des Tuchs unter alle zehn Klassen der Schule auf Burg, nemlich sowohl der Münsterergemeinde-Schule als des Gymnasiums, namentlich auch unter die Schüler der s. g. deutschen sechsten Klasse, woraus in neuesten Zeiten die Realschule gebildet wurde, geschah.

(Folgt Umständlicheres über die Bildung dieses Fiskus in seinem dormaligen Bestande, welcher aus drei und zwanzig Privatstiftungen im Betrage von . . . Pfd. 5927. 15. 7

dann aus eigenen Ersparnissen bis 1818,
im Betrage von = 4094. 19. 10

Zusammen . . . Pfd. 10022. 15. 5

oder beiläufig . . . Fr. 12000. = =

endlich, aus einem geringen Ueberschusse
seit 1818, im Betrag von = 22. 90. =

Summa laut Inventar in . . . Fr. 12022. 90. =

erwachsen ist.)

Die Belege für die 23 aufgezählten Stiftungen finden sich in den Anlagen. Zugleich sind die bei der frühern Verhandlung schon vorgelegten beiden Rechnungen des Antistes von 1830 und 1831 angeschlossen.

Die Worte der Stiftungen, auf welche die Begründung der speziellen Ansprüche Basel-Stadttheils und der Stadt Basel besonderes Gewicht gelegt wird, sind in der Anlage angegeben *).

Ueberflüssig wird es aber seyn, bei jeder einzelnen Stiftung die Gründe jener Ansprüche einzeln anzugeben, wie solches bei dem fisc. legat. academ. und dem fisc. gymnasii geschah, da sie den bei letztern angegebenen ganz analog sind.

Da der ganze Fiskus Stiftungsgut, nemlich theils Stiftungskapital, theils Stiftungersparniß ist, so rechtfertigt sich der Antrag Basel-Stadttheils auf Ausschcheidung des ganzen Fiskus von der Theilung:

1) durch die allgemeinen, für sämtliches Stiftungsvermögen gültigen Grundsätze, daß es kein Staats-eigenthum ist, und wenn auch, daß es wenigstens deshalb nicht zur Theilung gezogen werden kann, weil der Staat in Bezug auf dieses Vermögen weder Dispositions- noch Nutzungsrechte in Anspruch nehmen darf;

2) dadurch, daß der ganze Fond nur als ein Lokalfond der Stadt Basel betrachtet werden kann;

3) durch die speziellen Dispositionen der einzelnen Stiftungen und die ihnen zum Grunde liegende vermuthbare Absicht der Stifter, nur solche arme Schüler, welche die Schulen der Münstergemeinde benutzen, zu begünstigen.

(Subsidiarisch wurde angetragen, was voransteht S. 105. Folgen die belegenden Auszüge aus den Urkunden.)

*) Sie lauten meistens zu Gunsten „der armen Schüler auf Burg“, auch nur der armen Schüler überhaupt, „pro v:stiendis pauperibus scholasticis“, zum Theil „der Schüler der lateinischen Schule“, dann „dem Antifisti, zum Behuf der armen Schüler“ u. s. w.

d) *Fiscus pauperum.*

1. Stiftungsgut, aus fünfzehn Privatstiftungen, mit verschiedenen Zweckbestimmungen, für arme Schüler und Studenten, für Hausarme und Kranke in Basel, für Durchreisende und Vertriebene, für Prediger-Wittwen und Waisen, und zu frommen Zwecken überhaupt, zus. F. 10,300. —
 2. Ersparnisse bis jetzt = 143. 94¹/₃
- Totalbetrag 10,443. 94¹/₃

Hauptantrag: Auf Ausschcheidung des Ganzen.

Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung in Basel.

Die Rechtsbegründung vom 17 März lautet wie folgt:

Es ist dieser Fiskus

1) nie als Staatsgut betrachtet und deshalb auch nicht mit dem allgemeinen Staatsarmengut vereinigt worden; vielmehr war die Vertheilung seiner Einkünfte, nach Maßgabe der Stiftungsvorschriften zum Theil an durchreisende oder der Religion wegen verfolgte Fremde, durchaus dem Ermessen des Rectors, des Antistes und der beiden Dekane der theologischen und juristischen Fakultät anheim gegeben. Auch in Bezug auf diesen Fiskus hat der Staat daher niemals Dispositions- oder Nutzungsrechte auszuüben gehabt, und es kann demnach schon von daher dieser Fond keinen Gegenstand der Theilung zwischen den beiden Kantonen abgeben, sondern er wird, nach wie vor, von der Universität zu verwalten und seine Einkünfte werden, nach wie vor, durch jene vier Kollatoren auszutheilen seyn.

2) Als Universitätsgut ist dieser Fond in keinem Falle anzusehen, da Unterstützung von Armen, insofern dieselbe nicht zum Behufe des Studirens auf der Universität geschieht, kein Universitätszweck ist.

(Unterm 14 April wurden den präzisirten Ansprüchen hieroben nur noch die belegenden Auszüge beigefügt.)

8. Fiscus universitatis.

1. Schenkungen, in sieben Posten, vermischter Art, zum Theil von gleicher Zweckbestimmung wie jene für das Gymnasium und für das Schülertuch, zum Theil Ersatz früher genossener Stipendien, ohne Vorschrift für die Verwendungsweise, — zusammen Fr. 2,331. 33²/₃

Hauptantrag: Auf Verwendung für ihre Zwecke durch die Universität zu Basel.

2. Rest, ohne weitere Unterscheidung, (worn vier Stiftungen für Studirende u. für milde Sachen, im Betrag von Pfd. 1103. 5 s., so wie Ersparnisse des akademischen u. des Gymnasialstipendienfonds begriffen sind) betragend Fr. 141,274. 37

Totalbetrag Fr. 143,605. 70²/₃

Hauptantrag: Auf Ausschcheidung.

Subsidiarisch: Auf Verwendung der vier benannten Stiftungen zu ihren bestimmten, und des Restes zu allgemeinen Zwecken der Baseler Universität.

9. Fiscus musei.

Enthaltend einen Kassenrest der Verwaltung des naturwissenschaftlichen Museums, an welche das Kirchen- und Schulgut jährlich Fr. 800, so wie die Baselsche Privatgesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen Fr. 500 zum Behuf der Anschaffung dahin gehöriger Gegenstände beitrug, wovon sich im Zeitpunkte der Trennung vorrätbig fanden Fr. 1594. 77

Antrag: Auf Verwendung für das naturwissenschaftliche Museum in Basel.

Der Zusammentrag dieser sämtlichen Fisci stellt nun laut Inventar Seite 2 hievorne den Umfang des gesammten Geld- oder Kapitalvermögens dar, welches unter der Verwaltung der Universität stand, und sich mit 15 März 1832, ohne Liegen- schaften und Sammlungen, auf Fr. 543,662. 45 belief.

II. In Betreff der Sammlungen.

1. Universitätsbibliothek mit Zubehör an Kunst- werken, u. s. w.

Bestandtheile:

a) Reste ehemaliger Kloster-Bibliotheken, wovon viel Unbrauchbares abging, besonders von der- jenigen des Baarfüßerklosters, deren unten erwähnt wird.

b) Geschenke und Anschaffungen aus Geld- beiträgen der Regierung.

Sie umfassen das Holbein'sche Passionsgemälde, die Daniel Bruckner'sche Sammlung von Alterthü- mern und Versteinerungen aus dem Kanton Basel (im Jahr 1778, um 100 neue französ. Thaler erkaufte) — einen Beitrag von ungefähr 7800 französ. Thalern zum Ankauf der Amerbach'schen Bücher- und Kunst- sammlung i. J. 1661, so wie von Franken 666 $\frac{2}{3}$ zu demjenigen der Buxtorfischen Bibliothek (i. J. 1705) — nebst einigen unbedeutendern Gegenständen.

c) Exemplare aller neugedruckten Bücher, wovon bis 1798 der Universität die Censur oblag und der Verleger ein Exemplar an ihre Bibliothek abzulie- fern gehalten war.

d) Anschaffungen aus dem Bibliothek-Fiskus, welche seit 1818 in bedeutendem Umfange, so wie

e) aus Beiträgen des Legaten-Fiskus, welche vor 1818, gleichfalls in mehr und minder beträchtlichen Summen, dazu verwendet wurden und wovon die außerordentlichen, meist für ganze Sammlungen, von 1771 bis 1817 Fr. 17,186. — betragen.

f) Schenkungen und Vermächtnisse von Privatpersonen, theils an ganzen Sammlungen, theils an einzelnen Büchern, Handschriften, Charten, Alterthümern, Münzen, Natur- und Kunstgegenständen aller Art, (unabhängig von den beim Bibliothekfiskus angeführten Geldvergaben).

Von jenen waren die Auszüge der betreffenden Urkunden, von diesen ein Verzeichniß der wichtigsten Werke der Klasse beigefügt.

Jene Sammlungen sind :

1) Die Büchersammlung des Domherrn Arnold zum Lufft, welche im J. 1517 von ihm dem Baarfüßer-Kloster mit dem Beding unveränderter Erhaltung und freien Gebrauchs für seine Verwandten aus den Geschlechtern zum Lufft, Meyer und Iselin vermacht, späterhin, nach Aufhebung jenes Klosters, in das Spital von Basel verlegt und endlich zur Aufbewahrung in die Universitätsbibliothek gebracht worden war.

2) Diejenige des Professors Jakob Hagenbach, der sie 1649 der Universität eigenthümlich, doch in dem Sinne vermacht hatte, daß nur etwaige Doubletten verkauft, und andere Bücher dafür angeschafft, — das Ganze aber als einverleibter Bestandtheil der akademischen Bibliothek zu seinem Gedächtniß aufbehalten werde.

3) Die Amerbach'sche Bücher- und Kunstsammlung, welche 1661 von den Eigenthümern dem Rath um 9000 Neuthaler überlassen worden war (woran die Universität Pfd. 3550 oder ungefähr 1200 Neuthaler beitrug) — „damit solche Kleinod bei der Stadt verbleiben, und denen, von welchen es herrührt, desto besser gedacht werden möge“.

4) Das Museum oder Kabinett des Prof. Remigius Fäsch, welcher darüber 1667 testamentlich verfügte: „Daß die gedachte Bibliothek und übrige Sachen . . . also jeweilen bei einander ohnvertrennt und ohnsепariert verbleiben soll, sammt dem Haus auf St. Petersplatz, darinnen sie zusammengetragen. — Die Verwaltung soll in so lange dem Geschlechte Fäsch zustehen, als einer dieses Geschlechts vorhanden wäre, welcher den gradum doctoris juris haben würde. Bei Ermanglung dessen soll dieses Kabinett mit der Bibliothek und übrigen Karitäten einer L. Universität alhier zu getreuer Verwaltung . . . doch das Haus den nächsten Erben eigenthümlich heimbsfallen.“

Dieser Fall ist in neuester Zeit eingetreten und kraft Appellationsurtheil von 1823 der obigen Vorschrift Statt gethan worden.

5) Die Bibliothek, auch naturhistorische und andere Sammlungen des Professors Daniel Huber, welcher sie 1829 „dem Freistaat Basel“ vermachte, mit Beding, daß alle vorbenannten Gegenstände, (und zwar Bücher, Handschriften, Kästen und Instrumente) „jederzeit hier in meiner Vaterstadt Basel aufgestellt bleiben, und unter keinem Vorwande anderswohin verlegt“, — daß sie „auf hiesiger öffentlicher Bibliothek und dem natur-

wissenschaftlichen Museum zum Gebrauch des Publikums und der Studirenden aufbewahrt" — daß „niemals etwas davon veräußert oder anderwärts zur Aufbewahrung verlegt werde," — daß „die Bibliothek . . . ganz bei einander bleibe" und zu diesem Behuf, alle einzelnen Stücke gestempelt werden sollen, u. s. w."

Von einzelnen Geschenken an Büchern, Kunstwerken u. s. w. wurde ein sehr reichhaltiges Verzeichniß nebst einer förmlichen Protestation und Rechtsverwahrung annoch lebender Schenker mit mehr als neunzig Unterschriften, gegen jede Verfügung eingelegt, wodurch diese, ihrer Vaterstadt und ihrem Wohnorte gewidmeten Gegenstände ihrer dermaligen Bestimmung, als Bestandtheile einer öffentlichen Bibliothek in Basel, entzogen werden möchten *).

Hauptantrag: 1. Auf Auscheidung der Huberischen und Fäschischen Sammlung, der Bibliothek Arnolds zum Lußt, so wie sämtlicher Anschaffungen aus Mitteln des akademischen Legatenfonds, von aller Theilung.

2. Auf vereinigte Aufbewahrung sämtlicher übrigen geschenkten und vermachten Bücher und anderer Gegenstände, so wie der Anschaffungen aus dem Bibliotheksfond, in der Stadt Basel.

*) Unter diesen noch lebenden Schenkern befinden sich z. B. Herr Abel Merian, Stadtschreiber und gewesenes Mitglied der Stadt-Baselschen Theilungsausschüsse, von welchem mehrere Abtheilungen der Encyclopédie methodique, — die H. Prof. Peter und Rud. Merian, von welchen eine Sammlung von 300 Bänden die Schweiz und ihre Geschichte betreffender Werke, — die Pensler'sche Familie, von welcher ihre Hälfte der vom Prof. J. Rud. Fäsch, letztem Verwalter der Fäschischen Stiftung von 1667, im Jahr 1817 hinterlassenen werthvollen Kunstfachen der Universitätsbibliothek überlassen wurden, nebst einer Reihe anderer Geber von mehr oder minder bedeutenden Gegenständen.

Subsidiar-Antrag: Auf dortige vereinigte Aufbewahrung der Huberschen, Fäschischen, Hagenbachischen und Amerbachischen Sammlungen, der Bibliothek Arnolds zum Lufft, des Falkeisenschen Münzkabinetts, und sämtlicher Anschaffungen aus dem Legaten-Fonds.

2. Das naturwissenschaftliche Museum.

Bestandtheile:

a) die naturhistorische Bibliothek, aus der allgemeinen ausgesondert, aber, als integrierender Bestandtheil derselben, dahin gehörig, und in den Anträgen darauf einbegriffen.

b) Die zoologische Sammlung, größtentheils durch das Naturalienkabinet des Stadtrathspräsidenten Hieronymus Bernoulli, kraft Schenkung von dessen Erben im Jahr 1830, unter Bedingung der Unveräußerlichkeit, so wie des stets freien Zutrittes der Erben und ihrer Nachkommen, gegründet, durch Geschenke von vielen Seiten vermehrt, und mit einem geringen jährlichen Beitrag von der Regierung unterstützt, der jedoch für Aufstellungs- und Unterhaltungskosten verwandt werden mußte.

Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Bernoullischen Kabinetts.

Subsidiarisch: Auf vereinigte Aufbewahrung in der Stadt Basel, dieser und anderer von Privatpersonen geschenkten oder vermachten Gegenstände zum Behuf ihrer wissenschaftlichen Bestimmung.

c) Sammlung von Mineralien und Versteinerungen, theils aus geschenkten und vermachten Sammlungen von Hieronymus d'Annone i. J. 1768, — von Heinrich Bawier, i. J. 1781, — von Prof. Joh. Jak. d'Annone, i. J. 1804, — von Prof.

Friedr. de Lachenal, i. J. 1810, — von Prof. Pet. Merian, i. J. 1830, und aus Geschenken einzelner Stücke von verschiedenen Gebern, — theils aus dem i. J. 1809 erkauften Kabinett des Obristen Frey und andern minderbedeutenden Anschaffungen des akademischen Legatenfonds entstanden.

Das Vermächtniß von S. Jak. d'Annone ist, in ähnlichen Ausdrücken wie das Hubersche, mit der unerlässlichen Bedingung der Unzertrennbarkeit und Vertikalität verbunden, auch, seinem Verlangen gemäß, durch eine Versicherungsurkunde der Regierung vom 29 Sept. 1804 die Verpflichtung übernommen worden, diesen Vorschriften des Stifters gewissenhaft Statt zu thun.

Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Freyschen Kabinetts von der Theilung, und vereinigte Aufbewahrung aller übrigen geschenkt und vermachten Gegenstände in der Stadt Basel.

Subsidiarisch: Auch auf jenes Kabinett ausgedehnt.

d) Das physikalische Kabinett, von physikalischen und mathematischen Instrumenten, theils durch ältere Anschaffungen der Regierung, — worunter jedoch wenig Brauchbares vorhanden, — theils durch neuere der Universitätsregenz aus Ersparnissen des Legaten- und Alumnens-Fiskus, theils durch einzelne Geschenke von Privatpersonen, theils durch die hieher gehörigen Gegenstände des Huberschen Vermächtnisses hervorne, theils endlich aus jährlichen Beiträgen des Kirchen- und Schulgutes gebildet.

Antrag: 1. Auf Ausscheidung des aus dem Legaten-Fiskus Angeschafften.

2. Auf vereinigte Aufbewahrung alles Geschenkt und Vermachten in der Stadt Basel.

3. Die botanische Anstalt.

In dem Lokal derselben, nemlich dem im Jahr 1692 zu einem botanischen Garten angewiesenen Theil des ehemaligen Prediger- oder Dominikaner-Kloster-Gartens, war im Jahr 1754 auf Staatskosten eine Gärtnerwohnung nebst Gewächshäusern u. s. w. erbaut und seither von der Universität unterhalten, bald hernach, auf Betrieb des Prof. Werner de Lachenal, die Besoldung eines Gärtners aus dem Kirchen- und Schulgut bewilligt, auch vom Rath ein Beitrag von 3000 Neuen Thalern oder Fr. 12,000 zur Erbauung einer Wohnung für den Professor der Botanik aus dem Kirchen- und Schulgute bestimmt worden, worauf de Lachenal selbst Fr. 19402. — verwendet hatte.

Die von ebendenselben „zum Nutzen seiner Amtsnachfolger“, gewidmete botanische Bibliothek und Pflanzensammlung, bilden, nebst den minder bedeutenden Anschaffungen aus dem Fiskus der medizinischen Bibliothek und des botanischen Gartens, wie auch einigen Schenkungen und Vermächtnissen, den ganzen Umfang der hieher gehörigen Gegenstände.

Antrag: Auf Ausscheidung dieser Bücher- und Pflanzensammlung aus dem theilbaren Vermögen und auf vereinigte Aufbewahrung der aus Schenkungen und Vermächtnissen herrührenden Gegenstände in Basel.

III. Der Reinacher Hof.

Ein Gebäude, welches von der Universitätsregenz aus Mitteln des Fiscus universitatis unter Genehmigung der Regierung vom 21 Dez., am 27 Dez. 1831 angekauft und zur Erweiterung des Aufbewahrungsortes der Bibliothek bestimmt worden war.

Hauptantrag: Auf Ausschluß von der Theilung.

Subsidiarisch: Auf Anerkennung dieser Zweckbestimmung, als einer darauf haftenden Belastigung.

Er wurde begründet wie folgt:

„Weil der Staat an dem Stiftungsgute und dessen Ersparnissen, woraus der Ankauf bestritten worden, niemals Eigenthumsrechte erworben, und die Regierung durch Nachlaß der Handänderungsgebühr in dem angeführten Rathsbefchlusse selbst anerkannt hat, daß nicht der Staat dieses Gebäude gekauft, folglich auch nicht Er Eigenthümer desselben geworden sey.“

B. Ueber die besondern Ansprüche auf das für Zwecke des Gymnasiums bestimmte Vermögen.

Hierüber ließ der Stadttheil unterm 14 April 1834 folgendes Wenige als besondere Klage einreichen:

I. Betreffend die unter Verwaltung der Universität stehenden Vermögenstheile (den fiscus gymnasii, S. 12 hievorne) sind die diesseitigen Ansprüche bereits in der Einlage vom heutigen Tage enthalten.

II. Betreffend die Stiftungen unter Verwaltung des Kirchen- und Schulguts, so ergiebt sich aus den beiliegenden Aktenstücken, daß dieselben nach dem Sinn und Willen der Stifter eine ganz lokale Bedeutung haben, und darauf wird der Antrag gegründet:

„Es möge das Lit. Schiedsgericht diese neun Stiftungen, so wie den (in einer derselben begriffenen) Verkaufspreis einer Lehrerwohnung, zusammen im Betrag von Fr. 20,233. 33 $\frac{1}{3}$, als besondere, den städtischen Schulen zu Basel zukommende Stiftungen, von der Theilung ausscheiden, und der Regierung von

Basel-Stadttheil zu stiftungsmäßiger Verwendung zuweisen.“

(Die belegenden Urkunden waren auch hier gleichfalls beigefügt.)

Mündlich ist über diese Ansprüche am 9 Mai vom Stadttheil nichts weiter vorgetragen worden, weil die Landschaft ihm in Behandlung derselben schon in der Antwort über die früher angezogene Universitätsache zuvorkam. Es folgt also nur späterhin die schriftliche Replik auf eben diese Antwort.

Der unter No. III. S. 13 hievorne enthaltenen Vermögenstheile ist hiebei gar nicht weiter erwähnt worden und auch später kein Streit darüber eingetreten.)

Erster Vortrag der Landschaft, als Antwort,

über die besondern Ansprüche des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen zusammengekommen.

(Vorgetragen vom Hrn. Präsidenten St. Guzwiller. *)

Die das Universitätsgut betreffenden Behauptungen und Ansprüche von Basel-Stadttheil, welche gegenwärtig zur Beantwortung vorliegen, finden sich theils in dem Vortrag vom 17 März, theils in den speziellen Eingaben vom 14 April.

Sie sind theils allgemeiner, theils besonderer Natur; nach dieser Eintheilung wurden sie von der Gegenparthei vorgetragen und nach dieser Eintheilung sollen sie hier beantwortet werden.

*) Außergerichtliches Vernehmen nach abgefaßt vom Herrn Dr. Wilhelm Snell aus dem Nassauischen, bis 1832 Professor an der Hochschule von Basel, dermal an derjenigen von Bern, als zeitigster Rektor.

Die generellen Argumente, die hauptsächlich im Vortrag vom 17 März *) sich niedergelegt finden, aber bei den speziellen Ansprüchen fast allenthalben wiederholt werden, beziehen sich auf zwei gesonderte Punkte, nemlich:

- I. auf das Eigenthumsrecht an dem größten Theil des Universitätsgutes, und
- II. auf die Verwendung desselben.

Wir wollen beide Punkte näher betrachten.

(Diese hiernächst zu beantwortenden allgemeinen Gründe des Stadttheils in Betreff der Stiftungsgüter finden sich nemlich nicht im angezogenen Vortrage vom 17 März, dessen einer Theil, laut S. 105 u. 111 hievorne, nur die besondern Verhältnisse des Schülertuch- und Armenfonds berührt, und dessen anderer (S. 16 u. fgg.) bei Anlaß der dotationsmäßigen und gesetzlichen Beschränkungen des hoheitlichen Verfügungsrechtes über das Universitätsgut, zwar auch allgemeine, hier einschlagende Gründe, aber nur in Betreff der Ersparnisse darlegt. Vergl. also S. 70 u. fgg. hievorne. Anm. d. Herausg.)

Ad I. Wird die Behauptung aufgestellt, alles Stiftungsgut sammt dessen Ersparnissen und den damit gemachten Anschaffungen, sey nicht Eigenthum des Staates, vielmehr Eigenthum der verschiedenen Stiftungen, welche ebenso viele juristische Personen darstellen können.

Diese juristischen Personen seyen durch die Gesetze von 1813 und 1818 anerkannt worden.

Also an die Stelle der Gesamt-Universität, als einer einzigen juristischen Person, sollen jetzt eine fast

*) oder vielmehr in den Eingaben vom 22 Hornung, worüber am 5 März, und vom 14 April, worüber am 9 Mai verhandelt wurde,

zahllose Menge kleiner juristischer Personen treten, und somit die Stadt Basel mit einer bedeutenden Schaar unsichtbarer Bürger bevölkert werden. Das Universitätsgut wäre also nichts mehr und nichts weniger als Korporationsgut.

Dagegen haben wir zu erwiedern :

1. Daß die s. g. milden Stiftungen schon an sich Korporationseigenschaft besitzen sollen, ist ein Wahn, den die Wissenschaft, besonders auf Veranlassung des in und außer Deutschland berühmt gewordenen Städtel'schen Beerungsfalles von Grund aus zerstört hat. Wir nennen hier nur zwei Großherzoglich Baden'sche Rechtsgelehrte, Friß und Kosphirt. Jener sagt in seinen Erläuterungen zu Wenig-Ingenheim's Pandekten :

„Unter milden, frommen und gemeinnützigen Stiftungen versteht man Fonds, die Jemand ausgesetzt hat, damit ihre Einkünfte zur Gottesverehrung oder zu Wohlthaten, oder zum gemeinen Nutzen verwendet werden. Der Sprachgebrauch pflegt sie zu personifiziren und seit dem ersten Erscheinen des Grundrisses der Pandekten von Heise ist es auch ziemlich gewöhnlich geworden, sie für selbständige juristische Personen zu erklären. Kosphirt hat in der angeführten Abhandlung (in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht *) darauf aufmerksam gemacht, daß dieß nicht der Sinn des römischen und kanonischen Rechts ist, daß vielmehr nach diesen beiden Quellen jede Stiftung als ein Vermögen betrachtet werden muß,

*) nemlich im Archiv für civ. Praxis. Bd. X. Heft 2.

welches einer *Gemeinheit* (gewöhnlich einer *kirchlichen*) unter *Auflegung* eines *Modus* gegeben ist."

Diese *Ansichten* theilen auch die meisten über den *Städelschen* *Beerbungsfall* erschienenen *juristischen* *Schriften*.

Damit ist denn auch die *juristische* *Natur* unseres *Stiftungsgutes* bezeichnet. Es ist *Vermögen*, das als *Schenkung* oder *Vermächtniß* theils mit, theils ohne *Modus* zum *Universitätsgut* gekommen ist, und dessen *Schicksal* theilt, d. h. als *Staatsgut* in die *Theilung* fällt. —

2. Daß die *Gesetze* von 1813 und 1818 eine *juristische* *Persönlichkeit* dieser *Stiftungen* anerkannt haben sollen, ist nicht richtig. Vielmehr sagt das *Gesetz* von 1813, §. 7 (Hest I., S. 81) geradezu, daß „alle zur *Universität* gehörenden *Fonds*, *Stiftungen* und *Kapitalien*, sie mögen von *Geschenken*, *Ersparnissen* oder irgend etwas anderm herrühren, zur *Verbollkommnung* der höhern *Lehranstalten* und zur *Bildung* der *studirenden* *Jugend* verwendet werden sollen". Das Gleiche ist auch schon in der *Dotationsurkunde* V., 4 (Hest I., S. 20) festgesetzt. Damit ist es unmöglich gemacht, das *Stiftungsgut* vom übrigen *Universitätsgut* auszuscheiden.

3. Ebenso fehlt es an einem *speziellen* *Privilegium* für die einzelnen *Stiftungen*, wie dieses für die *Entstehung* der *juristischen* *Person* erforderlich ist.

4. Wollte man dies *Privilegium* in der *stillschweigenden* *Anerkennung* von *Seiten* des *Staates* finden, so würde die bereits von der *Gegenpartei* gezogene *praktische* *Folge* durch die *Erwägung* 7 des *verehrlichen*

Urtheils vom 9 November 1833 (Heft I., S. 167) zerstört werden.

5. Abgesehen von allen diesen Gründen, würde doch die Erwägung 8 desselben Urtheils für uns entscheiden, indem die Stiftungen reine Staatszwecke haben und bei dem Staat sich das gesammte Dispositions- und Nutzungsrecht findet, das dem wirklichen Werth gleichkommt.

Allein die Gegenparthei spricht in Rücksicht eines großen Theiles vom Universitätsgut dem Staat gerade das Dispositions- und Nutzungsrecht ab und argumentirt daraus gegen das Theilungsbegehren.

Dies führt zum folgenden Hauptpunkt.

Ad II. Was nemlich die Verwendung betrifft, so zieht daraus Basel-Stadttheil im Vortrag vom 17 März und bei vielen einzelnen Ansprachen das aufgestellte Argument, wenigstens in Beziehung auf diejenigen Stiftungen, die für bestimmte Personen errichtet seyen. Darunter werden unter andern auch die Lehrer gezählt, die aus den Stiftungen einen Theil ihres Einkommens beziehen.

Allein gereichen denn diese Verwendungen nicht zum Besten des Staates? Wären nicht Stiftungen für Sammlungen und Anstalten, für die Befoldung der Lehrer, für die Unterstützung armer Schüler und Studenten vorhanden, so müßte für dieß alles aus dem unmittelbaren Staatsvermögen gesorgt werden.

Die Gegner fühlen selbst das Unhaltbare dieses Gesichtspunktes, und ziehen deshalb aus der Verwendung zwei andere Argumente, welche bei den einzelnen Ansprachen so vielfach zur Anwendung kommen, daß

wir ihre Würdigung in den Kreis der generellen Erörterung ziehen.

Diese beiden Argumente beziehen sich

A. auf die Zweckbestimmung ;

B. auf die Ortsbestimmung .

Ad A. wird verlangt , daß die Stiftungen auf ewige Zeiten nur für ihren ursprünglichen Zweck an der noch fortbestehenden Universität verwendet werden sollen. So wie man also früher grundlos vom löbl. Schiedsgericht behauptet hat , es habe diese Universität zerrissen , so wird jetzt demselben löbl. Gericht grundlos zugemuthet , die Aufrechthaltung dieser Universität zu befehlen.

Wir anerkennen , daß dieß vielfach wiederholte Begehren im Interesse der Herren Professoren liege , welche nach Tom. VI. Decretorum den jenseitigen Hrn. Anwald erwählt haben. Allein wir bezweifeln , daß es im Interesse oder auch nur im Wunsche der Regierung von Basel-Stadttheil liege , sich durch richterlichen Spruch die Beibehaltung der Universität befehlen zu lassen , und wir haben jedenfalls dagegen Folgendes zu erinnern.

1. Die Erfüllung aller dieser Zweckbestimmungen ist unmöglich geworden , sie sind also weggefallen. Ein Geschenk wird unbeschränktes Eigenthum , wenn der zugefügte Modus unmöglich wird.

Daß aber diese Unmöglichkeit eingetreten sey , ergiebt sich aus Folgendem :

Die Universität war eine Staatsanstalt für den ganzen Kanton Basel. Alles was also für diese Universität und an ihr verwendet werden soll , setzt voraus ,

daß sie als Gesamt-Kantonal-Anstalt fort existire. So wie aber der Kanton in zwei Staaten auseinander getreten ist, haben alle Gesamt-Lehranstalten von Rechtswegen zu existiren aufgehört. So hat mithin auch die alte Universität juristisch ihre Existenz verloren; es sind also alle Zweckbestimmungen, welche diese Existenz voraussetzen, weggefallen.

Wenn auch eine Universität in Basel faktisch noch fortbauert, — was sich sogar vielleicht noch bestreiten ließe, — wenn Basel-Stadttheil künftig eine solche Anstalt haben und gründen wollte; so wäre dieß eine ganz neue Anstalt, die bloß Basel-Stadttheil angehörte.

Was hier von der Universität gesagt worden, gilt auch ganz vom Gymnasium und der Realschule, als gewesenen Kantonalanstalten, also auch von den für diese Anstalten gestifteten Stipendien; denn auch diese und selbst die Familienstipendien fallen, wenn unsere Voraussetzungen richtig sind, unter das gezogene Resultat. An diesen Hauptgrund schließen sich in subsidium noch mehrere andere, nemlich:

2. Es hat bekanntlich Niemand ein Recht, auf die Erfüllung eines Modus zu klagen, der zum Besten des Beschenkten selbst ist verfügt worden. Er gilt wie ein guter Rath. Es hängt also vom Staate ganz ab, ob er ein Vermächtniß gerade zur Besoldung eines Lehrers oder zum Ankauf von Büchern oder zur Unterstützung von Studirenden verwenden will.

3. Sedenfalls hat der Staat an allen Stiftungen für öffentliche Zwecke das jus reformandi. In dessen Ausübung kann aber, seitdem der Kanton in zwei Staaten auseinander getreten ist, der Wille des einen

Theils dem Willen des andern nicht vorgehen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als das gesammte Universitätsgut, ohne alle Rücksicht auf die speziellen Stiftungszwecke, zu theilen und jedem Staat zu überlassen, auf welche Weise er seinen Antheil für Kulturzwecke anwenden wolle.

4. Damit korrespondirt auch ganz die Dotations-Urkunde v. 4. und das Gesetz von 1813 in dem oben angeführten §. 7. Es sind dadurch alle speziellen Zweckbestimmungen verwischt und allem Universitätsgut der allgemeine Zweck der Unterstützung der höhern Bildungsanstalten (nicht gerade der Universität) und der wissenschaftlichen Bildung angewiesen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann man nicht mehr für die einzelnen Theile dieses Gutes auf die verschiedenen Entstehungsgründe und auf die verschiedenen ursprünglichen speziellen Zweckbestimmungen recurriren, zumal da diese Zwecke zum größten Theil bei geänderten Umständen und Einrichtungen längst weggefallen sind. — Vergleiche z. B. den letzten §. im Regulativ für die Ertheilung der Stipendien *).

Ein großer Theil der Fonds der jetzigen Staaten entstand in frühern Jahrhunderten aus Stiftungen für spezielle Zwecke. Diese verschwanden im Lauf der Zeit, das Gut aber ist unter den generellen Begriff der

*) Er lautet wie folgt: §. 19. „Die mehrern Stiftungen angehängten Bedingungen in Rücksicht von Disputationen, Ektionen und andern Schuldigkeiten, welche alle schon längst aus der Uebung gekommen, bleiben fernerhin abgeschafft. Statt derselben werden, um ein solches Stipendium zu erhalten, vorzügliche Zeugnisse erfordert; auch können, je nach Befinden der Umstände, den Stipendiaten zweckmäßige exercitia academica zur Pflicht gemacht werden.

öffentlichen Fonds gefallen. Wollte man jene ursprünglichen Zwecke durch alle Jahrhunderte durch vor Augen behalten, so würden die Mittel für die Befriedigung eines großen Theils der jetzigen Staats- und Volksbedürfnisse fehlen.

Dieselbe Theorie der Zweckbestimmung hat Basel-Stadttheil bei dem Kirchen- und Schulgut in Anwendung gebracht, aber auch dort fruchtlos. Siehe z. B. die gedruckten Akten (im Spruch vom 18 Oktober 1833, lit. B. des Anhangs zu gegenwärtigem Hefte).

Ad B. Was das aus der Ortsbestimmung gezogene Argument betrifft, so wird verlangt, daß alles Gut, in dessen Stiftung das Wort „Basel“ oder ein ähnlicher Ausdruck vorkommt, immerwährend in der Stadt Basel bleiben solle.

Wir bemerken dagegen:

1. Wenn dieses Argument einigen Grund hätte, so könnte es doch erst bei der Frage über die Art der Theilung zur Sprache kommen. Aber:

2. wir bestreiten das Argument in seinem Grunde. Wer der Universität unseres Kantons etwas zu denken wollte, mußte doch einen Ausdruck gebrauchen, um diese Anstalt von ähnlichen Anstalten in Tübingen, Freyburg u. zu unterscheiden. Man nannte also die Universität in Basel, ohne an die Verhältnisse der Stadt, oder gar an die Rechtsame der städtischen Municipalität zu denken, denn Basel war zugleich die Hauptstadt des Kantons. Die Ausdrücke aber müssen in dem Sinne erklärt werden, der am meisten der rechtlichen Natur des Gegenstandes, also hier des Universitätsguts als Staatsguts, entspricht.

Hierzu kommt, daß vor 1798 die Stadt der Staat war. Alles also, was sich damals auf die Stadt als Staat bezog, hat sich später, bei Erweiterung des Staates, auf dessen ganzen Umfang ausgedehnt.

In Rücksicht derjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich ein Stiftungsgut an das Lokal der Stadt geknüpft sehen wollen, ist zu bemerken:

Wenn zwei Bestimmungen sich nicht vertragen, so muß die untergeordnete der Hauptbestimmung weichen. Wenn etwas Eigenthum des Staates seyn, aber in der Stadt bleiben sollte, so dachte man bei der Stiftung nicht an den Fall der Theilung; da der Staat aber nun zerfallen ist, so muß nach der Theorie des Eigenthums das Gut folgen, und die damit unverträgliche Ortsbestimmung hinwegfallen. Dieß ist z. B. der Fall mit der Huber'schen Bibliothek.

Auf keinen Fall kann aus solchen Bestimmungen der städtischen Munizipalität eine Servitut erwachsen; denn Servituten werden nicht vermuthet, sondern müssen aus positiven Gründen erwiesen werden.

Endlich ist das ganze Argument, von der Ortsbestimmung hergenommen, schon mehrmals fruchtlos vorgebracht worden, z. B. bei dem sogenannten Invalidenfond *), und steht hier noch in besonderm Wider-

*) Der Invalidenfond war eine Unterstützungsanstalt für alle und gebrechliche Soldaten der Stadtgarnison, wozu die Mittel aus einer Gebühr für das Deffnen der Stadthore erhoben und zu einer nicht unbedeutenden Summe angehäuft worden waren. Die Ansprache des Stadtheils auf deren fernere Verwendung zu jenem Zwecke und daherigen Ausschluß von der Theilung, wurde durch Obmannspruch vom 6 Januar 1834 abgewiesen.

spruch mit dem §. 7 des Gesetzes von 1813 (Heft I., S. 81), wo die Verwendung des Universitätsguts ohne Unterschied auf den ganzen Kanton ausgedehnt wird.

Wir wenden uns nun zu den speziellen Ansprüchen; diese zerfallen in: I. Fisci, II. Sammlungen, III. Diversa.

Wir folgen dieser jenseitigen Eintheilung *).

Ad I. Fisci (vergleiche Summarische Uebersicht hievorne S. 83 u. fgg.).

1. *Fiscus rectoris*. Drei Gegenstände werden hier angesprochen. Der Hauptantrag ad 1 und 3 bezieht sich auf die falsche Ansicht vom Stiftungsgut, und ist in den Generalien ad I. widerlegt.

Der Hauptantrag ad 1 und die subsidiären Anträge ad 2 und 3 sind oben widerlegt ad II., A und B.

2. *Fiscus theologicus*. Drei Gegenstände werden angesprochen. Der Hauptantrag ist widerlegt in generalibus I. und der subsidiäre ebendasselbst II. A. und B.

Ueberdies wird ad 3 ercipirt, daß die Verhandlungen über Kirchen- und Schulgut geschlossen und die Gegner mit ihrem Anspruch an diese drei Stiftungen präcludirt sind.

3. *Fiscus juridicus*. Der Hauptantrag ist widerlegt in gener. I., der subsidiäre in gener. II. A und B.

4. *Fiscus medicus*. a) *facultatis medicae*. Ebenso wie bei dem *Fisc. jurid.*

b) *Fiscus legatorum medicus*. Vorerst ist zu bemerken, daß der Ertrag mit 66 Fr. nach Huber und der

*) Wo zwar, statt dieser letztern Ueberschrift; unter III. nur der Reinacher Hof vorkommt.

Universitätsrechnung von 1832 einen Besoldungszuschuß zweier Mitglieder der medizinischen Fakultät bildet, also ebenfalls für Universitätszwecke bestimmt war.

Im übrigen zu den zwei Anträgen wie beim Fisc. jurid.

c) *Fiscus horti medici*. Dieser Fiscus theilt das Schicksal des botanischen Gartens selbst, d. h. er fällt in die Theilung.

Wenn übrigens alles, was einen medizinischen *) Zweck hatte, d. h. das gesammte Universitätsgut, für immer diesem Zweck bestimmt bleiben sollte, so müßte das gesammte Universitätsgut ungetheilt bleiben, und doch ist dessen Theilung rechtskräftig ausgesprochen.

ad 1. wird wiederholt, was bei dem *Fiscus juridicus* expicirt ward.

ad 2. gehört, was in general. II. A. B. vorgetragen worden.

d) *Fiscus bibliothecae botanicae*. Zu diesen Anträgen wiederholen wir die vorigen Exception Gründe.

5. *Fiscus philosophicus*. a) *Facultatis philosophicae*.

ad 1. wie oben bei dem *Fisc. jurid.*

2 und 3. sind widerlegt in general. II. A und B.

Ueberdies enthält das Vermächtniß vom Professor König gar keinen Zusatz und keine Beschränkung.

b) *Fiscus alumnorum*. Von den Anträgen ad 1—5 gilt, was gegen den *Fisc. facult. philosoph.* vorgebracht wurde.

Gegen die Weinforderung in sine (6) wird bemerkt:

1) auch diese Stiftung fällt, wie alle, in die Theilung.

*) so laut Originalfertigung der Landschaft — wahrscheinlich Schreibfehler für „wissenschaftlichen“.

2) Das *Munneum* ist keine moralische Person, sondern ebenfalls Staatsanstalt, der Staat kann aber keine Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben.

3) Das Sachverhältniß ist dieses:

In frühern Zeiten wurden die *Munnen* in Natur verköstigt und erhielten auch ihren Wein. Später trat eine Grundreform ein. Die *Munnen* erhielten ihr *Benefizium* in Geld und bei dessen Ausmittlung wurde auch auf den früher bezogenen Wein Rücksicht genommen. Vor mehreren Jahren ward zwar eine neue Ordnung für das *Munneum* projektirt und darin auf Naturalverköstigung, somit auch wieder auf den fraglichen Wein angetragen; aber dies Projekt ward nie Gesetz und so blieb es bei dem frühern Kostgeld.

c) *Bibliothek der Munnen*. Der Antrag bezieht sich nicht auf die jetzige Frage, sondern auf die Art der Theilung. Gegen die Theilung selbst ist nichts vorgebracht, was nicht in general. bereits widerlegt wäre.

6. *Fiscus bibliothecae*. Der Hauptantrag rücksichtlich des Stiftungsguts ist widerlegt in gener. II. A und B.

Das *Ryhiner'sche Legat* *) war ursprünglich nicht für die *Bibliothek*, sondern für „milde Sachen“ bestimmt, wurde aber später der *Bibliothek* zugewendet. Wenn man die Verzeichnisse der *Legate* aus den verschiedenen Zeiten durchgeht, so findet man, daß das oben erwähnte *jus reformandi* sehr häufig in Anwendung gebracht worden sey.

*) von *Leonhard Ryhiner* (1778), kommt bei der *Bibliothek* mit *Pfd. 250* vor, und ist nicht mit dem *Ryhiner'schen Fideikommiß* für zwei *Lehrerbefoldungen*, von 1811, zu verwechseln.

Die ~~Ab~~rigen der Bibliothek zugewandten Legate enthalten gar keine beschränkenden Zusätze.

7. Fiscus legatorum. a) Fisc. legatorum academicorum. Vor allem ist hier darauf anzutragen, daß das mit Beilage besonders eingebundene Regulativ für die Ertheilung der Stipendien den, dem hohen Schiedsgericht zur Einsicht vorgelegten Büchern beigelegt werde. Die Beilage des Regulativs ist eine offizielle Tabelle über die Stipendien mit Bemerkungen. Diese Tabelle enthält die Uebung, wonach die Stipendien bei der Universität behandelt wurden. Denn der Senat (Regenz) verfuhr streng nach dieser Tabelle, wie schon aus dem Regulativ selbst hervorgeht (§. 6)*).

Was die Behauptungen der Gegenparthei betrifft, so ist

1) Alles, was aus der angeblichen Natur des Stiftungsgutes hergeleitet wird, bereits erörtert und widerlegt in den Generalien.

Wir glauben ferner,

2) Daß dies ganze Gut, von seinen Zweckbestimmungen entkleidet, unbeschränktes Eigenthum des Staates geworden sey, aus dem generellen Grund II. A. 1.

3) Daß der Staat kein Dispositionsrecht über dies Stipendiengut habe, ist unrichtig; das jus reformandi wurde sehr oft ausgeübt; man gab den Legaten oft ganz andere Bestimmungen, und schon das Regulativ enthält

*) Er lautet wie folgt: „Bei der Vergabung der Stipendien soll eine Tabelle über die Stiftungen derselben und die bei denselben vorkommenden Bedingungen immer bei der Hand seyn. Auch soll jedesmal der Pedeß ein Verzeichniß sämmtlicher Stipendien und Stipendiaten vorlegen, mit Bezeichnung, wie viel Quartale jedes Stipendium bezogen worden oder wie lange dasselbe vacirt“.

manche wichtige Aenderungen, man lese nur §. 7. 16. 18. 19. *).

*) §. 7. „Die Stipendien werden mit Rücksicht auf die bestimmten Familien oder Fakultäten nach dem Tenor der Stiftungen vergeben. Sollten indessen Fälle eintreten, in welchen kein den Stiftungsbedingungen entsprechendes Subjekt sich vorfände, so kann ein Stipendium auch einem andern Studiosus zuerkannt werden, jedoch nur auf Ein Jahr, und so ferner jedes Jahr wieder zu erneuern; damit, wenn in der Folge ein anderer aufträte, der gerechte, auf die Stiftung sich beziehende Ansprüche hätte, demselben entsprochen werden könnte.“

§. 16. „Die Stipendien, welche den Studiosis der philosophischen Fakultät können erteilt werden, können auch den Schülern des Pädagogiums zukommen, und zwar sowohl die, welche dieser Fakultät unbestimmt gewidmet sind, als auch die, in deren Stiftung die künftige Erwählung einer Fakultät bedingt ist, mit Berücksichtigung dieser Bedingungen. Endlich können auch solche Stipendien, welche keiner Fakultät besonders bestimmt sind, diesen Schülern gereicht werden, mit Ausnahme jedoch der größern Wettsteinischen und Dummelschen Stiftungen.“

§. 17. „Bei Familien-Stipendien (sey es, daß ein solches einer Familie eigens oder nur vorzugsweise bestimmt ist) wo die Familie dem Namen nach benannt ist, so bleiben sie zu allen Seiten auf diesem Namen und Stammen.“

§. 18. „Wird aber in einer Stiftung unbestimmt nur des Stifters oder der Stifterin Familie oder Verwandtschaft genannt, so haben erstlich die in gerader Linie abstammenden Descendenten zu allen Seiten Anspruch an ein solches Stipendium, in den Nebenlinien hingegen, sey es aus der Familie des Vaters oder der Mutter, des Stifters oder der Stifterin, kann keiner, der weiter als im zwölften Grade verwandt ist, einen nur auf Verwandtschaft gegründeten Anspruch mehr machen.“

§. 19 ist schon oben angeführt S. 128 hievorne.

Anderer §§., namentlich 2. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 11., enthalten sehr umständliche Vorschriften über die Verleihung einzelner benannter Stipendien, und zwar immer nach Maßgabe und mit genauer Berücksichtigung ihrer besondern stiftungsmäßigen Bestimmung, sey es in Bezug auf die Heimath der Stipendiaten in oder außer Basel, sey es mit Hinsicht auf gewisse Fakultäten, sey es in Betreff der Dauer des Bezugs u. s. w.

4) Ebenso unrichtig ist, daß dem Staat und seinen Anstalten kein Nutzen aus diesem Gute zugeflossen sey. Fürs erste ist die Unterstützung armer Studirender für einen Freistaat eine wichtige Sorge, worin er durch die Legate erleichtert wurde. Zürich z. B. hat erst kürzlich aus dem Staatsgut eine Anzahl Stipendien gegründet. Sodann wurden aus Legaten und deren Ersparnissen andere Fisci gegründet und unterstützt, und dadurch dem Staate große Ausgaben für wesentliche Zwecke erspart. Ebenso wurden aus den Ersparnissen viele wesentliche nothwendige Anschaffungen für die Universität gemacht, z. B. an Büchern u. s. w.

Endlich wurden nothwendige Ausgaben aller Art, wenn man keinen andern Trost weiß, aus dem Fiscus legatorum bestritten. Dieß beweisen die Huberschen Berichte über die Fisci und fast alle Rechnungen.

5) Bis jetzt schon wurden die akademischen Stipendien nicht bloß ihrem Stiftungszweck gemäß an Studenten gegeben, sondern auch an Schüler des Pädagogiums. Gesetz von 1818 und Regulativ S. 16.

6) Um so eher wird die Landschaft in eventum dahin antragen können, daß, wenn auch das Stipendiengut seinem bisherigen Zwecke gemäß, ferner verwendet werden soll, der Landschaft ihr Antheil für ihre dürftige Knaben zukomme, zumal da die Stadt weniger solcher dürftiger Knaben zählen wird. Wir glauben aber, daß auch dieser Legatenfond an keinen speziellen Zweck obligatorisch gebunden sey, wenn er nur für die Zwecke wissenschaftlicher Kultur verwendet wird. (S. 7. Gesetz von 1813. Dotationsurkunde V. 4.)

Was nun die einzelnen Gründe unserer Gegner für die Auscheidung des Legatenfonds (S. 94 u. fg.) betrifft, so ist

ad 1. diese Präsumtion unrichtig. Es wird die allgemeine rechtliche Natur des Universitätsgutes, als ohne alle Beschränkung in die Theilung fallend angenommen, bis eine Ausnahme positiv nachgewiesen wird: damit fällt der erste Grund zusammen.

ad 2. darüber ist in generalibus ad II. B. das Nöthige bemerkt.

ad 3. beruht wie 1. auf grundloser Präsumtion.

ad 4. 5. 6. In dubio ist der Ausdruck Basel und Baseler auf den ganzen Kanton auszudehnen.

Der Zweck der Stiftungen war, daß der Kanton tüchtige Beamtete u. s. w. erhalten sollte. Dies kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, da durch die Gleichheitsurkunde von 1798 die Landschaft vollkommen gleiche Rechte mit der Stadt erhielt. Die besondern Ansprüche der Stadt an das öffentliche Vermögen wurden ausgeschieden durch die Dotationsurkunde, welche eben der Stadt am Universitätsvermögen nur diejenige allgemeine Servitut zusicherte, welche bereits durch das Urtheil vom 14 April wieder bestätigt ist. Auch hat das Regulativ für die Ertheilung der Stipendien den Gegensatz zwischen Baselern und Fremden so aufgegriffen, daß unter Letztern alle Nichtkantonangehörigen verstanden zu seyn scheinen. Außerdem können auch die den Baselern zugedachten Stipendien nach den Umständen an Fremde vergeben werden (Regulativ §§. 7 und 15 *), und da außerdem auch der

*) Dieser lautet: „Außer diesem können auch sowohl solche Stipendien Fremden gereicht werden, bei welchen, laut der Stiftung,

Staat an diesen Stipendien seine oben bezeichneten Nutzungen hat, so könnte aus der ausdrücklichen Berufung der Baseler Stadtkinder höchstens eine Servitut erwachsen, die zu schätzen seyn würde.

ad 7. Dieser Grund kann nur dann bei den Familienstiftungen Anwendung finden, wenn die Familien noch existiren.

Wichtige Aufschlüsse hierüber giebt Huber in den Beilagen zu seinem Hauptbericht über die Fisci.

In einer dieser Beilagen ist ein Verzeichniß der Familien in Beziehung auf die Familienstipendien aufgestellt, wonach schon 1817 ein großer Theil dieser Familien ausgestorben waren; mithin ist, worauf wir antragen, vor Allem dieses Verzeichniß aus dem Generalverzeichniß der Familienstipendien zu streichen. Seitdem sind wohl noch mehrere Familien ausgestorben.

Für alle diese Stipendien ist also die Familienbeschränkung weggefallen. Aber auch rücksichtlich der übrigen haben auch Fremde ein Nutzungsrecht (§. 7 des Regulativs) und eben so hat der Staat daran seine Emolumente, die in dem Maße wachsen, wie das Studiren in Basel bei verringerter Zahl der Beamtungen abnehmen wird. Auch der Familienvorzug könnte also schlimmsten Falles nur eine Servitut begründen, die aber nur so lange dauern wird, bis die Familien nach und nach aussterben wer-

Basler und Fremde gleichgesetzt werden, als die, welche Baslern und Fremden, aber erstern vorzugsweise, bestimmt sind, mit Berücksichtigung dieses Vorzugs." Folgt eine genauere Bezeichnung der Vertheilungsart dieser Stipendien im Einzelnen, darunter z. B. eines zu Gunsten der Landschaft Oberbasli.

den, wobei die Beschränkung des §. 18 des Regulativs zur Rücksicht kommt.

ad 8. Diese Verpflichtungen wurden schon längst nicht mehr berücksichtigt. Siehe Tabelle der Stipendien, als Beilage zum Regulativ.

ad 9 und 10. Die Kollatur gehört zu den untergeordneten Bestimmungen, welche die rechtlichen Konsequenzen aus der Natur des gemeinsamen Staatsguts nicht ändern können.

Nach der Tabelle bei dem Regulativ ist in der Uebung die Kollaturbestimmung gar nicht überall beachtet worden; z. B. nicht bei dem Zachaeum und dem Sulzerianum.

In Rücksicht einzelner Legate haben wir wenig zu bemerken.

(Ueber Wertenbergicum und Hummelianum folgt Unbedeutendes oder nur aus den besondern Akten darüber Verständliches.)

Das Ryhiner'sche Legat (Summar. Uebersicht S. 99) ist eine Stiftung für öffentliche Zwecke, also, da kein anderer Eigenthümer ersichtlich ist, als Staatsseigenthum anzusehen. Ob die Bestimmung über die Verwendung rechtliche Konsequenzen habe, wird bei der Frage über die Art der Theilung zu erörtern seyn.

Es wären also rücksichtlich des *fiscus legat. acad.* die Ansprüche, die aus der angeblichen Natur des Stiftungsgutes, so wie aus der Verwendung und dem Zweck und Ortsbestimmung hergeleitet werden, abzuweisen.

b) *Fiscus gymnasii.* Hier wiederholen wir mit den Gründen auch die Gegengründe, wie sie beim *fisc. legat. acad.* vorgebracht wurden.

Noch wird besonders bemerkt :

1) Auch hier ist alle Zweckbestimmung weggefallen, weil das Gymnasium, wie die Universität, von Rechts wegen aufgehört hat.

2) Die Stiftungen für die Schule auf Burg haben schon längst ihre Zweckbestimmung verloren; denn jene Schule selbst ist, wie die Gegner zugeben, längst verschwunden, an ihrer Stelle stand vor der Trennung eine Kantonalanstalt, das Gymnasium.

3) In Rücksicht der Familienstipendien findet sich am angeführten Ort ein Verzeichniß der schon 1817 ausgestorbenen Familien, die auf keine Weise mehr in Betracht kommen können.

4) Auch hier streitet die Vermuthung für das unbeschränkte Staatsgut. Hiernach sind die nicht fundirten Stipendien zu beurtheilen.

Der Schluß ist derselbe, wie bei dem Fisco. leg. acad.

c) Fiscus vestiendorum. Die Gründe und Gegenstände, Antrag und Gegenantrag sind dieselben, wie bei den zwei vorhergehenden Fiscis. Das Tuch ward verwendet für arme Schüler öffentlicher Schulen, das Gymnasium und die Realschule waren Kantonalanstalten; der Fond selbst gehört zum Staatsfond; denn wäre er städtischer Lokalfond, so würde die Dotationsurkunde ihn der Stadt zugetheilt haben.

d) Fiscus pauperum. Auch dieser Fonds hat einen öffentlichen Zweck; es wurden überdies, wie die Rechnungen ausweisen, daraus mancherlei Universitäts-Ausgaben bestritten. Er kann nichts anders als Staatsgut seyn, und was die Gegner aus der Stiftungseigen-

schaft und der Zweck- und Ortsbestimmung folgern, ist widerlegt in den Generalerörterungen.

8. *Fiscus universitatis*. Auch dieser Fiskus fällt unbeschränkt in die Theilung. Was soll denn auch an theilbarem Universitätsgut übrig bleiben, wenn sogar der vorliegende Fiskus ausgeschlossen werden soll? Das Raisonnement der Gegenparthei beruht lediglich auf den in den Generalerörterungen I. und II. A. widerlegten Ansichten über Stiftungsgut und Zweckbestimmung.

9. *Fiscus musei*. Da dieß Geld für Universitätszwecke bestimmt und überdies zum Theil aus dem Kirchen- und Schulgut geflossen ist, so fällt es ohne Widerrede in die Theilung, wie das Museum selbst.

II. Sammlungen.

1. Universitätsbibliothek sammt Zubehör.

Ueber den faktischen Theil des jenseitigen Vortrags (S. 113 u. fgg.) bemerken wir:

ad b. Beiträge der Regierung. Diese sind nicht vollständig aufgezählt, was aber auch die Gegenpartei nicht behauptet, und was auch nicht sehr erheblich ist, da die Bibliothek ohnehin als Staatsgut in die Theilung fällt. Nur beispielsweise erwähnen wir einiger weitem Beiträge der Regierung.

Nicht blos das Passionsgemälde von Holbein war Regierungseigenthum. Nach Arch. Tom. V. und Decretorum Tom. IV. sind mehrere Holbeinische Gemälde und Handzeichnungen vom Rathhaus auf die Bibliothek gekommen.

Geschenk der *Monumenta Austriaca*. Decret. Tom. IV.

Die Originalakten des Concilii und andere Dinge;
ibid.

Ein Beitrag von 1000 Frkn. Arch. Tom. V.

Ankauf eines Portraits um 50 Louisd'or. Decret.
Tom IV.

Zu den gestellten Anträgen können wir durchaus nicht unsere Zustimmung erklären.

Zum ersten Antrag. Wir sehen gar keinen Grund, warum die Bibliothek von Arn. zum Lufft aus der Theilung ausgeschieden werden sollte. Es ist aus den vorgelegten Urkunden weder ersichtlich, daß das Baseler Spital eine moralische Person sey, also Eigenthum haben konnte, noch auch, daß der Genannte wirklich dem Spital seine Bibliothek zugebracht habe. Diese Büchersammlung findet sich auf der Universitätsbibliothek; es streitet also die Vermuthung dafür, daß sie einen Theil davon bilde, und schon durch Verjährung wäre sie ihr in dem langen Zeitraume erworben.

Das Fäsch'sche Cabinet ist dem Universitätsgut einverleibt. Der Testator gebraucht für sein Cabinet, wie für das Haus den Ausdruck „heimfallen“. Dieser bezieht sich auf das Eigenthumsrecht. Uebrigens haben wir stets behauptet, die Universität habe nur die Verwaltung des Gutes gehabt, das Eigenthum sey bei dem Staate; die Gegenparthei war es, welche beständig der Universität das Eigenthumsrecht zuzudemonstriren suchte. Hatte die Universität nur die Verwaltung, so muß doch Jemand Eigenthümer gewesen seyn.

Wer war dieß anders als der Staat?

Die Huber'sche Bibliothek steht im gleichen Verhältnisse. Mit dürren Worten ist sie dem Freistaat

Basel vermacht, und doch verlangt die Gegenparthei, sie solle von dem zu theilenden Staatsgut ausgeschlossen werden. Professor Huber hat zwar den bestimmten Wunsch, nicht aber in Form einer Bedingung, hinterlassen, seine Bibliothek möchte nicht von Basel entfernt werden; darüber ist aber schon in den Generalien II. B. das Nöthige bemerkt worden.

Der Antrag in Rücksicht der Anschaffungen aus den Ersparnissen des Legatenfonds beruht auf einem doppelten Irrthum. Das Stiftungsgut hat nicht Korporationseigenschaft, und wenn dieß auch wäre, so nähmen die Anschaffungen aus den Ersparnissen nicht die Natur des Stiftungsguts, sondern desjenigen Guts an, dem die Anschaffungen einverleibt werden.

Der zweite Antrag und der subsidiäre Antrag sind nur wiederholte Anwendungen von Sätzen, die wir längst widerlegt haben. Namentlich können wir nicht einsehen, warum alle Geschenke an die Bibliothek und die Anschaffungen aus dem Bibliotheksfiskus gerade auf immer in der Stadt Basel bestimmt seyn sollen.

Die Gegenparthei wird wohl nie in die Lage kommen, diesen Geschenken noch mühsamer, als es bis jetzt schon geschehen, nachzuspüren. Ohnehin würde der abgelauene Präjudizialtermin allen weitern Reklamationen ein Ziel setzen.

2. Naturhistorisches Museum, in fünf Abtheilungen, und

3. botanische Anstalt.

Die Anträge, die darauf gestellt sind, unterliegen ganz den Gesichtspunkten, unter welche die Anträge in Beziehung auf die Bibliothek sich eignen.

Die Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft ist auszuscheiden.

Einzelne unzweideutige Ortsbestimmungen können höchstens bei der Art der Theilung zur Rücksicht kommen.

III. Diversa.

Dahin gehören zwei Ansprachen, nemlich:

1. Auf den Reinacher Hof (Summarische Uebersicht S. 119). Der erste Antrag wird diktiert durch die doppelt falsche Ansicht über Stiftungen und ihre Ersparnisse. Daß nicht die Regierung an unmittelbarem Staatsgut Handänderungsgebühren erlassen könne, sehen wir nicht ein. Der zweite Antrag ist gleichfalls un begründet.

2. Neun Stiftungen und der Erlös einer Lehrerwohnung (S. 120) werden hier für städtische Schulen aus dem Kirchen- und Schulgut reklamirt. Allein

a) alle Reklamationen an das Kirchen- und Schulgut sind bereits präcludirt, und namentlich die heutige betrifft gar nicht dieses Gut, sondern das Universitätsinventarium.

b) In eventum erwiedern wir weiter, daß aus den produzirten Urkunden unserer Ansicht nach dasjenige gar nicht fließt, was die Gegner daraus ableiten wollen. Der Antrag ist zu verwerfen.

Schließlich fügen wir noch bei, daß alle Protestationen und Reservationen von Schenkgebern an die Universität, welche erst nach den Schenkungen und nach der Staatstheilung eingegeben worden sind, gar kein rechtliches Gewicht haben.

Replik des Stadttheils.

A. In Betreff des Universitätsvermögens selbst.

(Schriftlich eingereicht auf die Antwort vom 9 Mai.)

In Gemäßheit Beschlusses des Schiedsgerichts vom 9 d. M. hat Basel-Stadttheil nunmehr auf die einläßliche Erklärung der Landschaft in Betreff der besondern Ansprüche aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen zu replizieren.

Die generellen Argumente zur Begründung der diesseitigen Ansprüche, von denen es sich hier handelt, finden sich nicht allein in den beiden von Basel-Landschaft angeführten Vorträgen, sondern auch noch in denjenigen vom 22 Februar und 9 Mai d. J.

Ad I. der einläßlichen Erklärung (betreffend das Eigenthumsrecht am Universitätsgut, S. 122 u. fg. hievorne). Basel-Landschaft muß hier selbst anerkennen, daß bis in die neuesten Zeiten, wo der berühmte Städel'sche Prozeß eine neue Controverse schuf, die Juristen darüber einig waren, daß die Stiftungen als moralische Personen zu betrachten seyen. — Will man sich überzeugen, daß die von Seiten der Landschaft aufgestellten Rechtstheorieen aller wissenschaftlichen Begründung mangeln, so braucht man nur die Abhandlung des von ihr als Autorität angerufenen Kosphirt im Archiv für die civilistische Praxis nachzulesen.

Die Eigenthümlichkeit der Stiftungen, wodurch dieselben sich von gewöhnlichen Schenkungen und Vermächtnissen sub modo unterscheiden, besteht darin, daß bei der Stiftung ein zu bestimmten Zwecken für ewige

Zeiten ausgeschiedenes und zu diesem Behufe unter besondere Verwaltung gestelltes Vermögen vorliegt, während bei gewöhnlichen Schenkungen und Vermächtnissen die geschenkten oder vermachten Objekte mit dem Vermögen des Empfängers sich vereinigen und diesem nur eine gewisse persönliche Verbindlichkeit auferlegt wird, für deren Erfüllung keine weitere Garantie, als sein Vermögen zu gewähren vermag, besteht.

Ohne Zweifel haben alle Stiftungen als solche eine und dieselbe rechtliche Natur; soll demnach eine rechtliche Theorie der Stiftungen aufgestellt werden, so ist ihr erstes Erforderniß Allgemeingültigkeit, und der sicherste Prüfstein jeder solchen Theorie ist die allgemeine Anwendbarkeit der Theorie auf alle verschiedene Gattungen von Stiftungen, welche im Leben vorkommen.

Auf solche Weise die rechtliche Natur der Stiftungen zu untersuchen, findet man sich natürlich zunächst in einem Prozesse hingewiesen, wo eine Menge der verschiedenartigsten Stiftungen treffliche Mittel an die Hand geben, aus dem Prozeßmaterial selbst die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit einer Theorie an ihren Konsequenzen praktisch zur vollen Ueberzeugung darzuthun.

In vorliegendem Falle kommt es darauf an, eine für verschiedene Gattungen von Stiftungen gemeingültige Theorie über das Eigenthumsrecht an denselben aufzustellen und zu begründen. Von Seiten Basel-Stadtheils ist behauptet worden, alle Stiftungen seien moralische Personen und als solche Eigenthümerinnen ihres (Stiftungs-) Vermögens. Die Thatsache, daß auch sonst im Rechte ein Vermögen, welches für bestimmte

Zwecke ausgeschieden ist, häufig als eine moralische Person behandelt wird, spricht wenigstens in so weit für diese Theorie, als dieselbe darnach sich einfach und ohne Zwang unserm Rechtssysteme durch ihre Anschließung an gegebene Rechtsinstitute einreihet.

Wirklich hat sich auch niemals, auch nicht in ältesten Zeiten, die Universität, welche doch damals unzweifelhaft eine Korporation war, als Eigenthümerin der Stiftungen angesehen, sondern diese deutlich als bona fidei commissa (Verwaltungsgut) von dem bona academiae propria (Korporationseigenthum) unterschieden, worüber man sich auf den diesseitigen Vortrag vom 9 Mai d. J. bezieht.

Läßt man dagegen die Eigenschaft einer moralischen Person für die Stiftungen nicht zu, so muß man das Eigenthumsrecht an dem Stiftungsvermögen entweder derjenigen oder denjenigen Personen, — seyen dieß nun physische oder moralische — welchen die Verwaltung anvertrauet ist, oder denjenigen, welche stiftungsmäßig die Nutzungen beziehen, beilegen; denn die Theorie, welche Basel-Landschaft aufstellt, daß jede Stiftung als ein Vermögen, welches einer Gemeinheit unter Auflegung eines Modus gegeben ist, zu betrachten sey, muß nothwendig schon deshalb falsch seyn, weil sie keine Allgemeingültigkeit hat und folglich nicht im Wesen begründet seyn kann, indem auch Stiftungen vorhanden seyn können, welche keiner Gemeinheit gegeben worden sind. So z. B. ist die Stiftung von Jakob Battier (im fisc. legat. academ.) nicht einer Gemeinheit, sondern der Battier'schen Familie zur Verwaltung und Verwendung gegeben worden; so das Fäsch'sche Museum

dem Fäsch'schen Geschlechte (Universitätsbibliothek Nr. 4); so steht die Verwaltung des Frey-Grynä'schen Instituts, ganz unabhängig von irgend einer Gemeinheit, den drei Kuratoren, welche sich selbst jeweils ergänzen, zu, die Benutzung des Hauses, der Bibliothek und der Bezug der Geldeinkünfte aber dem von ihnen zu ernennenden Lektor (S. Luß S. 211 und Einleitung zum gegenwärtigen Heft unter Hauptnummer I., A.).

Dergleichen keiner Gemeinheit gegebene, durchaus selbstständig im Staate als eigene Rechtswesen bestehende Stiftungen wird man überall antreffen, und überall legt man ihnen alle Rechte moralischer Personen bei, das Recht, auf eigene Namen durch ihre Repräsentanten Kontrakte zu schließen, innerhalb der Grenzen der Stiftungsvorschriften über ihr Vermögen sogar zu disponiren, Prozesse zu führen u. dgl. m., ohne daß irgend eine Gemeinheit irgend eines dieser Rechte auf eigenen Namen für die Stiftung auszuüben, befugt erachtet würde. War nun aber die Universitätskorporation früher nicht Eigenthümerin der Stiftungen, so kann auch nicht durch die Aufhebung der Korporation in den Jahren 1813 und 1818 das Eigenthum an den Stiftungen auf den Staat übergegangen seyn.

Nicht minder irrig, als die von Basel-Landschaft aufgestellte, würde die Theorie seyn, welche denjenigen, der die Einkünfte genießt, als Eigenthümer der Stiftung ansähe. Wer wollte den Lehrer, welcher, so lange er ein gewisses Amt bekleidet, eine stiftungsmäßige Zulage zu seiner Besoldung erhält, wer den Stipendiaten bei Stipendienstiftungen für den Eigenthümer der Stiftung ausgeben? und wer sollte bei eintretenden

Vacaturen als Eigenthümer der Stiftung zu betrachten seyn?

Gleich unhaltbar wäre die Theorie, wonach der Verwalter der Stiftung Eigenthümer derselben seyn sollte. Der Verwalter, als solcher, hat weder Dispositions- noch Nutzungsbefugnisse, ihm gebricht also gerade alles dasjenige, was den Begriff des Eigenthumsrechtes begründet.

Oder soll wohl gar der Staat Eigenthümer alles Stiftungsguts seyn? Basel-Landschaft, die Gegnerin im Prozesse, hat dieß nicht behauptet und konnte dieß nicht behaupten, nachdem sie bei der Landarmenkammerguts-Rechnung (in der Verhandlung vom 7 Februar d. J.) den Kapitalbetrag der Armenfrüchte aus dem Grunde zum Voraus vor der Theilung ausgeschieden verlangte, und auch durch einen einstimmigen Entscheid des Schiedsgerichts zugesprochen erhielt, weil die Abgabe dieser Früchte präsumtiver Weise auf Stiftungen beruhe, und deshalb das Kapital der Stiftungen nicht als Staatseigenthum behandelt werden könne. So verlangte die Landschaft die Ausscheidung der Wehrli'schen Waisenstiftung für den Bezirk Birsach, und erhielt dieselbe ohne Anstand ausgeschieden.

In gleicher Weise hat Basel-Landschaft in den Verhandlungen vom 24 Februar und 5 März d. J. eine Stiftung für den Pfarrer von Binningen, zu dem *fiscus summi templi* gehörig, aus der Theilung ausgeschieden verlangt, worauf, da beide Partheien über das Prinzip sich einig erklärten, die Sache ohne Entscheid des Gerichts verlassen wurde (s. Eins. unter Nr. I.).

Hat nicht ferner Basel-Landschaft dadurch, daß sie die Ausscheidung der Frey-Grynäi'schen Stiftung aus der Theilung bewilligt, das Prinzip, daß Stiftungsgut, als solches, noch keineswegs Staatseigenthum sey, anerkannt? Hoheitsrechte hat der Staat in Bezug auf das Stiftungsvermögen zwar eben so gut, als ihm diese Rechte an allen übrigen im Staat Befindlichen zustehen; auch ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Stiftungsgutes gebührt ihm ebenso, wie ihm dieses Recht hinsichtlich alles übrigen Vermögens der als minderjährig gesetzlich zu behandelnden moralischen Personen zusteht; allein wer könnte diese Rechte mit denjenigen des Eigenthums verwechseln?

Schon oft hat das Lit. Schiedsgericht den Grundsatz anerkannt, daß ein Eigenthumsrecht nur da anzunehmen sey, wo sich Dispositions- und Nutzungsrechte vorfinden; eine Menge Stiftungen lassen sich aber nicht nur denken, sondern kommen unter den unstreitigen vor, bei welchen der Staat keines dieser Rechte in Anspruch nehmen kann; man braucht, als auf Belege, nur auf das Frey-Grynäi'sche Institut, auf die vielen Familienstiftungen, überhaupt alle Stipendienstiftungen, auf die Stiftung für durchreisende Arme, oder wegen der Religion Verfolgte und ähnliche zu verweisen.

Interessant ist in dieser Hinsicht auch der Fall, welcher sich nach Ausweis der vorgelegten Urkunden bei der Ryhiner'schen Stiftung ereignete. Margaretha und Veronika Ryhiner errichteten nemlich im Jahr 1811 eine Stiftung von 10,000 Pfd. zu Gunsten der jeweiligen Lehrer der Botanik und Logik, welche auch die Verwaltung des Fonds besorgen sollten. Im Jahr 1821

fiel es nun dem Staate bei, jenen Lehrstühlen wegen ihrer stiftungsmäßigen Dotation eine geringere, als die für die übrigen Lehrstühle gleichmäßig festgesetzte Besoldung auszuwerfen; allein die eine der Stifterin (die andere war inzwischen gestorben) protestirte in Gemeinschaft mit dem vormaligen Beistand der Verstorbenen hiergegen, als gegen eine ihre stiftungsmäßige Absicht geradezu vernichtende Maßnahme, indem ihre Meinung im geringsten nicht auf die Begünstigung der Staatsklassen, sondern auf die der betreffenden Lehrer gerichtet gewesen sey. Der Staat ehrte sich und den Willen der Stifterinnen, trat von der beabsichtigten Maßnahme zurück und ließ für jene beiden Lehrstühle die gleichen Besoldungen wie für die übrigen bestehen. Kein Jurist wird hier behaupten, daß die Stifterinnen Nutzung und Disposition dem Staate haben übertragen wollen, oder daß gegen den Willen der Stifterinnen der Staat diese Rechte habe erwerben können, oder auch nur diese Rechte sich beigelegt habe.

Nach den bisherigen Ausführungen ist nicht zu verkennen, daß das Prinzip: „der Staat ist Eigenthümer aller Stiftungen“ nicht allgemein gültig und folglich überhaupt nicht rechtlich begründet seyn kann.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß, wenn im Allgemeinen, nach den oben angeführten Gründen, weder das Recht des Bezugs der Nutzungen, noch dasjenige der Verwaltung das Eigenthumsrecht an einer Stiftung begründen, jene Rechte, an und für sich allein, auch eben so wenig insbesondere für den Staat ein solches Recht in einzelnen Fällen zu begründen vermögen.

Es kann demnach der Staat weder als allgemeiner Eigenthümer aller, noch als besonderer Eigenthümer solcher Stiftungen, hinsichtlich welcher ihm Nutzungs- oder Verwaltungsbefugnisse einzeln oder zusammen eingeräumt seyn mögen, angesehen werden. Daß aber am wenigsten sekundäre Vortheile, welche gewisse Stiftungen dem Staate gewähren können, z. B. daß er weniger, als sonst vielleicht geschehen wäre, für Lehrer oder Arme auszugeben brauche, keinen Einfluß auf das Eigenthumsrecht ausüben, versteht sich von selbst, da man ja sonst zu dem paradoxen Satz käme, daß es bei Stiftungen zwei Eigenthümer geben könne, nemlich einen, zu dessen unmittelbarem Nutzen die Stiftung errichtet sey, und ferner einen zweiten in der moralischen Person des Staates, sofern dieser mittelbar Vortheil durch Ausgabenersparniß aus der Stiftung ziehe.

Was nun die besondern Verhältnisse der hier streitigen Stiftungen anbelangt, so liefern die Gesetze von 1813 und 1818 so wenig wie die Dotationsurkunde irgend einen Grund für die Ansicht, daß sich der Staat jemals ein Eigenthumsrecht an diesen Stiftungen beigelegt hat; vielmehr hat der Staat gerade im Gegentheile in diesen Gesetzen die Sorge kund gegeben, die Stiftungen in ihrem eigenthümlichen Bestande und Wesen, nemlich in der abgeforderten Verwaltung zu stiftungsmäßiger Verwendung aufrecht zu erhalten und zu schützen. Wenn daher auch schwer zu begreifen ist, wie Basel-Landschaft eben diese schützenden Gesetze zur Begründung seiner Behauptung einer rechtswidrigen Vernichtung der Stiftungen in ihrem Bestande und

Wesen anzuführen für zweckmäßig finden kann, so findet man dagegen die Uebergehung der Verfügung im §. 6 im Gesetze von 1818 (Heft I., S. 87) desto leichter erklärlich.

Ganz ohne Einfluß auf die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage sind die ohne Kenntniß der besondern Verhältnisse der hier streitigen Stiftungen aufgestellten und gerade deshalb die Entscheidung über sie weiterer Verhandlung ausdrücklich vorbehaltenden, und aus beiden Gründen sie nicht berührenden Erwägungen des Obmannspruches vom 9 November vorigen Jahres (Heft I., S. 161 u. fgg.).

Insbepondere schlägt

1. die Erwägung Ziff. 7 weiter auch noch deshalb hier nicht an, weil aus den so eben angegebenen Gründen die Bestimmung aller dieser Stiftungen, und unter ihnen namentlich der Stipendienstiftungen, keine öffentliche, d. h. hier keine solche, wodurch der Staat, als solcher, hätte begünstigt werden sollen, sondern lediglich den Privatziwecken der Stipendiaten, der betreffenden Familien, der Baseler Bürger u. s. w. gewidmet ist, und von einer Auflösung ihres Rechtsverhältnisses durch die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 so wenig, als von solcher Auflösung durch die Theilung des Staates in zwei Staaten die Sprache hier seyn kann.

Denn die Dotationsurkunde verfügt nichts das Wesen der Stiftungen Veränderndes, und was die Gesetze von 1813 und 1818 anbelangt, so sollen dieselben zwar, nach der Ansicht jenes Obmannspruches, die Universitätskorporation aufgelöst haben; nicht aber hat das Gericht angenommen, daß diese Gesetze, deren

Tendenz vielmehr, wie schon oben bemerkt wurde, gerade im Gegentheil auf Schutz der Stiftungen in Bestand und Wesen gerichtet war, auch die moralischen Personen der Stiftungen aufgelöst habe. Die Stiftungsverordnungen sind vielmehr nach 1818 gerade eben so wie vorher beobachtet worden, und der Große Rath hat alljährlich bei Genehmigung der Universitätsrechnungen das Daseyn dieser Stiftungen anerkannt und ihre vorschristmäßige Verwendung sanktionirt.

Auch die angebliche Auflösung des Staates Kanton Basel kann für die Vernichtung der moralischen Personen der Stiftungen nicht angeführt werden; denn es ist a) nach dem Beschlusse der Tagsakung vom 26 August v. J. außer Zweifel, daß jener Kanton noch jetzt „einen einzigen Staatskörper“ bildet, folglich, genau das Rechtsverhältniß aufgefaßt, nicht als aufgelöst betrachtet werden kann. Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft sind nach jenem Beschlusse nicht zwei besondere, selbstständige Staatskörper, sondern nur „zwei besondere Gemeinwesen“, und auch dieses nur „in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung“; weshalb denn auch in eben diesem Tagsakungsbeschlusse beide Kantone immer mit dem Worte „Landestheile“, als Theile eines Staatskörpers, der aus zwei besondern Gemeinwesen besteht, bezeichnet werden. Ohnedem folgt b) aus dem allgemein anerkannten Grundsätze der Ewigkeit des Staates, daß Staatsveränderungen, mag nun der Staat in mehrere Staaten zerfallen, oder einem andern Staate einverleibt werden, an und für

sich allein auf die Existenz und die Rechte der im Staate bestehenden Rechtssubjekte überall keinen Einfluß äußern. Ist eine moralische Person durch die allgemeine Gesetzgebung, durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staates einmal geschaffen, so besteht sie nach Auflösung des Staates eben so gut wie die physischen Personen fort; diese Sätze sind so einfach, daß jedes Wort zu ihrer Begründung für verlorene Mühe geachtet werden müßte. c) Angenommen aber auch, alle moralischen Personen im Kanton Basel seyen durch die sogenannte Auflösung dieses Staates vernichtet worden, so ordnet doch der Art. 19 des angeführten Tagsatzungsbeschlusses nur die Theilung des gesammten Staatsseigenthums des Kantons Basel an. Demnach wäre aber klar, daß das Stiftungsvermögen nicht in die Theilung gezogen werden könnte. Denn wenn die moralischen Personen der Stiftungen nur folgeweise mit dem Schlage, der den Kanton Basel traf, vernichtet wurden, so wird wohl Niemand behaupten wollen, daß das Vermögen dieser Stiftungen durch denselben Schlag, welcher den Kanton Basel vernichtet hatte, Eigenthum des bereits vernichteten Kantons geworden sey.

Uebrigens haben die streitenden Landestheile und das Schiedsgericht niemals den siebenten Erwägungsgrund in jenem Sinne, welchen die Landschaft ihm nun unterlegen will, verstanden. Man darf sich in dieser Hinsicht nicht bloß auf die Ansprache und Ausscheidung obiger vier Stiftungen für Armenfrüchte, für den Bezirk Birsak, für den Pfarrer von Binningen und den Frey-Orynärschen Rektor, sondern auch

darauf beziehen, daß die Landschaft fast täglich Ansprüche Namens ihrer Gemeinden, Namens der Korporation der Landgeistlichen und anderer Korporationen geltend macht und zuerkannt erhält, während alle diese moralischen Personen als untergegangen und deren Vermögen als theilbares Staatseigenthum des Kantons Basel hätte betrachtet werden müssen, die geltend gemachten Ansprüche aber vom Gerichte abgewiesen seyn würden, wenn die nun aus dem siebenten Erwägungsgrunde abgeleiteten Prinzipien richtig und von dem Gerichte anerkannt worden wären.

Nimmt man aber auch die für Basel-Stadttheil nachtheiligste Ansicht an, daß der siebente Erwägungsgrund wirklich nach der Auslegung der Landschaft zu verstehen wäre, so haben sich doch seitdem die Verhältnisse so gebildet, daß jenes Rechtsprinzip in diesem Prozesse weiter keine Anwendung finden kann; denn es haben die Partheien durch gegenseitiges Einverständniß bei der Verhandlung jener so eben erwähnten Theilungsfragen und aller Ansprüche der Stadtgemeinde Basel aus der Dotationsurkunde sich stillschweigend nach jenem Spruche dahin vereinigt, daß die moralischen Personen, welche zur Zeit der Katastrophe im Kanton Basel bestanden, nicht als aufgelöst betrachtet werden sollen, und das Lit. Schiedsgericht hat dieser Vereinigung, in Rücksicht auf das freie Dispositionsrecht der Partheien, Statt gegeben, indem es jenen Personen das Eigenthum, was ihnen vor der Katastrophe gehörte, zusprach.

Was aber durchgängig im ganzen seitherigen Laufe des großen Theilungsprozesses bei allen einzelnen

Verhandlungen von den Partheien als anzuwendendes Rechtsprinzip übereinstimmend anerkannt wurde, was das Schiedsgericht fast bei allen seinen Entscheidungen, als etwas nach dem Spruche vom 9 November v. J. durch Einverständnis der Partheien festgestelltes, zum Grunde legte, das kann nun nicht plötzlich bei einem einzelnen Falle außer Acht und Anwendung gelassen werden.

Liegt nun nach diesen Ausführungen im siebenten Erwägungsgrunde kein Hinderniß, die Ausschcheidung des den moralischen Personen zustehenden Eigenthums aus der Theilung des Staats eigenthums des Kantons Basel zu fordern, so kommt bei der Entscheidung der ersten Streitfrage Alles einzig darauf an, ob der Staat vor der Katastrophe Eigenthümer der Stiftungen war. In Bezug auf diese Streitfrage ist aber oben nachgewiesen worden: a) daß nur die Stiftungen selbst als die Eigenthümerinnen des Stiftungsvermögens zu betrachten sind, und daß so wenig ehemals die Universität, als später der Staat sich ein Eigenthumsrecht an diesem Vermögen beigelegt haben; b) daß die Landschaft selbst schon bei mehreren Gelegenheiten die Ausschcheidung von Stiftungen, als nicht zum Staats eigenthum gehörig, verlangt und zugesprochen erhalten hat, woraus denn doch wohl mit Nothwendigkeit folgt, daß dieselbe die gleiche Ansprache Basel-Stadttheils in Bezug auf andere Stiftungen in demselben Prozesse ebenfalls zugeben und jedenfalls zu Gunsten Basel-Stadttheils gleichmäßig die Ausschcheidung dieser Stiftungen erkannt werden muß, wie die Ausschcheidung jener zu Gunsten der Landschaft verfügt wurde.

2. Unbelangend den achten Erwägungsgrund, welchen Basel-Landschaft zu Hilfe ruft, so ist auch dabei zu erinnern, daß er sich nur auf das Universitätsgut im Allgemeinen, mit ausdrücklichem Ausschlusse aller Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, über welche besondere Verhandlung vorbehalten und seitdem wirklich angeordnet wurde, bezieht. Bei den einzelnen Stiftungen ist aber inzwischen von Basel-Stadttheil nachgewiesen worden, daß bei ihnen gerade das umgekehrte Verhältniß, wie bei demjenigen Vermögen, welches den Gegenstand des Obmannspruchs vom 9 November v. J. bildet, Statt findet, indem an diesem Stiftungsvermögen der Staat niemals Nutzungs- oder Dispositionsrechte gehabt oder ausgeübt hat.

Ad II. Die Landschaft faßt hier zunächst die Stiftungen für bestimmte Personen und darunter die für Lehrer in's Auge. Es wird auf den Vortrag der Landschaft (S. 125 hievorne) erwiedert:

Wenn der Staat sich als Eigenthümer einer Stiftung betrachtet und das Stiftungsgut annimmt, so ist er ohne Zweifel rechtlich verpflichtet, die demselben auferlegte Zweckbestimmung zu erfüllen. Ist nun z. B. eine Stiftung für Besoldung eines Lehrers am Gymnasium zu Basel, des Professors der Theologie, in controversia oder der Botanik an der Universität zu Basel bestimmt, so muß ohne Zweifel die Stiftung so lange für diesen Zweck verwaltet und verwendet werden, als ein Gymnasium und eine Universität in Basel besteht.

Ob dieses Gymnasium für eine Stadt, oder für eine Staatschule, die Universität für eine bloße Staats-Anstalt erklärt wird, ist ganz gleichgültig für die Verwendung der Stiftung, welche nicht ausdrücklich auf diese oder jene Eigenschaft der Anstalt, an welcher der Lehrer fungirt, die Verwendung ihrer Einkünfte für den Lehrer bedingt hat. Nicht minder ohne allen Einfluß für die hier zu entscheidende Streitfrage, ob nemlich die Stiftungen ihren vorgeschriebenen Zwecken gemäß, und, wo dies die Absicht des Stifters mit sich bringt, in Basel für diese Zwecke verwendet werden müssen? ist es, ob aus der Stiftung mittelbar dem Staate ein Vortheil entspringt oder nicht.

Ganz unrichtig ist auch die, auf die rechtliche Verbindlichkeit des Staats zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Zweckbestimmungen keinen Grund äußernde und daher gar nicht hiehergehörige Behauptung, daß der Staat für wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten, für die Besoldung der Lehrer, für Unterstützung armer Studenten und Schüler zu sorgen rechtlich verbunden sey. Es läßt sich eine Rechtspflicht des Staats in dieser Hinsicht durchaus nicht nachweisen; es gab und giebt noch Staaten, in welchen für all dieses keine Vorsorge oder doch nicht vom Staate aus getroffen wird, wie z. B. für das Schulwesen in frühern Zeiten einzig von Seite der Kirche gesorgt wurde.

Am wenigsten läßt sich vom Standpunkte des Rechts aus das Maß dieser angenommenen Verpflichtungen nachweisen; es ist dies so einfach und klar, daß der Gegentheil bei dieser Behauptung nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerathen wird. Wäre nemlich

2. Unbelangend den achten Erwägungsgrund, welchen Basel-Landschaft zu Hilfe ruft, so ist auch dabei zu erinnern, daß er sich nur auf das Universitätsgut im Allgemeinen, mit ausdrücklichem Ausschlusse aller Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, über welche besondere Verhandlung vorbehalten und seitdem wirklich angeordnet wurde, bezieht. Bei den einzelnen Stiftungen ist aber inzwischen von Basel-Stadttheil nachgewiesen worden, daß bei ihnen gerade das umgekehrte Verhältniß, wie bei demjenigen Vermögen, welches den Gegenstand des Obmannspruchs vom 9 November v. J. bildet, Statt findet, indem an diesem Stiftungsvermögen der Staat niemals Nutzungs- oder Dispositionsrechte gehabt oder ausgeübt hat.

Ad II. Die Landschaft faßt hier zunächst die Stiftungen für bestimmte Personen und darunter die für Lehrer in's Auge. Es wird auf den Vortrag der Landschaft (S. 125 hievorne) erwiedert:

Wenn der Staat sich als Eigenthümer einer Stiftung betrachtet und das Stiftungsgut annimmt, so ist er ohne Zweifel rechtlich verpflichtet, die demselben auferlegte Zweckbestimmung zu erfüllen. Ist nun z. B. eine Stiftung für Besoldung eines Lehrers am Gymnasium zu Basel, des Professors der Theologie, in controversia oder der Botanik an der Universität zu Basel bestimmt, so muß ohne Zweifel die Stiftung so lange für diesen Zweck verwaltet und verwendet werden, als ein Gymnasium und eine Universität in Basel besteht.

Ob dieses Gymnasium für eine Stadt, oder für eine Staatschule, die Universität für eine bloße Staats-Anstalt erklärt wird, ist ganz gleichgültig für die Verwendung der Stiftung, welche nicht ausdrücklich auf diese oder jene Eigenschaft der Anstalt, an welcher der Lehrer fungirt, die Verwendung ihrer Einkünfte für den Lehrer bedingt hat. Nicht minder ohne allen Einfluß für die hier zu entscheidende Streitfrage, ob nemlich die Stiftungen ihren vorgeschriebenen Zwecken gemäß, und, wo dies die Absicht des Stifters mit sich bringt, in Basel für diese Zwecke verwendet werden müssen? ist es, ob aus der Stiftung mittelbar dem Staate ein Vortheil entspringt oder nicht.

Ganz unrichtig ist auch die, auf die rechtliche Verbindlichkeit des Staats zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Zweckbestimmungen keinen Grund äussernde und daher gar nicht hiehergehörige Behauptung, daß der Staat für wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten, für die Besoldung der Lehrer, für Unterstützung armer Studenten und Schüler zu sorgen rechtlich verbunden sey. Es läßt sich eine Rechtspflicht des Staats in dieser Hinsicht durchaus nicht nachweisen; es gab und giebt noch Staaten, in welchen für all dieses keine Vorsorge oder doch nicht vom Staate aus getroffen wird, wie z. B. für das Schulwesen in frühern Zeiten einzig von Seite der Kirche gesorgt wurde.

Am wenigsten läßt sich vom Standpunkte des Rechts aus das Maß dieser angenommenen Verpflichtungen nachweisen; es ist dies so einfach und klar, daß der Gegentheil bei dieser Behauptung nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerathen wird. Wäre nemlich

die Unterhaltung einer Universität Rechtspflicht, so würde dieser Pflicht auf der andern Seite ein rechtliches Bedürfnis entgegenstehen, und die Zuschreibung des ganzen Universitätsvermögens, welches bei weitem für die Unterhaltung der Anstalt nicht hinreicht, würde von diessseits, kraft der Dotationsurkunde, ohne Weiteres in Ansprache genommen werden können. Besteht aber ein solches Bedürfnis nicht, so kann man auch nicht sagen, daß der Staat für Universitäts-Professoren Gehalte aussetzen müßte, wenn keine Stiftungen dafür beständen.

Ohnedem läßt sich aber nicht einmal behaupten, daß durch dergleichen Stiftungen dem Staate etwas erspart wird. Man braucht nur die Stiftungsurkunden zu lesen, um sich zu überzeugen, wie der Staat in vielen Fällen bei Weitem über die Grenzen einer anzunehmenden Rechtspflicht hinaus, neue Lehrstühle und Anstalten bloß deshalb gründete, weil Stiftungen es ihm möglich machten, mit eigener außerordentlicher Anstrengung ein Uebrigcs zu thun, wie dieß z. B. der Fall war bei Errichtung der siebenten Gymnasialklasse (1666), bei Errichtung der dritten theologischen Professur (*controversiarum*, 1647) und bei der Herrichtung der botanischen Anstalt in ihren damaligen Stand (1777). In andern Fällen erklärten die Stifter ausdrücklich, wie bei der Rhyinerschen Stiftung, daß sie keineswegs die Staatskasse hätten begünstigen wollen, worauf der Staat dieselbe Besoldung, wie vor der Stiftung, aus Staatsmitteln fortentrichtete.

Was in Bezug auf die Besoldungsstiftungen gesagt wurde, gilt auch von den Stipendienstiftungen

und den wissenschaftlichen Sammlungen. Auch bei ihnen handelt es sich, was die Zweckbestimmung betrifft, hier lediglich davon, ob dieselben an den Ort Basel dadurch geknüpft sind oder nicht? Hingegen kann die Frage: ob der Staat dadurch Vortheile erlangt hat, daß Privatpersonen die Stadt Basel dotirten, und ob solche sekundäre Vortheile und wie hoch sie dem Kanton Basel-Stadttheil anzurechnen sind, erst im letzten Abschnitte dieses Prozesses, nach Erledigung der Fragen über die Art und den Maßstab der Theilung, zur Sprache kommen:

Man wird in Beziehung auf diesen Punkt abwarten, ob Basel-Landschaft zu behaupten und zu beantragen sich nicht scheuen wird, daß Basel-Stadttheil der Landschaft eine Vergütung für Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse leisten müsse, welche Baseler Stadtbürger ihrer Vaterstadt durch Privatrechtstitel zuwendeten, — ob die Landschaft verlangen wird, daß Basel-Stadttheil aus seinem Vermögen noch einmal erkaufen soll, was zu Gunsten der Stadt Basel geschenkt wurde, während bisher Basel-Landschaft für alles, was seinen Gemeinden wegen ganz gleicher Gründe, oder, wie die Landarmenkammer, gar nur wegen allgemeiner Widmung gewisser Bestandtheile des Staatsvermögens für gewisse Zwecke, zugeschrieben wurden, nicht das Geringste in die Theilung einzuwerfen hatte.

Ad A. (in Betreff der Zweckbestimmung. Siehe S. 126 hievorne.) Von einem Befehl zur Aufrechthaltung der Universität war nie die Sprache, wohl aber wurde und wird begehrt:

ad 1. Daß in so lange die Universität fortbesteht, die Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse nach der ausdrücklich erklärten oder vermuthbaren Absicht der Donatoren für die Universität in Basel verwendet werden, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Vergabungen, wo sich dergleichen vorfinden.

Die Argumentation aus der Auflösung des Staats findet sich schon oben widerlegt, wo nachgewiesen wurde, daß der Staat Kanton Basel nicht aufgelöst ist. Das Wesen einer Universität besteht nicht in ihrem territorialen Wirkungskreise, so wenig als darin, ob ihre Angehörigen eine Korporation bilden oder nicht; ihr Wesen besteht vielmehr darin, daß sie eine Lehranstalt für höhern wissenschaftlichen Unterricht, und zwar, wie man dies auszudrücken pflegt, in allen Fakultäten ist.

Was nun für Zwecke der in Basel seit 1459 bestehenden Universität gestiftet, vermacht oder geschenkt wurde, muß nach den Ausführungen in der Eingabe vom 22. Febr. d. J. und der Verhandlung vom 17 März d. J. auch für diese Zwecke verwendet werden, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob diese Anstalt Korporationsrechte hat oder nicht, ob sie für den Kanton Basel oder für Basel-Stadttheil errichtet ist, sofern nicht gerade an die eine oder die andere Eigenschaft die Gabe geknüpft wurde. Früher wenigstens hat man dies nicht verkannt; denn bei allen Veränderungen, welche die Jahre 1798, 1803, 1813 und 1818 mit sich brachten, blieb die Bestimmung und Verwendung jener Vergabungen dieselbe, und es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, hieran jetzt, mit Verletzung der Verfügungen der Geschenkgeber, eine Aenderung zu treffen.

Was hier von der Universität bemerkt wurde, gilt auch vom Gymnasium. Nebenbei wird noch widersprochen, daß die Realschule etwas anderes als eine städtische Schule gewesen sey; worüber das Memorial der Universitätskommission vom 6 März 1817 und der Rathsbefluß vom 19 desselben Monats, welche als Anlage zum Fiscus vestiendorum zu den Akten gegeben wurden, nachgesehen werden können. Daher wird auch im Gesetze vom 18 Juni 1817 über die öffentlichen Lehranstalten in Basel die Realschule auf Eine Linie mit den Stadtgemeindeschulen gestellt.

ad 2. Ist schon oben widerlegt.

ad 3. Wie sich hier das jus reformandi gedacht wird, ist schwer einzusehen. Wenn der Staat oder sein Rechtsvorfahrer (die Universitäts-Korporation) aus einem Privatrechtstitel etwas unter gewissen Zweckbestimmungen annahm, so kann ihn das jus reformandi doch wohl nicht der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur Erfüllung dieser Zweckbestimmung entheben.

ad 4. Auch über den Sinn und die Absichten dieser schützenden, nicht vernichtenden Gesetze ist schon oben das Nöthige gesagt. Es wäre wahrlich verlorne Mühe, wenn man über die Behauptung: „durch Anerkennung und Bestätigung der allgemeinen Bestimmung des Universitätsguts seyen die besondern Bestimmungen der einzelnen Bestandtheile für besondere Universitätszwecke verwischt worden“, — auch nur Ein Wort verlieren wollte.

Wo der vorgeschriebene Zweck nicht mehr erreicht werden kann, da erlischt natürlich die Verbindlichkeit zur Erfüllung desselben; allein Basel-Landschaft hat in

jedem einzelnen Falle ihre Einrede, daß die Erfüllung unmöglich geworden sey, zu erweisen. Neben den speciellern Zwecken haben die Stiftungen u. s. w. aber auch noch allgemeinere Zweckbestimmungen; wenn z. B. eine Stiftung zu Gunsten der Schüler auf Burg einer gewissen Familie den Vorzug giebt, so muß das Stipendium den Schülern auf Burg auch dann fort verabreicht werden, wann jene Familie erloschen ist. Gleiches Verhältniß findet bei allen Stiftungen von Universitätsstipendien mit vorzüglicher Begünstigung gewisser Familien statt; denn, wenn auch wegen Aussterbens der Familie die Konkurrenz frei ist, so ist doch das Stipendium nichts desto weniger fort zu verabreichen.

Aus diesen Gründen wird Basel-Landschaft wohl nicht einen einzigen Fall nachweisen können, wo wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Zweckbestimmung ein gestiftetes, geschenktes oder vermachtes Object der freien Verfügungsgewalt des Staats heimgefallen wäre.

Mit dem Stipendien-Regulativ hat es folgende Bewandniß. Der Anwalt von Basel-Stadttheil verlangte die Einsicht des Stipendien-Regulativs; auf geeignete Requisition legte die Universität ein solches vor, was aber Basel-Stadttheil nicht als ein gültiges Normativ ansehen konnte, theils, weil es schon seiner äußern Form wegen auf öffentlichen Glauben keinen Anspruch machen kann, theils, weil ihm die zu seiner Gültigkeit nach den bekannten bestehenden Gesetzen erforderliche Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden gebricht.

Aus diesen Gründen machte auch Basel-Stadttheil von diesem Normativ bisher keinen Gebrauch. Nach Einreichung der besondern Ansprüche des Stadttheils

verlangte aber der Herr Präsident Guzwiller außergerichtlich dieses Regulativ, worauf ihm dasselbe zugestellt wurde. Es ist demnach dieses Regulativ nicht von dem Stadtheil, sondern von der Landschaft zu den Akten gegeben worden; der Stadtheil braucht daher auch die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit desselben nicht anzuerkennen, und verwirft daher dasselbe ausdrücklich als eine Urkunde ohne allen rechtlichen Werth. Man widerspricht diesseits entschieden, daß jemals eine mit den Vorschriften der Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen nicht vereinbarliche Verwendung Statt gehabt, oder, wenn dies der Fall gewesen, daß der Staat hiezu seine Genehmigung erteilt habe. Sollte etwas dergleichen dennoch hin und wieder geschehen seyn, so wird es auf Mißverständnissen oder irrigen Ansichten beruht haben, und dürfte auch im schlimmsten Falle nur als ein einzelner Mißbrauch angesehen werden, welcher nur abzustellen wäre, keineswegs aber Konsequenz für die Zukunft oder Einfluß auf die rechtliche Verbindlichkeit zur Erfüllung der Zweckbestimmungen haben könnte.

Ad B. (In Betreff der Ortsbestimmung, S. 129 hievorne.) Nicht bloß in den Fällen, wo in den Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen das Wort „Basel“ oder ein ähnlicher Ausdruck vorkommt, wird das gerichtliche Anerkenntniß, daß das Objekt in Basel für seinen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden müsse, verlangt, sondern es bestehen hinsichtlich der einzelnen Vermögenstheile noch eine Menge anderer Gründe für dieses Begehren. Diese Gründe sind größtentheils bei dem fisc. legat. academ. und gymnasii zusammengestellt worden.

ad 1. Daß gerade in der gegenwärtigen Verhandlung diejenigen Ansprüche auf einzelne Vermögenstheile, welche man zu Gunsten der Stadt Basel für begründet erachtet, geltend gemacht werden mußten, ergiebt das prozeßleitende Dekret vom 13 März d. J.

In der diesseitigen Eingabe (vom 22 Hornung, — siehe die Einleitung unter Hauptnummer II., Abtheilung A., II.) dürfte richtiger, als nun von Basel-Landschaft angenommen wird, dasjenige angedeutet seyn, worüber dann zu verhandeln ist, wenn die Art der Theilung bestimmt werden soll.

ad 2. Die Widerlegung der hier vorgetragenen Behauptungen der Landschaft findet sich theils in dem, was eben in dieser Replik, theils in dem, was bei den *lise. legat. academ. und gymnasii* vorgetragen wurde. Eine gute Vorbedeutung für den Ausgang des Streits über diese besondere Ansprache findet übrigens Basel-Stadttheil darin, daß die Landschaft nichts Besseres gegen diese Ansprachen, so weit sie sich auf die Ortsbestimmung beziehen, vorzubringen wußte, als das *Raisonnement*: „daß aus denjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich ein Stiftungsgut an das Lokal der Stadt geknüpft, sehen wollen, der städtischen Munizipalität eine Servitut nicht erworben seyn könne, weil Servituten nicht vermuthet, sondern aus positiven Gründen erwiesen werden müssen!“ — Darnach wäre also nicht einmal eine ausdrückliche Willenserklärung ein positiver Grund für den Beweis einer Zweckbestimmung.

Das aus dem Invalidenfond hergenommene Argument dagegen wird freilich Basel-Stadttheil gegen

sich gelten lassen müssen, sobald der Gegentheil nachweist, daß ein Privat aus eigenen Mitteln diesen Fond zu Gunsten der Stadt Basel rechtsgültig konstituiert gehabt und das Lit. Schiedsgericht, ohne Rücksicht auf ein aus jener Disposition eines Privaten wohl-erworbenes Recht der Stadt Basel, den Fond in die Theilung gezogen habe.

Uebrigens würde dann doch noch immer der Unterschied zwischen beiden Fällen bestehen, daß die durch Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse bei dem Univerſitätsgute vorgeschriebene Verwendung durch die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 noch in besondern Schutz genommen worden ist.

Was die speziellen Ansprachen betrifft, so scheint es, als ob der gegentheilige Herr Anwald sich (unter Nr. III., Diversa, siehe S. 119 u. 144 hievorne) in die Verhandlungen über das Gymnasialgut verirrt habe.

Die diesseitigen speziellen Ansprachen auf, das im Inventarium über das Univerſitätsgut eingetragene Vermögen zerfallen in: I. Fisci, II. Sammlungen, worauf noch folgt III. die Ansprache auf das Gebäude, den Reinacher Hof.

Die neun Stiftungen und der Erlös einer Lehrerwohnung, von denen Basel-Landschaft unter der Rubrik „Diversa“ redet, sind beim Gymnasialgut von dem Stadttheil reklamirt worden, gehören also nicht hierher.

Ad 2. Fisc. facult. theologicae, Ziff. 3. (betrifft. bloß den Punkt der Präklusion S. 131 hievorne, der sich auf

anderweitige Verhandlungen über das Kirchen- und Schulgut bezieht, und demnach hier füglich übergegangen werden kann).

ad 4. *Fiscus medicus*; b) *fisc. legatorum medicus*.

Das Spital darf verlangen, daß diese Stiftung zu Honorirung seines Arztes verwendet werde. Ob dieser Arzt aus den Fakultätsmitgliedern, oder den andern Ärzten der Stadt genommen wird, muß Basel-Landschaft gleichgültig seyn.

c) *Fiscus horti medici*.

So lange ein botanischer Garten in Basel besteht, wird dasjenige, was für denselben gestiftet, geschenkt oder vermacht worden ist, oder werden wird, doch wohl für denselben verwendet werden müssen, wobei es denn ganz gleichgültig ist, ob die Universität untergeht, ob der Garten in die Theilung fällt, und ob Basel-Stadttheil denselben einlösen muß, oder von allem dem das Gegentheil eintreten wird.

Die Theilung des Universitätsguts ist, vorbehältlich der Berechtigung der Stadt Basel aus der Dotationsurkunde, allerdings rechtskräftig ausgesprochen, allein man braucht nur den *Fiscus rectoris*, die *Fisci facultatum* und andere mehr mit den darauf aus Stiftungen u. s. w. erhobenen besondern Ansprüchen zu vergleichen, man braucht nur an das liegenschaftliche Vermögen der Universität und an die Sammlungen zu denken, um sich zu überzeugen, daß, nachdem den besondern Ansprüchen und der Dotationsurkunde Rechnung getragen seyn wird, Basel-Landschaft nur noch allzuviel, sey es nun in Natura oder in Geldvergütung, von demjenigen erhalten wird, was Baseler Stadtbürger zur Förderung der Wissenschaften in ihrer Vaterstadt aus ihrem Pri-

vatvermögen gewidmet haben, thörichter Weise glaubend, daß ihre patriotischen Opfer ihren Kindern und Mitbürgern zum Nutzen gereichen würden!

ad 5. *Fiscus philosophicus*; a) facult. philosoph. Biff. 2 und 3.

Das für Zwecke des Fiskus der philosophischen Fakultät der Universität zu Basel ausgeworfene Legat zu Basel wird ebenfalls doch wohl nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, wofür es ausgeworfen war.

b) *Fiscus alumnorum*.

ad 1. Daß diese Stiftung in die Theilung fallen müsse, wird wiederholt widersprochen.

ad 2. Nicht der Staat, sondern die s. g. Bursanten (ehemalige Benennung der Stipendiaten) sollten durch die Stiftung begünstigt werden.

ad 3. Ob die Bursanten ihr Benefizium in neuester Zeit vom Staate in Naturalien, insbesondere auch Wein, oder in Geld erhielten, ist, wenn es überall darauf ankommen könnte, wenigstens hier ganz gleichgültig, da die Stiftung auf Geld oder Wein gerichtet ist. Nicht minder gleichgültig ist es, ob eine neue Organisation für das Alumnus-Kollegium beabsichtigt wurde oder nicht und ob dieselbe zu Stande kam oder ein Projekt blieb.

c) *Bibliothek der Alumnus*.

Der Stadtheil bemerkt, daß dieser Gegenstand bei den Sammlungen, unmittelbar nach der botanischen Anstalt, hätte behandelt werden sollen und nur durch ein ganz zufälliges Versehen bei der Reinschrift der Klage schon hier aufgeführt sey. Er fügt dann bloß bei:

Ob der gestellte Antrag sich auf die jetzt zu entscheidende Frage bezieht, wird das Lit. Schiedsgericht entscheiden.

ad 6. Fiscus bibliothecae.

Wegen der Unbestimmtheit des Rnhiner'schen Legats „nicht für Karitäten, sondern für milde Sachen“, beschloß die Regenz, wie die von diesseits angeführten Belegstellen beweisen, dessen Vertheilung unter die vier Fakultäten. Wenn von zweien der Fakultäten der Wille des Testators dahin verstanden wurde, daß die Verfügung über die Verwendung frei stehe, mit Ausschluß der Verwendung auf Karitäten, so wird darin Niemand die Ausübung eines jus reformandi finden, eines Rechtes, welches ohnedem, soviel diesseits davon bekannt ist, bisher noch von Niemanden einer Universitäts-Fakultät beigelegt worden ist.

Die übrigen Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen enthalten, wenn auch keine andere beschränkende Zusätze, doch die Vorschrift der Verwendung für die Universität zu Basel, für welche sie auch in so lange werden verwendet werden, als der in Stiftungen, Testamenten und Schenkungen für gemeinnützliche Zwecke erklärte ehrwürdige Willen der Alvordern in der Schweiz geachtet werden wird.

ad 7. Fiscus legatorum; a) academicorum.

Ueber das, was die Landschaft das Stipendienregulativ nennt, hat man sich schon oben erklärt. Zu welchem Behufe die Beilage mit eingebunden seyn mag, weiß man diesseits nicht; daß sie eben so wenig als das sogenannte Regulativ etwas Offizielles, nemlich ein mit Genehmigung der kompetenten Staatsbehörden aufgesetztes Normativ ist, ergiebt der Augenschein.

Uebrigens würde (Vergl. S. 134)

ad 3) gerade dieses Regulativ, wenn es überhaupt von einigem rechtlichen Gewichte seyn könnte, den besten Beweis liefern, daß man sich sehr gewissenhaft bei der Kollatur der Stipendien nach den Stiftungsvorschriften richtete.

Sollte nemlich de facto von der Regenz nach diesem Regulativ verfahren worden seyn, worüber man sich in der kurzen Frist von sechs Tagen keine Aufklärung verschaffen konnte, und was hier einstweilen in Abrede gestellt und der Landschaft zum Beweise überlassen werden muß, so wäre hinsichtlich der angeführten §§. 7, 16, 18 und 19 zu bemerken:

a) Die Gesetze von 1817 und 1818, welche dem Lit. Schiedsgericht aus den frühern Verhandlungen schon bekannt sind, liefern den besten Beweis, daß das im Jahr 1817 errichtete Pädagogium als ein annexum der Universität zu betrachten ist, worin größtentheils derjenige wissenschaftliche Unterricht erteilt wird, welcher bei anders eingerichteten Universitäten der philosophischen Fakultät obliegt. Daher heißt es immer „die Universität sammt dem Pädagogium“; daher sind die Lehrer an der Universität und dem Pädagogium Universitätsbürger; daher ist ohne Ausübung des bei der Landschaft so beliebten jus reformandi im Gesetze vom 17 Juni 1818 verfügt, daß die Regenz sowohl bei der Universität als an dem Pädagogium die Stipendien nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse vergeben solle, während doch von einer solchen stiftungsmäßigen Kollatur an die Schüler des zur Zeit der Errichtung der Stiftungen und Vermächtnisse noch

gar nicht vorhanden gewesenem Pädagogiums unmöglich die Sprache hätte seyn können, wenn diese Anstalt etwas anderes, als eine Abtheilung der philosophischen Fakultät gewesen wäre.

b) Basel-Stadttheil giebt es dem Ermessen des Lit. Schiedsgerichts anheim, ob man gewissenhafter bei denjenigen Stipendien, von denen der §. 19 des Regulativs handelt, nachdem der Gebrauch öffentlicher Disputirübungen u. dgl. m. weggefallen war, die wahren Absichten der Stifter, welche doch wohl nur auf Belohnung des Fleißes der Stipendiaten durch solche Stipendien gerichtet waren, erfüllen konnte, als durch die Vorschriften des §. 19 angeordnet worden ist.

ad 5. Zum Theil ist auf das hier Vorgetragene schon in den allgemeinen Bemerkungen dieses Replikales geantwortet worden.

Im Uebrigen wird entgegnet, daß bedürftige Studierende nicht bloß durch Geldmittel, sondern auch durch Anschaffungen für die Universitätsbibliotheken wirklich unterstützt wurden, daß die Verwendung überschießender Ersparnisse aus dem Legatenfond, welcher die Legate zur Unterstützung dürftiger Studirender enthielt, zu diesem Behufe, im geringsten nicht eine Verletzung der Stiftungsvorschriften enthielt. Dabei ist aber auch noch zu beachten, daß jedenfalls die Verwendung von Zinsen und Zinseszinsen, für deren Verausgabung an Stipendiaten in einem oder dem andern Jahre sich keine Gelegenheit darbietet, zu mindestens analogen Universitätszwecken, ganz etwas anderes ist, als was von Seiten der Landschaft jetzt gefordert wird. Die Kapitalien der Stiftungen wurden immer heilig gehalten,

und nie wurde ihre stiftungsmäßige Bestimmung bei Seite gesetzt, so daß jedesmal, wenn sich wieder eine Gelegenheit dazu darbot, die Einkünfte auch wieder genau nach Vorschrift der Stiftung verwendet wurden. Die Landschaft wird nicht einen einzigen Fall nachweisen können, wo die rechtlich denkende und den Willen der Stifter ehrende Regierung des Kantons Basel oder auch nur die Regenz ein Stiftungskapital zum Behufe der Verwendung für stiftungswidrige Zwecke angegriffen oder die jeweiligen jährlichen Zinsen einer Stiftung nicht nach dem striktesten Wortlaute der Stiftungsurkunde verwendet hätte, sobald sich die Gelegenheit dazu dargeboten.

ad 6. Es ist noch nie die Rede von einem Ausschlusse der Bürger der Landschaft von dem Stipendiengenuße gewesen. So weit die Stiftungsvorschriften dieß gestatten, wird ihnen, wie bisher, daraus angemessene Unterstützung zufließen; indessen kann, nach Maßgabe der Stiftungsbriefe, diese Unterstützung nur von der Regenz, oder wer sonst durch spezielle Vorschriften der Stiftungsurkunden, und wo diese fehlen, nach den allgemeinen Landesgesetzen des Kantons, dessen Hoheit die Universität zu Basel untergeben ist, die Kollatur haben mag, geschehen. Auch können da, wo die Stiftungsurkunden hierin die Hand binden, die Stipendien nur an solche Individuen ertheilt werden, welche gerade an der Universität zu Basel studiren.

In Hinsicht auf die am Schlusse des Absatzes wiederholt gemachte Bemerkung ist schon früher entgegnet worden, daß die Bestätigung und Anerkennung des allgemeinen Zweckes eines Vermögens an und für sich

allein, wie hier der Fall ist, keine Aufhebung der besondern, ebenfalls auf den allgemeinen Zweck gerichteten Zweckbestimmungen einzelner Bestandtheile enthält.

ad 4. 5. u. 6. (nämlich in Erwiderung auf die Gegenstände der Landschaft zu den so bezifferten Gründen des Stadttheils, S. 137 hievorne). Man beschränkt sich darauf, folgendes zu entgegnen:

Die Gleichheitsurkunde bestimmt nur Gleichheit der politischen, nicht der Vermögensrechte. Mit gleichem Grunde, wie hier die Landschaft sich auf jene Urkunde beruft, könnte Basel-Stadttheil für seine Bürger die Theilnahme an dem Genuße von allem Gemeindegute der Landgemeinden in Anspruch nehmen.

Die Dotationsurkunde hat nur zwischen dem Staat und der Stadt ausgeschieden, nicht aber zwischen ersterm und einzelnen Korporationen, wozu wenigstens damals unbestreitbar die Universität gehörte. Auch sind ja die Rechte der Stadt an der „Universität mit allen ihren Zubehörden“, wie sich die Urkunde ausdrückt, gewahrt geblieben. Im Uebrigen bezieht man sich auf frühere Bemerkungen.

Die Einsicht des sogenannten Stipendienregulativs ergiebt, daß dasselbe, wenn überhaupt irgendwo, doch wenigstens bei der vorliegenden Streitfrage nicht von Bedeutung ist.

ad 7. (der Gründe des Stadttheils) wird hier (der Landschaft) entgegnet:

a) Es kann dies Verzeichniß deshalb nicht anerkannt werden, weil dasselbe nicht auf offiziellen gründlichen Untersuchungen beruht, sondern auf oberflächlicher Kenntniß, wie sie jeder Bürger einer Stadt zu haben glaubt; auch nahm die Regenz hier ohne Weiteres eine

Familie für erloschen an, wenn nur der männliche Stamm und folglich der bloße Namen erloschen war, mochten auch durch Weiber abstammende Nachkommen vorhanden seyn. Welchen Werth das Verzeichniß hat, ergeben schon die beiden Beispiele, daß die Stiftung für einen armen Jungen aus Riehen, deren Fundator auch gar nicht bekannt ist, und die der Eva von Audaun, geborne von Pfirt, deren Geschlecht bekanntlich noch im benachbarten Baden blüht, zu denjenigen gezählt werden, wo die Familien der Stifter erloschen sind. Die Landschaft hätte daher zur Begründung ihrer Einrede der erloschenen Zweckbestimmung bessern Beweis beibringen sollen.

b) Ein großer, wenn nicht der größte Theil dieser Stiftungen besteht gar nicht aus Stipendien oder doch nicht aus Familien=Stipendien=Stiftungen; bei diesen Stiftungen ist es also ganz gleichgültig, ob die Familien erloschen sind oder nicht.

c) Aber auch wo die Familien bei wirklichen Familien=Stipendien erloschen sind, ist dieses Erlöschen ganz gleichgültig, da dadurch nur der ausbedungene Vorzug dieser Familien, nicht aber die Zweckbestimmung, nemlich die Bestimmung der Verwendung für arme Studierende an der Universität zu Basel, wegfällt.

Dem von Basel=Landschaft hier gestellten Antrage wird widersprochen und noch bemerkt, daß von einer Servitut nicht, sondern nur von einer Zweckbestimmung hier die Rede seyn kann, und daß im Ernste von der Landschaft doch wohl nicht daran gedacht werden mochte, daß Basel=Stadttheil für etwas, was es gar nicht als Rechtsnachfolger des Kantons Basel,

sondern kraft der Disposition von Privaten über ihr Privatvermögen, zu Gunsten der Stadt Basel reklamirt, was kraft dieser Disposition zu bestimmten, den Staat direkt gar nicht berührenden Zwecken verwendet werden muß, — eine solche, Schenkungen auskaufende Zahlung zu leisten, für schuldig erklärt werden könne. Sollte Basel-Landschaft dereinst solche hingeworfene Bemerkungen zu förmlichen Anträgen erheben, so wird nichts leichter seyn, als deren Widerlegung vom Standpunkte des Rechts.

ad 8. Daß diese Verpflichtungen schon längst nicht mehr berücksichtigt worden seyen, wird schwerlich in der angeführten Tabelle gefunden werden können; allein darauf kommt es wohl schwerlich an, sondern zunächst wohl nur auf die Absicht des Stifters, die nicht minder klar die Stiftung an die Stadt Basel geknüpft hat, mag die letztere nun jedesmal die Dienste in Anspruch genommen haben oder nicht. Sollte nicht die Stadt Basel berechtigt seyn, diese jedesmal speziell von Stipendiaten zu stipulirenden Dienstleistungen von dem eilften Stipendiaten zu verlangen, wenn sie dieselben auch den zehn vorhergehenden nachgelassen hatte?

Basel-Stadttheil kann die Stipendiaten nicht als Rechtsnachfolger, einer des andern, ansehen, wüßte also nicht, wie hier von einer Erlöschung des Rechts der Stadt Basel durch Zeitablauf die Rede sollte seyn können, auch ganz abgesehen von den Zusicherungen, welche jeder Stipendiat vor der Kollatur zu ertheilen hatte.

ad 9. Basel-Stadttheil hält die Bestimmungen über die Kollatur noch immer insoferne für bedeutend, als

eine Stiftung, welche nur in Basel und von bestimmten, in Basel residirenden Behörden conferirt werden darf, auch nicht wohl an einem andern Orte als in Basel conferirt werden kann, so lange der Wille des Stifters noch geehrt wird. Jede solche Stiftung ist daher an die Stadt Basel geknüpft, und die Stadt, nemlich Basel-Stadttheil, Namens derselben, kann verlangen, daß die Stiftung nicht von Basel getrennt und daß sie dort stiftungsmäßig verwendet werde.

Hinsichtlich der behaupteten Nichtbeachtung wird das oben ad 8 Bemerkte wiederholt.

(Beim Wertenbergicum und Humelianum: Unerhebliches, oder nur auf spezielle Akten Bezügliches.)

Das Rhinische Legat ist glücklicher Weise so ohne allen Anstand der Stadt Basel gesichert durch seine subsidiären Dispositionen, daß man diesseits kein Wort darüber zu verlieren braucht.

Ad 7. b. fiscus gymnasii.

Ziff. 1. Bezieht man sich auf frühere Widerlegung.

Ziff. 2. Wenn es auf einen Augenschein ankommen soll, so wird man finden, daß noch immer in demselben Hause auf dem Münsterplatze (auf Burg) Schule gehalten wird. Wichtig ist aber, daß, nachdem in neuester Zeit der Münstergemeindeschule ein anderes Lokal angewiesen wurde, gegenwärtig nur noch das Gymnasium in jenem Hause seinen Sitz hat. Indessen wird wohl aus dieser spätern Verlegung des Lokals der Münstergemeindeschule Niemand einen Einfluß auf die Auslegung der im Fisco. gymnasii und dem Fisco. vestiendorum verwalteten Stiftungen ableiten.

Ziff. 3. Hinsichtlich des Verzeichnisses der erloschenen Familien bezieht man sich auf dasjenige, was hinsichtlich eines ähnlichen Verzeichnisses bei dem Fisco. legat. academ. vorgetragen wurde. Am besten nimmt sich hier, unter der Rubrik „von Stiftern aus erloschenen Familien“, die Stiftung aus, welche die Deputaten pro octo minoribus stipendiatis zahlten.

Ziff. 4. Was von Seiten Basel-Stadttheils hinsichtlich der nicht fundirten Stipendien bemerkt wurde, konnte nicht widerlegt werden. Schlimmsten Falls haben sie dieselbe Natur, wie die auch seit langen Jahren entrichteteten, aber auch nicht erweislich auf Stiftungen beruhenden, der Landschaft zugeschiedenen Armenfrüchte, von denen oben die Rede war.

Ad 7. c. fiscus vestiendorum.

Die Stiftungen für Schülertuch gehörten in keinem Falle in die Dotationsurkunde, mag man nun diese Stiftungen als eigene moralische Personen oder als Eigenthum der 1803 wenigstens noch vorhandenen Universitäts-Korporation ansehen. Wäre aber auch dieser Fond damals Staatseigenthum gewesen, so würde er doch, als Zubehörde der Universität, in wiefern er deren Aufsicht und Verwaltung untergeben war, der Stadt zugewiesen erscheinen. Im Uebrigen bezieht man sich auf die frühern Vorträge über diesen bloß für städtische Lokalzwecke bestehenden Fiskus.

ad 7. d. fiscus pauperum.

Ueber diesen Fiskus ist schon in den frühern Verhandlungen das Nöthige vorgetragen worden.

Wollte die Landschaft behaupten, daß mancherlei Ausgaben daraus stiftungswidrig bestritten worden seyen,

so hätte sie dies wenigstens durch einige Beispiele aus den Rechnungen ablegen sollen. Auf diese allzu unbestimmte Einrede kann man sich daher nicht einlassen und muß sich demnach darauf beschränken, die Behauptung in Abrede zu stellen. Uebrigens ist die Einwendung auch irrelevant, da Ein Mißbrauch nicht zu dem Schlusse führt, daß nun für alle Zukunft der Fond mißbraucht, d. h. stiftungswidrig verwendet werden dürfe, sondern nur so viel daraus folgt, daß künftig der Mißbrauch unterbleiben muß, oder Vorkehrungen dagegen zu treffen sind.

ad 8. Basel-Stadttheil glaubt, daß es ganz den Absichten des bekannten Tagesatzungsbeschlusses, welcher die Theilung des Staatseigenthums des Kantons Basel auf billigem Fuße angeordnet wissen will, entsprechen würde, wenn die Landschaft von dem ganzen Univeritätsgute, zu welchem sie erwiesenermaßen nichts beigetragen hat, auch nichts zugetheilt erhielte.

Wenn demnach auch keine Nothwendigkeit anerkannt werden kann, daß die Landschaft sich mit den für ihre Vaterstadt dargebrachten patriotischen Gaben der Baseler Bürger bereichern, so besorgt der Stadttheil doch, daß nach Ausschcheidung des Stiftungsgutes, sodann der an die Stadt Basel geknüpften Schenkungen und Vermächtnisse und nach Befriedigung der dotationsmäßigen Bedürfnisse der Stadt Basel, nur noch zu viel aus dem Univeritätsgute der Landschaft zufallen wird.

ad 9. *fiscus musei.*

Man bezieht sich hier auf den gestellten Antrag und dessen Begründung.

II. Sammlungen.

Ad 1. Universitätsbibliothek sammt Zubehör.
Der Anspruch aus Arch. T. V. ist weder im Vortrage noch in der Belegstelle hinreichend präzisirt, daß man sich darauf erklären könnte. Vielleicht hätte dagegen früher Basel-Stadttheil diesen Erlaß der Curatel, worin deutlich zwischen Staatsseigenthum und Universitätsgut unterschieden wird, mit mehreren anderen zu spät aufgefundenen Belegen, z. B. über den Nachlaß der Handänderungsgebühr vom Reinacherhof, dazu benutzen können, die Fortexistenz der Korporation nach 1818 zu beweisen. Auch im Decr. Tom. IV. sind die fraglichen Gegenstände nicht bestimmter bezeichnet.

Daß der vierte Theil der monumenta austriaca vom Staate der Universität im J. 1773 geschenkt wurde, hat seine Richtigkeit; das Gleiche gilt von den Akten des Baseler Concils, und von dem Rigaud'schen Portrait des Lukas Schaub, Dec. Tom. IV.

Die 1000 Franken (Arch. T. V.) sind bloßer Beitrag zum Unterhaltungsaufwand, haben also so wenig den Kapitalstock des fiscus bibliothecae, als den Inhalt der Sammlungen vermehrt.

Zur Rechtfertigung des ersten Antrags (des Stadttheils, S. 116 hervorne) wird Folgendes beigefügt:

Daß das Spital eine milde Stiftung ist, und eigene Liegenschaften, Gebäude und Einkünfte hat, ergiebt schon die Dotationsurkunde im Absätze V. Nr. 3. Wie und unter welchen Bedingungen das Basler Kloster, sodann das Spital und endlich 1735 die Universität zu der Bibliothek Arnold's zum Lufft kam, ist mit den Belegen von Basel-Stadttheil angegeben und

von der Landschaft nicht widersprochen worden. Da danach der Rechtstitel, wonach die Bibliothek nur zur Aufbewahrung der Universität gegeben wurde, bekannt ist, so erscheint diese Bibliothek nur als ein der Universität anvertrautes Gut, wodurch die Vermuthung, als ob dieselbe einen Theil der Universitätsbibliothek bilde, ausgeschlossen und ebenso die Einrede der Verjährung beseitigt wird.

Das Fäsch'sche Kabinett anbelangend, so sollte dasselbe nur zur getreuen Verwaltung der Universität heimfallen, und nur dieses Verwaltungsrecht spricht das Erkenntniß des Appellationsgerichts der Universität zu. Da mit dem Absterben des letzten Doktors aus dem Fäsch'schen Geschlechte nun hinsichtlich der Verwaltung eine Aenderung eintrat, so müßte das Eigenthumsrecht bei der Familie Fäsch geblieben seyn, wenn sie es früher gehabt hätte.

Nach den diesseits aufgestellten Prinzipien über das Eigenthum an Stiftungen muß man aber auch diese Stiftung als eine moralische Person, welcher das Eigenthumsrecht an den Stiftungsobjekten zusteht, ansehen. Uebrigens bewirken die im Auszuge unterstrichenen Worte der Stiftungsurkunde, daß, so lange eine Universität in Basel bestehen wird, dieser die Verwaltung gebührt, und daß auch nach deren Aufhebung die Stadt Basel verlangen darf, daß das Kabinett ungetheilt in Basel verbleibe.

Hinsichtlich der Huber'schen Bibliothek hat man dem früheren Vertrage nur noch beizufügen, daß bestimmte Dispositionen nicht bloß für Wünsche ausgegeben werden können, und daß selbst bloße Wünsche

der Erblasser Befehle für die Erben sind; man denke nur an die römischen Formen: *togo, fidei tuas committo* u. s. w.

Die Gründe für den Antrag in Rücksicht der Anschaffungen aus den Ersparnissen des Legatenfonds sind einfach folgende:

1. Man sieht die Stiftungen als besondere moralische Personen mit einem ausgeschiedenen Vermögen an. Diese moralischen Personen haben ihre Ersparnisse zusammengeschossen, und was daraus angeschafft wurde, ist folglich gemeinschaftliches Eigenthum der Stiftungen, nicht des Staates, für dessen Eigenthumswerb an diesen Gegenständen sich gar kein Rechtstitel denken läßt. Als Eigenthum der Stiftungen können diese Gegenstände aber nicht in eine Theilung des Staatseigenthums gezogen werden.

2. Die subsidiären Anträge hinsichtlich dieser Anschaffungen gehen hingegen von der Unterstellung aus, daß das Stiftungsvermögen als Staatseigenthum, dessen Einkünfte nur für bestimmt vorgeschriebene Zwecke, nicht aber unmittelbar zum Vortheil des Staates angewendet werden dürfen, anzusehen sey.

Ein solcher bestimmt vorgeschriebener Zweck ist bei dem Legatenfond die Unterstützung armer Studirender an der Universität zu Basel durch Stipendien. Indessen war dieser Fond über sein Bedürfnis hinaus dotirt; der Staat, welcher sich die Einkünfte der Stiftungen nicht zueignen durfte, mußte demnach die überschüssenden Einkünfte nach dem vermuthbaren Willen der Stifter unter solchen Verhältnissen verwenden, folglich, wenn auch nicht für den besondern Zweck, die Verab-

reichung von Stipendien, doch für den allgemeinen, die Unterstützung armer Studirender an der Universität zu Basel. — Man schaffte daher Bücher und andere Gegenstände der Sammlungen zum Behufe der Studien an der Universität zu Basel an, und der Staat, welcher auf keine Weise ein Recht zum selbsteigenen Bezug der Nutzungen jener Stiftungen dociren kann, wird die für jenen Zweck, nach der vermuthbaren, jedenfalls bona fide von den Verwaltern als solche angenommenen Absicht der Stifter, angeschafften Gegenstände, diesem Zwecke nicht entfremden dürfen, sondern anerkennen müssen, daß sie zu dem angegebenen Behufe in Basel an der Universität vereinigt bleiben müssen.

2. Naturhistorisches Museum, in fünf Abtheilungen, und

3. Botanische Anstalt.

Da die Gründe, weshalb Basel-Stadttheil die Ausschcheidung des Bernoullischen Naturalienkabinets, des S. J. d'Annone'schen Kabinets und der botanischen Bibliothek nebst Herbarium aus der Theilung verlangte, dieselben wie bei der Huber'schen Bibliothek und dem Gäsch'schen Kabinet sind, so ist hier nur zu bemerken, daß die Ausschcheidung des Frey'schen Kabinets deshalb begehrt wurde, weil es aus Mitteln des Legatenfonds angeschafft und deshalb als Stiftungsgut angesehen wurde.

III. Gebäude.

Gegen die Ansprache auf den Reinacherhof, welcher in der Hauptsache auf dieselben Momente sich gründet, wie die auf solche Sammlungen aus Stiftungsgut, welche darin aufbewahrt werden, wurde nichts beson-

deres vorgetragen; es ist daher auch nichts Besonderes zu erwählen.

Die Protestationen und Reservationen noch lebender Geschenkgeber haben Basel-Landschaft nicht bewogen, von einer Ansprache auf die betreffenden Schenkungen abzustehen. Daß die Landschaft so weit gehen würde, konnte man nicht erwarten; Basel-Stadttheil wenigstens möchte nicht um alle Schätze der Erde eine solche Ansprache sich vorzuwerfen haben. Das Gericht wird nun im Geiste des Tagsatzungsbeschlusses erkennen, ob es billig ist, daß dasjenige in die Theilung gezogen werde, was von noch lebenden Schenkern zu den Sammlungen in der Unterstellung gegeben ward, daß mit ihren wissenschaftlich gebildeten Mitbürgern die Schenker selbst davon stets die freie Benutzung haben würden. Uebrigens haben sich die Geschenkgeber ihre Rechte, insbesondere auf Revolution, verwahrt und werden dieselben je nach Befund geltend zu machen wissen. Schließlicb nimmt man alles, was nicht ausdrücklich von der Landschaft widersprochen wurde, als zugestanden, sachdienlich an, und wiederholt alle in der frühern Eingabe gestellten Anträge.

Replik des Stadttheils.

B. Ueber die besondern Ansprüche auf das unter dem Kirchen- und Schulgut liegende Gymnasialvermögen.

Den Ausschüssen von Basel-Stadttheil ist, in Bezug auf ihre Ansprüche an das Inventarium des für Zwecke des Gymnasiums bestimmten Vermögens, von Basel-

Landschaft keine besondere Antwort gekommen; nur werden am Schlusse ihrer Einwendungen gegen unsere Ansprüche auf das Universitätsgut (unter III, Diversa 2) einige flüchtige Bemerkungen über die angesprochenen neun Stiftungen und den Erlös der Lehrer-Wohnung gemacht, welche wahrscheinlich eine Widerlegung der diesseitigen Ansprüche vorstellen sollen.

Es wird hierauf erwiedert:

ad a. Daß diese Reklamationen nicht präkludirt seyen, ergibt sich aus folgenden Momenten:

(Folgt Mehreres über diese nicht erhebliche Vorfrage, die sich auf anderweitige Verhandlungen bezieht.)

ad b. Was nun die Behauptung anbetrifft, daß aus den produzirten Urkunden dasjenige gar nicht fließe, was hierseits daraus abgeleitet werden will, so dürfen wir einfach auf den deutlichen Inhalt dieser Urkunden verweisen.

Diese Urkunden sind Rechnungsbücher der Universität, Legatarien des Rectors und des Antistes, Testaments-Auszüge und eine von Prof. Huber veranstaltete und ganz von seiner Hand geschriebene Abrechnung der Universität mit dem Deputaten-Amt. Gegen die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit derselben wird gegnerischer Seits nichts eingewendet, und nur gesagt, daß sie das nicht beweisen, was wir daraus ableiten wollen. Wenn nun aber

1) aus den Testamentsauszügen und den Legatenbüchern, die angeführt wurden, sich ergibt, daß die fraglichen Stiftungen von Bürgern der Stadt Basel errichtet wurden, um zur Verbesserung der Schulen der Stadt Basel und zwar gerade der

Schule auf Burg in Basel, verwendet zu werden, so läßt es sich schwer denken, wie die Erreichung des stiftungsmäßigen Zweckes außerhalb Basel möglich seyn sollte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß, wie in den Worten, so auch unzweifelhaft es im Sinne und Willen der Stifter gelegen haben müsse, die Schulen ihrer Vaterstadt Basel durch ihre Stiftungen zu unterstützen und zu begünstigen. Es kann dabei im Allgemeinen noch verwiesen werden auf die Ausführungen, welche über Stiftungen überhaupt und über Stiftungen für die Schule auf Burg insbesondere in den Vorträgen des Herrn Oberhofgerichts-Advokaten Bertheau enthalten sind.

2) Aus den angeführten Stellen der Rechnungsbücher des fisci gymnasii, sowie aus der Abrechnung des Deputatenamtes mit der Universität und der beigefügten Quittung, sowie auch aus der schriftlichen Erklärung des Herrn Verwalters Lichtenhahn, ergiebt sich, theils, daß der Zinsbetrag der fraglichen Stiftungen wirklich seit langen Jahren von dem Deputatenamt zu Gunsten der Schule auf Burg jährlich ausgerichtet worden, theils auch, daß bei den Verhandlungen von 1818 das Deputatenamt förmlich anerkannt hat, im Besitze des Stiftungskapitals zu seyn. Uebrigens kann von der Frage: ob das Deputatenamt je diesen Kapitalbetrag versirt erhalten habe? jetzt nicht mehr die Rede seyn, da bereits das Inventarium des Gymnasialvermögens, auf welchem das Kirchen- und Schulgut als Schuldner sich eingetragen befinden, von einem Lit. Schiedsgericht als unabänderlich richtig erklärt worden ist. Unser Antrag erscheint somit als vollkom-

men gerechtfertigt und die Einwendungen der Landschaft als vollkommen ungegründet.

Duplik der Landschaft

über die besondern Ansprüche des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen.

(Schriftlich eingereicht auf die doppelte Replik hieborne.)

Da die Replik sich auf die diesseitigen juristischen Argumente wenig einläßt, vielmehr hauptsächlich bei der Politik der Verhältnisse, namentlich aus Zwecken und Ortsbestimmungen schließend, Zuflucht sucht, so können wir in der Erwiderung uns kurz fassen.

Ad I. Die Gegenpartei stellt, da sie sich mit ihren Behauptungen rücksichtlich des Stiftungsgutes im Gedränge sieht, eine sehr kühne und ganz neue Theorie auf.

In dem Vortrage vom 17 März *) hatte sie sich bescheiden gestützt auf die Analogie der *stationes fisci*. Schon dieses Fundament ist unhaltbar. Die Staatsklasse wird freilich im juristischen Sprachgebrauche personifizirt; sehen wir aber auf den Sinn, so finden wir, daß die Ausdrücke *Fiskus*, *Aerarium* u. u. nur gebraucht werden, um den Staat selbst, also eine *universitas* zu bezeichnen. Wenn manche sogar die einzelnen Abtheilungen der Staatsklasse, *stationes*, als selbstständige Subjekte ansehen wollen, so können sie sich nur auf das Verbot der Kompensation der Schuld an die eine, mit der Forderung an die andere Station stützen. Diese Bestimmung beweist aber, was sie

*) oder vielmehr in der Eingabe vom 22 Jornung (s. die Note S. 122 hieborne).

beweisen soll, eben so wenig als die Bestimmung, woraus der Gläubiger nicht an jedem Ort die Zahlung anzunehmen braucht, beweist, daß dieser an mehreren Orten zugleich mehrere Personen darstelle.

Die Replik versucht also, wie gesagt, eine kühne und ganz unerhörte Theorie, indem sie behauptet:

1) Alle Stiftungen seyen moralische Personen, da man sich sonst in der Jurisprudenz mit dieser Personifizierung nur auf sogenannte milde oder fromme Stiftungen beschränkte; indem sie

2) behauptet, die Stiftungen würden lediglich durch Privatwillkühr zu selbständigen Rechtswesen, da man doch sonst wenigstens die Staatsgenehmigung als Quelle dieser Rechtssubjektivität voraussetzt. So z. B. Makeldei in seinem bekannten Lehrbuch §. 145 sagt von den *pis causis*: „Anstalten der Art sind aber nur dann als moralische Personen zu betrachten, wann der Staat sie genehmigt oder nach ihrer Errichtung bestätigt hat.“ Es wird

3) diese Fiktion so kühn, daß sie diesen moralischen Personen sogar Zeugungskraft beilegt; der *fiscus legatorum* z. B. soll einer fast zahllosen Menge von moralischen Personen zustehen, mithin nicht in Theilung fallen. Aber auch alles, was aus den Ersparnissen dieser Personen angeschafft worden, soll dieselbe Natur haben.

Der *fiscus universitatis*, insofern er daraus geschöpft, soll ebenfalls, einer moralischen Person gehörig, aus der Theilung fallen; so sollen dann auch alle einzelnen aus diesen Mitteln angeschafften Bücher, als belebte Wesen, aus der Theilung herauschreiten.

4) Es werden sogar Fideikommiſſe in den Kreis der Stiftungen und moralischen Perſonen hineingezogen, z. B. das Fäſchiſche Fideikommiſſ.

Für alle dieſe Behauptungen weiß die Gegenparthei keine einzige Geſetzesſtelle anzuführen. Das gemeine Recht, das auch in der Stadt Baſel laut der Stadtgerichtsordnung gilt, weiß davon nichts. Die einzige Stelle, worauf man in ganz neuer Zeit (denn die ältere weiß von ſolchen luſtigen Geſtalten nichts) die Perſonen-Eigenschaft milder Stiftungen ſtützen wollte, iſt c. 46. (1. 3. *) Allein dieſe Stelle iſt nicht gloſſirt und konnte es nicht ſeyn, da ſie zu den *leges restitutae* gehört und ihre Rechttheit durch nichts erwieſen iſt, ſich alſo ebenſo unbefugt ins Gebiet des ſichern Rechts einſchleichen will, als unſere unſichtbaren Perſonen, die ſich daran halten wollen.

Die Geſetze der Stadt Baſel wiſſen ebenſowenig von der ſo eben dargeſtellten gewagten Theorie, und wenn daſelbſt ein derartiges Gewohnheitsrecht exiſtirte, ſo würde der Herr Gegner dieſes als ein faktiſches *fundamentum agendi* anzuführen nicht vergeſſen haben. Wie ſollte auch die Stadt Baſel zu einem ſo wunderlichen ſingulären Rechte gekommen ſeyn, da ſie ſonſt immer dem gemeinen Rechte folgt? Dieſes gemeine Recht weiß aber in ältern Zeiten gar nichts von der Subjektivität der milden Stiftungen. Noch Ehibaut, der kräftige Gegner aller unhaltbaren Neuerungen, behandelt, ſo wie alle ältern Lehrer, in ſeinem Pandektenſyſtem die Ausdrücke „juriftiſche Perſon“ und *universitas* als gleichbedeutend; und wenn

*) nemlich *const. 46. Cod. de episcop. et cler. (1, 3)*

die Replik unsere diesfalligen Aeußerungen so deutet, als sollte nach diesem die Korporations-Eigenschaft der milden Stiftungen erst seit dem Städel'schen Erbfall in Zweifel gezogen worden seyn, so enthält die Replik eine auffallende Wahrheitsverletzung, indem wir umgekehrt behaupteten, daß man erst seit Heise's Grundriß der Pandekten angefangen habe, diese Stiftungen juristisch zu personifiziren.

Nach dieser alten Jurisprudenz, wonach zwar nicht alle Stiftungen, wie Gegner uns in den Mund legen, wohl aber die Stiftungen für öffentliche Zwecke, entweder wirklich moralischen Personen, die den gleichen Zweck haben, oder dem Staate zugehören, hat man auch in Basel stets das Stiftungsgut als einen Theil des Universitätsgutes theils mit, theils ohne einen speziellen Modus gehalten. Selbst die Gegner haben sich bei dem ersten Prozesse über Theilbarkeit des Universitätsgutes so deutlich und unumwunden ausgesprochen, daß kein Wort des Beweises darüber nöthig ist. Sie haben sich selbst sogar, als auf einen Grund der Untheilbarkeit, darauf berufen, daß das Universitätsgut größtentheils Stiftungsgut sey. — In eben diesen Ansichten der guten alten Jurisprudenz haben auch die Gesetze von 1813 und 1818 namentlich die Stiftungen für solches Gut erklärt, das für die wissenschaftlichen Lehranstalten des Kantons bestimmt seyn sollte.

Wie dieses widersprochen werden will, sehen wir bei den klaren Worten der Gesetze nicht ein. Wer dem Staat in jener Zeit den Glauben an eine Welt voll unsichtbarer Personen zutraut, lese nur die schon öfters

zitierten damaligen Verhandlungen über Reorganisation der Universität bei Ochs und Luz, und er wird finden, daß die damalige Regierung die bösen Geister zu ver scheuchen, aber nicht einzubürgern bedacht war.

Alles übrige, was ad 1 in der Replik vorkommt, beruht, fast Satz für Satz, auf Irrthümern.

Hier nur Einiges: Man argumentirt aus der For derung und dem Entscheid über das Kapital der Ur menfrüchte, ohne zu bedenken, daß das Kapital Eigenthum der fraglichen Gemeinden und nicht des Staates war, daß also davon auf das Universitätsgut als Staatsgut nicht geschlossen werden kann.

Man argumentirt aus der unterlassenen Reklamation rückichtlich des Frey-Grynäi'schen Instituts (vergleiche Einleitung unter Hauptnummer I. A.) ohne zu bedenken, daß, wenn ich zehn Forderungen aus gleichen Gründen stellen könnte, aber nur neun wirklich stelle, daraus nicht folgt, daß ich nun auch diese neun verloren habe, sondern nur, daß die zehnte aus diesem Prozesse aus geschlossen bleibt.

Eben so falsch ist der Schluß, daß, weil bei einer Theilung eines Staates in zwei Staaten, die lokalen und privaten Personen der Land- und städtischen Mu nicipalitäten fortbauern, nun auch die gemeinsamen Institute fortbauern müssen.

Wenn endlich, unter völlig eitler Verkleisterung offenbarer Thatsachen, behauptet wird, der Kanton Basel sey nicht in zwei Staaten zerfallen, bilde viel mehr fortbauernnd Einen Staatskörper, so vergift man uns zu zeigen, wo dann der gemeinsame Kopf und Magen dieses Körpers sich vorfinde; man vergift,

daß bei der stattgehabten Succession zu rechter Zeit der Menenius Agrippa weder aufgetreten noch gehört worden sey.

Keiner unserer Sätze ad I. ist widerlegt, und eben so verhält es sich mit unserer Deduktion

Ad II. Wenn Gegner glauben, daß die Jugendlehrer nicht die Zwecke des Staates fördern, daß der Staat nicht die Pflicht habe, Lehrer anzustellen und die armen Schüler zu unterstützen, so können wir es ihnen nicht anders machen; sie huldigen dann einem Staatsrechte, welches nicht das Staatsrecht der heutigen civilisirten Völker ist. Das Gesetz von 1818 rechnet (§. 21) das Einkommen der Professoren aus den akademischen Fonds in ihre jährliche öffentliche Besoldung von Fr. 1600 ein. Diese Bestimmung läßt sich eben so wenig weg-räsonniren, als die Bestimmung, wonach die Regierung neben dem Nutzen auch die Disposition über das Universitäts-, also auch über das Stiftungsvermögen hatte. Die meisten öffentlichen Schulen der neuern Staaten beruhen auf solchen Fonds, deren anfänglich sehr spezielle Zwecke sich nach und nach in den allgemeinen wissenschaftlichen Kulturzweck auflösen, wie wir diesen Zweck in den mehrgedachten Gesetzen als ganz generell ausgesprochen finden.

Ad A. u. B. Auch in Betreff der Zweck- und Ortsbestimmung ist unsere Ausführung in nichts widerlegt. Wir fassen uns auch hier kurz. Die ganze Argumentation der Gegner läuft auf folgende Sätze hinaus: Das Universitätsgut bleibt in der Stadt Basel; es bleibt für die Zwecke der Stadt Basel; die Stadt Basel vergütet dafür nichts an die Landschaft; mit andern

Worten: Das Gut bleibt unvertheilt. — Diese gewundene und stumpfe Argumentation haben wir bis jetzt in jedem Prozeßabschnitt gehört, werden sie auch in jedem künftigen hören müssen. Die Landschaft war früher stets ein Stieffind, also soll sie auch bei der Theilung ein Stieffind bleiben. Wenn man so viel von Billigkeit spricht, so sollte man doch auch die Analogie des Kirchen- und Schulguts in Rücksicht ziehen.

Dies entstand meistens aus Stiftungen für die Kirchen und Pfarreien der Landschaft Basel. Daraus erwuchsen für die einzelnen Landeskirchen und Gemeinden bedeutende, aber ungleiche Fonds. Diese Fonds warf der Staat kraft seines jus reformandi (welches die Gegner an diesem Punkt mögen kennen lernen) in eine Masse zusammen, und zog sie nach Basel *). So wie nun die Landgemeinden sich mußten gefallen lassen, daß die zu ihrem Besten errichteten bedeutenden Stiftungen und Fonds zwischen Landschaft und Stadt getheilt wurden (im Kirchen- und Schulgut), so wird sich nun auch die Stadt gefallen lassen müssen, daß das Universitätsgut mit der Landschaft getheilt wird.

Zum Einzelnen folgendes Wenige:

Ad A. 1. In diesem Hauptmomente wollte die Gegenparthei uns nicht recht verstehen.

Die Gesetze von 1813 und 1818 verordnen unwidersprechlich, daß die sämtlichen Stiftungen, Fonds, Vermächtnisse, Geschenke u. s. w. für die höchsten

*) Hierüber etwas im Anhang Lit. C.

Lehranstalten des gesammten Staates verwendet werden sollen.

Die Universität war eine solche Staatsanstalt. Da aber nun dieser Gesamtstaat nicht mehr existirt, da also eo ipso alle Centralanstalten auch nicht mehr existiren, da namentlich die Universität unter der Regierung stand, welche Regierung unzweifelhaft nicht mehr existirt, da also auch die Gesetze über die Universität, welche die Existenz dieser verwaltenden Regierung voraussetzten, sich ebenfalls praktisch aufgelöst haben; da ferner (was noch hinzukommt, was schon früher bemerkt wurde, und was nicht in Abrede gestellt werden kann) die alte Kantonsregierung beschlossen hat, keinen Professor an der Universität anzustellen, bis der Große Rath über die Universität entschieden haben würde, und da dieser Große Rath nun selbst nicht mehr existirt, also ein Beschluß über diesen Gegenstand nicht mehr gefaßt werden kann, so ist es juristisch und faktisch ganz unmöglich, zu behaupten, daß diejenige Anstalt noch jetzt fortdauere, ja fortdauern könne, an welcher, durch welche und für welche nach den Gesetzen von 1813 und 1818 die Stiftungen, Fonds, Vermächtnisse und Schenkungen u. s. w. verwendet werden sollen. Es ist also wahr und unleugbar, daß die Verwirklichung der Zweckbestimmung dieser Stiftungen unmöglich geworden ist. Diese Fonds und Gelder sind also ihrer speziellen Zweckbestimmung entkleidet und für ihren generellen Zweck im ganzen Kanton, d. h. für beide Landestheile zum Behuf der wissenschaftlichen Bildung zu verwenden. Vom Gymnasium gilt dasselbe wie von der Universität selbst.

Wenn Basel-Stadttheil eine Universität haben will, so bedarf es dazu eines neuen Gesetzes. Diese Anstalt ist aber alsdann von der untergegangenen juristisch eben so verschieden, als wäre sie von den Franzosen oder Russen errichtet.

Schon die Revolution durch die Gesetze von 1813 und 1818 würde die Stipendien u. s. w. juristisch zerstört haben, wenn nicht eine ganz neue gesetzliche Bestimmung im Gesetze von 1818, §. 6, in fine (Heft I., S. 87) den Stipendien und deren Stiftungen ganz von Neuem das Leben gegeben hätte. An einem solchen Gesetz fehlt es aber dermalen; dasselbe könnte übrigens nur ausgehen von den beiden Legislationen von Basel-Stadttheil und Landschaft, nicht aber von einem scheidsrichterlichen Urtheil.

Ad A. 4. Mit dem Stipendienregulativ und seinem Anhang hat es eine ganz andere faktische und juristische Bewandniß, als die Replik angiebt. — Das Gesetz von 1818 (§. 6) in fine sanktionirt, subsequenter oder antecedenter Weise, ein Regulativ. Die Landschaft fand dies Regulativ in dem von der Gegenparthei produzierten sechsten Bande des akademischen Archivs, wo löbl. Schiedsgericht dasselbe lesen wird. Dieß Regulativ ruft nun wieder einer Stipendientabelle, welche bei den Stipendienvertheilungen das Regulativ selbst ergänzen soll. Da diese Tabelle im Archiv nicht eingetragen ist, so durfte, ja mußte die Landschaft sie vom Stadttheil zur Einsicht und Gebrauch verlangen. Sie erhielt sie mit einer separaten Abschrift des Regulativs zusammengeheftet. Da nun die tabellarische Uebersicht des Professors Huber durch das Regulativ, und da das

Regulativ durch das Gesetz von 1816 (§. 6) in sine sanktionirt ist, da ferner das Regulativ sich in dem letzten Band des Archivs vorfindet, also von der Gegenparthei selbst produziert ist, und da die Tabelle einen integrierenden Theil des Regulativs bildet, so haben diese beiden Stücke vollkommen beweisende Kraft, und man hätte von Seiten der Landschaft nie erwartet, daß von der Stadtseite solche Insinuationen geschehen würden, wie sie auf diesem Punkt die Replik enthält.

Noch geht ein Irrthum durch die ganze Replik hindurch. Der Obmannspruch vom 9 November hat nemlich nirgends gesagt, daß die Universität bis zu der Gesetzgebung von 1813 und 1818 Korporationsgut gewesen sey, und die Landschaft hat behauptet, daß ohne Zweifel diese Korporationseigenschaft wenigstens seit der Reformation nicht mehr anerkannt werden könne. Durch die damalige Säkularisation sey die Anstalt Staatsanstalt und ihr Gut Staatsgut geworden.

Was die speziellen Ansprachen betrifft, so bemerken wir vorerst, daß am 14 April für die Universitätsverhandlung Termin anberaumt war, daß wir also glauben mußten, die mit den Ansprachen an das Universitätsgut eingereichten Ansprachen an das Gymnasium gehörten zu jenen, und wir bemerken zugleich, daß wir uns rücksichtlich dieser Ansprachen an das Gymnasialgut lediglich auf unsere Exception beziehen.

ad 7. Fiscus legatorum. Daß das Pädagogium nicht ein Theil der Universität, sondern vielmehr eine besondere Anstalt ist, ergibt sich aus dessen Gesetzgebung

und Bestimmung. Nach dem Gesetze vom 18 Juni 1817 steht es auf gleicher Linie mit der Realschule und dem Gymnasium. Es schließt sich an das letztere, wie das Gesetz sagt „genau an“. Es bereitet die Süngelinge ungefähr vom fünfzehnten Jahr bis zur Universitätsreife vor. Es ist also gleichbedeutend mit einem höhern Gymnasium. Der Unterricht in den philosophischen Fächern an der Universität ist vom Pädagogium vollkommen unabhängig. Die Schüler des Pädagogiums werden nicht bei der Universität immatriculirt und sind nicht Universitätsbürger (siehe Gesetz von 1817). Wenn gleich die Lehrer des Pädagogiums Universitätsbürger sind, so entscheidet dies nichts; denn auch die Landgeistlichen und sämtliche Schullehrer der Stadt haben jenes Bürgerrecht, und doch sind nicht alle Schulen u. s. f. Theile der Universität.

Noch erlauben wir uns eine Frage in Rücksicht der Stipendien, welche wir, wenn wir gar keine andere Gründe für uns hätten, so stellen würden: Wenn nun die Stadt aus Gründen der Zweckbestimmung für die Universität die sämtlichen Stipendien u. s. w. in ihrem Schoße behalten, aber dennoch später die Universität entweder gänzlich oder doch in ihrem Wesen, nemlich in dem Zusammenbestand der vier Fakultäten, aufheben würde, — was würde dann aus allen jenen Stiftungen, Stipendien u. s. f. für die Universität werden? Wahrscheinlich würde die Stadt sie einziehen und für andere städtische Zwecke verwenden, ohne mit der Landschaft zu theilen. Diese wäre also unter dem Deckmantel der Frömmigkeit um ihren Antheil geprellt. Darcin wird Löbl. Schiedsgericht nie willigen.

In Bezug auf die Reservation und Protestation noch lebender Schenker kommt die an sich unstatthafte Be-
theuerung bei allen Schätzen der Erde jedenfalls zu früh.
Die Landschaft wird von selbst wissen, was billig und
schicklich ist; nur will sie vorerst den strengen Gang
Rechtens nicht gehemmt und unterbrochen sehen. In
allem übrigen Anbringen wiederholen wir die Exception
und protestiren gegen alles, was hier nicht ausdrücklich
in Abrede gestellt ist.

Verathung und Abstimmung des Schiedsgerichts über die besondern aus Stiftungen u. s. w. abgeleiteten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen.

Vom 7 bis 10 Juli 1834.

Dieselbe zerfiel in vier verschiedene Verhandlungen, wovon
Die erste, vom 7 Juli, in gegenseitiger Darlegung der
Hauptansichten und Anträge der Schiedsrichter bestand,

Die zweite, unterm 8 und 9 Juli, in die Erörterung und
Würdigung dieser besondern Ansprüche auf die einzelnen
Vermögenstheile eintrat,

Die dritte, vom 10 Juli, denjenigen allgemeinen, dem
Universitätsgute anhaftenden Beschwerden und beschränkenden
Rücksichten gewidmet war, die sich erst aus jener Erörterung
über das Einzelne ergeben hatten, und

Die vierte endlich, in ebenderselben Sitzung, auf die Be-
stimmung des reinen Geldwerthes überging, der jedem
Fiskus, nach verhältnißmäßigem Abzug der darauf lastenden
besondern Ansprachen, beizulegen war, die Werthung der allge-
meinen aber auf die Schlußverhandlung verschob.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts vom 7 Juli 1834.

Die Darlegung der Ansichten und Anträge der Schiedsrichter überhaupt enthaltend.

Erste Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

„Ob und welche Bestandtheile des Universitätsgutes, zufolge der vom Kanton Basel-Stadttheil darauf erhobenen, ihm durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 vorbehaltenen besondern Ansprüche, als Eigenthum des Kantons Basel-Stadttheil, der Stadt Basel u. s. w. von der Theilung auszuschneiden seyen? —“

„Oder aber, ob und welche Dienstbarkeiten oder Beschwerden, als auf einzelnen Bestandtheilen zu Gunsten des Kantons Basel-Stadttheil, der Stadt Basel u. s. w. haftend, bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen seyen?“ — wird:

In Erwägung:

1. Daß die von Basel-Stadttheil für Ausschneidung des Stiftungs-Vermögens aus der Theilung aufgestellte Theorie, — gemäß welcher die verschiedenen einzelnen Stiftungen eben so viele moralische Personen wären, denen das Eigenthumsrecht auf das Vermögen der einzelnen Stiftungen zustände, — keinerlei Begründung findet

- a) weder im Inhalte der Stiftungsurkunden, durch welche in der Regel das Stiftungsgut der Universität, oder auch der Regierung, oder, wie im Vermächtnisse des sel. Professors Huber von 1829, dem Freistaate Basel — freilich mit gewissen

Zweckbestimmungen und Bedingungen — vergabet wird, — was wohl eher zum Schlusse auf das Eigenthumsrecht der Universität oder jetzt des Staats, als auf dasjenige eben so vieler moralischer Personen als Stiftungen berechtigt; —

- b) noch in der positiven Gesetzgebung des Kantons Basel; indem dort die solchen moralischen Personen zu ihrer rechtlichen Existenz jedenfalls nöthige Anerkennung derselben nicht nur nirgends enthalten ist, sondern durch das Gesetz vom 19 Mai 1813 die Stiftungen mit dem übrigen Vermögen der Universität völlig konfundirt und alle die verschiedenen Fonds in einen Gesamtfond umgewandelt worden sind; —

2. daß von Basel-Stadttheil auch sonst nichts angeführt worden ist, was die Gründe, aus welchen durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 das Universitätsgut als in Theilung fallendes Staatsvermögen erklärt wurde, in Bezug auf einzelne Bestandtheile dieses Gutes zu entkräften und ein Eigenthumsrecht zu Gunsten des Kantons Basel-Stadttheil oder der Stadt Basel u. s. w. zu begründen vermöchte; —

3. daß, anbetreffend die Frage der Dienstbarkeiten oder Beschwerden zu Gunsten des Kantons Basel-Stadttheil oder der Stadt Basel u. s. w. von solchen nicht die Rede seyn kann, bei solchen Bestandtheilen des Universitätsguts, die entweder unmittelbar vom Staate herrühren, oder ohne weitere Zweckbestimmung noch Bedingung für die Universität geschenkt, vermacht oder gestiftet worden sind; —

4. daß die in einer großen Anzahl von Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen zum Vorschein kommenden Zweckbestimmungen, wie Erhöhung der Besoldung der bei der Universität Angestellten durch Zulagen, Unterstützung von Studirenden durch Stipendien, und Vermehrung der Bücher und anderer öffentlicher Sammlungen, im Allgemeinen schon deswegen nicht das Eigenthum des Staats zu Gunsten Anderer beschränkende Dienstbarkeiten begründen können, da darin keine solche begünstigte (Servitutberechtigte) moralische oder physische Personen besonders bezeichnet werden; —

5. daß, so wie aus dem Gesichtspunkte des Rechts, so auch aus jenem der Billigkeit sich bei eben gedachten Vermögensstücken kein stichhaltender Grund für Beschwerung oder Belästigung des Eigenthumsrechts des Staats zu Gunsten von Basel-Stadttheil zu ergeben scheint, zumal

- a) durch gedachte Bestimmungen gemeinnützliche, dem gesammten Staate gleich ersprießliche Zwecke angestrebt und Bedürfnisse befriedigt werden, für deren Befriedigung ein wohlgeordneter Staat, in welchem auf die geistige Bildung der Bürger gehörig Bedacht genommen ist, von sich und aus seinem Vermögen zu sorgen verpflichtet wäre; —
- b) überhin der Staat das Recht hatte und übte, die den Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen ursprünglich gegebene Zweckbestimmung, wenn sie sich unnütz oder schädlich oder dem vorhandenen Bedürfnisse unangemessen zeigte, zu modifiziren und

die Grundsätze der Verwaltung solcher Fonds von sich aus festzusetzen (§. 7 des Gesetzes vom 19 Mai 1813 Heft I., S. 81); —

- e) namentlich auch aus dem in Erw. 4 gedachten, nicht eben bloß für Bürger der Stadt Basel bestimmten Stipendienfond zu Aufmunterung und Unterstützung von Bürgern der Landschaft bisher *) ganz unverhältnißmäßig Weniges verwendet, und der fast ausschließliche Genuß dieser Fonds von jeher Bürgern der Stadt zugetheilt wurde; —

6. daß es sich hingegen anders verhält mit solchen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen, bei welchen mit den in Erw. 4 angeführten Zweckbestimmungen noch besondere ausdrückliche Bedingungen verknüpft sind, in Kraft welcher

- a) entweder die Benutzung an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebunden,
b) oder gewissen Ortsbürgerchaften,
c) oder aber gewissen Familien vorbehalten ist; —

Bedingungen, welche Dienstbarkeiten oder Beschwerden auf die Vermögensstücke, die sie betreffen, zu begründen und das Eigenthumsrecht des Staats auf dieselben zu belasten geeignet, daher bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen sind; —

7. daß zur Feststellung der Beschwerde der Anknüpfung der Benutzung an die Dertlichkeit der Stadt Basel zwar nicht genügend erscheint, daß in einer Schenkung, einem Vermächtnisse oder einer

*) Laut der Akten?? — oder nach außergerichtlichen Angaben?

Stiftung die Ausdrücke enthalten seyen, es werde etwas für die Universität in oder zu oder von Basel geschenkt, vermacht oder gestiftet, indem diese oder ähnliche Ausdrücke schon zur Bezeichnung des Subjekts der Schenkung, des Vermächtnisses oder der Stiftung durchaus nothwendig waren; — daß aber die erwähnte Beschwerde anerkannt werden muß, wo in einer Schenkungs- oder Stiftungs-Urkunde der dießfallige Wille bestimmt und unzweideutig sich ausgesprochen befindet, was bei einigen zur Universität gehörigen Sammlungen wirklich der Fall ist; —

8. daß, betreffend Dienstbarkeits- (Servituts-) Berechtigungen gewisser Ortsbürgerschaften, solche da angenommen werden müssen, wo der Wortlaut einer Stiftungsurkunde sich hierüber klar und unzweideutig ausspricht und nicht zweifeln läßt, ob z. B. die Bürgerschaft der Stadt oder des Kantons Basel u. s. w. als zur Servitut berechtigt anzusehen sey; daß aber auch in diesen Fällen die Nebenbedingungen der Stiftungsurkunden nicht aus dem Auge zu verlieren und bei Bestimmung von Umfang und Werth dieser Dienstbarkeitsberechtigungen zu berücksichtigen sind; —

9. daß die Beschwerde der Benutzung für gewisse Familien, die bei einer beträchtlichen Anzahl Stipendienstiftungen zum Vorschein kömmt, mit den berechtigten Familien erlöschen muß und also nur so lange, als Letztere bestehen, von einiger Bedeutung seyn kann; daß ferner auf den Umfang und Werth der noch nicht erloschenen Berechtigungen gewisser Familien, verschiedene Umstände, wie der Zustand und Bestand der berechtigten Familien, das Vorhandenseyn oder Nicht-

vorhandenseyn der vom Stifter gesetzten Nebenbedingungen u. s. w. jedenfalls mehr oder weniger bedeutenden Einfluß haben muß; daß aber über alle diese Verumständungen sich zu wenig Aufschluß aus den Akten ergibt, um über die Existenz, den Umfang und den Werth solcher Berechtigungen schon jetzt urtheilen zu können: —

a n g e t r a g e n :

1. Es bestehe gegenüber dem Eigenthumsrechte des Staats kein anderes auf irgend einem Theil des Universitätsguts und sey daher auch nichts davon von der Theilung auszuscheiden.

2. Hingegen haften auf nachbenannten Bestandtheilen des Universitätsguts, und seyen bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen: —

1) die Beschwerde der Anknüpfung der Benutzung an die Dertlichkeit der Stadt Basel in Bezug auf nachbenannte Bestandtheile der Universitätsammlungen:

- a) die 1661 erkaufte Amerbach'sche Sammlung;
- b) das im Testamente des Professors Rem. Fäsch von 1667 bezeichnete Museum;
- c) das von Professor Joh. Jac. d'Annone 1803 vermachte Naturalienkabinet;
- d) das von den Erben des Hieron. Bernoulli 1830 geschenkte Naturalienkabinet;
- e) die von Professor Daniel Huber 1829 vergabte Büchersammlung; —

2) Die Dienstbarkeit der Benutzung:

- a) zu Gunsten der Stadt Basel in Bezug auf sechs in der Eingabe von Basel-Stadttheil bezeichnete

Legate des fiscus legatorum academicorum *) und drei Legate des fiscus gymnàsii; — **)

b) zu Gunsten der Gemeinde Riehen, Kanton Basel-Stadttheil, in Bezug auf ein ebendasselbst bezeichnetes Legat des fisc. legat. academicorum. ***)

3. Eben so sey bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen die bei einer Anzahl Stipendienstiftungen zum Vorschein kommende Beschwerde der Benützung derselben für gewisse Familien, insofern solche berechnigte Familien noch bestehen.

4. Hierüber aber, so wie über die Art und Weise und den Betrag, wie und in welchem die unter 2 und 3 bezeichneten Dienstbarkeiten oder Beschwerden bei der Theilung berücksichtigt und in Anrechnung gebracht werden sollen, sey zwischen den Partheien des Weitern zu verhandeln.

Zweite Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

„Hat Basel-Stadttheil Behufs der Stadt Basel die auf die verschiedenen im Universitätsvermögen begriffenen Stiftungen, Fonds und Ersparnisse sowohl überhaupt als insbesondere erhobenen Ansprüche hinlänglich begründet?“

„Oder aber haben solche als integrirende Theile des Universitätsgutes in die Theilung zu fallen? —“ wird:

In Erwägung:

1. Daß, wenn auch die angesprochenen verschiedenen Stiftungen, theils ihrer successiven Entstehung, theils

*) Zusammen in einem Betrag von Fr. 12,200. —

**) Zusammen Fr. 790. —

***) Fr. 333. 331/3 — also in Allem Fr. 13,323. 331/3.

ihrer Verwendung nach, einen speziellen direkten oder indirekten wissenschaftlichen Zweck hatten, dieselben schon darum in einem und demselben generellen Hauptzweck als so viele Radii in einem Mittelpunkt sich vereinigen, und ohne weiters zur Beförderung der Wissenschaft und der solchen sich widmenden Individuen bestimmt sich qualifiziren;

2. daß darum, sowie der Große Rath von Basel, als oberste Staatsbehörde, in Benutzung des schon in den Jahren 1532 und 1539 sich vorbehaltenen *ius reformandi*, durch sein Gesetz vom 19 Mai 1813 die Universität als allgemeine höhere Lehranstalt des Kantons erklärt und anerkennt — er gleichzeitig auch alle bis anhin zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und Capitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparnissen oder irgend etwas anderm herühren, als Universitätsgut erklärt und denselben eine und dieselbe gemeinschaftliche Bestimmung gegeben und solche ausdrücklich dahin bezeichnet hat, daß die berührten sämtlichen Fonds ihrem Zweck gemäß zu Vervollkommnung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studirenden Jugend verwendet werden sollen;

3. daß, wenn früher auch zwischen den *bona academiae propria* und den *bona fidei academiae commissa* ein Unterschied gemacht wurde, dieser Unterschied durch oben gedachtes Gesetz ist aufgehoben, und die sämtlichen Fonds, Stiftungen und daherigen Ersparnisse in eine und die nemliche gemeinschaftliche Masse sind

geworfen und verschmolzen worden, so daß die sämtlichen Fonds, mögen sie von was immer herrühren, als so viele integrirende Bestandtheile des Universitätsvermögens zum Vorschein kommen;

4. daß sonach der spezielle wissenschaftliche Zweck, zu dessen Behuf ursprünglich die eint oder andere Stiftung bestimmt gewesen seyn möchte, nicht hinreicht die betreffende Stiftung oder den Werth derselben aus der Masse des Universitätsguts auszufördern und auf solche Behufs des Basel-Stadttheils oder der Stadt Basel, ein besonderes Eigenthums- oder Servitutsrecht zu begründen;

5. daß, sollte auch die Befugniß der Baselschen Gesetzgebung bei Aufstellung des oben erwähnten Gesetzes bezweifelt werden, es weder in der Aufgabe noch in der Competenz des Schiedsgerichts liegt, die der Trennung des Kantons in zwei verschiedene selbständige Gemeinwesen vorangegangene Baselsche Staatsverwaltung zu prüfen, und derselben Gültigkeit und Verbindlichkeit zu untersuchen, vielmehr auch hier die Erwägungen 1 und 2 des über die außerordentlichen Militair-Ausgaben ausgesprochenen Urtheils vom 24 Febr. dieses Jahrs ihre volle Anwendung finden *).

6. daß beinebens bei der gedachten Anordnung Basel-Stadttheil sich um so weniger beschweren darf, weil dieselbe nur als eine Wiederholung der Anwendung jenes

*) wodurch nemlich jede rückgreifende Erörterung über Handlungen kompetenter Baselscher Staatsbehörden vor der Trennung abgewiesen wurde. Da in der Universitätsfache von keiner Seite auf ein solches Rückgreifen angefragt worden ist, so scheint hier die Mittheilung jener Erwägungen überflüssig.

Hoheitsrechtes erscheint, welchem zufolge die Gesetzgebung von Basel *) die beträchtlichen Kirchen- und Schulgüter, welche die besondern Kirchgemeinden der Landschaft früher jede für sich eigenthümlich besaßen, und die ganz theils aus Schenkungen, theils aus Stiftungen zum Nutzen und Frommen der betreffenden Kirchgemeinden für ihre Kirchen und Pfarreien entstanden sind, in eine Masse zusammen und nach Basel gezogen hat; —

7. daß vielmehr, wenn die Landschaft sich mußte gefallen lassen, daß obgedachte zu ihrem Besten errichteten bedeutenden Stiftungen und Fonds des Kirchen- und Schulguts zwischen ihr und der Stadt getheilt wurden; auch Basel = Stadttheil aus dem nämlichen Grunde sich muß gefallen lassen, daß das Universitätsgut mit der Landschaft getheilt werde;

8. daß durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 das Universitätsgut und durch jenes vom 23 Nov. 1833 das Gymnasialgut als zu dem in die Theilung fallenden Staatsvermögen gehörig sind erklärt worden; hingegen

9. daß durch das Gesetz vom 17 Juni 1818 der Regenz §. 6. lit. f. zur Pflicht gemacht wird, die Stipendien an die Studierenden bei der Universität sowohl als an dem Pädagogium nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse und nach einer die Beförderung der Studien bezweckenden Norm zu vergeben;

*) Wann? wie? laut welcher in irgend einem Abschnitte dieses ganzen Theilungsgeschäftes eingelegten Aktenstücke, oder laut welcher andern sonst bekannten Thatsachen? — (Ist nicht zu errathen! Siehe Anhang Lit. C.)

10. daß wirklich in einem großen Theile der Vermächtnisse, die den *fiscus legatorum* und des Gymnasiums bilden, und durch die einzig die ökonomische Unterstützung der Studirenden beabsichtigt wird, die Testatoren den bestimmten Willen aussprechen, entweder daß, wenn dürftige Studirende aus diesem oder jenem Geschlechte oder Familie von Basel vorhanden sind, diese vor allen andern aus dem Ertrag des Vermächtnisses sollen unterstützt werden (Vermächtnisse, welche weit die größere Zahl ausmachen), oder daß das Stipendium ausschließlich Baseler Bürgern, oder denselben vorzugsweise zukommen soll;

11. daß durch diese vom Gesetzgeber nicht aufgehobenen, sondern vielmehr bekräftigten Bestimmungen ein Servitutsrecht auf die betreffenden Vermächtnisse begründet wird, welches zu beachten die Gerechtigkeit gebietet;

12. daß aber, der Natur der Sache nach, und besonders da der größte Theil der begünstigten Familien ausgestorben und wegen dem daherigen Wegfallen der Familienbeschränkungen die denselben testirten Nutzungen dem Staate anheimgefallen sind, der Werth derselben nicht einzeln bei jedem Vermächtnisse ausgemittelt werden kann, sondern hier *pro bono et aequo* gehandelt werden muß —

a n g e t r a g e n :

1. Es sey Basel-Stadttheil mit den auf die verschiedenen im Universitätsvermögen begriffenen Stiftungs-Fonds und Ersparnisse erhobenen Ansprüche überhaupt abzuweisen; hingegen

2. sey der Ertrag der Vermächtnisse, welche die *fisci legatorum*, *gymnasii* und *vestiendorum* enthalten, und die Summe von Fr. 243,912. 6 auswerfen, in zwei Hälften und zwar in dem Sinne auszuscheiden, daß die einte Hälfte mit Fr. 121,956. 3 als Universitätsgut in die Theilung zu fallen habe, die andere Hälfte hingegen, nach Vorschrift der Schenkungs- und Testaments-Urkunden, in der Stadt Basel zu verwalten und zu verwenden sey.

Dritte Stimme:

Entwickelt vorerst nachstehende Betrachtungen und Erwägungsgründe, nemlich:

1. Das unter Verwaltung der Universität stehende Vermögen zerfällt in eigenes Gut (ihrer eigenen ältern Eintheilung gemäß: *bona acad. propria*), das durch das Urtheil vom 9 Nov. bereits unzweifelhaft für Staatsgut erklärt worden ist, und in anvertrautes Gut gewisser besonderer Stiftungen, (*bona fidei acad. commissa*), welches letztere nun, als Gegenstand spezieller Ansprachen des Stadttheils, sowohl seiner rechtlichen Natur, als seinen Bestandtheilen nach, zu bestimmen bleibt.

Diesem Stiftungsgut wird von Seiten des Klägers dasjenige beigezählt, was dieser Anstalt aus Schenkungen und Vermächtnissen, mit ausdrücklicher oder muthmaßlicher Zweckbestimmung, zugeflossen ist, und hinsichtlich beider Klassen von Besizthum ist theils ein Hauptantrag auf Ausscheidung von aller Theilung mit einem subsidiären auf Verwendung in der Stadt

Basel und zu bezeichneten Zwecken, theils blos ein direkter Antrag im lezten Sinne aufgestellt worden.

Den erstern dieser Anträge stützt der Stadttheil auf diejenige Rechtsansicht, vermöge deren alle Stiftungen für fromme und milde Zwecke als eigene juristische Personen zu betrachten, des Besizes von Eigenthum fähig und in ihrem Verhältniß zum Staate diesem selbstständig gegenüber zu stellen sind; den andern auf die rechtliche Verpflichtung des Staates, angenommene Geschenke und Vermächtnisse, in dem Sinne und zu dem Zwecke, zu welchem, — und demnach auch nur an dem Orte zu verwenden, an welchem und für welchen sie von den Gebern dazu gewidmet wurden.

Beide Sätze bestreitet die Landschaft theils durch Berufung auf eine entgegengesetzte Hauptansicht der Stiftungen überhaupt, wodurch ihnen die Rechtsfähigkeit im Sinne selbständiger Personen abgesprochen und alles Stiftungsgut für öffentliche Zwecke unter dem Gesichtspunkt eines Eigenthums des Staates oder einzelner, vom Staat anerkannter Korporationen gestellt wird, welchem jene Zweckbestimmungen mit mehr oder minder bedingter Verbindlichkeit anhaften. Den meisten dieser nähern Zweckbestimmungen selbst wird von der Landschaft die fernere Anwendbarkeit bestritten, weil die Anstalt, für welche sie aufgestellt worden, durch die Auflösung des Staates rechtlich erloschen und demnach die freie Verfügung der beiden getrennten Staatstheile über das Ganze dieses Vermögens nur durch den allgemeinen Zweck des öffentlichen Unterrichts bedingt sey.

2. Ueber jene streitigen Grundlehren in Betreff der Stiftungsgüter überhaupt (deren jede, bei folgerichtiger,

wissenschaftlicher und praktischer Durchführung, bedeutenden Schwierigkeiten begegnen dürfte) kann sich nach der Ansicht des Botanten, beim Schiedsgerichte im vorliegenden Falle, keine Meinungsverschiedenheit mehr geltend machen, weil das Urtheil vom 9 Nov. 1833 ausdrücklich im Sinne der Letztern entschieden hat, und eine Anwendung dieses nemlichen Urtheils in ganz entgegengesetztem Sinne einen nicht zu rechtfertigenden Widerspruch mit sich selbst enthalten würde.

Wenn das eigene Gut der Universität selbst, für deren rechtskräftigen Fortbestand als Korporation triftige Gründe zu sprechen schienen, keine Selbständigkeit behaupten, sondern, kraft der aufgestellten Erwägungen, nur als Staatsgut, so wie sie selbst nur als abhängige Staatsanstalt betrachtet werden konnte, so läßt sich eine Rechtsfähigkeit der einzelnen Stiftungen, die jene Anstalt verwaltet hatte, ganz gewiß auf keine Weise damit in Einklang bringen, und es bleibt dabei zunächst

- a) nur die Frage übrig, ob das dazu gewidmete Gut, — seiner besondern stiftungsmäßigen Bestimmung nach — als Eigenthum des Gesamtstaates Basel einer Theilung unter seinen Nachfolgern unterliegen, oder dem einen von beiden für sich und seine Angehörigen ausschließlich zugetheilt werden müsse.

In weiterer Erörterung wird sich dann

- b) weiter fragen, welche Verpflichtungen und Bedingungen mit dieser Zueignung verbunden, oder, mit andern Worten, welcher Beschränkung das zugetheilte Eigenthum unterworfen sey; und je nachdem nun, in beiden Beziehungen, sowohl der

Begriff selbst als die Regel seiner Anwendung durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes bestimmt wird, scheint die Frage, „ob und wessen Eigenthum Stiftungen überhaupt sind und seyn können oder sollen,“ hier einen großen Theil ihrer praktischen Wichtigkeit zu verlieren.

3. Nach der Ansicht des Votanten wird sich diese Regel abermals folgerichtiger Weise nur an die Grundsätze anschließen können, von welchen das Urtheil vom 9. Nov. 1833 ausgegangen ist, und daher, diesem gemäß, theils die Verfügung, theils die Nutzungsbefugnisse, welche aus dem Willen der Stifter hervorgingen, und anerkanntermaßen bis anhin auch faktisch beobachtet wurden, berücksichtigen müssen.

Da jedoch, bei einmal festgesetzter stiftungsmäßiger Nutzungs- und Verwendungsweise, sich die fernere Verfügung mehr auf die Mittel als auf den Zweck, mehr auf die Anwendung als auf die Ertheilung wesentlicher Vorschriften darüber bezieht, so wird die Frage, wem der Nutzen oder Genuß der Einkünfte einer Stiftung zugebacht war, auch vorzüglich, ja einzig über deren Zutheilung entscheiden müssen, und demnach von diesem Hauptgesichtspunkte nachstehende Folgerungen ausgehen, nämlich:

- a) daß nach strengem Recht alle solche Stiftungen, deren Wohlthaten ausschließlich für Bürger und Einwohner der Stadt Basel oder einer andern Gemeinde im Gebiete des dormaligen Stadttheils bestimmt waren, diesem eben so gewiß ausschließlich zur Verwaltung und Verwendung zukommen, als die Landarmenkammer, die Birseckische

Bezirks-Kassa und die Wehrliche Waisenstiftung für diesen Bezirk der Landschaft ausschließlich übergeben worden sind.

- b) Nach einer einleuchtenden Forderung der Billigkeit aber müssen dem Stadttheil zu Handen der Stadt auch diejenigen Stiftungen ausschließlich zufallen, welche von ihren Urhebern ausdrücklich um ihres Verhältnisses zur Stadt willen, d. h. aus Dankbarkeit und freundschaftlichen Rücksichten gegen die Stadtbürgerschaft oder einzelne Mitglieder derselben, dortigen Zwecken der wissenschaftlichen Bildung gewidmet wurden.
- c) Hingegen bleibt ebenso folgerichtig der Verfügung des Staates im Ganzen anheimgestellt, was, ohne solche Beschränkung in Verwendungsweise oder Beweggrund, zu Zwecken dieser Art überhaupt, wenn auch immer in spezieller Beziehung auf die Dertlichkeit dieser Stadt gestiftet wurde, daher z. B. alle allgemeinen Stipendien, für die Schüler auf Burg, wie für Studierende irgend einer Fakultät an der Universität zu Basel, als ohne Unterschied für Stadt und Land anwendbar, die Eigenschaft einer gemeinsamen, jene für geborene Basler hingegen die Eigenschaft einer besondern städtischen Stiftung annehmen müssen.
- d) Die Collaturrechte städtischer Geistlichen, namentlich des Antistes oder Obersten Pfarrers am Münster scheinen dem Botanten nur da von entscheidendem Gewicht, wo sie als ausschließlich oder vorherrschend, nicht aber da, wo sie bloß zuzugsweise, neben Rektor, Regenz, Visita-

toren u. f. w. in untergeordneter Eigenschaft vorkommen.

- e) Weder dem Staat im Ganzen, noch dem einzelnen Theil, zu dessen Gunsten gewisse Stiftungen ausgesondert werden, kommt jedoch das Stiftungsgut selbst als unbedingtes freies Eigenthum zu, sondern es haftet demselben, gleich wie allen Schenkungen und Vermächtnissen, die der Universität unter Zweckbestimmungen gewidmet waren, die vollkräftigste, sey es Rechts-, sey es bloße Gewissenspflicht zur Beobachtung dieser Vorschriften an, weil es widersprechend und mit der guten Treue, die der Staat schützen und handhaben soll, unverträglich wäre, wenn er sich das, was nur unter solcher Voraussetzung gegeben war, ohne Rücksicht auf dieselbe zu willkürlicher Verfügung aneignen wollte. Dieser Pflicht steht da, wo betroffene selbständige Theile sie in Anspruch zu nehmen im Falle sind, bei diesen letztern ein vollkommenes und strenges Recht gegenüber.
- f) Die Bedingungen oder Zweckbestimmungen dieser gestifteten Güter waren und sind aber theils allgemeiner, theils besonderer Art, theils einer Auflösung oder Erlöschung fähig, theils bleibend und unabänderlich, theils ausdrücklich von den Gebern festgesetzt, theils stillschweigend, aber nichts destominder nothwendig mit ihrer Widmung verbunden; und die Verbindlichkeit des übernehmenden Theils wird und muß sich also auf alle diese verschiedenen Gattungen von Vorschriften in dem Sinn und Maße ausdehnen,

wie es sich aus vorhandenen Thatsachen und bekannten Rechtsgrundsätzen für jeden Fall besonders ergeben mag.

- g) Insbesondere wird bei Stipendien der Vorzug oder die Ausschließlichkeit der Verwandtschaft, wo solche von den Stiftern vorgeschrieben wurde, nebst dem fernern Verhalten für deren Familien, (wie z. B. in Betreff des Aufsichts- oder des Präsentationsrechts, oder gar des Zurückziehens der Verwaltung) gewissenhaft zu beobachten seyn, bei Abgang und Erlöschung der Familie aber, sofern nichts anderes für diesen Fall bestimmt ist, die unbedingte Freiheit der Verleihung dem Staate zufallen.
- h) Auch Stipendien, welche vorzugsweise, aber nicht ausschließlich für Bürger von Basel oder für gewisse Familien gewidmet sind, müssen, immer unter pflichtmäßiger Beobachtung dieser Einschränkung, der Verfügung des Staates unterworfen bleiben.
- i) Unverkennbar aber scheint dem Botanten bei sämtlichen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, die der Universität Basel, sey es an Geld, an zinstragenden Capitalien oder an Gegenständen wissenschaftlicher Sammlungen gewidmet worden sind, die rechtliche Nothwendigkeit der allgemeinen Voraussetzung, daß, weil sie dieser Einen bestimmten Anstalt, an diesem Einen bestimmten Orte zugebacht waren, auch ihre bleibende Vereinigung an eben diesem Orte, und in Beziehung auf eben diese gemeinsame Anstalt von den Stiftern beabsichtigt seyn müsse; — daß

demnach weder eine Versetzung noch Zerstreung der Güter selbst an verschiedene Orte, noch eine Vertheilung unter verschiedene unabhängige Verwaltungen, mit dem Sinn und Willen der Geber verträglich, und die Theilung der dem Staate darauf zukommenden Rechte nur auf eine solche Weise zu treffen sey, womit diese Forderungen des Stiftungs- und Schenkungszweckes bestehen können.

- k) Unter dieser Voraussetzung scheint dann allerdings eine Widerrufung von Schenkungen auf Seiten annoch lebender Schenker eben so wenig als auf Seiten der Erben verstorbener zulässig, weil der Zweck der Schenkungen, der auf keine ökonomische Bereicherung des Staates, sondern blos auf gesicherte Benützung der gewidmeten Gegenstände für das wissenschaftliche Studium abzielte, damit vollständig erreicht, und durch das so bedingte Verhältniß des andern Landestheiles keineswegs vereitelt wird, wo hingegen bei Entfernung der Sammlungen von dem bisherigen Aufbewahrungsorte, dem sie bisher gewidmet waren, eine solche Einsprache der Geber oder ihrer Erben allerdings, wenigstens unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit, zu rechtfertigen wäre.
- l) Daß aber die Auflösung des Gesamtstaates Basel in die dermaligen beiden Gemeinwesen, welche sich in sein hinterlassenes Staatsgut theilen, die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen er selbst es besessen hatte, nicht aufheben und hiemit an der ganzen rechtlichen

Stellung der beiden neuen Staatsverwaltungen, in ihrer Eigenschaft als gemeinsamer Rechtsnachfolger jenes Staates, in Betreff des vorhandenen Stiftungsgutes nicht das Mindeste ändern können, scheint dem Botanten schon an sich selbst vollkommen einleuchtend.

4. Da das Thatsächliche der Verhältnisse, worauf obige Grundsätze Anwendung finden sollen, wenigen oder keinen Zweifeln unterliegt, indem den Behauptungen und Nachweisungen des Stadttheils hierin vom Gegentheil meistens nicht widersprochen wird, so darf die Beurtheilung sich größtentheils einfacher Weise an dessen Angaben anschließen, und es scheint dabei zu Gunsten der Stiftungen und ihrer Zwecke kein anderer Beweis als eine Aufzeichnung darüber in den Büchern der Universität selbst erforderlich; weil diese durch solche Vormerkung zu einer Zeit, wo es ihre Interessen, d. h. ihre Freiheit in der Verfügung über das vorhandene Gut betraf, sich freiwillig, und also gewiß nicht ohne Grund, dazu verpflichtet erkannte, also, gleich dem verstorbenen Schuldner, dessen Verlassenschaft zu berichtigen ist, ein gültiges Zeugniß gegen sich selbst abgelegt hat, und der Staat als Rechtsnachfolger dieser gewesenen Korporation, in ihre Pflichten so gut wie in ihre Rechte eintreten muß.

5. Den oben entwickelten Grundsätzen gemäß, bildet sich nun, nach der Ansicht des Botanten, zufolge Anleitung und Ausweis der Akten, beigelegtes (aber später wieder zurückgezogenes) dreifaches Verzeichniß von Gegenständen, worauf spezielle Ansprüche des Stadttheils statt finden, nemlich:

- a) Ein Verzeichniß der vom Staatsgute auszufcheidenden und dem Stadttheil allein zu überlassenden Stiftungen in ausgesetzten Summen, vom Betrag von ohngefähr Fr. 32,000 Hauptgut.
- b) Ein Verzeichniß von Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der Universität und des Gymnasiums von Basel, theils ohne, theils mit bestimmtern Vorschriften, aber unter der anzuerkennenden allgemeinen Verbindlichkeit ihrer Vereinigung unter Einer Verwaltung in der Stadt Basel, und zwar in ausgesetzten Summen vom Betrag von ohngefähr Fr. 218,000. —, bei welchen beiden Summen noch einige Ungewißheit über einzelne minder wichtige Gegenstände obwaltet.
- c) Ein Verzeichniß wissenschaftlicher Hülfsmittel, an Büchern, Natur- und Kunsterzeugnissen aller Art, theils in Sammlungen, theils in einzelnen Stücken, welchen ausdrücklich oder muthmaßlich theils nur die allgemeine Bedingung der gemeinsamen örtlichen Aufbewahrung, theils irgend eine andere bestimmte Vorschrift anhaftet.

6. In Betreff alles übrigen, von obigen Grundsätzen nicht berührten Besitztums der Universität an Kapitalvermögen, Liegenschaften und Sammlungen, ist zu bemerken:

- a) Daß dieses Kapitalvermögen, mit Ausnahme der nicht gar beträchtlichen Summe, welche aus zurückgelegten Immatrikulations- und Promotions-Gebühren entstanden ist, sich bloß aus dem Ueberschuß der Einkünfte der gestifteten und

vergabten Summen, allmählig zu einem Spargute gebildet hat, das den Betrag des Hauptgutes endlich um ein Merkliches übersteigt, da der Gesamtstand dieses Geldvermögens mit 15 März 1832 laut Inventar eine Summe von . Fr. 543,662. 45 und mit dem Kaufpreise des erst vor kurzem daraus erkauften Reichenher Hofes von Fr. 41,000. —

zusammen Fr. 584,662. —

beträgt, während die voran bemerkten Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse sich zusammen nur auf ohngefähr Fr. 250,000. —

belaufen, und also noch . . Fr. 334,662. 45 (oder etwas mehr oder minder) zu weiterer Verfügung überschiesßen.

In Betreff dieser Summe ist einerseits zu betrachten, daß da, wo die Stifter nichts anders vorgeschrieben hatten, das Zurücklegen der fallenden Zinse, im Fall von Vacanzen bei Stipendien, so wie das weitere Fruchtbarmachen dieser Ueberschüsse durch zinsbare Anlagen für denselben speziellen Zweck, der Universität nicht gerade als strenge Rechtspflicht oblag, und bei den bloß geschenkten und vermachten Summen diese Eigenschaft noch weniger annahm, also, aus diesem Gesichtspunkte, eine nicht ungegründete Ansprache der Korporation (nun des Staates, als ihres Rechtsnachfolgers) auf das volle Eigenthum dieser Ersparnisse eintreten mochte; —

Daß aber, auf der andern Seite, theils die freiwillige Anerkennung solcher Pflicht von Seiten der Universität selbst in den bis 1 Januar 1818 geführten Rechnungen vorliegt, laut welcher für mehrere der beträchtlichern Stiftungen, wie z. B. die Hummelsche, die Battiersche u. a. m. eine abgesonderte Verwaltung bestand, deren Ueberschüsse immer zum Hauptgute geschlagen wurden; —

daß über eine große Anzahl geringerer Posten nach ihrem gemeinsamen nähern Hauptzwecke, z. B. für akademische, für Gymnasial-Unterstützungen u. s. w. in besondern Fiscis gleichfalls eine eigene Rechnung gehalten, daß bei der Zusammenfassung und neuen Gestaltung dieser Vermögensabtheilungen im Jahr 1818 auf den frühern Ersparniszuwachs einer jeden in ihrer Ausstattung wesentlich Rücksicht genommen, und seither für jede derselben ebenfalls von Jahr zu Jahr eine abgesonderte Rechnung über Zuwachs oder Abnahme des damals ausgemittelten Hauptgutes gestellt wurde; — so wie endlich, daß die natürliche Billigkeit, bei einem so beträchtlichen Anwachs im Ganzen, allerdings verlangt, daß bei Verwendung desselben auf diejenigen Zwecke vorzügliche Rücksicht genommen werde, wofür das Hauptgut selbst seiner Zeit gestiftet worden war.

Um diesen gegenseitigen Betrachtungen gebührende Rechnung zu tragen, scheint eine Abtheilung der überschießenden Summe von Fr. 334,662. 45 (oder etwas mehr oder minder) zu gleichen Theilen zwischen dem belasteten und unbelasteten

Universitätsgute, in Ermanglung einer genauen, aber hier durchaus unausführbaren Nachweisung im Einzelnen, der natürlichste und angemessenste Weg zu seyn.

Die Beschränkung aber, welcher jener erste, belastete Theil zu unterliegen hat, dürfte, ohne fernere Unterabtheilung, nur auf das Allgemeinste der den sämtlichen Widmungen zum Grund liegenden Absicht, nemlich auf deren ausschließliche Verwendung in der Stadt Basel (obgleich nicht ausschließlich zu Gunsten derselben) zu richten seyn; und diese Ansicht ist es, worauf Botant einen fernern Entscheidungsantrag in solchem Sinne stützen zu sollen glaubt.

- b) Das unbelastete Universitätsgut, aus der Hälfte dieser Ersparnisse, so wie aus denjenigen Theilen der Sammlungen, deren Ursprung aus Schenkungen, Stiftungen oder Vermächtnissen nicht bereits nachgewiesen worden ist, und aus sämtlichen, hier oben nicht berührten Liegenschaften (die überhaupt, mit Ausnahme des neu erkauften Reinacher Hofes, durchaus vom Staate herrühren) zusammengesetzt, würde sich jedoch, nach der Ansicht des Botanten, von dem übrigen, völlig freien Staatsgute in rechtlicher Beziehung immer noch durch die Beschränkung seines Zweckes auf Bedürfnisse des höhern wissenschaftlichen Unterrichtes im Kanton Basel (Stadttheil und Landschaft) überhaupt unterscheiden, und demnach bei der Theilung und Zuschreibung immer ausdrücklich an denselben gebunden bleiben müssen.

Hierauf gründet Botant folgenden Antrag :

1. Es sey ein Betrag verzeichneter Stiftungskapitalien von ohngefähr Fr. 32,000. —, jedoch ohne Zuschlag von Zinersparnissen, von dem gesammten, unter Verwaltung der Universität stehenden Vermögen abzusondern und dem Stadttheil ausschließlich zum Behuf stiftungsmäßiger Verwendung zu überlassen.

2. Bleibe der Besitz und Genuß der dem Gesamtstaat Basel aus dem Universitäts- und Gymnasialgut zufallenden Kapitalien aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, im Betrag von ohngefähr Franken 218,000, an die Bedingung ihrer Vereinigung unter Einer gemeinsamen Hauptverwaltung in der Stadt Basel, die Verwendung der davon abfließenden Einkünfte aber an die beigefügten stiftungsmäßigen Vorschriften gebunden, und jede Theilung der Rechte des Staates auf diesen Kapitalbetrag nur unter eben diesen Bedingungen und Einschränkungen zulässig.

3. Von dem nach Abzug dieser Summen mit 15-März 1832 übrigbleibenden Geldvermögen der Universität an Kapitalien, Zinsen und Baarschaft, einschließlich des Kaufpreises vom Reinacher Hof, im Gesamtbetrag von Fr. 334,662. 45 oder etwas mehr oder weniger, sey die Hälfte, im Betrag von Franken 117,331. 22¹/₂ (m. o. w.) unter derselben gemeinsamen Hauptverwaltung in der Stadt Basel, und zwar nur für Zwecke des höhern wissenschaftlichen Unterrichts zu verwenden, die andere Hälfte aber zwar eben diesem Zwecke gewidmet, aber keiner weiteren Beschränkung aus dem Gesichtspunkte ihres frühern Ursprunges unterworfen.

4. Die besonders verzeichneten Theile der wissenschaftlichen Sammlungen an Büchern, Naturalien, Kunstwerken und andern Gegenständen, welche von Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen herrühren, sollen unveräußerlich unter derselben Hauptverwaltung in der Stadt Basel zum Behuf des beabsichtigten öffentlichen Gebrauches und unter Beobachtung der beigefügten Vorschriften der Geber vereinigt, alle übrigen Theile dieser Sammlungen aber ihrer allgemeinen Bestimmung, wenn auch ohne weitere Beschränkung, gewidmet bleiben.

5. Die von früherer Zeit her zur Universität und zum Gymnasium gehörigen, von Staatswegen zu ihrem Gebrauche gewidmeten Liegenschaften unterliegen eben derselben allgemeinen Bestimmung.

6. Ueber das Verhältniß des Werthes der in Artikel 2, 3 und 4 dem Universitäts- und Gymnasial-Gute zu Gunsten der Stadt Basel auferlegten rechtlichen Beschränkung zu dem Nennwerthe des Vermögens selbst, so wie über alle und jede andere zum Behuf der Theilung desselben dienlichen Rechtsfragen wird auf einen zu bestimmenden Tag peremptorischer Termin zu einläßlicher und schließlicher Verhandlung angesetzt.

In Betreff des Gymnasiums erachtet Botant, daß von den im Kirchen- und Schulgut einbegriffenen Stiftungen für dasselbe

Die beiden ersten, im Betrag von Fr. 3000. —, als sogenannte stipendia academica, von der Universität selbst ausgegangen, und demnach wieder von ihrer Verfügung abhängig, zum freien Gute desselben gerechnet

werden mögen, die andern sieben aber, einschließlich jenes Erlöses von einer Lehrerwohnung, im Betrag von Fr. 17,233 $\frac{1}{3}$, mit der Beschränkung auf ihren Zweck, nemlich auf Verwendung für das Gymnasium in der Stadt Basel zum belasteten Theil dieses Gutes zu schlagen sind.

Ein viertes Mitglied trat diesem Antrage nach seinem ganzen Umfange bei.

Durch die von anderer Seite gemachten Bemerkungen veranlaßt, haben jedoch die beiden zu diesem Botum stimmenden Mitglieder später erklärt:

1. Den ersten Punkt desselben, enthaltend den Antrag auf Auscheidung der zu Gunsten der Stadt gewidmeten Stiftungen, in Betracht des damit unverträglichen Grundsatzes einer untheilbaren Einheit des Gesamtvermögens der Universität überhaupt, auf welchen späterhin berathend einzutreten seyn wird, zurückzuziehen, und diese Summen, im Betrag von ohngefähr Fr. 32000, bloß als eine besonders beschwerte Abtheilung desselben zu behandeln; und

2. In Betreff der Ersparnisse, statt des Antrags im dritten Punkte auf Abtheilung nach zwei Hälften im Ganzen, die geeigneten speziellen Anträge bei jedem Fiskus insbesondere, unter Beibehaltung und Anwendung ihrer voranstehenden Hauptansicht, darzulegen.

Die Discussion wurde noch weiter fortgesetzt, und hierauf beschlossen:

Daß diese Bota nicht als definitive anzusehen seyen, so wie, daß in der nächsten Sitzung in die spezielle Behandlung und Berathung der einzelnen Fisci eingegangen und über jeden besonders abgestimmt werden

solle, und zwar in dem Sinne, daß bei jedem Fiskus, nach der Folge und Anleitung des Inventars, festzustellen sey, um wie viel die daselbst ausgesetzte Summe des Nennwerthes durch die anhaftenden Spezialbeschwerden und Beschränkungen herabzusetzen sey, um den auf das Staatsinventar einzutragenden reinen Anschlagswerth zu bestimmen.

Be r a t h u n g u n d A b s t i m m u n g
vom 8 und 9 Juli 1834.

Die Erörterung und Würdigung der besondern Ansprachen des Stadttheils auf die einzelnen Vermögenstheile enthaltend, und zwar:

I. Auf das Geldvermögen.

A. Fisci der Universitätsverwaltung.

Das Ergebniß der hier eingetretenen sehr umständlichen Untersuchungen, welche auf den Inhalt und die rechtliche Wirkung der mannichfachen besondern Vorschriften einer großen Anzahl ins Recht gelegter Stiftungs-, Schenkungs- und Vermächtnißurkunden eingehen mußten, kann hier bloß in gedrängter Uebersicht zusammengestellt werden, da die Darlegung aller Einzelheiten den beschränkten Raum dieser Blätter weit überschreiten würde.

Die Gründe dieser Abstimmungen liegen sämmtlich in der voranstehenden Entwicklung der allgemeinen Ansichten beidseitiger Schiedsrichter, welche dieselben hier bloß auf die Verhältnisse jedes einzelnen Bestandtheils des Universitätsvermögens anzuwenden hatten.]

Einverständlich sollte jedoch durch diese nächste Verhandlung nur die vorläufige Ausscheidung und Feststellung, nicht aber die Werthung derjenigen Fisci oder Theile von Fiscis

erzielt werden, welche, kraft der Zweckbestimmungen der Stifter, als Gegenstand einer besondern Ansprache des Stadttheils, und, in Folge derselben, als belastetes oder servitutspflichtiges Staatsgut, zu einer verhältnißmäßigen Herabsetzung ihres Nennwerthes geeignet erscheinen möchten. Diese Herabsetzung selbst blieb einer spätern Sitzung vorbehalten und findet sich in derjenigen vom 10 Juli durchgeführt.

In diesem Sinne nun wurde von den beiden von der Landschaft ernannten Schiedsrichtern nur bei den zwei Abtheilungen des Legaten-Fiskus, welche die akademischen und Gymnasial-Stipendien (Ziff. 7, lit. a. und b. der hienach folgenden Aufzählung) umfassen, ein gewisser, erst zu bestimmender Theil ihres ganzen Betrages als mit einer besondern Ansprache des Stadttheils behaftet anerkannt, alles übrige Geldvermögen der Universität aber für freies Staatsgut erklärt, welches seinem vollen Nennwerth nach in die Theilung falle.

Dagegen fanden die beiden vom Stadttheil ernannten Schiedsrichter jeden dieser neun (hienach aufgeführten) Universitäts-Fisci in größerem oder geringerem Maße einer solchen Belastung unterworfen, und erklärten also:

	vom Totalbetrage	für belastetes Gut:
1. Des fisc. rectoris in Fr.	40899. 41	Fr. 6600. —
2. = fisc. fac. theol. =	7293. 18 ¹ / ₃	= 3240. —
3. = fisc. fac. jurid. =	9408. 32	= 33. 33 ¹ / ₃
4. = fisc. medicus		
a) fac. medicae =	5142. 61 ¹ / ₂	= 226. 66 ² / ₃
b) legatorum med. =	2442. 11	= 2442. 11
c) hort. botan. =	3898. 38 ¹ / ₃	= 2000. —
d) bibl. botan. =	2653. 55 ⁵ / ₆	= 1326. 77 ¹¹ / ₁₂
5. Des fisc. philosoph.		
a) fac. philosoph. =	3911. 39 ⁵ / ₆	= 1951. 40
b) alumnorum =	13816. 63 ¹ / ₆	= 6050. 35 ² / ₃
6. Des fisc. biblioth.	= 54640. 37 ² / ₃	= 38422. 01
<hr/>		
Uebertrag	Fr. 144105. 98 ² / ₃	Fr. 62292. 65 ⁷ / ₁₂

Uebertrag Fr. 144105. 98²/₃ Fr. 62292. 65⁷/₁₂

7. Des fisc. legatorum

a) academ. in Fr. 141451. 78¹/₃ = 137525. 22

b) scholasticorum

(i. e. gymnasii) = 90437. 35¹/₂ = 75954. 50¹¹/₁₂

c) vestiendorum = 12022. 90¹/₂ = 12022. 90¹/₂

d) pauperum = 10443. 94¹/₃ = 10443. 94¹/₃

8. Des fisc. universit. = 143605. 70²/₃ = 74014. 01²/₃

9. Des fisc. musei = 1594. 77 = 1594. 77

Summa Fr. 543662. 45 Fr. 373848. 02

und demnach für freies Universitätsgut

in dem S. 222 lit. b. bestimmten Sinne Fr. 169814. 43

Um auszugleichen . . . Fr. 543662. 45

Vom Obmann sind laut Urtheil vom 11 Juli 1834, wie es hienach folgt, als belastet anerkannt worden:

Ziff. 4. b. fisc. legator. medicus, ganz, mit Fr. 2442. 11

Ziff. 7. a. fisc. legat. academ. } in unbestimmtem
 b. fisc. legat. scholast. } Maße.

c. fisc. vestiendorum, ganz, mit Fr. 12022. 90¹/₂

d. fisc. pauperum, ganz, mit . . = 10443. 94¹/₃

Ziff. 8. vom fisc. universitatis nur . . = 920. —

also in bestimmten Summen nur Fr. 25828. 95⁵/₆

B. Gymnasial-Stiftungen unter Verwaltung des
 Kirchen- und Schulkollegiums,
 für Lehrerbefoldungen und eine Lehrerwohnung bestimmt,
 im Betrag von Fr. 20,233. 33¹/₃.

Nach einstimmiger Abweisung des landschaftlichen Präklusions-
 begehrens gegen den Stadtheil, trugen die erstern beiden Mit-
 glieder auf Anerkennung dieser sämtlichen Stiftungsfonds als
 eines freien Gutes, die beiden andern aber auf Berücksichtigung

der darunter begriffenen sieben Privatstiftungen, als belasteter Vermögenstheile, im Betrag von Fr. 17233. 33 $\frac{1}{3}$, aus gleichen Gründen, wie bei ähnlichen der Universität gewidmeten Stiftungsgütern an. Der Obmann entschied für erstere Meinung, wodurch die besondern Ansprüche des Stadttheils auf diese neun Stiftungen als unbegründet abgewiesen wurden.

II. Auf die Sammlungen.

1. Universitätsbibliothek.

Einstimmig wurde anerkannt, daß die Amerbachsche Sammlung, das Fäschische Museum und die Huberfche Bibliothek von Rechtswegen an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebunden und daselbst nach den übrigen stiftungsmäßigen Vorschriften zu behandeln seyen.

Von zwei Mitgliedern wurde derselbe Antrag auch auf die Sammlung Arnolds zum Lufft und auf die Hagenbachsche ausgedehnt, von den beiden andern und vom Obmann aber abgewiesen.

2. Naturwissenschaftliches Museum.

Einstimmig als mit der Beschwerde jener Dertlichkeit belastet wurden anerkannt: Die J. J. d'Annonische Bibliothek und das Bernoullische Naturalienkabinett.

Zwei Mitglieder blieben mit weitem Anträgen, betreffend die zahlreichen anderweitigen Schenkungen und Vermächtnisse naturhistorischer Gegenstände, in der Minderheit.

3. Die botanische Anstalt ward durch Obmannsanspruch gleichfalls als freies Gut erklärt.

III. Auf den Reinacher Hof.

Der Werth desselben wurde, als Bestandtheil der Ersparnisse, gleich wie die übrigen, von zwei Mitgliedern zur Hälfte dem an die Dertlichkeit von Basel gebundenen, und zur andern Hälfte dem freien Universitätsgute, von den zwei andern Mitgliedern und vom Obmann aber ganz diesem letztern beigezählt.

Berathung und Abstimmung vom 10 Juli 1834
über die Frage:

ob und welche allgemeine Beschwerden überhaupt *)
auf dem Universitätsgute haften?

(Folgt vollständig laut Protokoll.)

Das erste Mitglied entschied diese Frage verneinend, indem es keine weitere Beschwerde zulässig finde, als diejenige, welche durch das Urtheil vom 14 April abhin begründet werde. Es sey (in vorausgegangenen mündlichen Diskussionen) der Beschwerde der Einheit und der Untheilbarkeit des Universitätsguts gedacht worden. Allein Botant könne dieselben nicht annehmen, da es früher der Gesetzgebung zugestanden sey, darüber zu verfügen, und nun, nachdem der Kanton in zwei Theile zerfallen sey, kein Grund vorliege, die Frage zu Gunsten des Stadttheils zu entscheiden.

Ein anderes Mitglied vereinigt sich mit diesem Antrag und findet, daß die Einheit der Verwaltung das Nämliche wie die Beibehaltung der Universität selber wäre.

Ein drittes Mitglied machte den Antrag, daß auf dem gesammten Universitätsgut (als: Kapitalien, Sammlungen, Stiftungen und Liegenschaften) die Beschränkung hinsichtlich der Einheit der Verwaltung für den allgemeinen Zweck höherer Lehranstalten für den ganzen Kanton ausgesprochen werde, formirte hingegen über seine Ansicht, daß diese Verwaltung an die Lokalität von Basel gebunden seyn sollte, keinen förmlichen Antrag, weil diese Ansicht bei

*) nemlich unabhängig von der bereits anerkannten dotationsmäßigen, laut Urtheil vom 14 April d. J. S. 64 hieborne,

der Abstimmung über die einzelnen Vergabungen von der Mehrheit nicht anerkannt worden sey.

Ein viertes Mitglied bemerkte, die Einheit des Universitätsgutes gehe aus der Gesetzgebung mit Nothwendigkeit hervor, und wenn auch der gemeinschaftliche Gesetzgeber für beide Landestheile jetzt nicht mehr vorhanden sey, so hätten die von ihm erlassenen Gesetze deswegen ihre Rechtsgültigkeit nicht verloren.

Nach gepflogener Berathung und nachdem auch der Herr Obmann seine Ansichten geäußert hatte, unter Hinweisung auf den bei den einzelnen Entscheidungen gemachten (obwohl in der protokollarischen Aufzeichnung nicht bemerkten) Vorbehalt, verschiedene Umstände, aus welchen nach andern Ansichten Spezialbeschwerden abgeleitet werden sollten, vielmehr in Beziehung auf das Ganze des Gutes zu berücksichtigen, und denselben statt bei den einzelnen Bestandtheilen, vielmehr im Allgemeinen Rechnung zu tragen, stellte das letztgenannte Mitglied, in Uebereinstimmung mit dem nächstvorhergehenden, den Antrag :

Aus folgenden Umständen,

- a) daß das Universitätsgut zum größten Theil aus Vergabungen entstanden ist,
- b) daß die Schenker das Gut, dem sie ihre Schenkung zuwandten, als ein Ganzes und einem bestimmten Zwecke gewidmet dachten,
- c) daß die Schenker meistens Baseler Bürger waren, oder doch auf die Stadt Basel eine gewisse günstige Rücksicht nahmen,

folge (abgesehen von ihrem Einfluß auf die Frage der Adjudikation)

1. die Einheit und Untheilbarkeit des Universitätsgutes, *)

2. ein Anspruch von Basel-Stadttheil, daß auf den Fall, daß er zur Uebernahme des Universitätsgutes als berechtigt oder verpflichtet erklärt werden sollte, ihm für diese Uebernahme eine gewisse Erleichterung, die in der Preisbestimmung des Ganzen zu finden sey, eingeräumt werde.

Nachdem bei der Abstimmung die Stimmen darüber getheilt waren, entschied der Herr Obmann aus den bezeichneten Gründen für den obigen Antrag.

Fernere Berathung und Abstimmung vom 10 Juli 1834,

über die Werthbestimmung der mit besondern Ansprüchen belastet erklärten Vermögenstheile.

Es wurde nun (unmittelbar nach dem vorangehenden Entscheid) in Berathung über die Frage getreten: „welche Quota in Folge der durch die Entscheidungen in den Sitzungen vom 8 und 9 dieses Monats anerkannten, auf den verschiedenen Fiscis haftenden Beschwerden, von dem Gesamtbetrag jedes betreffenden Fiscus abzuziehen, und wie sonach der reine Werth desselben zu bestimmen sey?“

*) die materielle nemlich, in Bezug auf die Abjudikation oder den Zuschlag dieses Gesamtgutes, als eines einfachen Theilungsobjectes, dessen Werth darum nicht minder einer Theilung der rechtlichen Ansprüche darauf unterliegen konnte als z. B. ein Gebäude, ein Stück Vieh oder Fahrniß, ein Lehndrecht u. s. w. — Die Frage der Abjudikation selbst, d. h. des Zuschlags an diesen oder jenen Theil, blieb indeß hiedurch immer noch unberührt und folgt erst unter Hauptnummer IV.

Das Ergebnis war folgendes:

Der Totalbetrag der sieben als belastet erklärten Fisci, nemlich:

1. Fisc. legat. medic.	in Fr.	2442. 11
2. Fisc. alumnorum	=	13816. 63 ¹ / ₆
3. Fisc. legator. acad.	=	141451. 78 ¹ / ₃
4. Fisc. gymnasii	=	90437. 35 ¹ / ₂
5. Fisc. vestiendorum	=	12022. 90 ¹ / ₂
6. Fisc. pauperum	=	10443. 94 ¹ / ₃
7. Fisc. universitatis	=	143605. 70 ² / ₃

Also im Ganzen abgegeben Fr. 414220. 43¹/₂

Um auszugleichen Fr. 414220. 43¹/₂

Kraft der Entschreibung des Obmanns fand sich demnach der ganze Nennverth des Geldvermögens, welcher laut Inventar betrug mittelst Abzuges von herabgesetzt auf Fr. 423,000. —

W u r d e ,
in Betracht der darauf bestehenden Beschwerden, herab-
gesetzt, wie folgt:

von den durch die Sandschaft ernann- ten Mitgliedern, auf:	von den durch den Stadttheil ernann- ten Mitgliedern, auf:	vom Obmann: auf:
Fr. 12583. —	Fr. 12000. —	Fr. 12500. —
= 99000. —	= 70000. —	= 75000. —
= 63400. —	= 45000. —	= 52500. —
= 6000. —	= 3000. —	= 5000. —
= 5000. —	= 5000. —	= 5000. —
= 143557. 98 ¹ / ₂	= 143557. 98 ¹ / ₂	= 143557. 98 ¹ / ₂
Fr. 329540. 98 ¹ / ₂	Fr. 278557. 98 ¹ / ₂	Fr. 293557. 98 ¹ / ₂
Fr. 84679. 45	= 135662. 45	= 120662. 45
Fr. 414220. 43 ¹ / ₂	Fr. 414220. 43 ¹ / ₂	Fr. 414220. 43 ¹ / ₂

des Kapital- oder
Fr. 543,662. 45
= 120,662. 45
Fr. 423,000. —

Ferner wurde beschlossen :

In die Bestimmung des Werthes der Sammlungen noch nicht einzutreten, sondern vorerst die Partheien einzubernehmen.

U r t h e i l

über die besondern Ansprachen des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasial-Vermögen.

Bom 11 Juli 1834.

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden andurch: daß wir über die Rechtsfrage :

Ob und welche Beschwerden auf dem Universitäts- und Gymnasialgut, in Folge seiner Entstehung im Allgemeinen, und der Art der Erwerbung und Bestimmung einzelner Theile desselben insbesondere haften, und in welchem Maße dadurch der Geldwerth des Gutes vermindert werde?

Nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung :

1. daß die Darstellung des Stadttheils, wonach aus jeder Vergabung unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche entweder nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens oder durch die Worte der Vergabung, mit dem Namen einer Stiftung belegt wird, eine moralische Person oder ein neues Rechtssubjekt entstände, keineswegs als richtig angenommen werden kann; —

2. daß dieser Fall zwar als möglich erscheint, jedoch in der vorliegenden Sache nirgends als wirklich vorhanden sich nachgewiesen findet; —

3. daß folglich alle auf dieser Ansicht beruhenden Begehren von gänzlicher Ausscheidung einzelner Theile des Universitätsgutes als unbegründet anzusehen sind; —

4. daß dagegen eine große Anzahl von Vergabungen vorliegt, bei welchen die Urheber derselben eine specielle Zweckbestimmung oder eine eigene Art der Verwendung, Benutzung und Verwaltung vorgeschrieben haben; —

5. daß nun aber solche Vorschriften, so weit es mit den durch den Lauf der Zeiten herbeigeführten Veränderungen der einschlagenden Verhältnisse und Lebens-Ansichten irgend vereinbar ist, heilig gehalten und befolgt werden sollen, und zwar so, daß auch bei allfälligen Abweichungen, welche Zeit und Umstände gebieten möchten, der muthmaßliche Sinn und Wille der Geber jederzeit so genau als möglich zu beachten ist; —

6. daß diese Verpflichtung in der vorliegenden Sache nicht bloß da in Berücksichtigung fällt, wo ein bestimmter Berechtigter nachgewiesen werden kann, der die Erfüllung derselben als sein Recht zu fordern befugt wäre, sondern auch in den viel zahlreichern Fällen, wo in Ermangelung eines solchen streng rechtlichen Verhältnisses jene Verpflichtung mehr als eine bloße Gewissenspflicht erscheint; —

7. daß nun durch Verpflichtungen dieser Art, welche dem Eigenthümer des fraglichen Gutes mit Bezug auf einzelne Bestandtheile obliegen, eine Verminderung des Werthes dazumal in höherm oder geringerm Grade begründet wird, wenn diese Bestandtheile durch Beob-

achtung der gegebenen Vorschriften der eigentlichen Bestimmung des Gutes, ihrer Verwendung nach, mehr oder weniger entrückt, oder wenn dadurch wenigstens in der Vertheilung der Einkünfte auf die verschiedenen in jener allgemeinen Bestimmung an sich zwar wirklich begriffenen Bedürfnisse ein wahres Mißverhältniß entsteht; —

8. daß hingegen die Werthverminderung, welche aus den angeführten Gründen bei den von Vergabung herührenden Capitalien vorkommt, sich keineswegs auch auf diejenigen Bestandtheile des gesammten Gutes, welche durch Ersparnisse von dem Ertrage der erstern entstanden, erstrecken kann, weil weder behauptet noch nachgewiesen worden ist, daß nach der gesammten Einrichtung und Verwaltung des Universitätsgutes die Ersparnisse der einzelnen Vergabungen bleibend mit denselben verbunden und die Beschränkungen in Verwendung der letztern auf jene ausgedehnt worden seyen; —

9. daß nun in Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Abtheilungen des Geldvermögens vorerst

der *Fiscus legatorum medicus* (Fr. 2442. 11) als Bestandtheil desselben jeden Werth durch den Umstand verliert, daß unbestrittener Maßen der gesammte Ertrag laut einem Vertrag mit dem städtischen Spital dem jeweiligen Spitalarzt abgeliefert werden muß; —

10. daß sodann die in den drei *Fiscis*
alumnorum (Fr. 13,816. $63\frac{1}{6}$),
legatorum academicorum (Fr. 141,451. $78\frac{1}{3}$)
und *Gymnasii* (Fr. 90,437. $35\frac{1}{2}$)
enthaltenen Vergabungen aus dem in Erw. 7. a. E. angeführten Grunde schon deswegen in ihrem Werthe

bedeutend verlieren, weil sie beinahe ausschließlich für Stipendien bestimmt sind, und daß diese Herabsetzung durch die vielen derselben hinzugefügten speziellen Bestimmungen, wie z. B. zu Gunsten Angehöriger gewisser Ortschaften, Länder oder Familien u. a. m. noch namhaft verstärkt wird; —

11. daß derselbe Fall auch bei den

Fiscis vestiendorum (Fr. 12,022. 90 $\frac{1}{2}$)

und pauperum (Fr. 10,443. 94 $\frac{1}{3}$)

deswegen eintritt, weil ihr Ertrag in Folge der mit den Vergabungen verbundenen Zweckbestimmungen und der bestehenden Uebung nicht bloß der freien Verfügung großentheils sich entzogen findet, sondern zum Theil sogar für Zwecke, welche der Universität selbst und dem Staate als solchem fremd sind, verwendet werden muß; —

12. daß endlich ebenso bei dem

Fiscus universitatis (Fr. 143,605. 70 $\frac{2}{3}$)

mit Beziehung auf vier darin enthaltene, zusammen Fr. 920 betragende Vergabungen eine, jedoch ganz unbedeutende Werthverminderung Statt findet; —

13. daß ferner, anlangend die zur Universität gehörigen Sammlungen, auf den von Amerbach, Fäsch, Huber und d'Annone herstammenden vier Bestandtheilen der Bibliothek, und ebenso auf dem von den Erben des Herrn Stadtrathspräsidenten Bernoulli geschenkten Naturalienkabinett nach den Bestimmungen, unter welchen dieselben theils durch Kauf, theils durch Schenkung und Vermächtniß erworben wurden, eine Beschwerde haftet, kraft welcher sie bleibend an die Vertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind; —

14. daß dagegen mit Beziehung auf die übrigen Theile der Sammlungen sowohl als des Geldvermögens der Universität, und eben so rücksichtlich des Gymnasialgutes, von Basel-Stadttheil keine weiteren speziellen Beschwerden, welche den Geldwerth derselben zu vermindern geeignet wären, genügend nachgewiesen worden sind; —

15. daß namentlich der Ausdruck vieler Schenkungen und Vermächtnisse „der Universität Basel“ oder „der Universität zu Basel“ u. dgl. keineswegs hinreicht, um jedesmal eine Spezialbeschwerde, wonach das Geschenke an die Stadt Basel gebunden wäre, zu begründen; —

16. daß dagegen insbesondere folgenden Umständen

- a) daß die Personen, welche das Universitätsgut durch ihre Vergabungen vermehrten, dasselbe als ein Ganzes, zu einem bestimmten Zwecke bleibend gewidmet, vor Augen hatten,
- b) daß dieses Gut zum größern Theil mittelbar oder unmittelbar aus solchen Vergabungen entstanden ist,
- c) daß die Schenker meistens Bürger der Stadt Basel waren, oder doch bei ihren Vergabungen ausdrücklich oder stillschweigend auf die Stadt Basel eine gewisse günstige Rücksicht nahmen,

in dem Theilungsprozeß in der Art billige Rechnung getragen werden muß, daß einerseits das gesammte Gut seiner Bestimmung möglichst erhalten, andererseits der Kanton Basel-Stadttheil für die gänzliche Uebernahme desselben einigermassen erleichtert werde; —

17. daß endlich die numeräre Bestimmung der in Erw. 9 — 12 anerkannten Verminderung des Nominal-

werthes des Geldvermögens nach der Lage der Akten schon gegenwärtig Statt findet, wogegen rücksichtlich der in Erw. 13 gutgeheissenen Beschwerden, so wie der in Folge der Erw. 16 in Frage kommenden Ermäßigung des Preises die Parteien bei der ohnehin noch übrig bleibenden letzten Verhandlung über das Universitätsgut weiter zu hören sind: —

theils einstimmig, theils durch Stimmenmehrheit, theils bei gleich getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt haben:

1. Es sey der Betrag des *fiscus legatorum medicus* von Fr. 2442. 11, in Folge der darauf haftenden Beschwerde, bei der Abrechnung nicht in Anschlag zu bringen;

2. Sey der reelle Werth der *fisci alumnorum*, *legatorum academicorum* und *Gymnasii*, mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Eigenthümers zu Beobachtung der von den Schenkern gegebenen Vorschriften, für das vorliegende Theilungsgeschäft auf die Summen von Fr. 12,500, Fr. 75,000 und Fr. 52,500 festgesetzt;

3. Sey in gleichem Sinne der *fiscus vestiendorum* und der *fiscus pauperum* jeder zu Fr. 5000, und der *fiscus universitatis* (mit Ausschluß des Reinacher-Hofes) zu Fr. 143,557. 98 $\frac{1}{2}$ zu berechnen;

4. Hafte auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Annone und Bernoulli die Beschwerde, daß dieselben an die Vertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind;

5. Sey das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewidmet zu betrachten;

6. Habe der Kanton Basel-Stadttheil einen billigen Anspruch, daß ihm auf den Fall, wenn er zur Uebernahme des gesammten Gutes als berechtigt oder als verpflichtet angesehen werden sollte, dießfalls eine gewisse Erleichterung, welche in der Bestimmung des Preises für das Ganze zu finden, verstattet werde;

7. Sey Basel-Stadttheil mit seinen übrigen Forderungen, sowohl hinsichtlich des Universitätsgutes als des Gymnasialvermögens, abgewiesen;

8. Sey über die numeräre Bedeutung der in Disp. 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nöthigenfalls weiter zu verhandeln;

9. Seyen jedoch die eben erwähnten Punkte mit allen andern bei der Universitätsfache noch übrig bleibenden Fragen, namentlich betreffend die Bedeutung und Werthung der Beschwerde aus der Aussteuerungsurkunde von 1803 laut Urtheil vom 14 April d. J. und über die endliche Zuthellung in einer einzigen, rein mündlichen Verhandlung zusammenzufassen;

10. Sey für diese Verhandlung auf Montag den 28 d. M. peremptorischer Termin angesetzt;

11. Sey dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.



III.

T h e i l u n g s f u ß.

Verhandlung über dessen Festsetzung für das Universitätsvermögen überhaupt.

(Partheivorträge vom 24 Mai; Berathung und Abstimmung vom 3 Juni; Urtheil vom 10 Juni 1834.)

Partheivorträge.

Erster Vortrag der Landschaft, als Klage.
(Geführt durch Herrn Präsidenten Guzwiller.)

War bloß dahin gefaßt:

Die Universität Basel sey durch das Gesetz vom 17 Juni 1818 die oberste Lehranstalt des Kantons geworden. Da es sich nun darum handle, das Vermögen desselben unter beide Landestheile zu vertheilen, so müssen auch die übrigen Mittel nach dem Maßstabe zu 64 und 36 Prozent vertheilt werden, welcher Antrag hiemit gestellt werde.

Erster Vortrag des Stadttheils, als Antwort.
(Geführt durch Herrn Dr. Bertheau.)

Die Anträge über den Theilungsmaßstab sollen denjenigen

- 1) über die Ausscheidung gewisser Bestandtheile,
- 2) über die diesseits geltend gemachten Servituten und Zweckbestimmungen, endlich
- 3) über die Theilungsart nicht präjudiziren.

Dem gegnerischen Antrag, wie das in die Theilung fallende Vermögen zu vertheilen sey, könne nicht bestimmet werden. Schon der Obmannspruch vom 12 Oktober v. J. besage in den Erwägungen (Siff. 4? vergleiche Lit. A. im Anhang), daß, wenn nach strengen Grundsätzen verfahren werden wollte, die Theilung des Gesamtvermögens in zwei gleiche Theile zu geschehen hätte. — Hier kämen aber noch folgende Momente als Billigkeitsgründe in Betracht, welche eine Abweichung von diesem Grundsatz zu Gunsten Basel-Stadttheils rechtfertigten; denn

1) anerkenne die Dotationsurkunde, daß das Universitätsvermögen zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Basel vorzugsweise gewidmet sey;

2) sey das Bedürfnis wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt Basel weit größer, als auf der Landschaft, während doch das Bedürfnis bisher immer den Theilungsfuß bestimmt habe.

Im vorliegenden Falle richte sich das Bedürfnis nicht nach der Bevölkerungsgröße. Man dürfe nicht aus den Augen lassen, daß es sich hier nicht von dem Bedürfnisse eigentlicher Gemeindschulen, welches allenfalls auf der Landschaft größer als in der Stadt seyn möge, sondern von dem Bedürfnis wissenschaftlicher Anstalten handle. Abstrahire man nun auch ganz davon, daß das Universitätsgut für die Bedürfnisse einer Universität, also einer wissenschaftlichen Anstalt, welche ausserhalb der Bedürfnisse der Landschaft liege, bestimmt sey, so wäre nicht zu verkennen, daß beiden Kantonen Eine wissenschaftliche Lehranstalt Noth thue, jeder der beiden Kantone aber auch sich mit Einer solchen

begnügen könne. Abgesehen von dem Bildungsstande und andern die Größe des Bedürfnisses bestimmenden Umständen, lasse sich nun nicht verkennen, daß in vorliegendem Falle die Größe der Bevölkerung der beiden Kantone auf den Umfang und die Kostspieligkeit der beiden Anstalten ohne Einfluß seyn werde. Dagegen sey eben so gewiß und sey auch wirklich schon in einem frühern Botum laut Akten (S. 41 hievorne) anerkannt, daß andere Verhältnisse, deren nähere Angabe hier nicht nöthig sey, für die Bürger der reichen Handelsstadt größere wissenschaftliche Bedürfnisse herriefen, als in einem fast ausschließlich auf den Ackerbau hingewiesenen Kantone gefunden werden könnten.

3) Rühre das Universitätsvermögen meistentheils von freiwilligen Gaben Basler Bürger her. Freilich sey (im Urtheil vom 12 Okt. 1834, Lit. A. des Anhangs) ausgesprochen worden, daß bei Theilung des Vermögens auf dessen Ursprung keine Rücksicht zu nehmen. Allein dieser Erwägungsgrund beziehe sich auf das durch gezwungene Beiträge entstandene Staatsvermögen, sehr verschieden von dem, welches seine Entstehung freiwilligen Schenkungen verdanke.

Wenn man diese Momente in gehörigen Bedacht nehme und sich die Regel in Erinnerung bringe, daß niemand ernten könne, wo er nicht gesäet hat, und daß sich keiner mit dem Schaden des Andern bereichern solle, so rechtfertige sich der erste Antrag:

„Daß die Theilung zu Drei Viertheilen für den Stadttheil und zu Einem Viertel für die Landschaft zu geschehen habe.“

Subsidiär werde beantragt, daß die Theilung in zwei gleichen Hälften statt finden sollte; —

und eventuell, wenn auch dieses dem h. Schiedsgericht nicht belieben sollte, daß der Maßstab zu Theilung des Kirchen- und Schulguts (d. h. $\frac{2}{5}$ für den Stadttheil und $\frac{3}{5}$ für die Landschaft) zu Grund gelegt werde, indem Basel eine protestantische Universität sey, und ihr Vermögen zur Unterstützung des Kirchen- und Schulguts verwendet wurde, an welchem der Bezirk Birsach keinen Antheil habe.

Insofern das h. Schiedsgericht auch diesem Antrag nicht beipflichten sollte, so seyen folgende Vermögenstheile von dem Universitätsvermögen auszuscheiden und nach dem Maßstab für Kirchen- und Schulgut zu theilen. (Folgt eine Aufzählung der vom Stadttheil dahin gerechneten sehr zahlreichen Stiftungen und Fisci.)

Alle diese Stiftungen und Vermögenstheile dienen zur Unterstützung des Kirchen- und Schulguts; es seye daher billig und gerecht, daß wenigstens diese nach dem für dieses geltenden Maßstab in die Theilung fallen.

Replik von Basel-Landschaft.

In erster Linie habe man den Antrag gestellt, daß Basel-Stadttheil Drei Vierteltheile und der Landschaft Ein Vierteltheil zufallen solle, ohne jedoch denselben zu begründen. Die Gründe, welche für den zweiten Antrag vorgebracht worden, wonach das Vermögen in zwei gleiche Hälften getheilt werden soll, seyen nicht stichhaltig. Der Obmannspruch vom 12 Okt. v. J., auf welchen man sich diesfalls beziehe, besage nirgend, daß,

weil der Kanton in zwei Theile zerfalle, das Vermögen, streng genommen, in zwei Hälften getheilt werden sollte, sondern in den Erwägungen nur soviel, daß bei der Theilung nicht die bürgerliche Bevölkerung zum Grund gelegt werden könne, weil beide Staaten fortbestehen müßten. Nirgend aber finde sich darin die gegnerisch angerufene Ansicht ausgesprochen.

Man wolle die mehrern Bedürfnisse der Stadt Basel geltend machen. Allein, wenn dieser Grund maßgebend seyn sollte, so müßte der Landschaft weit mehr zufallen, als der Stadt, da ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten viel größer sey, als in der Stadt. Dazu komme, daß hier alle an einem Orte concentrirt werden können, während in der Landschaft deren vielleicht fünf seyn müßten. Allein auf dieses Verhältniß werde das h. Schiedsgericht nicht eingehen wollen, nicht eingehen können.

Auf den Ursprung des Vermögens komme es nach vorhandener Ansprache nicht an. Mit diesem Grundsatz wäre auch die Landschaft bei der Theilung des Kirchen- und Schulgut-Vermögens, welches ausschließlich von ihr herrühre *), wohl gefahren. Allein dieser Grundsatz könne jetzt keine Berücksichtigung mehr finden.

Auch damit sey man nicht einverstanden, daß das Universitätsvermögen nach dem Maßstab für Kirchen- und Schulgut getheilt werde. Nach der Regel müsse nemlich alles Vermögen nach dem für das Staats-Vermögen festgesetzten Theilungsfuß getheilt werden. Eine entgegengesetzte Bestimmung müßte in einem Aus-

*) Vergleiche Lit. C im Anhang.

nahmegesetze gefunden werden, welches über vorliegenden Gegenstand nicht vorhanden sey. Auch das Gesetz vom 17 Juni 1818 enthalte hierüber weiter nichts, als daß es die Universität als Kantonal-Anstalt erkläre. Die in der Vereinigungsurkunde enthaltene Bestimmung, daß der Bezirk Birsach von dem durch kapitalisirte Zehnten und Bodenzinse entstandenen Kirchen- und Schulgut ausgeschlossen sey, dürfe nicht auf das Universitätsgut, welches nicht auf solche Weise entstanden sey, ausdehnend ausgelegt werden, da vielmehr im Gesetz deutlich gesagt sey, daß die Universität eine Anstalt für den ganzen Kanton sey, deren Vermögen von der Regenz, unter Aufsicht des Erziehungsrathes, einer unmittelbar dem Kleinen Rathe untergeordneten Behörde, verwaltet wurde.

Die Zuschüsse an das Kirchen- und Schulgut flossen nicht aus dem Deputatenfond, sondern aus der Staats-Kasse, an welche der Bezirk Birsach wie der alte Kanton beigetragen habe. Dieser Bezirk werde in eine schwierige Lage versetzt werden, wenn der Theilungsfuß wie für Kirchen- und Schulgut beliebt werden sollte. Auf der einen Seite habe er, da das Universitätsvermögen als Staatsgut erklärt worden, das Recht, in dessen Theilung einzutreten, anderseits würde derselbe davon ausgeschlossen, wenn die Theilung nur mit dem alten Kanton zu geschehen hätte.

In letzter Linie werde das Begehren gestellt, daß einzelne Stiftungen nach dem Theilungsfuß des Kirchen- und Schulguts behandelt würden, da die Universität eine protestantische sey. Allein auch dieses Begehren sey unzulässig, denn da die Universität eine Staats-

Anstalt gewesen, so hätte auch für den katholischen Theil des Kantons gesorgt werden sollen, und daß es nicht geschehen, sey dem Umstand zuzuschreiben, daß dieselbe zu unbedeutend war, welches aber die ursprüngliche Pflicht nicht vernichte, deswegen könne der Bezirk Birsach nicht ausgeschlossen werden. Zudem zählten die in Basel angefahrenen Juden und Katholiken auch mit; es sey daher billig, daß der Bezirk Birsach, dessen Bevölkerung im Verhältniß zum Kanton Basel-Landschaft geringer sey, als jene zum Stadttheil; auch nicht in Abzug gebracht werde.

Hiemit wurde der erste Antrag wiederholt.

Duplik von Basel-Stadttheil.

Gegnerischer Seits werde widersprochen, was über den Obmannspruch vom 12 Okt. v. J. angeführt worden. Allein aus der Ansicht desselben werde man sich überzeugen, daß in den Erwägungen (Siff. 4) der Grundsatz, daß das Staatsvermögen in zwei gleiche Hälften getheilt werden sollte, ausgesprochen worden, von welchem nur aus Billigkeitsgründen und in Berücksichtigung des mehrern Bedürfnisses abgegangen worde.

Dieses mehrere Bedürfnis in Betreff wissenschaftlicher Anstalten befinde sich auf Seiten der Stadt. Freilich werde von der Gegenparthei die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt und erklärt, die Bedürfnisse der Landschaft seyen größer; allein gewis seyen die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Landbürger, welche den Kanton Basel-Landschaft ausmachen, nicht die nemlichen, wie die des gebildeten Städters. Auch seyen diese bereits

in der Dotationsurkunde anerkannt, welche jetzt bei Bestimmung des Theilungsfußes zu berücksichtigen seye. Daß auf der Landschaft vier bis fünf Gymnasien oder gar eine Universität zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse nothwendig seye, dürfte von der Gegenparthei schwerlich im Ernste behauptet worden seyn; Ein Gymnasium werde derselben wohl genügen.

Die Entstehungsart des Universitätsvermögens insbesondere, in wiefern dasselbe größtentheils aus freiwilligen Beiträgen Baseler Bürger sich gebildet habe, sey schon deshalb richterlicher Berücksichtigung würdig, als doch ohne Zweifel Recht und Billigkeit erheischen, daß jedes von mehreren Personen freiwillig zu einem gewissen Zweck zusammengeschossene Vermögen nach Maßgabe des Einschusses jener Personen zurückgegeben werde, wenn sich in der Folge zeige, daß der Zweck nicht erreichbar sey, und das Vermögen ferner zu dem Zwecke nicht verwendet werden könne. Sobald der Staat die Universität nicht mehr erhalten wolle, besitze er die Einschüsse der Einzelnen an Geld und Gegenständen ohne Rechtsgrund. Da das Universitätsvermögen, nach Aufhebung der Korporation, als ein besonderes ausgeschiedenes Staatsgut, dessen Bestimmung für wissenschaftliche Bedürfnisse unverkennbar sey, erscheine, so gehöre es insofern zum Schulgut des Staats und der Bezirk Birsack könne um so weniger Ansprüche an diesen Theil des Schulguts erheben, als das ganze Universitätsvermögen zur Zeit der Vereinigung (1815) längst schon vorhanden war.

Mit der Forderung, daß für den Bezirk Birsack ein theologischer Lehrstuhl hätte errichtet werden sollen,

werde es der Landschaft wohl nicht Ernst seyn. In keinem Fall sey einzusehen, wie diese Unterlassung dem Bezirk Birsack das Miteigenthumsrecht an denjenigen Bestandtheilen des Kirchen- und Schulguts, von welchen es sich hier handle, hätte verleihen sollen.

Der letzte Einwand, welcher daher genommen werden wolle, daß Katholiken und Juden in Basel mitzählten, widerlege sich nicht nur dadurch, daß gleiches auf der Landschaft der Fall sey, sondern auch vorzüglich dadurch, daß ja nicht für die Katholiken und wenigen Juden des Stadttheils so, wie für die Katholiken des Bezirks Birsack, ein eigener Fond für Kirchen- und Schulbedürfnisse ausgeschieden worden sey, weshalb diese Katholiken mit Unrecht sich mit jenen und den Juden auf gleiche Linie stellen wollten.

Berathung und Abstimmung der Schiedsrichter.

(Sitzung vom 3 Juni 1834.)

Erste Stimme.

Der Theilungsfuß für das Staatsvermögen sey bereits durch frühere Urtheile bestimmt worden. Dieser Maßstab, nemlich 64 und resp. 36 %, bilde die Regel. Ausnahmen von diesem Grundsatz müßten also in vorkommenden Fällen besonders nachgewiesen werden. Basel-Stadttheil berufe sich zu Begründung seiner, von obigem Grundsatz abweichenden Anträge in Hinsicht des Universitätsguts:

1. auf die Dotationsurkunde von 1803, durch welche der Stadt Basel die Zusicherung geworden, daß das

Universitätsvermögen vorzugsweise zu Befriedigung ihres Bedürfnisses verwendet werde;

2. auf die Thatsache, daß das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt größer sey als auf der Landschaft;

3. daß das Universitätsvermögen meistens aus freiwilligen Schenkungen von Baseler Bürgern herrühre.

Allein diese Gründe seyen nicht stichhaltig, denn

ad 1. besage die Dotationsurkunde nicht, daß das Universitätsvermögen vorzugsweise der Stadt Basel gewidmet seyn solle, sondern nur so viel, daß die Ausgaben für die höhern Lehranstalten, welche schon früher für den ganzen Kanton errichtet worden, insoweit es das Bedürfniß der Stadt Basel erheischt, daraus bestritten werden sollten. Wenn man auch den Ausdruck „bis anhin“ als Bezeichnung eines örtlichen Verhältnisses verstehen wollte, so frage es sich, ob für das Bedürfniß der Stadt Basel nicht noch immer wohl gesorgt sey, wenn dieselbe von dem in Theilung fallenden Vermögen ihren Antheil der 36% erhalten hatte.

Ad 2. Die Behauptung, als seye das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt größer als auf der Landschaft, dürfte sich nicht rechtfertigen. Vielmehr dürfte eher die entgegengesetzte Behauptung die richtige seyn; denn die Landschaft bedürfe jetzt, da sie ein abgesondertes Gemeinwesen bilde, noch mehr gebildeter Männer, als in dem frühern Verhältnisse, in welchem sie sich befand.

Ad 3. Es sey zwar allerdings richtig, daß das Universitätsvermögen größtentheils oder fast ausschließlich aus Stiftungen von Baseler Bürgern herrühre. Allein

das Universitätsvermögen sey Staatsgut, weil die Universität selbst eine Staatsanstalt war. Auf den Ursprung dieses Vermögens könne keine Rücksicht mehr genommen werden, und es seyen folglich auch die einzelnen Stiftungen, insoferne die Schenker nicht besondere Vorbehalte machten, den Bestimmungen des Hauptguts unterworfen. Auf den Ursprung des Vermögens sey auch bei der Theilung des Kirchen- und Schulguts, welches doch *) ausschließlich von der Landschaft herstamme, keine Rücksicht genommen worden.

Eben so wenig begründet finde sich der erste eventuelle Antrag von Basel-Stadttheil, wonach die Theilung des Universitätsvermögens in zwei gleiche Theile geschehen sollte. Zu Rechtfertigung desselben habe man sich zwar auf den Obmannspruch vom 12 Oktober abhinz berufen; allein in demselben sey nichts enthalten, was zur Unterstützung dieses Antrags dienen könnte.

Nach dem weitem Antrag, daß das Universitätsvermögen nach dem für das Kirchen- und Schulgut aufgestellten Theilungsmaßstabe getheilt werden möchte, könne Botant nicht beipflichten; denn gegen denselben spreche, daß das Universitätsgut als Vermögen des Staats, folglich der Gesamtbevölkerung, erklärt worden sey. Deswegen hätten an diesem Gut, welches von der Regierung verwaltet worden, die sämtlichen Einwohner Antheil, und es könne daher der Bezirk Birsack nicht, wie es bei dem Kirchen- und Schulgut aus besondern Gründen der Fall war, von der Theilung des Universitätsguts ausgeschlossen werden.

*) nach der landschaftlichen Behauptung S. 245 hievorne (womit Anhang Lit. C. zu vergleichen)

Auch flossen die Zuschüsse an das Kirchen- und Schulgut, nach der Behauptung der Landschaft, welche, so viel Notant sich erinnere, vom Stadttheil nicht sey bestritten worden, nicht aus dem Universitätsgute, sondern aus dem unmittelbaren Staatsvermögen.

Da nun keine Gründe nachgewiesen werden, welche eine Abweichung von dem als Regel aufgestellten Theilungsfuß rechtfertigen könnten, so werde dahin angetragen:

Daß das Universitätsvermögen nach dem für das Staatsvermögen geltenden Maßstab zu 64 % für die Landschaft und 36 % für die Stadt getheilt werde.

Zweite Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

Nach welchem Maßstabe ist das Universitätsgut unter die zwei neu entstandenen Gemeinwesen im Kanton Basel zu vertheilen? — wird:

In Erwägung:

1. daß durch das schiedsrichterliche Urtheil vom 9 Nov. 1833 ausgemittelt und erkannt ist, es gehöre das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen;
2. daß kein hinreichender Grund vorliegt, für Theilung dieses Theils des Staatsvermögens einen andern Theilungsfuß anzunehmen, als der für Theilung der Staatskasse und der Staatsliegenschaften bereits ist bestimmt worden, zumalen einerseits der wesentlichste Grund, aus welchem der Bezirk Birseck von der Theilnahme an dem Kirchen- und Schulgut mußte ausgeschlossen werden, und ausgeschlossen wurde, bei dem in Frage liegenden Staatsvermögen und dessen Theilung

keine Anwendung findet, und anderer Seits, so wie das zu vertheilende Gut einen ganz allgemeinen Staatszweck hat und vorzüglich zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studirenden Jugend verwendet werden soll; — das Bedürfnis des höhern wissenschaftlichen Unterrichts, bei dem dermaligen Bestande zweier unabhängiger Staatswesen im Kanton, in verschiedenen Beziehungen auf der Landschaft noch mehr gefühlt werden muß und gefühlt wird, als in der Stadt, in welcher Zeit, Muße, Gelegenheit, vielseitige Aussicht und Hoffnung zur Beförderung und irgend einer Anstellung in Kirche und Staat, durch die ehemalige Staatsform begründet, zur Benutzung der vorhandenen öffentlichen Kantons-Lehranstalt aufmuntern mußte;

3. Daß die Verschiedenheit der Fiscorum, in welche das verzinsliche Universitätsvermögen Behufs seiner Verwaltung ist abgetheilt worden, ohne daß dieselben je einst aufhörten, einen integrierenden Theil des Universitätsguts zu bilden, nicht geeignet ist, auf den Entscheid der Rechtsfrage einzuwirken, und für Theilung dieses Guts einen andern Maßstab zu begründen;

4. Endlich in besonderer Berücksichtigung des Standpunkts, von welchem ausgehend, und der Gründe, nach welchen das Schiedsgericht das Universitätsgut als in die Theilung fallendes Staatsvermögen erklärt hat; —
a n g e t r a g e n :

Es sey das in Frage stehende Staatsgut nach den Bestimmungen des Urtheils vom 12 Okt. 1833, also im Verhältniß von 64 und 36 %, zu vertheilen.

Dritte Stimme.

In Erwägung:

1. Daß das Universitätsgut durch Urtheil vom 9 Nov. 1833 als Staatseigenthum erklärt worden ist;

2. Daß dieses Eigenthum, wenn auch seiner Art nach (als freies oder beschränktes), so wie seinem Umfang, seinen Gegenständen und seinem Werthe nach, anoch ganz unbestimmbar, dennoch grundsätzlich einer Beurtheilung des anzuwendenden Theilungsfußes fähig ist, weil die Gründe hiezu in geschlossenen Partheiverhandlungen vorliegen;

3. Daß der Grund des Bedürfnisses, aus welchem laut der Urtheile vom 12 und 18 Okt. (Lit. A. und B. im Anhang) der Theilungsmaßstab für dasselbe hergeleitet wurde, im vorliegenden Falle wirklich einer derjenigen „Modifikationen in seiner konkreten Anwendung“ Raum giebt, deren Möglichkeit sich in Erw. 8 u. s. f. des erstern und Erw. 5 des andern dieser beiden Urtheile angedeutet findet, indem nemlich das Universitätsgut sowohl durch seinen geschichtlichen Ursprung im Willen der Stifter, als auch durch wirkliche Vorschrift der Gesetzgebung selbst, zu dem eigenthümlichen Stiftungszwecke des höhern Unterrichtes gewidmet ist, demnach das maßgebende Bedürfniß bei dessen Theilung nicht nach den allgemeinen Verhältnissen der Staats-, Kirchen- und Schulgut-Verwaltung überhaupt, sondern nach den besondern Erfordernissen dieses Zweckes und unter den besondern Bedingungen seiner Erreichung im Kanton Basel zu bemessen bleibt;

4. Daß die vom Stadttheil in dieser Beziehung angeführte Vorschrift der Dotationsurkunde von 1803 hier darum in keinerlei Betracht kommen kann, weil über deren rechtliche Wirkung bereits durch Urtheil vom 14 April d. J. vorläufig im Allgemeinen entschieden, und zur Anwendung desselben eine besondere Partheiverhandlung verlangt und angefordert worden ist;

5. Daß die Gründe des Stadttheils für einen Vorzug in Bezug auf städtische Verhältnisse, Berufs- und Lebensweise, bei der dermaligen selbständigen Stellung der Landschaft in politischer und kirchlicher Hinsicht, welche sie in Betreff des Bedürfnisses höhern Unterrichts mit jenem auf gleiche Linie stellt, nicht als haltbar erkannt werden können;

6. Daß dagegen auch die stärkere Bevölkerung der Landschaft, nach dem ausgemittelten Verhältniß von 64 zu 36 in diesem besondern Falle keineswegs einen Unterschied im Bedürfniß solcher höhern Lehranstalten begründen kann, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, sich bei bedeutendem Kostenaufwande doch nur für einen sehr kleinen Theil der Staatsbewohner zur Benutzung eignen und aus diesen beiden verbundenen Gründen nur für größere Abtheilungen eines Landes oder Staates bestimmt seyn können;

7. Daß demnach auf den einen möglichen Fall der künftigen Zuseidung, d. h. bei einer reellen Theilung des Univeritätsgutes, oder seines Geldwerthes, die geringe Gebietsausdehnung, verbunden mit großer Beschränktheit der aus der Theilung hervorgehenden ökonomischen Hülfquellen zu Stadt und Land, eine Mehrheit höherer Lehranstalten von gleicher Art und

Stufe, wie Gymnasien, Gewerbschulen, Kunstschulen, wissenschaftliche Fakultäten u. s. w. auf keiner von beiden Seiten als nothwendig, zweckmäßig, oder auch nur möglich erkennen läßt, und die muthmaßliche annähernde Gleichheit in der Zahl der Besuchenden einen wesentlichen Unterschied in dem Bedürfnis der Unkosten eben so wenig begründen kann;

8. Daß hinwieder auf den andern möglichen Fall der Zusage, d. h. bei fortbestehender Gemeinsamkeit solcher Anstalten nach ideellen Eigenthumsantheilen oder Bruchzahlen, abermals ein völlig gleiches Bedürfnis auf beiden Seiten eintreten würde, zur gemeinsamen Verwaltung und Verfügung durch gleichgetheiltes Stimmrecht mit Erfolg mitzuwirken, und daß durch eine ungleiche Abtheilung zwischen einer bleibenden Mehrheit auf der einen, und einer bleibenden Minderheit auf der andern Seite jeder Entscheidung unbedingt in die Hände des stärkern Theilhabers gelegt, das Mitrecht des schwächern aber ebenso unbedingt vernichtet würde;

9. Daß, abgesehen von dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses, die gerechte Rücksicht auf die weitaus überwiegende, ja beinahe ausschließliche Entstehung des gesammten Kapitalvermögens, so wie des größern Theils der Sammlungen der Universität aus freiwilligen Gaben, Widmungen und Leistungen Stadt-Baselscher Bürger und Familien, sich einer Theilung, wonach der geringere Theil davon dem Stadtheil zufließe, als einer höchst unbilligen Schmälerung wohlbegründeter Ansprüche, entgegenstellt, zumal mit Beiträgen dieser Art weder jemals, wie bei Entrichtung

geseklicher Abgaben, Pflicht und Voraussetzung verbunden war, sie den Staatsbehörden als freies Eigenthum zu beliebiger Verfügung zu überlassen, noch auch bei jenen erstern die Rücksicht auf anderweitige billige Ausgleichung, wie bei diesen letztern, eintreten kann, wo die Summe verschiedenartiger Leistungen, wie z. B. an direkten und indirekten Abgaben, an persönlichen Anstrengungen im Milizdienst u. s. w. sich im Zusammenhange genommen, zwischen den verschiedenen Landestheilen und Einwohnerklassen einigermaßen aufwiegen mag, während in vorliegendem Falle, so viel erhellt, von der einen Seite im unbedingtesten Sinne Nichts, von der andern aber beinahe Alles und von der gemeinsamen Staatsverwaltung nach Verhältniß nur sehr wenig zu dem dormaligen Bestande des Universitäts-Gutes beigetragen worden ist *); — wird

a n g e t r a g e n :

1. Alles theilbare Universitätsvermögen, sene es an freiem oder beschränktem Eigenthum, soll zwischen Stadttheil und Landschaft zur Hälfte getheilt werden;

2. Sey durch diesen Entscheid weder der nähern Bestimmung des Umfangs dieses Gutes, nach Gegenständen, Rechten oder Geldwerth, noch der Art und Weise der Theilung und Zuschcheidung selbst, in irgend einem Sinne vorgegriffen.

*) Dieser Gesichtspunkt der billigen Rücksicht auf den beinahe durchgängig städtischen Ursprung des gesammten Kapitalvermögens und der Sammlungen, welchen der Stadttheil sowohl bei der frühern Verhandlung über die Spezialansprachen (unterm 14 April und 9 Mai) als auch bei der gegenwärtigen über den Theilungsfuß (unterm 24 Mai)

Vierte Stimme

Erwägt vorerst Folgendes :

Das Universitätsvermögen ist durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 unter Vorbehalt der speziellen Ansprüche, welche Basel-Stadttheil auf dasselbe allfällig zu machen sich berechtigt halten dürfte, als zu dem in die Theilung fallenden Staatsvermögen gehörig erklärt worden.

Botant, der in einer mit jenem Urtheil in Widerspruch liegenden Ansicht stand, ist zwar weit entfernt, die Rechtskraft desselben neuerdings in Frage zu stellen; er hält aber dafür, es seyen bei Ausmittlung des Theilungsfußes, selbst nach Anleitung der Erwägungsgründe, auf welche sowohl dieses als das Urtheil vom 12 Okt. 1833 (Erw. 4) gestützt ist, alle diejenigen zu Gunsten Basel Stadttheil sprechenden Rücksichten zu nehmen, welche im Gebiet der Billigkeit liegen.

Seiner rechtlichen Natur nach würde das Vermögen der Universität in die Kategorie des Schul- und Kirchenguts und folglich auch unter den für dieses scheidsrichterlich ausgemittelten Theilungsfuß fallen, zumal dasselbe, gemäß seiner eigentlichen Zweckbestimmung und nach dem deutlichen Wortlaut der einschlagenden

geltend gemacht, und die beiden von ebendenselben ernannten Schiedsrichter schon bei dieser allgemeinen Rechtsfrage in Betracht zu ziehen erachtet hatten, ist sodann, nach Abweisung einer solchen Erwägung in diesem Abschnitte des Theilungsgeschäftes durch den Obmannspruch vom 10 Juni S. 262 hienach, Erw. 2 c; neuerdings bei der, der Beifolge nach späterer Berathung über jene früher erhobenen Spezialfragen zur Sprache gekommen, und hat daselbst diejenige Erlebigung gefunden, welche das Protokoll der Sitzung vom 10 Juli, S. 231, so wie das Urtheil vom 11 Juli, S. 234 hievorne, in Erw. 16 und Disp. 6 ausweist.

Stellen der Aussteuerungsurkunde vom 7 Okt. 1803, unter den Schul- und wissenschaftlichen Anstalten begriffen werden muß. Faßt man aber den Zweck ins Auge, der bei einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt beabsichtigt wird, und unterscheidet zwischen den Bedingungen, denen eine solche gegenüber den untern Lehranstalten, wie z. B. Primar- und Sekundarschulen, unterliegt, so muß sich von selbst die Ueberzeugung feststellen, daß, bei Ausmessung der ökonomischen Mittel für die eine oder die andere, nicht der gleiche Maßstab und folglich auch nicht der gleiche Theilungsfuß wie bei dem Kirchen- und Schulgut überhaupt in Anwendung gebracht werden könne.

Der ehevorige Kanton Basel ist in zwei Theile zerfallen. Jeder derselben bedarf der höhern und niedern Lehr- und Schulanstalten, wovon der Umfang und die Zahl der Lehrern durch die Bevölkerung bedingt wird.

Wenn demnach, bei Ausmittelung des Theilungsfußes für das Schul- und Kirchengut im Allgemeinen, Rücksicht auf die Bevölkerung eines jeden der beiden Landestheile genommen worden ist, so ist dadurch den beiderseitigen Bedürfnissen allerdings billige Rechnung getragen worden. Jede Gemeinde, sey es einzeln oder in Verbindung mit mehrern andern, bedarf eines Seelsorgers und der erforderlichen kirchlichen Einrichtung; eine jede einer eigenen Primarschule. Ganz anders verhält es sich aber mit den höhern Lehranstalten, deren Bedürfnis in der Regel nicht durch die Bevölkerung bestimmt wird. Abgesehen davon, ob die Zahl der Bevölkerung des einen Theils der sich neugebildeten zwei von einander unabhängigen Gemeinwesen, diejenige

des andern Theils übersteige, beide haben das Bedürfniß einer höhern Lehranstalt, und ob eine jede derselben von zehn bis zwanzig oder mehr Schülern besucht werde, der Kostenaufwand für die Lehrmittel, welche dem Staat zu bestreiten obliegen, ist im Grunde ein und derselbe.

Um also den Stiftungszweck des in die Theilung fallenden freien und unbelästigten Theils des Universitätsvermögens für beide Theile möglichst vollständig zu erreichen, müssen entweder beide Theile die bestehende höhere Lehranstalt unter sich gemeinschaftlich, nach dem Maße ihrer beiderseitigen Bedürfnisse, frei benutzen, oder aber ein jeder derselben muß eine eigene Anstalt errichten.

Im erstern Fall bedarf es keiner Theilung und folglich auch keines Theilungsfußes; im letztern hingegen, wenn (wie es der Fall zu seyn scheint) wirklich zu einer Theilung geschritten werden will, müssen, bei gleichen Pflichten, auch die Rechte, und bei gleichen Bedürfnissen auch die Mittel gleich gestellt werden.

Wenn neben diesen, auf Recht und Billigkeit gestützten Gründen, noch die Betrachtung in Anschlag gebracht wird, daß das sämmtliche Stiftungsvermögen, um dessen Theilung es sich hier handelt, ausschließlich von Bürgern der Stadt Basel und zwar zum Theil schon zu einer Zeit, wo die Landschaft noch keinen integrierenden Theil des Kantons Basel ausmachte, in der unerkennbaren Absicht gestiftet wurde, eine höhere Lehranstalt ihrer Vaterstadt auszusteuern, und daß nicht nachgewiesen werden kann, daß die Landschaft weder in frühern noch in spätern Zeiten je irgend einen

Beitrag zu demselben geleistet habe, — so muß diese unwidersprechliche Thatsache dem Schiedsgericht, dem nach §. 9 des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 eine Theilung „auf billigem Fuß“ expressis verbis vorgeschrieben ist, bei Ausmittlung des Theilungsfußes im höchsten Grad als maßgebend erscheinen. — Hierauf gestützt, wird

a n g e t r a g e n :

Es sey derjenige Theil des Universitätsvermögens, welcher, nach endlicher Erörterung aller von Basel-Stadttheil auf die Universität gemachten speziellen Ansprachen, besage des Urtheils vom 9 Nov. 1833, als Staatsvermögen in Theilung fällt, zwischen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in zwei gleiche Theile zu theilen.

Bei fortgesetzter Discussion bemerkte der dritte Antragsteller noch Folgendes :

Die von Recht und Billigkeit gebotene Forderung, daß bei Bestimmung des Theilungsfußes für das Universitätsvermögen auf die vielen Schenkungen und Stiftungen von Bürgern von Basel Rücksicht genommen werde, könne nicht durch Berufung auf den Umstand, daß das Kirchen- und Schulgut, obschon es ausschließlich von der Landschaft herrühre, unter die beiden Landestheile nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt worden sey, beseitiget werden. Denn die Zehnten und Bodenzinse, deren Loskaufskapital den Kirchen- und Schulfond (nach seinem weitaus größten Theil) ausmache, seyen zur Zeit, als Basel die Landschaft durch Kauf und andere rechtmäßige Mittel erworben,

eine von Seiten der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen anerkannte Rechtsschuld gewesen. Wenn dieses unbestreitbar richtig sey, so könne die Tilgung dieser Schuldpflicht, die durch den Zehnt- und Bodenzinsloskauf geschah, nicht mit freiwilligen Schenkungen auf Eine Linie gestellt werden, da erstere auf einer rechtlichen Nothwendigkeit, letztere auf einer freien Handlung der Schenkenden beruhte. Die angerufene Analogie bei Vertheilung des Kirchen- und Schulguts und des Universitätsvermögens finde also gar nicht statt. Vielmehr verlange Recht und Billigkeit, daß dieses letztere, welches, mit Ausnahme der durch Säkularisirung einiger Klöster erworbenen wenigen Gebäude, beinahe ausschließlich durch freiwillige Vergabungen von Bürgern aus Basel seinen Ursprung genommen habe, nur in demjenigen Maßstab zur Theilung gezogen werde, wie im Votum beantragt worden.

U r t h e i l

über den Theilungsfuß.

Vom 10 Juni 1834.

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden anmit: daß wir über die Rechtsfrage:

Welcher Theilungsfuß für das Universitätsgut gelte?

Nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung:

1. Daß die Grundsätze, nach welchen der Theilungsfuß durch das Urtheil vom 12 Okt. v. J. für die so-

genannte Staatskassa festgestellt wurde, nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Urtheils, so wie derjenigen vom 14, 15 und 18 desselben Monats, sich auf das gesammte Staatsvermögen beziehen; —

2. Daß nun aber kein genügender Grund vorhanden ist, um bezüglich auf den vorliegenden Theil des Staatsgutes von der aus jenen Grundsätzen abgeleiteten Regel abzugehen, zumal

a) der Stand der beiderseitigen Bedürfnisse, wie er von Seite Basel-Stadttheils angegeben wird, weder als richtig anerkannt werden kann; noch, abgesehen hievon, im Sinne der angeführten Urtheile zu den daraus abgeleiteten Folgerungen berechtigten würde;

b) die Rechte, welche der Stadt Basel kraft der Dotationsurkunde an dem Universitätsgut zustehen, durch das Urtheil vom 14 April d. J. bereits ihrem Umfange nach bestimmt sind, und als eine auf demselben haftende Beschwerde sowohl bei Bestimmung des Betrags als bei der Zuteilung dieses Theils des Staatsvermögens in Anschlag gebracht werden müssen, folglich auf den als reines Staatsgut übrig bleibenden Betrag und die Größe der jedem Theile zufallenden Quote desselben keinen weiteren Einfluß ausüben können;

c) der Umstand, daß das Universitätsgut größtentheils aus Schenkungen von Bürgern der Stadt Basel entstanden seyn soll, so weit er nicht durch entgegengesetzte Rücksichten (wie z. B. diejenigen auf das frühere Verhältniß zwischen Stadt und Landschaft) aufgewogen wird, nicht bei der jetzt vor-

liegenden Frage, sondern vielmehr bei der Zutheilung und Preisbestimmung, als den Punkten im Theilungsprozeß, bei welchen das billige Ermessen des Richters vorzugsweise zu walten hat, seinen Einfluß ausübt;

- d) endlich ein positiver Rechtsgrund, durch welchen der Bezirk Birsach oder irgend ein anderer Landestheil von dem Universitätsgut ausgeschlossen würde, wie dies bei dem Kirchen- und Schulgut, laut Urtheil vom 18 Okt. v. J. (Erw. 6) der Fall war, keineswegs vorliegt: —

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch
Entscheid des Obmanns

erkannt haben:

1) Es finden die Bestimmungen der Urtheile vom 12 Oktober und 9 November v. J. (den Theilungsfuß betreffend) auch auf den in Frage stehenden Theil des Baselschen Staatsvermögens ihre Anwendung.

2) Mittheilung.



IV.

Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen.

Schlußverhandlung darüber, mit Einbegriff der endlichen Werthbestimmung des Gesamtvermögens für diesen Zweck, nach Maßgabe der darauf haftenden allgemeinen Lasten und Rechtsbeschränkungen, zufolge der Urtheile vom 14 April und 11 Juli 1834.

(Partheivorträge vom 28 Juli; Berathung und Abstimmung vom 29 Juli; Endurtheil vom 6 August.)

Partheivorträge.

(Sitzung vom 28 Juli 1834.)

Vortrag des Stadtheils, als Klage.

(Geführt durch Herrn Rathsherrn Dr. A. Heusler.)

Nachdem durch Spruch vom 14 April d. J. vom Tit. Schiedsgericht ausgesprochen worden:

„Es hafte auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde“; —

nachdem durch Spruch vom 11 d. Monats, neben Herabsetzung des Werthes des Vermögens wegen den darauf haftenden Stiftungslasten, die Lokalität eines bedeutenden Theils der Sammlungen ausgesprochen, die Untheilbarkeit des Ganzen festgesetzt und der billige

Anspruch von Basel-Stadttheil auf Preiserleichterung im Fall der Uebernahme anerkannt worden, so ist auf heute Tag angelegt worden zur weitem Verhandlung über den Einfluß dieser Beschwerden

- I. auf den Werth und
- II. auf die Zutheilung dieses Gutes.

Erste Abtheilung.

Einfluß auf den Werth des Universitätsgutes.

Eine Sache hat überhaupt einen Werth, insoferne sie zur Befriedigung von Bedürfnissen geeignet ist; eine Sache kann zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, entweder unmittelbar dadurch, daß sie gerade dazu gebraucht wird, oder unmittelbar, dadurch, daß mit derselben eine andere Sache, die zum unmittelbaren Gebrauche dient, erworben werden kann.

Diesem Unterschiede entspricht der zwischen Gebrauchswert und Tauschwert einer Sache. Diese sind die beiden Rücksichten, nach welchen der Werth einer Sache im Allgemeinen beurtheilt wird, die beiden Bestandtheile gleichsam, welche den Werth einer Sache ausmachen.

Je dringender und wichtiger nun das Bedürfnis ist, welches durch eine Sache befriedigt werden kann, desto größer ist ihr Gebrauchswert, und je allgemeiner der Gebrauchswert einer Sache ist, d. h. je Mehreren dieselbe nützlich seyn kann, desto größer ist auch ihr Tausch- oder Verkehrswert.

Frägt man nun nach dem Einfluß von Beschwerden und Beschränkungen auf den Werth einer Sache, so muß diese doppelte Rücksicht ins Auge gefaßt werden,

und es ergiebt sich, daß je mehr durch diese Beschwerden der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache in Anspruch genommen wird, und jemehr dieselbe den Austausch oder Verkehr einer Sache erschweren, desto mehr vermindern sie den Werth des Eigenthums an dieser Sache.

In Anwendung dieser einfachen und natürlichen Sätze gehen wir nun zu der Betrachtung der verschiedenen anerkannten Beschwerden über, und fassen zuerst den Einfluß jeder einzelnen derselben, und dann aller combinirt ins Auge.

A. Betrachtung dieser Beschwerden einzeln genommen.

I. Dertlichkeit einzelner Sammlungen.

Nach Laut der Disp. 4 des Spruches vom 11 d. M. haftet auf den fünf Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Annone und Bernoulli die Beschwerde, daß dieselben an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind.

Es muß zuerst die Bedeutung dieser Sammlungen entwickelt werden, und zwar nach den einzeln Fächern.

1. Bedeutung der fraglichen fünf Sammlungen.

(Hier sucht der Wortführer des Stadtheiß umständlich und mit vorgelegten Katalogen darzuthun, daß diese fünf an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebundenen Sammlungen sowohl der Art nach (zwar mit Ausnahme der beiden kostbarsten Holbeinischen Gemälde, worunter die Passion, welche von anderer Seite herrühren) das Vorzüglichste an Büchern, Kunstschätzen, Münzen und Naturalien in sich fassen, was die Experten bei der Schätzung des Ganzen, seines Werthes oder seiner Seltenheit wegen besonders berücksichtigt hatten, als auch, dem Umfange nach, wohl drei Vierteltheilen der Bibliothek, nebst

zwei Drittheilen aller übrigen wissenschaftlichen und Kunstgegenstände gleich kommen, demnach nur ein verhältnißmäßig geringer Theil dieser Besizthümer als freies Universitätsgut übrig bleibe.)

2. Einfluß der Beschwerden der Vertlichkeit auf den Werth des Eigenthums an diesen Sammlungen.

Diese Sammlungen also, deren Werth und Bedeutung an sich in dem Bisherigen entwickelt ist, sind bleibend an die Vertlichkeit der Stadt Basel gebunden, und es fragt sich nun, welchen Einfluß diese Beschwerde auf den Werth des dem Staate zustehenden Eigenthums haben möge?

Obschon das Urtheil vom 11 Juli der Beschwerde der Vertlichkeit allein erwähnt, so ist doch anzunehmen, daß die in den meisten der obigen Stiftungen bedungene Unveräußerlichkeit derselben darunter ebenfalls verstanden seyn wird, da einerseits nicht angenommen werden kann, das Lit. Schiedsgericht habe dem klar ausgesprochenen Willen der Stifter zuwider, die Nichtachtung dieser Bestimmung aussprechen wollen, anderseits aber die nothwendige Vertlichkeit solcher zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Sammlungen fast unbedingt die Unveräußerlichkeit derselben faktisch zur Folge hat, und also in sich schließt.

Es ist nun aber klar, daß durch solche Beschwerden der Werth des Eigenthums geradezu auf nichts herab sinkt.

Allerdings, diese Sammlungen sind eine der Zierden der Stadt Basel, sie sind von hohem Werthe für jeden Kunst und Wissenschaft liebenden Bürger und Einwohner derselben; aber dieses Alles ist ja nun der Stadt Basel bereits durch den Spruch vom 11 Juli gesichert, und

zwar ohne alle Rücksicht, wer Eigenthümer derselben seyn möge. Auch ist leicht einzusehen, daß das eben der Sinn und der Wille der Geber war, so daß die Stadt Basel diesen Vortheil nicht dem bloßen Zufall, sondern der Absicht, dem Willen der Stifter zu danken hat; sie wollten ihre Vaterstadt dotiren, ihrer Vaterstadt den Genuß und Besitz werthvoller Sammlungen sichern. Das Eigenthum aber, das so beschwerte, welchen Nutzen gewährt es wohl dem Staate, welche Dispositions-Befugniß? Gar keine. Wohl aber sind Lasten verschiedener Art damit verbunden, Lasten, welche im Berichte der Herren Bücher-Experten aufgeführt werden, und welche, nachdem Besitz und Nutzung der Sache zum voraus der Stadt Basel gesichert ist, einzig und ausschließlich auf dem Eigenthümer, dem Staate, haften müssen. Es möchte sich daher leicht nachweisen lassen, daß ein solches Eigenthum, wenn den aus Gründen der Pietät und Humanität darauf haftenden Verpflichtungen Genüge geleistet werden soll, eher eine Last als ein Vortheil genannt werden könne; jedenfalls aber fällt es in die Augen, und bedarf keiner weitern Ausführung, daß der Werth des Eigenthums an diesen Sammlungen wenigstens auf keine Weise mehr zu Geld angeschlagen und auf das Inventarium gebracht werden kann. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß, wenn obige sehr mäßige Berechnungen des Werthes der fünf Lokalsammlungen bezweifelt werden sollte, eine Expertise darüber am besten Licht zu verbreiten geeignet wäre.

II. Untheilbarkeit des gesammten Universitätsgutes.

Das Dispositiv 5 des Spruches vom 11 Juli lautet:
 „Sey das gesammte Universitätsgut als eine untheil-

bare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewidmet zu betrachten."

Auch diese Beschwerde der Untheilbarkeit verdient in ihren Folgen eine nicht unbedeutende genannt zu werden.

- a) Es wird der Verkehr mit demselben erschwert, und fast unmöglich gemacht; dadurch verliert dasselbe in Bezug auf seinen Tauschwerth; schon die Uebernahme eines so bedeutenden Ganzen gegen Bezahlung ist eine Belästigung; die Anlagen von Kapitalien sind nicht alle liquid; die Sammlungen gewähren keinen ökonomischen Vortheil; die Gebäude sind kostbar zu unterhalten.
- b) Die bleibende Bestimmung des Guts zu besondern Zwecken macht eine besondere Verwaltung desselben nothwendig, wie das z. B. auch im Spruche vom 14 April, Erwägung 3, b. und c. angedeutet ist. Auch das ist ein ökonomisch nachtheiliger Umstand, wie denn bekanntlich in neuerer Zeit aus finanziellen Gründen gar manches gegen solche abgesonderte Verwaltungen eingewendet wird.
- c) Die Erfahrung zeigt aber auch, daß der Ertrag solcher gesonderter Theile des Staatsvermögens geringer ist, als bei Vermögen, über welche eine freie Disposition gestattet ist. Die Verantwortlichkeit, unter welcher die Verwalter solcher Fonds stehen, bewirkt, daß sie mit der größten und ängstlichsten Vorsicht bei der Anlage der Kapitalien verfahren müssen; daher auch in der Regel die Fonds solcher Verwaltungen sich den niedersten Zinsfuß gefallen lassen müssen. So z. B. wird sonst in

Basel das Geld zu 4 Proz. angelegt, und auch bei verschiedenen Anlässen in dem gegenwärtigen Theilungs-Prozeß ist dieser Zinsfuß zu Grunde gelegt worden, z. B. bei Kapitalisirung des Ertrags der Stadtgrabengelände und bei den Armenfrüchten.

Aus den Rechnungen über das Universitätsgut seit dem Jahr 1818 ergibt sich aber, daß der Zinsertrag dieses Vermögens durchschnittlich kaum etwas über 3 Proz. beträgt, wobei erst die Verwaltungskosten noch nicht berechnet sind. Würde z. B. der durchschnittliche Zinsertrag seit dem Jahr 1818 nach dem Maßstab von 4 Proz. kapitalisirt, so würde wohl als Kapitalbetrag des Geldvermögens eine Summe sich herausstellen, welche um circa 20 Proz. geringer wäre, als der effektive Werth desselben beträgt.

- d) Alle diese Nachtheile und Uebelstände sind in dem Falle noch um so bedeutender, wenn der Uebernehmer des Guts etwa durch die Uebernahme zum Schuldenmachen gezwungen würde, wo denn überdies noch die bei aller Vorsicht nie gänzlich auszuweichende Gefahr von Kapitalverlusten doppelt bedenklich erscheinen müßte.

Dieses, Lit., sind Gründe, aus denen sich ergibt, daß die Bestimmung, daß das Universitätsgut ein untheilbares Ganze sey, nicht ohne Einfluß auf den Gesamtwertb des Vermögens seyn könne. Doch ist es äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, diese Beschwerde zu bestimmten Prozenten anzuschlagen, und muß daher vorerst genügen, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

III. Beschwerde aus der Dotationsakte.

Durch den Spruch vom 14 April wurde erkannt: „Es laste auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht gesorgt seyn würde.“

Zugleich ist in dem Erwägungsgrunde 3, b. und c. anerkannt, daß durch die Verfügungen der Dotationsurkunde, wonach das Universitätsgut nach bisheriger Uebung verwaltet werden soll, der Stadt Basel das Recht zugesprochen ist, eine besondere, von der des allgemeinen Staatsgutes getrennte Verwaltung des Universitätsgutes zu verlangen.

Der Untersuchung über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des Gutes muß zuerst die Beantwortung der im Spruche vom 14 April unentschieden gelassenen Frage:

„Ob und wie der schon am 7 Okt. 1803 vorhanden gewesene Theil des Universitätsgutes nebst den seitherigen Ersparnissen von dem Ueberreste zu unterscheiden ist“, vorangehen.

Erst durch die Vorträge der Partheien, welche hinsichtlich der besondern Ansprüche auf einzelne Bestandtheile des inventarisirten Vermögens zu den Akten gegeben wurden, und durch die diesen Vorträgen beigelegten gesammten Universitätsrechnungen und sonstigen Urkunden ist das Lit. Schiedsgericht in den Stand gesetzt, über diese Frage zu entscheiden. Basel-Stadttheil glaubt, daß nach Lage der Dinge nicht wohl ein

Rechtsgrund für eine solche Unterscheidung, von welcher es sich hier handelt, Statt finden könne.

Einstweilen wird zur Abschneidung einer doch nur fruchtlosen Discussion darüber bemerkt :

A. Das Geldvermögen besteht, mit Ausnahme einiger verhältnißmäßig sehr geringfügiger Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, nur aus den 1803 vorhanden gewesenen Fonds und den seitherigen Ersparnissen; eine Unterscheidung zwischen jenen neuern Schenkungen und dem früher vorhandenen Vermögen wird hienach um so überflüssiger seyn, als ohne Zweifel die erstern derselben Zweckbestimmung wie die letztern unterliegen, und deshalb auch mit den letztern gemeinschaftlich, als Bestandtheile eines und desselben Vermögens, verwaltet wurden.

B. Die beträchtlichen Erwerbungen zu den Sammlungen, welche seit der Dotationsakte Statt hatten, bestehen :

- a) in Anschaffungen aus Ersparnissen des Legatenfonds und aus den Zinsen des Bibliothekfonds. Beide haben unzweifelhaft dieselbe rechtliche Natur, welche den Mitteln, aus denen sie angeschafft wurden, beigelegt werden muß.
- b) Sehr bedeutend sind in dieser Periode die Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen für die Sammlungen; doch kommen dieselben für die hier zu verhandelnde Unterscheidung in keinen Betracht, weil alle entweder lediglich in demselben Verhältnisse zu den Sammlungen wie die Geldvermächtnisse u. s. w. zu dem Geldvermögen stehen, oder, wo sie besondern Zweckbestimmungen

unterliegen, diese letztern solcher Art sind, daß die fraglichen Gegenstände nur als Dotation der Stadt Basel aus Privatrechtstiteln erscheinen, und als solche auch bereits durch Spruch vom 11 d. M. anerkannt sind.

- c) Aus Mitteln des Staats ist seit 1803, wie die Landschaft bereits stillschweigend anerkannt hat, nichts, oder doch wenigstens nichts, das irgend der Rede werth wäre, den Sammlungen hinzugefügt worden.

Auch hinsichtlich der Sammlungen wird daher kein Grund zur Unterscheidung des 1803 Vorhandengewesenen und des aus den Ersparnissen seither Ungekauften von den übrigen Bestandtheilen vorliegen.

C. Bei den Liegenschaften, welche nur durch den Reinacher Hof seither einen Zuwachs erhielten, versteht sich ohnedem von selbst, daß die Unterscheidung, von der es sich hier handelt, nicht Platz greifen kann, da dieses Gebäude aus den Mitteln des *fiscus universitatis*, als aus theils 1803 schon vorhandenen, theils seither bis 1818 noch hinzugekommenen Ersparnissen des Legatenfonds, angekauft worden ist, und dasselbe schon als Aufbewahrungsort für die Sammlungen deren Schicksal theilen muß.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß die in Erwägung 9 a. E. des Spruches vom 14 April aufgestellte Frage verneinend beantwortet werden muß, und daß somit das Ganze vorhandene Universitätsgut der Beschwerde aus der Dotationsurkunde unterliegt.

Bei der Untersuchung nun über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des Gutes muß zuerst der

innere Umfang der Beschwerde festgestellt, d. h. die Frage beantwortet werden: Welche Mittel erfordert die Befriedigung des wissenschaftlichen Bedürfnisses der Stadt Basel?

Als wissenschaftliche Anstalten, welche die Dotations-Urkunde als Bedürfnis der Stadt Basel ansehen mußte, sind zu erwähnen: Lehranstalten und Sammlungen.

1. Lehranstalten. Welche Mittel erfordert wohl die Befriedigung dieses Bedürfnisses? Daß eine Stadt von 20,000 Einwohnern, deren Wohlstand durch geistige und industrielle Thätigkeit bedingt ist, und die vermöge ihrer politischen Lage auf sich selbst gewiesen ist, also nicht bloß als Theil eines größern Ganzen, sondern als frei und selbständig erscheint, auch frei und selbständig wissenschaftliche Bildung in sich zu befördern das Bedürfnis habe, daß sie ohne die größte Gefahr für ihre wichtigsten Interessen hierin nicht zurückbleiben könne, das leuchtet von selbst ein, und es wird nicht nöthig seyn, diese Wahrheit einem Zit. Schiedsgericht noch umständlich zu beweisen.

Wenn nun aber gefragt wird, welche Lehranstalten die Liquidations-Kommission von 1803, auf deren Urkunde es ja hier ankommt, als Bedürfnis der Stadt Basel sich gedacht haben mag, so darf wohl mit Grund angenommen werden, daß dieselbe an die gerade damals bestandenen Anstalten dachte, d. h. eine Universität und ein Gymnasium; und dabei bedarf es dann keiner weitem Nachweisung, sondern es ergibt sich aus dem Zit. Schiedsgericht bereits vorgelegten Akten, namentlich den Rechnungen der Universität und des Kirchen- und Schulguts, aufs Klarste, daß die vorhandenen Univer-

stätt- und Gymnasialfonds dazu bei weitem nicht hinreichen. Wenn aber auch angenommen werden wollte, daß als Bedürfniß der Stadt Basel bloß eine Lehranstalt anzusehen sey, welche die jungen Leute, nachdem sie aus der Bürgerschule entlassen worden, so weit auszubilden vermag, daß sie für die Benützung des Unterrichts auf Universitäten reif erscheinen, also eine Anstalt, welche das zu leisten vermöchte, was bisher in Basel durch die obern Klassen des Gymnasiums und das im Jahr 1817 errichtete Pädagogium geleistet wird, so würde sich aus einer Berechnung der dazu erforderlichen Mittel, und der Vergleichung mit dem, was diese und andere Anstalten der Art zu kosten pflegen, leicht ergeben, daß auch dazu der Ertrag des Universitätsgutes nicht einmal hinreichen würde.

Denn, wenn die Universitätsrechnungen seit 1818 ergeben, daß dieses Gut, bei einem Bestande von 580 — 600,000 Franken durchschnittlich, wenig über 18,000 Fr. jährlichen Zinsertrag abgeworfen, und dasselbe seither durch Verluste und den Ankauf des Reinacherhofs auf 540,000 Fr. herabgesunken, nun aber wegen der darauf haftenden Stipendienlast nur noch, nach Spruch vom 11 d. M., auf circa 420,000 Fr. freies Vermögen angeschlagen werden kann, so ist doch wohl anzunehmen, daß für die Zukunft der freie Ertrag desselben auf höchstens 14,000 Fr. jährlich könne angeschlagen werden. Nun aber bedarf es keiner umständlichen Auseinandersetzung, sondern es fällt in die Augen, daß eine solche Summe für Unterhaltung einer wohl eingerichteten, aus sechs, ja auch nur aus vier Klassen bestehenden, sowohl für den Unterricht in den

humanistischen als den realistischen Fächern genügenden Anstalt nicht hinreiche. Sollten aber ja noch bei einem lit. Schiedsgericht Zweifel darüber obwalten, so werden die in Beilage enthaltenen Berechnungen dieselben niederzuschlagen geeignet seyn.

Was sodann

2. die Sammlungen anbetrifft, so können dieselben theils als Pertinenzien von Lehranstalten, theils auch als eigene wissenschaftliche Anstalten in Betracht kommen, welche nicht nur den Lehrern und Schülern der Anstalt, sondern auch überhaupt allen wissenschaftlich gebildeten Einwohnern einer Stadt, ihren Predigern, Juristen, Aerzten ic. zum Gebrauche offen stehen sollen. Hier nun darf wohl behauptet werden, daß der Besitz solcher Sammlungen als ein Bedürfniß jeder, auch nur einigermaßen bedeutenderen Stadt angesehen werden müsse; und daß namentlich die Liquidations-Kommission in dieser Ansicht gestanden habe, ergiebt sich aufs Klarste daraus, daß sie den andern Städten, namentlich den Städten Zürich, Bern und Schaffhausen (deren Dotationsurkunden uns zu Gesichte gekommen sind), die dortigen Sammlungen sammt Fonds und Gebäuden als ausschließliches Eigenthum zuerkannt hat. Es darf also jedenfalls mit Grund angenommen werden, daß schon nach den Bestimmungen der Dotationsakte, und in derselben Sinn und Geist sämtliche Sammlungen, sammt den dazu gehörigen Fonds und Liegenschaften zum wissenschaftlichen Gebrauche in der Stadt Basel bestimmt seyn und bleiben sollen, und daher, wie die fünf oben erwähnten Sammlungen, an die Lokalität der Stadt Basel bleibend gebunden sind.

3. Ueber die Liegenschaften, als den dritten Theil des Universitäts-Inventars, wird es nicht nöthig seyn, noch etwas weiteres zu bemerken, da dieselben theils als Aufbewahrungsorte der Sammlungen, theils als Lokalien für die Lehranstalten in den Kreis des Bedürfnisses an wissenschaftlichen Anstalten fallen müssen.

Es ergibt sich also aus allem Bisherigen; daß die Bedürfnisse der Stadt Basel an wissenschaftlichen Anstalten durch das gesammte Universitätsgut nicht einmal hinreichend befriedigt werden können; und da, laut Spruch vom 14 April, der Stadt Basel das Recht zuerkannt ist, auf dem Universitätsgut für das Bedürfnis wissenschaftlicher Anstalten ihre Befriedigung zu suchen, so folgt daraus, daß diese Beschwerde eine, den ganzen Betrag des Gutes erschöpfende ist, so daß also nach Befriedigung der Ansprüche der Stadt kein frei verfügbarer Theil des Gutes mehr übrig bleibt.

Der Einfluß einer solchen, den ganzen Ertrag eines Gutes absorbirenden Beschwerde auf den Werth des Eigenthums an diesem Gute muß nun aber jedenfalls höchst bedeutend seyn; indeß ist es rein unmöglich, denselben nach bestimmten Prozenten zu berechnen, und zwar deswegen, weil der Geldwerth einer Sache nur als Repräsentant entweder der aus derselben zu ziehenden Nutzung, oder ihrer Geltung im Tauschverkehr anzusehen ist, in dem vorliegenden Falle aber durch die Beschwerde die Nutzung völlig absorbiert, der Verkehr mit dem Gute aber faktisch und rechtlich unmöglich gemacht wird. Was ist der Werth eines Gutes, auf welchem ein Dritter die Befriedigung solcher Bedürfnisse zu suchen das Recht hat, welche den Ertrag desselben mehr als erschöpfen? Es ist möglich, daß, je nach

Verhältnissen, der Eigenthümer noch einigen Werth auf ein so beschwertes Eigenthum setzen kann, aber es ist rein unmöglich, nach allgemein gültigen Grundsätzen den Geldwerth desselben zu berechnen, und jedenfalls ist leicht einzusehen, daß derselbe im Verhältniß zum Gute höchst unbedeutend seyn werde.

IV. Numeräre Bedeutung des billigen Anspruchs auf Preiserleichterung.

Das Disp. 6 des Spruches vom 11 dieses lautet: „Habe der Kanton Basel-Stadttheil einen billigen Anspruch, daß ihm auf den Fall, wenn er zur Uebernahme des gesammten Gutes als berechtigt oder verpflichtet angesehen werden sollte, diesfalls eine gewisse Erleichterung, welche in der Bestimmung des Preises für das Ganze zu finden, verstattet werde.“

Diese Bestimmung hat offenbar keinen Einfluß auf den Werth des Eigenthumsrechtes an diesem Gute, sondern findet nur in der Voraussetzung seine Anwendung, daß dasselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zugetheilt werden sollte, ist daher auch am angemessensten in Betracht zu ziehen, wenn von der Zuthellung des Gutes die Rede seyn wird.

B. Combination dieser vier Punkte.

Wenn wir nun aber alle bisher ergangenen Verhandlungen und Sprüche über das Universitätsgut ins Auge fassen, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß dieses gesammte Gut als ein bleibend an die Vertlichkeit der Stadt Basel gebundenes betrachtet werden müsse. Es ist dieses im Spruche vom 11 dieses in Bezug auf fünf bedeutende Sammlungen bereits

ausgesprochen. Da nun aber das gesammte Gut durch ebendenselben Spruch für eine untheilbare Einheit erklärt worden ist, so ist wohl klar, daß, ohne eine Verletzung jener ersten Bestimmung, dieses Ganze nicht wird aus Basel entfernt werden können. Die auf jenen Theilen haftende Beschwerde der Vertlichkeit muß eben darum, weil das Ganze untheilbar ist, als auf dem Ganzen haftend angesehen werden. Diese Beschwerde der Vertlichkeit wird noch gestärkt und bekräftigt durch die laut Spruch vom 14 April aus der Dotationsakte abgeleitete Beschwerde, da, wenigstens vor der Hand und unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, die wissenschaftlichen Anstalten, welche als Bedürfniß der Stadt Basel anerkannt werden müssen, kaum anderswo als in Basel selbst werden gesucht werden können. Dazu kommt dann noch, daß die vielen Stiftungen für Bürger und Familien von Basel, welche durch Spruch vom 11 Juli nicht ausgeschieden, sondern nur als eine auf dem Gute haftende, den Werth desselben mindernde Beschwerde angesehen wurden, vernünftigerweise wohl kaum anderswo als in Basel ihre Vollziehung erhalten können. So sind also die auf diesem Gute haftenden verschiedenartigen Beschwerden auf solche Weise in einander verwachsen und verschlungen, daß die Entfernung desselben von Basel, sey es ganz oder theilweise, nur durch eine Verletzung der Bestimmungen der frühern Sprüche möglich werden könnte.

Aus diesem untheilbaren Gebundenseyn an die Stadt Basel ergiebt sich aber noch weiter, daß, gesetzt auch, unsre obige Ausführung über den das Gut erschöpfenden Umfang der Nutzungsrechte der Stadt Basel wäre weniger vollständig und überzeugend, als sie wirklich

ist, doch dessen ungeachtet der Werth des Eigenthums an demselben immer nur als höchst unbedeutend erscheinen könnte. Denn, da einmal das Gut als ein untheilbares Ganzes zu Zwecken des höhern Unterrichts, und zwar in Basel, bestimmt bleiben soll, so hat es auf den Werth keinerlei Einfluß, ob das Gut durch das Bedürfniß der Stadt Basel erschöpft werde oder nicht. Wird es durch dasselbe erschöpft, so ist unsere Behauptung ohnehin zugegeben. Wird es aber durch dieses Bedürfniß nicht erschöpft und bleibt noch etwas übrig, so ist nicht wohl einzusehen, wem dieser übrig bleibende Theil irgend von Nutzen seyn könnte, — einem Fremden nicht, weil ja das Ganze für höhern Unterricht in Basel verwendet werden muß, der Stadt Basel nicht, weil ja für ihr Bedürfniß bereits durch ihre Servitut gesorgt ist. Es wäre also klar, daß ein solcher, nach Befriedigung der Servituten der Stadt, noch übrig bleibender Vermögenstheil ein Gut wäre, das Niemanden besondern Nutzen oder Vortheil zu gewähren im Stande wäre, und eben deshalb als ziemlich werthlos angesehen werden müßte.

Es ist also klar und erwiesen, daß, nach Befriedigung der verschiedenen auf dem Universitätsgute haftenden Beschwerden, von dem Rechte des Eigenthums an demselben wenig oder nichts mehr übrig bliebe, als das Recht, oder vielmehr die Pflicht und die Last der Verwaltung und der Aufsicht über die Verwendung desselben, und es ist leicht zu erachten, daß ein so geschmälertes und beschnittenes Eigenthumsrecht für den Eigenthümer nur noch einen sehr unbedeutenden Scheinwerth haben könne.

Zweite Abtheilung.

Einfluß auf die Zutheilung des Universitätsgutes.

Nach der bisherigen Ausführung ist also das Universitätsgut :

- 1) untheilbar,
- 2) bleibend an die Vertlichkeit der Stadt Basel gebunden,
- 3) für die Befriedigung des Bedürfnisses der Stadt Basel an wissenschaftliche Anstalten bestimmt,
- 4) seinem größern Theile nach aus Rücksicht auf die Stadt Basel von Bürgern oder Freunden dieser Stadt geschenkt.

Es ist also zum voraus jede Realtheilung ausgeschlossen.

Somit bleiben nur noch zwei Wege möglich :

- a) ideelle Theilung,
- b) Zuschlag gegen Werthvergütung.

Bei der Wahl zwischen diesen beiden Theilungsarten ist es nothwendig, sich zuerst die leitenden Grundsätze und die Lage der Sache zu vergegenwärtigen.

Wenn auch das gemeine Recht in gewissen Fällen dem Theilungsrichter die Befugniß zugesteht, die zu theilende Sache dem einen Theile ohne, ja sogar wider seinen Willen zuzuschlagen, und ihm dafür die Verpflichtung der Werthvergütung aufzuerlegen, so ist doch wohl klar, daß eine solche Befugniß selbst im gemeinen Rechte als eine exorbitante angesehen würde, da sie im Grunde nichts anders ist, als ein Zwang, eine fremde Sache aus eigenen Mitteln zu erkaufen. Eben deswegen ist aber auch der Richter angewiesen, diesen Weg nur alsdann einzuschlagen, wenn :

- a) der Vortheil und das Interesse der Partheien denselben erheischt. Fr. 21 D. comm. divid. (10, 3) und
- b) wenn der Werth der Sache nach allgemein gültigen und erkennbaren Grundsätzen ausgemittelt werden kann;
- c) wenn jeder andere Ausweg als unthunlich oder unzulässig erscheint. Fr. 55. D. famil. ercisc. (10, 2).

Es sind nun diese an sich einfachen Sätze, deren Billigkeit und Gerechtigkeit von selbst einleuchtet, auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Ad a. Hier nun haben wir ein Gut, das auf solche Weise an die Stadt Basel gebunden, auf solche Weise zu Gunsten der Stadt Basel beschwert ist, daß behauptet werden muß, es sey, auch abgesehen von allem Eigenthum, der Stadttheil befugt, alle wesentlichen Vortheile aus demselben zu ziehen. Ja es darf behauptet werden, daß, wäre dieses Gut in den Händen irgend eines Dritten, der es sich gewissenhaft zur Pflicht machte, die auf demselben haftenden Beschwerden zu achten und denselben nachzukommen, der Stadttheil ruhig zusehen könnte, und wenig Interesse daran hätte, auch noch das Eigenthum an dem Gute zu erwerben.

Anderseits aber ist der Eigenthümer des Gutes in seinen Dispositionen und Nutzungsrechten, welche ja doch dem Eigenthum seinen Werth geben, so sehr beschränkt, daß sein Recht dadurch fast allen Werth verliert, und fast nichts mehr von demselben übrig bleibt, als die Pflicht und Sorge der Verwaltung zu Gunsten der servitutberechtigten Stadt.

Es ist also sehr natürlich, daß nicht leicht Jemand sich dazu verstehen wird, oder ein Interesse daran haben

kann, ein solches Eigenthum an sich zu kaufen, und daß eben so wenig ein Miteigenthümer Lust haben wird, den Antheil seines condomini an diesem Gute auszu-kaufen.

Wenn nun hier der Richter die Interessen beider Theile sorgfältig beachtet, so fällt in die Augen, daß der Stadttheil kein Interesse haben kann, für ein Gut, welches ohnedem schon durch die bisherigen Sprüche des Tit. Schiedsgerichts an die Stadt Basel geknüpft, und zum Genuße derselben bestimmt ist, irgend bedeutende Summen auszugeben, am allerwenigsten im gegenwärtigen Momente, wo die Finanzverhältnisse des Staats durch eine bedeutende Schuldenlast gedrückt sind.

Noch weniger Interesse aber kann die Landschaft haben, ihren Miteigenthümer auszukufen, weil sie durch einen solchen Auskauf weiter nichts erhalten würde, als was ihr schon ihr Miteigenthumsrecht am Ganzen auch ohne eine Geldzahlung gewährt. So erschiene also die Adjudikation gegen Werthvergütung als eine unbillige Belästigung des zur Zahlung angewiesenen Theils, welche gewiß nicht in den Absichten des Tit. Schiedsgerichts liegen kann.

Ad b. Was nun jenes obenangeführte zweite Requisit betrifft, so fällt in die Augen, daß in Folge der auf dem Univeritätsgute haftenden Beschwerden, welche dessen Ertrag vollständig erschöpfen, das Eigenthum an demselben offenbar keinen fiskalischen Werth mehr haben kann, und also auch in dieser Beziehung von einer Zuthellung gegen Werthvergütung keine Rede sein könne. Jedenfalls kann es keinem ernstern Zweifel unterliegen, daß Basel-Stadttheil den sekundären

Vortheil, welchen es darin findet, eine durch die Dotationsurkunde und durch Verfügungen von Privaten mit selbständigen Rechten ausgestattete Munizipalgemeinde zu besitzen, eben so wenig in die Theilung zu werfen hat, als die Landschaft diejenigen sekundären Vortheile in die Theilung zu werfen hatte, welche die Landarmenkammer, und die ihren Gemeinden zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte gewährten. Dieses alles ist auch so einleuchtend, daß es bereits vor dem Spruche vom 14 April in einem Votum (S. 47 hievorne) anerkannt wurde, wo es heißt:

„Wäre die Behauptung der Stadt Basel (der Anspruch aus der Dotationsurkunde) begründet, so könnte weder von einer reellen Theilung, noch von einem Zuschlag gegen Herausbezahlung die Rede seyn.“

Aber gesetzt auch, das mit den verschiedenen Beschwerden behaftete Eigenthumsrecht des Staats an dem Universitätsgute habe noch irgend einen fiskalischen Werth, so unterliegt doch dasselbe keiner sichern Schätzung.

Schätzung ist nur da rechtlich zulässig, wo der Werth eines Objekts mindestens annäherungsweise ausgemittelt werden kann. Dies ist aber hier unmöglich. Experten würden von allen Hülfsmitteln ihrer Kunstkenntniß verlassen seyn, wenn sie schätzen sollten, wie viel das so beschwerte Eigenthum werth sey, und der Richter, welcher nur dazu berufen ist, das Gesetz auf gegebene Thatsachen anzuwenden, würde wegen gänzlicher Unbestimmtheit des thatsächlichen Werthverhältnisses, da ihm objektive, nemlich gesetzliche und rechtliche Gründe hier ganz abgingen, nur nach

subjektiver Ansicht, welche auf Allgemeingültigkeit keinen Anspruch machen kann, und welcher daher die Partheien auch nicht unterworfen werden dürfen, den Schätzungspreis festsetzen können.

Ad c. Wenn nun nach diesem Allem die beiden erst angeführten Bedingungen, unter welchen, der Natur der Sache und den Bestimmungen des gemeinen Rechts zufolge, eine Adjudikation gegen Werthvergütung im Theilungsprozesse Statt finden kann, nicht vorhanden sind, so fragt es sich noch, ob dann die dritte Bedingung, nemlich die Unmöglichkeit jedes andern Auswegs in vorliegendem Falle als vorhanden angenommen werden könne?

Und hier müssen wir antworten: Keineswegs.

Eine Theilung nach ideellen Theilen ist in solchen Verhältnissen weder unmöglich noch unerhört. Es ist nicht nöthig, Beispiele von ähnlichen, mehreren Staaten gemeinsamen Anstalten für höhern Unterricht anzuführen, sie sind bekannt genug. Ja es darf hier die Bemerkung wiederholt werden, die schon in einem frühern Vortrage gemacht worden, daß nur durch eine fortdaurende Gemeinschaft zu ideellen Theilen, der Vortheil, den das Universitätsgut bisher beiden Landestheilen gewährt hat, auch in Zukunft denselben gesichert werden könne.

Ueber die weitem Einrichtungen und Vorkehrungen aber, welche durch Anordnung einer ideellen Theilung nöthig würden, namentlich über die alsdann der Stadtgemeinde Basel für sichere Ausübung der ihr zustehenden Servitut zu ertheilenden Garantien, ist hier noch nicht der Ort zu verhandeln. Es müßten darüber, der Sache nach, besondere Verträge unter den Partheien, nöthigenfalls

unter Vermittlung des Lit. Schiedsgerichts, geschlossen werden.

Nach den bisherigen Ausführungen wird der Antrag begründet erscheinen :

„Es habe das sogenannte Universitätsgut, als ein untheilbares, für den höhern Unterricht in der Stadt Basel bestimmtes Gemeingut beider Landestheile, beisammen zu verbleiben, und seyen beide Theile aufgefordert, sich über die Einrichtung der gemeinsamen Verwaltung innerhalb einer vom Lit. Schiedsgericht zu bestimmenden Frist zu verständigen.“

Sollte jedoch ein Lit. Schiedsgericht die von uns vorgetragenen Gründe nicht für genügend erachten, und ungeachtet derselben auf eine Adjudikation gegen Werth-Vergütung zu erkennen belieben, so darf wenigstens Basel-Stadttheil von dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsfinne des Lit. Schiedsgerichts erwarten, es werde ermessen, wie Basel-Stadttheil durch die bisherigen Sprüche bereits die wesentlichsten Rechte an diesem Gute zugesichert sind, wie durch die auf diesem Gute haftenden Beschwerden der Werth des Eigenthums allen fiskalischen Werth verloren, wie wenig es der Gerechtigkeit angemessen wäre, wenn die bereits zuerkannten Rechte durch eine bedeutende Auskaufssumme nochmals erkaufte werden müßten; es möge berücksichtigen, daß bereits anerkannt worden, dieses Gut sey seinem größern Theile nach von Bürgern und Freunden der Stadt Basel zu Gunsten derselben gestiftet worden, und der Stadttheil habe daher einen begründeten Anspruch auf billige Behandlung bei Uebernahme desselben; es möge berücksichtigen, wie wenig es im Sinne sowohl der

Dotationsurkunde, als der freigebigen Männer, denen das Gut seine Entstehung verdankt, liegen könnte, wenn die Stadt Basel das noch einmal zu kaufen genöthigt würde, dessen Genuß und Besitz ihr bereits durch feierliche staats- und privatrechtliche Urkunden zugesichert worden, und es möge in Berücksichtigung aller dieser Umstände die allfällige Auskaufssumme so bestimmen, daß :

1. der Werth der fünf an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebunden erklärten Sammlungen aus den oben entwickelten Gründen von der Gesamtsumme des Inventars gänzlich abgezogen,

2. die Stadt Basel für ihr Bedürfniß an wissenschaftlichen Anstalten mit einer zu diesem Zwecke genügenden Dotation an Kapital, Sammlungen und Lokalien ausgewiesen werde; und sollte, was sich jedoch kaum denken läßt, noch einiges Vermögen übrig bleiben, so möge

3. dieser Ueberrest dem Stadttheile gegen einen mit Rücksicht auf Disp. 6 des Spruches vom 11 d. zu bestimmenden Preis überlassen werden.

Erster Vortrag der Landschaft, als Antwort.

(Geführt durch Herrn Präsidenten Guzwiller.)

I. ad Disp. 4 des Urtheils vom 11 Juli abhin.

Hier wird von Seiten des Stadttheils die Behauptung aufgestellt, daß die Bändezahl der zur Universitätsbibliothek gehörenden Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber und d'Annone auf 31,825 heranzu steigen, mithin mehr als drei Vierteltheile des Ganzen

ausmachen. Ob diese Angabe richtig ist, wissen wir nicht; sie ist jedoch zu bezweifeln, besonders, da Pfarrer Luz in seinem Werke über die Universität Basel die Thatsache anführt, daß die vorzüglichsten Werke und namentlich die selteneren Manuscripte aus den ehemaligen Kloster-Bibliotheken herrühren, was auch die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ueber das Entstehen der Kunst-, Münz- und Petrefacten-Sammlung, so wie des physikalischen Kabinets, wollen wir in keine nähere Untersuchung eingehen, müssen aber die Richtigkeit der von Basel-Stadttheil gemachten Angaben in Zweifel ziehen.

Aus der in Disp. 4 ausgesprochenen Servitut der Dertlichkeit, welche auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber und d'Annone zu Gunsten der Stadt Basel haften, können diejenigen Folgerungen nicht hergeleitet werden, welche dießfalls von Basel-Stadttheil gezogen worden sind, was aus folgenden Gründen näher hervorgehen wird.

Dertlichkeit. Disp. 4.

1. Aus der Bestimmung über Dertlichkeit folgt für Basel-Stadttheil nichts, als daß er verlangen kann, daß die Gegenstände dort bleiben, in welchem Falle volle Entschädigung eintritt; widrigenfalls hätte er auf die Prærogative der Dertlichkeit zu verzichten, was indessen nicht geschehen ist.

2. Sieht man auf aufrecht zu haltenden Willen der Stifter, so ist diesem Genüge geschehen, wenn die Sammlungen in der Stadt Basel bleiben und es folgt daraus durchaus kein in Geld zu taxirender Anspruch für einen der beiden Landestheile.

3. Der Punkt der Oertlichkeit bei den sämtlichen Sammlungen der Universität ist bereits in der Instruktion der Experten, also auch in der Schätzung der Experten hinlänglich berücksichtigt worden, indem nemlich in der Instruktion allenthalben für die Schätzung darauf verwiesen wird, daß die Gegenstände der Sammlungen nicht als separable und transportable Einzelheiten, sondern als ein unbewegliches Ganzes, das an dem einen und demselben Ort bleiben soll, zu schätzen seien.

II. In Beziehung auf Disp. 5 und 6 des Urtheils vom 11 Juli ist folgendes zu bemerken :

Daß das Universitätsgut für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden soll, und nicht für andere Staatsausgaben, ist eine Bestimmung, die für beide Kantone gleich gilt; denn die Landschaft wird das, was ihr zufällt, eben so gewissenhaft für die aufgestellten Zwecke verwenden, als es vom Stadttheil zu erwarten ist. Wenn aber derjenige Theil, welcher das Ganze gegen Herausbezahlung übernimmt, einen Anspruch auf Erleichterung hat, so kann dieser sich nicht auf das Geldvermögen erstrecken, indem die Uebernahme von baarem Geld keineswegs eine Last ist, zumal da alle Beschwerden wegen Stipendien u. s. w. von den Fiscis bereits abgezogen sind, also nicht zum zweiten Mal in Rechnung kommen können.

Seiner Anspruch kann sich also nur beziehen auf die Uebernahme der Sammlungen in Rücksicht ihrer Erhaltung und ihres Risico's. Allein die daraus entstehende Last und daran geknüpfte Erleichterung ist bereits hinlänglich in der Instruktion für die Experten und in

deren Schätzung sämmtlicher Sammlungen zur Berücksichtigung und in Rechnung gebracht werden. Der dritte Artikel der Instruktion (S. 4 hievorne) spricht darüber deutlich, noch genauer aber der vierte, welcher eine billige Werthung aller Sammlungen vorschreibt, als wenn das Ganze, für wissenschaftliche und nicht ökonomische Zwecke bestimmt, untheilbar, bei einer Erbschaft, von einem unter mehreren Brüdern, der sich am besten dazu eignet, gegen Herausbezahlung übernommen werden sollte.

Betrachtet man nun gar die Art und Weise, wie diese Werthbeschränkung von den Schätzern ist in Anwendung gebracht worden; so wird das h. Schiedsgericht nicht für billig halten, jenen Billigkeitsgrund bei dem Zuschlag des Ganzen noch einmal in Anschlag zu bringen. Die Bibliothek z. B. ist beinah auf nichts herunter gewerthet worden; die Manuscripten-Sammlung allein ist nach dem Urtheil von Sachverständigen zu einem billigen Preis Einmalhunderttausend Franken werth; die Bibliothek der alten juristischen Literatur hat eine seltene Vollständigkeit; für den Schatz an Bibelausgaben könnte jeden Tag der vierte Theil des vorliegenden Schätzungswerthes erköst werden; und endlich haben die Schätzer der Bibliothek, mit offenbarer Ueberschreitung ihrer Instruktion, eine schöne Anzahl Servituten im Betrag von Fr. 11,000 in Abrechnung gebracht, welche instruktionswidrige Abrechnung zu streichen seyn wird.

Auch die Münzsammlung ist zu einer Bagatelle herunter gewerthet, nemlich auf Fr. 11,000; während dem, nach dem Senats-Protokoll der Universität, noch

vor Kurzem 20,000 Fr. für eine einzelne sehr seltene Münze geboten worden ist, ohne daß indessen der Verkauf geschah *). Allein die griechischen Münzen, die bloß aus dem Fäschischen Kabinet der Universität zugeflossen sind, wurden von Kennern auf mehr als das Doppelte der jetzigen Gesamtwertung angeschlagen.

Von der Gemäldesammlung gilt das Nämliche; ein Preis von 22,000 Fr. fällt wirklich ins Lächerliche, wenn man auch nur einige Stücke dieser berühmten Sammlung gesehen hat und wenn man bedenkt, daß ein Mann wie Herr Obrichter Füßli dieser Sammlung unter Brüdern einen Werth von 113,000 Fr. beilegte.

Man kann ohne alle Uebertreibung behaupten, daß, wenn Basel-Stadttheil die Universitäts-sammlungen um den uns vorliegenden Schatzungspreis erhält, dieser Preis um wenigstens 400,000 Fr. zu gering ist, auch wenn der Preis nach einer Theilung unter Brüdern bestimmt werden sollte.

Noch mehr Billigkeit gegen Basel-Stadttheil dünkt uns zu viel zu seyn. Hiezu kommt noch:

1. daß Basel-Stadttheil in Rücksicht der Universitäts-theilung ohnehin schon im Vortheil ist. Es besteht für

*) Das Regenz-Protokoll vom 12 September 1831 sagt: „Herr Professor G. eröffnete, es befinden sich in der Münzsammlung auf hiesiger Bibliothek zwei wahrscheinlich ächte römische Münzen von Kaiser Otto, für deren eine der hiesige Kunstbändler Lamy die Summe von 20,000 Schweizerfranken geboten habe. Er trägt daher darauf an, bei E. Hochlöbl. Kuratel das Ansuchen zu stellen, diese Münze veräußern zu dürfen, falls wirklich beide Exemplare als ächt nachgewiesen werden könnten. Es wird Herr Professor G. ersucht, über diesen Gegenstand mit der Hochl. Kuratel in Korrespondenz zu treten.“ — Später nichts weiter erwähnt.

theologische Bildung das Frey - Grynäische Institut, bestehend in Haus, Fonds und einer kostbaren Bibliothek für sich allein, weil die Landschaft auf diesen Theilungsgegenstand verzichtet hat *). Dieß kommt zwar nicht nach dem strengen Recht in Betrachtung, wohl aber als ein Billigkeitsgrund. Das Kirchen- und Schulgut ist meistens **) auf dem Lande entstanden und für die kirchlichen Bedürfnisse des Landes; ohne Rücksicht auf diese Entstehung wurde es getheilt nach dem strengen Recht, und der Theilungsmaßstab ist ebenfalls von der Natur, daß die Landschaft offenbar unter der Anwendung des strengen Rechtes leidet, und gewiß hat hier die Billigkeit dem strengen Rechte weichen müssen, wenn man bedenkt, daß die Kulturbedürfnisse, verglichen mit denen des Stadttheils, ungleich größer sind, und ihre anderweitigen Mittel dafür ungleich kleiner, als sich nach dem Maßstab der Gesamtbevölkerung ergeben würde. Auch in andern Punkten der Gesamttheilung, die ein Ganzes ausmacht, hätte die Landschaft vielleicht Billigkeitsgründe für sich anführen können, wenn nicht lediglich das strenge Recht hätte entscheiden sollen; wir begnügen uns nur mit einem Beispiel, mit dem nemlich, daß die Landschaft ihre Kriegskosten allein zu tragen hat, während die Kriegskosten der Stadt gegen die Landschaft auf beide Landestheile fallen. Wenn wir uns aber über die Anwendung des strengen Rechtes keineswegs beschweren, so werden wir doch auf der andern Seite auch erwarten dürfen, daß Basel-Stadt=

*) Vergleiche Einleitung unter Hauptnummer I. A.

**) nach frühern Behauptungen hievorne: „ausschließlich,“ — vergl. Anhang Lit. C.

theil nicht noch mehr Billigkeit erfahre, als er bisher erfahren hat.

III. In Hinsicht auf die Bedeutung der Aussteuerungsurkunde von 1803 haben wir die Frage zu untersuchen: Welchen Einfluß kann die auf diese Urkunde gegründete Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitätsvermögens oder einzelner Theile desselben ausüben? Laut dieser Beschwerde sollen solche Verfügungen über das Universitätsvermögen ausgeschlossen seyn, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde.

Um zu sehen, ob an dem Vermögensstande, wie er sich in den bisherigen Verhandlungen gestaltet hat, noch etwas zu ändern sey, muß man untersuchen, welche Bedürfnisse die Stadt Basel habe, und ob bei einer Theilung nach dem festgesetzten Maßstab derselben entsprochen werde.

Wirklich folgt aus jenem Artikel der Aussteuerungsurkunde nicht mehr, als was so eben angedeutet worden ist, daß nemlich das Universitätsgut für höhere wissenschaftliche Bildung bestimmt bleiben soll, und daß demnach die städtischen wissenschaftlichen Bedürfnisse daraus von selbst befriediget werden. Die Stadt hat also ein Recht, von ihrer Regierung zu verlangen, daß der Antheil des Guts, der an diese Regierung fällt, in Basel für höhere wissenschaftliche Anstalten verwendet werde. Dieses, nach Maßgabe des Theilungsfußes, dem Stadttheil zufallende Gut wird hinreichen, die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Basel zu befriedigen.

Singegen ist es eine unrichtige Behauptung, wenn aus der Aussteuerungsurkunde gefolgert werden will, daß

diese das Bedürfnis einer Universität für Basel anerkennen, und dieser Stadt die Fonds für eine solche zutheile. Hierüber enthält die Aussteuerungsurkunde nichts, und in Basel selbst ist bereits zur Sprache gekommen, ob die Universität aufzuheben sey oder nicht. Die dortigen Behörden schreiben sich hierüber das unbedingte Dispositionsrecht zu, welches sie auch bei einem ganz gleichen Anlaße, bei Gelegenheit des Stiftes zu St. Peter, ausgeübt haben. Wirklich ist auch das Fortbestehen einer Universität für Basel, bei dem gegenwärtigen Umfang des Territoriums von Basel-Stadttheil, welches nur sehr wenige weltliche und geistliche Beamten erheischt, durchaus überflüssig; ein Gymnasium, wie sich dasselbe in andern Städten eingerichtet befindet, dürfte für diese Stadt vollkommen genügen. Auch hat sich dort das damit verbundene Institut eines Pädagogiums nicht zweckmäßig erzeugt.

Für ein solches Gymnasium, welches als eigentliche Vorbereitungsschule zur Universität dienen würde, sind aber die Mittel, nach geschehener Vertheilung derselben unter die beiden Landestheile, mehr als hinreichend. Das Vermögen der Universität beläuft sich, in Folge der geschehenen Schätzungen der zu derselben gehörenden Sammlungen und Liegenschaften, auf die Summe von Fr. 621,060. Davon werden dem Stadttheil treffen Fr. 223,000. Mit diesem Kapitalstock kann das oben angegebene Bedürfnis eines Gymnasiums vollständig befriedigt werden. Zu diesem eben bezeichneten Antheil kommen noch die Fr. 121,000, welche für Stipendien zu verwenden sind, wodurch das dem Stadttheil zugutkommende Universitätsvermögen auf die Summe von 344,000 Fr. hinansteigt.

Wenn man sagen wollte, daß die erwähnten 121,000 Franken ihre Zweckbestimmung zu Stipendien haben, so ist hierauf zu antworten, daß die Bezahlung dieser Stipendien mit der Aufhebung der Universität selbst ein Ende nehmen, und übrigens durch die Abführung derselben ein eigentlicher Staatszweck erreicht wird, welcher der unmittelbaren Verwendung für die höhern Lehrbedürfnisse gleich kommt. Außerdem hat der Stadttheil noch einen schönen Vortheil an den verschiedenen Sammlungen zu genießen, welche ihm ohne Zweifel werden zugetheilt werden, und welche insgesammt sehr nieder geschätzt sind.

Dieses gilt namentlich von der Kunstsammlung, welche im Ganzen Fr. 22,000 gewerthet ist und von der Sammlung der Münzen, welche im Ganzen nicht höher als 11,000 Fr. geschätzt ist, während von einem Liebhaber für ein einziges Holbeinisches Gemälde die Summe von fl. 36,000 *) und von einem andern für eine einzige Münze die Summe von Fr. 20,000 geboten wurde, wofür dieselbe dennoch nicht losgeschlagen wurde.

Mit dieser Bemerkung wird zugleich dem Einwand begegnet, es seyen diese Sammlungen unveräußerlich. Nirgend ist diese Beschwerde ausgesprochen, weder in der Aussteuerungsurkunde noch in den vom h. Schiedsgericht erlassenen Urtheilen. Auch hat eine Ehrende Regenz seiner Zeit nicht die Ansicht gehabt, daß die gedachte Beschwerde auf diesen Sammlungen hafte, weil sie auf das erwähnte Angebot eingetreten ist, sondern sie hat es, wie sich die Sache in der Wirklichkeit ver-

*) Unbelegte, bloß auf Tradition beruhende Sage, wovon die vorgelegenen Akten nichts enthalten.

hält, nur so angesehen, daß der Betrag des veräußerten Gegenstandes wieder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden müsse.

Eben so wie die Sammlungen sind auch die zur Universität gehörenden Liegenschaften nur in sehr geringem Maße angeschlagen worden. Da diese Liegenschaften dem Stadttheil um den Schätzungswerth werden zugetheilt werden, so wird er aus dem Verkauf dieser Gebäude, welche er zur Befriedigung seines Bedürfnisses nicht nothwendig hat, einen bedeutenden Vortheil ziehen können. Es soll hier nur erwähnt werden, daß der Reinacherhof vor etlichen Jahren einen Ankaufspreis von 42,000 Fr. gekostet hat, und nun doch nicht höher als auf die Summe von Fr. 21,000 geschätzt worden ist.

Ferner hat Basel-Stadttheil zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse das an Kapitalien und Liegenschaften reiche Frey-Grynaeische Institut*), von dessen Theilung die Landschaft abstrahirt. Endlich ist auch dem Umstand verdiente Rechnung zu tragen, daß, bei dem großen Wohlstande und der damit verbundenen reichen Finanzquellen von Basel, freiwillig für die Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten gesorgt wird, zu deren Befriedigung auch die vielen daselbst befindlichen Privatanstalten nicht wenig beitragen.

Aus dem Vorgetragenen wird man sich leicht überzeugen, daß, wenn das Universitätsvermögen nach dem für dasselbe festgesetzten Theilungsfuß getheilt wird, für die Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten der Stadt Basel mehr als hinreichend gesorgt und dem Willen

*) Laut Einleitung (I.) mit einer Wohnung und Pfd. 5600 = Fr. 7466 $\frac{2}{3}$ Kapital begabt.

der Aussteuerungsurkunde Genüge geleistet ist. Uebrigens wird man auch nicht verkennen wollen, daß die Liquidationskommission auch an die Landschaft gedacht hat.

Wenn man nun diejenige Summe ins Auge faßt, welche der Landschaft nach dem Theilungsfuße zufallen wird, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß sie damit ihre Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten gar nicht befriedigen kann. Denn, wenn in Basel für eine Bevölkerung von 16 bis 18,000 Seelen Eine höhere Lehranstalt zureicht, so müssen auf der Landschaft wenigstens drei bis vier solcher Anstalten errichtet werden, wenn sie den Bewohnern derselben nur auch theilweise zugänglich gemacht werden wollen. Die Errichtung derselben ist hingegen um so nöthiger, als früher bloß in Beziehung auf die Primarschulen Wesentliches geleistet, hingegen auf Sekundarschulen nichts verwendet wurde, mit Ausnahme der Anstellung eines Sekundar-Lehrers in Liestal.

Nach unserm Dafürhalten bleibt noch ein Punkt der Verhandlung übrig, nemlich der Punkt der Zuthellung selbst.

Eine Realtheilung ist bereits rechtskräftig für unstatthaft erklärt. Gegen eine fortdauernde Gemeinschaft nach ideellen Theilen haben wir wohl nicht nöthig uns zu verwahren; denn die Beibehaltung der Universität auf gemeinschaftliche Kosten ist unausführbar; sie ist für uns kein Bedürfniß, und nicht wir, sondern die Stadt hätte den etwaigen Vortheil davon; endlich widerstrebt einer solchen erzwungenen Gemeinschaft die rechtliche Natur des Miteigenthums, indem die Klage auf Theilung in dem Wesen des Miteigenthums gelegen ist.

Es bleibt also nichts übrig als dasjenige, was auch in den bisherigen verehrlichen Urtheilen, namentlich in dem letzten (Erwägung 16 in fine) bereits mehr als angedeutet worden ist, nemlich die Adjudikation gegen verhältnißmäßige Herausbezahlung des schätzungsmäßigen Preises.

Replik des Stadtheils.

Die Landschaft hat in ihrem Vortrage Dinge einmischet, welche im Grunde gar nicht hieher gehören, und daher füglich unbeantwortet bleiben könnten.

In Beziehung auf die Kunstsammlung wurde nicht die Behauptung aufgestellt, daß zwei Drittel der Gegenstände aus den Sammlungen von Amerbach und Fäsch herrühren, sondern daß der Werth der aus denselben stammenden Gegenstände zwei Drittel des Gesamtwertes ausmacht. Ueber das Entstehen der Universitätsbibliothek hat die Landschaft die Autorität der Herren Experten und das Gewicht der von uns eingelegten Beweismittel nicht anerkennen wollen, sondern hat sich darüber auf eine eigene Autorität, den Herrn Pfarrer Luz, berufen. Allein wir anerkennen diese Autorität nicht, sondern beziehen uns dießfalls auf das von den Herren Experten in ihrem Berichte Mitgetheilte. Wenn übrigens auf dasjenige, was Herr Pfarrer Luz über das Entstehen der Bibliothek anführt, einige Rücksicht genommen werden wollte, so würde es sich zeigen, daß derselbe gerade das Gegentheil von demjenigen sagt, was ihm die Landschaft in den Mund legt, da er sich dahin äußert, daß das Werthvollste an

Büchern und Manuscripten aus den gedachten Sammlungen in die Universitätsbibliothek übergegangen sey *).

Von Seiten der Landschaft wird die Behauptung aufgestellt, daß die Servitut der Dertlichkeit auf den Werth des Eigenthums jener Sammlungen keinen Einfluß mehr ausüben könne, weil dieselbe von den Schätzungs-Experten bereits in der Schätzung selbst berücksichtigt worden sey. Allein diese Behauptung ist ungegründet. Nicht nur haben die Experten eine derartige Weisung in ihrer Instruktion nicht empfangen, sondern es ist ihnen vielmehr der Auftrag ertheilt worden, bei ihrer Schätzung auf keinerlei Beschwerden Rücksicht zu nehmen. Die gedachte Beschwerde der Dertlichkeit, welche auf jenen Sammlungen ruht, ist nun aber von der Art, daß sie den wirklichen Werth des Eigenthums wirklich absorbirt. Wo wäre derjenige, welcher dieselben mit der Verpflichtung käuflich erwerben möchte, dieselben bleibend in Basel zu lassen? Sie würden ihm keinen ökonomischen Vortheil bringen, wohl aber hätte er noch die Nachtheile der Unterhaltung der Gebäude, worin sich die Sammlungen befinden, und die Lasten der Besoldung der erforderlichen Bibliothekare, Aufseher u. s. w. Auf der andern Seite kann aber der Stadt Basel nicht zugemuthet werden, daß sie

*) Wörtlich so, daß die mit der Bibliothek des Dominikaner-Klosters erworbene Sammlung des im Jahr 1440 verstorbenen Johann von Ragusa „Handschriften von solchem Werth enthielt, daß diese noch jetzt eine Zierde der Universitätsbibliothek sind“; — ferner, daß von den Büchern und Manuscripten der aufgehobenen Klöster in der Stadt „nach den Dominikanern die Karthäuser die zahlreichste Sammlung besaßen“. Luz S. 123.

den durch die Servitut der Dertlichkeit ihr bereits zugesicherten Genuß der Sammlungen erst noch durch einen Kaufpreis sich verschaffen müsse.

Es wurde bemerkt, jedoch ohne Gründe anzuführen, daß bei Uebernahme des Universitätsgutes keine Preiserleichterung mehr statt finden könne, und daß dieselbe nur bei den Sammlungen denkbar wäre, insofern die Experten bei ihrer Schätzung hierauf nicht alle mögliche Rücksicht genommen haben würden. Dieses bietet dann den Herren Ausschüssen der Landschaft eine Gelegenheit, ihre Unzufriedenheit über sämtliche von den Herren Experten gemachte Schätzungen auszudrücken. Die Niedrigkeit derselben sucht sie dann besonders durch ein Beispiel zu erweisen, nemlich, daß für eine noch vorhandene Kupfermünze ein Angebot von 20,000 Fr. gemacht worden sey. Hierauf ist zu erwiedern, daß die Experten die Schätzung nach Maßgabe ihrer Instruktion und der eidlich beschworenen Pflicht vorgenommen haben, und daß es ganz unrichtig ist, daß von ihnen auf eine Preiserleichterung bei der Zutheilung Rücksicht genommen worden sey, oder nur hätte genommen werden können. In Beziehung auf das erwähnte Exempel, so kommt in den Senatsprotokollen wirklich zum Vorschein, daß das fragliche Angebot für eine Kupfermünze gemacht worden sey, und daß die akademische Regenz bereit war, dasselbe anzunehmen und an die Curatel ihre daheringe Anträge zu stellen. Allein als die Sache näher untersucht wurde, zeigte es sich bald, daß das Ganze weiter nichts als eine Mystifikation war.

Was über das Frey-Grynäische Institut geäußert worden ist, gehört nicht hieher; es mag die Bemerkung

genügen, daß die Landschaft ihre guten Gründe haben wird, warum sie auf der Theilung desselben nicht bestanden hat.

Daß das Kirchen- und Schulgut meistens auf dem Lande entstanden, und nun gleichwohl nach dem strengen Rechte unter die beiden Landestheile vertheilt werde, ist eine unrichtige Behauptung. Das Kirchen- und Schulgut hat seine Entstehung weder durch Steuern noch durch freiwillige Gaben, sondern durch Zehnten und Bodenzinse erhalten, welche die Stadt Basel durch Ankauf erworben hat.

Nicht minder unbegründet ist dasjenige, was die Landschaft über unbillige Behandlung in Betreff der Kriegskosten vorgetragen hat. Bekanntlich wurden diese bis zum 15 März 1832 *) zur Hälfte von der Eidgenossenschaft, zur andern von den beiden Landestheilen getragen, und die von diesem Zeitpunkt an ergangenen **) der Stadt Basel ausschließlich aufgebürdet.

In die angeregte Frage, ob Basel für die Zukunft einer Universität bedürfe, braucht hier nicht im Nähern eingetreten zu werden, da im ersten Vortrag genugsam nachgewiesen worden ist, daß die bestehenden Fonds nicht zureichend sind, um die Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten für Basel zu decken. Die Ausschüsse von Basel-Landschaft bemerken, die Stadt Basel könne sich fortan mit einem bloßen Gymnasium begnügen, da in andern Städten auch kein Pädagogium vorhanden sey; allein mit dem gleichen Rechte hätten sie auch schließen

*) im Ganzen Fr. 417,273 betragend,

**) in einem Betrag von Fr. 728,272 $\frac{3}{4}$.

können, daß, weil in manchen Orten, z. B. in Frankreich, welches doch an der Spitze der Civilisation stehen soll, keine Schulen existiren, die Stadt Basel sich auch ohne Schulen behelfen könne. Weiter wurde behauptet, Basel habe, wenn ihm auch aus der Theilung des Universitätsgutes nichts zufallen sollte, hinlängliche Mittel zu Deckung wissenschaftlicher Bedürfnisse, wofür die Schulgelder, der ermäßigte Betrag der Fisci, die vielen Privatanstalten und der Wohlstand der Bürger angeführt werden. Dergleichen Gründe dürfen vertrauensvoll der Beurtheilung des h. Schiedsgerichts anheim gestellt werden, und es kann die Bemerkung genügen, daß Basel das Recht zusteht, diese Befriedigung in dem Vermögen der Universität zu suchen.

Fremdartig ist die schon hin und wieder gemachte Behauptung, die Volkserziehung auf der Landschaft sey von Seiten des Staats vernachlässigt worden. Zu Widerlegung einer solchen ganz ungegründeten Behauptung dürfen wir uns mit Beruhigung auf das Urtheil aller Sachverständigen, selbst solcher, welche sonst erbitterte Feinde Basels sind, beziehen, welches dahin gehen wird, daß nicht ein einziger Kanton in der Schweiz mehr für die Volksbildung gethan und verwendet hat, als gerade der Kanton Basel. Daß nicht in jedem Dorfe ein Gymnasium oder gar eine Universität errichtet wurde, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Bei Gelegenheit der Zutheilung wird von Seiten der Landschaft nur gesagt, daß sie keine ideelle Theilung wolle, ohne die hierseits vorgetragenen Gründe nur im geringsten zu berühren, welche deswegen in ihrem vollen Gewichte stehen bleiben. Kurzweg hat dieselbe erklärt,

daß die Zutheilung des Ganzen an den Stadttheil zu geschehen habe, gegen Herausbezahlung ihres Betreffnisses. Hierbei dringt sich die Frage auf, wie die Landschaft dazu kommen könne, der Stadt die Uebernahme des ganzen Universitätsgutes zuzumuthen, da sie sich vorhin ausgesprochen hat, daß ein Drittheil desselben für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse mehr als genügend sey.

Mit diesen Bemerkungen wurde der Schluß des ersten Antrags wiederholt.

Duplik der Landschaft.

Die Behauptung, daß die Servitut der Dertlichkeit auf den Eigenthumswerth der in Frage stehenden Sammlungen von keinem Einfluß mehr seyn kann, ist dennoch richtig, weil die Experten bei ihrer Schätzung den gehörigen Bedacht auf dieselben genommen haben, da sie angewiesen waren, dieselben als Gegenstände zu schätzen, welche die Bestimmung haben, beisammen zu bleiben. Eine Preiserleichterung bei Uebernahme des Universitätsguts, muß wiederholt bemerkt werden, könnte blos bei den Sammlungen statt finden, nicht aber bei den Kapitalien, welche keine Last sind, und bei den Liegenschaften, deren effektiver Werth den Schätzungswerth weit übersteigt. Die in Beziehung der Kriegskosten gemachte Bemerkung bezieht sich nicht auf die Okkupationskosten, sondern auf andere Kriegsrüstungen, welche die Landschaft aus ihren eigenen Mitteln bestritten hat, während der Stadttheil die seinigen, wohin die

Verwendungen für die Schanzen u. dgl. gehören, in Anrechnung bringen konnte *).

Mit Unrecht wurde behauptet, daß die in Betreff des Frey-Grynäifchen Instituts gemachten Bemerkungen nicht hieher gehören; sie sind dem Gegenstande nicht fremd, weil dadurch nachgewiesen wird, in wiefern Basel damit seine wissenschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen im Fall ist. Was in Absicht auf die Privat-Anstalten und den in Basel herrschenden Wohlstand gesagt wurde, wurde nur als eine in Betracht zu ziehende Billigkeits-Rücksicht angedeutet. Wenn von Basel-Stadttheil behauptet wird, daß die Sammlungen nicht werden zersplittert werden, und zugleich zugegeben wird, daß man 20,000 Fr. für eine Kupfermünze annehmen wollte, so darf man wohl mit Grund annehmen, daß das nemliche bei sich darbietenden Anlässen wieder geschehen würde. Und gewiß steht auch einer solchen Veräußerung kein Hinderniß im Wege, wenn nur der erlöste Betrag wiederum zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird.

Daß im Kanton Basel für den Primarunterricht Bedeutendes geschehen ist im Verhältniß zu andern Kantonen, wird anerkannt, und es wurde nur behauptet, daß für höhere Bildungsanstalten auf dem Lande nichts oder sehr wenig verwendet wurde. Was die Zuthellung des Universitätsgutes anbetrifft, so sind wohl Gründe genug vorhanden, daß dieselbe an den Stadttheil zu geschehen hat. Die Klage auf reelle Theilung

*) Sie betragen Fr. 805,889½ und blieben, weil vor der Staats-trennung von kompetenter Behörde aus dem damals gemeinsamen Staatshaushalt angeordnet, als gültig verwendet anerkannt.

liegt in dem Wesen des Miteigenthums ; politische Gründe gebieten sie, und es bedarf keiner weitem Nachweisung, daß eine ideelle Theilung desselben unzulässig ist. Bei dieser Gelegenheit wollte man uns spitzfindig eines Widerspruches schuldig erklären, weil wir behaupteten, die Zutheilung des Ganzen müsse an die Stadt geschehen, und vorher die Ansicht ausgesprochen hatten, daß Ein Drittheil des Gutes zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt hinreichend seyn. Allein es wurde vergessen, daß der Stadttheil den der Landschaft zufallenden Antheil herauszubezahlen haben wird.

In dieser Sitzung wurde der bisher bestimmte Gesamtbetrag des Universitätsvermögens an Kapitalien, Sammlungen und Liegenschaften, unter Vorbehalt des Mobilienbestandes, übereinstimmend auf :

Fr. 423,000. — an Geldvermögen in reduziertem Werthe,
= 120,060. — an Schätzungswerth der Gebäude,
= 78,000. — = = = = Sammlungen,

also Fr. 621,060. — im Ganzen, berechnet und vorgemerkt;
wozu später noch
= 1,440. — für den Mobilienbestand kamen, und
demnach

Fr. 622,500. — sich als theilungsfähigen Gesamtbetrag

ergaben.

Eine schon früher eingetretene und hier wieder berührte Nebenverhandlung über einige seit 15 März 1832 angeschaffte Bestandtheile der naturhistorischen Sammlungen, darf, ihrer Unbedeutendheit wegen, übergangen werden.

Verathung und Abstimmung des Schiedsgerichtes.

(Sitzung vom 29 Juli 1834.)

Ueber die endliche Werthung und Zutheilung des Universitätsvermögens.

Erste Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

In welchem Werthe ist das gesammte Universitätsvermögen, wie solches in dem darüber gezogenen Inventar ausgemittelt ist, und das auf Fr. 621,060 sich belaufte, dem Basel-Stadttheil zuzuschlagen?

In Erwägung:

1. Daß durch das schiedsrichterliche Urtheil vom 9 Nov. 1833 das Universitätsgut als zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehörig erklärt ist, eine ideelle Theilung aber weder den politischen und ökonomischen Verhältnissen beider Kantonstheile noch ihrem Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten entspricht;

2. Daß auf diesem Gut,

- a) laut schiedsrichterlicher Erkenntniß vom 14 April 1834 allerdings zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe lastet, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde;
- b) Daß auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Annone und Bernoulli insbesondere noch die Beschwerde lastet, daß dieselben an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind;

c) Daß überdies das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewidmet ist;

d) Daß dem Basel-Stadttheil noch eine gewisse Erleichterung in der Bestimmung des Preises für das Ganze soll verstattet werden, auf den Fall, wenn er das gesammte Gut zu übernehmen hätte;

3. Daß unter diesen Bedingungen zur Uebernahme des gesammten Guts einzig Basel-Stadt sich eignet;

4. Daß aber, wenn einestheils dem Basel-Stadttheil die ihm nach dem angenommenen Theilungsfuß zukommende Kata vom gesammten Universitätsvermögen zufließt, und andertheils ihm die verschiedenen unbeweglichen Bestandtheile der Universität, so wie die sämmtlichen zu solcher gehörigen Sammlungen in dem durch die Experten aufgestellten Schätzungspreise zugetheilt werden, die Stadt Basel in eine solche Lage gesetzt wird, daß sie für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten hinlänglich zu sorgen gesichert ist und sonach der aus der Dotationsurkunde hergeleiteten Beschwerde hinreichend Rechnung getragen wird;

5. Daß bei der den Schätzungsexperten ertheilten Instruktion die Forderung der Dertlichkeit, der Umstand der untheilbaren Einheit des Universitätsvermögens, so wie der Zweck desselben, als dem höhern Unterricht bleibend gewidmet, bereits sind berücksichtigt worden, zumalen der vierte Artikel der berührten Instruktion wörtlich so lautet, (wie S. 5 hievorne unter a. b. c. bemerkt ist).

6. Daß die Experten oben erwähnte Instruktion in dem Maße berücksichtigt haben, daß obiger erschwerender Umstände und Bedingungen wegen kein weiterer

Abzug an der Totalsumme des ausgemittelten Universitätsvermögens, oder ein nur unbedeutender, als zulässig erscheint, zumalen durch die Akten belegt und nicht widersprochen ist,

- a) Daß der Reinacherhof, der erst im Jahr 1831 für die Summe von Fr. 41,000 ist angekauft worden, in der Schätzung der Experten nur im Werth von Fr. 21,000 comparirt;
- b) Daß auf eine einzige Münze erst im Jahr 1831 von einem Antiquar und Kunsthändler die Summe von Fr. 20,000 ist geboten worden, wogegen jetzt die ganze Münzsammlung, deren bedeutenden Werth selbst Basel-Stadttheil in seinem gestrigen Vortrag nicht mißkennt hat, nur auf Fr. 11,000 geschätzt ist und eine hiebei vorgelblich statt gefundene Mystifikation um so weniger Beachtung verdient, weil obiges gemachtes Angebot als unbestreitbare Thatsache aus den vorliegenden Akten der Universitäts-Regenz selbst hervorgeht;
- c) Daß von Basel-Stadttheil die Thatsache nicht in Abrede gestellt wird, daß von Bayern (?) auf das Passionsgemälde von Holbein, also auf ein einziges Stück der anerkannt kostbaren Gemäldesammlung, fl. 36,000 sind angeboten worden, wogegen die ganze Kunstsammlung, die aus 27,710 Stücken, theils Gemälden, theils Kupferstichen, theils Handzeichnungen nebst einigen Curiosen besteht, vom Oberexperten auf Fr. 22,000 gewerthet ist;
- d) Daß die zur Schätzung der Bibliothek aufgestellten Experten selbst von sich aus (wie sie bemerken) in genauer Erörterung der in der Instruktion bei

Nro. 4. lit. c. ihnen zur Beachtung empfohlenen Voraussetzung, in diesen fünf nicht unbedeutende Servituten involvirt gefunden haben, welche sie (S. 9 hievorne) speziell bezeichnen, und denen sie aus eigenem Antrieb eine solche Wichtigkeit beilegen, daß sie den Werth der, ohne Inbegriff der zahlreichen, zum Theil als kostbar erkannten Manuscripte, aus 44,000 Bänden bestehenden und auf Fr. 55,000 geschätzten Bibliothek, dem sie in Beherzigung des vierten Artikels der Instruktion schon 20 % abziehen, noch um weitere 20 % zu ermäßigen für gut erachtet haben, so daß nun die ganze Bibliothek auf Fr. 33,000 gewerthet ist;

7. Daß demnach, in Folge der über die verschiedenen Bestandtheile der Universität eingetretenen Schätzungen, die Uebernahme derselben sich gar nicht als eine Last noch als eine Pflicht gestaltet, sondern die Zuerkennung derselben sich als eine wahre Wohlthat und als eine deutliche Berücksichtigung der Billigkeit qualifizirt;

8. Daß nebst dem, abgesehen von dem bedeutenden Frey-Grynäischen Institut *), die Stipendien und andere Stiftungen, in so weit die Natur und der Inhalt derselben zu Gunsten der Stadt Basel sprachen, bei der nähern sorgfältigen Untersuchung der verschiedenen Fisci, die das Kapitalvermögen der Universität bilden, Behufs der Stadt Basel bereits sind in Abzug gebracht worden; — wird

a n g e t r a g e n :

1. Es sey das gesammte Universitätsvermögen, wie solches in dem darüber gezogenen Inventar ausgemittelt

*) Welches laut Einleitung (I.) ganz außer dem Rechtsstreit lag.

ist, im Betrage von Fr. 600,000 dem Basel-Stadttheil zuzuschlagen.

2. Sei dieser Betrag als in die Theilung fallendes Staatsvermögen nach dem über solches bestimmten Theilungsfuß unter beide Kantonstheile zu vertheilen, in der Meinung und unter dem deutlichen Vorbehalt, daß jeder Theil die ihm zufallende Rata für die Erziehung und Bildung seiner Jugend nach dem Bedürfnisse derselben jederzeit zu verwenden habe.

Zweite Stimme *).

In Erwägung:

1. Daß, nach dem durch das Urtheil vom 11 Juli abhin das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit erklärt, und sowohl durch dieses Urtheil als dasjenige vom 14 April 1834 solche von dem Objekt unzertrennliche Beschwerden zu Gunsten von Basel-Stadttheil ermittelt sind, die unumgänglich nöthig gewordene Adjudikation nur auf diesen Kantonstheil erfolgen kann;

2. Daß, wo der Fall einer Adjudikation eintritt, der untheilbare Gegenstand immer derjenigen Partei zuerkannt werden soll, bei welchem er am ehesten seine ursprüngliche Bestimmung und Bedeutung behält, und am wenigsten seinen Werth verliert, um so eher, wenn diese Partei bereits solche zum Theil an die Vertlichkeit gebundene Servitutsrechte auf den Gegenstand besitzt, die von diesem entweder gar nicht oder nur mit großem Nachtheil gebraucht werden könnten;

*) von dem, bei Abwesenheit eines durch die Landschaft ernannten Mitgliedes, eingetretenen Ersatzmanne geführt.

3. Daß Basel-Stadttheil, ob zwar bereits das Urtheil vom 9 November 1833 das Universitätsgut als in Theilung fallendes Staatsvermögen erklärt, nirgendwo den Antrag zu ungetrennter Ueberlassung desselben an Basel-Landschaft stellte, während dieser Kanton bereitwillig ist, sich davon aussteuern zu lassen;

4. Daß es sich aus den Bestimmungen der Disp. 1, 2 und 3 des Urtheils vom 11 Juli 1834, — dem vorgelegten Inventar über die Universitätsfisci, den Schätzungen der Experten über die Sammlungen und Liegenschaften, und aus den übereinstimmenden Angaben der Litiganten ergibt, daß gegenwärtig noch ein Universitätsvermögen im Belange von L. 621,060, in Frage liegt, Basel-Stadttheil jedoch solche Ansprüche auf diese Summe macht, die zwar sich zum Theil als übertrieben, zum Theil als gänzlich unbegründet darstellen, deren Erledigung aber durch Disp. des obigen Urtheils vorgeesehen ist;

5. Daß das Disp. 1 des Urtheils vom 14 April 1834 der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschusses solcher Verfügungen über das Universitätsgut zuerkennt, in Folge welcher für ihr Bedürfnis wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde, bei Ausmittlung irgend eines Geldwerths dieses Servitutsrechts jedoch berücksichtigt werden muß:

- a) Daß die Universität auch nach der Aussteuerungs-Urkunde vom 7 Oktober 1803 eine Staatsanstalt und deren Vermögen Staatsvermögen und den Verordnungen der Kantonsregierung unterstellt blieb, und nur in so weit zu Befriedigung wissenschaftlicher Bedürfnisse der Stadt Anlaß darbot;

b) Daß das wissenschaftliche Bedürfniß der Stadt Basel nach seinen örtlichen Verhältnissen nicht dahin ausgedehnt werden kann, um darin einen genügenden Grund für Fortdauer und Dotirung einer eigenen Universität für Basel zu finden, eben so wenig als diese Stadt, selbst gegenüber dem Kanton Basel-Stadttheil, in Folge der Aussteuerungsurkunde weitere Opfer zu Aufrechthaltung der Universität fordern könnte, wenn die Staatsbehörden die Unterstützung dieser Anstalt nicht im Interesse des Staates liegend erachteten;

6. Daß die Untheilbarkeit des gesammten wirklichen Universitätsguts ihren vorzüglichen Grund in der Absicht und dem Zweck der vielen Vergabungen fand, und keineswegs in einer speziellen Berechtigung der Stadt Basel, den Staat zum Behuf der Befriedigung angeblicher wissenschaftlicher Bedürfnisse zu fortdauernder Aufrechthaltung der Universität zu verpflichten;

7. Daß der Kanton Basel-Stadttheil durch Zuthheilung des als Staatsvermögen anerkannten Universitätsguts in den Besitz eines bestimmten, nußbaren Vermögens kommt, das durch Einheit und Zweck keinen reellen Verlust erleidet;

8. Daß, wenn auch durch das Disp. 4 des Urtheils vom 11 Juli 1834 einige Sammlungen an die Dertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind, dieses an und für sich bei der Untheilbarkeit und Zuthheilung des Ganzen in keine weitere Berücksichtigung fällt;

9. Daß bereits bei der Instruktion für die Experten zu Werthung der Bibliothek, der Kunstfachen und der naturwissenschaftlichen Gegenstände solche Vorsorge ge-

troffen wurde, daß diese so werthvollen Gegenstände keineswegs vereinzelt nach ihrem innern und derlei Sachen eigenthümlichen ideellen Werthe und dem muthmaßlichen Verkaufspreise, sondern schon in der Voraussicht von Untheilbarkeit, Zutheilung u. s. w. zu einem äußerst niedrigen Preis angeschlagen wurden, wie namentlich aus dem Bericht der für Schätzung der Universitätsbibliothek aufgestellten Experten hervorgeht, wo von der Schätzungssumme in Rücksicht auf den Art. 4 der Instruktion 40 % reduzirt worden;

10. Daß nun dem ohngeacht die quästionirlichen Reklamationen von Basel-Stadttheil noch einige weitere Berücksichtigung verdienen, dieselben hingegen, wie sie gestellt sind, im Verhältniß der erwähnten Beschwerden zum Hauptobjekt das Maß von Recht und Billigkeit überschreiten; wird

a n g e t r a g e n :

Das gesammte Universitätsgut wird dem Kanton Basel-Stadttheil zugetheilt, wogegen derselbe in Berücksichtigung, sowohl sämtlicher durch die Urtheile vom 14 April und 11 Juli ermittelten Servitutsrechte, als gegenwärtiger Zutheilung, die Summe von £. 550,000 ins Staatsinventar zu verguten hat, welche Summe nach den Bestimmungen des Urtheils vom 10 Juni 1834 in Theilung fallen soll.

Dritte Stimme.

In Erwägung:

1. Daß in Folge der bisherigen Verhandlungen, Kraft eingereichter Inventarien, schiebsrichterlicher Urtheile und anerkannter eidlicher Schätzungen, das Gesamt-

vermögen der Universität Basel sich, nach Abzug des Minderwerthes der mit Stiftungs-Servituten beschwerten Theile,

- a) an Kapitalien, Baarschaft und Liegenschaften auf Fr. 543,060. —
- b) an wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, auf „ 78,000. —
also (mit Vorbehalt des noch ungetheilten Mobilienbestandes) im Ganzen auf Fr. 621,060. —
gestellt hat; —

2. Daß der größere oder doch werthvollere Theil der Sammlungen, als nemlich die Amerbach'sche, Fäschische, Bernoullische, d'Annonesehe und Hagenbachsche, laut Urtheil vom 11 Juli d. J., durch besondere, theils vertrags- theils stiftungsmäßige Festsetzungen unwider- ruflich zur Aufbewahrung und Benutzung in der Stadt Basel bestimmt sind; —

3. Daß auf dem ganzen dormaligen Vermögen ohne Ausnahme, laut Urtheil vom 11 Juli d. J., die Verbindlichkeit haftet, es in ungetrennter Einheit für Zwecke des höhern Unterrichts zu widmen; —

4. Daß auf ebendenselben, laut Urtheil vom 14 April d. J., eine dotationsmäßige Beschwerde zu Gunsten der Stadt Basel lastet, wodurch sich jede Verfügung darüber, in Folge welcher für ihr Bedürfnis wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde, ausgeschlossen findet; —

5. Daß, da dieses Bedürfnis der Stadt Basel nicht anders als durch örtlichen Fortbestand solcher Anstalten in der Stadt selbst befriedigt werden kann, aus dem

Erforderniß, das Universitätsvermögen ganz oder theilweise hiezu zu verwenden, in Verbindung mit der Unversehrbarkeit eines großen Theils der Sammlungen und mit der Untheilbarkeit des gesammten Gutes, sich für jene die entschiedene Unmöglichkeit und für dieses wenigstens ein bedeutendes Hinderniß ergibt, ähnlichen Anstalten außer dem Stadtgebiete damit zu Hülfe kommen; —

6. Daß dieses Hinderniß um so größer erscheint, je gewisser schon die mäßigste Berechnung des gedachten städtischen Bedürfnisses, nach den Verhältnissen und Uebungen anderer Schweizerkantone und unter Berücksichtigung der eigenthümlichen selbständigen Stellung der Stadt Basel, nicht viel minder als den Gesamtbetrag der verfügbaren Vermögenstheile der Universität hiefür in Anspruch nehmen und somit an die Vertlichkeit der Stadt Basel fesseln müsse; —

7. Daß also, unter obwaltenden Umständen, eine reelle Theilung dieses Vermögens allbereits durch vorangegangene Festsetzungen unanwendbar geworden, eine ideelle Theilung aber (bei fortdauernder Gemeinschaft) an Bedingungen geknüpft ist, welche die beiden theilenden Kantonsregierungen in eine sehr ungleiche und zwar insbesondere für die Landschaft höchst belästigende Stellung versetzen würden; —

8. Daß überdies eine solche Gemeinschaft in Verwaltung und Verwendung des Universitätsvermögens in gegenwärtiger Zeit gewiß, und höchst wahrscheinlich noch auf lange Zukunft hinaus, neue gefährliche Reibungen zwischen beiden Kantonstheilen erzeugen müßte, bei welchen weder die Pflege der Wissenschaft noch die

wahre Wohlfarth und Ruhe der beidseitigen Völkerschaften geihen könnte; —

In Erwägung demnach,

9. Daß der richterliche Entscheid bei Theilungsgeschäften zuvörderst auf den erweislichen beidseitigen Nutzen, so wie auf möglichste Milderung des etwaigen unvermeidlichen Nachtheils aller Mitbetroffenen zu richten, — aber auch gleichzeitig der billigsten Ausgleichung zwischen Ansprüchen und Leistungen eines jeden von ihnen anzupassen ist, und ein schlechthin unvertheilbarer Gegenstand demjenigen, welchem er, bei obwaltender Lage der Personen und der Dinge, den meisten Vortheil darbieten kann, gegen Werthvergütung im Ganzen zuzutheilen ist, ohne denselben jedoch durch diese Uebernahme ausschließlich oder unverhältnißmäßig zu beschweren; —

10. Daß also, im vorliegenden Falle, wo die Uebernahme von Seiten der Landschaft beiden Theilen gleich lästig und unannehmbar erscheinen müßte, die Zuthheilung des Gesamtvermögens der Univerſität an den Stadttheil, als einzig möglicher Ausweg übrig bleibt; daß dieser Ausweg durch Befreiung jedes Theils von der Einmischung des andern in die Leitung seiner Unterrichtsanstalten, den wahren Interessen beider auf die einleuchtendste Weise entspricht und es demnach zur Beendigung der Streitsache, nur noch um Ausmittlung des Werthes zu thun seyn kann, welcher vom übernehmenden Stadttheil dafür an die gemeinsame Theilungsmasse zu vergüten ist; —

11. Daß dieser Werth durch eben dieselben vereinigten Umstände, welche jeder anderartigen freien Verfügung

entgegen stehen, nemlich durch die Gebundenheit des größern oder doch werthvollern Theils der Sammlungen an die Dertlichkeit der Stadt Basel, durch die Beschwerde der dotationsmäßigen Ansprüche der dortigen Munizipalgemeinde, und durch die richterliche Vorschrift der Untheilbarkeit des Ganzen, sich in sehr bedeutendem Maße herabgesetzt findet, indem diese eigenthümliche Lage der Dinge

- a) jede Veräußerung der fraglichen Gegenstände an einen Dritten unmöglich macht, also allen und jeden Verkehrswerth unbedingt aufhebt;
- b) Zwischen den beiden Theilhabern selbst, dem Einen die wesentlichsten Vortheile, nemlich unmittelbare Nähe und Benutzbarkeit der Anstalten und Sammlungen, bereits ohne Theilung unentreibbar zusichert, während der andere dieselben auf keine Weise jemals in diesem Grade zu erlangen im Falle ist, und daß demnach der Erwerb dieser Vortheile weder für denjenigen, welchem er überflüssig, noch für den, welchem er unmöglich ist, ein Gegenstand von irgend einem Werthe seyn kann; weil endlich dieselbe Lage der Dinge
- c) dem übernehmenden Theil eine Verpflichtung zur unzertrennten Erhaltung des gesammten Vermögens, ohne Ausnahme, auferlegt, und hiemit seine freie Verfügung sogar in Betreff desjenigen Antheils desselben einschränkt, welchen er erst durch seine Uebernahme aus eigenen, von der Theilung unabhängigen Kräften, dem andern ablaufen muß, also daß auch hiedurch der wahre Werth dieses

Erwerbes abermals auf eine neue und sehr lästige Weise vermindert wird; —

so wie ferner,

12. Daß durch Urtheil vom 11 Juli dem Stadttheil auf den Fall der Uebernahme, unabhängig von allen diesen Betrachtungen, eine Preiserleichterung aus dem besondern Grunde der mehrern, ja beinahe ausschließlichen Mitwirkung zur Gründung dieses Vermögens an Kapitalien und Sammlungen, zugesichert worden ist, welche im bisherigen Lauf der Verhandlungen noch keine Berücksichtigung finden konnte, und demnach gleichfalls bei gegenwärtigem Endurtheil in Anschlag zu bringen ist; — daß nun also

13. durch den Zusammentritt aller oben erwähnten Umstände die Ansprüche des Gesamtstaates hinsichtlich der Sammlungen, abgesehen von dem Vortheil der städtisch-örtlichen Benutzung, sich bloß auf eine leere Aufsichts- und Anordnungsbefugniß, oder ein nacktes und für seinen Inhaber nutzloses Eigenthumsrecht beschränken, welchem nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Geldwerth zugeschrieben, und für dessen Ablösung dem Stadttheil unter obiger Berücksichtigung wohl mehr nicht als ein Viertel des Anschlagswerthes von Fr. 78,000 in Fr. 19,500 auferlegt werden kann; — und daß ferner in Betreff des übrigen Vermögens, sey es an Kapitalien, Baarschaft, Liegenschaften oder Fahrnissen, mit Grund angenommen werden darf, es würde die Landschaft, wenn nicht jetzt, doch gewiß im Verlaufe der Zeit, bei reifer Erdaurung ihrer eigenen Interessen, die Hälfte des dermal ausgesetzten Nennwerthes von Fr. 543,000, betragend Fr. 271,500, bei völlig freier

und ungehinderter Benutzung für den Zweck des höhern Unterrichts, dem Ganzen dieses Nennwerthes unter den obwaltenden Beschränkungen, gleich achten, und es könne dieser Maßstab bei Ermanglung jeder bestimmtern Richtschnur, mit großer Wahrscheinlichkeit als der möglichst billige und beidseitigen Konvenienzen entsprechende Ausgleichungsfuß betrachtet werden: —

so wie endlich

14. Daß der Gesamtsaat Basel, laut der Gesetze von 1813 und 1818, sich die Verfügung über das gesammte Universitätsvermögen nur in Beziehung auf den bestimmten, damit verbundenen Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts angeeignet, und die Landschaft nur durch eben diese Aneignung und in Kraft eben dieser Zweckbestimmung einen Antheil an diesem Gute erworben, hiemit auch die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, die daraus hervorgehende Summe bleibend und ausschließlich zu eben diesem Zwecke zu widmen, — so wie, daß dieselbe auch wirklich in ihrem Rechtsvortrage diese Verbindlichkeit freiwillig anerkannt und den Antrag auf Auslösung vom Stadttheil in übereinstimmendem Sinn gestellt hat, demnach auch vom Richter gültig dabei behaftet werden kann; — wird

a n g e t r a g e n :

1. Dem Kanton Basel-Stadttheil werde das Ganze des unter Verwaltung der Universität gestandenen Vermögens an Liegenschaften, Kapitalien, Baarschaft und Sammlungen jeder Art, in dem durch Urtheil und Schätzung bestimmten Nennwerth von Fr. 621,060, sammtlich und mit der Verpflichtung zugetheilt, daß dasselbe in diesem seinem ganzen Umfange auch ferner-

hin, als eine untheilbare Masse zum Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts in der Stadt Basel gewidmet bleibe ;

2. Zur Ausrichtung des reinen Werthes dieses Vermögens, in welchem es, nach Abzug aller darauf haftenden Beschwerden, dem übrigen freien Staatsgute gleich geachtet werden kann, habe der Stadttheil die Summe von Fr. 291,030, und zwar entweder an Baarschaft oder in solchen Kapitalien, die einen Bestandtheil dieses Vermögens ausmachen *), an die gemeinsame Theilungsmasse des Staatsgutes abzutragen, und werde hiedurch von aller und jeder fernern Ansprache an dieses Vermögen (mit Ausnahme des Mobiliarbestandes) von Seiten des Kantons Basel-Landschaft für immer losgezählt ;

3. Bleibe der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, den ihm, zufolge des festgesetzten Theilungsfußes, im Verhältniß von $\frac{64}{100}$ zutreffenden Antheil gedachter Ausrichtungssumme im Betrag von Fr. 186,259. 20 gleichfalls ausschließlich zum Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts zu verwenden ;

4. Sey von dem Betrag des annoch ungetheilten Mobiliarvermögens die eine Hälfte als Werth der anhaftenden Beschwerden zu Gunsten des Stadttheils ab-zuziehen, die andere Hälfte aber von eben demselben an die gemeinsame Theilungsmasse zu verguten, und der treffende Antheil jedes Kantonstheils eben derselben Verpflichtung wie das übrige von der Universität her-rührende Gut zu unterwerfen.

*) (deren Gegenwerth alsdann aber, nach obigem folgerichtig, dem Universitätsgute ersetzt werden müßte)

Vierte Stimme.

Schließt sich vollständig an die Dritte an, bemerkt aber noch:

Es sey unrichtig, wenn in einzelnen Voten von der Voraussetzung ausgegangen werde, als hätten die Experten zu Werthung der zur Universität gehörenden Sammlungen in Folge der ihnen (S. 4 hievorne, unterm 26 Mai d. J.) ertheilten Instruktion, auf die untheilbare Einheit und die Preiserleichterung bei Uebernahme des Universitätsguts bei ihren dahерigen Schätzungen bereits Rücksicht genommen, weil zur Zeit, als sie ihre Instruktionen erhielten, jene Einheit und Preiserleichterung noch gar nicht anerkannt waren, was erst einige Wochen später (durch Urtheil vom 11 Juli, S. 234 hievorne) geschah, und daß folglich diese Umstände in der Instruktion nicht vorgesehen werden konnten. Diejenigen Servituten, deren die Herren Experten für die Bibliothek in ihrem Berichte Erwähnung thun, seyen dieses nicht im eigentlichen Sinne, sondern es liege ganz in der freien Willkühr des Uebernehmers der Bibliothek, ob er sich denjenigen Beschwerden, welche dieselben als Servituten bezeichnen, wie z. B. Anstellung eines Bibliothekars, Anschaffungen von Defekten und neuen Büchern u. s. w., unterziehen wolle. Die Schätzung selbst hätten die Experten nach ihrer eidlich beschwornen Pflicht gemacht; die Schätzungssummen seyen von den Parteien ohne Widerspruch angenommen worden und daher als richtig anzuerkennen. Darum seyen diejenigen Betrachtungen, welche über dieselben angestellt wurden und dem einen und andern Votum zum Grunde lägen, nicht an ihrem Orte.

Der zweite Antragsteller bezieht sich auf die Artikel 3 und 4 der den Herrn Experten ertheilten Instruktion, um nachzuweisen, daß auf die Untheilbarkeit sowohl als auf die Zuthellung des Universitätsgutes bereits gehöriger Bedacht genommen sey.

Der erste Antragsteller stimmt dieser Ansicht bei, und bemerkt noch in Beziehung auf die von den Herren Bibliotheksexperten berücksichtigten so geheißenen Servituten, daß, wenn er auch damit einverstanden sey, daß sie keine eigentliche Servituten seyen, doch die Experten sie dafür angesehen, und aus diesem Grunde den Schatzungspreis um 20 Prozent ermäßigt hätten. Nichts desto weniger wolle er zwar den von ihnen ausgesprochenen Schatzungswerth anerkennen, aber eben darum auch anderseits keinen weitem Abzug mehr gestatten.

Vom dritten Antragsteller wurde noch bemerkt, seinem Votum seyen die eidlichen Schätzungen der Experten als richtig, gültig und verbindlich zum Grunde gelegt, auf die abweichenden und unbelegten Angaben der Landschaft aber darum keine Rücksicht genommen worden, weil beide Theile das Ergebnis jener Schätzung bereits früher anerkannt, und daher auch das Schiedsgericht selbst von aller fernern Prüfung derselben abgesehen habe, folglich nun nicht mehr darauf zurückkommen könne; — daß, wenn eine solche Prüfung auf zweckmäßige Weise geschehen sollte, man das Eigentliche des Hergangs bei dem behaupteten Angebot von Fr. 20,000 auf eine Münze, und von fl. 36,000 auf ein Gemälde, näher zu untersuchen hätte; daß wenn auch, was sehr zu bezweifeln sey,

solche Angebote als ernstliche Kaufanträge in irgend einer frühern Zeit wirklich erfolgt seyn sollten, dadurch keineswegs bewiesen sey, daß diese Preise auch noch dormalen oder in Zukunft zu erhalten wären, und am wenigsten, daß unter den obwaltenden Umständen und Bedingungen, vermöge welcher gewisse Theile der Sammlungen als ganz unveräußerlich und unversezbar erklärt sind, und von den andern dieses (laut Instruktion S. 5, Ziff. 4. c.) als zuverlässig vorausgesetzt werde, Anträge solcher Art jetzt oder künftighin gemacht oder angenommen werden möchten; demnach auf alle dahin einschlagenden Behauptungen der Landschaft bei dormaliger Entscheidung durchaus kein Gewicht zu legen sey.

U r t h e i l

vom 6 August 1834.

Wir Obmann und Mitglieder u. s. w. urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob das Universitätsgut fernerhin zwischen den beiden Kantonstheilen in Gemeinschaft verbleiben müsse, oder ob und zu welchem Preise dasselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zu adjudiciren sey?

Nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Akten,

In Erwägung:

1. Daß schon nach der allgemeinen Natur und Bestimmung des gesammten dem Schiedsgerichte vorliegenden Rechtsgeschäftes über jeden Bestandtheil des

Staatsvermögens eine wirkliche Auseinandersetzung der Partheien durch Aufhebung der bestehenden Gemeinschaft mittelst Realtheilung oder totaler Zuthellung an die eine Parthei unter Anrechnung des Werthes eintreten muß, es wäre denn, daß beides als unmöglich erschiene, oder die Partheien sich anderweitig verständigen würden;

2. Daß sonach die von dem Stadttheil angetragene Fortdauer der Gemeinschaft beim Widerspruche der Landschaft nicht gutgeheißen werden kann, unter diesen Umständen aber unbestrittenermaßen die Uebernahme des gesammten Universitätsgutes von Seite des Stadttheils, unter Anrechnung des Werthes, statt findet, folglich auch das Recht sowohl als die Verpflichtung des letztern zu dieser Uebernahme keiner weitem Nachweisung bedarf;

3. Daß sodann, anlangend die Werthung und Preisbestimmung, vor Allem die Folgerungen, welche Basel-Stadttheil aus dem Urtheil vom 14 April d. J., betreffend die durch dasselbe anerkannte Beschwerde aus der Aussteuerungsurkunde von 1803, ableitet, und wonach in Folge derselben gleichsam eine besondere Dotirung der Stadt Basel für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse geschehen, und deren gesammter Kapitalbetrag von dem Werthe des Universitätsgutes abgezogen werden müßte, dem Sinn und Ausdruck jenes Urtheils völlig zuwiderläuft;

4. Daß vielmehr für Ausmittlung des Einflusses einer Beschwerde, wodurch dem Eigenthümer einer Sache gewisse Verfügungen darüber abgeschnitten werden, auf den Werth derselben, — theils die Bedeutung

und Wichtigkeit der fraglichen Verfügungen an und für sich, theils der höhere oder geringere Grad von Wahrscheinlichkeit, daß der jeweilige Eigenthümer bei veränderten und unveränderten Umständen wirklich ein Interesse haben möchte, die durch die Beschwerde ausgeschlossenen Verfügungen vorzunehmen, wesentlich zu berücksichtigen sind;

5. Daß nun, wenn von diesem Standpunkt ausgehend, auch angenommen wird, es seyen durch die erwähnte Beschwerde nicht allein die Sammlungen, sondern auch ein namhafter Theil des Geldvermögens an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden, durch diesen Umstand wohl eine gewisse, aber doch im Ganzen ziemlich unbedeutende Werthverminderung bewirkt wird; indem einerseits, unter Voraussetzung des Eigenthums in der Person des ungetrennten Kantons Basel oder des Kantons Basel-Stadttheil, sich ein Interesse des Eigenthümers, das Universitätsgut aus der Stadt Basel zu entfernen, kaum denken läßt, — anderseits aber die Möglichkeit, daß dieses Gut einen andern Eigenthümer als vorbenannt erhalten, oder daß insbesondere der Kanton Basel-Stadttheil veranlaßt seyn könnte, in der Uebertragung des Eigenthums an eine außer Basel befindliche Person seinen Vortheil zu finden, selbst bei Berücksichtigung nicht bloß der von den Parteien zur Sprache gebrachten, sondern auch aller andern in den menschlichen Gesichtskreis fallenden denkbaren Wechselfälle, als eine gar sehr entfernte erscheint, — zumal der Fall, daß das Gut durch den Theilungsprozeß ganz oder theilweise in das Eigenthum von Basel-Landschaft überginge, durch anderweitige, ganz außerhalb jener Beschwerde liegenden Gründe ausgeschlossen wird;—

6. Daß auch die durch das Urtheil vom 11 Juli anerkannte Eigenschaft des Universitätsgutes als einer untheilbaren Einheit in ihrem Einfluß auf den Werth desselben in ähnlichem Sinne zu würdigen ist;

7. Daß dagegen die Bedeutung dieser Eigenschaft sowohl als der Beschwerde aus der Dotationsurkunde für die Frage der Zuthellung nach dem gegenwärtigen Stande der beiderseitigen Erklärungen über letztere (s. Erw. 2.) keiner weiteren Entwicklung bedarf;

8. Daß ferner die laut Disp. 4 des Urtheils vom 11 Juli auf fünf Bestandtheilen der Sammlungen haf- tende Beschwerde und insbesondere die Frage, welche Quote der letztern jene dem Werthe nach darstellen, des- wegen keine weitere Berücksichtigung verdient, weil die fragliche Beschwerde in derjenigen, welche aus der Aussteuerungsurkunde fließt, zufolge Erw. 5 völlig auf- geht, und zwar um so gewisser, als die Landschaft gegen das von dem Stadttheil gestellte Begehren, daß rück- sichtlich der letztern zwischen den Erwerbungen vor und nach 1803 kein Unterschied gemacht werde, nichts ein- gewendet hat;

9. Daß sodann die von dem Stadttheil angeführte Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, aus den Sammlun- gen, sey es durch Gebrauch oder Veräußerung, irgend einen ökonomischen Vortheil zu ziehen, durch die für die Schätzung aufgestellten und von den Experten zu- folge ihrer Instruktion angewandten Grundsätze bereits in vollen Anschlag gekommen ist;

10. Daß endlich neben den in Erw. 3—6 berührten Verhältnissen bei der endlichen Preisbestimmung für das gesammte Universitätsgut vorzüglich der Verfügung

des Urtheils vom 11 Juli Disp. 6 im Sinne der Erw. 16 dieses und der Erw. 2 lit. c. des Urtheils vom 10 Juni d. J. (betreffend den Theilungsfuß) Folge zu geben ist, in welcher Beziehung jedoch die gegenwärtig vorliegenden Partheiverhandlungen keinen neuen und in besondere Betrachtung fallenden Stoff darbieten;

Rücksichtlich der Zutheilung einstimmig, rücksichtlich der Preisbestimmung bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns,
erkannt haben:

1. Es sey das gesammte Universitätsgut mit Nutzen und Beschwerden, und unter der Verpflichtung dasselbe seiner Bestimmung getreulich zu erhalten, dem Kanton Basel-Stadttheil allein und ausschließlich zugetheilt;

2. Sey der durch die bisherigen Schätzungen und Urtheile ausgemittelte Gesamtwertb von Fr. 621,060 (wovon Fr. 78,000 auf die Sammlungen, Fr. 120,060 auf die Gebäude und Fr. 423,000 auf das Geldvermögen fallen), mit Hinzurechnung des in seinem Werthe noch nicht ermittelten Mobiliarbestandes, um fünfundzwanzig Prozent herabzusetzen, und der sich ergebende Betrag als der definitive Preis und als die von Basel-Stadttheil einzuwerfende und unmittelbar in Theilung fallende Summe festgesetzt;

3. Sey der Kanton Basel-Landschaft bei seiner Erklärung, das ihm zufallende Kapital einzig für höhere wissenschaftliche Anstalten zu benutzen und zu verwenden, feierlich behaftet.

4. Mittheilung.

A n h a n g.



Lit. A.

Urtheil über den Theilungsfuß für das Staatsvermögen überhaupt.

Vom 12 Oktober 1833.

In Sachen u. s. w. hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage:

„Nach welchem Maßstab die jedem Theil zukommende Quote an demjenigen Stück des Baselschen Staatsgutes, welches den Namen Staatskasse trägt, auszumitteln sey?“

In Erwägung:

1. Daß das Staatsgut an und für sich, und abgesehen von dem Falle einer Theilung irgend welcher Art, als Eigenthum der Korporation oder ideellen Person des Staates, des Volkes, des Inbegriffs oder der Gesamtheit der Staatsbürger erscheint, so daß dasselbe mit Beziehung auf das Eigenthum außer aller direkten Beziehung zum einzelnen Staatsbürger steht, und sich dadurch namentlich von Gesellschaftsgut und andern ähnlichen Gemeinschaften wesentlich unterscheidet; —

2. Daß sonach die einzelnen Bürger rücksichtlich des Eigenthums an dem Staatsgut nicht als Antheilhaber betrachtet, insbesondere ihnen auf keine Weise weder bestimmte noch unbestimmte Antheile, gleiche oder ungleiche Quoten zugeschrieben werden, sonach auch die Begriffe von Rechtsgleichheit und Rechtsungleichheit, da den Einzelnen eben gar keine Rechte zustehen, nicht zur Sprache kommen können; —

3. Daß dieses Rechtsverhältniß auch von der Art der Entstehung eines vorhandenen Staatsgutes völlig unabhängig ist,

insbesondere also durch das größere oder geringere Maß, in welchem der Einzelne oder eine Mehrheit einzelner Individuen zu dessen Bildung beigetragen haben möchte, auf keine Weise geändert wird; —

4. Daß aber die eintretende Theilung des Baselschen Staatsgutes jene sonst nicht vorhandene rechtliche Beziehung desselben auf die einzelnen Bürger nicht hervorruft, weil der ehemalige Kanton Basel sich keineswegs, selbst nicht übergangsweise, in die Individuen seiner Bürger aufgelöst, sondern in zwei Theile, welche wieder Staaten sind, getrennt hat, sonach auch die Theilung nur auf diese, nicht auf jene sich bezieht, und daher keinerlei Rechte der Einzelnen sich darstellen, aus welchen sie selbst oder der Kantonstheil, dem sie angehören, irgend welche Rechte für sich ableiten könnte; —

5. Daß folglich auch bei der Regulirung der Theilung der vorliegenden Vermögensmasse deren Eigenschaft als Staatsgut beständig festgehalten und auf die innere Natur und Bestimmung des Staatsgutes im Allgemeinen zurückgegangen werden muß; —

6. Daß nun in dieser Hinsicht das Staatsgut als der Kapitalstock für Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu betrachten ist, mithin bei der Theilung desselben unter die zwei neuentstandenen Gemeinwesen das Verhältniß der beiderseitigen Staatsbedürfnisse als das richtige Theilungsprinzip erscheint; —

7. Daß für Ausmittlung dieses Verhältnisses als der einzige allgemeine Maßstab die Gesamtbevölkerung, nicht aber die bürgerliche Bevölkerung, als auf welche die Staatsbedürfnisse sich nicht beschränken, anerkannt werden kann; —

8. Daß zwar dieser Maßstab in seiner konkreten Anwendung durch verschiedene spezielle Umstände und Eigenthümlichkeiten, wie z. B. die örtliche Lage und Ausdehnung, der Gestaltung der geselligen Verhältnisse und des Verkehrs, den Grad und die Richtung der Kultur u. s. w., einer Berichtigung fähig und bedürftig werden kann; —

9. Daß nun im vorliegenden Falle wohl von beiden Seiten gewisse Punkte dieser Art geltend gemacht werden, jedoch, so weit sie als wirklich ausgemittelt erscheinen, sich bei Abwägung derselben ein entschiedenes Uebergewicht weder für den einen noch für den andern Theil ergibt;

10. Daß sonach kein Grund vorhanden ist, von dem bezeichneten allgemeinen Maßstab abzuweichen; —

11. Daß namentlich das Maß der bisherigen Verwendung des Staatsgutes zum Besten des einen oder des andern Kantonstheiles auf keine Weise als Richtschnur gelten kann, indem selbst wenn dasselbe nicht bloß faktisch ausgemittelt, sondern auch als absolut richtig anerkannt wäre, doch schon die inzwischen eingetretene Konstituierung von Theilen eines Kantons zu selbständigen Staaten ein ganz verändertes Resultat hervorbringen müßte; —

12. Daß übrigens nach dem Stande der Parteiverhandlungen gegenwärtig über den faktischen Bestand der beiderseitigen Gesamtbevölkerung und das hieraus sich ergebende Zahlverhältniß der Theilung noch nicht entschieden werden kann: —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entschaid des Obmanns

e r k a n n t :

1. Es sey die sogenannte Staatsklasse des ehemaligen Kantons Basel nach der Gesamtbevölkerung oder Einwohnerzahl der beiden Kantonstheile zu theilen.

2. Sey den Partheien überlassen, sich über das diesfällige arithmetische Verhältniß gütlich oder rechtlich auseinander zu setzen.

3. Sey dieses Urtheil beiden Partheien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Lit. B.

Urtheil über den Theilungsfuß
für das Kirchen- und Schulgut.

Bom 18 Oktober 1833.

In Sachen u. s. w. hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage: „Nach welchem Maßstabe die jedem Theile zukommende Quote an dem sogenannten Kirchen- und Schulgute auszumitteln sey?“

In Erwägung:

1. Daß das Eigenthum des Staates an der fraglichen Vermögensmasse anerkannt ist, mithin ihre Qualität als Staatsgut im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegt; —

2. Daß ebenso als unbestritten angenommen werden kann, einerseits, es sey dieser Theil des Staatsgutes zu bestimmter Verwendung für die öffentlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse gesetzlich ausgeschieden und unter abge sonderte Verwaltung gestellt worden, anderseits, es sey hieraus auch für die Zukunft die moralische oder rechtliche Verpflichtung entstanden, dieses Gut der erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht zu entfremden; —

3. Daß jedoch aus diesen Umständen für die in Frage stehende Theilung nichts gefolgert werden kann, da die angeführte Bestimmung dieses Gutes sich wesentlich auf den einen wie auf den andern der beiden Kantonstheile bezog; —

4. Daß namentlich rücksichtlich der Art der Entstehung und der bisherigen speziellen Verwendung ganz die in dem Urtheil vom 12 d. M. Erw. 3 und 11 ausgesprochenen Ansichten zur Anwendung kommen, insbesondere aber in der letztern Beziehung durch die rücksichtlich einzelner geistlicher und Lehrerstellen u. dgl. nach Uebung oder Gesetz bestandenen Einrichtungen die rechtliche Natur dieses Gutes auf keine Weise geändert, noch demselben eine rechtliche Last aufgelegt, noch an demselben irgend jemanden

Rechte erworben wurden, kraft deren sich das Eigenthum des Staates beschränkt, oder die Befugniß der zuständigen Behörden, für andere Zeiten andere Bestimmungen zu treffen, ausgeschlossen oder geschmälert fände; —

5. Daß sich zwar wohl andere Rechtsgründe, wie besondere Stiftungen, Verträge u. dgl. denken lassen, durch welche die Verwendung des fraglichen Gutes ganz oder theilweise an gewisse Ortschaften oder größere Kantonstheile gebunden wäre, in welchem Falle allerdings der für das Staatsgut im Allgemeinen geltende Theilungsmaßstab in Anwendung auf das vorliegende Gut einer Modifikation unterliegen könnte; —

6. Daß nun aber in der That ein einziges Verhältniß dieser Art als ausgemittelt vorliegt, nemlich dasjenige des erst in neuerer Zeit dem Kanton Basel durch Staatsvertrag zugetheilten Bezirkes Birsach, welcher durch die ausdrückliche Bestimmung der Vereinigungsakte vom 7 November 1815 *) von dem Genuße dieses Staatsgutes ausgeschlossen, und für seine Bedürfnisse im Kirchen-, Schul- und Armenwesen durch Anlegung eines besondern Fonds bedacht worden ist; —

7. Daß endlich das Vorhandenseyn einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von solchen Bewohnern der Stadt Basel, die sich nicht zur christlich-reformirten Religion bekennen, keine

*) Siehe offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke. Thl. I. S. 134. §. 6.

„Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirke Birsach aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.“

„Alle in diesem Bezirke noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert.“

Abweichung von dem durch die Entscheidungsgründe des Urtheils vom 12 d. M. für das gesammte Staatsgut nachgewiesenen Maßstabe rechtfertigt, indem jener Umstand, abgesehen davon, daß er sich auch in andern Ortschaften in größerem oder geringerem Maße wieder finden kann, und daß er nur die eine Bestimmung des fraglichen Fonds, nemlich diejenige für das Kirchenwesen berührt, jedenfalls in Zusammenfassung dieses Theiles des Staatsgutes mit den übrigen Bestandtheilen desselben, zu den Punkten gehört, welche nach Erw. 8 und 9 des angeführten Urtheils vom 12 d. M. einzeln genommen in verschiedener Richtung eine Modifikation des Theilungsfußes wohl bewirken könnten, die aber gegen einander gehalten als sich gegenseitig aufhebend betrachtet werden müssen:

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt:

1. Es finden die Bestimmungen des Urtheils vom 12 d. M. auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß die Bevölkerung des Bezirkes Birsach dabei nicht in Anschlag komme.

2. Mittheilung.

Lit. C. *)

**Außergerichtliche Bemerkungen und Betrachtungen
des Herausgebers.**

I.

**Ueber die Entstehung des allgemeinen Kirchen- und
Schulgutes im Kanton Basel.**

(Zur Beleuchtung von S. 193, 207, 245, 251, 293, der altenmäßigen Darstellung hievorue.)

Drei Stellen der landschaftlichen Vorträge haben diesen Punkt mit ungleicher Bestimmtheit im Ausdrucke berührt. Deren erste (vom 24. Mai, S. 245) begnügte sich einfach zu behaupten, „daß das Kirchen- und Schulgut ausschließlich von der Landschaft herrühre“ und schien, in Verbindung mit umständlicheren Aeußerungen bei frühern Verhandlungen darüber, sich nur auf den Umstand zu beziehen, daß die Hauptbestandtheile jenes Vermögens (an Sennhöfen, Zehnten und Bodenzinsrechten) sich im Umfange der Landschaft befunden, demnach auch deren Bewohner die Auskaufsummen für letztere allein abgeführt haben. Hierauf dient als Beleuchtung die Stelle S. 261 in der schieb-richterlichen Berathung vom 3. Juni.

Die andere Stelle (in der gegen Ende Mais eingereichten Rechtschrift, S. 193) behauptet hingegen deutlicher: „daß jenes Gut meist aus Stiftungen für die Kirchen und Pfarreien der Landschaft Basel entstanden sey, aus welchen für die einzelnen Landeskirchen (Ortskirchen?) bedeutende, aber ungleiche Fonds erwachsen, die der Staat kraft seines jus reformandi in eine Masse zusammenwarf und nach Basel zog“.

(Die dritte Stelle, im Vortrag vom 28. Juli, S. 293, wiederholt daselbe in gedrängtem Ausdrucke.)

*) Ist S. 26 hievorue in der Note, irrigerweise Statt Lit. B. citirt worden.

Da diese faktische Behauptung in einem schriftlichen Duplik- und Schlußsatz der Landschaft vorkam, welche, getroffener Anordnung zufolge, keiner Mittheilung an den Stadtheil unterlag, so haben drei Schiedsrichter, so wie später der Obmann, nach Grundsätzen eines geregelten und billigen Rechtsganges, sie in ihren Aussprüchen mit gebührendem Stillschweigen übergangen.

Nicht so dasjenige Mitglied, von welchem die zweite Stimme, S. 205 hievorne, geführt wurde. Dasselbe hat kein Bedenken getragen, jene neue, einseitige, dem Gegentheil fremd gebliebene, und weder durch bestimmtern Nachweis erläuterte, noch durch irgend einen Beleg unterstützte Thatangabe, nicht nur sofort als altemässige Wahrheit anzuerkennen, sondern auch noch durch eigene wesentliche Zusätze, S. 207 Erw. 6, dahin zu ergänzen, daß „die Gesetzgebung von Basel, kraft ihres Hoheitsrechtes, diese beträchtlichen Kirchen- und Schulgüter, welche die besondern Kirchengemeinden der Landschaft früher jede für sich eigenthümllich besaßen, und die theils aus Schenkungen, theils aus Stiftungen zum Nutzen und Frommen der betreffenden Kirchen und Pfarreien entstanden sind, in eine Masse geworfen und nach Basel gezogen habe.“ —

Wenn diese eigenthümliche Behandlungsweise eines Rechtsfalles mehr aus den persönlichen Neigungen und Verhältnissen des gedachten Mitgliedes als aus dessen amtlicher Stellung erklärt werden muß, so dürfte dagegen, nach nunmehr beendigtem Streite, eine außergerichtliche, rein historische Erörterung dieses thatsächlichen Punktes im gegenwärtigen Anhang eine passende Stelle finden, die ihr in den Akten selbst nirgends zu Theil werden konnte. Denn die genaue und urkundlich-zuverlässige Ermittlung des dießfälligen wahren Sachverhaltes ist für den unbefangenen Beurtheiler der neuern politischen Ereignisse in jenem Kanton vorzüglich darum von großer Bedeutsamkeit, weil sie über den Geist der ehemaligen Verwaltung desselben in Beweisen der Achtung oder Nichtachtung urkund-

licher Rechte ihrer Untergebenen, ein entscheidendes Licht verbreiten muß.

Der Herausgeber will darüber, unter genauer Angabe der Quellen, das Wesentlichste von demjenigen mittheilen, was auf verschiedenen Wegen zu seiner Kenntniß gelangt ist, und stellt Besserunterrichteten und Näherbetroffenen die etwaige Vervollständigung und Berichtigung dieser ungenügenden Bruchstücke anheim.

1. Schon im November 1831, als er mit seinem hochachtbaren Kollegen, Herrn Rathsherrn Viktor Gluz-Blözheim von Solothurn, in der Eigenschaft eines eidgenössischen Kommissars, zum Behuf vermittelnder Dazwischenkunft in den Angelegenheiten des Kantons Basel, die Beschwerden der dortigen Landgemeinden, in einer Reihe eigens dazu veranstalteter, mehrere Tage vorher angekündigter und jedem Landmann zugänglicher Ortsversammlungen aufnahm, war von den Abgeordneten einiger, aber auch nur einiger, dieser Gemeinden eine solche Klage über willkürliche Einziehung ihres Kirchen- und Armen-gutes mit großem Nachdrucke geführt worden.

Diese Gemeinden waren Läfelfingen, Buus und das Kirchspiel Rümelingen (nebst dem Orte dieses Namens, auch Bukten, Wittinsburg, Känerkinden und Häfelfingen umfassend) — also, unter acht und siebenzig politischen Gemeinden, nur sieben, und, nach des Verfassers gewissenhaftester Erinnerung und möglichst genauer schriftlicher Aufzeichnung beider Kommissarien, keine andern.

Die Angaben der Abgeordneten und Bürger jener Gemeinden waren meist sehr verworren und zum Theil unter einander abweichend, ja geradezu widersprechend, daher zu genauerer Nachforschung, zumal in einem drangvollen Augenblicke, wenig geeignet.

In Läfelfingen wurde der Betrag der entzogenen Fonds zu Fr. 27,000, im Kirchspiel Rümelingen zu Fr. 20,000 bis 45,000, in Buus zu Fr. 70 bis 80,000, angeschlagen.

Ein Gerichtsvorsteher letzterer Ortschaft bemerkte jedoch, im Widerspruche mit den Uebrigen, daß, wie er schon von seinem Vater und Großvater vernommen, das Ganze kaum Pfd. 25,000 oder Fr. 30,000 betragen, niemals der Gemeinde gehört und sich schon seit sehr langer Zeit nicht mehr unter dortiger Verwaltung befunden habe.

Rümlingen klagte hierbei besonders, daß die Armenunterstützungen aus diesem für eigenthümllich gehaltenen Stiftungsfonds ehemals in reichlicherem Maße als seither aus der gemeinsamen Landarmenkammer geflossen, — Zuus aber, daß die damals für Tagewerke bei Kirchenbauten u. dgl. abgereichten Entschädigungen bei spätern Anlässen solcher Art ausgeblieben seyen.

2. Im Herbst 1833 vernahm der Herausgeber von einem angesehenen Manne von Läußelfingen (Landrath H. Str. vom R.), der an jenen Besprechungen lebhaften Antheil genommen hatte und nun von dieser seiner Gemeinde in ebendemselben Anliegen, Behufs einer Verwendung bei den Theilungsausschüssen, nach Arau abgeordnet worden war, daß sich in Händen der gedachten Gemeinde eine Urkunde von 1476 befinden soll, wodurch sie sich als damalige Eigenthümerin eines zum Dienste ihrer Kirche gewidmeten, aber ihr nachmals durch die Baselsche Kirchen- und Schulgutsverwaltung entzogenen Zehntrechtes ausweisen könne. Die Urkunde selbst hat der Herausgeber nicht zu Gesicht bekommen.

3. Dem gründlichen und während des Theilungsgeschäftes öfters auch von Basel-Landschaft angerufenen Brucknerschen Werke (Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel), welches weit über ein halbes Jahrhundert vor Anregung dieser Streitigkeiten (nemlich zwischen 1750 und 1760) erschienen ist, läßt sich als Ergebnis zahlreicher Angaben über dahin einschlagende Verhältnisse, etwa Folgendes entnehmen, nemlich :

- a) daß, außer den Kirchgebäuden, Pfarrhäusern und dazu gehörigen eigenthümlichen Grundstücken (welche aber, soviel bekannt, größtentheils unverändert fortbestanden und bei der dermal vollzogenen Staatstheilung, kraft göttlichen Vergleichs der Partheien vom 21 November 1833, ohne Anschlag und Abrechnung bei jeder Landgemeinde verblieben sind) mit den meisten dieser Pfarreien gewisse feste Einkünfte an Zehnten und Bodenzinsen verbunden waren, woraus die kirchlichen und Schulbedürfnisse derselben ganz oder theilweise bestritten wurden; —
- b) daß einige solcher Pfrundgefälle, wie z. B. in Läuelfingen, Lausen, Winterfingen, Frenkendorf u. s. w. nach Brudners Angabe (vergl. Heft I. S. 143 dieser Verhandlungen) von der hohen Obrigkeit zu Basel dem Pfarrer zu Nutzen übergeben, also aus deren eigenen Mitteln freiwillig dazu gewidmet worden, andere aber, wie z. B. zu Gelterkinden, von älteren Zeiten her aus unbekanntem Quellen entsprungen, und an einigen Orten, wie z. B. in Bylen und Reigoldswyl, so wie ebenfalls in Läuelfingen, gewisse Stiftungen für diesen Zweck in verschiedenen Zeitpunkten von Privatpersonen errichtet worden waren; —
- c) daß in den Kirchspielen Buus und Rümelingen, neben jenen zur Pfarrebesoldung u. s. w. dienenden Gefällen (über deren Ursprung daselbst alle weitere Auskunft abgeht) bei Brudner keine Spur eines besondern Kirchen- oder Armen-gutes erscheint, und die Pfrundeinkünfte von Buus namentlich nicht der Gemeinde, sondern der Komenthurei Wegggen, als Patronatsherren dieser Kirche, zustanden, welchem auch die Befreiung der damit verbundenen Ausgaben oblag; —
- d) daß in Betreff der Aufsichts- und Verfügungsbefugnisse über vorhandene Pfrundstiftungen es die Gemeinde Läuelfingen ganz allein war, welche, laut zweier Urkunden von 1475 und 1478 (wahrscheinlich der-

selben, worauf sie sich noch jetzt stützt) eine Mitwirkung dabei von Rechtswegen ansprechen konnte, weil es darin ausdrücklich heißt, daß sowohl die Bestellung eines Kastvogts als die jährliche Abnahme der Rechnung des Kirchmeyers, vom Obervogt, Kirchherrn und ganzer Gemeinde geschehen soll; — eine Vorschrift, welche, wie es scheint, in spätern Zeiten, aus unbekanntem Gründen, in Vergessenheit gerieth; —

- e) daß hingegen in allen übrigen Gemeinden (wenn anders dem Herausgeber beim Durchblättern jenes bündereichen Werkes keine dahin einschlagende Angabe entschlüpft ist) diese kirchlichen Aufsichts-, Schutz- und Verwaltungsrechte theils schon früher unter dem Titel von Kastvogtei oder Kirchensatz, bei Ankauf herrschaftlicher Besitzungen, unter mehr oder minder lästigen Bedingungen, an die Stadt Basel gekommen, theils durch die unmittelbaren Wirkungen der Reformation im sechszehnten Jahrhundert sowie durch nachherige Abkommnisse mit auswärtigen geistlichen Behörden, auf eben dieselbe als Landesherren übergegangen sind.

4. Von Stadt-Baselschen Beamten, welche lange im Fache der Kirchen- und Schulverwaltung gearbeitet haben, sind dem Herausgeber folgende, auf den spätern Bestand und Entwicklungsgang dieser Verhältnisse bezüglich Angaben zugekommen, nemlich:

- a) Beim sogenannten Deputatenamte, welchem in neuester Zeit die gedachte Verwaltung mit Einschluß des Landarmenwesens in ihrem ganzen Umfange, früher aber nur in beschränkter Weise oblag, fand sich im Jahr 1780, laut vorhandener Tabellen des als Schriftsteller rühmlichst bekannten Rathschreibers Isaaß Iselin, neben verschiedenartigen andern Fonds auch das Gesamtvermögen jener einzelnen Gotteshäuser oder kirchlichen Stiftungen auf

der Landschaft, und zwar (ohne die Liegenschaften) in folgendem, genau ausgeschiedenen Betrage, vor, nemlich:

An Kapitalwerth der Zehnten u. Bodenzinse	Fr. 183,037. —
An Gülten und Baarschaft	„ 127,150. 80
	<hr/>
zusammen	Fr. 310,187. 80 ;

aus deren Ertrag, so weit er reichen mochte, sowohl kirchliche als Schul- und Armenbedürfnisse in den Landgemeinden bestritten, das Fehlende aber aus andern hievon unabhängigen Hülfquellen ergänzt wurde.

Da dieser ganze Fonds in neuerer Zeit durch verschiedene Unfälle und namentlich durch die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse in Frankreich (woher ihm ehemals, aus dem benachbarten Sundgau und Elfaß, beträchtliche Einkünfte von solchen Gefällen zufließen) ziemlich bedeutende Einbußen erlitten hatte, so wurden von 1798 an die Leistungen desselben eine Zeitlang ausschließlich auf die Armenversorgung in den Landgemeinden beschränkt und die Ausgaben für Kirchen und Schulen aus dem damals besonders verwalteten Vermögen der zur Reformationszeit aufgehobenen, meist städtischen Stifte und Klöster gedeckt, so daß jenem Fonds dadurch wieder einige Aufnahme erwuchs und im Jahr 1816, bei Ausstattung der Landarmenkammer, das Guthaben jener Gotteshäuser auf der Landschaft an Gülten (angelegten Kapitalien) und Baarschaft, also ohne Zehnten und Bodenzinse, die Summe von Fr. 147,657. 40 erstieg.

- b) Von diesen Kapitalien und Gefällen war seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis auf den gedachten Zeitpunkt, die Erhebung und Verwendung der Einkünfte durch den Pfarrer jedes Ortes, wo sie fielen, mit Hülfe von Kirchmeyern oder Schaffnern, unter der Oberaufsicht und Leitung des Deputatenamtes besorgt worden, in dessen Händen der Inbegriff sämmtlicher dahin einschlagender Fonds

als ein ungetrenntes Ganzes lag, welches, ohne Unterschied des Ursprungs der einzelnen Bestandtheile, zum Besten der Landgemeinden überhaupt verwendet wurde.

Der Betrag der an jedem Orte verwalteten Einzugs-
masse konnte daher, bei dieser Einrichtung, gar wohl
durch ganz zufällige Umstände und namentlich durch den
Anlaß leichter oder vortheilhafter Geldanlagen so oder
anders bestimmt werden, ohne darum irgend einen Maß-
stab für den Umfang der ursprünglichen örtlichen Kirchengüter darzubieten, und gleichermaßen mochte es von bloßen
Zufällen abhängen, ob die Gemeindeglieder von dem
Daseyn und der Stärke jenes Betrages einige Kenntniß
erhielten oder nicht.

So läßt es sich unschwer erklären, wie einerseits in
Baus, wo im Jahr 1816 nur ein Werth von Fr. 44. 40
als vorhanden erscheint, sich in frühern Jahren vielleicht
längere Zeit hindurch ein ganz ansehnlicher Kapitalsfonds
in Händen des verwaltenden Pfarrers befunden und die
damit bekannte Gemeinde zu einer irrigen Voraussetzung
über den Bestand vermeinter beträchtlicher Kirchengüter
veranlaßt haben konnte, wovon sich nirgends auch nur
der Schatten einer geschichtlichen Angabe entdecken läßt.

Ebenso begreiflich ist es, wie sich anderwärts im Jahr
1816 eine nicht unbedeutende Summe, z. B. in Olti-
gen von Fr. 26,179. 18, in Brezowl von Fr. 15,695. 14
u. s. w. als vorräthig ausweisen konnte, ohne daß es diesen
Gemeinden jemals einfiel, eine besondere Ansprache darauf
zu erheben.

Da überdies, wie versichert worden und nach allen
Umständen sehr wahrscheinlich ist, den mit diesem Geschäfte
beauftragten Pfarrherren bei Verwendung der von ihnen
erhobenen Einkünfte ehemals ein weit freierer Spielraum
gestattet war, als die Strenge heutiger Verwaltungsgrund-
sätze einem Unterbeamten zugestehen würde, so ist gar wohl

zu fassen, wie leicht sich, nach Verschiedenheit der persönlichen Ansichten der Verwalter, auch die Uebungen jedes Ortes hierin verschieden gestalten und diese oder jene Gemeinde, ohne allen bessern Anspruch, dennoch faktisch an gewisse besondere Willfährungen und Erleichterungen in Armuthsfällen; bei Frohndarbeiten u. s. w. gewöhnt werden mochte, deren Versagung oder Einschränkung ihr nachwärts, bei gleichmäßigerer Behandlungsweise, als ein vermeintliches Unrecht schmerzlich auffiel.

- c) Die Aufhebung dieser örtlichen Verwaltungen geschah in Folge eben jenes Gesetzes vom 3 April 1816 (s. Heft I. unserer Verhandlungen S. 144), wodurch der Große Rath die Ausscheidung eines Theiles des Deputatengutes zu dem ausschließlichen Zwecke der Armenunterstützung auf der Landschaft unter dem Titel des Landarmenkammergutes, anordnete, während er die sämtlichen kirchlichen und Schulbedürfnisse aus den übrigen dazu gewidmeten Fonds bestreiten zu lassen fortfuhr und den sich dabei ergebenden Ausfall durch sehr beträchtliche (erst auf Fr. 25,000, dann bis auf Fr. 40,000 steigende) Zuschüsse aus der Staatskasse deckte.

Zur Aussteuerung dieser Landarmenkammer wurden nemlich verwendet :

Die von den Landpfarrern verwalteten Kapitalien im Betrag (wie erwähnt) von . . . Fr. 147,657. 40

Einige in der Stadt verwaltete Vermögenstheile von gemischtem u. größtentheils ungewissem Ursprunge, im Betrag von = 157,731. 74

Zusammen Fr. 305,389. 14

Die Fonds der vom Deputatenamte verwalteten allgemeinen (nicht örtlich-eigenthümlichen) Landarmenhäuser zu Liestal, mit = 67,325. 60

Zusammen Fr. 372,714. 74 ;

eine Verfügung, vermöge welcher sich nun durch die Summe der beiden erstgenannten Posten der Gesamtbetrag des Vermögens der einzelnen Gotteshäuser oder kirchlichen Stiftungen auf der Landschaft, nach dem Stande von 1780, annähernd ausgerichtet fand und forthin von dem übrigen gemeinsamen Kirchen- und Schulgute gesondert blieb.

- d) Dieses gemeinschaftliche Kirchen- und Schulgut umfaßte nemlich seit seiner Vereinigung unter Einer Hauptverwaltung, außer den bereits erwähnten landschaftlichen Stiftungsfonds, vorzüglich zwei größere Vermögensmassen, nemlich einerseits die Güter und Gefälle der aufgehobenen geistlichen Stifter und Klöster, welche, wie sich ergibt, mehr als die Hälfte des ganzen dormaligen Bestandes jenes Kirchen- und Schulgutes ausmachen, und sodann anderseits die durch Beschluß des Großen Rathes vom 22 Mai 1806 dazu gewidmeten eigenthümlichen Staatszehnten und Bodenzinse, welche der neugestaltete Kanton im Jahr 1798 im Gefolge der Landeshoheit von der Stadt Basel (als ursprünglicher Erwerbberin) überkommen hatte und nun freiwillig an die gedachte Verwaltung abtrat.

Dieselben beliefen sich auf einen Kapitalwerth von Pfund 813,470. 22 oder Fr. 976,164. 25, d. h. etwas minder als einen Drittel des ganzen dormaligen Kapitalbetrages.

5. Dieser erscheint in den Verhandlungen des Schiedsgerichts
 aktenmäßig in einer Summe von . . . Fr. 3,160,982. 78,
 welche mit Bezug der im Jahr 1816 der
 Landarmenkammer übergebenen . . . = 372,714. 74
 (immer mit Ausschluß der im Vergleich vom
 21 Nov. 1833 enthaltenen Gegenstände)

auf Fr. 3,533,697. 52

steigen würde.

Von dieser ganzen Summe macht der darin begriffene Vermögensbetrag der Gotteshäuser auf der Landschaft, wie er im Jahr 1780 bestanden hat, nicht völlig den elften Theil aus.

Seitheriger kirchlicher Stiftungen daselbst ist auf keiner Seite erwähnt worden.

Die Armenseckel der einzelnen Landgemeinden aber, welche in neuerer Zeit theils aus Vermächtnissen, theils aus freiwilligen Beiträgen der Einwohner, theils aus andern Zuflüssen erwachsen sind, kommen hier in keine Betrachtung, da sie der vollzogenen Staatstheilung durchaus fremd geblieben und von keiner Ansprache der Stadt oder der Staatsregierung jemals berührt worden sind.

Auch vom Landarmenkammergut, welches, seit 1816 durch ausschließliche gesetzliche Auflagen auf die dabei betroffenen Landgemeinden um ohngefähr Fr. 100,000 vermehrt worden ist, hat die Stadt Basel weder früher einigen Mitgenuß, noch bei der dormaligen Staatstheilung irgend einen Antheil erhalten oder angesprochen, obgleich alle von ihr herrührenden Stiftungsgüter, so weit sie unter der Staatsverwaltung standen, ohne Unterschied ihrer Entstehung und Bestimmung, dieser Theilung unterlegen sind.

6. Faßt man nun alle diese thatsächlichen Angaben zusammen, so scheint ein unbefangenes Urtheil über den angeregten Gegenstand sich etwa folgendermaßen feststellen zu lassen, nemlich:

- a) Das ursprüngliche Daseyn gewisser örtlicher Stiftungsfonds auf dem Lande, als gewesener Bestandtheile des allgemeinen Kirchen- und Schulgutes, ist mehreren jener Ortschaften keineswegs zu bestreiten, der Umfang derselben aber als unbestimmbar und auf keinen Fall als beträchtlich (wie die Duplik und das entsprechende Votum irrig behaupten), sondern vielmehr im Verhältniß zum mehr als zehnfach stärkern Betrage des Kirchen- und Schulgutes überhaupt (welches dort in seinem ganzen

Umfange dafür in Anspruch genommen wurde) als sehr gering zu bezeichnen.

b) In Betreff seines Ursprungs bleibt ungewiß, wie viel davon aus uralter Gründung vor dem Erwerb der Herrschaften, wie viel sodann aus freiwilligen Widmungen der herrschenden Stadt, und wieviel endlich aus spätern Privatstiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen erwachsen seyn mag. Auf jeden Fall ist die letzte dieser Quellen als die allerbeschränkteste, und im Vergleich mit den übrigen, kaum einer Erwähnung werth zu achten.

c) Ob und in wie ferne nun die ehemalige Regierung der Stadt und des Standes Basel, theils als Selbststifter, theils als Kastvogt und Landesherr, sich mit Grund für befugt halten konnte, diese verschiedenartigen Kirchengüter, ohne Unterschied ihres Ursprunges, unter einer gemeinsamen Verwaltung auf alle ihrer Obforge unterworfenen Landgemeinden nach Bedürfniß und Gutfinden zu verwenden, anstatt aus eben so vielen streng abgesonderten Vermögensmassen jeder einzelnen Ortschaft genau nur dasjenige, aber auch alles dasjenige zufließen zu lassen, worauf ihr, nach obwaltenden Umständen, ein eigener verweislicher Anspruch zukam, — alles dieses läßt sich, bei der Mangelhaftigkeit der geschichtlichen Angaben über diese sehr verflochtenen Rechtsverhältnisse, auf keine Weise auch nur annähernd ermitteln.

Indessen ist es, bei der muthmaßlichen Beschränktheit jener Fonds auch in den am stärksten dotirten Gemeinden, bei dem immer wachsenden Umfang der kirchlichen, Schul- und Armenbedürfnisse, und bei den sehr beträchtlichen Opfern, welche der Staat, wie bemerkt, aus seinen eigenen, zum Theil ganz ohne ihr Zuthun in frühern Zeiten erworbenen Mitteln, zu deren Deckung darbringen mußte, als beinahe undenkbar anzunehmen, daß nicht bis zum Zeitpunkte der dormaligen Staatstheilung auf jede

dieser Gemeinden ein Bedeutendes mehr verwendet worden sey, als sie nur irgend mit Recht ansprechen konnte; und insoferne dieses wirklich der Fall ist, wäre jene Regierung, wenn auch nicht durchgängig der Form, so doch gewiß dem Wesen der Sache nach, selbst im Einzelnen gegen jeden Vorwurf der Willkür gerechtfertigt.

Daß sie gegen die Landschaft im Ganzen genommen dabei nur im günstigen Lichte einer fürsorgenden und freigebig mittheilenden, nicht aber im rügenswerthen einer beraubenden und bedrückenden Obermacht erscheine, kann, bei ruhiger Prüfung der Thatsachen, schwerlich in Abrede gestellt werden.

Jener rechtliche und milde Sinn erhellt, wie aus manchen andern Thatsachen, so auch insbesondere aus dem Institut der sogenannten Armenfrüchte, wovon in unsern Verhandlungen (s. unter anderm S. 62 hievorne) öfters Erwähnung geschehen ist, und deren ursprüngliche Eigenschaft, als bloßer mildthätiger Almosenpenden, wir aus einer Stelle bei Bruckner (S. 2150) über das Amt und Schloß Farnsburg kennen lernen, wo es heißt:

„Die Stadt Basel hat schon vor vielen Jahren die Verordnung gemacht, daß den Armen, welche das Almosen vor dieser Burg fordern würden, ein Stück Brod sollte gegeben werden, daher die Armen der benachbarten Dörfer haufenweise alle Tage vor diesem Schlosse sich einfanden. Da aber aus diesen Almosen ein Geläuf entstanden, so hat die hohe Obrigkeit am 4. August 1727 die Verordnung ergehen lassen, daß der jeweilige Obervogt jährlich funfzig Säcke Korn und soviel Haber den Armenschaffnern der Dorfschaften abfolgen lassen solle.“

Als die Revolution von 1798 diese Uebung eine Zeitlang unterbrochen hatte, wurde von den Gemeinden dieser und anderer Aemter, wo dieselbe gewaltet hatte, deren Wiedereinführung nachgesucht, und, obwohl keinerlei Rechtsgrund dafür

angeführt werden konnte, doch das erwiesene Herkommen, nach ausgemittelter Thatsache einer vielfährigen ununterbrochenen Leistung, von der Landesregierung durch Beschluß vom 5 Jan. 1810 mittelst vollständiger Herstellung desselben geehrt, so daß es bei der dormaligen Theilung als ein wohl erworbenes Recht anerkannt und berücksichtigt worden ist.

7. Räthselhaft bleibt es nun, nach allem oben Gesagten, welche ältere oder neuere Verfügung der Gesetzgebung von Basel den Verfassern jener Rechtschriften vorgeschwebt habe, wenn sie vom „Zusammenwerfen und Verlegen nach Basel in Betreff der beträchtlichen Kirchen- und Schulgüter“ sprechen, welche, obgleich von jeder Landgemeinde für sich eigentümlich besessen, und ganz aus Schenkungen und Stiftungen für dieselbe bestehend, dennoch einer nachherigen Theilung zwischen Stadt und Landschaft unterlegen haben sollen.

Noch räthselhafter, wenn mit jener Verfügung das Gesetz von 1816 gemeint war, wodurch gerade eine Ausscheidung der landschaftlichen Kirchengüter zu landschaftlichen Zwecken erfolgt und die dormalige Ausschließung der Stadt von allem Antheil daran herbeigeführt worden ist.

Am unbegreiflichsten, wie gerade aus diesen beiden verbundenen Maßregeln ein Grund für die Billigkeit der landschaftlichen Mitansprache auf das Universitätsgut herfließen sollte, welches, erwiesener Maßen, so gut als ausschließlich aus klaren und urkundlichen Stiftungen Basler Stadtbürger für die Schulen ihrer Vaterstadt, für Unterstützung studirender Familienglieder u. s. w. erwachsen ist.

Sollten allen diesen schwer zu fassenden Schlussfolgen ganz andere und annoch unbekannte Thatsachen zum Grunde liegen, so wird wahrheitliebenden Forschern auf der Landschaft eine gründliche Darlegung derselben um so leichter fallen, als ihren Behörden durch schiedsgerichtliche Urtheile seit Anhebung des Rechtsstreites der freie Zutritt zu den gemeinsamen Archiven gewährleistet worden ist.

Das unbefangene Publikum des In- und Auslandes aber mag sich aus gegenwärtiger Erörterung dieses einzelnen Gegenstandes einstweilen einen Maßstab von der Glaubwürdigkeit so mancher gewagten Behauptungen bilden, welche in den letztvergangenen Jahren über die innern Verhältnisse dieses eidgenössischen Standes verbreitet worden sind.

II.

Ueber einige allgemeine Rechtsansichten, welche den Obmannsprüchen über das Universitätsvermögen zum Grunde liegen.

Die Verhandlungen in der Baseler Theilungssache haben unter einer Reihe bedeutender Rechtsfragen vorzüglich zwei von allgemeinerer Wichtigkeit zur Sprache gebracht, deren Lösung durch die ergangenen Urtheile dem Herausgeber dieser Blätter, und vielleicht einem großen Theile des Publikums, allzu unbefriedigend vorkommen mußte, um nicht, abgesehen von dem besondern Gegenstande, der sie veranlaßt hatte, den Wunsch mehrseitiger wissenschaftlicher Beleuchtung derselben zu erwecken.

Die eine berührt den Begriff der Billigkeit, als leitender Norm in gewissen Rechtsfachen, die andere aber den Grund und Bestand von Korporationsrechten in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt.

Ueber beide sey, zum Behuf weiterer Anregung, hier einigen kurzen Betrachtungen Raum vergönnt, und zwar:

A. Ueber den Begriff der Billigkeit, als Rechtsnorm.

Die Obmannsprüche im ganzen Verlauf dieses Theilungsgeschäftes (wovon die Verhandlungen über das Universitätsgut nur eine einzelne Verzweigung bilden) scheinen in Bezug auf diesen Punkt von zwei verbundenen Grundsätzen auszugehen, deren erster etwa also lauten würde:

Das Gesetz der Billigkeit könne niemals (im Theilungsprozesse wenigstens) eine Norm für den absoluten Bestand oder Nichtbestand, sondern nur für die nähere Bestimmung einer bereits anerkannten Rechtsansprüche nach Art und Maß, darbieten, oder mit andern Worten, sie könne durchaus nicht als entscheidendes, sondern nur als ermäßigendes (moderirendes und modifizirendes) Prinzip in gewissen besondern Prozessabschnitten (wie z. B. Schätzung und Adjudikation) zur Anwendung kommen.

Der andere aber dürfte sich etwa dahin fassen lassen, daß dieses bloß ermäßigende Prinzip eben darum keiner wissenschaftlichen Feststellung und seine Ausflüsse keiner nähern quantitativen Begründung fähig, vielmehr bloß von persönlichen Ansichten abhängig seyen, über welche weder fernere Rechenschaft ertheilt noch gefordert werden könne.

Der eine dieser Grundsätze findet sich in den beiden ersten Urtheilen über die Universitätsache vom 9 Nov. 1833 und 14 April 1834 deutlich genug ausgesprochen und mag sich dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch ziemlich entsprechend anschließen.

Der andere erscheint faktisch angewandt theils in dem Endurtheil über eben diese Sache vom 6 August 1834, theils, und noch unmißkennbarer, in demjenigen über die Staatswaldungen vom 11 Dezember desselben Jahres.

Nachdem nemlich, Behufs der Werthbestimmung des Staatseigenthums, im Verhältniß zu den Servitutsrechten der Landgemeinden auf diesen Besitzungen, jeder der vier Schiedsrichter an seinem Orte (sey es nun mit mehr oder minder Geschick und Glück) sich in Berechnungen versucht hätte, wodurch er seinen Ausspruch auf objektive, aus aktenmäßigen Angaben geschöpfte Erwägungsgründe zu stützen glaubte, fiel, bei einem neunmalhunderttausend Franken übersteigenden Unterschied ihrer Ergebnisse, der Sprach des Obmanns, ohne irgend eine Nachweisung oder Begründung des anzunehmenden Verhältnisses, einfach dahin aus,

daß der Werth der erstern auf ein Achtel des Gesamtbetrages zu setzen sey; — eine Erscheinung, die sich, beim Hinblick auf die sehr sorgfältige Motivirung derjenigen seiner Aussprüche, welche den Bestand oder Nichtbestand gewisser Rechte betrafen, durchaus nur aus jener Annahme erklären läßt.

Ist dieselbe richtig, so wird allerdings vergeblich nach einer haltbaren Bedeutung jenes „billigen Fußes“ bei der Theilung des Baselschen Staatsvermögens gefragt werden, welcher dem Schiedsgerichte durch Art. 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 (s. Heft I. S. 6.) denn doch als einzige Rechtsnorm aufgegeben war, wenn darin gleichwohl für Hauptentscheidungen keine Norm und für deren Anwendung kein Recht, d. h. keine erweisliche Folgerichtigkeit in der Ausscheidung des Mein und Dein, sondern bloß eine Berufung auf zufällige, oder wenigstens von erkennbaren Gründen entblößte, individuelle Ansichten zu finden seyn soll.

Indessen scheint es das Schicksal dieses Begriffes überhaupt zu seyn, daß man Unbestimmbarkeit ganz eigentlich für seine wahre Bestimmung und ihn selbst daher mit demjenigen einer grundsatzlosen, aber möglichst gemilderten und vermittelnden Willkür für ziemlich gleichbedeutend annimmt. Sogar in strenger gehaltenen wissenschaftlichen Werken giebt sich nemlich über diesen Punkt allenthalben eine sichtbare Verlegenheit kund, welcher man, statt in das Mark der Sache erschöpfend einzubringen, sich meistens lieber dadurch zu ent schlagen pflegt, daß man die eine oder andere, sich eben am nächsten und bequemsten darbietende Seite des so vielseitigen Gegenstandes ausschließlich ins Auge faßt und alle übrigen, die sich ihr nicht sogleich anpassen wollen, mit Stillschweigen umgeht.

Denn wenn wir, um nur einige neuere Beispiele anzuführen, von Kant und seinen Schülern die Billigkeit als „ein Recht ohne Zwang“, dem es zur richterlichen Anerkennung nur an quantitativer oder qualitativer Bestimmtheit gebreche, — von Hegel als „einen dem formellen Recht aus moralischen

oder andern (?) Rücksichten geschehenden Abbruch", — von Herbart als „Vergeltung des absichtlichen Wohl- oder Wehethuns", — von Troxler als das Ziel, worauf vorzüglich die Politik ihr Streben zu richten habe, — und so von jedem der zahllosen Schöpfer und Bildner rechtsphilosophischer Lehrgebäude auf andere und wieder auf andere Weise bezeichnet, oder auch, wie z. B. von Fichte, ganz übergangen sehen, — so muß es uns allerdings auffallen, in wie verschiedenem Sinne diese allgemeine, unmißkennbare und wir dürfen sagen unaus- tilgbare Forderung der Menschennatur, meist ohne alle Unterscheidung der Fälle, bald über, bald unter, bald neben und außer den ganzen Gesichtskreis des eigentlichen Rechtes gestellt, — hier ausschließlich auf das Gebiet der innern Pflichtbestimmung und freien Liebeserweisung (in schonender Rücksicht, freundlicher Willfährung u. s. w.) beschränkt, dort mehr auf jenes der bloßen Klugheits- und Nützlichkeitslehre verwiesen, — von den Einen als Mutter, Vorbild und Richtschnur, oder, mit andern Worten, als das wahre, natürliche Wesen der Gerechtigkeit selbst geehrt, von den Andern hinwieder als ihre gefährlichste Feindin und Verführerin beargwöhnt, nirgends aber, oder nur höchst selten, unter eigenem Namen auch einer eigenen bleibenden Heimath im Reiche dieser Wissenschaft gewürdiget wird.

Woher diese Erscheinung? Sollte einem so gangbaren und gemeinverständlichen Ausdrucke, der uns in allen gebildeten Sprachen bei so mannichfachen Anlässen doch immer in einem wesentlich ähnlichen Sinne begegnet, wirklich gar kein gemeinsamer Begriff zum Grunde liegen? Allein, wie wäre alsdann irgend eine Verständigung über seine Anwendung möglich?

Sehen wir aber einen solchen, wie es nicht zu verkennen ist, auch in den verschiedenartigsten Fällen dieser Anwendung, mit mehr oder minder Klarheit hindurchschimmern, wie mag es kommen, daß man es niemals der Mühe werth geachtet hat, ihn aus dieser Dämmerung an's Licht zu ziehen, den Sprach-

gebrauch, dem er Stoff und Richtung giebt, nach allen seinen Wendungen gründlich aufzuklären und so den innern Zusammenhang des ganzen weiten Kreises von Vorstellungen zu zeigen, die sich im Leben und in der Wissenschaft damit zu verbinden pflegen?

Bei einem Versuche solcher Art dürfte dann vorzüglich auch die Frage zu erbaunern seyn, ob und in wieferne von den eigenthümlich=technischen Bedeutungen, welche die Worte *aequitas* und *equity* im besondern Sinne des Römischen und Englischen Rechtes, und zwar namentlich in ihrer Beziehung auf das Schaffen neuer und den erweiterten Gebrauch schon bestehender Rechtsmittel, behaupten, eine Verwandtschaft mit dem Sinne desselben Ausdruckes im gemeinen täglichen Leben, und hiedurch mit einer alle diese Bedeutungen erzeugenden und beherrschenden Grundidee darzuthun seyn möchte.

Sollte diese ganze Aufgabe zu leicht oder zu schwer, ihre Lösung zu unbefriedigend an sich, oder nur zu ungewiß im Erfolge, und ihr Gegenstand zu unwissenschaftlich für die Schule oder zu unfruchtbar für das praktische Leben seyn?

Leicht freilich könnte sie auf den ersten Blick etwa deswegen erscheinen, weil das Wort des Räthfels hier schon ganz deutlich mit dem Räthfel selbst gegeben ist, wenn anders, wie das lateinische *aequus*, so, nach Schiller, auch das deutsche billig oder billich (mit bilden, für nachahmen oder gleichmachen, verwandt) uns wirklich unmittelbar auf Gleichheit, Gleichstellung, Ausgleihung u. s. w., als seine Wurzelvorstellung, hinführen soll.

(Maaf hat bemerkt, daß Notker in einem verdeutschten Psalm dafür auch „eben“ gebrauchte, und dieser durch Uebersetzungen herbeigeführte Doppelausdruck für dieselbe Sache könnte die Frage veranlassen, ob Wort und Begriff nicht der Germanischen Ansicht ursprünglich überhaupt fremd gewesen und bloß von doltmetrischen Schriftstellern durch Anpassung ans Lateinische eingeführt worden seyen? Indessen braucht auch

dieses sein par oft auf ganz ähnliche Weise, und es bleibt also in allem diesem ein Stoff zu fernern Forschungen übrig, der dem künftigen Bearbeiter einer durchgeführten vergleichenden Darstellung der Rechtsideen und Rechtsinstitute jener beiden Nationen vielleicht nicht aller Aufmerksamkeit unwürdig scheinen dürfte.)

Schwer und mühsam möchte es jedoch in jedem Falle seyn, den Verzweigungen dieses oder eines andern einfachen Grundbegriffes durch alle jene mannichfachen Richtungen des gemeinen wie des wissenschaftlichen und technisch = nationalen Sprachgebrauches nachzugehen, um sie dann, ohne Lücken, Ausnahmen und Widersprüche, ebenso gründlich und vollständig als zwanglos und anschaulich auseinander zu legen, — besonders schwer aber, hiebei nie zu vergessen, daß hergebrachte und gemeingültige Ausdrücke, wie die vorliegenden, nicht nach selbstgeschaffenen Lehrgebäuden und vorgefaßten Schulmeinungen willkürlich umgedeutet, sondern, als feste und ohne unser Zutun gegebene Zeichen wirklich vorhandener Vorstellungen, nur aus der thatsächlichen, nachweisbaren Uebung derjenigen Völker erklärt werden dürfen, die sich derselben zur Mittheilung ihrer Gedanken bedient haben oder noch jezo zu bedienen pflegen.

So mag z. B. die schon erwähnte Herbartische Billigkeitstheorie (die einzige umfassendere, welche dem Verfasser dieser Blätter bekannt geworden) ihren Platz als Schlüsselstein seines Systems praktischer Musterideen, wenn man will, ganz schicklich ausfüllen und in einem weiten Kreise gangbarer Aeußerungen mit der wirklichen Meinung der Sprechenden passend zusammen treffen. Ob und wie aber das Wesentliche und Uebereinstimmende aller gemeinüblich oder wissenschaftlich als billig oder unbillig bezeichneten Handlungen, Forderungen, Urtheile u. s. w., ohne die gewaltsamste Verrenkung der Gedankenfolge, damit in Verbindung zu bringen wäre, mag entscheiden, wer es versuchen will, alltägliche Redensarten wie etwa diese: „Aus solchen

Vorgängen mußte man billig schließen” oder anerkannte gemeinrechtliche Grundsätze über die Billigkeit ausdehnender oder einschränkender Anwendung von Gesetzen, Verträgen u. s. w. aus jener „Vergeltung des absichtlichen Wohl- und Wehethuns” abzuleiten.

Wenn Herbart dann an andern Stellen einen noch allgemeineren Gattungsbegriff des Billigen, und zwar als des Passenden, Schicklichen, Verhältnismäßigen u. s. w. überhaupt, zuläßt, so wird dadurch allerdings eine Erweiterung des Gedankenkreises, aber nur um so minder eine Antwort auf die fernere Frage erzielt, wozu denn das Billige zu passen und sich zu schicken, oder woher es den Maßstab für das angemessene Verhältniß zu nehmen habe, dem es gemäß seyn soll.

Diese allgemeinere wissenschaftliche Erklärung fällt also nicht viel gehaltreicher als jene ganz flache und alltägliche aus, womit unter andern die französische Encyclopädie sich begnügt, und welche uns einen solchen Maßstab in den besondern Umständen der Personen, der Sachlage u. s. w. suchen heißt, gleich als ob äußere Umstände etwas mehr oder anderes als bloße Thatfachen darbieten könnten, auf welche eben gewisse erst auszumittelnde Regeln ihre Anwendung finden sollen.

So erheblich nun die Schwierigkeiten dieser Ausmittlung seyn mögen, so dürfte vielleicht doch (bei einigermaßen gelungenem Versuche) auch ihre Fruchtbarkeit für Leben und Wissenschaft nicht viel geringer seyn.

Denn wie tiefgreifend der Unterschied zwischen ächter und falscher, d. h. bloß scheinbarer, vorgeblicher, irrig aufgefaßter Billigkeit sey, sagt einem Jeden die eigene Erfahrung und das inwohnende unbefangene Rechtsgefühl, zumal die Verwechslung beider ja so oft, in und außer dem Gerichtssaale, der wahren Gerechtigkeit den allerschreiendsten Abbruch thut. Diese Verwechslung selbst aber, oft mehr eine Frucht verworrener Begriffe als rechtswidriger Gesinnung, beweiset zugleich auf das unwiderprechlichste, daß es zwischen beiden etwas Gemeinsames oder

Ähnliches und hinwieder etwas Besonderes oder Ungleiches giebt, welches eben jenen Unterschied begründet, den wir so oft aufs innigste fühlen, ohne ihn deutlich aussprechen und auf klargestellte Grundsätze zurückführen zu können.

Die Erforschung und Entwicklung dieser Grundsätze also, sollte sie nicht schon sowohl für das gemeine Urtheil im täglichen Leben, als für die gerichtliche Entscheidung in häufigen dahin einschlagenden Fällen, eine reiche Ausbeute lehrreicher Ergebnisse mit sich bringen?

Sollte sie nicht zugleich ebendadurch schätzbare Beiträge zu einer höchst anziehenden, aber noch wenig bearbeiteten Wissenschaft liefern, welcher der Name einer allgemeinen Rechtslehre in ähnlichem, nur erweitertem Sinne, gebührte, wie die Römer aus dem eigenen Bewußtseyn und den übereinstimmenden Rechtsansichten der übrigen Völker ihres Zeitalters sich ein gemeingültiges *jus gentium* bildeten? — einer Wissenschaft also, welche, als verbindendes Mittelglied zwischen abstrakter Rechtsphilosophie und positiver Rechtsgelahrtheit, vorzüglich an der Hand der Sprachkunde, so wie der Völker- und Rechtsgeschichte, doch unter steter Beobachtung und Zurechtlegung der Aeußerungen des menschlichen Rechtsgefühls oder Rechtsinnes im gemeinen Leben, sich wesentlich auf historischem Wege die Erforschung und Darlegung dessen zum Ziel setzte, was bei allen Völkern, in allen Zeiten und bei allen einzelnen Menschen als anerkannte gemeinsame Grundlage alles Rechtes gilt.

Das Bedürfniß oder doch die Wünschbarkeit einer faßlichen und überzeugenden Anleitung solcher Art kann in tausend vorkommenden Fällen, bei Unbestimmtheit, Dunkelheit oder völliger Abwesenheit positiver Rechtsvorschriften, von keinem denkenden Richter mißkannt, aber gewiß nie und nirgends tiefer gefühlt werden, als es bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen in der Baseler Theilungssache der Fall war, zu deren folgerechter Behandlung es für die wichtigsten Punkte, wie an allen verbindlichen Landesgesetzen, so auch an jedem leitenden Vor-

gange bei Staatsereignissen ähnlicher Art, gebracht. Denn bei allem Wechsel entstehender, zerfallender und umgestalteter Staaten, den uns die Weltgeschichte in jeder ihrer Wendungen unter so mannichfachen Formen darstellt, ist doch die Vermögenstheilung eines aufgelöseten Staates auf richterlichem Wege, und mittelst eines reinprivatrechtlichen Verfahrens, bisher, so lange die Welt steht, vielleicht noch niemals in einem frühern Beispiel vorgekommen.

Daß jenem Bedürfnis durch die zahlreichen, ja man darf sagen, zahllosen Theorien eines bloß aus philosophischem Standpunkte, d. h. aus eigenem freiem Nachdenken entsprungenen Naturrechtes (dem Werthe und der Würde dieser Wissenschaft unbeschadet) noch keineswegs abgeholfen werde, zeigt schon die unendliche Verschiedenheit seiner Ergebnisse bei jedem neuen Bearbeiter dieses bloß spekulativen Faches.

Daß es gleichwohl an aller Möglichkeit einer befriedigenden Lösung jener Aufgabe fehle, kann nur behauptet werden, wenn man entweder, unter Verkennung aller gemeinsamen sittlichpraktischen Anlage der Menschennatur, voraussetzen wollte, als läge der geschichtlichen Rechtsbildung der verschiedenen Völker, sowohl nach Form als Inhalt, durchaus nichts allgemeines Menschliches, sondern immer nur etwas eigenthümlich Römisches, Germanisches u. s. w. zum Grunde, bei welchem, als solchem, man nun einmal nothwendiger Weise stehen bleiben müsse, — oder wenn man, an aller Fähigkeit des Menschen zur Erkenntniß seines eigenen Wesens verzweifelnd, eine völlige Unzugänglichkeit dieses tiefen gemeinsamen Bewusstseyns für die wissenschaftliche Forschung annähme, dieses Einen, wesentlich gleichen, immer und überall wirksamen Bewusstseyns, meinen wir, von welchem doch, so trübe es auch in Vielen aufdämmern und so störend Leidenschaft und Selbstsucht darauf einwirken mögen, endlich und leztlich ja alle Forderungen an das Leben und das lebendige Recht ausgehen und auf welches, als seinen Prüfstein, sie immer wieder zurückkehren müssen.

Wenn die Tiefinnigsten unserer Weltweisen, bei aller Unumstößlichkeit ihrer aus bloßen Vernunftgründen entwickelten Lehrsätze, es doch keineswegs verschmähen, je zuweilen zur Bestätigung derselben bald den gemeinen gesunden Menschenverstand des Einzelnen, bald das geschichtliche Recht der Völker anzurufen, und wenn hñwieder die geistvollsten Erklärer des letztern, bei aller Geringschätzung jedes sogenannten allgemeingültigen Naturrechts, ihre historischen Beweise doch oft durch eigene Betrachtungen unterstützen oder einleiten, welche weit tiefer als bloß in richtiger Auffassung gewisser nationaler Ansichten wurzeln, so scheinen beide Theile stillschweigend und beinahe wider Willen die Unzulänglichkeit jedes dieser abgeschlossenen Standpunkte und somit die Möglichkeit eines vermittelnden dritten im angedeuteten Sinne einzuräumen, auf welchem sie sich, wie auf neutralem Gebiete, versöhnend und ausgleichend begegnen könnten.

Welche Werke der alten, neuern oder neuesten Rechtsliteratur sich etwa am besten eignen möchten, zu dieser Vermittlung hülfreiche Hand zu bieten und wo und wie endlich die richtige Gränze zwischen allen diesen verschiedenen Gebieten zu ziehen seyn möge, — hierauf und auf tausend andere damit verflochtene Fragen einzugehen, kann weder Aufgabe dieser Blätter, noch ihres Verfassers, und die gegenwärtige flüchtige Anregung des wichtigen Gegenstandes also nur dazu bestimmt seyn, gründlichere Beleuchtungen desselben von kundigerer Seite zu veranlassen. Denn er selbst, der Herausgeber, hat damit, vor den Schranken der großen deutschen Gelehrten-Republik, bloß von dem Rechte des gemeinen Mannes in einer Volksversammlung Gebrauch machen wollen, dem es ja überall vergönnt ist, die Vorsteher und Pfleger des öffentlichen Wesens auf Bedürfnisse aufmerksam zu machen, für welche Befriedigung, und an Mängel zu erinnern, für welche Abhülfe zu wünschen wäre.

B. Ueber den rechtlichen Grund und Bestand korporativen Eigenthums in seinem Verhältniß zur Staatsgewalt.

Unter den mannigfachen Bedenken, welche das Urtheil vom 9 Nov. 1833 über die Baseler Universitätsfache, vielleicht noch mehr durch seine Erwägungen als durch sein Dispositiv, erwecken mußte, war eines der wichtigsten durch die merkwürdige Ansicht hervorgerufen worden, welche darin hinsichtlich der Verhältnisse der Korporationen und ihres Eigenthums zum Bestande und zu den Interessen und Rechten des Staates entwickelt wird.

In dieser Beziehung schreitet nemlich jenes Urtheil vom dritten Erwägungsgrunde an, durch die Stufenreihe dreier verbundener und sich gegenseitig unterstützender Schlussfolgen, mit immer steigender Zuversicht zu jener Entscheidung fort, welche, mit Ausschluß aller Ansprüche der ursprünglich bestandenen Körperschaft, die jenes Gut erworben und besessen hatte, den Staat allein als Eigenthümer desselben erklärt.

Ihr Zusammenhang ist dieser.

1. In Erw. 4 wird vorerst der ganz allgemeine Grundsatz ausgesprochen, „daß eine selbständige, von dem Staat unterschiedene Korporation, als ein besonderes Rechtssubjekt und Inhaber eines eigenen Vermögens, nur durch die Anerkennung von Seiten des Staates bestehen und nur durch diese ihre künstliche Existenz erhalten und rechtfertigen könne“ —; worauf Erw. 5 und 6 weiter darthun, daß, abgesehen von allen frühern Verhältnissen, jedenfalls in den Gesetzen von 1813 und 1818, nach erfolgter formeller Aufhebung der ganzen frühern Einrichtung der Universität, keine solche Anerkennung mehr zu finden und ihr hiemit auch kein fernerer Fortbestand in der Eigenschaft einer selbständigen Korporation mit eigenen Vermögensrechten zuzugestehen sey.

2. In Erwägung 7 wird aus jenem Grundsatz gefolgert, daß, sogar bei angenommenem Fortbestande jenes korporativen Vermögensverhältnisses, dasselbe doch von selbst aufhören mußte, sobald der Staat, dessen Anerkennung seine Grundlage ausmachte, unterging oder in Theile zerfiel, welchen kein vereinter Wille mehr zukam.

Diese siebente Erwägung gewinnt durch die Hinweisung auf die vierte, als ihren Stützpunkt, wie durch ihre ganze weitere Ausführung, denselben Charakter eines ganz allgemeinen und auf jede Gattung von Korporationen anwendbaren Grundsatzes.

Endlich wird :

3. in Erwägung 8 selbst auf den Fall, wenn, im Widerspruch mit allem Angeführten, das Universitätsgut bis auf die neueste Zeit als Korporationseigenthum der Universität betrachtet werden wollte, dennoch die Leerheit dieser Ansprache in dem doppelten Umfange nachgewiesen, daß einestheils dieses Gut, seiner Verwendung selbst nach, einem reinen Staatszwecke, nemlich dem öffentlichen Unterrichte, gewidmet war, und andertheils die Art der Verwendung in letzter Instanz von der Gesetzgebung des Staates abhing, demnach aller Nutzen, alle Dispositionsbefugniß, und mithin aller Werth des Eigenthums, sich auf Seite dieses letztern befand, also auch das ihm zustehende Recht dem Geldwerth des gesammten Vermögens wesentlich gleich zu schätzen sey.

Von allen diesen in einander verflochtenen Sätzen dürfte bloß die Behauptung der wirklich erfolgten Auflösung des Staates in getrennte Theile, unbedingt zuzugeben, und die dagegen erhobene Einwendung des Stadttheils (S. 154 hievorne) als unhaltbar zu verwerfen seyn. Allen übrigen stellen sich wesentliche Bedenken entgegen, deren Hebung wir erst von einer unständlichern Belehrung des Verfassers werden erwarten müssen.

1. Ist es nemlich richtig, und in welchem Sinne läßt es sich durchführen, daß Korporationen überhaupt nur

durch die Anerkennung des Staates rechtlich bestehen können?

Diese Frage führt uns unmittelbar in die innersten Tiefen der allgemeinen Rechtslehre, worüber die Meinungen unserer Rechtslehrer und Weltweisen bekanntlich in sehr abweichenden und zum Theil unvereinbaren Richtungen auseinander laufen und vermöge deren verschiedener Auffassung die scheinbar ganz gemeinverständlichen Worte „Recht, rechtlich u. s. w.“ überhaupt einer so ungleichen Deutung fähig sind, daß es ohne vorläufige Erklärung über jenen Grundbegriff oft reine Unmöglichkeit bleibt, sich über seine richtige Anwendung im einzelnen gegebenen Falle zu verständigen.

Nicht um zwischen diesen streitenden Meinungen eine eigene als Richterin oder Vermittlerin aufzustellen, sondern nur um Bestimmtheit und Folgerichtigkeit von der im Urtheil aufgestellten zu verlangen, müssen wir also vorerst fragen, ob nach der allgemeinen Ansicht, die ihm zum Grunde liegt, überhaupt gar keinen, oder doch keinen erworbenen Rechten (Eigenthum, Vertrag u. s. w.) außer dem Staatsverbande und unabhängig von der Mitwirkung der Staatsgewalt, eine wesentliche innere Begründung zuzuschreiben und das Daseyn aller dieser Rechte, als eine künstliche Schöpfung desselben, nur durch seine Anerkennung zu stiften und zu rechtfertigen sey; — oder ob und warum zwar für einige solcher Verhältnisse, aber nicht für alle und namentlich nicht für das korporative Eigenthum, ein solcher selbständiger Grund außer dem Staate und ohne sein besonderes Zut thun bestehen möge.

Im ersten Falle müßten wir weiter fragen, wie es denn kommen soll, daß aus dieser allgemeinen ursprünglichen Rechtlosigkeit oder Rechtsunfähigkeit der Menschen, mittelst willkürlicher Schließung eines Staatsverbandes, doch ein allgemein verbindlicher Rechtszustand erwachsen könne, — wann und wie sich dieser im wirklichen Leben (und nicht in der eingebildeten Welt des Rousseauischen Gesellschaftsvertrages).

erzeuge, und wo, z. B. bei der Entwicklung eines Staates aus einem einzelnen Familien- oder Stammverhältnisse, der Scheidepunkt zwischen beiden entgegengesetzten Zuständen liegen möge.

Es dürfte schwer halten, uns darüber auf befriedigende Weise zu belehren, und doppelt schwer, es aus dem Standpunkte der geschichtlichen Rechtsbildung zu thun, von welchem das Urtheil (z. B. in seiner sechsten Erwägung) doch auszugehen scheint.

Auch im andern Falle, wo man, unter Anerkennung gewisser vor und außer dem Staate begründeter Rechtsverhältnisse (aus welchen dieser ja, wenigstens faktisch, erst zu erwachsen pflegt), doch dem Institute der Korporationen d. h. geschlossener Genossenschaften mit bleibendem Zwecke und vereintem Willen und Rechte, eine ursprüngliche selbständige Lebenskraft im Gebiete des Rechts abspricht, kann jene Frage über die rechtliche Begründung des Staates wiederholt, und, da er selbst ja, unter dem Gesichtspunkte eines Gemeinwesens betrachtet, nichts anders als die umfassendste aller Genossenschaften ist, mit gleichem Grunde die Statthaftigkeit seiner Ansprache auf Bestand und Wirksamkeit bezweifelt werden.

In Betreff der Vermögensrechte insbesondere, kann ein Unterschied zwischen der naturrechtlichen Begründung von Privat- und Korporationsvermögen wohl endlich nur auf dem Entscheide beruhen, ob und in wieferne sich aus dem natürlichen Rechte des Eigenthums und der Verträge (sobald man ein solches überhaupt zugiebt) auch eine natürliche Befugniß zur gültigen Uebertragung derselben auf den Todesfall ableiten lasse.

Kann diese mit haltbaren Gründen gerechtfertigt werden, so wird auch der rechtliche Bestand bleibender Körperschaften von größerem oder kleinerm Umfange, als erweislicher Rechtsnachfolger schenkender und vermachender Stifter, schwerlich zu bestreiten seyn. Denn, wenn jene natürlichen Eigenthums- und Vertragsrechte Einzelner, sowohl bei ihrem ersten Erwerbe

als bei ihrer spätern Vererbung auf Andere, eine selbständige Rechtskraft zu behaupten vermögen, so ist weder abzusehen, warum diesen Einzelnen die bleibende Vereinigung zu einer Gemeinheit, als Vertreterin ihres Gesamtwillens, verwehrt, noch warum dieser die Fortpflanzung ihres Wesens, Zweckes und Vermögens auf künftige Nachfolger in diesem Genossenschaftsrechte abgeschnitten seyn sollte, da hiedurch ja keinem Andern etwas vom Seinigen entzogen oder geschmälert, also auch kein Unrecht begangen wird.

Kann aber jener Uebertragungsbefugniß für Privatverhältnisse überhaupt und für Korporationen insbesondere die natürliche Rechtskraft bestritten werden, so muß man abermals fragen, woher der Verein der Staatsbürger die Gültigkeit der seinigen nimmt, und welchen Grund z. B. der Stand Zürich, Basel u. s. w. seinen Ansprüchen auf ein gewisses Kantonsgebiet oder auf gewisse vertragmäßige Leistungen seiner Nachbarn, Bundesgenossen u. s. w. unterlegen könne, wenn er dabei sich nicht auf den rechtmäßigen Erwerb durch die Vorfahren seiner damaligen Bürger berufen darf? Denn der unangefochtene Besitz, der, für die erstern wenigstens, dazu hinreichen könnte, würde dem Privatmann oder der Korporation in ihrem beschränktern Kreise mit gleicher Wirkung zu Statten kommen.

Wird aber entgegnet, das Wesen des Staatsverbandes, als über allem Privatwillen schwebend, und aus ewiger, unabweisbarer Naturnothwendigkeit hervorgehend, verdanke seinen Ursprung nicht einer willkürlichen Uebereinkunft und bedürfe also auch einer tiefern Wurzel als jener allgemeinen Nothwendigkeit nicht, so widerspricht diese seine ideelle Begründung der Behauptung keineswegs, daß, da der reelle Bestand jedes einzelnen, z. B. Oesterreichischen, Preussischen Staates u. s. w., wie er in der Wirklichkeit leibt und lebt, irgendwie geschichtlich entstanden sey und habe entstehen müssen, diese Entstehung und Entwicklung von ihrem ersten Keime an immer auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden, bewußten oder unbewußten

Mitwirkung des Willens Einzelner beruht habe, von welchen die Staatsgewalt entweder (in Freistaaten) wirklich gebildet, oder (in fürstlichen) durch Unterwerfung als rechtmäßig anerkannt worden ist. Auch das Eigenthum, die Ehe u. s. w. beruhen gewiß auf einer solchen allgemeinen Nothwendigkeit. Dennoch muß der Einzelne durch seinen Privatwillen jenes erwerben und diese schließen, wenn ein wirkliches Eigenthum und eine wirkliche Ehe entstehen soll.

In dieser Beziehung also darf man ohne Selbstwiderspruch behaupten, daß der werdende Staat in seiner Begründung kein Vorrecht vor diesen Privatverhältnissen, wohl aber der einmal gewordene eine gewisse rechtliche Wirksamkeit über sie ansprechen könne, indem er Bedingungen, Schranken und Formen für ihren Bestand und ihre Ausübung aufzustellen hat, deren festere Anordnung allerdings nur aus der umfassenden Beherrschung alles Einzelnen durch ein gemeinsames Ganzes her vorgehen kann.

Kaum dürfte also das Wahre der Ansicht, die jener vierten Erwägung zum Grunde liegt, weiter als dahin ausgedehnt werden, daß jede Korporation, nicht zwar zur Rechtfertigung, wohl aber zum Schutze ihres Daseyns und Eigenthums, gleich jeder andern Rechtsanstalt, einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung vom Staate bedürfe, und, von dieser entblößt, der wirksamen Mittel und Formen entbehre, um beides in der Wirklichkeit zu behaupten. Freilich möchte bei so beschränkender Auslegung, weder der Ausdruck jener vierten Erwägung sehr bequem gewählt, noch ihr Inhalt selbst von wesentlichem Einfluß auf den Entscheid der Streitfrage seyn, und also diese ganze Schlussfolge, bei näherer Beleuchtung, entweder als unhaltbar oder als bedeutungslos dahin fallen.

Will man es nemlich als ausgemacht betrachten, daß, wie das Urtheil in Erwägung 6 annimmt, der große Rath von Basel durch seine Gesetze von 1813 und 1818 das Univer-

stättvermögen bereits „als sogenanntes mittelbares, d. h. vom übrigen nur äußerlich geschiedenes Staatsgut“, erklärt habe, so wäre freilich die aufgehobene oder auch nicht aufgehobene Korporation aller Ansprache darauf schon damals faktisch verlustig, und bei der dormaligen Verhandlung vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte aller Möglichkeit beraubt gewesen, sie wieder geltend zu machen; denn diesem Gerichte konnte es, nach seiner eigenen Ansicht, gewiß auf keine Weise zukommen, die bereits abgeschlossenen und vollzogenen Verfügungen der einst als rechtmäßig bestandenen Staatsbehörden neuerdings irgend einer rückgreifenden Beurtheilung zu unterwerfen.

Aber ähnliche Fragen hätten ebensowohl bei einem durch frühere entscheidende Staatsmaßregeln beseitigten oder verletzten und nun wieder angeregten Privatanpruch oder Besitz eintreten können, und auch alsdann war es, gerade wie im vorliegenden Falle, nicht sowohl irgend eine besondere Abhängigkeit von der Anerkennung solch eines Verhältnisses vom Staate überhaupt, als vielmehr die unwiderruflich gewordene hoheitliche Verfügung, welche der Berücksichtigung des bereits faktisch vernichteten Anspruches im Wege stand.

So wie nun bei der Annahme einer in gleichem Sinne thatsächlich erfolgten Umwandlung des Universitätsvermögens in Staatsgut jede weitere Folgerung, welche die siebente Erwägung aus der vierten entwickelt, als überflüssig hinwegfällt, ebenso scheint hinwieder bei der entgegengesetzten Voraussetzung (einer fortdauernden korporativen Eigenschaft desselben Gutes nemlich) eben jene Folgerung alles richtigen Zusammenhanges mit ihrem Grunde zu ermangeln.

2. Denn, fragen wir ferner, ist es als richtig zuzugeben, daß, weil jede Korporation einer Anerkennung vom Staate zu ihrem Bestande (im Staate nemlich) bedarf, ein wirklich von ihm anerkanntes Verhältniß dieser Art ebendarum sofort aufhören müsse, wenn dieser Staat untergeht oder in Theile zerfällt, denen kein vereinter Wille mehr bewohnt?

Wir glauben Nein! weil dieser Schluß theils von der innern Nöthigung entblößt ist, die zu einem Beweise erfordert wird, theils, bei weiterer folgerichtiger Anwendung, weit mehr beweisen würde, als jemals im Sinne des Schließenden liegen konnte.

Bringt es nemlich, ganz allgemein genommen, die Natur des Weltlaufes überhaupt mit sich, daß, was durch eine Ursache entsteht, mit dem Zurücktreten dieser Ursache wieder in Nichts verschwindet? oder lebt und wirkt nicht vielmehr, in der physischen wie in der moralischen Welt, jedes einmal Bewirkte und Erzeugte als etwas selbständig Gewordenes, wieder an seiner Stelle und unabhängig vom Erzeugenden, fort, bis es durch andere innere oder äußere Ursachen zerstört, umgewandelt oder auf die Seite gedrängt wird? Ist es nicht dieses stete Ineinandergreifen des Scheidenden, Bestehenden und werdenden, was den Kreislauf des Lebens im ganzen Entwicklungs gange der Natur, wie in den Schicksalen der Völker und einzelnen Menschen ausmacht?

Ist es im Gebiete des Rechtes etwa anders? Erlischt die Schenkung mit dem Tode des Schenkenden, das Recht des Kindes mit der Auflösung der Ehe, woraus es entsprossen ist? Und können nicht, wie tausend Beispiele uns lehren, Rechte, Rechtsankalten und rechtliche Wirkungen aller Art, den Staat, der sie schuf und pflegte, oft um Jahrzehende und Jahrhunderte überdauern?

Warum nicht die Korporation, bei welcher, neben der Stiftung und genossenschaftlichen Verbindung, die doch stets ihre positive Hauptgrundlage bildet, der anerkennende und schützende Staat nur als Hülfursache zu ihrem Bestande mitwirkt und sogar da, wo er etwa selbst ihre Stiftung veranlaßt (wie es bei der Universität von Basel zum Theil der Fall war), der einmal gestifteten ein gewisses eigenes, selbständiges Daseyn gewähren muß, sobald er ihr überhaupt irgend eines gewährt?

So unhaltbar nun jener Satz in sich selbst, so über alle Maßen ausschweifend sind die Folgen, die sich ihm unabwendbar anknüpfen, wofern er dennoch als stichhaltig betrachtet wird.

Welches Meer von Verwirrung breitet sich vor uns aus, wenn wir ihn schlüsfrichtig auf alle übrigen Verhältnisse der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft anwenden? Welches derselben bedarf der Anerkennung und des Schutzes des Staates etwa nicht? Welches, ob auch, gleich der Korporation, in ganz andern Gründen als dieser Anerkennung wurzelnd, wird nicht vom positiven Gesetze des Staates, oder, was gleichviel ist, vom geltenden Rechte seines Volkes in Wesen und Form ergriffen, gebildet, geregelt und nur in dieser bestimmten Gestalt wirklich selbst zur Geltung befähigt?

Und das korporative Verhältniß insbesondere, welche unabsehbare Menge bestehender Rechte umfaßt es nicht mit dieser seiner allgemeinen Benennung? Wie weit und wie tief greift es in alle bürgerliche, kirchliche, wissenschaftliche und gewerbliche Interessen und Wirkungskreise der Menschen ein? In wie manchen Staatsverfassungen bildete es und bildet es noch die feste Grundlage, gleichsam den Unterbau des Hauses, worauf das wandelbarere Staatsgebäude zu höhern Regionen emporstrebt?

Soll also der untergehende oder sich trennende Staat, kraft Erw. 7, alles das, was durch seine Anerkennung äußern Bestand erhielt oder behauptete, in seinen eigenen Sturz mit sich fortreißen, so ist der Augenblick eines solchen Ereignisses (wie es in unsern Tagen so häufig eintritt) nichts Oeringeres als die Lösung zur Zertrümmerung alles Bestehenden, und die Familie wie die Gemeinde, der Grundbesitz wie die Handelsgesellschaft, die Kirche wie die Gewerbsinnung, alles, was mit gesetzlichen Anordnungen des Staates in irgend einer Beziehung steht, muß unaufhaltsam in einen gemeinsamen Abgrund der Vernichtung dahinsinken, woraus der neu auftauchende Staat es nur wie durch einen Zauberschlag wieder erwecken kann.

Liegt nun ein solcher Umfang auflösender und zerstörender Folgen, wie man annehmen muß, außer dem Sinne und Zwecke jenes Urtheils, so beweiset auch der Grund, worauf es sich in dieser Beziehung stützt, offenbar zu viel, d. h. eben darum gar nichts, und muß also entweder ganz verworfen oder mit allen, auch den abentheuerlichsten seiner Folgen angenommen werden.

Da der Umstand, daß die Bestimmung der Universität eine öffentliche und nicht den Privatzielen ihrer Mitglieder gewidmet war, laut Erw. 7, nur zu einer besondern Anwendung, nicht zur Unterstützung jenes Hauptgrundsatzes, dienen soll, so bedarf er zwar hier keiner weitern Beleuchtung, beweiset aber ausdrücklich, daß nach der Meinung des Urtheils auch die Privatkorporationen der spezielsten Art und zu den spezielsten persönlichen Zwecken dieser Anwendung gleichfalls, nur in anderer Weise, nemlich mit der Wirkung eigenthümlichen Anfalls ihres Vermögens an die einzelnen Mitglieder, anstatt an irgend einen neu eintretenden Staat, unterliegen sollen.

In Beziehung auf jene öffentliche Bestimmung aber fragen wir endlich:

3. Ist es richtig, daß, selbst bei zugestandener Fortdauer einer Korporation, doch durch die Verwendung ihrer Güter für einen reinen Staatszweck und die Abhängigkeit desselben von letztinstanzlicher Verfügung der Staatsgesetzgebung, das Eigenthum dieser Korporation zu einer leeren Form herabsinken, das Recht des Staates aber dem ganzen Geldwerthe des Gutes gleich kommen müsse?

Was ist Staatszweck überhaupt? was reiner Staatszweck? welches der Unterschied zwischen ihnen und allen beschränktern, z. B. Gemeinds-, Korporations- und Privatzielen?

Als möglicher Staatszweck mag wohl ohne Einwand alles gelten, was auf Förderung des leiblichen oder geistigen Wohls der Staatsbewohner Bezug hat, als wirklicher aber nur

das, was die vorhandenen Staatsgewalten jedes Landes in der That dafür erklart oder zu einem Gegenstande ihrer Thatigkeit gemacht haben. Es ist ebenso bekannt, da sie hierin nach sehr verschiedenen Ansichten verfahren, als einleuchtend, da diese Verschiedenheit, schon um der Unerreichbarkeit aller nur irgend denkbaren Zwecke und der Mannigfaltigkeit der Verhaltnisse willen, nothwendig ist. In Nordamerika z. B. bleibt die Pflege des offentlichen Gottesdienstes vollig vom Staatszwecke ausgeschlossen, welche in Rom aufs unzertrennlichste damit zusammenhangt. In den meisten deutschen und Schweizerstaaten macht die zweckmaige und geordnete Fuhrung der Gemeindevsverwaltungen eine wesentliche Seite dieses Zweckes aus, wahrend sie ihm in andern (z. B. in Graubunden) unbedingt fremd bleibt u. s. w.

Hieraus folgt, da dieser Begriff, auf einzelne Zweige der offentlichen Furfsorge angewandt, an sich selbst hochst unbestimmt und unbestimmbar, und der Umfang der darin aufzunehmenden Gegenstande in der Wissenschaft ebenso abhangig von den personlichen Ansichten ihrer Bearbeiter, als im Leben von denjenigen der Lenker des Staats selbst ist.

Was ist nun ein reiner Staatszweck?

Ohne Zweifel, der Moglichkeit nach, ein solcher, den der Staat allein, um seiner allgemeinen Interessen willen, sich als Ziel seiner Bestrebungen vorsehen kann, oder auch darf und soll, der Wirklichkeit nach aber ein solcher, den er in der That sich allein vorge setzt hat und mittelst getroffener Anstalten verfolgt; also das Gegentheil reiner Privat- und Korporations- oder auch solcher gemischter Zwecke, wovon zugleich, mit und neben ihm, einzelne Personen, Gemeinheiten, Landestheile u. s. w., um ihrer besondern Interessen willen Theil nehmen konnen, oder auch wirklich Theil nehmen.

Allein bewahrt sich dieser Unterschied als haltbar und fruchtbar in der Anwendung? Gibt es im ganzen Bereiche der Staatsbestrebungen irgend etwas, dessen sich Einzelne nicht

ebenfalls als eines Zweckes ihrer freien Privatthätigkeit, wenn auch bei beschränktem Umfange von Mitteln und Befugnissen, bemächtigen könnten?

Blicken wir nur auf unsere eigenen nächsten Umgebungen. Unsere Schützen- und Militärvereine, die sich die Bildung einer wirksamen Landesverteidigung, — unsere gemeinnützigen schweizerischen Gesellschaften, die sich die Förderung des Kunstfleißes, der Armenversorgung, der gemeinsamen Abhülfe in großen Landesnöthen, — die Zusammenkünfte unserer Geschichts- und Naturforscher oder anderer wissenschaftlicher Männer, die sich die Verbreitung gründlicher Kenntnisse in ihren Fächern zum Geschäfte machen, wirken sie nicht alle geradezu auf die Erreichung gewisser ganz allgemeiner Zwecke hin, die auch der Staat, so weit er die Mittel dazu besitzt, gerne als die seinigen anerkennen wird?

Sehen wir nun, eine solche Genossenschaft hätte mit einem bleibenden korporativen Bestande zugleich auch ein mehr oder minder bedeutendes Geldvermögen für eben diese allgemeinen Zwecke gewonnen, würde das Urtheil dieses Vermögens dem Staate als Eigenthum zusprechen, weil es durch den Willen der Geber ausschließlich zu seinem Besten, und zwar unverflochten mit irgend welchen beschränktern Interessen, gewidmet war?

Dennoch geht das Urtheil im Falle der Baseler Universität noch viel weiter, indem es dem öffentlichen Unterrichte (und zwar überhaupt und ohne irgend eine Einschränkung) die Eigenschaft eines reinen Staatszweckes in dem Sinne beilegt, nach welchen das Recht des Staates dem Werthe des dazu bestimmten Korporationsvermögens gleich kommen und dieses sofort in ein wahres Staatseigenthum übergehen soll.

Sodern als nur dieser Zweck entscheidet, stände nichts im Wege, um dem Staate aus demselben Grunde auch alle Schulfonds begüterter Stadt- und Dorfgemeinden anzueignen, deren Anstalten in diesem Fache doch Niemand ins Gebiet des bloßen Privatunterrichts verweisen wird.

Wollte man aber, durch Einschränkungen, die das Urtheil nicht enthält, diese zwar öffentlichen, aber nur für gewisse Theile und Orte des Staatsgebietes bestimmten Verwendungen, dem Bereich reiner Staatszwecke entziehen, so müßten wir ferner fragen, mit welchem besserem Grunde denn etwa der Baseler Schülertuchfonds, die zahlreichen Stiftungen für die armen Schüler auf Burg, die Theile der Universitätsbibliothek, welche unverrückbar in Basel selbst zu verbleiben haben, oder die ausschließlichen Stipendien für dortige Bürger- und Familiensöhne darunter begriffen werden könnten?

Hier verschwindet also, nach der praktischen Anwendung des Urtheils, offenbar aller theoretische Unterschied sogenannter reiner Staatszwecke von gemischten, welche mit persönlichen, örtlichen oder korporativen theilweise zusammenfallen; und unsere nächste Frage scheint sich also überhaupt dahin stellen zu müssen:

Ob bei allen Anstalten, deren Zweck den Interessen, Wünschen und Absichten des Staats entspricht, der daraus entspringende Nutzen, um dieser Uebereinstimmung willen, ausschließlich auf seine Seite falle?

Nutzen, allerdings, ist Förderung eines vorgesezten Zweckes, in dessen Erreichung wir irgend ein Gut erblicken; und es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Staat mit seinen Zwecken sich über den ganzen möglichen Umfang der Wohlfarth seiner Bewohner verbreitet, alles und jedes, obwohl in verschiedener Abstufung, auch zu seinem Nutzen gereiche, was das Wohl irgend eines besondern Theiles derselben, wie z. B. einer Landesgegend, einer Berufsklasse, einer Ortschaft, einer Familie, ja einer einzelnen Person zu wehren und zu sichern geeignet ist. Wenn nicht, — woher stammen ihm Recht und Pflicht zur Vormundschaft über diejenigen dieser Einzelnen, welche sich nicht selbst zu berathen wissen? Woher die Aufforderung zu schützenden und belebenden Maßregeln für den Handel, den Ackerbau, den Gewerbsfleiß? Woher über-

Haupt die Sorge für das Ganze, wenn das Wohl aller Einzelnen, woraus es besteht, ihr fremd bleiben soll?

In diesem Sinne wird von Staats- und Nationalökonomern wirklich gerechnet und gehandelt. Man betrachtet es wirklich, und mit Grund, als einen Nutzen für den Staat, wenn er wohlhabende Bürger, blühende Gewerbe, begüterte Gemeinden, reiche Stiftungen u. s. w. auf seinem Gebiete hat, weil von allen diesen günstigen Umständen und Verhältnissen das Wohl einiger seiner Mitglieder unmittelbar abhängt und bestimmt wird, auf andere aber, und zugleich auf ihn selbst im Ganzen, eine mittelbare wohlthätige Rückwirkung von-ebendaher zurückfließt.

Wer wird aber behaupten wollen, daß darum der Nutzen davon ausschließlich auf seine Seite falle? ja, daß dabei überhaupt von einem Nutzen an Geldwerth für den Staat, im Gegensatz zum, und mit Abbruch am Werthe des Eigenthumsrechtes der Einzelnen, nur irgend die Rede seyn könne?

Auf diese Behauptung aber führt uns, schlüssrichtig verfolgt, eben jene achte Erwägung des Urtheils, welche den Staat, wenn nicht zum ausschließlichen, so doch, bescheiden genommen, wenigstens zum Mit- oder Obereigenthümer alles Privatgutes auf seinem Gebiete machen würde, weil er am Nutzen desselben, mittel- oder unmittelbar, in allen Fällen nach irgend einer Richtung Antheil nimmt.

Soll dieses nicht damit gemeint seyn, so wird man auch zugeben müssen, daß das Gut einer noch bestehenden Korporation, wie jene Erwägung sie ja voraussetzt, darum, weil sie durch Verfolgung ihres Zweckes zugleich dem Staate für die seinigen fördernd entgegenkommt, diesem weder direkt noch ausschließlich, sondern nur mittelbar und in Verbindung mit ihr Nutzen bringe, daß es darum auch keineswegs in sein Eigenthum übergehe, noch das ursprüngliche Eigenthum der Korporation dadurch zu einer leeren Form herabstiege, — dieses Eigenthum, durch dessen Verwendung sie ja die ganze

Bestimmung ihres Daseyns, so wie die Erfüllung ihres ganzen korporativen Willens und somit alles das zu erreichen im Stande ist, was das allerwesentlichste Recht seinem Inhaber nur immer zu gewähren vermag.

So wenig nun in Privatverhältnissen ein solcher mittelbarer Nutzen aus einer fremden Sache (wie z. B. aus dem schönen Garten des Nachbarn, der mir eine heitere Aussicht verschafft, aus einer öffentlichen Bibliothek, die mir den Ankauf eigener Bücher erspart u. s. w.) ohne ein erworbenes Recht auf dessen Aneignung, mich, den Genießenden, dem Eigenthümer gegenüber, mit irgend einem Theil des Werthes seiner Sache bereichert, so wenig läßt sich auch hier aus dem Umstande der Gemeinnützigkeit der Universität allein irgend eine rechtliche Werthbestimmung zu Gunsten des Staates ableiten.

Daß sogar die Landschaft Basel, welcher die möglichst weite Ausdehnung der Vermögensrechte des Staates vorzüglich zu Statten kam, sie gleichwohl in jener Ausdehnung auf alle Anstalten für den öffentlichen Unterricht, selbst in den höhern Lehrfächern, nicht zu behaupten wagte, sehen wir aus ihrer ausdrücklichen Anerkennung des Ausschusses des Frey-Orynäischen Instituts (S. VIII der Einleitung hievorne) von der Staatstheilung, in welche es doch nach jenem allgemeinen Grundsatz des Urtheils unwidersprechlich gehört hätte, aber ohne Zweifel nur deswegen nicht aufgenommen wurde, weil es niemals unter der Aufsicht und Verfügung der Staatsbehörden gestanden war.

Diese Verfügungsgewalt also, deren Werth allerdings, wenn vollständig und in Verbindung mit dem alleinigen und ausschließlichen Nutzen, dem Werthe des Eigenthums selbst gleichkommen würde, war sie hinsichtlich des Universitätsgutes in diesem Sinne und in dieser Ausdehnung wirklich vorhanden?

Was war und was ist dazu überhaupt erforderlich, wenn der Werth des Verfügungsrechts, als Merkmal und Wesen des Eigenthums, dem Geldwerthe des letztern gleich geschätzt werden soll? — Doch gewiß das, daß der Verfügende nebst der Macht auch den Willen habe, diese Befugniß unbedingt, nach voller eigener Willkühr und ohne Rücksicht auf etwaige Ansprache Anderer auszuüben; denn, wenn er sich hierin durch fremde Rechte in Betreff des Hauptzweckes anerkannter Massen beschränkt findet, so sind alle seine einzelnen Verfügungen in Bezug auf dieses Gut, und somit auch seine Befugniß dazu, nur als untergeordnete Mittel zu jenem Zwecke zu betrachten, und unsere zweite Frage fällt alsdann mit der schon beantworteten ersten zusammen: Wessen Zwecke es seyen, auf deren Förderung jene Verfügungen hinzielen.

Sind diese durch das nächste und unmittelbarste Interesse einer Privatperson oder einer selbständigen Gemeinheit, in deren Bestimmung dasselbe liegt und über deren Kreis der Staat mit seinen Verfügungen nicht hinausschreiten darf, bezeichnet, so nimmt seine Befugniß dazu keineswegs das Wesen und den Werth des Eigenthums, sondern vielmehr die Eigenschaft eines Schutz- und Leitungs- oder obervormundschaftlichen Rechtes an, wie es namentlich der Stand Basel über die Korporationen und Privatpersonen auf seinem Gebiete in einer weit größern Ausdehnung auszuüben pflegte, als es in den meisten unserer schweizerischen Freistaaten der Fall war.

Ein solches Recht sichert ihm dann, wie gedacht, auch da, wo jeder Gedanke an Eigenthum und Geldwerth von seinen Behörden ferne liegt, immer den großen mittelbaren Werth und Nutzen zu, daß die Hülfsmittel wohlthätiger Gemeinde- und Korporations-Anstalten, ebenso wie der Privatwohlstand einzelner Bürger und Einwohner, durch seine hoheitliche Fürsorge theils vor Abbruch und Unfall von Außen, theils vor schädlicher Mißanwendung von Seiten der Eigenthümer selbst

bewahrt und eben dadurch, als Bestandtheile des Ganzen, dem allgemeinen Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt erhalten werden.

So hatte der Große Rath von Basel über das Vermögen der Landarmenkammer, über die Birsbeckische Bezirksverwaltung, über den eigenthümlichen Waisenfond für diesen Landestheil u. s. w. dem Verfahren nach stets direkt und unbedingt, obwohl dem Zwecke nach immer nur ausschließlich zu Gunsten dieser besondern Massen von Kantonsgenossen, verfügt, ohne darum je eine Eigenthumsansprache darauf für das Staats-Verarium zu erheben.

So war in diesem Kanton jeder Privatmann in der Benutzung seiner eigenen Waldungen durch allgemeine Forstgesetze, so der Landbürger insbesondere in der Fähigkeit Bürgschaft zu leisten, durch die Erfordernisse öffentlicher Einschreibung, so jede Gemeinde in der Verwaltung ihrer Armensekel durch die kontrollirende Oberaufsicht der Staatsbehörden beschränkt, und hiemit einer freilich mehr negativen Einmischung von Seiten des Staates in alle Verfügungen über ihr Vermögen unterworfen, ohne darum am Eigenthumsrechte über dasselbe irgend welchen Abbruch zu leiden.

In welchem Sinne nun hat der Große Rath durch das Gesetz von 1813 seine Stellung zur Universtität und ihrem Vermögen bestimmt und bestimmen wollen?

In dem Sinn eines frei und unumschränkt über dieses Gut schaltenden Eigenthümers, welcher weder eine Korporation, als Ansprecherin des fraglichen Gutes, noch eine Verbindlichkeit zur Beobachtung einer gegebenen Zweckbestimmung anerkennt, oder in jenem einer leitenden und schützenden Oberbehörde, welche die zweckmäßigsten und durchgreifendsten Mittel anwendet, um es dieser seiner selbständigen und unwiderruflichen Bestimmung auf alle Zeiten hinaus zu sichern?

Hier verlassen uns die allgemeinen Lehrsätze der achten Erwägung mit gleich unfruchtbarem Ergebniß wie früher jene der vierten und siebenten, und die ganze Streitfrage kehrt

somit auf die geschichtlich-rechtliche Beleuchtung der in der fünften und sechsten berührten speziellen Thatsachen unseres Falles, als auf den einzigen Punkt zurück, der in dieser Sache (immer unabhängig von dem früher in Heft I. bereits hinlänglich erörterten dotationsmäßigen Verhältnisse der Stadt Basel) einen entscheidenden Ausschlag geben kann.

Diesem wichtigen Punkte, sey daher noch eine eigene kurze Betrachtung gewidmet.

III.

Ueber den Sinn und die Wirkung der Gesetze von 1813 und 1818 in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse des Universitätsvermögens.

Das Urtheil vom 9 Nov. 1833 läßt alle frühern Verhältnisse der Universität und ihres Vermögens darum als gleichgültig dahin gestellt, weil, wie es annimmt, durch jene neuesten Gesetze auf jeden Fall bewiesen wird, daß der Große Rath sich dabei dieses Vermögen als sogenanntes mittelbares Staatsgut gedacht habe.

Mittelbares Staatsgut! Ein etwas räthselhafter Ausdruck, der in neuerer Zeit gangbarer geworden ist, als man es von ihrem sonstigen Streben nach logischer Bestimmtheit erwarten sollte. Ein Gut, ein Eigenthum, ein Vermögensstück des Staates also, das es aber nicht durch sich selbst, nicht direkt, sondern erst unter einer gewissen vermittelnden Voraussetzung oder Bedingung ist?

Also entweder gar kein Eigenthum desselben, sondern, wie im Fall des Gartens und der Bibliothek für den Privatmann, zwar etwas Gutes oder Nützlichendes für ihn, aber nicht ein Gut von ihm, oder nicht sein Gut, wie doch hinwieder der Name uns glauben lassen soll? oder vielleicht ein wahres, aber bedingtes, gebundenes, beschränktes, also in irgend einer

Beziehung unvollkommenes, oder auch ein vollkommenes, aber mit Andern gemeinsames Eigenthum? oder etwa vielmehr ein fremdes, worauf ihm selbst bloße Dienstbarkeits- oder andere dingliche Ansprüche zukommen?

Abweichend von allen diesen möglichen Deutungen, bezeichnet uns das Urtheil diese mittelbaren Staatsgüter als „solche Theile des Staatsvermögens, die für eine besondere Bestimmung von den übrigen bloß äußerlich geschieden und unter besondere Verwaltung gestellt sind“.

Für eine besondere Bestimmung? durch wessen Willen? Durch den eigenen des Staates oder durch einen fremden, den jener hierin als verbindliche Richtschnur anerkennt? Wenn letzteres, wie könnte in unserm Falle das Urtheil alle Verfügungsgewalt auf Seite des an diesen Willen gebundenen Staates vereinigt finden?

Wenn ersteres, was kann den Staat rechtlich hindern, das mittelbare Gut in jedem Augenblicke nach Belieben durch veränderte Willensbestimmung in ein unmittelbares zu verwenden? Und worin unterscheidet sich also jenes wesentlich von diesem? Warum sollte man es in solchem Falle nicht lieber unumwunden herausfagen, der Staat sey, sobald er nur wolle, ebenso gut wahrer und unbeschränkter Eigenthümer anvertrauter fremder Stiftungsgelder, als er es etwa hinsichtlich einer aus seinen eigenen Mitteln errichteten Forstkasse, Baukasse u. s. w. seyn mag?

Zwar läßt sich dieß unmöglich als die wahre Meinung des fraglichen Urtheils vom 9 Nov. 1833 annehmen, wenn man es mit Erw. 5 und 6 eines spätern vom 11 Juli 1834 (S. 235 hievorne) zusammenhält, welches die ursprünglichen Stiftungszwecke, so weit immer möglich, „heilig gehalten und befolgt“ wissen will und also in diesen Zweckbestimmungen allerdings einen innern, wesentlichen und bleibenden Grund zur Unterscheidung von anderm öffentlichem Gute auch da anerkennt, wo (nach Erwägung 6) die Handhabung jener

besondern Zweckbestimmung „mehr als eine bloße Gewissenspflicht erscheint“; eine Ansicht, bei deren getreuer und folgerichtiger Durchführung in Lehre und Leben, alle jene etwas spitzfindigen Fragen über Rechtssubjektivität korporativer und anderer Stiftungen gar füglich in den Hintergrund treten dürften.

Aber wie reimt sich dieselbe nun wieder mit jener fernern Erläuterung des ersten Urtheils, welches die sogenannten mittelbaren Staatsgüter, wozu es gewisse Stiftungsfonds ja ebenfalls rechnet, uns als nur „äußerlich“ von den übrigen, unmittelbaren, geschieden bezeichnet?

Äußerlich! — also nicht kraft eines im Verhältnisse selbst begründeten, aller Vermischung mit anderm freiem Gute widerstrebenden Unterschiedes, sondern bloß (muß man glauben) in Folge gewisser rein formeller und darum unwesentlicher und wandelbarer Veranstellungen in Bezug auf eine besondere Verwaltung, welche das Äußere der Benennung, der Rechnungsführung, der Verfahrungsweise, der Vertiklichkeit des Verwaltungssitzes, der Geschäftsverbindung mit andern Behörden u. s. w. betreffen mögen?

Es hält schwer, sich einen andern Begriff von einer bloß äußerlichen Scheidung, — es hält ebenso schwer, sich eine Uebereinstimmung zwischen dieser Vorstellungsart und den später ausgesprochenen Erhaltungsgrundsätzen in Betreff der Zweckbestimmung solcher Stiftungen klar zu machen.

Wirklich finden wir unter andern den ehemals für die Stadtgarnison bestimmten Invalidenfond, den ein Obmannspruch vom 6 Januar 1834, als eine ganz freiwillige Stiftung des Staates, ausschließlich von dessen Willkühr abhängig und keiner bleibenden inwohnenden Zweckbestimmung unterworfen erklärt hatte, in der durch dieselbe Hand bearbeiteten Schlussurkunde des Schiedsgerichts vom 13 April 1835 ebenfalls unter dem sogenannten mittelbaren Staatsgute aufgeführt und somit dieses überhaupt jedem andern freien Eigenthum gleich gestellt.

So also, freilich nicht allzudeutlich, das Urtheil! —

Wie aber der Große Rath?

Daß er das Universitätsgut im Gesetz von 1813 mit klaren Worten als Staatseigenthum erklärt habe, behauptet selbst jenes an keiner Stelle, sondern es folgert nur aus angeführten Gründen (Erw. 6. a. b. c.), wie den Nichtfortbestand einer Korporation, als selbständiger Inhaberin des Universitätsvermögens, so auch, demgemäß, die entsprechende Behandlung desselben von Seiten des Staates, im Sinne eines bloß äußerlich vom übrigen geschiedenen Staatsgutes.

Die Annahme beider Sätze stützt sich positiv theils auf die hoheitliche Zurücknahme der „in den Jahren 1460, 1532 und 1539 der Universität erteilten Verfassungsurkunde, Statuten und Privilegien, so wie aller auf dieselben Bezug habenden Erkenntnisse und Verordnungen“, die das Gesetz von 1813 (Heft I. S. 80 §. 1) allerdings wörtlich ausspricht, theils auf die neue Organisation dieser Anstalt und Festsetzung ihrer Verfassung, Einrichtung, Rechte und Freiheiten für die Zukunft, welche das Gesetz von 1818 (Heft I. S. 83) anordnet.

Sie beruft sich zugleich mehr negativ auf verschiedene Umstände (S. 166), welche theils eher zu dieser Annahme als zu der entgegengesetzten passen, theils wenigstens mit jener nicht im Widerspruche stehen.

Das Gewicht dieser verbundenen Gründe, so schwach und schwankend die letztern für sich allein immer erscheinen mögen, kann dennoch von keinem Unbefangenen übersehen, aber ebenso wenig, bei schärferer Prüfung der Sache, mißkannt werden, daß ihnen sehr wesentliche Einwendungen entgegenstehen. Und da diese Sache nun einmal die öffentliche Aufmerksamkeit des In- und Auslandes in so hohem Grade erweckt hat, so möge auch einem Mitgliede des Schiedsgerichts, nach dessen nunmehr erfolgter endlicher Auflösung, eine nochmalige Erörterung derselben um so minder verwehrt seyn, als die eigenthümliche Behandlungsweise der Entscheidung dieses Falles (Heft I. S. 139)

jede gemeinsame Besprechung aller hier einschlagenden Rechtsmomente in Beziehung auf den Ideengang des auszufällenden Urtheils zum voraus abgeschnitten hatte.

Die wichtigsten derselben dürften etwa folgende seyn.

1. Es ist allerdings Thatsache, daß der Große Rath durch die Gesetze von 1813 und 1818 die Befugniß letztinstanzlicher Verfügung über das Universitätsgut nach dessen eigenthümlicher Zweckbestimmung angesprochen und ausgeübt hat.

Es ist jedoch eben so gewiß, nicht nur, daß er laut eben derselben, in dieser Zweckbestimmung eine gültige und verbindliche Schranke seiner Verfügungsbefugniß anerkannt, sondern auch, daß er eine solche Gewalt, wie er sie ursprünglich in Bezug auf jenes Gut erweislicher Maßen nicht besaß, sich nur um jenes gegebenen Zweckes willen beigelegt, eine freie Verfügung aber, zu jedem beliebigen Zwecke, wie über eigenes Gut, sich niemals darüber angemast hat.

2. Es ist Thatsache, daß durch keinen Artikel jener Gesetze die Universitätskorporation absolut, d. h. ihrem Bestande überhaupt nach, aufgehoben oder vernichtet worden ist, und das Urtheil selbst hat eine solche Vernichtung (laut Erw. 4 und 6) nicht in Bezug auf ihr Wesen, sondern nur auf ihre Eigenschaft als Inhaberin eigener Vermögensrechte, darin wahrzunehmen geglaubt.

3. Diese Korporation ist also, nach wie vor jenen Gesetzen, eine rechtsbeständige und vom Staat anerkannte Verbindung geblieben, welcher zur Wahrnehmung ihrer Interessen die Eigenschaft einer moralischen (oder, nach andern Benennungen, juridischen, mystischen, fingirten, kollektiven) Person, d. h. eines rechtsfähigen Subjekts, mit Einheit des Wesens, Zweckes, Willens und Rechtes, zukam.

In dieser Eigenschaft stand sie, abgesehen vom weitem oder engerm Umfang ihrer Rechte, gleich jeder andern, dem Staate selbst, wie jedem dritten, mit voller persönlicher Unabhängigkeit gegenüber. Sie konnte mit ihm in Rechtsverhältnissen stehen,

oder, vorkommenden Falls, auch in Rechtsstreitigkeiten gegen ihn eintreten; wesentlich verschieden von einer bloßen Behörde oder Verwalterin eigentlicher Staatsgüter, welche sich, ohne eigenen unabhängigen Willen, jeder Verfügung ihrer Obern schlechthin zu fügen hat.

4. Der Hauptzweck ihres Daseyns, der mit dem Daseyn selbst vom Staate anerkannt war, bestand in der Pflege des öffentlichen Unterrichts an der ihrer Leitung untergebenen Anstalt der Hochschule, und in diesem eigenen Zwecke und seiner Anerkennung lag nothwendigerweise auch der Grund eines eigenen Rechtes zur Erhaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel dazu, als Gegenstand ihrer eigenthümlichen Lebensaufgabe, als ihr Interesse, ihre Sache, ihr selbständiges Rechtsgebiet.

5. Dieser ihr rechtlicher Wirkungskreis hatte in verschiedenen Zeitpunkten ihres korporativen Lebens eine sehr verschiedene Ausdehnung behauptet, und war von jener beinahe unbedingten Selbständigkeit, womit wir sie bei ihrem ersten Auftreten im Jahr 1460 bekleidet sehen, schon durch die spätern Verfügungen von 1532 auf einen merklich engeren Umfang zurückgeführt worden.

Doch bestand ihr damals erlittener Abbruch an Rechten weder in Aufhebung ihres korporativen (persönlichen) Lebens und Selbstbestandes, noch in einer Vereinigung ihres vereinst zu erwerbenden (damals, laut S. 76 hievorne, so gut als gar nicht vorhandenen) Vermögens mit dem Staatsgute. Beweis dessen die Ausdrücke und der Zusammenhang, worin die damalige Urkunde (Heft I. S. 64 u. fgg.) von dem Universitätssekretel und von der Rechnungsablage des Rectors an die Regierung, ohne Erwähnung einer weitem Rechenschaft an die Staatsregierung spricht, nebst dem Umstande, daß laut des Gesetzes von 1813 (S. 81 hievorne, §. 6) erst von nun an, und also nicht früher, Vorschriften dieser Art eintraten; — eine Ansicht des damaligen Rechtsverhältnisses, womit der ganze

Sprachgebrauch z. B. bei „Schenkungen“ des Rathes an die Universität u. s. w. genau übereinstimmt und Nichts, im ganzen Lauf der Geschichte und Verhandlungen, wesentlich in Widerspruch tritt.

Die Einschränkungen aber, welchen die Universität damals (im Jahr 1532) unterlag und worauf der Rath mit Grund großen Werth legte, betrafen (Heft I. S. 65) theils die strengere Obergewalt über die Einrichtung der Studien, Handhabung guter Ordnung unter den Studierenden u. s. w., theils die Abschaffung einiger der Bürgerschaft lästig gewordenen, ehemals sehr ausgedehnten Personalprivilegien ihrer Mitglieder, hinsichtlich der Zoll- und Abgabefreiheit, des bevorrechteten Gerichtsstandes u. dgl. m., welche jedoch mit dem Bestande und Besizthum der Korporation durchaus nichts gemein hatten.

Ist also jemals eine Umwandlung des Universitätsvermögens in Staatsgut erfolgt, so hat sie nur durch die neuesten Verfügungen von 1813 und 1818 erfolgen können.

Durch diese sind allerdings jene Bande noch straffer angezogen, und die Korporation auf das Mindeste dessen beschränkt worden, was ihr, ohne völlige Auflösung an Rechten, noch zugestanden werden mußte.

Dieses Mindeste war also, im Vergleich mit dem verlorenen Mehrern, allerdings sehr wenig; aber es war doch Etwas, und daher, im Vergleich mit dem möglichen Nichts, gewiß sehr viel. Es war noch immer, hinsichtlich der Person, das Leben, was ihr übrig blieb, und mit ihm das natürliche Recht der Wahrung ihres Lebenszweckes; hinsichtlich des Gutes aber, der unge störte und unveränderte Besiz, sowie die unmittelbare nächste Verwendung und Verwaltung, und als Zeichen und Ausdruck des wahren Sinnes dieser Anordnung, der Fortbestand der ganzen äußern Einrichtung mit Amtsbenehnungen, Siegeln, Scepter und übrigen Attributen ihrer früheren selbständigen Wirkksamkeit.

Entzogen aber blieb ihr die bisherige Unabhängigkeit der Verwaltung, sowie das Recht der obersten und letztinstanzlichen Verfügung für ihre Zwecke; und ob sie also gleich weder formell (ihrem Bestande nach) aufgehoben, noch materiell (in Ausübung wirklicher Rechte) vernichtet war, so hatte doch die vormundtschaftliche Oberleitung des Staates hinsichtlich jener Vermögensverwaltung die möglichst umfassende Ausdehnung, ja, man darf sagen, den letzten möglichen Höhepunkt erreicht, von welchem aus es zur völligen Aneignung des Vermögens als Staatsgutes (in irgend einem Sinne) nur noch eines kleinen, scheinbar nicht wesentlichen Schrittes bedurfte.

Dieser Schritt war gethan, wenn der Staat die Aufhebung der Korporation selbst (welche er, wie gesagt, niemals erklärt hat) damals wirklich erklärt hätte, weil alsdann wenigstens kein anderer Ansprecher für das erworbene eigene Gut derselben in der Wirklichkeit mehr zu finden und also auch keine formelle äußere Schranke gegen die unbedingteste Willkür der Staatsbehörden, bei fernern Verfügungen darüber, vorhanden war.

Welche rechtliche Folgen aber ohne diesen letzten Schritt aus dem Inhalt jener Gesetze, wie sie wirklich erlassen worden sind, herfließen, — darüber konnte zwischen beiden betroffenen Theilen ein Rechtsstreit watten, dessen Beurtheilung eine sehr verschiedene Ansicht zuließ.

Dieser Rechtsstreit ist nun wirklich, und zwar in der Form an das eidgenössische Schiedsgericht über die Staatstheilung gelangt, daß dabei der Rechtsanspruch der Universität vom Stadtheil (vergl. Heft I. S. 49) zugleich als der seinige, jener des Staates aber von der Landschaft (S. 35) zugleich als der ihrige wahrgenommen und angebracht wurde, zumal in diesem, wie in andern ähnlichen Fällen, nach einem bereits früher (bei Eröffnung des Rechtsganges über die Waldungen im Oktober 1833) beobachteten Verfahren, den beiden neuen Kantonsregierungen, als einzigen Theilhabern des Staatsgutes,

die Vertretung sämmtlicher mitbetroffener Gemeinheiten und Körperschaften auf ihrem Gebiete auch allein anheimgestellt blieb.

(Bemerkungen über diese prozessualische Anordnung folgen hienach unter No. IV.)

7. Wenn in diesem Rechtsstreit alles auf die Beantwortung der Frage ankam:

„Ob durch die mehrerwähnten Geseze das korporative Eigenthum der Universität in sogenanntes mittelbares Staatsgut (nach der Begriffsbestimmung des Urtheils) verwandelt worden sey oder nicht?“

so wird man, bei genauerer Prüfung der für und wider angeführten Gründe, allerdings finden müssen, daß, nach dem Wortlaut und Zusammenhange der ganzen Verhandlung, das eine wie das andere an sich denkbar, und ein eigentlicher Beweis, wodurch die entgegengesetzte Annahme sich als absolut unmöglich oder widersinnig herausstellte, so wenig zu Gunsten des Staates als der Korporation, und umgekehrt, geleistet worden sey.

Hat doch, wie erwähnt, selbst das Urtheil, Behufs der erstern Ansicht, sich in Erw. 6 mit dem Ergebniß begnügt, daß der Große Rath es sich also gedacht haben müsse, weil er nirgends das Gegentheil davon sage, und gewisse Umstände (§. 166 a.) eher zu dieser als der gegnerischen Voraussetzung passen, andere (b) auf die letztern keineswegs hinweisen, noch andere aber (c) mit der erstern wenigstens nicht in Widerspruch stehen.

Eben so gewiß gebriecht es hingegen auch der Universität an einem positiven Beweise einer damals erneuerten oder bestätigten Anerkennung ihres korporativen Eigenthumsrechts.

8. Bei diesem gegenseitigen Beweismangel würde also die Entscheidung jener Streitfrage einzig von der Stärke und Dringlichkeit der Rechtsvermuthungen oder Präsumtionen abhängen müssen, welche jeder Theil für seine Auslegungsweise der gedachten Geseze anzuführen im Stande ist, und

Der Richter hätte auf die Abwägung derselben seinen ganzen Ausspruch zu gründen, wenn nemlich — wie wir zunächst als möglich voraussetzen wollen — keinem der streitenden Theile die besondere Pflicht des Beweises oblag.

9. Die Hauptpräsumtion auf Seiten des Staates nun möchte sich, außer jener dreifachen Hülfsbetrachtung, vorzüglich darauf stützen, daß jene Zurücknahme der Verfassungsurkunde, sammt allen Statuten, Privilegien u. s. w. von 1460 an, auf eine Aufhebung der Körperschaft selbst, und, als nothwendige Folge davon, auf Vernichtung ihrer Eigenthumsrechte schließen lasse, weil in der Verfassung einer Gesellschaft die Grundlage ihres Bestandes selbst enthalten und dieser somit ohne jene aller Fähigkeit zur fernern Fortdauer beraubt sey.

Aber abgesehen von den mehr spekulativen Fragen, ob jene Urkunde wirklich das Wesen einer Verfassung in sich trage (was höchstens theilweise zuzugeben wäre) und ob zwischen dem Grundvertrage einer korporativen Verbindung, wodurch sie entsteht und den formellen Bestimmungen einer darauf gebauten Verfassung, wodurch sie sich bestimmter gestaltet, nicht noch immer ein bedeutender Unterschied walte, darf hier nur geschichtlich bemerkt werden:

- a) In Betreff des Bestandes selbst, daß die Universität von Basel (laut Dchs IV. S. 81) sich bereits am 4 April 1460, also ohngefähr zwei Monate früher in ihrer korporativen Gestalt gegründet, konstituiert und von der Landesregierung installiert befand, als die erste der zurückgenommenen Urkunden (von Mittwoch vor Pfingsten desselben Jahres) ausgestellt wurde, und daß also die Aufhebung dieser und aller nachfolgenden Handlungen der Staatsbehörden keineswegs jene aller vorhergehenden in sich schließt;
- b) In Betreff des Vermögens, daß dasselbe, bis auf wenige Ausnahmen, seinen Ursprung weder den speziell angeführten frühern Urkunden noch irgend einer der darauf

Bezug habenden spätern Erkenntnisse und Verordnungen der Staatsbehörden verdankt, vielmehr erweislich auf ganz andere, von ihnen unabhängige Weise erworben worden, also auch aus der Zurücknahme jener Verfügungen eine Entziehung dieses Vermögens weder rechtlich noch logisch zu folgern, sondern, wenn sie je Statt fand, durch andere (annoch mangelnde) Beweise zu erhärten ist, zumal der Staat, nach der Natur der Sache, doch gewiß nichts zurücknehmen konnte, als was er gegeben hatte.

Jene Präsumtion des Staates geht also von der angenommenen Wahrscheinlichkeit einer noch unerwiesenen Thatsache aus und zielt auf Anerkennung ihrer Gewißheit, im Widerspruch mit demjenigen frühern Thatbestande ab, welcher uns bis zu jenem Zeitpunkte (1813) als erwiesen vorliegt.

Sie will, daß man mehr in die Worte der damaligen Behörden lege, als darin wirklich enthalten ist, und zwar um etwas daraus zu folgern, was bisdahin noch nicht vorhanden war.

10. Die Präsumtion zu Gunsten der Korporation hingegen geht ihrerseits von eben jener früher anerkannten, bereits längst zur Gewißheit erhobenen Thatsache ihres Bestandes und Vermögensbesizes aus, und zielt blos auf Anerkennung der Gewißheit seiner unveränderten Fortdauer in allen denjenigen Stücken und Beziehungen ab, worin und so weit sich uns keine Veränderung als erwiesen darstellt.

Sie nimmt einfach das wirklich Gesagte an und will es nur weder irgendwie beschränkt noch erweitert wissen, und zwar blos damit hierin alles so fortbestehe, wie es wirklich bestanden hatte.

Raum dürfte über die Stärke dieser streitenden Rechtsvermuthungen, ihrer Begründung und ihrem Wesen nach, noch ein Zweifel obwalten.

Wollends heben möchte sich dieser durch die Betrachtung der Verschiedenheit ihrer Wirkungen und der rechtlichen Eigenschaften jener vermutheten Handlungen.

11. **Muthmaßen**; Der Staat habe im Jahr 1813 das Korporationseigenthum in s. g. mittelbares, d. h. nur äußerlich vom übrigen geschiedenes Staatsgut, verwandelt, heißt annehmen, er habe die Rechte der in Bestand und Zweck von ihm anerkannten Korporation durch einen unbefugten und zugleich unnöthigen, ja man darf sagen muthwilligen Eingriff zerstört, zumal er seinen erlaubten und befugten Zweck einer verbesserten Einrichtung und strengern Beaufsichtigung jener Anstalt ebenso vollständig durch Geltendmachung seiner obervormundschaftlichen Befugnisse erzielen konnte.

Hingegen annehmen, es sey ihm hiebei wirklich nur um Handhabung dieser letztern zu thun gewesen, heißt das Zutrauen zu ihm hegen, daß er beidseitige Rechte und Interessen möglichst passend zu verbinden, Nachtheile und Abbruch von allen Mitbetroffenen abzuwenden, Jedermann zu nützen und Niemandem zu schaden, beabsichtigt habe.

Welche dieser Voraussetzungen sollte sowohl in Bezug auf den leidenden als auf den handelnden Theil in jeder Hinsicht natürlicher, d. h. logisch-wahrscheinlicher und rechtlich billiger seyn?

Keine Rechtschwämerung, geschweige denn eine vollständige Rechtsvernichtung, wird doch sonst auf bloße Vermuthung hin angenommen, oder aus bloßem Stillschweigen, Nichterhellen des Gegentheils u. s. w. erschlossen, vielmehr immer dem mildern, günstigern, erhaltenden Sinne ein Vorzug in der Auslegung doppelsinniger Aussprüche eingeräumt, ja selbst gegen den verurtheilten Verbrecher in der Anwendung des Urtheils niemals über den genauen Wortlaut hinaus geschritten. Warum denn hier zum Nachtheil einer Körperschaft, deren ganzes Wesenthum, zwar nicht ohne alle Schuld ihrer Vorgänger, aber doch ohne ausdrückliche verurtheilende Erklärung darüber, durch jene Gesetze vermischt seyn soll?

Bei keiner Handlung wird ferner etwas Widerrechtliches in That nach Absicht bei irgend Jemand vorausgesetzt. Insbes-

sondere hat jede Verfügung einer Behörde die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich, und muß also auch, wenn ihre Meinung zweifelhaft ist, im Sinne der strengsten Rechtmäßigkeit gedeutet werden. Warum hier nicht auch diejenige des Staates, die eines so befriedigenden Aufschlusses in eben diesem Sinne fähig ist?

12. Ist aber etwa der Unterschied zwischen diesen möglichen Richtungen seiner Willensmeinung bloß ein scheinbarer und bedeutungsloser, das Geltendmachen derselben ein müßiger Wortstreit über eine „leere Form“, wie das Urtheil sich ausdrückt?

Er beruht, wie schon gedacht, darauf, daß im ersten Falle der Staat allein, unabhängig von jedem in der Wirklichkeit bestehenden fremden Willen, sich das unumschränkte Recht der Verfügung über dasjenige beilegte, was er als sein Gut erklärt hatte, und es also bloß dem Gewissen seiner jeweiligen Behörden anheimstellte, die Zweckbestimmung zu beobachten oder nicht zu beobachten, wozu diese Verfügungen von Rechtswegen nur als Mittel dienen sollten; — während im andern Falle die Universität, als selbständige Person, die getreue Handhabung dieser Zweckbestimmung freiwillig als ihr Recht, das dazu gewidmete Gut theils als ihre eigene Sache, theils als ein ihrer Sorgfalt anvertrautes Vermögen, wie gegen jeden Andern so auch gegen den Staat selbst in Anspruch nehmen konnte, und bloß in der Art der Verwendung zu diesem Zwecke an die Weisungen der Staatsbehörden gebunden war.

Welche praktische Bedeutung aber ein solcher Unterschied mit sich brachte, sehen wir unter anderm aus dem gelungenen Erfolge des Widerstandes, den diese Korporation im Jahr 1801 (Heft I. S. 42) dem Centralisationsversuche der helvetischen Regierung entgegensetzte, welchem sich jenes Vermögen, bei einmal erklärter Eigenschaft eines nur äußerlich vom übrigen geschiedenen Staatsgutes, wahrscheinlich nicht so leicht hätte entziehen können.

13. Wer jene erweiternde Auslegung des Gesetzes von 1813, als einer einseitigen Verfügung des Staates, dennoch zu dessen alleinigem überwiegendem Vortheil und zum entschiedenen Nachtheil, ja zur völligen Vernichtung der Rechte des Mitbetroffenen, annimmt, will also eine begünstigende und ausdehnende Erklärung unbestimmter oder mehrdeutiger Willenshandlungen gerade für den Theil gutheissen, von dessen freier Willkühr seiner Zeit ein bestimmterer Ausspruch ausschließlich abhing, und welcher den etwaigen Nachtheil einer beschränktern Auslegung nur sich selbst, als durch Versehen verschuldet, zuschreiben, mithin auf keine Weise rechtlich zurückweisen könnte.

Wer hingegen diese beschränktere Auslegung vorzieht, will nur anerkannt wissen, daß der Universität, als dem leidenden Theil, und auf dessen Willensäußerung es damals gar nicht ankam, weder die Entgeltung fremder Schuld, noch die Folgen einer ihrerseits unvermeidlichen Täuschung zur Last fallen, welcher sie sonst durch eine so unvermuthete Wendung der Dinge unterliegen müßte, und — man darf es aussprechen — dermal wirklich unterliegt.

Dieses letzte Wort fordert eine Erläuterung, wozu wir uns in den Zeitpunkt des Ereignisses selbst zurückversehen müssen.

14. Nehmen wir zu diesem Zwecke an, die Regierung von Basel hätte im Jahre 1813, dem wörtlichen Inhalte des spätern erläuternden Urtheils gemäß, beim Großen Rathe darauf angefragt, zu erkennen: „Das Universitätsvermögen frey, als sogenanntes mittelbares Staatsgut, zwar zu einer besondern Zweckbestimmung unter eine besondere Verwaltung gestellt, aber nur äußerlich von allem übrigen geschieden“, oder, wenn auch noch ein Eigenthumsrecht der Universität selbst bestehen sollte, dieses doch „zu einer leeren Form herabgesunken und das Recht des Staates dem Geldwerth des gesammten Vermögens wesentlich gleich zu schätzen, weil ihm aller Nutzen davon und alle Verfügung darüber zukomme u. s. w.“

Was waren die möglichen, die wahrscheinlichsten, ja, unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen, wohl die nothwendigsten Folgen einer solchen Ankündigung? Gewiß Maßregeln des kräftigsten Widerstandes von Seiten aller Derer, die ihre wohl erworbenen und althergebrachten Rechte durch diesen Machtanspruch auf alle Zeiten hinaus vernichtet sahen, also zunächst von Seiten der Universität, deren eigenes, bis dahin als rechtmäßig anerkanntes Vermögen, und sodann von Seiten der zahlreichen Baseler Familien, deren ihr anvertraute Stiftungen dabei so nahe betroffen waren.

Welche Maßregeln aber, wird man fragen, konnten alle diese Theile dem Willen der höchsten Staatsbehörde entgegensetzen? In jedem Falle (wenn auch Rechtsvorschlüge, Verwendung bei der schweizerischen Bundesbehörde u. s. w. vielleicht als ganz fruchtlos wegfielen) wenigstens solche, welche aller Orten, vor allen, auch den höchsten, Behörden, zumal in Freistaaten, befügt, anwendbar und öfters von dem entscheidendsten Erfolge sind, — dringende Vorstellungen nemlich, entweder schon auf den Antrag des Kleinen Rathes hin, vor genommenem Entschlusse des Großen Rathes, oder auch erst gegen diesen letztern, als Berufung von der übel unterrichteten an die besser berathene Versammlung.

Dieser mögliche Widerstand unterblieb, und unterblieb nur deswegen, weil jenes Gesetz das wirklich nicht sagte, was das Urtheil es heute sagen oder vielmehr denken und bewirken läßt, und weil es somit auch die Besorgnisse nicht erregte, noch erregen konnte, welche es sonst nothwendig veranlaßt haben würde.

Die Universität blieb, nach wie vor, in ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit, ohne weder thatsächlich einen Abbruch am Grundwesen ihres Rechtes zu erleiden, noch eine Gefahr dafür in der Zukunft vorauszusehen. Sie hatte weder Anlaß noch Aufforderung, dieses nicht bedrohte Recht kräftiger zu

wahren und eine Anerkennung dafür zu fordern, die ihr niemals versagt worden war.

Aber die Scene hat sich geändert. Der Staat ist untergegangen. Jeder mögliche rettende Schritt, den sie damals einem offenen Angriffe solcher Art hätte entgegensetzen können, ist durch die Auflösung der Behörde, bei welcher er vorzunehmen war, dermal unmöglich geworden.

Und nun sollte das, was diese niemals aussprach und also entweder bestimmt nicht wollte oder wenigstens nicht bestimmt wollte, was sie, wenn je gewollt, entweder absichtlich, aus Besorgniß jenes Widerstandes, oder unabsichtlich, aus Sorglosigkeit oder Unkunde im Ausdrucke, zu erklären unterließ, — wessen sie für ihren Zweck nicht bedurfte, — was sie ohne Verletzung fremder Rechte nicht konnte, — was also damals weder politisch nothwendig noch rechtlich möglich war, und uns jetzt weder als prozessualisch erwiesen noch durch standhafte Vermuthung begründet vorliegt, dieß sollte sich nun unserer Ueberzeugung als die richtige und verbindliche Auslegung jener hochheiligen Willensmeinung aufdringen?

15. Diese künstliche richterliche Auslegung endlich, die hier die Stelle des mangelnden Beweises vertritt, sollte, im Widerspruche mit allen sonst anerkannten Grundsätzen, gerade demjenigen streitenden Theile zu gute kommen, welchem, in seiner eben so freiwillig übernommenen als an sich natürlichen Stellung des Klägers, die Leistung dieses Beweises, als Grundlage seines Klagesahes, oblag, d. h. der dem Richter darzuthun hatte, daß das Gut, was sich von jeher und auch noch bei Anhebung des Streithandels, stets und ununterbrochen im factischen wenigstens und unmittelbaren Besitze der Universität befunden hatte, nicht als eigene, sondern als Staatssache, demnach bloß stellvertretend und in seinem Namen, von ihr besessen werde?

Ein solcher Beweis ist, wie gedacht, nicht nur unterblieben, sondern vielmehr für den an sich unnöthigen Gegenbeweis eine

Reihe der stärksten Vermuthungsgründe aus den Akten selbst hervorgegangen. Und dennoch sollte dem Kläger die volle Wirkung des nicht bewiesenen Klagesatzes von Rechts- und Gerichtswegen zuzuerkennen seyn?

Wir wollen Keinem zu nahe treten; der dieser Ansicht mit gutem Glauben beizusplichten vermag; wir können, bei der großen Verschiedenheit menschlicher Anschauungsweise in Rechts-sachen überhaupt, und auf einem Felde von so weiter Ausdehnung und so unsicherm Grunde wie das vorliegende insbesondere, die Möglichkeit einer ersten Auffassung in solchem Sinne gar wohl zugeben.

Aber daß dennoch in dieser wichtigen Sache nicht minder das formelle, aus klarer Begriffsbestimmung und streng verfolgten Grundsätzen entwickelte Recht, als die gemeine, natürliche, vom bloßen Gefühl geleitete Billigkeit, nach jeder Richtung und unter jedem Gesichtspunkte, auf der Seite des unterliegenden Theiles stand, wird vielleicht endlich, nach tieferer und vielseitigerer Prüfung, bei jedem gründlichen Forscher und Urtheiler als bleibende Wahrheit bestehen müssen.

Wo nun das Recht in der Wirklichkeit untergegangen ist, bleibt es wohlgethan, ihm, durch getreue Darstellung, bei der Mit- und Nachwelt die Möglichkeit der Anerkennung zu retten. —

Hiezu diese Betrachtung!

IV.

**Etwas über das Rechtsverfahren im Baseler Staats-
Theilungsgeschäfte überhaupt und in der
Universitätsache insbesondere.**

Das schiedsgerichtliche Rechtsverfahren bei der Theilung des Staatsvermögens zwischen den neugestalteten Kantonshälften Stadttheil und Landschaft Basel hat zu einer doppelten Art

von Rüge, und zwar in ganz entgegengesetztem Sinne, Stoff geboten. Denn während im schweizerischen Vaterlande selbst oft die unerträgliche Langsamkeit seiner Berrichtungen gestadelt wurde, haben auswärtige Rechtsgelehrte, in der ersten Verhandlung über das Universitätsgeschäft wenigstens, ihm vielmehr eine ungebührliche Uebereilung Schuld gegeben. Auf beiden Seiten gebrach es, zum Behuf einer richtigen Beurtheilung, an der Uebersicht des Theilungsgeschäftes überhaupt in seinem ganzen Zusammenhange, und am letztern Orte darüberhin auch an genugsamer Kenntniß der vorausgehenden Ereignisse, woraus er, als nothwendige Folge, hervorgegangen war.

Jenes erste Bedenken dürfte seither durch das Bekanntwerden der wichtigsten Akten im größern Publikum, mittelst der nunmehr vollständig erschienenen (vom Obmann, Herrn Doktor Keller, selbst bearbeiteten) Schrift: „Die Baseler Theilungssache“ bei Sauerländer in Aarau, worin die Verhandlungen über das Universitätsvermögen ebenfalls, nur in etwas abgekürzterer Form als in gegenwärtiger Ausgabe, enthalten sind, — so wie durch die amtliche Einreichung des Schlußberichtes vom 13 April d. J. an die eidgenössische Tagsatzung, bei jedem nachdenkenden Leser gehoben worden seyn.

Der Beleuchtung der andern seyen nachfolgende wenige Blätter gewidmet.

Nach beinahe dreijähriger Dauer des Verfassungskampfes in jenem einst glücklichen und wohlverwalteten Kanton, war am 3 August 1833, durch den entscheidenden Kampf auf den Feldern von Pratteln und in der Haardwaldung bei Basel, die Losreißung der gesammten Landschaft diesseits des Rheins von der Stadt und den drei jenseitigen Gemeinden herbeigeführt worden; und die eidgenössische Tagsatzung, einst Monate und Jahre hindurch so bedachtsam, schüchtern und schonend in Handhabung des gewährleisteten alten Rechtes, hatte sich plötzlich, und nicht ohne Grund, dem Gefühl der Dringlichkeit hingegeben, die Anerkennung dieser vollendeten —

Thatsache (als der einzigen Ausweges aus dem selbstgeschaffenen Labyrinth und als einzig möglicher Grundlage eines haltbaren neuen Rechtsstandes) mit dem durchgreifendsten Nachdrucke geltend zu machen.

Dieser Dringlichkeit hatte sie in jenem Augenblicke jede andere Rücksicht ohne Ausnahme aufgeopfert, ihr zu lieb jede Scheue vor Selbstwiderspruch wie jedes Bedenken über bundeswidrige Selbstermächtigung standhaft überwunden, ja, als Ergebniß eines langen und siegreichen Kampfs um Volkssouveränität und freie Willensäußerung, diese nemlichen Grundsätze sogleich wieder durch einen Beschluß vernichtet, welcher den ganzen, der Stadt treu gebliebenen Drittel der diesseitigen Landgemeinden, nach gewaltsamer Unterjochung von Seiten der übrigen, ohne Anfrage, ohne neue Abstimmung, ohne Rücksicht auf den wiederholt ausgesprochenen Volkswillen, dem glücklichen Sieger, gleich einer eroberten Provinz, aus Machtvollkommenheit Preis gab.

Von dieser äußersten Dringlichkeit einer irgend welchen faktischen Erledigung, und von der vollendetsten Unterordnung alles dessen, was bisher als Recht und Rechtsform gegolten hatte, unter diese Eine gebieterische Hauptforderung, zeugen beinahe alle damaligen Maßregeln unserer obersten Bundesbehörde im vorliegenden Geschäfte.

So die Unterlassung jeder, auch der allermindesten, Vorkehr, zur Vergütung des bedeutenden Schadens, den die landschaftlichen Truppen bei jenem Ueberfalle, selbst in ganz ruhig gebliebenen Gemeinden, durch Plünderungen, Erpressungen und Gewaltthaten aller Art verübt hatten, *) und zu dessen Ersatz den Mißhandelten und Beraubten alle Möglichkeit eines unparteiischen Rechtsweges gegen den souveränen Staat benommen blieb, dem sie sich nur wider Willen als Bestandtheile einverleibt sahen.

*) Siehe darüber die Nachträge und Zusätze unter No. V. hienach.

So die Eilefertigkeit, womit zwischen den Staaten selbst die Rechtsfrage über den Ursprung des Landfriedensbruches in Bezug auf die Verantwortlichkeit des schuldig ersundenen Theils für den verursachten Kriegsschaden behandelt ward, und worüber die Versammlung, nach ausdrücklich anerkannter Inkompetenz zu jedem richterlichen Entscheid (10 Sept. 1833. Abschied S. 203), dennoch wenige Tage darauf (16 Sept. Abschied S. 206), ohne Einvernahme der angeklagten Stadt, ohne Ergänzung der unvollständigen Untersuchung, ohne Beleuchtung der handgreiflichen Irthümer in den daraus gezogenen Schlußfolgerungen, sowie ohne Gestattung der von mehreren Gesandtschaften verlangten Bedenkzeit über die „erst kürzlich mitgetheilten“ ziemlich umfassenden Akten (ebendasselbst), aus gleicher Nachvollkommenheit, unbedingt wider den Stadtherrn entschied, dem aufzustellenden Richter nur die quantitative Anwendung dieses unwiderruflichen Ausspruches anheimstellend.

Wie wenig nach allem diesem an dem Willen der kommitirenden Oberbehörde zu möglichst förderlichem Abschlusse der scheidagerichtlichen Geschäfte zu zweifeln war, — wie großer und gerechter Verantwortlichkeit vor der ganzen Nation sich das bald nachher wirklich bestellte Gericht durch Begünstigung zweckloser Umzüge und leerer Bedenklichkeiten ausgesetzt, ja, wie schwer es die höchsten Interessen des Vaterlandes überhaupt und der beiden streitenden Kantonstheile insbesondere durch Hinhalten derselben in schwankenden Rechtsverhältnissen und ungelöster Spannung der Gemüther gefährdet hätte, mußte gewiß jedem Mitgliede dieser Behörde aufs lebhafteste einleuchten.

Folgerichtiges Recht zu sprechen, auf der Grundlage, die die oberste Gewalt nun einmal als gegebene Thatsache feststellt, die Anerkennung beider Theile aber mit vertragsmäßiger Gültigkeit bekleidet hatte, — es zu sprechen, in der einfachsten Form, die mit Wahrnehmung allseitigen Rechtsbedarfs, — und in der kürzesten Zeitfrist, die mit gründlicher Prüfung der Thatsachen und Rechtsmomente verträglich schen, — dieß war die

Aufgabe, welcher das Schiedsgericht sich unterzogen, dieß der Gesichtspunkt, aus welchem es sie aufgefaßt und zu lösen versucht hat. Einverstanden über den Zweck, obwohl weit abweichend in ihrem Urtheil über die Veranlassung wie über die meisten materiellen Gegenstände ihrer Beratungen, haben die beidseitigen Schiedsrichter sich in Betreff des einzuschlagenden Rechtsganges mehrentheils unschwer zu gemeinsamen Beschlüssen vereinigt, und in den seltenen Fällen einer anfänglichen Meinungsverschiedenheit ist durch die eben so einsichtsvolle als thätige Leitung des Obmanns (dessen Verdienst hierin gewiß die Urtheilsfähigen beider Theile in gleichem Maße anerkennen werden) bald mittelst Vereinbarung, bald mittelst Entscheldes, immer ein zweckmäßiger Ausweg, ohne Verletzung wesentlicher Formen, erzielt worden.

Keine Verhandlungsmaxime (wenn irgendwo, so gewiß hier, zwischen selbständigen Staatsregierungen, empfehlbar), — summarisches, in der Regel rein mündliches Verfahren mit seltener, vielleicht nur Einmaliger Ausnahme (S. 70 hievorne), doch unter sehr ausgedehnter Mitwirkung der Partheien bei Fassung und Berichtigung des Protokolls, — seltenes Erkennen auf neuen Beweis, wenn die Möglichkeit eines solchen Erfordernisses dem Beweispflichtigen bereits vor seinem ersten Auftreten bekannt seyn konnte, — Abweisung aller nutzlosen Interlokute oder Vorfragen, und Verbindung der unvermeidlichen mit der Hauptsache in eventuell gestellten Rechtsfragen, — kurze, nach jeweiligem (äußerstem) Bedürfniß abgemessene Zwangsfristen- und Termine, doch mit vorbehaltener Erstreckung in erwiesenen Nothfällen; — strenge Handhabung der dabei angebotenen Rechtsnachtheile für den Saumseligen, wosfern nicht der Gegner selbst, und zwar aus eigenem Antriebe, Nachsicht zu üben, vorzog; — diese Grundsätze ohngefähr sind es, durch deren stete und gewissenhafte Befolgung, verbunden mit sorgfältiger Anordnung der verschiedenen Rechtshandlungen nach ihrer stufenweise vorbereitenden und entscheidenden Wirkung auf das Ganze

des Theilungsgeschäftes, es dem eidgenössischen Schiedsgerichte gelungen ist, in einer Sitzungszeit von vierzehn Monaten eine Masse streitiger Anliegen der eigenthümlichsten Art zum Vortrage, zu aktenmäßiger Prüfung und zur endlichen Erledigung zu bringen, wozu, nach dem gedehntern Gange des gemeinen deutschen Prozesses, vielleicht zwei Jahrzehende kaum hingereicht hätten.

Ob die Strenge jener Grundsätze nicht jezuweilen bis auf den äussersten zulässlichen Punkt geführt und der Aufmerksamkeit oder Vorhersehungsgabe der Partheien hinsichtlich möglicher Subsidiarfragen, Beibringung möglicher Subsidiarbeweise u. s. w. nicht mitunter das höchste Erreichbare zugemuthet worden sey, mag, nach Verschiedenheit der Ansichten, dahin gestellt bleiben. Daß aber der eine oder andere Theil bei irgend einer Hauptfrage ohne alle eigene Schuld an seinem formellen Rechtsbehuf wesentlich Abbruch gelitten hätte, möchte kaum irgend einer der zahlreichen Theilnehmer an diesen Verhandlungen behaupten wollen. Ja man dürfte in dieser Beziehung wohl ganz getrost die Partheien nunmehr selbst über ihre Richter zu Gerichte sitzen und es dem Ausspruche jedes Besonnenen zu Stadt und Land anheim stellen lassen, ob er (abgesehen vom Materiellen der Entscheidungen) im Rückblick auf das Ganze des nun vollendeten Theilungsgeschäfts ein anderes als das wirklich beobachtete Verfahren dabei befolgt zu sehen hätte wünschen können.

Leicht wird nun auch die Anwendung des Gesagten auf die Universitätsache zu treffen und namentlich die hie und da bezweifelte Zuständigkeit des Schiedsgerichts in ebenderselben zu beurtheilen seyn.

Der Staat, — so hat man von Freunden des Stadttheils behaupten hören — mußte, nach gemeiner Rechtsordnung, zunächst, als Kläger, die Universität, als Beklagte, vor dem Stadtgerichte zu Basel über die Rechtsfrage belangen, ob ihr Vermögen Staatsgut sey, und erst alsdann konnte, bezahenden

Falles, das eidgenössische Theilungsgericht, seiner Vollmacht gemäß, den Ausspruch fällen, wie getheilt werden solle. Mindestens durfte es diese seine Amtsbefugniß zu dem letztern Entschcheid nicht ohne Einfrage bei der kommittirenden Oberbehörde auch auf den erstern ausdehnen.

Ohngefähr gleiche Ansicht hegten wirklich auch die Gemeinden der Landschaft in einem andern, wesentlich ähnlichen Falle, in der Streitsache nemlich über die bedeutenden (nahe an drei Millionen Franken geschätzten) sogenannten Hochwälder, wovon jede Ortschaft die in ihrem Bann (Gemarkungsbezirk) liegenden Strecken (hier gleich viel ob mit guten oder schlechten Gründen) als ihr Eigenthum ansprach und dem mitansprechenden Staate, als Kläger, den Rechtsgang vor den gewöhnlichen Civilgerichten der Landschaft vorschlug, deren also in erster Instanz wohl funfzehn bis zwanzig in den verschiedenen Landestheilen gleichzeitig anzurufen und von welchen ebensoviele Berufungen an das dortige gemeinsame Appellationsgericht zu bringen waren, ehe die Streitsache im Ganzen erledigt werden konnte.

Nicht minder war in den zahlreichen Fällen, wo gewisse Gemeinden zu Stadt und Land entweder Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte auf einzelnen Gebäulichkeiten oder Grundstücken des Staates ansprachen, nach jenem Grundsatz jeder Theilungsentscheid so lange auszusetzen, bis die zuständigen Gerichte der belegenen Sache, gleichfalls unter Beobachtung des verfassungsmäßigen Instanzenzuges, darüber abgesprachen hatten.

Sollte wohl irgend ein Verständiger zu Stadt und Land auch heute noch einen solchen Geschäftsgang im vorliegenden außerordentlichen Falle für thunlich, für zulässig, für wahrhaft recht erkennen?

Für thunlich und möglich, daß hier wie dort, zu Stadt und Land, wahre, ernste und unbefangene Gerechtigkeitsliebe zu Gerichte gefessen, die entflammte Leidenschaft, die so eben

nach im blutigen Kampf auf dem Schlachtfelde wüthete, plötzlich der ruhigsten Besonnenheit den Platz geräumt, und daß, sogar bei Annahme dieses unwahrscheinlichen Falles, dem Richter von so seltener, man darf sagen fast übermenschlicher Selbstbeherrschung, entweder eine so wunderbare moralische, oder eine so überwiegende materielle Macht zu Gebote gestanden hätte, um den etwas lebhafter vortragenden Gegner sowohl inner- als außerhalb des Gerichtssaals gegen die Unbilden einer erbitterten Volksmenge wirksam in Schutz zu nehmen? — für möglich, dieses in einem Zeitpunkte zu thun, wo, offenkundiger und geständiger Maßen, keine der beiden Kantonsregierungen sich hätte getrauen dürfen, jedem Bürger des gegenüberstehenden Landestheils ohne Unterschied volle persönliche Sicherheit auf ihrem Gebiete zu gewährleisten? —

Und, diese erste Möglichkeit gläubig vorausgesetzt, wer möchte die zweite, kaum schwerer zu fassende annehmen wollen, daß auch der Gegner darauf vertrauen und unter so abschreckenden Umständen den erklärtesten Widersacher freiwillig als Richter anrufen werde? Unterließ er dieß aber, womit sollte und konnte der ordnungsmäßige Rechtsgang über die Frage beginnen, ob das Universitätsvermögen, so wie die Hochwaldungen u. s. w. zum Staatsgute gehören oder nicht? Mit einer Provokation von Seiten des Besitzenden, oder gar vom Schiedsgericht aus von Amtswegen, wodurch der ansprechende Staat auf den Fall der Versäumniß mit einem Verwirkungsdekrete bedroht wurde? Wohl! Und wenn nun von beiden Theilen jeder an seinem Orte sich im faktischen Besitze gewisser Stücke jenes Vermögens (wie z. B. angelegter Kapitalien u. s. w.) befand, oder der Nichtbesitzer (hier die Landschaft) sie sofort mit Gewalt in Beschlag nahm und zur Verfügung der Theilungskommission stellte? Wenn hiebei die Zuständigkeit jener Gerichte selbst grundsätzlich angefochten und namentlich von Seiten der Landschaft (wie es laut Heft I. S. 34 wirklich geschah) der Universität aller persönliche Bestand und

damit folgerichtig auch alle Fähigkeit zu Recht, Besitz und Gerichtsstand überhaupt aus dem Grunde bestritten wurde, weil der gemeinsame Staat allein als bisheriger Inhaber dieser Güter, die Universität aber nur als eine von ihm abhängige Anstalt zu betrachten sey?

Wer entschied dann gültig über diese scheinbar formelle Vorfrage, die jedoch, von Einer Seite wenigstens, das innerste Wesen des materiellen Hauptpunktes in sich schloß? Das Schiedsgericht selbst? Dann wurde, in einer beschränkenden und mangelhaften Form, die Sache stückweise und nach langem und zwecklosem Zwischenspiel, gerade dahin gebracht, wo sie nun wirklich in Einer Verhandlung, vollständig und nach ihrem ganzen Zusammenhange durchgeführt worden ist. Oder die Tagsatzung mittelst schiedsrichterlicher Einfrage? Dann fiel eben diese umständliche, reingerichtliche Verhandlung einer politischen Versammlung anheim, welche bereits (laut angeführter Beispiele) sich deutlich genug ausgesprochen hatte, wie wenig in diesen Zeitläuften, die Abmessung rechtlicher Formen und Kompetenzen zu den Gegenständen ihrer direkten Sorgfalt gehöre.

Also jeder der streitenden Theile auf seinem Gebiete selbst, zwischen ihnen und im Ganzen aber — Niemand? Dann blieb jeder eigentliche Rechtsgang vor anerkannten Gerichtsbehörden forthin unmöglich, das streitige Recht auf alle Zukunft hinaus zweifelhaft, der Besitz, wie immer beschaffen, bloß als faktische Inhabung, so lange und nicht länger wirksam, als die reelle Macht zu seiner Behauptung ausreichte, und dem Nichtbesitzer Hoffnung und Vorsatz überlassen, unter günstigen Umständen dasjenige mit Gewalt an sich zu reißen, was er sich nur durch Gewalt entzogen oder verweigert glaubte; — ein Zustand geheimen Krieges, der früher oder später nothwendig wieder in einen offenen ausbrechen, und in jedem Falle die von beiden Seiten dem Schiedsgerichte übertragene Theilung des Staatsvermögens vereiteln mußte, weil alsdann

einige der wesentlichsten Fragen über seinen Bestand und Umfang auf keine Weise zur Entscheidung gelangen konnten.

Eine solche Behandlungsweise, sollte sie wirklich von unbefangenen Beurtheilern dem wahren Rechte entsprechend und zwischen Gliedern eines sich immer enger schließenden Bundesvereins von irgend jemand für zulässig erkannt werden? Sollte es nicht vielmehr einleuchten, daß die angesprochene gewohnte Rechtsordnung in diesem außergewöhnlichen Falle geradezu in die allerschreiendste Unordnung umschlagen und der Form nach sich ebenso unausführbar, als, dem Wesen nach, mit dem Zwecke alles Rechtsverfahrens, ächter Gerechtigkeit nemlich, unverträglich erweisen mußte, demnach ein anderer Weg, als jener vom Schiedsgericht wirklich eingeschlagene, zu möglichster Wahrung des Rechtsbehufes aller Theile nicht übrig blieb?

Wozu aber, dürfte gefragt werden, diese ganze Erörterung? Etwa bloß zur Rechtfertigung eines der Mitbetadelten gegen den vernommenen Vorwurf? Wahrlich nicht; denn dieser Tadel, wenn er je treffen könnte, würde in der hier allein besprochenen Universitätsache von der Behörde selbst schon dadurch wegfallen, daß kein betroffener Theil einen entgegengesetzten Antrag bei ihr gestellt hatte, dann aber auch überhaupt sich dadurch heben, daß derselbe Grundsatz (S. 383 hievorne), der hier der Landschaft zu Statten kam, allbereits in einem frühern Vorgange, beim Wälderstreit nemlich, zu Gunsten des Stadttheils festgestellt und angewendet worden war, — ein Umstand, der die Wortführer des letztern wohl mit Grund abhalten mußte, in jenem spätern Falle eine so unbillige Abweichung davon anzusprechen.

Beruhigen vielmehr soll das Gesagte alle diejenigen, welche, durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 in alten und gültig geglaubten Rechten gekränkt, der natürlichen Entrüstung darüber hie und da zu unbedingt Lauf gelassen und in dieser getrübtten Stimmung auch das einleuchtend Wahre und Richtige mißkannt

haben, was sich darin mit gewagten und zweifelhaften Sätzen zu einem für sie nachtheiligen Ergebniß verflochten hatte.

Möge nun, nach beendigtem Streite, jeder Betheiligte sich allmählig vom niedern Standpunkte des Kampfes um Interessen und Meinungen zu dem höhern einer ruhigen und umsichtigen Betrachtung erheben, welche, frei von Haß und Vorliebe, nur der Wahrheit, wo sie immer erscheinen mag, huldigt, und, so geläutert, auch der bitteren Wurzel des Haders und der Zwietracht manche gute Frucht gegenseitiger Belehrung entlocken kann.

Dieses milde, versöhnende und veredelnde Amt der Wissenschaft, wer sollte es wirksamer an sich selbst und seinen Umgebungen üben können, als eben die, welche vorzugsweise zu ihrer Pflege berufen sind?

V.

Nachträge, Zusätze und Berichtigungen.

Zu S. 1 der Einleitung.

Der Verlauf des ganzen Theilungsgeschäftes zwischen Stadtheil und Landschaft Basel hat, nach erfolgter Konstituierung des dazu bestellten eidgenössischen Schiedsgerichts, am 30 Sept. 1833 in Aarau begonnen, daselbst und in Zürich ununterbrochen bis Ende Augusts 1834, sodann vom 27 Oktober bis 15 Dezember desselben Jahres in letztgenannter Stadt, und endlich vom 6 bis 21 April 1835 in Bern fortgedauert, wo diese schiedsrichterliche Behörde sich, nach Unterzeichnung ihrer vom 13 desselben Monats datirten Schlussurkunde und des damit verbundenen Berichts an die Tagfagung, definitiv aufgelöst hat.

An mittel- und unmittelbarem Staatsgute, in bereinigtem Werthe und nach Abzug aller darauf haftenden Beschwerden (welche bei den Waldungen auf sieben Achtel, bei dem Unversitätsvermögen aber auf etwas über ein Drittel desselben

angeschlagen wurden) ist vertheilt worden die Summe von
Fr. 1,489,192. 45 $\frac{1}{2}$ R.

(zu $\frac{16}{25}$ und $\frac{9}{25}$ zwischen Landschaft
 und Stadttheil)

An Kirchen- und Schulgut des
 alten Kantons, reformirten Glaubens-
 bekennnisses Fr. 3,163,662. 78 .

(zu $\frac{3}{5}$ und $\frac{2}{5}$ wie oben)

An Landarmenkammergut ebendes-
 selben Fr. 475,854. 55 .

(zu 94 % und 6 % wie oben)

An besondern Fonds des katholischen
 Bezirks Birsack, ihm allein überlassen Fr. 26,771. 61 $\frac{1}{2}$ =

Wobei eine bedeutende Anzahl anderer Gegenstände jedem
 der beiden Stände unvertheilt zugefallen, wieder andere in Na-
 tura getheilt worden und einige mehr und minder bedeutende
 in gemeinschaftlichem Gebrauch und Genuß verblieben sind.

Zu S. xvii der Einleitung.

Der hier erwähnten neuen Einrichtung der Universität und
 aller damit zusammenhängenden Anstalten ist unterm 9 April
 1835 durch Beschluß des Großen Rathes von Basel-Stadttheil
 wirklich, mit wenigen Abänderungen, gesetzliche Kraft ertheilt
 worden. Sie scheint alles dasjenige zu leisten, was, unter
 waltenden Umständen, möglich und ausführbar blieb, um dieser
 Stadt und ihrem kleinen Gebiete einen festen Mittelpunkt wissen-
 schaftlicher Thätigkeit, sowohl zur Anregung und Leitung des
 geistigen Lebens überhaupt, als zur Vorbereitung auf praktische
 Berufsarten und zur Erleichterung fortgesetzter Studien auf
 fremden Hochschulen zuzusichern.

Durch die Errichtung einer freiwilligen akademischen
 Gesellschaft unter allen gebildeten Ständen, zum Zwecke
 der Förderung dieser Anstalten mittelst darzubringender Beiträge,
 laut gedruckter Statuten vom 20 April 1835, hat sich bereits

auch die werththätige Theilnahme an deren Schicksal in einem weitern Kreise und mit aufmunterndem Erfolge kund gethan.

Zu S. 99 der aktenmäßigen Darstellung.

(Zur Berichtigung einer dort vorkommenden Angabe). Die Erbschaft des königl. polnischen und kurfürstl. sächsischen (nicht mecklenburgischen) Legationsrathes J. M. Hummel in Mecklenburg, war an Kapitalwerth in Fr. 33,800 — liquidirt, durch den Ueberschuß der bezogenen Zinse über die angeordneten Leistungen bis 1 Januar 1818 auf Fr. 51,464. 68. vermehrt, das Kapital selbst aber im Jahr 1830 nur in Fr. 10,984. 95. bezogen worden.

Zu S. 191.

Der Kapitalwerth der daselbst angeführten Armenfrüchte ist, mit Einschluß einiger kleinen Legate für einzelne Gemeinden, auf Fr. 51,489 — bestimmt worden. Ob dabei ursprünglich an Besiß und Eigenthum einer Kapitalansprache von Seiten der damit begünstigten Gemeinden habe gedacht werden können, mag aus der Stelle bei Brückner S. 347 hievorne erhellen.

Zu S. 380 u. fgg.

Die neue Organisation von 1818 (Heft I. S. 83), deren hier überall keine fernere Erwähnung geschieht, scheint sich, je nach dem Gesichtspunkte, aus welchem das Rücknahmsgesetz von 1813 betrachtet werden mag, eben so leicht mit dem einen als andern vertragen zu können, und demnach keiner besondern Erörterung zu bedürfen, da sie überhaupt nur die positive Anwendung jener vorausgeschickten wesentlich negativen Maßregel enthält.

Nur dürfte nach den Bestimmungen S. 86 und 87 über die Stellung der Universität als Sunst, ein Zweifel an ihrem korporativen Bestande überhaupt und abgesehen von den damit verbundenen Vermögensrechten, kaum zu den juristischen Möglichkeiten gehören.

Bu S. 382.

Der gedrängtere Ausdruck „Universitätsvermögen“ wird hier und an andern Stellen häufig, der Kürze wegen, Statt des vollständigeren laut Inventar S. 1 gebraucht. Dieses Zusammenfassen zweier etwas ungleichartiger Verhältnisse unter Eine Benennung rechtfertigt sich aber durch den Umstand, daß es im Gange der hier entwickelten Betrachtungen wenig verschlägt, ob man die der Universität anvertrauten Privatstiftungen (als *piae causae*) nach der Theorie einiger Rechtsgelehrten, für selbständige moralische Personen, die durch jene Korporation vertreten wurden, oder, nach der Meinung anderer, für Eigenthum ihres Inhabers, mit anhaftender verbindlicher Zweckbestimmung, erklären wolle; denn in beiden Fällen mußte der Universität, wenn unsere Schlussfolgen im übrigen richtig gehen, dem Staate gegenüber eine eigene Berechtigung der einen oder andern Art auch in Bezug auf dieses anvertraute Gut zukommen.

Diesemigen Theile des unter Verwaltung der Universität gestandenen Vermögens hingegen, welche dem Staate selbst, kraft eigenthümlicher Rechtstitel zustanden, wie z. B. gewisse Liegenschaften, dann die ihm vermachte Huber'sche Bibliothek unter anhaftenden Bedingungen (S. 115 hievorne) u. a. m. mußten von der Anwendung jenes allgemeinen Ausdrucks ausgenommen werden.

Bu S. 394 und 395.

Da der Zusammenhang des Ganzen uns zufällig auf diese Entschädigungsansprüche für Kriegsschaden geführt hat, so muß zur Erläuterung des Gesagten noch Einiges bemerkt werden, und zwar zunächst, daß, in Folge des Tagesatzungsbeschlusses vom 18 September 1833, ein eidgenössisches Schiedsgericht (in denselben Personen wie das Theilungsgericht, doch durch besondere Ernennungen von Seiten der Parteien, bestellt) die dahin einschlagenden Geschäfte, nebst den Verhandlungen über die Staatstheilung, in besondern Sitzungen

auch die werththätige Theilnahme an deren Schicksal in einem weitem Kreise und mit aufmunterndem Erfolge kund gethan.

Zu S. 99 der aktenmäßigen Darstellung.

(Zur Berichtigung einer dort vorkommenden Angabe). Die Erbschaft des königl. polnischen und churfürstl. sächsischen (nicht mecklenburgischen) Legationsrathes J. R. Hummel in Mecklenburg, war an Kapitalwerth in Fr. 33,800 — liquidirt, durch den Ueberschuß der bezogenen Zinse über die angeordneten Leistungen bis 1 Januar 1818 auf Fr. 51,464. 68. vermehrt, das Kapital selbst aber im Jahr 1830 nur in Fr. 10,984. 95. bezogen worden.

Zu S. 191.

Der Kapitalwerth der daselbst angeführten Armenfrüchte ist, mit Einschluß einiger kleinen Legate für einzelne Gemeinden, auf Fr. 51,489 — bestimmt worden. Ob dabei ursprünglich an Besitz und Eigenthum einer Kapitalansprache von Seiten der damit begünstigten Gemeinden habe gedacht werden können, mag aus der Stelle bei Bruckner S. 347 hievorne erhellen.

Zu S. 380 u. fgg.

Die neue Organisation von 1818 (Heft I. S. 83), deren hier überall keine fernere Erwähnung geschieht, scheint sich, je nach dem Gesichtspunkte, aus welchem das Rücknahmengesetz von 1813 betrachtet werden mag, eben so leicht mit dem einen als andern vertragen zu können, und demnach keiner besondern Erörterung zu bedürfen, da sie überhaupt nur die positive Anwendung jener vorausgeschickten wesentlich negativen Maßregel enthält.

Nur dürfte nach den Bestimmungen S. 86 und 87 über die Stellung der Universität als Sunst, ein Zweifel an ihrem korporativen Bestande überhaupt und abgesehen von den damit verbundenen Vermögensrechten, kaum zu den juristischen Möglichkeiten gehören.

Zu S. 382.

Der gedrängtere Ausdruck „Universitätsvermögen“ wird hier und an andern Stellen häufig, der Kürze wegen, Statt des vollständigeren laut Inventar S. 1 gebraucht. Dieses Zusammenfassen zweier etwas ungleichartiger Verhältnisse unter Eine Benennung rechtfertigt sich aber durch den Umstand, daß es im Gange der hier entwickelten Betrachtungen wenig verschlägt, ob man die der Universität anvertrauten Privatstiftungen (als *piae causae*) nach der Theorie einiger Rechtsgelehrten, für selbständige moralische Personen, die durch jene Korporation vertreten wurden, oder, nach der Meinung anderer, für Eigenthum ihres Inhabers, mit anhaftender verbindlicher Zweckbestimmung, erklären wolle; denn in beiden Fällen mußte der Universität, wenn unsere Schlussfolgen im übrigen richtig gehen, dem Staate gegenüber eine eigene Berechtigung der einen oder andern Art auch in Bezug auf dieses anvertraute Gut zukommen.

Diesem Theile des unter Verwaltung der Universität gestandenen Vermögens hingegen, welche dem Staate selbst, kraft eigenthümlicher Rechtstitel zustanden, wie z. B. gewisse Liegenschaften, dann die ihm vermachte Huber'sche Bibliothek unter anhaftenden Bedingungen (S. 115 hievorne) u. a. m. mußten von der Anwendung jenes allgemeinen Ausdrucks ausgenommen werden.

Zu S. 394 und 395.

Da der Zusammenhang des Ganzen und zufällig auf diese Entschädigungsansprüche für Kriegsschaden geführt hat, so muß zur Erläuterung des Gesagten noch Einiges bemerkt werden, und zwar zunächst, daß, in Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 18 September 1833, ein eidgenössisches Schiedsgericht (in denselben Personen wie das Theilungsgericht, doch durch besondere Ernennungen von Seiten der Parteien, bestellt) die dahin einschlagenden Geschäfte, neben den Verhandlungen über die Staatstheilung, in besondern Sitzungen

behandelt, vom 10 Januar bis 30 Mai 1834 verschiedene Urtheile darüber ausgefällt und seine Schlussurkunde, vom 7 April 1835 datirt, gleichfalls am 21 desselben Monats in Bern unterzeichnet hat.

Die Norm für seine Entscheidungen war durch jenen Tagesakungsbeschluss dahin bestimmt worden:

1. „Die Regierung von Basel (Stadttheil) hat durch den Ausfall vom dritten August gegen die Landschaft Basel den verordneten Landfrieden gebrochen, und ist für die daherygen Folgen verantwortlich.“

(Man darf hier fragen: worin dieser Beschluss sich von einem gerichtlichen Urtheil zwischen diesen streitenden Theilen unterscheide, welches ja, seinem Wesen nach, mehr und anderes als den Thatbestand, nebst der Qualifikation der darauf bezüglichen Handlungen und den rechtlichen Folgerungen daraus — über welche drei Stücke hier aufs bestimmteste abgesprachen wird — unmöglich enthalten konnte. Was dem Schiedsgericht noch zu thun übrig blieb, war bloße Purifikation oder Anwendung dieses kondemnirenden Urtheils. Wie aber nun die Meinung des frühern Tagesakungsbeschlusses vom 10 Sept. 1833, daß nemlich „diese Klagen keineswegs ihrer unmittelbaren Beurtheilung anheimfallen können, weil ihr, dem Bunde zufolge, keine richterlichen Befugnisse zustehen“ schon acht Tage später zu einer Entwicklung in so ganz entgegengesetztem Sinne habe gelangen mögen, dürfte wohl nur den Mitgliedern jener hohen Behörde anschaulich geworden seyn.)

2. „Alle Entschädigungsansprachen des einen Theils an den andern *), namentlich die Ansprüche für die Brand-

*) D. h. nur der beiden Kantonstheile, nemlich der (schon zum Voraus verfallten) Stadt gegen die (schon zum Voraus losgesprochene) Landschaft, und umgekehrt, — nicht aber jedes Beschädigten an jeden Beschädigter überhaupt.

Beschädigten in Prattelen am dritten August, unterliegend dem eidgenössischen Rechtsverfahren nach Inhalt des fünften Artikels des Bundesvertrags u. s. w.“

In Folge dieser Anordnung und jenes vorläufigen Hauptentseides ist den durch die Stadt-Baseler Truppen, mittelst Anzündung der Häuser, woraus sie beschossen wurden, beschädigten Einwohnern jener Ortschaft die volle Summe des eingebüßten Werthes, nemlich für den Schaden an Gebäuden in Fr. 22,559. 77 R.

Für Räumung der Brandstätte, Mobiliar-
und andern Schaden in = 46,809. 91 =
Für aufergerichtliche Unkosten = 192. — =

Im Ganzen Fr. 69,561. 68 R.

und zwar jener erste nach Ausweis der amtlichen Brandversicherungsbücher, der andere aber nach eiblicher Schätzung der Beschädigten selbst (also nach den allerstrengsten rechtlichen Grundsätzen) zugesprochen, und, seiner Zeit, sammt Zins für die erste dieser Summen vom Tage des Tagesatzungsbeschlusses an, ausbezahlt worden.

Die übrigen Ersatzklagen der Landschaft (für Schadloshaltung der Verwundeten und Verstümmelten, Tröstung der Familien getödteter Hausväter und Söhne, Sold und Verpflegung aufgebotener Truppen, u. s. w.) hat ein Obmannspruch vom 22 April 1834, nach Abweisung der meisten, und sehr starker Ermäßigung der übrigen Rechnungsposten, in Fr. 16,000 liquidirt, welche ebenfalls bald darauf bezahlt wurden.

Dagegen sind die Ansprachen des Stadttheils in Betreff eines frühern ähnlichen Ereignisses in Gelterkinden (April 1832) völlig abgewiesen worden.

Ebenso wirkungslos blieben alle jene Schadenforderungen (S. 394) von Einwohnern der der Stadt anhängigen, zum Theil (wie Maisprach und Reinach) ganz ruhig gebliebenen Gemeinden für den bedeutenden Nachtheil, welcher, laut des wörtlichen Ausdruckes des erwähnten Obmannspruches,

„an jenem und ungefähr 10 bis 12 darauf folgenden Tagen *) von landschaftlichen Truppen oder Individuen, durch bosshafte und muthwillige Herstörungen, Schädigungen und Mißhandlungen, durch Erpressungen, Diebstähle und Schwelgereien, gestiftet worden zu seyn scheint,“ — oder vielmehr wirklich gestiftet worden seyn muß, weil die Landschaft (zugleich Vertreterin der Beschädiger wie der Beschädigten) darüber sehr zahlreiche und umständliche Belege wider sich selbst eingebracht hat.

Sie blieben wirkungslos, diese Ersakansprachen, und mußten es nothwendigerweise bleiben, weil gegen den beklagten, aber hieran wenigstens unschuldigen Stadttheil offenbar kein Klaggrund vorhanden, und, wie das Urtheil sagt, „kaum die Möglichkeit einer solchen Forderung (an ihn) zu begreifen war,“ — gegen die Landschaft aber deswegen kein Kläger auftrat, weil der Stadttheil nicht die Interessen der ihm fremd gewordenen Landestheile wider ihre nunmehrige Landeshoheit vertreten konnte; —

Ein Ergebnis, das, nach allen Beziehungen, den möglichst schneidenden und dem gepriesenen Grundsatz der Rechtsgleichheit möglichst laut widersprechenden Gegensatz zu jener vollen, und zum Theil wohl übervollen Schadloshaltung von Prattelen darbot, aber auch ganz unvermeidlich, wenn nicht aus dem bestimmten Willen, doch gewiß aus den höchst ungleichen, hier nachsichtig zögernden, dort unnötig übereilenden Maßregeln der Tagsatzung hervorging. (Unnötig allerdings; denn welche Gefahr konnte es z. B. wohl der Eidgenossenschaft bringen, wenn, nach Anordnung der politischen Verhältnisse für die Zukunft, das Richteramt über das Vergangene zwischen allen Theilen wirklich, unvorgegriffen und unverkümmert, einer möglichst partheilosen Gerichtsbehörde über-

*) d. h. noch einige Zeit nach dem Einrücken eidgenössischer Truppen in die seither ganz ruhige Stadt Basel!

tragen ward? Oder konnte es der Tagsatzung gerade nur zu dieser Verfügung an der erforderlichen Machtfülle gebrechen?)

Unter den Forderungen der Landschaft selbst befanden sich mehrere von ausgezeichnete[r] Merkwürdigkeit und zum Theil von der wichtigsten Bedeutung für die Feststellung desjenigen Thatbestandes, dessen gründliche Erdaurung jedem richtigen Urtheil über den Ursprung des Landfriedensbruches hätte vorausgehen müssen. Dahin gehören z. B. die Forderungen für den Sold der bereits am ersten und zweiten (also vor dem als Zeitpunkt dieses Ereignisses erklärten dritten August) zusammengezogenen Truppen, wobei vielleicht nach der Anwendbarkeit des achten Artikels des frühern Tagsatzungsbeschlusses vom 18 Mai 1832 hätte gefragt werden können, welcher als Störung und Bruch des Landfriedens unter anderm (in lit. b.) ausdrücklich bezeichnet hatte: „Alles und jedes Zusammenziehen oder Aussenden bewaffneter oder unbewaffneter Truppen.“

Möge ein künftiger Geschichtschreiber dieser Ereignisse, dem wir hier nicht weiter vorgreifen wollen, die Versäumniß der Behörden, so weit jetzt noch möglich, nachholen! Möge er, frei von der betäubenden Unruhe und Aufregung des Augenblicks, dem Beispiel der bedachtsamern Minderheit unserer Tagsatzungsgesandtschaften folgen, deren zwei (von Uri und Unterwalden) vor aller Berathung darüber, ausdrücklich, aber ohne Erfolg, eine Ergänzung der geführten Untersuchung verlangt, vier andere aber (von Zug, Tessin, Wallis, Neuenburg) einstweilen ihre Erklärung in jeder Beziehung verschoben hatten, während schon am 16 Sept. zehn, am 18ten dreizehn und am 20ten vierzehn der übrigen Stände (Basel schwieg, Schwyz fehlte) sich fattsam zu einem endschafftlichen Urtheil über Vorgänge gefaßt fanden, von deren wesentlichsten einige nicht erschöpfend, andere aber, und vielleicht sehr entscheidende, — vorhandener Andeutungen ungeachtet — gar nicht untersucht worden waren!

2 File. Bk

3010

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

uc 4935.12.5
rhandlungen über die theilungsfr
dener Library 007070566



3 2044 079 776 829